REGIERUNGS-BLATT FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG

Württemberg (Germany)

Digitized by Google

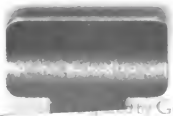

Digitized by Google

M45-0-2

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1879.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1879-1880

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. Januar 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Heilbronn zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas. Vom 9. Januar 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879. Vom 31. Dezember 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Heilbronn zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas. Vom 9. Januar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Heilbronn wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben

von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter,
von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm,
von Gas mit vier Pfennig für einen Kubikmeter

bis 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Heilbronn zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Digitized by Google

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. Januar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879. Vom 31. Dezember 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte erlassene Bekanntmachung vom 22. Dezember 1878, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1878.

Sick. Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9. Nro. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1879 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) „ „ Mittagskost	40 ₰	35 ₰
c) „ „ Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) „ „ Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 22. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. Januar 1879.

Inhalt.

Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 24. Januar 1879.

Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 24. Januar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 41 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Amtsgerichte.

Art. 1.

An die Stelle der Oberamtsgerichte treten Amtsgerichte, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit können für einzelne Bezirke im Wege Königlicher Verordnung mehrere Amtsgerichte errichtet werden.

Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Art. 2.

Auf die Amtsgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Oberamts-

Digitized by Google

gerichte gehören; insbesondere haben dieselben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben.

Art. 3.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter.

Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichtskollegium, oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation, oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Art. 4.

Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Soweit das Bedürfniß es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 5.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Digitized by Google

Landgerichte. Schwurgerichte. Kammern für Handelssachen.

Art. 6.

An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7.

Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
3) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hülfsrichter (Art. 18) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu erledigen. Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens fünf Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Art. 10.

Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Art. 11.

Der Zusammentritt des Schwurgerichts soll alle drei Monate stattfinden.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfniß auf Antrag

Digitized by Google

der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Art. 12.

Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§. 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Art. 13.

Die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Oberlandesgericht.

Art. 14.

An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.

Art. 15.

Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.

Art. 16.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hülfsrichter (§. 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.

Digitized by Google

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

Richtereid.

Art. 17.

Der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Hilfsrichter.

Art. 18.

Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hülfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hülfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Schöffen und Geschworene.

Art. 19.

Zu Schöffen und Geschworenen sollen außer den in den §§. 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenraths, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räthe, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien,

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räthe und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von dem vorgesetzten Ministerium bezeugt wird.

Art. 20.

Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 40).

Digitized by Google

Die in diesen Ausschuß zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderath an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Handelsrichter.

Art. 21.

Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschließung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Gerichtsschreiber.

Art. 22.

Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämmtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Caution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird.

Dienstaufsicht über die Gerichte.

Art. 23.

Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

Art. 24.

Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten (Art. 2 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Der erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist vor der Ernennung der ihm untergebenen Staatsanwälte gutächtlich zu vernehmen.

Die Staatsanwälte können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

Art. 25.

Mit zeitweiliger selbstständiger Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 26.

Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betreffenden Landgerichten und deren Gehülfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs, in andern Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft werden im Verordnungswege erlassen.

Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht übertragen werden.

Art. 27.

Für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle kann von den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten einer anderen hiezu geeigneten Person aufgetragen werden.

Digitized by Google

Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Versehung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft Fürsorge getroffen werden.

Art. 28.

Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal wird unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten ausgeübt.

Die in Art. 26 Abs. 3 bezeichneten Beamten sowie die in §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Hülfsbeamten sind der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Staatsanwälte und des Justizministeriums nur bezüglich ihrer betreffenden Geschäfte untergeben.

Auf die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten finden die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Gerichtsvollzieher.

Art. 29.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozeßordnung §§. 152—159, 162—174, 180).

Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §§. 160, 161, 175) und für die Vermittlung von Zustellungen durch die Post (Civilprozeßordnung §§. 176—180) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.

Art. 30.

Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 31.

Die Ortsvorsteher können die Uebernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29 Abs. 1, 30) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien ablehnen.

Digitized by Google

Gegen die Versagung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat.

Im Falle der Ablehnung beziehungsweise eines abändernden Beschlusses des Oberamts hat der Gemeinderath einen oder nach Bedürfniß mehrere besondere Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters, welche zu versagen ist, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Versagung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgiltig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschließen. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderath und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgiltig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindekasse ob.

Art. 32.

Für den Gerichtsvollzieher (Art. 29 Abs. 1, Art. 30, Art. 31 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Art. 33.

Gegen diejenigen, welche sich in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§. 179—182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen oder einer Ungebühr schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungs-

Digitized by Google

strafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig.

Werden solche Verfehlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft begangen, so ist auf Anrufen der letzteren die Strafverfügung von dem Gerichte zu erlassen, bei welchem sie thätig sind.

Gegen die Strafverfügung findet, sofern solche nicht von dem Oberlandesgerichte erlassen ist, sofortige Beschwerde bei dem nächst höheren Gerichte statt, wobei die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über dieses Rechtsmittel entsprechende Anwendung finden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Gerichtsferien.

Art. 34.

Auf andere Angelegenheiten als diejenigen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte kann während der Ferien unterbleiben, soweit nicht das Bedürfniß einer Beschleunigung vorhanden ist.

Art. 35.

Bei der Bestimmung, daß außer den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (K. Verordnung vom 28. Juni 1849), Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren, behält es sein Bewenden.

Schlußbestimmung.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten

das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, vom 4. Juli 1871 Art. 2—4,

Digitized by Google

das Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze über die Gerichtsverfassung, vom 7. März 1873, ferner

der Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 und

das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858

außer Wirksamkeit.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Januar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. Februar 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Aalen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 27. Januar 1879. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Art. 17 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien vom 17. September 1877, und des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878. Vom 1. Februar 1879.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Aalen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 27. Januar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Aalen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Aalen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Digitized by Google

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. Januar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Art. 17 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien vom 17. September 1877, und des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878.

Vom 1. Februar 1879.

Zu Vollziehung des Art. 17 des zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien am 17. September 1877 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags (Reichsgesetzblatt von 1878 Seite 293 ff.) und des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt von 1878 Seite 213 ff.) werden die diesseitigen Behörden angewiesen, die Straferkenntnisse, welche von ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Angehörige des Kaiserreichs Brasilien, beziehungsweise des Königreichs Spanien erlassen werden, alsbald nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils Behufs der Einleitung der Mittheilung an die Brasilianische bzw. Spanische Regierung hieher vorzulegen, unter Anwendung des für Ausführung der betreffenden Bestimmung in den Auslieferungsverträgen mit Italien, der Schweiz, Belgien und Luxemburg vorgeschriebenen Formulars (Regierungsblatt von 1870 Seite 161; von 1874 Seite 224; von 1875 Seite 401; von 1877 Seite 62).

Stuttgart, den 1. Februar 1879.

Faber.

Berichtigung.

In Nro. 2 Seite 7 sollte es in der Ueberschrift zu Art. 18 statt „Hilfsrichter" heißen: „Hülfsrichter."

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 10. Februar 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Friedrichshafen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Februar 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prüfungstermin für die Apothekergehilfen. Vom 1. Februar 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. Januar 1879.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Friedrichshafen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Februar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Friedrichshafen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Friedrichshafen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben

Digitized by Google

ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 2. Februar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prüfungstermin für die Apothekergehilfen. Vom 1. Februar 1879.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen (Reg.Blatt S. 576) wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Bundesrath unter'm 6. Dezember vor. Js. beschlossen hat, den §. 2 Abs. 1 und §. 3 Ziffer 2 seiner Bekanntmachung vom 13. November 1875 (veröffentlicht auf S. 577 f. des Regierungsblattes) dahin abzuändern:

§. 2 Abs. 1.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§. 3 Ziffer 2.

2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.*) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der Letztere die vorschriftmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Stuttgart, den 1. Februar 1879. Sick.

*) in Württemberg Oberamtsarzt.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. Januar 1879.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nro. 2 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 8. Januar 1879, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Januar 1879.

Der Staatsminister des Innern:
Sick.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wundt.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Gumbinnen,
4. " " " Hohenstein,
5. " " " Insterburg,
6. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
7. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
8. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
9. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Lyck,
11. " " " Memel,
12. " " " Rastenburg,
13. " " " Rössel,
14. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

15. Das Gymnasium zu Conitz,
16. " " " Culm.
17. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
18. " Städtische Gymnasium daselbst,
19. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
20. " " " Elbing,
21. " " " Graudenz,
22. " " " Marienburg,
23. " " " Marienwerder,
24. " " " Neustadt i. Westpr.,
25. " " " Strasburg i. Westpr.,
26. " " " Thorn.

Provinz Brandenburg.

27. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
28. " Französische Gymnasium daselbst,
29. das Friedrichs-Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst.
31. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
32. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
33. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
34. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
35. " Köllnische Gymnasium daselbst,
36. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
37. " Sophien-Gymnasium daselbst,
38. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
39. " Gymnasium zu Brandenburg,
40. die Ritter-Akademie daselbst,
41. das Gymnasium zu Charlottenburg,
42. " " " Frankfurt a. d. Oder,
43. " " " Freienwalde a. d. Oder,
44. " " " Fürstenwalde,
45. " " " Guben,
46. " " " Königsberg i. d. Neumark,
47. " " " Kottbus,
48. " " " Küstrin,
49. " " " Landsberg a. d Warthe,
50. " " " Lucau,
51. " " " Neu-Ruppin,
52. " " " Potsdam,
53. " " " Prenzlau,
54. " " " Sorau,
55. " " " Spandau,
56. " " " Wittstock,
57. " Pädagogium " Züllichau.

Provinz Pommern.

58. Das Gymnasium zu Anklam
59. " " " Belgrad
60. " " " Cöslin
61. " " " Colberg,

Digitized by Google

*) 62. das Gymnasium zu Demmin,
63. " " " Dramburg,
64. " " " Greifenberg,
65. " " " Greifswald,
*66. " " " Neustettin,
67. " Pädagogium " Putbus,
68. " Gymnasium " Pyritz,
69. " " " Stargard,
70. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
71. " Stadt-Gymnasium daselbst,
72. " Gymnasium zu Stolp,
73. " " " Stralsund,
74. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

75. Das Gymnasium zu Bromberg,
76. " " " Gnesen,
77. " " " Inowrazlaw,
78. " " " Krotoschin,
79. " " " Lissa,
80. " " " Meseritz,
81. " " " Nakel,
82. " " " Ostrowo,
83. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
84 " Marien-Gymnasium daselbst,
85. " Gymnasium zu Rogasen,
86. " " " Schneidemühl,
87. " " " Schrimm,
88. " " " Wongrowitz,

Provinz Schlesien.

89. Das Gymnasium zu Beuten i. O.-Schl.,
90. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
91. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
92. " Johannes-Gymnasium daselbst,
93. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
94. " Matthias-Gymnasium daselbst,
95. " Gymnasium zu Brieg,
96. " " " Bunzlau,
97. " " " Glatz,
98. " " " Gleiwitz,
99. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
100. " katholische Gymnasium daselbst,
101. " Gymnasium zu Görlitz,
102. " " " Groß-Strehlitz,
103. das Gymnasium zu Hirschberg,
104. " " " Jauer,
105. " " " Kattowitz,
106. " " " Königshütte,
107. " " " Lauban,
108. " " " Leobschütz,
*109. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
110. das Städtische Gymnasium daselbst,
111. das Gymnasium zu Neisse,
112 " " " Neustadt i. O.-Schl.,
113. " " " Oels,
114. " " " Ohlau,
115. " " " Oppeln,
116. " " " Patschkau,
117. " " " Pleß,
118. " " " Ratibor,
119. " " " Sagan,
120. " " " Schweidnitz,
121. " " " Strehlen,
122. " " " Waldenburg,
123. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

124. Das Gymnasium zu Burg,
125. " " " Eisleben,
126. " " " Erfurt,
127. " " " Halberstadt,
128. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
129. das Städtische Gymnasium daselbst,
130. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
131. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
132. " Dom-Gymnasium daselbst,
133. " " " zu Merseburg,
134. " Gymnasium zu Mühlhausen,
135. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
136. " Gymnasium zu Nordhausen,
137. die Landesschule Pforta,
138. das Gymnasium zu Quedlinburg,
139. die Klosterschule " Roßleben,
140. das Gymnasium " Salzwedel,
141. " " " Sangerhausen,
142. " " " Schleusingen,
143. " " " Seehausen i. d. Altmark,

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für sie eingeführten Unterrichte eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Digitized by Google

144. das Gymnasium zu Stendal,
145. = = = Torgau,
146. = = = Wernigerode,
147. = = = Wittenberg,
148. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

149. Das Gymnasium zu Altona,
150. = = = Flensburg,
*151. = = = Glückstadt,
152. = = = Hadersleben,
153. = = = Husum,
154. = = = Kiel,
*155. = = = Meldorf,
*156. = = = Plön,
157. = = = Ratzeburg,
158. = = = Rendsburg,
159. = = = Schleswig,
160. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

161. Das Gymnasium zu Aurich,
162. = = = Celle,
163. = = = Clausthal,
164. = = = Emden,
165. = = = Göttingen,
166. = = = Hameln,
167. = Lyceum I. = Hannover,
168. = = II. = daselbst,
169. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
170. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
171. = Josephinum daselbst,
172. die Klosterschule zu Ilfeld,
*173. das Gymnasium = Lingen,
174. = = = Lüneburg,
175. = = = Meppen,
176. = = = Norden,
177. = = Carolinum zu Osnabrück,
178. = Raths-Gymnasium daselbst,
179. = Gymnasium zu Stade,
*180. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

181. Das Gymnasium zu Arnsberg,
182. = = = Attendorn,
183. = = = Bielefeld,
184. = = = Bochum,
185. = = = Brilon,
186. = = = Burgsteinfurt,
187. = = = Coesfeld,
188. das Gymnasium zu Dortmund,
189. = = = Gütersloh,
*190. = = = Hamm,
*191. = = = Herford,
192. = = = Höxter,
193. = = = Minden,
194. = = = Münster,
195. = = = Paderborn,
196. = = = Recklinghausen,
197. = = = Rheine,
*198. = = = Soest,
199. = = = Warburg,
200. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

201. Das Gymnasium zu Cassel,
202. = = = Dillenburg,
203. = = = Frankfurt a. Main,
204. = = = Fulda,
205. = = = Hadamar,
206. = = = Hanau,
207. = = = Hersfeld,
208. = = = Marburg,
209. = = = Montabaur,
210. = = = Rinteln,
211. = = = Weilburg,
212. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

213. Das Gymnasium zu Aachen,
214. = = = Barmen,
215. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
216. das Gymnasium zu Bonn,
217. = = = Cleve,
218. = = = Coblenz,
219. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
220. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
221. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
222. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
223. = = zu Düren,
224. = = = Düsseldorf,
225. = = = Duisburg,
226. = = = Elberfeld,
227. = = = Emmerich,
228. = = = Essen,
229. = = = Kempen,
230 = = = Krefeld,
*231. = = = Kreuznach,
232. = = = Moers,
233. = = = Münstereifel,

Digitized by Google

*234. das Gymnasium zu Neuß,
235. = = = Neuwied,
236. = = = Saarbrücken,
237. = = = Trier,
238. = = = Wesel,
239. = = = Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

240. Das Gymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = = = Regensburg,
27. = = = Schweinfurt,
28. = = = Speyer,
29. = = = Straubing,
30. = = = Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. = Nikolaischule zu Leipzig,
9. = Thomasschule daselbst,
10. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. = = = Zittau,
13. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen.
*3 = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
*5 = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn.
*7. = Gymnasium zu Rottweil,
8. = evangelisch-theologisches Seminar zu Schönthal.
9. = Gymnasium zu Stuttgart,
*10. = = = Tübingen.
*11. = = = Ulm,
12. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Carlsruhe,
3. = = = Constanz,
4. = = = Freiburg,
5. = = = Heidelberg,
6. = = = Mannheim,
*7. = = = Rastatt,
8. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = Mainz,
6. = = = Worms.

Digitized by Google

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock.
4. " " Friedericianum zu Schwerin.
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " " Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XX. Fürstenthum-Schaumburg-Lippe.

*Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

Digitized by Google

XXV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
*5. das Gymnasium zu Mühlhausen,
6. das Gymnasium zu Saarburg,
*7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. " Gymnasium zu Weißenburg,
*11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königsstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Neisse,
38. " " " Reichenbach,
39. " " " Sprottau,
40. " " - Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,
43. " " " Halberstadt,
44. " " " Halle a. d. Saale,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Digitized by Google

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Goslar,
52. " " " Hannover,
53. " " " Harburg,
54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. " " " Leer,
56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. " " " Osnabrück,
58. " " " Osterode,
59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " Burgsteinfurt(verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. " " " Hagen,
64. " " " Iserlohn,
65. " " " Lippstadt,
66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " Münster,
68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70 " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. " Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. " " " Barmen,
75. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. " Städtische Realschule daselbst,
77. " Realschule zu Düsseldorf,
78. " " " Duisburg,
79. " " " Elberfeld,
80. die Realschule zu Krefeld,
81. " " " Mülheim a. Rhein,
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
83. " " " Ruhrort,
84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Regensburg,
5. " " " " Speyer,
6. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Chemnitz,
3. " " " Döbeln,
4. " Annen-Realschule zu Dresden,
5. " Neustädter Realschule daselbst,
6. " Realschule zu Freiberg,
7. " " " Leipzig,
8. " " " Plauen,
9. " Städtische Realschule zu Wurzen,
10. " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Mainz,
3. " " " " " Offenbach,

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††)2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Schwerin.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

Digitized by Google

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. " Realschule zu Vegesack.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
2. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

Provinz Westpreußen.

2. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

4. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
5. " " " Lauenburg i. P.,
6. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

7. Das Progymnasium zu Kempen,
8. " " " Tremessen.

Provinz Schlesien.

9. Das Progymnasium zu Kreuzburg.

Digitized by Google

Provinz Sachsen.

10. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
11. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

12. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst.

Provinz Westfalen.

13. Das Progymnasium zu Dorsten,
14. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

15. Das Progymnasium zu Andernach,
16. " " " Boppard,
17. " " " M.-Gladbach,
18. " " " Jülich,
19. " " " Linz,
20. " " " Malmedy,
21. " " " Prüm,
22. " " " Rheinbach,
23. " " " Siegburg,
24. " " " Sobernheim,
25. " " " Trarbach,
26. " " " St. Wendel,
27. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,
*2. " " " Oehringen,
*3. " " " Ravensburg,
*4. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Bruchsal,
*2. " " " Donaueschingen,
3. " " " Lahr,
*4. " " " Offenburg,
*5. " " " Pforzheim,
*6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

V. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†)2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.
4. " Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†5. Die Realschule zu Altona,
†6. " " " Kiel,
†7. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†8. Die Realschule zu Eschwege,
†9. die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†10. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
†11. " " zu Hanau
†12. " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

†13. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†14. " " " Essen,
†15. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen.
2. " " " " Borna,
3. " " " " Crimmitzschau,
4. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b und C. a. aa) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

5. die Städtische Realschule zu Frankenberg,
6. = = = = Glauchau,
7. = = = = Grimma,
8. = = = = Großenhain,
9. = = = = Leipzig,
10. = = = = Leisnig,
11. = = = = Meerane,
12. = = = = Meißen,
13. = = = = Mittweida,
14. = = = = Pirna,
15. = = = = Reichenbach,
16. = = = = Rochlitz,
17. = = = = Schneeberg.
18. = = = = Stollberg,
19. = = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Eßlingen,
†4. = = = Göppingen,
†5. = = = Hall,
†6. = = = Heilbronn,
†7. = = = Ludwigsburg,
8. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†9. die Realschule zu Ravensburg,
†10. = = = Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. = = = Alzey,
3. = = = Bingen,
4 = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
5. = = zu Friedberg,
6. = = = Gießen,
7. = = = Groß-Umstadt,
8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
9. = = zu Michelstadt,
10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
11. = = zu Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Städtische Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst,
3. = = zu Bremerhaven.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. = = = Lyzeums zu Colmar,
†4. = Realschule zu Forbach,
†5. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†6. = Realschule zu Münster,
†7. = Realklassen des Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg,
†8. = Städtische Realschule daselbst,
†9. = Realschule zu Wasselnheim.

Digitized by Google

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. = höhere Bürgerschule zu Lübben,
4. = = = = Rathenow,
5. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
7. = = = = Wolgast.

Provinz Schlesien.

8. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
9. = = = = Striegau

Provinz Sachsen.

10. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
11. = = = = Eisleben,
12. = = = = Gardelegen,
13. = = = = Mühlhausen,
14. = = = = Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

15. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
17. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
18. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
19. = höhere Bürgerschule zu Marne,
20. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
22. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = höhere Bürgerschule zu Münden,
26. die höhere Bürgerschule zu Nienburg,
27. = = = = Northeim,
28. = = = = Otterndorf,
29. = = = = Uelzen.

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
31. = = = = Schwelm,
32. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

33. Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
34. = = = = Geisenheim,
35. = = = = Hersfeld,
36. = = = = Hofgeismar,
37. = = = = Limburg a. d. Lahn,
38. = = = = Marburg,
39. = = = = Oberlahnstein,
40. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

41. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
42. = = = = Düren,
43. = = = = Eupen,
44. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
45. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
46. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. = höhere Bürgerschule zu Rheydt,
48. = = = = Saarlouis,
49. = = = = Solingen,
50. = = = = Viersen,
51. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

Digitized by Google

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
2. = mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. = = = = Diedenhofen,
4. = = = = Gebweiler,
5. = = = = Markirch,
6. = = = = Schlettstadt,
7. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau,
4. = = = = Marienwerder,
5. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen,
7. = = = = Luckenwalde,
8. = = = = Nauen,
9. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
11. = höhere Bürgerschule zu Wollin.

Provinz Schlesien.

†12. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†13. = zweite = = = daselbst,
†14. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
15. die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
16. = = = = Löwenberg,
†17. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. = = = = Langensalza.

Povinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg.

Provinz Hannover.

21. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†23. = = = = Hannover,
24. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
25. = höhere Bürgerschule zu Papenburg,
26. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Digitized by Google

Provinz Westfalen.

27. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
28. " " " " Bochołt,
29. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

30. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
31. " " " " Biedenkopf,
†32. " " " " Cassel,
33. " " " " Diez,
34. " " " " Ems,
†35. " Selectenschule zu Frankfurt a. Main,
†36. " höhere Bürgerschule zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†37. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
38. " " " " Mayen,
39. " " " " Oberhausen.

Hohenzollern'sche Lande.

40. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

† 1. Die Realschule zu Amberg,
† 2. " " " Ansbach,
† 3. " " " Aschaffenburg,
† 4. " Kreisrealschule zu Augsburg,
† 5. " Realschule zu Bamberg,
† 6. " Kreisrealschule zu Bayreuth,
† 7. " Realschule zu Dinkelsbühl,
† 8. " " " Eichstätt,
† 9. " " " Erlangen,
†10. " " " Freising,
†11. " " " Fürth,
†12. " " " Hof,
†13. " " " Ingolstadt,
†14. " Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†15. " Realschule zu Kaufbeuren,
†16. " " " Kempten,
†17. " " " Kissingen,
†18. " " " Kitzingen,
†19. " " " Landau,
†20. " " " Landshut,
†21. " " " Lindau,
†22. " " " Memmingen,
†23. " Kreisrealschule zu München,
†24. " Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†25. " " " Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†26. " " " Neustadt a. d. Hardt,
†27. die Realschule zu Nördlingen,
†28. " Kreisrealschule zu Nürnberg,
†29. " " " Passau,
†30. " " " Regensburg,
†31. " Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†32. " " " Schweinfurt,
†33. " " " Speyer,
†34. " " " Straubing,
†35. " " " Traunstein,
†36. " " " Weiden,
†37. " " " Weißenburg am Sand,
†38 " Kreisrealschule zu Würzburg,
†39. " Realschule zu Wunsiedel,
†40. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Calw,*)
†2. " " " Nürtingen,*)
†3. " " " Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Reallassen des Gymnasiums zu Baden,
†2 " höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
†3. " " " " Constanz,
4. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†5. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†6. " " " " Heidelberg,
7. die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. " " " " Villingen.

V. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1 Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2 " Reallassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
3. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

*) Die Realanstalten zu Calw und Nürtingen sind in Folge veränderter Organisation im Frühjahr 1878 aufgehoben worden. Die bis dahin von diesen Anstalten ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

Digitized by Google

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen.

X. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XI. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
2. " " Gewerbeschule daselbst.
4. die Städtische Handelsschule daselbst,
5. " Industrieschule daselbst,
6. " " zu Nürnberg,
7. " Städtische Handelsschule daselbst,
8. " landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. " " " Kaiserslautern,
3. " Central-Thierarzneischule zu München,

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " Dresden,
3. " öffentliche " " Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.+)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

+) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,
2. " höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. " Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. " Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Grotheim) zu Lübeck.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. " " des Dr. F. Bülau daselbst,
3. " " von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst,
4. " " der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. " " des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. " " von F. L. Nierntheim daselbst,
7. " " des Dr. M. Otto daselbst,
8. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
10. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.*)

Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,*)
3. " " " Potsdam.*)

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,*)
5. " " " Brieg,*)
6. " " " Gleiwitz,*)
7. " " " Görlitz,*)
8. " " " Liegnitz.*)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.*)

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.†)

*) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

†) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

Digitized by Google

Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.[9])

Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.[9])

Provinz Hessen-Nassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.[9])

Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[2])
15. = Gewerbeschule zu Coblenz,[9])
16. = = = Cöln,[9])
17. = = = Elberfeld,[9])
18. = = = Krefeld,[9])
19. = = = Saarbrücken.[9])

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.[4])

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

[4]) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. = Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. = = = Brieg,
4. = = = Cleve,
5. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
6. = Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
7. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
8. = Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
9. die Landwirthschaftsschule zu Herford,
10. = = = Hildesheim,
11. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
12. = Landwirthschaftsschule zu Liegnitz,
13. = = = Lüdinghausen,
14. = = = Marienburg in Westpr.,
15. = Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
16. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. = Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. die Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

III. Königreich Württemberg.

*)1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
†)2. die Realanstalt daselbst,
*3. das Lyzeum zu Eßlingen,
4. = Real-Lyzeum zu Gmünd.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
2 = = von G. L. G. Gosewisch daselbst.

*) Progymnasien mit der Befugniß, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Oberklasse (Sekunda) auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Realschule II. Ordnung ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Die am 28. Januar 1879 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879.

Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrags vom 24. Dezember 1874. Vom 29. Dezember 1878.

Die am 30. Januar 1879 ausgegebene Nummer 2 enthält:

Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 29. Januar 1879.

Die am 31. Januar 1879 ausgegebene Nummer 3 enthält:

Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. März 1879.

Inhalt.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1879. / 31. März 1881. Vom 27. Februar 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Reutlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 27. Februar 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das deutsche Reich. Vom 31. Januar 1879.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1879. / 31. März 1881. Vom 27. Februar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. April 1879 / 31. März 1881 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für 1. April 1879 / 31. März 1880	auf	52,754,478 ℳ 80 ₰.
für 1. April 1880 / 31. März 1881	auf	53,674,593 ℳ 10 ₰.
zusammen für die Finanzperiode 1. April 1879 / 31. März 1881	auf . .	106,429,071 ℳ 90 ₰.

Digitized by Google

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1879}}{\text{31. März 1881}}$ angenommen ist zu . . . . . 44,290,449 ℳ 34 ₰,

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 4) berechnen an

a) direkten Abgaben auf . . . 25,044,430 ℳ — ₰

b) indirekten Abgaben auf . . . 21,490,511 ℳ 50 ₰ 46,534,941 ℳ 50 ₰,

3) ein Zuschuß aus der Restverwaltung im Betrag von . . 8,833,043 ℳ 80 ₰,

zusammen . . 99,658,434 ℳ 64 ₰.

4) Wegen Deckung des hienach ungedeckt bleibenden Aufwands von 6,770,637 ℳ 26 ₰ vergl. Art. 8.

Art. 3.

1) Die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der in Ziff. 3 dieses Artikels bezeichneten Fälle, wird für jedes der Jahre 1. April $18^{79}/_{81}$ auf 8,723,315 ℳ — festgesetzt, woran das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . . $^{13}/_{24}$

die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . . $^{11}/_{24}$

und zwar je zur Hälfte zu tragen haben.

2) Der nach den Art 80. 81. 82 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster entstehende Abgang und Zuwachs geht auf Rechnung der Staatskasse und ist nach dem Steuersatz zu berechnen, welcher bei der Umlage der Steuern auf die im vorangegangenen Steuerjahr ergänzten Kataster am Anfang eines jeden Steuerjahrs sich ergibt.

3) Nach demselben Steuersatze ist die von den Wandergewerben nach Art. 99 des Gesetzes vom 28. April 1873 an die Staatskasse zu entrichtende Steuer festzustellen.

Art. 4.

1) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und

Digitized by Google

von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf $4^1/_2$% des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist; im Anschluß an die Verlegung des Staatsrechnungstermins wird jedoch, erstmals für 1879, in dem Gesetze vom 19. September 1852 (Reg.-Blatt S. 230) Art. 5 II. und Art. 7 Abs. 2 lit. a und b der Termin „1. Juli" auf „1. April" und in Art. 9 der Termin „1. Oktober und 1. April" auf „1. Juli und 1. Januar" abgeändert.

2) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20% zu den durch die Etatsverabschiedung für $18^{67}/_{68}$ und durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Reg.-Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

3) Die Hundeauflage ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg.-Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von einer Mark zu der durch Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.-Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

In dem Gesetze vom 8. September 1852 (Reg.-Blatt S. 187) Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 wird je der Termin „1. Juli" erstmals im Jahr 1879 auf „1. April" abgeändert.

4) Die Konzessionsgelder für die Verleihung des Rechts zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben sind mit einem Zuschlag von 20% zu den in Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1855 (Reg.-Blatt S. 269) in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg.-Blatt S. 327) bestimmten Beträgen anzusetzen und zu erheben.

5) Die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen Normen zu ermitteln und wird auf 11% des Ausschankerlöses festgestellt.

6) Die Abgabe von dem zur Bier- und Branntwein-Erzeugung bestimmten Malz ist nach den bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Satze von 3 ℳ 60 ₰ für einen Centner ungeschrotenes Malz zu erheben.

7) Die Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen mit einem Zuschlag von 20% zu den durch das Gesetz vom 21. August 1865 in Verbindung mit dem Gesetze vom 24. Juni 1875 (Reg.-Blatt S. 330) bestimmten Sätzen zu erheben.

8) Die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 3 ℳ 60 ₰ für den Centner Malz zu erheben.

9) Die Uebergangssteuer von Bier ist mit 2 ℳ für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

Digitized by Google

10) Die Uebergangssteuer von Branntwein, welcher aus andern Staaten des deutschen Zollgebiets zur Einfuhr gelangt, wird, bei einer Normalstärke von 50° nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur, auf 2 ℳ für das Hektoliter bestimmt.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Uebergangssteuersätze für Branntwein über und unter 50° Stärke bestimmt und bekannt gemacht.

11) Der Steuersatz für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sowie die Uebergangssteuer von gequetschtem Grünmalz, wird nach dessen Gewichtsverhältniß zu dem gedörrten (getrockneten) Malz für die Finanzperiode 1. April 1879 bis 31. März 1881 durch Unser Finanzministerium bestimmt.

12) Sämmtliche Sporteln, insbesondere auch die durch das Gesetz vom 18. Juli 1871 erhöhten Sporteln von Notariatsgeschäften, Erbschaften und Vermächtnissen, sind mit einem Zuschlag von 20 % zu den gesetzlich bestimmten Beträgen zu erheben.

Art. 5.

Das Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse besteht in 4,286,000 ℳ, welche einen Bestandtheil des Vermögens der Restverwaltung bilden.

Art. 6.

Zum Zweck der Rückzahlung der 5%igen Staatsanlehen von den Jahren 1870 und 1871 im Gesammtbetrag von . . . . . 43,309,285 ℳ 83 ₰ im Wege außerordentlicher Tilgung wird die ständische Schuldenverwaltungsbehörde ermächtigt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ein neues Staatsanlehen in dem genannten Betrag unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Art. 7.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung sind zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben bestimmt:

dem Departement des Innern:

zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . 900,000 ℳ,

für die Korrektion der Donau von Ober-Dischingen bis zur Einmündung der Iller 94,000 ℳ,

zu Unterstützung der wasserarmen Albgemeinden bei Herstellung einer Wasserversorgung 206,000 ℳ,

Digitized by Google

dem Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:
zweite und letzte Rate für Erbauung eines katholischen Schullehrerseminars in Saulgau
89,500 M.

Art. 8.

Das nach Art. 2 für die Etatsjahre $18^{79}/_{80}$ und $18^{80}/_{81}$ berechnete Deficit im ordentlichen Dienst ist durch Staatsanlehen zu decken, welche nach Bedarf in der oben in Art. 6 vorgesehenen Weise aufzunehmen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsern Staatsminister der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 27. Februar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

für die Zeit

vom 1. April 1879 bis 31. März 1881.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1879—1880. ℳ	₰	Betrag für 1880—1881. ℳ	₰
1	Civilliste	1,835,257	20	1,835,257	20
2	Apanagen und Wittume	328,347	19	328,347	19
3	Staatsschuld:				
	Zinsen	16,556,138	73	17,311,804	35
	Tilgungsfonds	4,402,531	34	4,409,646	49
	Provision für Couponseinlösung	18,500	—	19,000	—
	Summe Kapitel 3	20,977,170	7	21,740,450	84
4	Renten	466,930	8	467,086	53
5	Entschädigungen	62,415	81	62,415	81
6	Pensionen:				
	Pensionen an Staatsbeamte und an Landjägeroffiziere . .	750,000	—	750,000	—
	Pensionen von Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	82,000		84,000	—
	Zuschuß an die Civilstaatsdiener-Wittwen- und Waisenpensionskasse	40,000	—	40,000	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionskasse der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	2,572		2,572	—
	Invalidengehalte von Landjägern und Aufsehern an Strafanstalten	74,000	—	74,000	—
	Civilpensionen	948,572	—	950,572	—

Digitized by Google

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1879—1880. ℳ	₰	Betrag für 1880—1881. ℳ	₰
	Pensionen evangel. Geistlicher	184,000	—	184,000	—
	Pensionen kathol. Geistlicher	30,000	—	30,000	—
	Zuschuß an die Wittwenkasse evangelischer Geistlicher	72,000	—	72,000	—
	Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer	293,500	—	318,500	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionskasse der Volksschullehrer	55,500	—	61,500	—
	Pensionen für Kirchen- und Schuldiener	635,000	—	666,000	—
	Pensionen für Militärangehörige	45,000	—	45,000	—
	Summe Kapitel 6	1,628,572	—	1,661,572	—
7	Quieszenzgehalte	12,253	—	12,253	—
8	Gratialien	330,000	—	330,000	—
9	Geheimerrath	59,975	—	59,975	
9a	Verwaltungsgerichtshof	29,650	—	29,650	—
10/15	Departement der Justiz	3,611,305	50	3,603,885	50
16/19	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	183,491	—	183,691	—
20/44	Departement des Innern	4,808,152	49	4,790,641	2
45/97	Departement des Kirchen- und Schulwesens	8,068,523	67	8,091,397	54
98/107	Departement der Finanzen	2,946,228	—	3,066,228	—
108	Landständische Sustentationskasse	339,054	77	345,280	30
109	Reservefonds	105,000	—	105,000	—
110	Leistungen für das Deutsche Reich	6,962,153	2	6,961,462	17
1/110	Summe des Staatsbedarfs	52,754,478	80	53,674,593	10

Digitized by Google

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Betrag für 1879—1880. ℳ.	₰	Betrag für 1880—1881. ℳ.	₰
	A. Ertrag der Domänen:				
111	bei den Kameralämtern	788,168	—	785,968	—
	bei den Forstverwaltungen:				
112/113	aus Forsten und Jagden	5,339,219	79	5,339,219	79
114	aus Holzgärten	42,922	—	42,922	—
115	von den Berg- und Hüttenwerken	150,000	—	150,000	—
116	von den Salinen	560,000	—	560,000	—
117	von der Bleich- und Appreturanstalt in Weissenau	7,300	—	7,300	—
		6,887,609	79	6,885,409	79
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
118	Eisenbahnen	13,526,000	—	13,729,000	—
119	Posten	485,000	—	550,000	—
120	Telegraphen	10,000	—	12,000	—
121	Bodenseedampfschiffahrt	11,200	—	10,600	—
		14,032,200	—	14,301,600	—
122	C. Ertrag der Münze	2,800	—	2,800	—
123	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar	1,076,910	23	1,101,119	53
111/123	Der Ertrag des Kammerguts mit	21,999,520	2	22,290,929	32
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um welche durch Steuern zu decken sind.	30,754,958	78	31,383,663	78

Digitized by Google

Kap.	III. Deckungsmittel.	Betrag für 1879—1880. ℳ	₰	Betrag für 1880—1881. ℳ	₰
	A. Direkte Steuern:				
124	vom Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, mit Ausnahme der Wandergewerbe	8,723,315	—	8,723,315	—
	aus Wandergewerben	18,000	—	18,000	—
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	3,780,900	—	3,780,900	—
		12,522,215	—	12,522,215	—
	B. Indirekte Steuern:				
126	Accise	1,739,400	—	1,739,400	—
127	Auflage auf die Hunde	212,700	—	212,700	—
128	Wirthschaftsabgaben	7,643,155	75	7,643,155	75
129	Sporteln	1,150,000	—	1,150,000	—
		10,745,255	75	10,745,255	75
124/129	Summe der Deckungsmittel durch Steuern	23,267,470	75	23,267,470	75
	Hiezu kommt als weiteres Deckungsmittel:				
	Zuschuß aus der Restverwaltung	4,433,043	80	4,400,000	—
	Die Deckungsmittel betragen somit im Ganzen . . .	27,700,514	55	27,667,470	75

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Reutlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 27. Februar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Reutlingen wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben im Stadtbezirk, mit Ausnahme der Theilgemeinde Achalm,

von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter,

von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm,

bis 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Reutlingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. Februar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 31. Januar 1879.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 20. Januar 1879, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehrbezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Januar 1879.

Der Staatsminister des Innern: Sick.

Der Chef des Kriegsdepartements: Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 23. März 1877 (Central-Blatt Seite 169) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt Seite 609 bis 626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 6 a. a. O. auf Seite 611, 616 und 621 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirke).
		Regiment.	Bataillon.		
III.	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
VIII.	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	2. (Bonn).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Königlich sächsische.)	6. Königlich sächsisches Nr. 105.	2. (Glauchau).	Amtshauptmannschaft Glauchau.	Königreich Sachsen.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 12. März 1879.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,038,757 ℳ 3 ₰. Vom 25. Februar 1879. — Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 4. März 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-Abgabe von Bier. Vom 7. März 1879.

Gesetz, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 ₰.

Vom 25. Februar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Kriegsministerium wird ermächtigt, von den durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1874 (Reg.-Blatt S. 190) und Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 279) für das Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne ausgesetzten Summen von

6,287,223 fl. 16 kr. =	10,778,097 ℳ 3 ₰
und von	310,660 ℳ — „
zusammen von .	11,088,757 ℳ 3 ₰.

Digitized by Google

denjenigen Betrag, welcher bis jetzt noch nicht zur Verwendung gelangt ist, soweit erforderlich zu der infolge der Veränderung in den Bestimmungen über die künftigen Kriegsformationen und Kriegsstärken nothwendigen Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu verwenden.

Wegen des Nachweises der Verwendung bleibt die in den genannten Gesetzen getroffene Anordnung in Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Ministerium des Kriegswesens zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart den 25. Februar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 4. März 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königliche Entschließung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zu mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung der Sache anberaumen. Dem Angeschuldigten muß Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben werden.

Digitized by Google

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muß das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet (Reichs-Strafprozeßordnung §. 71 Abs. 1 und 2). Die Bestimmungen der §§. 167 und 191 der Reichs-Strafprozeßordnung finden hiebei keine Anwendung.

Art. 3.

Wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit besteht, so entscheidet der Straffenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Art. 4.

Die zeitliche Entziehung der staats- und gemeinde-bürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte ist mit der Eröffnung des Hauptverfahrens dann verbunden, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde.

Die Entscheidung hierüber steht in dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichts und kann durch keine Beschwerde angefochten werden.

Art. 5.

Werden öffentliche Diener, welche nicht unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211 ff.) oder unter das Gesetz vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Blatt S. 273 ff.) fallen, einer strafbaren Handlung verdächtig, so ist die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl vor als nach der Erhebung der öffentlichen Klage ermächtigt, die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) zu verfügen. Mit einer Gehaltsschmälerung ist diese Verfügung zunächst nicht verbunden.

Wenn aber gegen den öffentlichen Diener das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet wird, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann, so darf die vorgesetzte Dienstbehörde, falls sie

Digitized by Google

die Suspension des Beschuldigten schon früher verfügt hat oder nunmehr verfügt, von seinem Gehalt soviel abziehen, als die Belohnung des Stellvertreters erfordert. Eine mit dieser Wirkung verbundene Suspension tritt kraft Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des öffentlichen Dieners verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen wird, welches den Verlust des Dienstes nach sich zieht. In Fällen der Noth des öffentlichen Dieners ist der Gehaltsabzug entsprechend niedriger zu bemessen.

Hinsichtlich der Frage von der Verpflichtung des öffentlichen Dieners, die Stellvertretungskosten endgiltig zu tragen, finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde verfügte Suspension steht dem suspendirten öffentlichen Diener eine Beschwerde an die nächste höhere Dienstbehörde zu, welche Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Art. 6.

Die Vornahme des in §. 420 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuchs liegt dem Ortsvorsteher ob.

Es kann jedoch der Gemeinderath ein anderes Mitglied des Gemeinderaths oder mit Genehmigung des Amtsgerichts einen Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths damit beauftragen.

Art. 7.

Ungebührliches Benehmen der Untersuchungsgefangenen kann, vorbehältlich strafgerichtlicher Verfolgung, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, oder mit Verschärfung der Haft durch Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte, durch Schmälerung der Kost um den andern Tag, oder durch die beiden letzteren Strafmittel, übrigens was diese beiden Strafmittel betrifft, längstens auf die Dauer von acht Tagen geahndet werden.

Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung der Ordnungsstrafen zu regeln.

Die Strafverfügung und ihre Veranlassung ist zu Protokoll zu nehmen.

Auf die Beschwerde gegen dieselbe finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Rechtsmittel der Beschwerde Anwendung.

Digitized by Google

Art. 8.

Wird ein Todesurtheil oder ein anderes von Amtswegen dem König zur etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegendes Urtheil (§. 97 der Verfassungsurkunde) beschlossen, so hat das Gericht darüber zu berathen, ob für die Begnadigung des Verurtheilten sprechende Gründe vorhanden sind. Eine Aeußerung über das Ergebniß der Berathung ist unverzüglich dem Justizministerium vorzulegen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht von Amtswegen das Urtheil zu gleichem Behuf vorlegen, wenn nach seinem Dafürhalten für die Begnadigung sprechende Gründe vorliegen.

Die Vollziehung der Strafe bleibt in den Fällen der Absätze 1 und 2 ausgesetzt (vergl. auch §. 485 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung), es wäre denn, daß der Verurtheilte um Begnadigung gebeten hat, welchenfalls die Vorschrift des Art 9. Anwendung findet.

Art. 9.

Begnadigungsgesuche hemmen in der Regel den Vollzug der erkannten Strafe.

Der Strafvollzug wird nicht aufgeschoben:

1) wenn ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter sich mit der einstweiligen Strafvollstreckung einverstanden erklärt oder nur um Abkürzung der Strafdauer gebeten hat, vorausgesetzt, daß nicht im letzteren Falle durch den alsbaldigen Strafvollzug die Wirksamkeit einer erfolgenden Begnadigung vereitelt werden könnte;
2) wenn das Erkenntniß bereits von Amtswegen zum Behuf etwaiger Begnadigung vorgelegt war, es wären denn zur Unterstützung des Gesuchs in den Akten nicht bereits enthaltene Umstände angeführt;
3) wenn ein Begnadigungsgesuch vorausgegangen ist und nicht zur Unterstützung des neuen Gesuchs neu entstandene oder neu entdeckte Umstände vorgebracht und zugleich bescheinigt werden;
4) wenn es sich um eine Strafe handelt, deren ungesäumte Vollstreckung zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Im Uebrigen ist das bei Begnadigungsgesuchen und bei Gesuchen um Strafaufschub oder Unterbrechung des Strafvollzugs im Gnadenweg zu beobachtende Verfahren Gegenstand der Verordnung.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung anhängigen Straffachen, in welchen vor dieſem Zeitpunkt ein Endurtheil erſter Inſtanz oder wenigſtens ſchon ein Verweiſungs- oder Anklagebeſchluß ergangen oder in oberamtsgerichtlichen Straffällen die Verweiſung an das Oberamtsgericht oder die Vorladung zu der Hauptverhandlung an den Beſchuldigten erfolgt war, ſteht, ohne Rückſicht auf eine in den Grenzen der Zuſtändigkeit eingetretene Aenderung, demjenigen Gerichte zu, welches in der neuen Organiſation an die Stelle des nach bisherigem Recht zuſtändigen Gerichts getreten iſt.

Für die Entſcheidung über Nichtigkeitsbeſchwerden, welche nach der bisherigen Prozeßgeſetzgebung zu erledigen ſind, tritt der Straſſenat des Oberlandesgerichts in der Beſetzung von ſieben Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden an die Stelle des Kaſſationshofs.

Art. 11.

Die an dem in Art. 10 bezeichneten Tage bei den Oberamtsgerichten anhängigen Voruntersuchungen, welche gegen einen beſtimmten Beſchuldigten gerichtet ſind und eine nicht vor die Schöffengerichte gehörende ſtrafbare Handlung zum Gegenſtand haben, ſind bei dem Amtsgerichte zum Schluß zu führen, ausgenommen wenn die Staatsanwaltſchaft die Abgabe der Sache an den bei dem Landgericht beſtellten Unterſuchungsrichter verlangen oder letzterer die Sache an ſich ziehen würde.

Art. 12.

Iſt an dem in Art. 10 bezeichneten Tage wegen eines nach der Reichs-Strafprozeßordnung mittelſt Privatklage verfolgbaren Vergehens ohne eine Privatanklage die Unterſuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß erſter Inſtanz noch nicht ergangen, ſo wird das Verfahren eingeſtellt, wenn nicht derjenige, welcher den Strafantrag geſtellt hat, innerhalb einer ihm von der Staatsanwaltſchaft zu beſtimmenden Friſt die Privatklage erhebt oder von der Staatsanwaltſchaft die öffentliche Klage erhoben wird.

Art. 13.

Das gegenwärtige Geſetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Digitized by Google

Von diesem Zeitpunkt an treten

die Strafprozeßordnung vom 17. April 1868, nebst Anlage,

die Art. 14—20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,

der Art. 67 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828,

der Art. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vom 17. August 1849,

der Art. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1874, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Presse

außer Wirksamkeit.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. März 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-Abgabe von Bier. Vom 7. März 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, wird die Erhebung einer örtlichen

Digitized by Google

Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Langenau zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. März 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Die am 3. Februar 1879 zu Berlin ausgegebene Nummer 4 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 2. Februar 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. Vom 3. Februar 1879.

Die am 3. März 1879 ausgegebene Nummer 5 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. Vom 1. März 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 25. März 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Stadtgemeinden zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 20. März 1879. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuersatz von Grünmalz. Vom 18. März 1879.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Stadtgemeinden zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 20. März 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Den nachgenannten Stadtgemeinden, welchen die Ermächtigung zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben bis zum 31. März 1879 ertheilt worden ist, und zwar:

Stuttgart	durch	Verordnung	vom	22.	Oktober	1877	(Reg.Blatt	Seite	221)
Crailsheim	„	„	„	28.	Januar	1878	(„	„	„	17)
Ravensburg	„	„	„	26.	Februar	1878	(„	„	„	37)
Tübingen	„	„	„	26.	„	1878	(„	„	„	135)
Ulm	„	„	„	12.	März	1878	(„	„	„	45)
Weingarten	„	„	„	17.	„	1878	(„	„	„	46)

Digitized by Google

Hall	durch	Verordnung	vom	18.	April	1878	(Reg.Blatt	Seite		73)
Cannstatt	„	„	„	27.	„	1878	(„	„	„	85)
Gmünd	„	„	„	15.	Mai	1878	(„	„	„	113)
Heilbronn	„	„	„	9.	Januar	1879	(„	„	„	1)
Aalen	„	„	„	27.	„	1879	(„	„	„	15)
Friedrichshafen	„	„	„	2.	Februar	1879	(„	„	„	17)
Reutlingen	„	„	„	27.	„	1879	(„	„	„	46)
Langenau	„	„	„	7.	März	1879	(„	„	„	55)

wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgaben in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden zwei Jahre, nämlich vom 1. April 1879 bis zum 31. März 1881 gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 20. März 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuersatz von Grünmalz.
Vom 18. März 1879.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. d. M. wird in Vollziehung des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 Art. 4 Ziff. 11 (Reg.Blatt Seite 40) der Steuersatz für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sofern es nach der näheren Vorschrift des K. Steuerkollegiums zum Abwägen gebracht wird, für die Finanzperiode 1. April 1879 bis 31. März 1881 im Anschluß an den seitherigen Betrag auf 2 ℳ vom Zentner bestimmt und auf den gleichen Betrag auch die Uebergangssteuer von gequetschtem Grünmalz festgesetzt.

Stuttgart, den 18. März 1879.

Renner.

Digitized by Google

Die am 7. März 1879 zu Berlin ausgegebene Nummer 6 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. Februar 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 27. März 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. November 1878 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal. Vom 23. März 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Eßlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas. Vom 23. März 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die wechselseitige Lebensversicherungsanstalt Janus in Wien. Vom 24. März 1879.

Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. November 1878 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal. Vom 23. März 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 15. November 1878 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossene Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseits ratificirt worden ist, so verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag nebst dem dazu gehörigen Separat-Protokoll vom gleichen Tage zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart, den 23. März 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Nachdem die Großherzoglich Badiſche Regierung der Königlich Württembergiſchen Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß ſie von dem Rückkaufsrecht, welches im Artikel 2 des zwiſchen ihnen am 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen abgeſchloſſenen Vertrags an der Württembergiſchen Bahn zwiſchen Bruchſal und der Württembergiſchen Landesgrenze vorbehalten iſt, bezüglich des zwiſchen Bruchſal und Bretten gelegenen Theils dieſer Bahn Gebrauch zu machen beabſichtige, ſind zum Behuf der näheren Vereinbarung über die Vollziehung des Rückkaufs und die dadurch bedingten Modifikationen des vorgedachten Vertrags von den beiden Regierungen Bevollmächtigte ernannt worden, welche unter dem Vorbehalt der Ratifikation ſich über folgenden Zuſatzvertrag zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1850 geeinigt haben.

Artikel I.

Das Eigenthum und der Selbſtbetrieb der Bahnſtrecke von Bruchſal bis Bretten geht mit dem Tage der Einführung des Fahrplanes für den Winter 1879/80 von Württemberg an Baden über, während der übrige auf Badiſchem Gebiet gelegene Theil der Eiſenbahn zwiſchen Bruchſal und Mühlacker im Eigenthum und Selbſtbetrieb Württembergs verbleibt.

Wegen Feſtſtellung der von Baden vertragsmäßig zu bezahlenden Rückkaufsſumme iſt beſondere Verabredung getroffen.

Artikel II.

Bezüglich der Württemberg verbleibenden Bahnſtrecke von Bretten bis zur Württembergiſchen Landesgrenze wird die Badiſche Regierung von dem in Artikel 2 Abſatz 2 des Vertrages vom 4. Dezember 1850 vorbehaltenen Rückkaufsrechte nicht vor Ablauf einer 25jährigen, mit dem in Artikel I genannten Termine beginnenden Friſt Gebrauch machen. Der Ausübung dieſes Rechts ſoll eine mindeſtens drei Jahre vorher eintretende Kündigung und der Abſchluß eines neuen Uebereinkommens über die künftige Ordnung der Betriebsverhältniſſe auf der Bahnlinie Mühlacker-Bretten vorausgehen.

Artikel III.

An Stelle von Bruchſal wird Bretten Wechſelſtation zwiſchen den beiderſeitigen Eiſenbahnen. Am letzteren Ort wird ein neuer Bahnhof erſtellt werden, welcher geeignet iſt, den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der dort zuſammentreffenden Bahnen zu ſichern und den Bedürfniſſen der betheiligten Bahn-Verwaltungen zu genügen.

Digitized by Google

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung dieses Bahnhofs wird bestimmt:

a) Die zu gemeinschaftlicher Benützung der beiderseitigen Bahnverwaltungen bestimmten Einrichtungen und Gebäude, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von Baden auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt und unterhalten.

b) Die Herstellung wird so gefördert werden, daß, wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse eintreten, der Bahnhof bis spätestens am 15. Oktober 1879 dem durchgehenden Betrieb übergeben werden kann.

Bauprogramme und Plane werden von den beiden Bahnverwaltungen festgestellt. Dabei soll insbesondere eine genügende Einrichtung für den Württembergischen Bahntelegraphen und dessen Zusammenhang mit dem Badischen Bahntelegraphen vorgesehen werden.

c) Ueber den Kostenaufwand für die gemeinschaftlichen Anlagen, in welchen die 4½% igen Bauzinsen einzurechnen sind, wird nach Vollendung des Baues die ausführende Badische Verwaltung eine rechnungsmäßige Nachweisung liefern.

Zu diesem Aufwande, sowie zu den Kosten für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, trägt Württemberg ein Viertel bei.

d) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich einer Bahnverwaltung zu dienen bestimmt sind, werden von dieser Verwaltung auf ihre alleinigen Kosten hergestellt und unterhalten. Insofern es sich hierbei um Anlagen der Württembergischen Verwaltung handelt, ist der Plan darüber der Badischen Verwaltung zur Kenntnißnahme und zu etwaigen Bemerkungen mitzutheilen.

e) An den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofs Bretten nimmt Württemberg in demselben Verhältnisse Theil, wie Baden an den Kosten gleicher Art auf dem Bahnhofe Mühlacker. Die Feststellung der betreffenden Antheile bleibt besonderer Vereinbarung der Bahnverwaltungen vorbehalten.

f) Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf der Wechselstation Bretten haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellten oder Bediensteten herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher die betreffenden Angestellten oder Bediensteten angehören.

Digitized by Google

Artikel IV.

Jede Bahnverwaltung trägt den Aufwand, welcher dadurch entsteht, daß die ihr künftig eigenthümlich angehörige Bahnstrecke in den Bahnhof Bretten eingeführt wird. Im Bahnhof Bretten ist begriffen das horizontale Territorium zwischen den Gradientenzeigern in der Richtung gegen Mühlacker und Eppingen einerseits und denjenigen in der Richtung gegen Bruchsal und Durlach andererseits.

Artikel V.

Ueber die Betriebsführung auf der Wechselstation Bretten bleibt besondere Verständigung der beiderseitigen Betriebsverwaltungen vorbehalten.

Artikel VI.

An Stelle des Artikel 13 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 gelten folgende Bestimmungen:

Bei den beiderseitigen Fahrplänen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten auf der Station Bretten nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen, und daß in der Richtung nach Bruchsal, sowie in derjenigen nach Mühlacker täglich mindestens 3 Fahrten im Winter und 4 Fahrten im Sommer für den Personen-Verkehr stattfinden.

Die beiden Verwaltungen werden sich die Entwürfe zu den Fahrplänen jeweils möglichst zeitig mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen. Bei den zwischen Bruchsal und Bietigheim laufenden Personenzügen soll unterwegs ein Wagenwechsel thunlichst vermieden werden.

Artikel VII.

In Betreff der Beförderung der Post kommen an Stelle der in Artikel 15 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 enthaltenen Bestimmungen die für die Reichspostverwaltung auf den Badischen Staatsbahnen jeweils geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Artikel VIII.

An Stelle des Artikel 16 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 wird bestimmt:

Die Beförderung von Truppen, einzelnen Militärpersonen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf der Anschlußbahn erfolgt, bis reichsgesetzliche Regelung durchgeführt ist, nach Maßgabe des für den gegenseitigen Verkehr zwischen den Staats-

Digitized by Google

gebieten des vormaligen Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden vereinbarten Reglements.

Für die von Urlaub einrückenden oder in Urlaub abgehenden Unteroffiziere und Soldaten sollen, wenn dieselben sich durch Urlaubspässe oder sonst legal auszuweisen vermögen, die gleichen ermäßigten Taxsätze in Anwendung kommen, welche für solche Fälle von der den Betrieb besorgenden Bahnverwaltung im innern Verkehr gewährt werden.

Artikel IX.

Artikel 18 und 19 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 werden durch nachstehende nähere Bestimmungen ersetzt:

Die Württembergische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der im Badischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke und deren Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues und Betriebs, oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Badischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird festgesetzt:

1) Für alle innerhalb des Badischen Gebiets auf der Württembergischen Bahnstrecke und ihren Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen finden die in Baden geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

   Dasselbe ist der Fall, soweit es sich um sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen handelt.

   Für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen sind die Badischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

   Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen fallen der Großherzoglich Badischen Staatskasse zu.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf der in Baden gelegenen Württembergischen Bahnstrecke einschließlich der von Württemberg ausschließlich benützten Theile der Wechselstation wird von den Angestellten der Württembergischen Bahnverwaltung geübt.

   Es kommen hierbei die in Württemberg geltenden Vorschriften zur Anwendung. Die betreffenden Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Badischen Behörden verpflichtet und instruirt.

Digitized by Google

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit wie diejenigen der Angestellten bei den Badischen Bahnen.

Die Badische Regierung wird dafür sorgen, daß durch ihre Organe der Württembergischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von der Württembergischen Eisenbahnbehörde in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen werden der Badischen Regierung zugewiesen.

3) Dem Badischen Gerichts- und Polizei-Personal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der im Badischen Gebiet gelegenen Württembergischen Bahnstrecke, sowie der Eintritt in die Württembergischen Theile der Wechselstation und in die Württembergischen Bahnwarthäuser jederzeit offen. Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug nicht gefährdet wird, den betreffenden Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf der Anschlußbahn angestellten Württembergischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der zuständigen Behörde verfügt, so wird hierbei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die diesem Bediensteten zunächst vorgesetzte Eisenbahnbetriebsbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Wenn eine Badische Behörde Vorladung eines Württembergischen Eisenbahnbediensteten erläßt, wird dieselbe die Behörde, welche diesem Bediensteten vorgesetzt ist, so zeitig davon in Kenntniß setzen, daß für anderweite Versehung des Dienstes Vorkehr getroffen werden kann.

Artikel X.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der Bahnstrecke Bretten-Württembergische Grenze an die Königlich Württembergische Verwaltung erhoben werden könnten, wird Bretten als Wohnsitz derselben bezeichnet.

Artikel XI.

Außer den Artikeln 13. 15. 16. 18. 19 und 21 des Vertrags vom 4. Dezember 1850, welche in Folge der vorstehenden Bestimmungen in Artikel VI. VII. VIII. IX und X in Wegfall kommen, werden Artikel 14 und der Schlußsatz des ersten Absatzes von

Digitized by Google

Artikel 2 des genannten Vertrages, wornach die gesammte Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn betrieben werden sollte, für aufgehoben erklärt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Dezember 1850, soweit dieselben nicht thatsächlich erledigt oder durch gegenwärtigen Zusatzvertrag modificirt sind, in Geltung und finden hinsichtlich der Wechselstation Bretten analoge Anwendung.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt werden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden möglichst bald erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Stuttgart, den fünfzehnten November im Jahre Eintausend achthundert siebzig und acht.

Dillenius. v. Uxkull. Muth. Hardeck.

Separat-Protokoll

zu dem

Zusatzvertrag zum Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850, die Eisenbahnverbindung zwischen Bruchsal und Mühlacker betreffend.

Bei dem zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten unterm Heutigen abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag über die Verbindung der Württembergischen und Badischen Bahnen vom 4. Dezember 1850 sind bezüglich des Rückkaufs der Bahnstrecke Bruchsal-Bretten die nachfolgenden, im gegenwärtigen Separatprotokoll aufgenommenen, weiteren Bestimmungen vereinbart worden:

§. 1.

Der von Württemberg an Baden zu Eigenthum abzutretende Theil der Bahnstrecke

Digitized by Google

zwischen Bruchsal und der Württembergischen Grenze besteht in der auf Badischem Gebiet gelegenen Strecke vom Bahnhof Bruchsal bis Bahnhof Bretten, beide einschließlich.

Unter der vorgenannten Bahnstrecke als Kaufsobjekt ist der gesammte Umfang des unbeweglichen Besitzes der Württembergischen Eisenbahnverwaltung auf derselben, demnach aller immobilen Theile der Bahnanlage an Gebäuden, Geleisen, Tunnels, Durchlässen, Wegen, Brücken, Dohlen ꝛc., sowie die Gesammtheit ihrer Zubehörden an Bahnabschnitten, Gasbeleuchtungseinrichtung ꝛc. verstanden.

Mit der Ueberweisung des Eigenthums an dem Kaufobjekt tritt die Badische Verwaltung zugleich in alle dinglichen Rechte und Lasten gegen Dritte ein. Mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten ist das Kaufsobjekt nicht belastet.

Ebenso übernimmt Baden die Telegraphenleitung von Bruchsal bis Bretten und die Läutewerkseinrichtung zwischen Bruchsal und Heidelsheim.

Die Abtretung erfolgt mit der Einführung des Winterfahrtenplanes 1879/80 (15. Oktober 1879) unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Wechselstation Bretten in betriebsfähigem Stande hergestellt ist.

Die Uebergabe beziehungsweise Uebernahme der Bahn wird von den beiderseitigen Bahnverwaltungen auf den Grund der für das Reichs-Eisenbahn-Amt tro. 31. März 1879 anzufertigenden Uebersicht über die Strecken- und Bahnhofs-Verhältnisse vollzogen.

Mit dem Eigenthumsübergang sollen der Badischen Eisenbahnverwaltung die auf die Strecke Bruchsal-Bretten bezüglichen Plane und Beschriebe, ferner die Grunderwerbungstitel und Grunderwerbungsakten (Pacht-, Nutznießungs-, Miethverträge) und die zur Fortführung des Dienstes sonst erforderlichen Akten ausgefolgt werden.

§. 2.

Der aus den land- und forstwirthschaftlich benützten Bahnabschnitten und Bahnböschungen, sowie Stations-Gärten und Anlagen anfallende Ertrag des Kalenderjahrs 1879 steht noch voll und ungetheilt der Württembergischen Bahnverwaltung zu.

§. 3.

Wegen der beim Uebergang des Betriebs der Bahn an die Badische Bahnverwaltung vorhandenen, zur Bahnunterhaltung dienenden Betriebsvorräthe und des Inventars für Bauunterhaltung, ferner wegen des Mobiliars und der sonstigen Gegenstände für Ausstattung der Württembergischen Diensträumlichkeiten, der Wartsäle, der Reparaturwerkstätte, sowie wegen des Mobiliars und Inventars der Bahnhofrestauration in Bruch-

Digitized by Google

sal, für welche Gegenstände in der Baukostenliquidation nichts aufgerechnet ist, noch wird, bleibt den beiderseitigen Bahnverwaltungen überlassen, sich zu vereinbaren, welche Gegenstände von der Badischen Verwaltung zu übernehmen sind und welche Vergütung hiefür zu leisten ist.

§. 4.

Den Angestellten auf der an Baden übergehenden Bahnstrecke, mit Ausnahme der Vorstände der Bahnhofinspektion, des Betriebsbauamts und der Werkstätte in Bruchsal, soll die Wahl freistehen, ob sie in dem Württembergischen Eisenbahndienst verbleiben oder in den Dienst der Badischen Bahnverwaltung übertreten wollen. Letzteren Falls sollen dieselben in ihrem seitherigen Diensteinkommen mindestens nicht verkürzt und den Angestellten ihrer Kategorie in dem Badischen Bahndienst völlig gleichgestellt werden. Sie treten aus dem Verbande des Unterstützungsvereins der Angestellten der Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten aus und erhalten die von ihnen geleisteten Eintrittsgelder und Beiträge zurück. Dagegen erwerben die Uebertretenden denselben Anspruch auf diejenigen Vergünstigungen, welche Angestellte gleicher Kategorie bei der Badischen Bahnverwaltung bezüglich der Pensionirung, Wittwen- und sonstigen Unterstützungskassen genießen, so jedoch, daß ihnen ihre Dienstzeit bei der Württembergischen Bahnverwaltung eingerechnet wird. Die Aufforderung zu einer Erklärung soll zeitig vor dem 15. Oktober 1879 an die Angestellten ergehen und haben sich diese binnen vier Wochen von der Aufforderung an zu erklären; sie sind jedoch gehalten, den Dienst auf ihrer seitherigen Stelle, auch nach dem Uebergange der Bahnstrecke an Baden solange — äußersten Falls zwei Monate — noch fortzuversehen, bis ein Nachfolger für sie bestellt ist.

Die nicht verfallenen Dienstkleider werden an die Württembergische Bahnverwaltung zurückgegeben.

Die Personalakten der in Badischen Dienst übergehenden Angestellten werden der Badischen Bahnverwaltung ausgefolgt.

§. 5.

Für die an Baden zu Eigenthum übergehende Bahnstrecke Bruchsal-Bretten erhält die Königlich Württembergische Regierung in Gemäßheit des Art. 2 des Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 die sämmtlichen auf diese Bahnstrecke mit ihren Zubehörden aufgewendeten Anlagekosten ersetzt, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile. Auch wird Badischer Seits der Auf-

Digitized by Google

wand für die Anfertigung des Grundbuchs und der Gebäudebeschreibungen vergütet werden. Zu den Anlagekosten werden auch gerechnet die vier und einhalbprozentigen Zinsen aus den während des Baues der Bahn bis zu deren Betriebseröffnung (1. Oktober 1853) aufgewendeten Baukosten. Es soll bezüglich der Zeit und des Betrags, für welche die Zinsen zu berechnen sind, in analoger Weise verfahren werden, wie bei der Nachweisung über den Baukostenaufwand für die Pforzheim-Mühlacker Bahn geschehen ist.

Der Erlös aus Bahnabschnitten, für deren Erwerbung eine Aufrechnung unter den Anlagekosten enthalten ist, welche aber während des Baues der Bahn oder später wieder veräußert worden sind, wird an den Anlagekosten abgerechnet.

Die Württembergische Bahnverwaltung wird der Badischen Bahnverwaltung, soweit solches noch nicht geschehen ist, eine thunlich detaillirte Nachweisung über die Anlagekosten für die Bahnstrecke Bruchsal-Bretten, sowie über den Erlös aus verkauftem Gebäude spätestens innerhalb drei Monaten, von Genehmigung dieser Vereinbarung an gerechnet, mittheilen.

Für die Telegraphenleitung von Bruchsal nach Bretten und die Läutewerkseinrichtung zwischen Bruchsal und Heidelsheim wird der bei der Uebergabe abzuschätzende Werth von Baden vergütet. Was den Abzug am Baukapital betrifft, welcher wegen Minderwerths der Schienen, Schienenbefestigungsmittel und Schwellen zu machen ist, so wird bestimmt:

1) Die mittlere Dauer der Schienen nebst Befestigungsmittel wird zu 16 Jahren und der Materialwerth der abgängigen Schienen und Befestigungsmittel zu fünfzig Prozent des Anschaffungswerthes angenommen.

Bei denjenigen Bahnstrecken, welche in den letzten dem Eigenthumswechsel vorhergegangenen sechszehn Jahren nicht mit Schienen höheren Profils umgelegt worden sind, soll ein mittleres Alter der Schienen von acht Jahren angenommen und somit für die Abnützung an Schienen und Schienenbefestigungsmitteln fünfzig Prozent der Differenz zwischen dem Anschaffungswerth und dem Materialwerth oder der Hälfte der in der Rechnungsnachweisung angesetzten Anschaffungskosten mit 25 Prozent oder ein Viertel der letzteren in Abzug gebracht werden.

Bei denjenigen Theilstrecken dagegen, auf denen innerhalb der vorgedachten sechszehn Jahre eine vollständige Erneuerung der Schienenlage in höherem Profil stattgefunden hat (worüber die Württembergische Bahnverwaltung nähere Nachweisung geben wird) soll

Digitized by Google

als Ersatz für die Abnützung so viel mal $^1/_{16}$ der vorerwähnten Differenz, d. h. $^1/_{32}$ der Anschaffungskosten von letzteren abgerechnet werden, als die Zahl der Jahre seit der Umlegung der Schienen bis zur Bahnübergabe (angefangene Jahre für voll gerechnet) beträgt.

2) Die mittlere Dauer der nicht imprägnirten eichenen Schwellen, wie solche auf der Bahnstrecke Bruchsal-Bretten ausschließlich liegen, wird zu 12 Jahren und die durchschnittliche Abnützungsquote ebenfalls zu 50 Prozent der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Werth des abgängigen Materials angenommen, soferne nicht etwa auf einzelnen Strecken in neuerer Zeit eine stärkere als die durchschnittliche Auswechslung stattgefunden hat, worüber Seitens der Württembergischen Bahnverwaltung spezieller Nachweis zu geben wäre. Der Werth der abgängigen Schwellen wird zu 0,50 Mark für das Stück festgesetzt.

Für alle übrigen Theile der Bahn soll wegen Minderwerths und etwa nothwendiger Wiederinstandsetzung schadhafter Objekte eine auf Grundlage vorgenommener Aufnahmen, Schätzungen und Berechnungen im Wege vergleichender Vereinbarung auf 75000 Mark festgesetzte Aversalsumme vom Bankapital in Abzug gebracht werden.

Wenn bezüglich der rechnungsgemäß nachgewiesenen Anlagekosten für die Bahnstrecke Bruchsal-Landesgrenze nicht eine Verständigung darüber erzielt werden sollte, wie viel von diesen Anlagekosten auf die an Baden übergehende Strecke Bruchsal-Bretten und wie viel auf den Württemberg verbleibenden Theil Bretten-Landesgrenze fällt, oder wenn sonst bei der Abrechnung ungelöste Anstände verbleiben sollten, so ist die Entscheidung einem Schiedsgericht zu übertragen. Zu demselben werden beiderseits je 2 Schiedsrichter berufen, welche zusammen einen Obmann wählen. (Art. 2 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1850.)

§. 6.

Die Bezahlung der Kaufsumme für die Bahnstrecke Bruchsal-Bretten hat bei dem Uebergang des Betriebs derselben an Baden kostenfrei in Stuttgart an die Württembergische Staatshauptkasse zu erfolgen. Sollte die Kaufsumme bis dahin noch nicht endgiltig festgesetzt sein, so hat Baden eine Abschlagszahlung von mindestens $2\,^1/_2$ Millionen Mark zu leisten.

Der noch verbleibende Rest ist mit Jahreszinsen von vier und einhalb vom Hundert von der Betriebsübernahme an beginnend binnen vier Wochen nach endgiltiger Festsetzung der Kaufsumme zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Bewirkung des Eintrags des Eigenthumsübergangs in die Grundbücher der betreffenden Gemeinden ist Sache der Badischen Bahnverwaltung, auch hat dieselbe die betreffenden Kauf- und Gewährkosten zu tragen.

Die Württembergische Bahnverwaltung wird die bei der Gewährung etwaige erforderliche Erläuterung und Unterstützung nicht versagen.

§. 8.

Die Badische Eisenbahnverwaltung wird von der Uebernahme des Betriebs der Bruchsal-Brettener Bahn ab die Württembergische Eisenbahnverwaltung in den noch nicht abgelaufenen Verträgen vertreten, welche diese

a) bezüglich des Betriebs der Restauration im Württembergischen Bahnhofgebäude in Bruchsal mit dem Restaurateur Keller — Vertrag vom 8/11. August 1871 — und

b) bezüglich der zur Zeit des Betriebsübergangs noch bestehenden Pachtverträge über Bahnabschnitte, Lagerplätze und dergleichen abgeschlossen hat.

Gegenwärtiges Protokoll soll mit dem Zusatzvertrage vom Heutigen gleiche Kraft und Giltigkeit haben und mit dessen Ratifikation ebenfalls als ratificirt gelten.

So geschehen

Stuttgart, den 15. November 1878.

Dillenius. v. Uxkull. Muth. Hardeck.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Eßlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas. Vom 23. März 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Eßlingen wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben im Stadtbezirk mit Ausnahme der Theilgemeinde Weil

von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter,
von Fleisch mit vier Mark für einhundert Kilogramm,
von Gas mit zwei Pfennig für einen Kubikmeter

bis 31. März 1879, auch die Fortsetzung der Erhebung nach Ablauf dieser Zeit, entsprechend einem neueren Beschlusse der bürgerlichen Kollegien, bis 31. März 1881 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Eßlingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. März 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wechſelſeitige Lebensverſicherungsanſtalt Janus in Wien. Vom 24. März 1879.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 2. Mai 1878 die Wechſelſeitige Lebensverſicherungsanſtalt Janus in Wien zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg in ſtets widerruflicher Weiſe allergnädigſt zugelaſſen und hat der von dieſer Geſellſchaft zu ihrem Hauptagenten beſtellte Kaufmann Karl Speth in Stuttgart nach Beibringung der erforderlichen Nachweiſe nunmehr die dießſeitige Beſtätigung erhalten.

Dieß wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Hauptagent in allen zur gerichtlichen Entſcheidung geeigneten Streitigkeiten zwiſchen der genannten Anſtalt und den württembergiſchen Einlegern, welche ſich auf den Geſchäftsbetrieb des Janus beziehen, vor den württembergiſchen Gerichten Namens der Anſtalt Recht zu nehmen und zu geben hat.

Stuttgart, den 24. März 1879.

Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrint (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 18. April 1879.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderungen in der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 4. April 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Freimaurerloge zu den drei Cedern in Stuttgart. Vom 25. März 1879.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderungen in der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874.

Vom 4. April 1879.

Die inländische Postordnung vom 31. Dezember 1874 wird in nachstehenden Punkten abgeändert beziehungsweise ergänzt.

1. In §. 5 „Mehrere Packete zu einer Adresse" ist als III. Absatz nachzutragen:

   III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

2. §. 6 „Aufschrift der Packete" erhält folgende Fassung:

   I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk

Digitized by Google

„durch Eilboten“ ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müſſen in der Aufſchrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . . .“ (unter Angabe der Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, der Pfennigſumme in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma beziehungsweiſe den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung des Abſenders in deutlicher Form enthalten.

II. Die Aufſchrift eines Packets muß in haltbarer Weiſe unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder ſonſt unlösbar darauf befeſtigten Papier ꝛc. angebracht werden. Iſt dies nicht ausführbar, ſo iſt für die Aufſchrift eine haltbar befeſtigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder ſonſtigem feſtem Stoffe zu benützen. Beſonders groß und deutlich muß der Name des Beſtimmungsorts geſchrieben oder gedruckt ſein, wobei unverlöſchlicher Stoff zu verwenden iſt.

3. In §. 15 „Poſtkarten“ erhält Abſatz I folgende Faſſung:

I. Auf der Vorderſeite der Poſtkarte darf außer der Aufſchrift nur Name und Wohnort des Abſenders enthalten ſein. Die Rückſeite kann zu ſchriftlichen Mittheilungen benützt werden. Die Aufſchrift und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geſchrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich ſein. Poſtkarten, aus deren Inhalt die Abſicht der Beleidigung oder einer ſonſt ſtrafbaren Handlung ſich ergibt, ferner Poſtkarten, welche nach Beſeitigung der urſprünglichen Aufſchrift oder der auf der Rückſeite zuerſt gemachten ſchriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufſchrift beziehungsweiſe mit neuen Mittheilungen verſehen zur Poſt geliefert werden, ebenſo Poſtkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, ſind von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſen.

4. Die Abſätze I und IX des §. 16 „Druckſachen“ erhalten folgende Faſſung:

I. Gegen die für Druckſachen feſtgeſetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenſtände, welche nach ihrer Form und ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſind.

IX. Für unzureichend frankirte Druckſachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Anſatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark

Digitized by Google

nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Abfendung.

5. In §. 17 „Waarenproben" erhalten die Absätze **II, VII** und **VIII** folgende Fassung:

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen, als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe und dergl. gelangen nicht zur Abfendung.

6. In §. 18 „Postanweisungen" ist in Absatz **I** das Wort „dreihundert" auf „vierhundert" und in Absatz **V** die Ziffer „300" auf „400" abzuändern.

7. Der Absatz **XIII** des §. 20 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" erhält folgende Fassung:

XIII. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich und zwar mittelst Einschreibbriefs an den neuen Empfänger.

8. In §. 20a „Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptен" (Reg.Blatt von 1877 S. 103—106) treten folgende Aenderungen ein:

a) Im **I.** Absatz ist der zweite Satz zu streichen.

b) In Absatz **V** ist an Stelle des Wortes „Einschreibsendungen" zu setzen: „Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 300 Mark."

Digitized by Google

c) der erste Satz des Absatz IX erhält folgende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weiter gesandt werde.

9. der §. 24, mit der seitherigen Inhaltsangabe „Postvorschuß-Sendungen" erhält folgende Fassung:

§. 24.

Postnachnahme-Sendungen.

I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert fünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrags gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Nachnahme-Sendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von .... Mark .... Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.

IV. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung (Nachnahmeschein) ertheilt. Bei den von Landpostboten angenommenen Sendungen mit Postnachnahme erfolgt die Ausstellung des Nachnahmescheins erst durch die Postanstalt, der Landpostbote hat jedoch bei der Annahme solcher Gegenstände stets einen Zwischenschein zu ertheilen, solchen aber womöglich beim nächsten Botengange gegen den von der Postanstalt inzwischen ausgestellten Nachnahmeschein wieder einzutauschen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht

Digitized by Google

eingelöst ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerke: „postlagernd."

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern unter Rückgabe des in Absatz IV erwähnten Nachnahmescheins wieder ausgehändigt. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 46 in Anwendung.

VIII. Für die Nachnahmesendungen ist außer dem nachstehend bezeichneten Porto bezw. der betreffenden Versicherungs- oder Einschreib-Gebühr (s. §. 22 B und §. 26 IV) eine Postnachnahme-Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahme-Gebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme abzurunden.

IX. An Porto für Nachnahmesendungen sind zu erheben:

a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gr., sowie für Postkarten: dieselben Beträge wie für Briefe mit Werthangabe (s. §. 22 A 1)

b) für Nachnahmepackete: das betreffende Porto für das Packet (s. §. 21).

X. Die Postnachnahme-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Nachnahmesendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

10. In §. 28 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Digitized by Google

11. In §. 33 „Frankirungsvermerk" ist als **III.** Absatz nachzutragen:

III. Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. §. 16 **IX** und §. 17 **VII** und **VIII.**

12. In §. 36 „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender" erhält der Absatz **VII** folgende Fassung:

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 **VII**) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

13. In §. 42 „Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein" erhält der Punkt 2 folgende Fassung:

2. die Behändigung muß an den auf dem Schreiben benannten Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen.

Wird der bezeichnete Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

a) einem erwachsenen Familienglied des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben,

b) in Ermangelung eines solchen Familienglieds einem Dienstboten des Adressaten,

c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Adressaten, endlich

d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen. Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Adressaten selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach §. 41 **V** zulässig ist.

14. In §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" ist in Absatz **II** der zweite Satz zu streichen.

Digitized by Google

15. In §. 45 „Behandlung unbestellbarer Sendungen am Bestimmungsorte“ sind in Absatz I Ptt. 3 die Worte „binnen 3 Monaten“ auf „innerhalb 1 Monats“ abzuändern.
16. In §. 48 „Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren“ sind in Absatz II die Worte „bis zum Gewicht von 250 Gramm“ zu streichen.

Stuttgart, den 4. April 1879.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Freimaurerloge zu den drei Cedern in Stuttgart. Vom 25. März 1879.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 20. Februar d. J. der Freimaurerloge zu den drei Cedern mit dem Sitz in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht haben, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. März 1879.

Sick.

Berichtigung.

In Nro. 8, Seite 70 Linie 13 von oben muß es statt: Gebäude heißen: Gelände.

Die am 31. März 1879 zu Berlin ausgegebene Nummer 7 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

Die am gleichen Tage ausgegebene Nummer 8 enthält: den Text des
Weltpostvereins-Vertrags vom 1. Juni 1878. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4. Juni 1878.

Digitized by Google

Die am 3. April 1879 ausgegebene Nummer 9 enthält:

Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheers und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

Berichtigung.

Die am 5. April 1879 ausgegebene Nummer 10 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879.

Die am 9. April 1879 ausgegebene Nummer 11 enthält:

Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkung der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 23. April 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 9. April 1879. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{1. \text{ April } 1879}{31. \text{ März } 1880}$. Vom 15. April 1879.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Vom 9. April 1879.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 13 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 25. März 1879, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. April 1879.

Der Staatsminister des Innern:
Sick.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wundt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Seite 27) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. März 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Königstädtische Gymnasium zu Berlin,
2. " Leibnitz-Gymnasium daselbst.

II. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz (bisher Progymnasium, B. a. V des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J. S. 27).

b. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Ulm (bisher Reallassen des Gymnasiums daselbst, B. c. II. ebenda).

Digitized by Google

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe nöthig iſt.

(a. Progymnaſien.)

b. Realſchulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Heſſen-Naſſau.

†Die Klingerſchule zu Frankfurt a. M.

II. Königreich Sachſen.

Die Städtiſche Realſchule zu Löbau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanſtalt zu Cannſtatt,
2. Das Real-Lyzeum zu Gmünd (bisher proviſoriſch berechtigt, III. 2 und 4 des Verzeichniſſes vom 8. Januar d. J. S. 42).

c. Höhere Bürgerſchulen, welche den Realſchulen erſter Ordnung in den entſprechenden Klaſſen gleichgeſtellt ſind.

I. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerſchule zu Bernburg,
2. = Realklaſſen des Herzoglichen Gymnaſiums zu Cöthen (bisher unter C. a. aa. IX. 1 und 2 des Verzeichniſſes vom 8. Januar d. J. S. 27).

II. Fürſtenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerſchule zu Greiz (bisher unter C. a. aa. XI. ebenda).

III. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

Die mit dem Fürſtlichen Gymnaſium verbundene höhere Bürgerſchule zu Bückeburg.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Provinz Weſtpreußen.

Die Höhere Bürgerſchule zu Culm.

bb. Andere Lehranſtalten.

Königreich Sachſen.

Die Landwirthſchaftsſchule zu Döbeln.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realſchulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerſchulen (B. b. und C. a. aa.) haben einen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

b. Privat-Lehranstalten.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.+)

Berichtigung.

In dem S. 27 ff. (Reg.Blatt von 1879 S. 20 ff.) veröffentlichten Hauptverzeichnisse der zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten ist unter Lit. C. a. bb. III. 1 und 2 zu setzen:

„Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz"

und

„Die öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden."

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1879}}{\text{31. März 1880.}}$ Vom 15. April 1879.

Nach Art. 3 Ziffer 1 des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Blatt S. 37) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für das Etatsjahr 1. April 1879 bis 31. März 1880 auf 8,723,315 ℳ festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . . $^{13}/_{24}$

die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . . $^{11}/_{24}$

und zwar je zur Hälfte

zu tragen haben.

+) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

Hienach haben beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar:

a) das Grundeigenthum	4,723,027 ℳ
b) die Gefälle	2,102 ℳ
—∴	4,725,129 ℳ
die Gebäude	1,999,093 ℳ
die Gewerbe	1,999,093 ℳ
—∴	8,723,315 ℳ

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes- Grund- und Gefäll-Kataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. April 1879

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	17,890,690 fl. 6 kr.
und das Gefällkataster auf	7,961 fl. 48 kr.
—∴	17,898,651 fl. 54 kr.

demnach die Staatssteuer für Beide je auf 100 fl. Reinertrag auf 26 ℳ 39 $\frac{336}{1000}$ ₰;

nach den — gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hergestellten Katastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf	1,765,151,797 ℳ
und die Staatssteuer auf je 1000 ℳ Kapitalwerth zu . . .	1 ℳ 13,25 ₰
c) das Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von . . .	67,422,905 ℳ
und die Staatssteuer auf je 100 ℳ steuerbaren Betrag zu .	2 ℳ 96,50 ₰

die hienach pro 1879/80 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unter-

Digitized by Google

austheilung auf die Steuerpflichtigen je abgesondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziffer 2 des Finanzgesetzes in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziffer 3 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuer werden die Bezirkssteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugegangenen Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 15. April 1879.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanzministerium

Stuttgart, den 18. April 1879.

Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für das Etats-Jahr
1. April 1879 bis 31. März 1880.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1. Neckarkreis.					
Backnang	60,978	—	19,850	18,648	99,476
Besigheim	69,407	—	18,518	24,491	112,416
Böblingen	67,407	28	18,043	18,481	103,959
Brackenheim . . .	70,516	152	18,743	7,664	97,075
Cannstatt	56,021	—	58,369	53,940	168,330
Eßlingen	65,591	22	44,142	57,104	166,859
Heilbronn	72,806	43	52,979	99,377	225,205
Leonberg	93,671	72	22,461	14,863	131,067
Ludwigsburg . . .	87,599	1	41,617	43,778	172,995
Marbach	91,234	4	14,682	9,066	114,986
Maulbronn . . .	63,287	16	13,758	15,270	92,331
Neckarsulm . . .	88,284	—	22,633	20,455	131,372
Stuttgart, Stadt .	15,007	4	336,919	503,949	855,879
Stuttgart, Amt . .	68,639	7	30,759	26,154	125,559
Vaihingen	66,294	—	15,236	11,167	92,697
Waiblingen . . .	69,827	—	18,862	11,988	100,677
Weinsberg	63,462	—	14,713	7,789	85,964
—:	1,170,030	349	762,284	944,184	2,876,847

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	62,672	—	23,423	21,501	107,596
Calw	44,745	151	20,268	16,510	81,674
Freudenstadt . . .	51,974	6	19,315	18,533	89,828
Herrenberg . . .	81,569	9	19,563	8,712	109,853
Horb	56,425	97	14,199	11,976	82,697
Nagold	49,900	89	16,228	14,318	80,535
Neuenbürg . . .	31,922	496	18,518	24,137	75,073
Nürtingen	63,151	—	20,828	18,656	102,635
Oberndorf	48,346	9	18,215	22,123	88,693
Reutlingen	71,977	107	44,806	68,583	185,473
Rottenburg . . .	80,574	—	22,227	13,730	116,531
Rottweil	76,823	-	27,710	16,201	120,734
Spaichingen .	44,427	—	13,359	8,141	65,927
Sulz	55,416	—	12,794	5,301	73,511
Tübingen	65,975	87	31,301	22,069	119,432
Tuttlingen	59,074	—	21,476	22,214	102,764
Urach	61,431	—	24,460	30,044	115,935
—	1,006,401	1,051	368,690	342,749	1,718,891

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	45,761	—	17,892	21,085	84,738
Crailsheim	58,045	125	20,351	16,032	94,553
Ellwangen	80,751	9	23,489	17,174	121,423
Gaildorf	59,760	—	14,550	8,440	82,750
Gerabronn	125,446	1	26,178	14,422	166,047
Gmünd	55,468	—	25,849	32,349	113,666
Hall	101,815	—	32,313	23,277	157,405
Heidenheim . . .	78,178	—	33,963	38,570	150,711
Künzelsau	91,833	—	19,676	15,912	127,421
Mergentheim . . .	105,942	—	26,378	17,646	149,966
Neresheim	71,536	34	17,087	14,175	102,832
Oehringen	125,465	—	26,598	12,922	164,985
Schorndorf	52,606	—	14,902	10,653	78,161
Welzheim	48,706	422	15,096	6,184	70,408
— :.	1,101,312	591	314,322	248,841	1,665,066

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.					
Biberach	122,337	6	47,005	32,404	201,752
Blaubeuren . . .	68,739	—	19,938	11,335	100,012
Ehingen	111,439	—	27,684	15,587	154,710
Geislingen	61,799	20	29,837	33,914	125,570
Göppingen	83,624	4	41,969	53,375	178,972
Kirchheim	76,392	—	23,896	22,228	122,516
Laupheim	76,674	—	29,392	16,731	122,797
Leutkirch	88,621	—	25,555	16,554	130,730
Münsingen	64,372	2	21,393	11,175	96,942
Ravensburg . . .	109,871	—	56,442	47,732	214,045
Riedlingen	109,397	—	29,110	22,212	160,719
Saulgau	112,823	—	27,542	19,704	160,069
Tettnang	76,426	—	28,847	18,322	123,595
Ulm	97,652	—	85,331	105,610	288,593
Waldsee	106,412	79	33,246	16,533	156,270
Wangen	78,706	—	26,610	19,903	125,219
—:·	1,445,284	111	553,797	463,319	2,462,511
Zusammen —:·	4,723,027	2,102	1,999,093	1,999,093	8,723,315

Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 24. April 1879.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern. Vom 17. April 1879.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern. Vom 17. April 1879.

Auf Grund des Art. 7 Ziff. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Ermächtigung zum Abschluß oder zu der Vermittlung von Verträgen zum Zweck der überseeischen Beförderung von Auswanderern wird nur an solche Auswanderungs-Agenten ertheilt, welche in Württemberg ihre Niederlassung haben.

§. 2.

Zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungs-Agent (Haupt-Agent) wird durch das Ministerium des Innern die Ermächtigung ertheilt.

Das Gesuch um dieselbe ist bei dem Oberamt des Bezirks, in welchem der Aus-

Digitized by Google

wanderungs-Agent sich niedergelassen hat oder niederlassen will, nebst folgenden Belegen einzureichen:

a) einem Prädikats- und Vermögenszeugniß des Gesuchstellers,

b) dem Nachweis, daß der denselben bevollmächtigende Auswanderungs-Unternehmer am Ort der Niederlassung des letzteren concessionirt ist,

c) einer Vollmachts-Urkunde des Auswanderungs-Unternehmers, welche die unbedingte Genehmigung aller Handlungen des Auswanderungs-Agenten und der Unteragenten (§. 3) des letzteren, insbesondere auch der in §. 7 lit. i vorgeschriebenen Vereinbarungen, sowie die Anerkennung der an den Auswanderungs-Agenten oder dessen Unteragenten geleisteten Zahlungen den Auswanderern gegenüber und zwar auch für den Fall enthält, wenn die betreffenden Handlungen und Zahlungs-Empfänge den Instruktionen des Vollmachtgebers zuwiderlaufen sollten.

Die Vollmachts-Urkunde des Auswanderungs-Unternehmers muß, soferne derselbe innerhalb des Deutschen Reichs seine Niederlassung hat, von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen sein. Soferne der Auswanderungs-Unternehmer seine Niederlassung im Auslande hat, und die Vollmachts-Urkunde von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes aufgenommen ist, muß dieselbe durch einen Konsul oder Gesandten des Deutschen Reichs legalisirt sein.

Das Oberamt hat das Gesuch mit gutächtlicher Aeußerung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 3.

Zum Geschäftsbetrieb als Unteragent eines gemäß §. 2 zugelassenen Auswanderungs-Agenten wird die Ermächtigung von dem Oberamt des Bezirks, in welchem Ersterer seine Niederlassung hat, ertheilt.

Die Ermächtigung setzt den Nachweis eines untadelhaften Prädikats sowie einer alle Handlungen und Zahlungs-Empfänge des Unteragenten unbedingt genehmigenden Vollmacht des Auswanderungs-Agenten voraus.

Für jeden Oberamtsbezirk soll in der Regel nur Ein Unteragent des einzelnen Auswanderungs-Agenten zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Der Auswanderungs-Agent wird nur für die Beförderung über einen bestimmten Seeplatz und vermittelst eines bestimmten Auswanderungs-Unternehmers ermächtigt.

Für die richtige Erfüllung der den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtung hat der Auswanderungs-Agent eine Caution in dem nach den obwaltenden Verhältnissen festzusetzenden Betrag durch Verpfändung von Schuld-Verschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats zu leisten.

Die Ermächtigung des Unteragenten berechtigt denselben nur zum Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks jenes Oberamts, welches die Ermächtigung ertheilt hat, und innerhalb der Befugnisse des Auswanderungs-Agenten.

§. 5.

Die Ermächtigungen sowohl der Auswanderungs-Agenten als der Unteragenten sind jederzeit widerruflich. Dieselben werden insbesondere dann zurückgezogen, wenn die Geschäftsführung derselben zu gegründeten Ausstellungen Anlaß gibt.

Die Ermächtigung tritt von selbst außer Wirksamkeit, wenn dem Auswanderungs-Agenten die Bevollmächtigung des Auswanderungs-Unternehmers beziehungsweise dem Unteragenten diejenige des Auswanderungs-Agenten entzogen oder in irgend einem Punkte ohne zuvor eingeholte Genehmigung der für die Ermächtigung zuständigen Behörde geändert wird, deßgleichen, wenn dem Auswanderungs-Unternehmer die Concession entzogen wird.

In den Fällen des Abs. 2 hat der Auswanderungs-Agent sofort dem Ministerium des Innern, der Unteragent dem zuständigen Oberamt Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Die Beförderungs-Verträge müssen schriftlich in deutscher Sprache ausgefertigt und den Auswanderern im Original und leserlicher Ausfertigung, mit der Unterschrift des Auswanderungs-Agenten versehen, ausgehändigt werden.

Ein Duplikat jedes Vertrags muß von dem Auswanderungs-Agenten oder dem Unteragenten sorgfältig aufbewahrt und der Polizei-Behörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Vertrags-Formularien, welche für jeden einzelnen Seeplatz soweit thunlich in

Digitized by Google

gleichlautender Weise abzufassen sind, müssen vor deren Benützung der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterstellt werden.

§. 7.

Jeder Beförderungs-Vertrag muß folgende Bestimmungen enthalten:

a) Namen, Stand und Alter des Auswanderers und den bisherigen Wohnort desselben, die Namen des Auswanderungs-Unternehmers, des Auswanderungs-Agenten, und falls der Vertrag von einem Unteragenten abgeschlossen worden ist, auch denjenigen des Unteragenten,

b) den Einschiffungs- und den Bestimmungs-Hafen, den Tag, an welchem der Auswanderer in dem Einschiffungshafen eintreffen muß, eine genaue Bezeichnung des Tags, an welchem die Einschiffung in dem betreffenden Seehafen erfolgt, sowie des Schiffes, mit der Angabe, ob Dampf- oder Segelschiff und mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß im Fall der Abfahrtsverhinderung an die Stelle des bestimmten Schiffes nur ein gleichtüchtiges Schiff derselben Art treten darf,

c) die Verpflichtung, den Auswanderer auf dessen Verlangen gegen zum Voraus bestimmte Vergütung in den Seeplatz zu befördern, während der Reise dahin sowie in dem Seeplatz von dem Eintreffen daselbst bis zu dem für die Abfahrt des Schiffs bestimmten Tage zu verpflegen und zu verköstigen, auch dessen Ausrüstung mit den für die Seereise erforderlichen Bettstücken und sonstigen Gegenständen zu besorgen,

d) die Verpflichtung, den Auswanderer im Falle einer von ihm nicht selbst verschuldeten Verzögerung der Abfahrt über den im Vertrag bestimmten Zeitpunkt, und zwar ohne allen Vorbehalt, mag auch die Verzögerung nur durch Zufall und höhere Gewalt herbeigeführt sein, unentgeltlich bis zur Abfahrt zu verpflegen und zu verköstigen, oder ihm für jeden Tag dieser Verzögerung eine zum Voraus festgesetzte Geldentschädigung zu gewähren,

e) die Verpflichtung, auf Verlangen des Auswanderers die Spedition der Effekten desselben nach dem Seeplatz und auf das Schiff sowie deren Versicherung während der Reise zu besorgen, ersteren Falls unter genauer Bezeichnung des Spediteurs im Seeplatze,

f) die Zusicherung hinreichender Verköstigung während der Seereise und die Bezeichnung

Digitized by Google

dessen, was auf dem Schiffe gewährt wird, insbesondere des Platzes, der Schlafstelle, des Maßes der Kost, des Trinkwassers und des gestatteten Freigepäcks,

g) den Betrag der Vergütung für sonstige im gewöhnlichen Vertrag nicht inbegriffene Leistungen und den Ausschluß jeder Art von weiteren nicht besonders verabredeten Anrechnungen,

h) die Verpflichtung, den Auswanderer und dessen Effekten auch in dem Fall um den bedungenen Preis an den bestimmten Ort zu bringen, wenn das betreffende Schiff unter Wegs durch irgend einen Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert wird,

i) die Verpflichtung des Auswanderungs-Unternehmers und des Auswanderungs-Agenten, in Beziehung auf alle aus dem Beförderungs-Vertrag sich ergebenden Rechts-Streitigkeiten vor den für den Niederlassungsort des Auswanderungs-Agenten zur Zeit des Vertrags-Abschlusses zuständigen Gerichten Recht zu geben, und auf Einreden, welche auf etwaige in Betreff der Auswanderung später abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten,

k) die Hinweisung des Auswanderers auf die zum Besten der Auswanderer, insbesondere deren unentgeltlicher Berathung in den Seeplätzen bestehenden amtlichen Einrichtungen unter Bezeichnung der Straße und der Haus-Nummer des betreffenden Bureaus.

§. 8.

Das Ministerium des Innern kann die Vermittlung der Beförderung von Auswanderern nach einzelnen Ländern oder Häfen, sowie die Beförderung über außerdeutsche Häfen überhaupt oder einzelne derselben untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.

§. 9.

Mit solchen Personen, welchen nach den Gesetzen des Bestimmungs-Orts die Einwanderung untersagt ist, dürfen Beförderungs-Verträge nicht abgeschlossen werden.

Deßgleichen ist der Abschluß von Beförderungs-Verträgen mit solchen Personen untersagt, von welchen der Agent weiß oder annehmen muß, daß sie nach den Gesetzen des Inlands zur Auswanderung nicht befugt sind.

Digitized by Google

§. 10.

Der Auswanderungs-Agent hat ein fortlaufendes Verzeichniß über die Auswanderer zu führen, mit welchen er selbst oder seine Unteragenten Beförderungs-Verträge abgeschlossen haben, und solches auf Verlangen jeder Zeit zur amtlichen Einsicht vorzulegen.

Dieses Verzeichniß muß den Vor- und Zunamen jedes einzelnen Auswanderers, den bisherigen Wohnort desselben, den Tag des Vertrags-Abschlusses, die Reiserichtung, den Namen des Auswanderungs-Unternehmers, den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, die Angabe, ob die Beförderung zur See mit Dampf- oder Segelschiff erfolgt, und das festgesetzte Ueberfahrtgeld enthalten.

Stuttgart den 17. April 1879.

Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 8. Mai 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken sowie in Glashütten. Vom 1. Mai 1879.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken sowie in Glashütten. Vom 1. Mai 1879.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1879 Seite 303 u. ff. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 23. April d. J. bezüglich der vom Bundesrathe auf Grund des §. 139a. der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken, Hammerwerken und Glashütten werden durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 1. Mai 1879.

Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Auf Grund des §. 139.a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als

Digitized by Google

60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Auf Grund des §. 139.a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

Digitized by Google

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der

Digitized by Google

Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.

2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer

Digitized by Google

Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.

3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Glashütte . . . . . .

Ta

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	Junge Leute							Kna				
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		I. Abthei				
								Beginn der Schicht		Pausen		
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ bis 6 9 bis $9\frac{1}{4}$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ bis 6	15 30

Digitized by Google

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.

belle
und der Pausen für Knaben und junge Leute.

ben									
lung		II. Abtheilung							
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

Digitized by Google

Berichtigung.

In dem in Nro. 4 des Regierungsblattes von 1879 veröffentlichten Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, ist auf Seite 29 III. unter 9 und 10 statt Realschule zu Ravensburg und Tübingen zu setzen: Realanstalt zu Ravensburg und Tübingen.

Die am 29. April 1879 zu Berlin ausgegebene Nro. 12 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung, betreffend die Taggelder, die Fahrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879.

Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 24. Mai 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die künftige Gerichtseintheilung des Königreichs. Vom 15. Mai 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem künftigen Landgerichte in Stuttgart. Vom 15. Mai 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 107 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Vom 15. Mai 1879. — Berichtigung.

Königliche Verordnung, betreffend die künftige Gerichtseintheilung des Königreichs.

Vom 15. Mai 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der Art. 1, 6, 14 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3 ff.) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Amtsgerichte, deren Zahl bis auf Weiteres vier und sechzig beträgt, haben ihren Sitz an den Sitzen der Oberamtsgerichte, an deren Stelle sie treten.

§. 2.

Landgerichte werden errichtet:

in Stuttgart für die Amtsgerichtsbezirke Böblingen, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Stuttgart (Stadtdirektionsbezirk), Stuttgart (Oberamtsbezirk), Waiblingen;

Digitized by Google

in Heilbronn für die Amtsgerichtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Weinsberg;

in Tübingen für die Amtsgerichtsbezirke Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach;

in Rottweil für die Amtsgerichtsbezirke Balingen, Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen;

in Ellwangen für die Amtsgerichtsbezirke Aalen, Ellwangen, Gmünd, Heidenheim, Neresheim, Schorndorf, Welzheim;

in Hall für die Amtsgerichtsbezirke Crailsheim, Gaildorf, Hall, Künzelsau, Langenburg, Mergentheim, Oehringen;

in Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Münsingen, Ulm;

in Ravensburg für die Amtsgerichtsbezirke Biberach, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen.

§. 3.

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Stuttgart.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Mai 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem künftigen Landgerichte in Stuttgart. Vom 15. Mai 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf den Grund des Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 6) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Bei dem künftigen Landgerichte in Stuttgart wird für den gesammten Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Mai 1879.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Königliche Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 107 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Vom 15. Mai 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des §. 107, Absatz 4, letzter Satz, der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 196) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die gleichzeitige Zulassung der zur Zeit des Inkrafttretens der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in Stuttgart wohnhaften Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte in Stuttgart ist ausgeschlossen vorbehältlich der Bestimmung des §. 10 der Rechtsanwaltsordnung.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Mai 1879.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Berichtigung.

In Anlage F der Miniſterialverfügung vom 19. Dezember 1878 Reg.Blatt S. 285 Ziffer X ſind nach den Worten: „Jedoch darf in ſolchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder“ die ausgebliebenen Worte einzuſchalten: „die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute . . .“

Stuttgart, den 5. Mai 1879.

K. Miniſterium des Innern:
Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrint (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 29. Mai 1879.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 12. Mai 1879.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 12. Mai 1879.

Gemäß §. 26 der K. Verordnung vom 4. November 1872, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg.Blatt Seite 369), werden in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufache sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses, unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 25. Februar 1875, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieurfache (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 50), nachfolgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte, des Gangs und der Form derselben, besorgt der Vorstand der betreffenden Prüfungskommission oder der Stellvertreter desselben.

Ohne dessen Einverständniß darf kein Mitglied der Prüfungskommission eine Sitzung versäumen.

Digitized by Google

Bei den Beschlußfassungen der Prüfungskommission hat der Vorsitzende, soweit er zugleich Examinator ist, außerdem nur im Falle der Stimmengleichheit eine zählende Stimme.

Findet derselbe bei einem gefaßten Beschluß einen erheblichen Anstand, so hat er hierüber die Entschließung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, beziehungsweise der Finanzen einzuholen.

§. 2.

Die Besorgung der Expeditionsgeschäfte, die Anfertigung der erforderlichen Verzeichnisse und Uebersichten und die Führung der Protokolle bei den Verhandlungen der Prüfungskommission liegt dem Sekretär der betreffenden Prüfungskommission ob.

Derselbe hat auch bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Ist jedoch die Zahl der Kandidaten so groß, daß sie in verschiedene Lokale vertheilt werden müssen, so werden nach Bedürfniß weitere Custoden aufgestellt.

§. 3.

Jedes der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern beziehungsweise der Finanzen, bezeichnet alljährlich die zwei technischen Beamten seines Departements, welche nach §. 19 der K. Verordnung vom 4. November 1872 die Prüfungskommission zu bilden, sowie denjenigen dieser Beamten, der in der Kommission den Vorsitz zu führen hat.

Ein Ingenieur- beziehungsweise ein Architekturlehrer der polytechnischen Schule wird gleichfalls jährlich von den genannten Ministerien gemeinschaftlich in die Prüfungskommission berufen.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben, solange als nicht das ihm vorgesetzte Ministerium eine andere Verfügung trifft, der zweite technische Beamte des betreffenden Departements.

Das Ministerium des Innern beziehungsweise der Finanzen wird je vor dem 1. Juli eines Jahres wegen Bestellung der Prüfungskommission die erforderliche Einleitung treffen.

§. 4.

Wie der Sekretär der Prüfungskommission (§. 19 der o. a. Verordnung), so werden auch die zur Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten etwa erforderlichen weiteren Personen (§. 2 oben) von demjenigen Ministerium bestellt, dessen Vertreter in der Prüfungskommission den Vorsitz führt.

Digitized by Google

§. 5.

Nach Ablauf des Meldungstermins (§. 4 Abſ. 2 der K. Verordnung, betreffend Abänderungen der K. Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache, vom 22. Juni 1876, Reg.Blatt Seite 189), wird von dem Miniſterium des Innern beziehungsweiſe der Finanzen die Prüfungskommiſſion über die von den Kandidaten vorgelegten Zeugniſſe (§. 21 der K. Verordnung vom 4. November 1872) ſowie über den Prüfungstermin zu gutächtlicher Aeußerung veranlaßt, ſodann in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, über die Zulaſſung zur Prüfung erkannt und der Prüfungstermin beſtimmt (§§. 22. 23 a. a. O.), den nicht zugelaſſenen Kandidaten ihre Abweiſung eröffnet (§. 4 a. a. O.) und wenn wenigſtens zwei zulaſſungsfähige Kandidaten vorhanden ſind (§. 3 a. a. O.), deren Vorladung verfügt (§. 22 a. a. O.) und hievon der Vorſtand der Prüfungskommiſſion unter Mittheilung der Meldungseingaben und deren Beilagen in Kenntniß geſetzt.

Zum Nachweis der nöthigen praktiſchen Vorbereitung (§. 21, Abſ. 1 Ziffer 2 a. a. O.) iſt erforderlich, daß ein Kandidat von den vorgeſchriebenen drei Jahren praktiſcher Vorbereitung wenigſtens zwei volle Jahre theils mit Bauführung und Abrechnung hierüber, theils mit Fertigung von Arbeitsplänen oder Tracirungs- und Projektirungs-Arbeiten (worunter ſämmtliche Geſchäfte bis zur Feſtſtellung eines vollſtändigen Entwurfs mit Ueberſchlag begriffen ſind) und wenigſtens ein volles Jahr mit unmittelbarer Leitung eines für die praktiſche Ausbildung geeigneten Neu- oder Umbaues beſchäftigt war und hiebei genügende Leiſtungen an den Tag gelegt hat.

§. 6.

Hierauf wird von dem Vorſtand im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion für jedes einzelne Prüfungsfach ein Examinator beſtellt, und die Zahl der aus jedem Prüfungsfach zu löſenden Aufgaben, ſowie der Tag, an welchem jede Aufgabe an die Reihe kommt, feſtgeſtellt.

Hievon iſt den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unter Anſchluß einer tabellariſchen Ueberſicht über die perſönlichen Verhältniſſe der Kandidaten ſchriftlich Kenntniß zu geben, wofür bei größerer Anzahl derſelben Vervielfältigung durch Lithographie und dergl. anzuwenden iſt.

§. 7.

Die Examinatoren verfaſſen ſodann die Fragen und Aufgaben in den ihnen zuge-

Digitized by Google

wiesenen Fächern und übersenden nach vorheriger Berathung der einzelnen Fragen in der Prüfungskommission dieselben je den Tag, bevor sie an die Reihe kommen, versiegelt dem Vorstand der Prüfungskommission, welcher sie, falls er keinen Anstand findet, mit seinem Vidit versehen, gleichfalls versiegelt, dem Custos zur Ablieferung an den betreffenden Examinator zustellt.

Die Aufgaben sollen, soweit nicht bezüglich eines größeren Projekts (der Fertigung von Planen hiezu) und eines Kostenvoranschlags in §. 18 Ziffer 4 anderes bestimmt ist, möglichst gleichwerthig sein. Soweit dieß ausnahmsweise bei einzelnen größeren Aufgaben nicht thunlich ist, ist der Werth dieser Aufgaben gegenüber dem Werthe der einfach zählenden Aufgaben vom Examinator zu bezeichnen und von der Prüfungskommission bei der Berathung der Aufgaben festzustellen. Es darf aber eine solche größere Aufgabe weder an Umfang noch an Werth das Doppelte einer einfach zählenden Aufgabe übersteigen.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Custoden sind für die vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung wird mit allen zu einer Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen und soll bei acht Arbeitsstunden im Tage die Dauer von drei Wochen nicht übersteigen.

Das hiebei erforderliche Schreibpapier wird den Kandidaten im Prüfungslokal zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Materialien haben dieselben mitzubringen.

§. 9.

Die Fragen und Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden insoweit, als nicht für deren Lösung längere Zeit bestimmt wird, je für einen halben Tag unmittelbar vor dem Beginn dieses Prüfungsabschnitts von den Examinatoren oder im Falle der Verhinderung derselben von dem Custos (§. 2) den versammelten Kandidaten eröffnet und von denselben sofort unter unausgesetzter Aufsicht des Custos bearbeitet.

Hiebei nehmen die Kandidaten im Prüfungslokal die ihnen von dem Custos anzuweisenden Plätze in alphabetischer Ordnung ein.

§. 10.

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen sind am Schlusse eines halben Tages beziehungsweise der für ihre Fertigung bestimmten längeren Frist (§. 9) von jedem Kandidaten mit seiner Namensunterschrift versehen dem Custos zu übergeben und sofort

Digitized by Google

von diesem nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Uebergabe auf jeder Arbeit verschlossen dem betreffenden Examinator zuzustellen.

Die nach Ablauf eines halben Tages, beziehungsweise der bestimmten längeren Lösungsfrist noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustand abzugeben.

Nach der Uebergabe einer Ausarbeitung an den Custos darf eine Aenderung oder ein Beisatz nicht mehr gemacht werden.

§. 11.

Vor erfolgter Abgabe seiner schriftlichen Arbeiten darf kein Kandidat das Prüfungszimmer verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Custos in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fällen kann ein Austritt der Kandidaten unter angemessener Kontrole gestattet werden.

Bevor der Kandidat eine Aufgabe vollständig erledigt und seine Arbeiten dem Sekretär (Custos) übergeben hat, darf er die dabei entworfenen Konzepte, Plane, Skizzen u. s. w. nicht aus dem Saale entfernen.

Zuwiderhandelnde werden von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§. 12.

Das in §. 11 erwähnte Verbot, sowie das Verbot des Gebrauchs von Hilfsmitteln jeder Art, soweit solche nicht ausdrücklich gestattet sind (vergl. §. 6 der Verordnung vom 4. November 1872), deßgleichen das Verbot der Collusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mittelst Vorlesung des angeführten §. 6 obiger Verordnung durch den Custos besonders einzuschärfen.

§. 13.

Wahrnehmungen von Uebertretungen der in §§. 11 und 12 erwähnten Verbote hat der Custos unter Wegnahme vorgefundener Hilfsmittel unverweilt dem Vorstande der Prüfungskommission anzuzeigen.

Sofort ist von der Prüfungskommission nach Befund der Umstände über die Ausschließung der betreffenden Kandidaten (§. 6 der angeführten Verordnung) Beschluß zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 14.

Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen in der Regel in Abtheilungen von höchstens vier Kandidaten, welche in alphabetischer Ordnung aufgerufen werden, vor der versammelten Prüfungskommission vorgenommen.

Die Dauer derselben ist so zu bemessen, daß die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten höchstens eine Stunde währt.

§. 15.

Bei der mündlichen Prüfung sind die Kandidaten zunächst in denjenigen Fächern zu prüfen, in welchen schriftlich nicht geprüft wird (§. 26 der K. Verordnung vom 4. November 1872). Zugleich sind aber auch in den Fächern der schriftlichen Prüfung insoweit, als die betreffenden Arbeiten hiezu Anlaß geben, solche Fragen zu stellen, welche auf die Erläuterung von Unbestimmtheiten in den schriftlichen Arbeiten, auf die Verbesserung von Fehlern und Lücken in denselben und auf die Erforschung der Selbständigkeit der Arbeiten abzielen.

Dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission steht das Recht zu, einzelne durch die Antworten der Kandidaten veranlaßte Zwischenfragen zu machen.

§. 16.

Je nach dem Schluß der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird sofort von den Examinatoren das Ergebniß derselben gewürdigt und in Betreff der hienach zu bestimmenden Klassifikation ein Antrag gestellt, worüber die versammelte Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit Beschluß faßt.

§. 17.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der mündlichen Prüfung aller Kandidaten die Sitzung der Prüfungskommission abzuhalten, in welcher die Examinatoren über das Ergebniß der schriftlichen Prüfung mit Einschluß der Zeichnungsaufgaben Vortrag zu erstatten haben und das Ergebniß der Prüfung in der Weise festzustellen ist, daß unter Berücksichtigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Prädikate und hierauf nach dem Gesammt-Ergebniß dieser Prädikate über die Klassifikation der Kandidaten mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

Digitized by Google

Wenn Hinderniſſe obwalten, dieſe Sitzung alsbald nach dem Schluß der mündlichen Prüfungen vorzunehmen, ſo kann ſie längſtens auf vier Wochen verſchoben werden.

§. 18.

Zur Beſtimmung der Prüfungszeugniſſe dienen nachſtehende Anhaltspunkte:

1) Für jedes der in §. 24 Ziffer 1 bis 7 beziehungsweiſe §. 25 Ziffer 1 bis 7 der Verordnung vom 4. November 1872 aufgeführten Fächer ſind beſondere Zeugniſſe zu ertheilen.

2) Die Zeugniſſe für die ſchriftlichen und graphiſchen Arbeiten haben die Examinatoren je nach ihrem Ermeſſen auf den betreffenden Löſungen oder abgeſondert in Kürze ſchriftlich zu begründen.

3) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu ertheilenden Prädikate ſind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	= 0
ſchwach	= 1
mittelmäßig	= 2
mittelmäßig bis ziemlich gut	= 3
ziemlich gut	= 4
ziemlich gut bis gut	= 5
gut	= 6
gut bis recht gut	= 7
recht gut	= 8
ausgezeichnet	= 9

4) Die nach §. 26 Abſ. 2 lit. a und b der genannten Verordnung erforderliche Fertigung eines größeren Projekts beziehungsweiſe von Planen hiezu und von Koſtenvoranſchlägen wird bei Ertheilung des Zeugniſſes in dem betreffenden Prüfungsfach mehrfach gezählt und zwar:

a) die Fertigung des Projekts beziehungsweiſe von Planen hiezu:
beim Hochbaufach fünffach, beim Ingenieurfach dreifach,

b) die Fertigung von Koſtenvoranſchlägen in beiden Fächern doppelt.

Bei Feſtſtellung des Prädikats für das betreffende Fach ſind die vorbezeichneten Arbeiten gleichfalls für je fünf, beziehungsweiſe drei und zwei Fragen zu zählen und die Projekts- und Koſtenvoranſchlagsaufgabe in der Fachnotenzuſammenſtellung als ſolche zu bezeichnen.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt zutreffendenfalls bezüglich der in §. 7 Abs. 2 erwähnten größeren Arbeiten.

5) Bei den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft ist, wird das Prädikat auf Grund der schriftlichen Arbeiten ertheilt und die Note dann nach dem Resultat der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

6) Um die Prüfung im Ganzen mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, daß die Prädikate eines Kandidaten in sämmtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 ergeben.

Bei Ziehung des Durchschnitts ist der Summe der Prädikate für die in §. 24 Ziffer 1 bis 4 und §. 25 Ziffer 1 bis 4 der Verordnung vom 4. November 1872 aufgeführten Prüfungsfächer die Durchschnittssumme der Prädikate für die in den vorbezeichneten Paragraphen unter Ziffer 5 bis 7 genannten Fächer beizuzählen und schließlich die Gesammtsumme mit 5 zu theilen.

7) In dem Prüfungszeugniß wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebniß der Prädikate in sämmtlichen Prüfungsfächern von

3,5—3,9	mit	Klasse	III b (zureichend)
4 —4,9	„	„	III a (ziemlich gut)
5 —5,4	„	„	II b (ziemlich gut bis gut)
5,5—6,4	„	„	II a (gut)
6,5—7,4	„	„	I b (recht gut)
7,5 u. mehr	„	„	I a (ausgezeichnet)

bezeichnet.

Zu den Hauptzahlen des Gesammtergebnisses sämmtlicher Prüfungsnoten hinzukommende Brüche werden auf Eine Decimalstelle in der Weise abgerundet, daß fünf Hundertel und weniger außer Berechnung bleiben, alles Weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

§. 19.

Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungszeugnisse entsprechend dem in der Beilage enthaltenen Formular auszufertigen und von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zugleich die von dem Sekretär an die etwa nicht für befähigt erkannten Kandidaten zu erlassenden Bekanntmachungen zu entwerfen.

Digitized by Google

Sodann hat der Vorstand der Prüfungskommission die Prüfungszeugnisse und die Schreiben an die nicht für befähigt erkannten Kandidaten unter Anschluß sämmtlicher Akten dem Ministerium des Innern beziehungsweise der Finanzen vorzulegen, welches hierauf die Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse durch die Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern beziehungsweise der Finanzen nebst Beidrückung der betreffenden Ministerialsigille (§. 7 der Verordnung vom 4. November 1872), die öffentliche Bekanntmachung des Prüfungs-Ergebnisses durch die genannten Ministerien (§. 9 a. a. O.), ferner die Ausfolge der Prüfungszeugnisse, die Benachrichtigung der nicht für befähigt erkannten Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und den Einzug der gesetzlichen Prüfungsgebühren (zwanzig beziehungsweise zehn Mark nebst Zuschlag) einleitet.

§. 20.

Die Kosten der Prüfung werden von demjenigen Ministerium bestritten, welches für die betreffende Prüfung den Vorstand und Sekretär der Prüfungskommission bestellt hat.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der Prüfung sowohl die Belohnungen der mit derselben bemühten Personen als die übrigen Kosten speziell verzeichnen zu lassen und das Kostenverzeichniß nebst Beilagen dem betreffenden Ministerium zur Zahlungseinleitung vorzulegen.

Stuttgart, den 12. Mai 1879.

Mittnacht. Renner. Sick.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 19 der Ministerialverfügung vom 12. Mai 1879.

(K. Württemb. Wappen.)

Königreich Württemberg.

Prüfungs-Zeugniß.

Der Kandidat des (Ingenieurfachs) (Hochbaufachs)

(Vor- und Geschlechtsname und Heimathort des Kandidaten)

hat im Monat . . . . . 18 . .

die zweite Staatsprüfung im (Ingenieurfache) (Hochbaufache) bestanden und bei derselben die Befähigungsstufe der (ersten, zweiten, dritten) Klasse, Unterabtheilung (a. b.) mit dem Prädikate „Baumeister" zuerkannt erhalten.

Stuttgart, den . . . . . 18 . . .

Königliche Prüfungskommission:

Zur Beglaubigung:

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

(L. S.)

Der Staatsminister des Innern:

(L. S.)

Der Staatsminister der Finanzen:

(L. S.)

Die Prüfungszeugnisse haben folgende Abstufungen:

Klasse I a ausgezeichnet; Klasse I b recht gut; Klasse II a gut; Klasse II b ziemlich gut bis gut; Klasse III a ziemlich gut; Klasse III b zureichend.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 14. Juni 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 10. Juni 1879. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen verbundenen Berechtigungen. Vom 5. Juni 1879. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Vom 10. Juni 1879.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 10. Juni 1879.

Damit bis zum Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung fertige, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes hergestellte, Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen vorliegen, wird auf Grund des §. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 346) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde hat unverweilt ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen aufzustellen, welche nach Maßgabe der in den §§. 31 bis 34, 84 und 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41 u. ff.) und im Art. 19 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsver-

Digitized by Google

faſſungsgeſetz vom 24. Januar 1879 (Württ. Regierungsblatt S. 3 u. ff.) enthaltenen Beſtimmungen zu dem Schöffenamte und zum Geſchworenenamte berufen werden können.

Das Verzeichniß dient als Urliſte für die Auswahl der Schöffen und zugleich als Urliſte für die Auswahl der Geſchworenen.

Dasſelbe hat den Vor- und Familiennamen, Stand, Beruf oder Gewerbe der betreffenden Perſonen zu enthalten.

§. 2.

Die Urliſte iſt in der Gemeinde ſpäteſtens vom 1. Juli 1879 an eine Woche lang auf dem Rathhauſe zu Jedermanns Einſicht auszulegen.

Innerhalb der einwöchigen Friſt kann gegen die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der Urliſte ſchriftlich oder zu Protokoll Einſprache erhoben werden.

Vor der Auslegung der Liſte iſt in der ortsüblichen Weiſe bekannt zu machen und außerdem durch Anſchlag an dem Rathslokal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß die Urliſte für die Auswahl der Schöffen und Geſchworenen eine Woche lang auf dem Rathhauſe zu Jedermanns Einſicht ausgelegt ſei und daß innerhalb der einwöchigen Friſt gegen die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der Liſte ſchriftlich oder zu Protokoll Einſprache erhoben werden könne.

§. 3.

Nach Ablauf der in §. 2 bezeichneten Friſt, ſpäteſtens aber bis zum 15. Juli 1879, hat der Vorſteher der Gemeinde die Urliſte nebſt den erhobenen Einſprachen und den ihm erforderlich erſcheinenden Bemerkungen an den Oberamtsrichter einzuſenden.

Der Urliſte hat der Gemeindevorſteher die Beurkundung beizufügen, daß die vorgeſchriebene Auslegung derſelben nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung (§. 2) ſtattgefunden habe.

Wird nach Abſendung der Urliſte die Berichtigung derſelben erforderlich, ſo hat der Vorſteher der Gemeinde hievon ohne Verzug dem Oberamtsrichter Anzeige zu machen.

§. 4.

Bei der dem Inslebentreten der neuen Organiſation vorausgehenden, erſtmals nach den Vorſchriften des Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vorzunehmenden Bildung der Liſten der Schöffen und der Geſchworenen ſind die Geſchäfte, welche das Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetz den Amtsrichtern zuweiſt, von dem Oberamtsrichter des betreffenden

Digitized by Google

Bezirks, die den Präsidenten der Landgerichte und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte von dem Vorstand des Kreisgerichtshofs und dem Kreisgerichtshof des betreffenden Sprengels wahrzunehmen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Ausschusses, welchem die Wahl der Schöffen für das künftige Amtsgericht und die Feststellung des Verzeichnisses derjenigen Personen zusteht, welche zu Geschworenen vorgeschlagen werden (Vorschlagsliste), sind die Bestimmungen in §. 40 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und in Art. 20 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz maßgebend.

§. 5.

Der Ausschuß (§. 4 Abs. 2) ist so zeitig zu berufen, daß seine Geschäftsthätigkeit spätestens bis zum 24. August 1879 beendigt ist.

Die Vorschlagsliste ist nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, spätestens bis zum 31. August 1879 an den Vorstand des Kreisgerichtshofs einzusenden.

§. 6.

Die von dem Vorstand des Kreisgerichtshofs nach §. 89 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmende Sitzung soll in der ersten Hälfte des Monats September 1879 stattfinden.

An derselben haben außer dem Vorstand des Kreisgerichtshofs die vier ihm im Dienstrang zunächst stehenden Mitglieder Theil zu nehmen.

§. 7.

Die Bestimmung der für jedes künftige Amtsgericht erforderlichen Zahl von Haupt- und Hülfsschöffen, die Bestimmung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichts- (Oberamtsgerichts-) Bezirke erfolgt durch besondere Verfügung.

§. 8.

Die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen festgestellten Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen haben für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 Geltung.

Stuttgart, den 10. Juni 1879.

Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen verbundenen Berechtigungen.
Vom 5. Juni 1879.

Die zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen sind nach einer Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 16. April d. Js. (zu vergl. Armee-Verordnungsblatt Nro. 11), sowie nach einer solchen des K. Württembergischen Kriegsministeriums vom 24. dess. Monats (zu vergl. K. Württ. Militär-Verordnungsblatt Nro. 14) als berechtigt anerkannt worden, vollgiltige Abiturientenzeugnisse im Sinne des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861 für diejenigen ihrer Schüler auszustellen, welche im Latein durch eine Nachprüfung die für die Ausstellung von Reifezeugnissen einer Realschule I. Ordnung erforderten Kenntnisse nachweisen. Deßgleichen sind dieselben Lehranstalten als berechtigt anerkannt worden, Reifezeugnisse für Prima, auf deren Grund die Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung erfolgen darf, für diejenigen ihrer Schüler auszustellen, welche durch eine Nachprüfung im Latein die Reife für die Prima einer Realschule I. Ordnung nachweisen.

Ueber die näheren Modalitäten wegen Abhaltung der vorbezeichneten Nachprüfungen sind zwischen den betheiligten Behörden die maßgebenden Bestimmungen vereinbart worden.

Dieses wird unter Bezugnahme auf Ziffer 11 der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1876 (Reg.Blatt. S. 61 ff.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Ziffer 5, a der genannten Verfügung dahin ergänzt, daß zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch das Fach der „Geschichte" gehört.

Stuttgart, den 5. Juni 1879.

Geßler.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Vom 10. Juni 1879.

In Absicht auf die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale werden mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage an der Stelle der in den §§. 7—10 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar 1867 (Reg.Blatt S. 18 ff.) und in der

Digitized by Google

Bekanntmachung dieses Ministeriums vom 25. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 281) enthaltenen Bestimmungen, zunächst in provisorischer Weise, nachfolgende neue Bestimmungen gegeben.

§. 1.

An der Spitze der Sammlung steht ein Vorstand, welcher auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Königlichen Majestät ernannt wird, und die Anstalt in allen Beziehungen nach Außen, sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber, zu vertreten hat.

Demselben wird das erforderliche Hilfs- und Dienstpersonal beigegeben.

§. 2.

Dem Vorstand zur Seite steht eine Kommission, deren Mitglieder auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Königlichen Majestät berufen werden, und diese Funktion als Ehrenamt versehen.

§. 3.

Die Kommission zerfällt in eine engere und eine weitere.

Die eine wie die andere steht unter dem Vorsitze des Vorstands der Sammlung, soweit nicht bei den Berathungen der weiteren Kommission der Staatsminister den Vorsitz selbst übernimmt oder denselben einem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter überträgt.

Die engere Kommission führt den Namen „Verwaltungs-Ausschuß", die weitere einfach die Bezeichnung „Kommission".

§. 4.

Der Verwaltungsausschuß besteht neben dem Vorstand aus vier Mitgliedern der Kommission, welche auf den Vorschlag derselben von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt zunächst auf die Dauer von 5 Jahren, kann aber nach Umfluß dieser Zeit je auf weitere 5 Jahre verlängert werden.

Aus der Zahl dieser Mitglieder wird für etwaige Verhinderungsfälle des Vorstands ein Stellvertreter desselben vom Ministerium aufgestellt.

Vier weitere Mitglieder der Kommission werden auf den Vorschlag derselben, unter den in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen, vom Ministerium als Ersatzmänner bestellt, welche bei Verhinderung von Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses nach einer bestimmten, im Wege der Instruktion näher zu bezeichnenden Reihenfolge einzutreten haben.

Digitized by Google

Uebrigens ist es sämmtlichen Mitgliedern der Kommission gestattet, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsausschusses anzuwohnen, an den Berathungen desselben Theil zu nehmen, und auch in Beziehung auf Anschaffungs- und sonstige Verwaltungsfragen mündliche oder schriftliche Anträge zu stellen, jedoch stets nur ohne Stimmrecht, welches im Verwaltungsausschusse blos dem Vorstand und seinem Stellvertreter sowie den Mitgliedern beziehungsweise den im einzelnen Falle zur Stellvertretung berufenen Ersatzmännern zukommt.

§. 5.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit des Vorstands oder seines Stellvertreters und wenigstens dreier Mitglieder beziehungsweise der nöthigen Zahl von Ersatzmännern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§. 6.

Die Kommission ist bei der Anwesenheit des Vorstands oder seines Stellvertreters, welcher hier ebenfalls mitstimmt, und wenigstens der Hälfte der Mitglieder der Kommission beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§. 7.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses und der Kommission wird von einem Mitgliede des ersteren ein Protokoll geführt, welches von dem Vorstande beurkundet wird, und von diesem bei den Akten der Sammlung aufzubewahren, in denjenigen Fällen aber, in welchen ein Bericht an das Ministerium erstattet werden muß (vergl. §§. 10. 11), dem letzteren beizulegen ist.

§. 8.

Die laufenden Geschäfte bei Verwaltung der Sammlung werden von dem Vorstande derselben und dem Verwaltungsausschusse unter nachfolgenden näheren Bestimmungen besorgt.

§. 9.

Der Vorstand hat die der Sammlung zum Kaufe angebotenen Gegenstände, soweit er solche nicht sofort zurückzuweisen findet, bis zum Preise von 600 ℳ für den einzelnen

Digitized by Google

Gegenstand (vergl. §. 11 Ziff. 1), dem Verwaltungsausschusse zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, welcher zu diesem Zwecke alle 14 Tage zu einer bestimmten Zeit zusammentritt.

Kann im einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände dieser Zeitpunkt nicht abgewartet werden, so hat der Vorstand den Verwaltungsausschuß zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Sollten die Umstände so dringlich sein, daß auch dieses nicht als möglich erscheint, so kann der Vorstand auf seine Verantwortung eine Anschaffung bis zum Preise von 100 ℳ vornehmen, ist dann aber gehalten, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses unter Nachweis der Unaufschiebbarkeit des Ankaufs Mittheilung davon zu machen.

Bei schwierigen oder zweifelhaften Anschaffungsfragen wird der Verwaltungsausschuß, beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 3 wo möglich auch der Vorstand, einen oder mehrere spezielle Sachverständige in dem betreffenden Gebiete aus der Mitte der Kommission oder auch außerhalb derselben um ihren Rath ersuchen.

§. 10.

Der Verwaltungsausschuß hat ferner

1) über Annahme von Geschenken und Depositen für die Sammlung zu beschließen,
2) über die Nothwendigkeit einer eingehenden Reinigung und Restauration von einzelnen Gegenständen der Sammlung zu berathen, geeigneten Falles solche zu verfügen und die betreffenden Arbeiten zu überwachen,
3) über Aufstellung einzelner Sammlungsgegenstände, falls es sich nicht blos um Einreihung kleinerer Gegenstände zu den in der Sammlung befindlichen ähnlichen handelt, sich auszusprechen; sodann
4) über etwaige Ausscheidung und Veräußerung von Gegenständen aus der Sammlung, soweit es sich nicht blos um Vertauschung gegen ein anderes Exemplar gleicher oder ähnlicher Art handelt,
5) über die Einleitung von Nachgrabungen, und
6) über Fragen, welche die Benützung der Sammlung, insbesondere die Regelung des öffentlichen Besuchs derselben betreffen, Anträge an das Ministerium zu stellen.

Digitized by Google

Uebrigens hat der Verwaltungsausschuß auch bei den seiner Beschlußfassung und Verfügung überlassenen Gegenständen, so oft es sich um zweifelhafte oder wichtigere, insbesondere mit einem erheblicheren Kostenaufwande verbundene Fragen handelt, an das Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, wie auch über sonstige ihm etwa vom Ministerium zur Begutachtung zugewiesene Gegenstände sich diesem gegenüber gutächtlich zu äußern.

§. 11.

Der Begutachtung durch die Kommission unterliegen insbesondere

1) alle Anschaffungen für die Sammlung im Betrag von mehr als 600 ℳ,
2) etwaige Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen der Anstalt,
3) Feststellung des Plans über die Aufstellung der ganzen Sammlung,
4) alle Fragen, welche das Lokal der Sammlung betreffen,
5) die Entwerfung des ordentlichen Etats derselben, und
6) die Vorkehrung oder Einleitung etwaiger außerordentlicher Maßregeln in Beziehung auf die Sammlung.

Außerdem wird die Kommission zweimal im Jahre berufen werden, um über den Zustand und die Verhältnisse der Sammlung sowohl im ganzen als in einzelnen Punkten zu berathen und geeigneten Falles Anträge zu stellen.

§. 12.

Dem Ministerium bleibt, außer den in §§. 10 und 11 genannten Gegenständen, insbesondere vorbehalten:

1) Vorschlag wegen Besetzung der Stellen des Vorstands und des Dieners, sowie wegen Berufung von Mitgliedern in die Kommission (vergl. §§. 1 u. 2),
2) Vorkehrungen für den Dienst im Falle länger dauernder Verhinderung des Vorstandes oder des Dieners, sowie während der Erledigung dieser Stellen,
3) Regulirung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge für Vorstand, Hilfs- und Dienstpersonal innerhalb der Grenzen des verabschiedeten Etats,
4) Erlassung von Dienst-Instruktionen,
5) Verleihung von Reiseunterstützungen aus den betreffenden Etatsmitteln,
6) Deckung etwaiger außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben sowie Verfügung über etwaige Ueberschüsse.

Stuttgart, den 10. Juni 1879. Geßler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. Juli 1879.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wanderlager. Vom 19. Juni 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Vom 30. Juni 1879.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wanderlager.

Vom 19. Juni 1879.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 27. März d. Js. vorbehältlich einer Revision des Tit. III der Gewerbe-Ordnung, bei welcher die Ergebnisse der über die Verhältnisse der Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Ermittlungen geeignet zu berücksichtigen sind, zur thunlichsten Beseitigung der bei diesen Ermittelungen hervorgetretenen Mißstände und Zweifel beschlossen hat:

I. es seien die Wanderlager als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen sei, präjudicire;

Digitized by Google

II. es sei, soweit thunlich, der Erlaß von Polizeiverordnungen herbeizuführen, nach welchen Inhaber von Wanderlagern

a) öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen dürfen, und

b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen;

III. es sei der §. 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dahin auszulegen, daß derselbe die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von Wanderlagern und zwar vom Beginn des Betriebes an zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind, mögen diese Abgaben nun nach dem Umfange, der Dauer des Betriebes oder nach anderen aus der Natur des letzteren und nicht aus der Person des Unternehmers abgeleiteten, sachlichen Momenten verlangt werden; wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von Wanderlagern zu solchen Abgaben ausschließe, welche die Person dieser Gewerbetreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem Wanderlagerbetriebe treffenden Theil desselben gelegt werden,

so werden diese Beschlüsse zur Nachachtung bekannt gemacht.

In Ausführung der Ziffer II derselben wird auf Grund des Art. 7 der Württembergischen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.Blatt Seite 67) verfügt, wie folgt:

Die Ortspolizeibehörden haben den Inhabern von Wanderlagern, sobald dieselben mit dem Verkauf des an dem betreffenden Orte befindlichen Waarenvorraths beginnen, eine der Vorschrift der vorstehenden Ziffer II lit. a und b entsprechende unterschriftlich zu eröffnende Auflage zu machen, und im Falle der Nichtbefolgung derselben auf Grund des Art. 46 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) gegen den Ungehorsamen vorzugehen.

Stuttgart, den 19. Juni 1879.

Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Vom 30. Juni 1879.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1879 Seite 362 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 20. Mai d. J. bezüglich der vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juni 1879.

Sick.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des §. 139.a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

Digitized by Google

III.

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Die unterm 20. Mai d. J. zu Berlin ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879.
Gesetz, betreffend die Erwerbung der K. Preußischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879.
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

Die unterm 22. Mai d. J. ausgegebene Nummer 14 desselben Blattes enthält:
Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Die unterm 31. Mai d. J. ausgegebene Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879.
Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art. Vom 31. Mai 1879.

Die unterm 16. Juni d. J. ausgegebene Nummer 16 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879.
Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 13. Juni 1879.
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Juni 1879.

Die unterm 17. Juni d. J. ausgegebene Nummer 17 des Reichsgesetzblattes enthält:
Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 14. Juni 1879.

Die unterm 20. Juni d J. ausgegebene Nummer 18 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879.
Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879.

Die unterm 30. Juni d. J. ausgegebene Nummer 19 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen. Vom 28. Juni 1879.
Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 20. Juni 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 8. Juli 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Zahl der für jedes der künftigen Amtsgerichte zu wählenden Schöffen und die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen. Vom 5. Juli 1879.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Zahl der für jedes der künftigen Amtsgerichte zu wählenden Schöffen und die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen.

Vom 5. Juli 1879.

Auf Grund der §§. 43, 86 und 89, Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsges.Bl. S. 41 u. ff.) wird unter Hinweis auf die §§. 7 und 8 der diesseitigen Verfügung vom 10. Juni l. J., betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (Reg.Blatt S. 121 ff.), Nachstehendes verfügt.

§. 1.

In die für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 herzustellenden Jahreslisten der Schöffen ist für jedes der künftigen Amtsgerichte die in der anliegenden

Tabelle A.

festgesetzte Zahl von Hauptschöffen und von Hülfsschöffen aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Für den in §. 1 bezeichneten Zeitraum ſind für jedes der acht Schwurgerichte

228 Hauptgeſchworene und

12 Hülfsgeſchworene

zu wählen.

Die Vertheilung der hienach für jedes der acht Schwurgerichte erforderlichen Zahl von zweihundert und vierzig Geſchworenen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, welche für die in die Vorſchlagsliſten aufzunehmende, um den dreifachen Betrag höhere Zahl von Perſonen maßgebend iſt (§. 87 des Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetzes), iſt in der

Tabelle B.

beſtimmt.

Stuttgart, den 5. Juli 1879.

Faber.

Digitized by Google

A.

Uebersicht

über die für jedes der künftigen **Amtsgerichte** erforderliche Zahl von **Schöffen.**

Landgerichtsbezirk.	Amtsgericht.	Haupt-Schöffen.	Hülfs-Schöffen.
I. Stuttgart.	1) Böblingen	50	10
	2) Cannstatt.	70	14
	3) Eßlingen.	60	12
	4) Leonberg.	36	8
	5) Ludwigsburg	70	14
	6) Stuttgart, Stadtdirektionsbezirk	120	20
	7) Stuttgart, Oberamt	50	10
	8) Waiblingen	50	10
II. Heilbronn.	1) Backnang.	60	12
	2) Besigheim	50	10
	3) Brackenheim.	36	8
	4) Heilbronn	70	14
	5) Marbach	60	12
	6) Maulbronn	50	10
	7) Neckarsulm	50	10
	8) Vaihingen	40	8
	9) Weinsberg	60	12
III. Tübingen	1) Calw	40	8
	2) Herrenberg	50	10
	3) Nagold	50	10
	4) Neuenbürg	50	10
	5) Nürtingen	50	10
	6) Reutlingen	70	14
	7) Rottenburg	40	8
	8) Tübingen.	50	10
	9) Urach	40	8

Digitized by Google

Landgerichtsbezirk.	Amtsgericht.	Haupt-Schöffen.	Hülfs-Schöffen.
IV. Rottweil.	1) Balingen	60	12
	2) Freudenstadt.	50	10
	3) Horb	50	10
	4) Oberndorf	50	10
	5) Rottweil	60	12
	6) Spaichingen	36	8
	7) Sulz	36	8
	8) Tuttlingen	36	8
V. Ellwangen.	1) Aalen	60	12
	2) Ellwangen	50	10
	3) Gmünd	50	10
	4) Heidenheim	50	10
	5) Neresheim	50	10
	6) Schorndorf	50	10
	7) Welzheim	50	10
VI. Hall.	1) Crailsheim	50	10
	2) Gaildorf	50	10
	3) Hall	50	10
	4) Künzelsau	50	10
	5) Langenburg	50	10
	6) Mergentheim	50	10
	7) Oehringen	60	12
VII. Ulm.	1) Blaubeuren	36	8
	2) Ehingen	50	10
	3) Geislingen	50	10
	4) Göppingen	70	14
	5) Kirchheim	50	10
	6) Laupheim.	50	10
	7) Münsingen	50	10
	8) Ulm	100	20

Digitized by Google

Landgerichtsbezirk.	Amtsgericht.	Haupt-Schöffen.	Hülfs-Schöffen.
VIII. Ravenburg.	1) Biberach	50	10
	2) Leutkirch	36	8
	3) Ravensburg	60	12
	4) Riedlingen	50	10
	5) Saulgau	60	12
	6) Tettnang	50	10
	7) Waldsee	50	10
	8) Wangen	36	8

Digitized by Google

B.

Vertheilung

der für **jedes Schwurgericht** erforderlichen Zahl von **Geschworenen** auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.	Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.
I. Stuttgart.	1) Böblingen . . .	18	III. Tübingen.	1) Calw	24
	2) Cannstatt . . .	27		2) Herrenberg . . .	21
	3) Eßlingen . . .	26		3) Nagold	24
	4) Leonberg	21		4) Neuenbürg . . .	24
	5) Ludwigsburg . .	29		5) Nürtingen . . .	26
	6) Stadtdirektionsbezirk Stuttgart .	74		6) Reutlingen . . .	36
	7) Oberamt Stuttgart	26		7) Rottenburg . . .	27
	8) Waiblingen . . .	19		8) Tübingen . . .	31
	— ⁚ ·	240		9) Urach	27
				— ⁚ ·	240
II. Heilbronn.	1) Backnang . . .	29	IV. Rottweil.	1) Balingen . . .	41
	2) Besigheim . . .	25		2) Freudenstadt . .	36
	3) Brackenheim . .	23		3) Horb	23
	4) Heilbronn . . .	40		4) Oberndorf . . .	30
	5) Marbach	26		5) Rottweil	37
	6) Maulbronn . . .	23		6) Spaichingen . . .	22
	7) Neckarsulm . . .	29		7) Sulz	22
	8) Vaihingen . . .	21		8) Tuttlingen . . .	29
	9) Weinsberg . . .	24		— ⁚ ·	240
	— ⁚ ·	240			

Digitized by Google

Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.	Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.
V. Ellwangen.	1) Aalen.	35	VII. Ulm.	1) Blaubeuren. . .	19
	2) Ellwangen . . .	38		2) Ehingen	26
	3) Gmünd	40		3) Geislingen . . .	29
	4) Heidenheim . . .	45		4) Göppingen . . .	37
	5) Neresheim . . .	26		5) Kirchheim . . .	27
	6) Schorndorf . . .	31		6) Laupheim . . .	25
	7) Welzheim . . .	25		7) Münsingen . . .	24
	— ⁚	240		8) Ulm	53
				— ⁚	240
VI. Hall.	1) Crailsheim . . .	32	VIII. Ravensburg.	1) Biberach. . . .	37
	2) Gaildorf. . . .	30		2) Leutkirch. . . .	27
	3) Hall	35		3) Ravensburg. . .	40
	4) Künzelsau . . .	35		4) Riedlingen . . .	31
	5) Langenburg. . .	35		5) Saulgau. . . .	30
	6) Mergentheim . .	35		6) Tettnang . . .	24
	7) Oehringen . . .	38		7) Waldsee	28
	— ⁚	240		8) Wangen	23
				— ⁚	240

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 12. Juli 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 8. Juli 1879. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Art. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 8. Juli 1879.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 8. Juli 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 16. Juli d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 8. Juli 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Art. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 8. Juli 1879.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 21. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 315 f.), wornach die eine vorläufige Festnahme flüchtiger, in Belgien befindlicher Verbrecher bezweckenden Mittheilungen nur in sehr dringenden Fällen seitens der verfolgenden deutschen Behörde unmittelbar der zuständigen belgischen Gerichtsbehörde gemacht werden sollen, werden die diesseitigen Behörden zufolge einer Mittheilung des auswärtigen Amtes angewiesen, derartige direkte Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher, soweit sie überhaupt zulässig sind, nicht an die belgischen Polizeibehörden, sondern, und zwar stets unter genauer Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung, an den zuständigen K. belgischen procureur du roi, oder zu Brüssel an den administrateur de la süreté publique zu richten.

Stuttgart, den 8. Juli 1879.

Faber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 26. Juli 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall deſſelben. Vom 18. Juli 1879.

Königliche Verordnung, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall deſſelben.

Vom 18. Juli 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des Art. 18 Abſ. 1 des Geſetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Staatsbeamten ſowie der Angeſtellten an den Latein- und Realſchulen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums wie folgt:

§. 1.

Unſeren Miniſtern und Departements-Chefs wird der Urlaub von Uns bewilligt. Urlaubsgeſuche der übrigen Mitglieder Unſeres Geheimen Raths und derjenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angeſtellt ſind (Art. 2 Abſ. 2 und 4 vergl. Art. 1 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876) einſchließlich der in Art. 120 jenes Geſetzes genannten Geiſtlichen ſind Uns zur Genehmigung vorzulegen, wenn es ſich um Bewilligung eines Urlaubs in der Dauer von mehr als ſechs Wochen handelt.

Soweit nicht die Beſtimmung des vorhergehenden Abſatzes Platz greift, ſind zu Erledigung der Urlaubsgeſuche bezüglich der Mitglieder und Beamten des Geheimen Raths

Digitized by Google

der Vorstand desselben, bezüglich anderer Beamter, deßgleichen der in Art. 118 und 121 des Beamtengesetzes bezeichneten Personen und Lehrer die Vorstände der vorgesetzten Ministerien, beziehungsweise des Staatsministeriums und die sonst zu Ertheilung von Urlaub ermächtigten Stellen zuständig. Welchen Behörden und Beamten eine solche Ermächtigung zukommt, und für welche Zeitdauer von denselben Urlaub ertheilt werden darf, wird durch besondere Verfügung der Ministerien beziehungsweise des Staatsministeriums bestimmt.

Auf das ständische Amtspersonal findet ausschließlich die Bestimmung in Abs. 2 nach Maßgabe des Art. 117 des Beamtengesetzes Anwendung.

§. 2.

Des Urlaubs bedarf es, wenn sich der Beamte durch die Entfernung vom Amte der Vornahme einer an eine bestimmte Zeit gebundenen amtlichen Verrichtung entziehen würde, außerdem im Falle einer über Nacht dauernden Entfernung vom Amtssitze.

Den Ministerien beziehungsweise dem Präsidium des Staatsministeriums und des Geheimen Raths bleibt die Erlassung abweichender Vorschriften aus besonderen Gründen vorbehalten.

§. 3.

Während der bei den Gerichten stattfindenden Ferien bedürfen die Richter und bei den Gerichten angestellten Beamten für die Zeit, für welche sie nicht zum Dienste berufen sind, keines Urlaubs.

Während der bei den Unterrichts-Anstalten stattfindenden Ferien bedürfen die bei denselben angestellten Lehrer keines Urlaubs, sofern nicht durch besondere Vorschrift mit Rücksicht auf Geschäfte, welche auch während der Ferien ihren Fortgang zu nehmen haben, eine Ausnahme gemacht wird.

Den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Beamten soll außer der Ferienzeit nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen Urlaub ertheilt werden.

§. 4.

Gesuche um Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe des Zwecks und Reiseziels sowie der bestimmten Zeitdauer, für welche der Urlaub erbeten wird, und des Zeitpunkts des Antritts desselben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen.

Digitized by Google

Soweit es erforderlich erachtet wird, kann die Bescheinigung des Grundes, insbesondere durch Beibringung ärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

§. 5.

Oeffentliche Diener, welche bei verschiedenen Stellen Dienste zu leisten haben, sind verpflichtet, von einem ihnen in Bezug auf ihr Hauptamt bewilligten Urlaub den Vorständen der anderen Stellen Anzeige zu machen.

Nach Umständen ist den letzteren durch die den Urlaub ertheilende Behörde vor der Entscheidung über das Urlaubsgesuch Gelegenheit zu geben, sich über dasselbe zu äußern.

§. 6.

Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob hinreichende Gründe dafür vorliegen und ob nicht überwiegende dienstliche Interessen der Gewährung entgegenstehen. Dabei ist insbesondere die Frage der Stellvertretung zu berücksichtigen.

Der Antritt eines Urlaubs vor erfolgter Bewilligung ist nur in ganz dringenden Fällen gestattet und sofort besonders zu rechtfertigen.

§. 7.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können.

§. 8.

Hinsichtlich der Vertretung des Beurlaubten kommen die in Betreff der Vertretung in Verhinderungsfällen überhaupt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Erforderlichenfalls ist von der zuständigen Behörde ein besonderer Stellvertreter zu bestellen. Es soll übrigens zur Aufstellung eines besonders zu belohnenden Stellvertreters nur dann geschritten werden, wenn es nicht thunlich ist, die Geschäfte des Beurlaubten durch andere Beamte ohne Ueberbürdung derselben und ohne Nachtheil für den Dienst besorgen zu lassen.

Digitized by Google

§. 9.

Lehrer an Unterrichtsanstalten haben die Kosten der Stellvertretung während eines ihnen außer den Ferienzeiten bewilligten Urlaubs ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhinderung zu bestreiten.

Für andere öffentliche Diener tritt die Verpflichtung zu Tragung der Stellvertretungskosten in der Regel nur ein, wenn und soweit die Dauer des Urlaubs vier Wochen, oder bei auf Widerruf angestellten und sonst im öffentlichen Dienst gegen Belohnung verwendeten Personen vierzehn Tage übersteigt. Es kann aber auch bei einem Urlaub von der vorbezeichneten oder von kürzerer Dauer mit Rücksicht auf die Veranlassung oder den Zweck desselben die Verpflichtung zu Uebernahme der Stellvertretungskosten auferlegt werden, und ebenso bei einem Urlaub von längerer Dauer ausnahmsweise die gänzliche oder theilweise Entbindung von der Verpflichtung zu Tragung der Stellvertretungskosten eintreten, wenn Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses oder dringende Rücksichten der Humanität dafür sprechen.

§. 10.

Von dem Beurlaubten, welcher die Kosten der Stellvertretung zu übernehmen hat, ist nur der durch die Aufstellung eines Stellvertreters wirklich entstandene Aufwand zu ersetzen. Der zu ersetzende Betrag darf jedoch in keinem Falle das auf die Urlaubszeit entfallende Diensteinkommen übersteigen.

Bei einem länger als sechs Monate dauernden Urlaub ist, ohne Rücksicht auf einen wirklich entstandenen Aufwand, für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum das ganze Diensteinkommen zurückzubehalten, sofern nicht aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses eine Ausnahme als gerechtfertigt erscheint.

§. 11.

Bei der Bestellung eines Stellvertreters ist zugleich zu bestimmen, inwieweit die dem Beurlaubten zustehenden Nebenbezüge (Beamtengesetz Art. 11 Ziff. 3) dem Stellverteter zu überweisen sind.

§. 12.

Wenn im Fall einer Beurlaubung die Aufstellung eines aus öffentlichen Mitteln zu belohnenden Stellvertreters nothwendig wird, so kann, sofern der Beurlaubte zu Ueber-

Digitized by Google

nahme der Stellvertretungskosten nicht jedenfalls verpflichtet (§. 9 Abs. 1) oder dazu bereit ist, die Bewilligung des Urlaubs nicht erfolgen, bevor über die Bestellung des Stellvertreters entschieden ist.

Die zu Bestellung des Stellvertreters zuständige Behörde hat zugleich darüber zu entscheiden, ob gemäß §. 9 Absatz 2 die Bewilligung des Urlaubs aus besonderen Gründen von der Uebernahme der Stellvertretungskosten abhängig zu machen ist, oder ob die ausnahmsweise gänzliche oder theilweise Entbindung von der Verpflichtung zu Uebernahme der Stellvertretungskosten als begründet erscheint.

§. 13.

Auf Beamte der Beilage I und II des Beamtengesetzes, welchen im Fall einer Mobilmachung zum Zweck des freiwilligen Eintritts in das Heer Urlaub bewilligt worden ist, finden während der Dauer ihres Militärdienstes die Bestimmungen in §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 Anwendung. Außer den hienach zulässigen Abzügen findet eine Schmälerung des Diensteinkommens mit Rücksicht auf Stellvertretungskosten nicht statt.

Diese Bestimmung findet auf die zum Theil aus der Staatskasse, zum Theil aus anderen Kassen besoldeten öffentlichen Diener insoweit Anwendung, als sie aus der Staatskasse besoldet werden.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 18. Juli 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Digitized by Google

Die nachgenannten, zu Berlin unterm 6—14. Juli 1879 ausgegebenen Reichsgesetzblätter enthalten, und zwar

Nr. 20. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material und Spezerei, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

Nr. 21. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikaten. Vom 7. Juli 1879.

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.
Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879. Vom 5. Juli 1879.
Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

Nr. 24. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. August 1879.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Vom 8. August 1879.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Vom 8. August 1879.

Zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn wird in Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths vom 27. Juni d. J. unter Bezugnahme auf §. 328 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, auf das Reichsgesetz betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 95), sowie auf Art. 25 Z. 4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 verfügt wie folgt:

§. 1.

Die Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehs, sowie frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn nach Württemberg ist verboten, soweit nicht in Nachstehendem eine Ausnahme zugelassen ist.

§. 2.

Den Landwirthen der Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen ist gestattet, Nutz- und Zuchtvieh der grauen Montafuner Rasse, welches aus seuchenfreien Bezirken von Tyrol und Vorarlberg stammt und nicht für den weiteren

Digitized by Google

Handel, ſondern zur Weide oder Einſtallung innerhalb der bezeichneten Oberamtsbezirke beſtimmt iſt, nach Württemberg einzuführen.

Dieſe Einfuhr iſt jedoch an folgende Bedingungen und Beſchränkungen geknüpft:

1) Der Einführende muß bei jeder einzelnen Einfuhr mit einem Zeugniß ſeiner Ortsbehörde darüber verſehen ſein, daß er Landwirth in einem der obenbezeichneten Oberamtsbezirke iſt und daß kein Grund zu der Annahme beſteht, die Einfuhr erfolge zu einem anderen Zwecke als zum eigenen Wirthſchaftsbedarf des Einführenden.

Soll die Einfuhr durch einen Beauftragten des Landwirths beſorgt werden, ſo muß das Zeugniß der Ortsbehörde auch den Namen des Beauftragten und die Beurkundung der Beauftragung enthalten.

2) Mehr als ſechs Viehſtücke dürfen innerhalb eines Kalenderjahrs von einem Landwirth nur mit ſchriftlich auszuſtellender Erlaubniß desjenigen Oberamts, in deſſen Bezirk das Wirthſchaftsanweſen des Nachſuchenden ſich befindet, eingeführt werden. Das Oberamt hat dieſe Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn der Mehrbedarf des Nachſuchenden für ſeinen eigenen Wirthſchaftsbetrieb nachgewieſen iſt.

3) Nur ſolche Viehſtücke dürfen eingeführt werden, welche unmittelbar vor ihrer Einfuhr wenigſtens dreißig Tage lang an einem ſolchen Ort in Tyrol oder Vorarlberg geſtanden ſind, in welchem und in deſſen Umkreis von fünf und dreißig Kilometern während der letzten drei Monate Rinderpeſtfälle nicht vorgekommen ſind.

Der Nachweis hievon iſt durch ein Zeugniß der Behörde desjenigen Orts, an welchem die betreffenden Viehſtücke geſtanden ſind, zu erbringen. In dem Zeugniß müſſen die einzelnen Viehſtücke nach Raſſe, Geſchlecht und Farbe genau bezeichnet ſein.

4) Die Einfuhr darf nur über Friedrichshafen oder Langenargen erfolgen und muß mindeſtens zwei Tage vorher unter Angabe der Einfuhrſtation und des Tags und der Stunde der Einfuhr der Königlichen Hafendirektion Friedrichshafen angezeigt werden. Dieſelbe hat Anordnung zu treffen, daß die einzuführenden Viehſtücke ſogleich an der Einfuhrſtation von dem Oberamtsthierarzt oder deſſen Stellvertreter unterſucht werden.

Die nach Maßgabe der Medizinaltaxe vom 4. November 1875 lit. E (Reg.Blatt S. 552) zu berechnenden Gebühren und die Reiſeentſchädigung des Oberamtsthierarzts oder deſſen Stellvertreters ſowie etwaige weitere Koſten der Unterſuchung hat der Einführende zu tragen.

5) Der Oberamtsthierarzt hat die demſelben vorzulegenden, in Ziff. 1 bis 3 aufgeführten

Digitized by Google

Zeugniſſe zu prüfen und wenn ſich hiebei kein Anſtand ergibt, die einzuführenden Viehſtücke insbeſondere hinſichtlich der Raſſe und des Geſundheitszuſtands ſorgfältig zu unterſuchen.

Treffen bei einem einzigen Stück des Transports die Vorausſetzungen der Einfuhr nicht zu, ſo iſt der ganze Transport durch die Hafendirektion zurückzuweiſen.

6) Die Einfuhr darf erfolgen, wenn dieſelbe von dem Oberamtsthierarzt als zuläſſig erklärt und dem Einführenden hierüber ein Zeugniß nach dem angefügten Formular ausgeſtellt iſt.

Eine weitere Ausfertigung dieſes Zeugniſſes iſt von dem Oberamtsthierarzt ſofort der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchen das Vieh gebracht werden ſoll, zuzuſenden.

7) Die Viehſtücke, deren Einfuhr als zuläſſig erklärt worden iſt, ſind unverweilt an den Ort, für welchen ſie beſtimmt ſind, zu verbringen.

Auf dem Wege dahin dürfen dieſelben nicht in einen mit Hornvieh beſetzten Stall gebracht werden.

Sogleich nach der Einbringung der Viehſtücke in die Stallung des Einführenden iſt von dem Eintreffen des Transports am Beſtimmungsort der Ortsbehörde Anzeige zu erſtatten.

§. 3.

Die nach Maßgabe des §. 2 eingeführten Viehſtücke dürfen während zwei Monaten vom Tag ihres Eintreffens an nicht aus dem Gemeindebezirk verbracht werden.

Die Ortsbehörden haben über die Einhaltung vorſtehender Vorſchriften ſorgfältig zu wachen und von Zuwiderhandlungen der zuſtändigen Behörde ſofort Anzeige zu erſtatten.

Stuttgart, den 8. Auguſt 1879.

Sick.

Digitized by Google

Anlage: **Formular.**

Zeugniß.

Der Unterzeichnete bestätigt in Gemäßheit der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. August 1879 §. 2 Ziff. 6, daß

dem . . . . . von . . . . . .

an der Einfuhrstation . . . . . .

gestattet worden ist, die nachbezeichneten Viehstücke der Montafuner Rasse

. . . . Farren

. . . . Ochsen

. . . . Kühe

. . . . Rinder

. . . . Kälber

welche nach dem vorgelegten Zeugniß

aus . . . . . eingeführt wurden

und nach . . . . . bestimmt sind,

über die Grenze nach Württemberg an ihren Bestimmungsort . . . . . zu verbringen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Oberamtsthierarzt:

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 19. August 1879.

Inhalt.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 12. August 1879.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 12. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

I. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.

Art. 1.

An die Stelle der Art. 46—48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 treten die nachstehenden Art. 2—5.

Art. 2.

Der Ungehorsam gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen kann, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft, und diese Strafe bei fortgesetztem Ungehorsam wiederholt werden.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden sind außerdem befugt, die in Gemäßheit des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Art. 3.

Gegen diejenigen, welche durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Aeußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr die einer Behörde schuldige Achtung verletzen, kann Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.

Art. 4.

Ungehorsam und Ungebühr, deren sich öffentliche Diener in Amtsverhältnissen gegen Vorgesetzte schuldig machen, werden nach den bestehenden Vorschriften im Disziplinarwege geahndet.

Auf Haft kann nur gegen Unterbedienstete erkannt werden. Die K. Staatsregierung ist ermächtigt, die Kategorieen der Unterbediensteten besonders zu bezeichnen.

Art. 5.

Zur Abrügung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 bezeichneten Handlungen sind die mit Strafbefugniß versehenen Behörden zuständig, denen gegenüber sie verübt worden sind.

Werden dieselben gegenüber einer Behörde verübt, welcher keine Strafbefugniß zukommt, so sind zu deren Abrügung, wenn es sich um eine Bezirks- oder höhere Stelle handelt, die Oberämter, außerdem die Ortsbehörden zuständig.

Die von den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 zu verhängenden Strafen dürfen im einzelnen Fall die in Art. 11 festgesetzte Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht überschreiten.

Wenn im einzelnen Fall die Strafbefugniß der Ortsbehörden nicht ausreicht, so ist die Zuständigkeit des Oberamts, und in Angelegenheiten, welche der gerichtlichen Beaufsichtigung unterliegen, des Amtsgerichts begründet.

Die mit Strafbefugniß versehenen Bezirksstellen sowie die Kollegialbehörden sind befugt, auf das höchste Maß der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 festgesetzten Strafen zu erkennen.

Den Bestraften steht die sofortige Beschwerde bei der nächst höheren Behörde gegen alle Straferkenntnisse einer Gemeindebehörde oder Bezirksstelle, und bei dem Verwaltungsgerichtshof gegen Straferkenntnisse der Verwaltungskollegien zu, in welchen auf Geldstrafe

Digitized by Google

von mehr als fünfzig Mark oder auf Haft erkannt worden ist. Gegen Straferkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, des Kompetenzgerichtshofs und des Disziplinarhofs, des Geheimenraths sowie des Staatsministeriums findet eine Beschwerde nicht statt. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Art. 6.

Mit Geldstrafen bis zu dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer eines der in §. 59 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, zu welchem er für den Bezirk legitimirt ist, in einem Ort ohne Erlaubniß der Ortsbehörde oder mit Außerachtlassung der von derselben gegebenen Vorschriften ausübt.

Art. 7.

Der Art. 36 Abs. 1 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 erhält folgende Fassung:

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Aeckern oder sonst außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen, deßgleichen Uferholzpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet, oder sonst beschädigt, wofern nur ein unbedeutender Schaden entstanden ist und nur ein solcher beabsichtigt war.

Art. 8.

Den Kreisregierungen steht zu, Personen, welche nach Maßgabe des §. 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesen werden, in einem Arbeitshause unterzubringen, und die in einem solchen Untergebrachten vor der festgesetzten Zeit zu entlassen.

II. Verfahren der Polizeibehörden bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen in Gemäßheit des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 9.

Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der folgenden Bestimmungen die in den Strafgesetzen gegen Uebertretungen

Digitized by Google

(§. 1 Abſ. 3 des Reichs-Strafgeſetzbuchs) angedrohten Strafen, ſowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Verfügung feſtzuſetzen.

Wird eine Geldſtrafe feſtgeſetzt, ſo iſt zugleich die Dauer der für den Fall, daß die Geldſtrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle derſelben tretenden Haft zu beſtimmen. Dies hat zu unterbleiben, wenn die Geldſtrafe baar hinterlegt oder ihre Beitreibung zweifellos ſicher iſt.

Art. 10.

Wenn die verwirkte Strafe die im Art. 11 feſtgeſetzte Strafbefugniß des Ortsvorſtehers nicht überſteigt, kommt die Erlaſſung der polizeilichen Strafverfügung dem Ortsvorſteher in nachſtehenden Fällen zu:

1) in Beziehung auf die Uebertretungen des Reichs-Strafgeſetzbuchs in

§. 360 Ziff. 10, ſofern nicht die dort bezeichnete Aufforderung von einem Beamten des Oberamts ausgegangen iſt, Ziff. 11, 12 und 13,

§. 361 Ziff. 4 mit Beſchränkung auf Uebertretungen im Wohnorte des Bettelnden, Ziff. 5, 7, 8 und 9, ſoweit es ſich in Ziff. 9 um Verletzung der Geſetze zum Schutze der Feldfrüchte (Art. 36 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 und Art. 7 des gegenwärtigen Geſetzes) handelt,

§. 365, §. 366,

§. 367 Ziff. 9, 12, 13, 14 und 15, ſofern es ſich bei Ziff. 14 und 15 um einen der Genehmigung der Ortsbehörde unterliegenden Bau ꝛc. handelt,

§. 368 Ziff. 1, 2, 3, ſoweit die polizeiliche Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war, Ziff. 5, 6, 8 und 9, bei Ziff. 8 mit der Beſchränkung auf Uebertretungen in Betreff der Feuerlöſchgeräthſchaften, und bei Ziff. 6 und 9, ſoweit die betreffenden Grundſtücke nicht Theile eines Waldes ſind, endlich in

§. 370 Ziff. 1 und 2, unter derſelben Vorausſetzung wie bei §. 368 Ziff. 6 und 9;

2) in Beziehung auf die Uebertretungen des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 in

Art. 7 Ziff. 2 und 7,

Art. 15 Ziff. 2, Art. 16,

Art. 17, ſofern die Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war,

Art. 18, ſoweit es ſich um ortspolizeiliche Anordnungen handelt,

Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24,

Digitized by Google

Art. 25 Ziff. 1, soweit es sich um Verfehlungen gegen örtliche Begräbnißordnungen handelt,

Art. 29, 30, 32 Ziff. 1, 2, 4 und 5, soweit im Falle der Ziff. 5 die Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften gerichtet sind,

Art. 33 Ziff. 2, Art. 34, 35, 36, 37 und 43;

ferner bei den Uebertretungen

3) des §. 148 Ziff. 1 und 8 der Reichs-Gewerbeordnung, sofern die Taxen von der Ortsbehörde festgesetzt oder genehmigt sind,

und des §. 149 Ziff. 6 derselben, sowie des Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes,

4) des Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen,

5) der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums,

6) des Art. 93 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit es sich um einen der Genehmigung der Ortsbehörden unterliegenden Bau u. s. w. handelt,

7) des Art. 84 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung der Waiderechte vom 26. März 1873,

8) des Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz,

9) des §. 14 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, sofern das in §. 12 jenes Gesetzes genannte amtliche Erfordern von der Ortsbehörde ausgegangen ist,

10) des §. 33 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, soweit es sich um Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zu den Stammrollen handelt,

11) bei der in §. 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedrohten Uebertretung des §. 24 jenes Gesetzes.

Art. 11.

Die Befugniß der Ortsvorsteher zu polizeilichen Strafverfügungen erstreckt sich:

in Gemeinden 3. Klasse bis zu zwei Tagen Haft und Geldstrafe von zwölf Mark,

in Gemeinden 2. Klasse und in den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden bis zu vier Tagen Haft und Geldstrafe von vier und zwanzig Mark,

in Gemeinden 1. Klasse bis zu sechs Tagen Haft und Geldstrafe von sechs und dreißig Mark.

Digitized by Google

Haft von längerer Dauer kann durch Strafverfügungen der Ortsvorsteher auch nicht an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe festgesetzt werden.

Anwälte von Theilgemeinden sind befugt, in den Fällen des Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, durch Strafverfügungen Geldstrafe bis zu dem Betrage von sechs Mark sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft, jedoch nicht über einen Tag, festzusetzen.

Art. 12.

Die Eisenbahnstellen sind befugt, wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Uebertretungen Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu dreißig Mark sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

Art. 13.

Der Hafendirektor in Friedrichshafen ist befugt, wegen der in Art. 44 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bezeichneten Uebertretung in Betreff der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt auf dem Bodensee und der Hafenordnungen polizeiliche Strafverfügungen auf Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu achtzehn Mark sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

Hält er eine diese Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt, so hat er die Anzeige dem Amtsanwalt zu übergeben.

Art. 14.

Soweit nicht durch Gesetze etwas anderes bestimmt ist, steht bei allen übrigen Uebertretungen den Oberämtern die Befugniß zur Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung insoweit zu, als die verwirkte Strafe das in §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichnete Strafmaß nicht übersteigt.

Art. 15.

Wenn der Ortsvorsteher wegen einer der im Art. 10 bezeichneten Uebertretungen eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt vorzulegen. Letzteres darf, auch wenn es hinsichtlich der verwirkten Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen. Wenn das Oberamt, entweder weil es eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt hält, oder weil es Bedenken findet, die Strafe durch Verfügung festzusetzen; ebenso wenn eine der in Art. 12 und 13 genannten Stellen aus gleichen Gründen die Sache an den Amtsanwalt abgegeben hat, so muß der Fall von diesem nach den Vorschriften

Digitized by Google

der Reichs-Strafprozeßordnung zur Erledigung gebracht werden, ohne daß eine Zurückgabe an die Polizeibehörde stattfindet.

Art. 16.

Polizeiliche Strafverfügungen können wegen solcher Uebertretungen nicht erlassen werden, wegen deren die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhoben hat, oder wegen deren nach den Bestimmungen des §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung vor dem Schöffen- beziehungsweise Amtsgericht geschritten wird.

Wenn nach Erlassung, aber vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der polizeilichen Strafverfügung von dem Staatsanwalt oder dem Gericht in der oben bezeichneten Weise eingeschritten wird, so tritt die Strafverfügung außer Wirkung.

Art. 17.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden finden die §§. 7 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 18.

Zur Vorbereitung der Strafverfügung stehen den Polizeibehörden die in §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

Art. 19.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in Abschrift zuzustellen. Ersteren Falls ist auf Verlangen dem Beschuldigten eine Abschrift zu ertheilen.

Die Vorladung eines ortsabwesenden Beschuldigten ausschließlich zum Zwecke der Eröffnung einer Strafverfügung ist unzulässig.

Die Zustellung erfolgt im Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen entweder gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird, oder durch Postsendung mit Behändigungsschein.

Art. 20.

Dem Beschuldigten steht gegen die Strafverfügung außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einmalige Beschwerde und zwar gegen die Entscheidungen der Ortsvorsteher an die Oberämter, gegen die Entscheidungen der Oberämter und des Hafendirektors in Friedrichshafen an die Kreisregierungen und gegen die Entscheidung einer Eisenbahnstelle an die höhere Eisenbahnstelle zu.

Digitized by Google

Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht und sofort oder binnen einer weiteren Woche von rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels an gerechnet gerechtfertigt werden. Der Beschuldigte ist hierüber bei der Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung zu belehren.

Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in dem §. 44 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Dieselbe ist bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nachzusuchen; im Uebrigen findet §. 45 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die angerufene höhere Behörde.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des andern zur Folge, was dem Beschuldigten in der Strafverfügung eröffnet werden muß.

Wenn von mehreren Theilnehmern einer Uebertretung nach Erlassung einer Strafverfügung Einer die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, während ein anderer auf gerichtliche Entscheidung anträgt, so darf über die Beschwerde erst nach ergangenem gerichtlichem Urtheile entschieden werden.

Art. 21.

Durch die Entscheidung auf die Beschwerde kann die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe aufrechterhalten oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe ersetzt werden.

Art. 22.

Eine Strafverfügung wird vollstreckbar:

1) wenn nach deren vorschriftmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine Unterwerfung unter dieselbe erklärt hat;
2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, oder gemäß Art. 20 Abs. 2 Beschwerde angebracht worden ist;
3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist;
4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Digitized by Google

Für den Fall der Anbringung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeerhebung sind die Bestimmungen des §. 47 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Art. 23.

Die Strafverfügung ist von der Behörde, welche in erster Instanz eine solche ausgesprochen hat, beziehungsweise, falls eine Eisenbahnstelle oder der Hafendirektor die Strafe festgesetzt hat, von dem Oberamt des Bezirks, in welchem sich diese Stelle befindet, zu vollstrecken.

Hiebei stehen den Polizeibehörden die Befugnisse des §. 489 der Reichs-Strafprozeßordnung mit der Maßgabe zu, daß Steckbriefe nur von den Oberämtern erlassen werden können; auch finden die §§. 487, 488 und 493 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Beschwerden über den Vollzug von Strafverfügungen gehen an die der vollziehenden Behörde vorgesetzte Stelle.

Art. 24.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden (Art. 22 Abs. 1), so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.

Art. 25.

Ueber etwa erwachsene Kosten ist in der Strafverfügung zu entscheiden, und finden hiebei die Bestimmungen der §§. 496 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Wenn der Angeklagte gerichtlich verurtheilt wird, so hat er die in dem Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

In Absicht auf den Bezug der Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände, sowie in Absicht auf die Tragung der Kosten des Strafvollzugs bei unvermöglichen Strafgefangenen hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Digitized by Google

III. Schlußbestimmung.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die Art. 58—66 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie alle sonstigen mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Die am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung bei den Polizeibehörden anhängigen Untersuchungen, in welchen ein Erkenntniß in erster Instanz noch nicht beschlossen worden ist, sind, soweit nicht nach Art. 9 und ff. dieses Gesetzes eine polizeiliche Strafverfügung zuläßig ist, an die nach der Reichs-Strafprozeßordnung und dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zuständigen Amtsanwälte abzugeben.

Ist eine polizeiliche Strafverfügung zuläßig, so hat die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu zuständige Behörde hierüber sich schlüssig zu machen, und sind zu diesem Zwecke, falls die Untersuchung bei einer anderen Behörde anhängig ist, die Akten zur Verfügung des Weiteren an sie abzugeben.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die vor dem Einführungstage der Reichs-Strafprozeßordnung beschlossenen Erkenntnisse der Polizeibehörden werden nach den bisherigen Bestimmungen eröffnet, auch finden gegen sie die Rechtsmittel nach dem bisher giltigen Rechte statt.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen den 12. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 20. August 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements. Vom 14. August 1879. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 11. August 1879. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausstellung von Heimatscheinen. Vom 13. August 1879.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements. Vom 14. August 1879.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. August d. J. ist aus Anlaß der neuen Gerichtsorganisation der Rang für diejenigen Beamten des Justizdepartements, deren Stellung durch diese Organisation wesentlich berührt wird, in nachstehender Weise festgestellt worden:

auf der 3. Stufe der Rangordnung:

für den Präsidenten des Oberlandesgerichts;

auf der 4. Stufe der Rangordnung:

für die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts,

den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Präsidenten der Landgerichte;

auf der 5. Stufe der Rangordnung:

für die Ministerialräthe, die Oberlandesgerichtsräthe und die Direktoren der Landgerichte;

Digitized by Google

auf der 6. Stufe der Rangordnung:
für die Landgerichtsräthe, die ersten Staatsanwälte und diejenigen Staatsanwälte, welche als mit den Landgerichtsräthen roulirend diesen Rang besonders verliehen erhalten;
auf der 7. Stufe der Rangordnung:
für die Landrichter, die Staatsanwälte und die Amtsrichter; die Verleihung des Titels „Oberamtsrichter", welche vorbehalten bleibt, soll keine Rangstufen-Erhöhung begründen;
auf der 9. Stufe der Rangordnung:
für die Landgerichtsschreiber und die Kanzleiassistenten bei den Staatsanwaltschaften.

Stuttgart, den 14. August 1879.

Faber.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 11. August 1879.

Der Bundesrath hat am 21. Juni l. J. beschlossen, daß bei der Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (Gewerbeordnung §. 59), nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sei:

1) Bei umherziehenden Gesellschaften der bezeichneten Art können sowohl gemeinsame Legitimationsscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch, an deren Stelle, besondere Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem den Inhabern der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll. Wie hiernach die Ausstellung im einzelnen Falle erfolgt, bleibt von dem Antrage des Gewerbetreibenden abhängig. In dem Legitimationsscheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

Digitized by Google

2) In dem für den einzelnen Gewerbetreibenden ausgefertigten Legitimationsscheine sind Vermerke, welche den Gewerbebetrieb auf die Ausübung in einem Gesellschaftsverbande beschränken, beispielsweise der Vermerk: „als Mitglied einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft" oder „als Mitglied der Musikgesellschaft des N.N.", auf der ersten Seite des durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Juni 1878 festgestellten Formulars A in den für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs vorbehaltenen Raum einzutragen. In den für Gesellschaften ausgefertigten gemeinsamen Legitimationsscheinen ist an der gleichen Stelle der Vermerk: „als Unternehmer einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft, welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten Mitgliedern besteht," vorzutragen und auf dem zweiten Blatte des Formulars (nicht in dem für die Bezeichnung der Begleiter bestimmten Raume) ein Verzeichniß der Mitglieder nach Namen und Personenbeschreibung zu geben.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch Ziffer 1 des obigen Bundesrathsbeschlusses der erste Satz des §. 12 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführung des Titels III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 29. November 1877 Reg.Blatt S. 244 ersetzt wird, und daß das in Ziffer 2 erwähnte Formular eines Legitimationsscheins A. durch die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom 26. Oktober 1878 Reg.Blatt S. 236 eingeführt worden ist.

Stuttgart, den 11. August 1879.

Sick. Renner.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausstellung von Heimatscheinen.

Vom 13. August 1879.

Für die Ausstellung von Heimatscheinen werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zum Ausweis über den Besitz der Staatsangehörigkeit werden den Württembergischen Staatsangehörigen auf Ansuchen Heimatscheine ausgestellt.

Digitized by Google

Päſſe oder ſonſtige Reiſepapiere im Sinne des Reichsgeſetzes über das Paßweſen vom 12. Oktober 1867 (Reg.Blatt von 1871 S. 19 der Anlage zu Nro. 1) werden durch dieſe Heimatſcheine nicht erſetzt.

§. 2.

Zuſtändig zur Ausſtellung der Heimatſcheine ſind die K. Oberämter.

Die Ausſtellung hat durch dasjenige Oberamt zu erfolgen, in deſſen Bezirk der Nachſuchende einer Gemeinde mit Bürger- oder Beiſitzrecht angehört, in Ermanglung einer Gemeindeangehörigkeit durch dasjenige Oberamt, in deſſen Bezirk die Nachſuchenden oder bei Ehefrauen deren Ehemänner, bei minderjährigen Kindern deren Eltern in Württemberg ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Trifft keine dieſer Vorausſetzungen zu, ſo hat die Ausſtellung des Heimatſcheins durch die K. Stadtdirektion Stuttgart zu erfolgen.

§. 3.

Vor der Ausſtellung des Heimatſcheins hat ſich das Oberamt zu vergewiſſern, daß der Nachſuchende im Beſitz der Württembergiſchen Staatsangehörigkeit iſt und der Ausſtellung auch ſonſt kein Hinderniß im Weg ſteht.

Er muß hierüber ein Zeugniß der Gemeindebehörde desjenigen Orts, welchem der Nachſuchende durch Bürger- oder Beiſitzrecht angehört, beziehungsweiſe des in §. 2 Abſ. 2 bezeichneten Aufenthaltsorts beigebracht werden.

Das Zeugniß der Gemeindebehörde hat eine Aeußerung über die Gemeindeangehörigkeit des Nachſuchenden, ſowie darüber zu enthalten, worauf ſich die Staatsangehörigkeit des Nachſuchenden gründet. (§. 2 des Reichsgeſetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Reg.Blatt 1871 S. 26 der Anlage zu Nro. 1).

Die Beurkundung über die Gemeindeangehörigkeit kann auf Grund der Bürgerliſte oder anderer öffentlicher Urkunden von dem Ortsvorſteher nebſt dem Rathsſchreiber, oder wenn der erſtere zugleich Rathsſchreiber iſt, von ihm und einem Mitgliede des Gemeinderaths ertheilt werden.

Das Oberamt hat die weiter erforderlichen Erhebungen insbeſondere über die Begründung und Fortdauer der Staatsangehörigkeit des Nachſuchenden (vergl. §. 21 des Reichsgeſetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) von Amtswegen einzuleiten.

Erachtet das Oberamt den Beweis der Staatsangehörigkeit nicht für erbracht, ſo iſt

Digitized by Google

an die zuständige Kreisregierung Bericht zu erstatten und darf der Heimatschein nur mit deren Ermächtigung ausgestellt werden.

§. 4.

Soferne nicht bezüglich einzelner Familienmitglieder ein Hinderniß (siehe insbesondere §. 7) im Wege steht, kann für die Angehörigen einer Familie ein gemeinsamer Heimatschein ausgestellt werden.

In diesem Fall sind die Namen und die Zeit der Geburt jedes einzelnen Familiengliedes im Heimatschein einzutragen.

§. 5.

Die Heimatscheine zum Aufenthalt im Ausland sind nach dem angefügten Formular **A**, die Heimatscheine zum Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reichs nach dem angefügten Formular **B** auszustellen und mit dem Siegel des Oberamts zu versehen.

In dem Heimatschein ist anzugeben, worauf sich die Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden gründet. (§. 2 des Reichs-Gesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870).

§. 6.

Die Heimatscheine zum Aufenthalt im Ausland (Formular A.) dürfen nur auf bestimmte Zeit und zwar höchstens auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt werden.

Nach Ablauf dieser Dauer können sie von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde (§. 2) mit gleicher Beschränkung verlängert werden. Dieser Verlängerung hat dieselbe Prüfung wie bei der Ausstellung eines neuen Heimatscheines vorauszugehen.

§. 7.

Heimatscheine zum Aufenthalt im Ausland dürfen

a) jungen Leuten männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, (Deutsche Wehrordnung Th. I „Ersatzordnung" §. 4 Ziff. 3 Reg.Blatt 1875 Anlage zu Nro. 35) nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht (§. 20 der Ersatzordnung)

b) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte

Digitized by Google

Dauer gesetzliche Hindernisse nicht im Wege stehen, (vergl. Wehrordnung Theil II „Kontrol-Ordnung" §. 3)

c) Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (vergl. Kontrolordnung §. 4 Ziff. 3) — ausgestellt werden.

§. 8.

Die Beglaubigung der für den Aufenthalt im Ausland ausgestellten Heimatscheine durch die Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten kann von den Betheiligten unmittelbar eingeholt oder es kann die Vermittlung des Oberamts dafür in Anspruch genommen werden.

Die für den Aufenthalt in der Schweiz ausgestellten Heimatscheine (Art. 2 des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (Reichs-G.Blatt 1877 S. 3) bedürfen stets der Beglaubigung durch die Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Beglaubigung durch die Gesandtschaft oder das Konsulat des ausländischen Staats, in welchem der Nachsuchende sich aufzuhalten beabsichtigt, wird durch die Kanzleidirektion des Ministeriums des Innern eingeleitet, wenn die Betheiligten besonders darum nachsuchen und den Betrag der dadurch erwachsenden Auslagen bei dem Oberamt zuvor erlegt haben.

§. 9.

Ueber die ausgestellten und verlängerten Heimatscheine ist ein Verzeichniß zu führen, welches folgende Rubriken enthält:

Nummer des ausgestellten Heimatscheins,
Monat und Tag der Ausstellung,
Namen, Stand und Wohnort des Empfängers,
Begründung der Staatsangehörigkeit,
Beilagen-Nummer;
Bemerkungen.

Diejenigen Aktenstücke, auf Grund deren die Heimatscheine ausgestellt werden, sind als Beilagen zu diesem Verzeichnisse aufzubewahren.

§. 10.

Für die Ertheilung und die Verlängerung eines Heimatscheins wird die gesetzliche

Digitized by Google

Sportel (Sporteltarif vom 23. Juni 1828 Reg.Blatt S. 529 „Urkunden" und Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) sowie der durch das Finanzgesetz jeweils bestimmte Zuschlag erhoben.

Die Oberämter sind ermächtigt, diese Sportel im Fall der Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen nachzulassen.

Der nachgelassene Sportelansatz ist in der vierteljährlichen Sportelrechnung mit der Bemerkung des Nachlasses und des zu bescheinigenden Nachlaßgrundes vorzutragen. (Min.-Verf. vom 4. Juli 1831 Reg.Blatt S. 290).

§. 11.

Zur Ausstellung der Heimatscheine sind ausschließlich die Formulare zu verwenden, welche von dem Ministerium des Innern abgegeben werden. Dieselben sind von dem Ministerial-Revisorat zu beziehen.

Unbrauchbar gewordene Formulare sind als verbraucht in dem Formulariennachweis der Sportelrechnung zu verrechnen und derselben beizulegen.

Stuttgart, den 13. August 1879.

Sick.

Digitized by Google

Nummer: Formular A.

(Wappen)

Königreich Württemberg.

. . . . . Kreis

Oberamt . . . . . .

Heimatschein.

Die unterzeichnete Stelle bescheinigt hiedurch, daß

. . . . . (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort) . . . . . .

geboren zu (Ort der Geburt) . . . . . am . . (Zeit der Geburt) . . . . . .

welcher(e) sich außerhalb des Deutschen Reichs aufzuhalten beabsichtigt, die Württembergische Staatsangehörigkeit durch (Begründung der Staatsangehörigkeit z. B. Abstammung, Aufnahme), besitzt.

Dieser Heimatschein ist nur auf die Dauer von . . . Jahren giltig. Pässe oder sonstige Reisepapiere werden durch diesen Heimatschein nicht ersetzt.

Gegeben zu . . . . . den . . . . . .

Königliches Oberamt.

(L. S.)

Gesehen Stuttgart den . . . . . .

Im Auftrag des Staatministers des Innern:
Der Kanzleidirektor:

Gesehen Stuttgart den . . . . . .

Im Auftrag des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten:
Der Kanzleidirektor:

Digitized by Google

Nummer: Formular B.

(Wappen)

Königreich Württemberg.

. . . . . Kreis

Oberamt . . . . . .

Heimatschein

giltig

für das Deutsche Reich.

Die unterzeichnete Stelle bescheinigt hiedurch, daß . . . . (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort) geboren zu (Ort der Geburt) . . . . . am . . (Zeit der Geburt) . . . . . die Württembergische Staatsangehörigkeit durch (Begründung der Staatsangehörigkeit z. B. Abstammung, Aufnahme) besitzt.

Pässe oder sonstige Reisepapiere werden durch diesen Heimatschein nicht ersetzt.

Gegeben zu . . . . . den . . . . . .

Königliches Oberamt.

(L. S.)

Digitized by Google

Die am 17. Juli 1879 zu Berlin ausgegebene Nummer 25 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten—Falk. Vom 9. Juli 1879.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879.

Die am 19. Juli 1879 ausgegebene Nummer 26 enthält:

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

Die am 24. Juli 1879 ausgegebene Nummer 27 enthält:

Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879.

Gesetz, betreffend die Besteurung des Tabacks. Vom 16. Juli 1879.

Die am 26. Juli 1879 ausgegebene Nummer 28 enthält:

Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879.

Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung ꝛc. der Sachverständigenvereine. Vom 16. Juli 1879.

Die am 30. Juli 1879 ausgegebene Nummer 29 enthält:

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23. Juli 1879.

Nachtragsvertrag mit Italien und der Schweiz betreffend die Herstellung ꝛc. der Gotthard-Eisenbahn. Vom 12. März 1878.

Die am 1. August 1879 ausgegebene Nummer 30 enthält:

Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Conkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

Die am 2. August 1879 ausgegebene Nuumer 31 enthält:

Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.

Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheusele.)

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 25. August 1879.

Inhalt.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung. Vom 18. August 1879. — Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage zu dem Gesetze zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.) Vom 18. August 1879. S. 191. — Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche. Vom 18. August 1879. S. 202. — Gesetz zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung. Vom 18. August 1879. S. 208. — Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden. Vom 18. August 1879. S. 215. — Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. August 1879. S. 221.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung. Vom 18. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 83 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der

Digitized by Google

Reichs-Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des §. 322 der Reichs-Civilprozeßordnung findet hiebei keine Anwendung.

Gemeindegerichte.

Art. 3.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth

in Gemeinden I. Klasse 50 ℳ,
in Gemeinden II. Klasse 40 ℳ,
in Gemeinden III. Klasse 30 ℳ

nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Gemeindegerichten) zu entscheiden, wofern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz (§§. 12—14, 17 der Reichs-Civilprozeßordnung) oder eine Niederlassung (§. 22) oder im Sinn der §§. 18, 21 den Aufenthalt haben. Die Werthsberechnung des Streitgegenstandes richtet sich nach den §§. 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen; auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (Konkursordnung §. 134 Abs. 5, 6) nicht zuständig.

In Rechtsstreitigkeiten, welche nach der Bestimmung des Abs. 1 von den Gemeindegerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechen. Das Urtheil eines ordentlichen Gerichts kann nicht aus dem

Digitized by Google

Grunde angefochten werden, weil der Streit von dem Gemeindegerichte zu entscheiden gewesen sei.

Art. 4.

Das Gemeindegericht bildet der nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzte Gemeinderath. Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen ꝛc. der Gemeindeordnung, mit der Erweiterung Platz, daß die gemeindegerichtlichen Geschäfte in allen Gemeinden, auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstands, besetzten Abtheilung des Gemeinderaths und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstands einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths übertragen werden können.

Art. 5.

Die Klage wird durch die mit der Ladung erfolgte Behändigung einer Klagschrift oder eines die Klage enthaltenden Protokolls, in Ermanglung eines solchen Schriftstücks durch den mündlichen Vortrag derselben vor dem Gemeindegericht erhoben. Auch die Anbringung der Klage zum Protokolle des Vorstands des Gemeindegerichts in Gegenwart des Gegners gilt als Erhebung der Klage.

Art. 6.

Das Gemeindegericht entscheidet, nachdem es die Parteien mit ihrem Vorbringen und ihren Beweismitteln mündlich gegeneinander gehört und einen Sühneversuch vorgenommen hat.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 170, 173—176 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts, solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen.

Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen. Beweis durch Eid ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung kann auch auf den Vortrag einer Partei erfolgen, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu verfassen, in welches die Anträge der Parteien mit ihrer thatsächlichen Begründung, die Entscheidung mit kurzer Begründung

Digitized by Google

und, wofern der Streit in anderer Weise zur Erledigung kommt, die Art der Erledigung aufzunehmen ſind.

Die Entſcheidung erſtreckt ſich auf die Koſten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienſt aufrechnen. Gebühren und Reiſekoſten eines Bevollmächtigten oder Beiſtandes ſind von der Aufrechnung ausgeſchloſſen. Gerichtsgebühren ſind nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften anzuſetzen.

Die Entſcheidung iſt in der Regel ſofort mündlich zu verkünden und die Verkündung im Protokoll zu vermerken. Iſt die Partei, gegen welche die Entſcheidung ergeht, bei der Verkündung abweſend und nicht vertreten, ſo iſt ihr dieſelbe durch Behändigung einer ſchriftlichen Ausfertigung bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Behändigung der Ladungen, ſowie in Fällen des Art. 6 Abſ. 8 der Entſcheidungen erfolgt von Amtswegen am Sitze des Gemeindegerichts gegen einfache Empfangsbeſcheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe erſetzt wird.

Die §§. 157 Abſ. 1, 3, 158, 159, 165 Abſ. 1, 166, 168, 170 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung.

Iſt hienach die Behändigung am Sitze des Gemeindegerichts nicht ausführbar, ſo iſt das Schriftſtück der Partei durch Poſtſendung mit Behändigungsſchein nach ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln.

Iſt auch die letztere Art der Behändigung nicht ausführbar, ſo ruht das Verfahren und iſt die Gegenpartei hievon zu benachrichtigen; die letztere iſt jedoch nicht gehindert, den Rechtsſtreit wegen des Anſpruchs im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten.

Art. 8.

Gegen die Entſcheidung des Gemeindegerichts ſteht den Parteien binnen der Nothfriſt von zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen. Durch dieſelbe verliert auch der dem Gegner ungünſtige Theil der Entſcheidung ſeine Wirkung.

Die Nothfriſt beginnt mit der Verkündung der Entſcheidung, für die Partei, welcher nach Art. 6 Abſ. 8 die Entſcheidung in ſchriftlicher Ausfertigung zu behändigen iſt, mit der Behändigung. Wenn jedoch erſt nachher einer der in §. 543 Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Fälle zur Kenntniß einer Partei gekommen iſt, ſo kann

Digitized by Google

dieſelbe noch binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntniß die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben.

Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg iſt ſchriftlich bei dem Gemeindegericht oder mündlich zum Protokolle des Vorſtands zu erheben, über die erhobene Berufung iſt der Partei Beſcheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.

Gegen die Verſäumung der Nothfriſt findet die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 211 Abſ. 1, 212, 214 Abſ. 1 Satz 2, 215, 216) ſtatt, wobei die Beſtimmungen des vorſtehenden Abſatzes anzuwenden ſind.

Das ordentliche Gericht, welches nach erfolgter Erhebung der Berufung auf den Rechtsweg mit der Sache befaßt wird, hat von Amtswegen zu prüfen, ob dieſe Berufung in der geſetzlichen Form und Friſt eingelegt ſei, und, mangelt es an einem dieſer Erforderniſſe, dieſelbe als unzuläßig zu verwerfen.

Die Entſcheidung des ordentlichen Gerichts erſtreckt ſich auf die Koſten des gemeindegerichtlichen Verfahrens.

Art. 9.

Die Entſcheidungen der Gemeindegerichte ſind vorläufig vollſtreckbar.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollſtreckung der Entſcheidung dem Schuldner einen unerſetzlichen Nachtheil bringen würde, ſo iſt auszuſprechen, daß dieſelbe nicht vorläufig vollſtreckbar ſei. Die vorläufige Vollſtreckbarkeit kann von einer vorgängigen Sicherheitsleiſtung abhängig gemacht werden. Auch hat das Gemeindegericht dem Schuldner auf deſſen Antrag nachzulaſſen, durch Sicherheitsleiſtung oder Hinterlegung die Vollſtreckung abzuwenden.

Gegen die vorbezeichneten Anordnungen des Gemeindegerichts findet die Beſchwerde bei dem Amtsgericht, in deſſen Bezirk das Gemeindegericht ſeinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung ſtatt.

Im Fall der Erhebung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg findet bei dem ordentlichen Gerichte der §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Art. 10.

Der obſiegenden Partei iſt zum Behuf der Zwangsvollſtreckung eine vollſtreckbare Ausfertigung der Entſcheidung des Gemeindegerichts von dem Vorſtand zu ertheilen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 662, 663). Derſelbe ertheilt die vollſtreckbare Ausfertig-

Digitized by Google

ung von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gemeindegericht abgeschlossen worden sind.

Art. 11.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes. Die in §. 671 Abs. 1 erwähnte Zustellung des Urtheils wird jedoch in den Fällen, in welchen nach Art. 6 Abs. 8 eine Behändigung der Entscheidung nicht erforderlich ist, durch die Verkündung ersetzt. Auch steht die Ausübung der in §§. 773—775 der Reichs-Civilprozeßordnung den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe.

Art. 12.

In den bei den Gemeindegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist das Gemeindegericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand desselben, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen zu erlassen befugt.

Die Bestimmungen der §§. 796—798, 800 Abs. 2, 801 Abs. 2, 803, 808—812, 814, 817—819 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wegen Zurückweisung von Arrestgesuchen und von Gesuchen um Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie wegen Erlassung oder Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache befaßte ordentliche Gericht über.

Art. 13.

Wenn Geldforderungen, bei welchen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, als unbestritten eingeklagt werden, so findet das Schuldklagverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt.

Sofort nach Anbringung des Gesuchs ist der Befehl an den Schuldner zu erlassen, binnen einer vom Tage der Eröffnung oder Behändigung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Vorstand des Gemeindegerichts Widerspruch zu erheben.

Digitized by Google

Der Zahlungsbefehl ist entweder mündlich zum Schuldklagprotokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen. Auf die Behändigung des Zahlungsbefehls findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen und dem Gläubiger zu behändigen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hievon unter dem Bedeuten, daß ein Vollstreckungsbefehl nicht erlassen werden könne, zu benachrichtigen.

Die Erhebung des Widerspruchs wider einen Theil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theils nicht aus.

Die Zwangsvollstreckung aus gemeindegerichtlichen Vollstreckungsbefehlen richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

Gegen die Anordnungen, durch welche der Vollstreckungsbefehl erlassen oder die Erlassung des Zahlungsbefehls oder des Vollstreckungsbefehls versagt wird, findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Wege einer Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu verfolgen.

Art. 14.

Durch die Bestimmungen der Art. 3—13 werden die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 108 (jetzt §. 120*a*) der Reichs-Gewerbeordnung nicht berührt.

Prozeßlegitimation der Vormünder.

Art. 15.

Die Giltigkeit der Prozeßführung der Vormünder ist durch die obervormundschaftliche Ermächtigung (Landrecht Th. I. Tit. 16 §. 4 und §. 32 „Form eines Tutorii oder Curatorii") nicht bedingt.

Die Verpflichtung der Vormünder, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur

Digitized by Google

Führung von Prozessen einzuholen (§. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, Reg.-Bl. S. 435), wird hiedurch nicht berührt.

In Absicht auf Vergleiche hat es bei dem bestehenden Recht (Art. 20 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, §. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger) sein Bewenden.

Offenbarungseid.

Art. 16.

Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheil anzuzeigen, oder über ihren Bestand Auskunft zu geben, so muß er auf Verlangen desjenigen, welcher sein rechtliches Interesse hierbei nachweist, den Offenbarungseid darüber ablegen, daß er alles, was er anzuzeigen oder worüber er Auskunft zu geben gehabt, vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Der Anspruch auf Ablegung des Offenbarungseides ist im Civilprozeßverfahren zu verfolgen.

Die Klage ist auch von Amtswegen zu verwerfen, wenn der Anspruch nicht nur auf keine Weise bescheinigt, sondern auch eine Verheimlichung von Vermögensbestandtheilen durch den Beklagten nach den Umständen als völlig unwahrscheinlich zu erachten ist.

Die Klage verjährt in einem Jahre von dem Zeitpunkte der Solennisation der Theilung oder der Uebergabe des Pflegschaftvermögens, in anderen Fällen von dem Zeitpunkte, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Bestand des betreffenden Vermögens erhalten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den reichsgesetzlich geregelten Offenbarungseid in Vollstreckungs- und Konkursfällen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 711, 769, Konkursordnung §. 115).

Entmündigung von Verschwendern.

Art. 17.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das der Entmündigung von Verschwendern voraufgehende vorbereitende Verfahren (Landrecht II. 30. §. 1, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §§. 3, 4, Generalreskript vom 12. Juni 1730 und 14. April 1781, K. Verord-

Digitized by Google

nung vom 19. Juni 1808 §. 18), sowie die noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die mit diesem Verfahren verbundenen privatrechtlichen Wirkungen (Landrecht II. 30. §. 3, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §. 9) treten außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, welche den Ortsbehörden die Befugniß zu Ermahnungen und Warnungen wegen Hangs zur Verschwendung einräumen.

Handelsregister.

Art. 18.

Die Amtsgerichte haben das Handelsregister und die mit demselben durch besondere Reichsgesetze in Verbindung gebrachten weiteren Register nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu führen. Die Anmeldungen werden von dem Amtsrichter oder dem Gerichtsschreiber entgegen genommen. Die Führung der Register ist Obliegenheit des Amtsrichters.

Die sonstigen im Handelsgesetzbuche und in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Handelsgerichten zugewiesenen außergerichtlichen oder provisorischen Verfügungen sind auch in den nicht durch den §. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vorgesehenen Fällen Obliegenheit der Amtsgerichte.

Wenn die Gerichte bei diesen Geschäften ihre Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintansetzen, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen zu haften, welche in den Art. 67, 70, 71 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 und in den Art. 225, 234 und 238 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 enthalten sind.

Handelsgerichtliche Straffälle.

Art. 19.

Die durch das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben vom 13. August 1865 (Art. 17, 20, 21, 23, 29, 33, zu vergleichen Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung), dann durch den §. 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, begründete Strafgewalt der Handelsgerichte kommt den Amtsgerichten zu.

Digitized by Google

Die betreffenden Ordnungsstrafen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in diesem Fall aber nur verhängt werden, nachdem den Betheiligten Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer anberaumten Frist sich schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Anordnung zu verantworten. Wo es sich um Ueberwindung eines Ungehorsams handelt, ist sogleich in der Entscheidung, durch welche die Ordnungsstrafe verhängt wird, eine abermalige Ordnungsstrafe für den Fall fortdauernden Ungehorsams, beziehungsweise des erneuten Zuwiderhandelns anzudrohen, auch, wenn die betreffende Vorschrift auf ein Handeln gerichtet ist, eine Frist zur Befolgung derselben anzuberaumen.

Gegen die Entscheidung, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Ueber die Beschwerde, welche aufschiebende Wirkung hat, entscheidet das Oberlandesgericht.

Aufgebotsverfahren.

Art. 20.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden, insoweit ein solches nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig ist, nur auf die gerichtliche Kraftloserklärung von Urkunden Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der zulässigen Aufgebote bei den diesfalls bestehenden Normen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der gerichtlichen Kraftloserklärung von Urkunden sind in den Gesetzen vom heutigen Tage enthalten.

Zwangsvollstreckung.

Art. 21.

Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen.

Digitized by Google

Insoweit in vorstehenden Fällen die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, finden die Bestimmungen der Art. 30—32 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze über Gerichtsvollzieher keine Anwendung, der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Anrufen des Gläubigers von dem Vollstreckungsgerichte (§. 684 der Reichs-Civilprozeßordnung) aufzustellen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Ueber diesfallsige Einwendungen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Art. 22.

Die Bestellung von Kuratoren im Sinne des §. 694 der Reichs-Civilprozeßordnung richtet sich bei Nichtexemten nach den Bestimmungen des Art. 5 Nro. 6, Art. 7 A lit. a Nro. 5, Art. 17 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843.

Art. 23.

Ist eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so findet während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens (Art. 9 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) die Zwangsvollstreckung und der Arrest in den Nachlaß weder für Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, noch für Gläubiger des Erben statt.

Diese Bestimmung findet auf die Verfolgung dinglicher Rechte keine Anwendung.

Art. 24.

Ist auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils eine Eintragung in den öffentlichen Büchern zu bewirken, so darf solche nur in der Form der Vormerkung oder Verwahrung (Pfandgesetz vom 15. April 1825, Art. 74—82) geschehen.

Art. 25.

Die Bestimmungen der Art. 84, 85, 88 des Pfandgesetzes finden Anwendung auf die Gläubiger, für welche eine durch Unterpfänder versicherte Forderung gepfändet wird (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 709 Abs. 1, 810 Abs. 1).

Art. 26.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist durch besonderes Gesetz vom heutigen Tage (Anlage zu diesem Gesetze) geregelt.

Art. 27.

Die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung des Gegenstandes untersagt wird.

Digitized by Google

Die Partei, welche den Arreſtbefehl erwirkt hat, iſt befugt, das Verbot in das Unterpfandsbuch eintragen zu laſſen; iſt dies geſchehen (Art. 144 Abſ. 2 des Pfandgeſetzes), ſo kann die Partei, ſoweit ſie wegen des ſichergeſtellten Anſpruchs betheiligt iſt, jede nachher über den Gegenſtand getroffene Verfügung als nichtig anfechten.

Der Arreſt kann nöthigenfalls auch in einer Sequeſtration beſtehen. Haben ſich die Parteien über die Perſon des Sequeſters und über die Art und Weiſe der zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, ſo erfolgt die Beſtimmung hierüber durch das Gericht.

Art. 28.

Die Zwangsvollſtreckung wegen öffentlich-rechtlicher Anſprüche iſt durch beſonderes Geſetz vom heutigen Tage geregelt.

Art. 29.

Die Aufnahme vollſtreckbarer Urkunden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 702, Nro. 5) ſteht den Amtsrichtern und den Notaren zu. Der Zuziehung von Zeugen bedürfen die Notare nicht.

Art. 30.

Die Zwangsvollſtreckung findet auch ſtatt aus Urkunden, welche in Fällen des Art. 191 des Pfandgeſetzes von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes perſönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei aufgenommen ſind, und aus welchen die Perſon des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenſtand und die Zeit der Leiſtung erhellen, wofern der Schuldner ſich in der Urkunde der ſofortigen Zwangsvollſtreckung unterworfen hat.

Es finden diesfalls die Beſtimmungen des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung über Zwangsvollſtreckung entſprechende Anwendung.

Art. 31.

Bei einer Zwangsverſteigerung kann keine mit Vornahme derſelben beauftragte und hiezu verpflichtete Perſon die zum Verkaufe beſtimmte Sache, ſei es unter eigenem oder unter fremdem Namen, erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Anſehung des zu dieſer Handlung beigezogenen Protokollführers ſtatt.

Hat eine der genannten Perſonen die Sache erſteigert, ſo iſt der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner ſich ergebenden Schaden zu erſetzen.

Digitized by Google

Art. 32.

An der Kaufhandlung kann auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Zwangsvollstreckung stattfindet, theilnehmen.

Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufpreises alsbald volle Sicherheit leiste.

Art. 33.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden findet die Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 auf das Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 35—46 ein Anderes bestimmt ist,

das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, mit Ausnahme der Art. 44—48, 75—80,

das Exekutionsgesetz vom 13. November 1855, mit Ausnahme der Zusätze zum Pfandgesetze, Art. 32—34,

das Gesetz vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere,

die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, Art. 1—907, 936—940 nebst den Schlußbestimmungen,

das Gesetz vom 4. Juli 1871, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, Art. 1, 5—7,

das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Art. 3, 10—32, 33 Abs. 1, 34,

der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschaftsrecht und im Civilprozeßrecht bestehender Beschränkungen Auswärtiger,

außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

a) Prozesse.

Art. 35.

Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Gemeindegerichten anhängig geworden sind (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 878 Abs. 2, 3), werden von denselben nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Das Urtheil unterliegt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßgabe des Art. 8.

Gegen Urtheile der Gemeindegerichte, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigt worden sind, findet die Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Das über die Nichtigkeitsklage ergehende Urtheil kann nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in der Art, wie wenn das Amtsgericht in erster Instanz erkannt haben würde, angefochten werden.

Art. 36.

Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Oberamtsgerichten anhängig geworden sind, werden von den Amtsgerichten nach den bisherigen Gesetzen erledigt; es finden jedoch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch eine Vorverhandlung (Art. 626—635) keine Anwendung mehr.

Gegen amtsgerichtliche Urtheile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile der Landgerichte können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar dergestalt, wie wenn das Landgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden; gegen Berufungsurtheile der Landgerichte können die nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechtskraft fähiges Urtheil eines Oberamtsgerichts verkündigt worden ist.

Art. 37.

Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung

Digitized by Google

bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Gegen landgerichtliche Urtheile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgerichte statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile, sowie die an Stelle des Obertribunals ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in allen Fällen dergestalt, wie wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden. Gegen die an Stelle des Landesoberhandelsgerichts ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts kann das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgerichte selbst erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechtskraft fähiges Urtheil der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs in erster Instanz verkündigt worden ist.

Art. 38.

Prozesse höherer Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei dem Obertribunal und dem Landesoberhandelsgericht, oder bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von dem Oberlandesgericht, beziehungsweise — an Stelle der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe — von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Bezüglich der Rechtsmittel gegen die in Sachen der vorbezeichneten Art ergehenden Urtheile der Landgerichte und des Oberlandesgerichts finden die Bestimmungen der Art. 36 Abs. 3, 37 Abs. 3 Anwendung.

Gegen der Rechtskraft fähige Urtheile höherer Instanz des Landesoberhandelsgerichts oder der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung zur Verkündigung gelangt sind, können die nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigte Urtheile höherer Instanz des Obertribunals können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage

Digitized by Google

der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar bei dem Oberlandesgericht als Berufungsgericht angefochten werden.

Art. 39.

Wenn in einem beim Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung anhängigen Prozesse die Klage auf Grund einer prozeßhindernden Einrede oder in den Fällen des Art. 344 Ziff. 1, 2 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 von Amtswegen abgewiesen wird, oder ein solches Urtheil vor dem gedachten Zeitpunkt verkündigt worden ist, so findet unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Art. 35—38 das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Art. 40.

Die Bestimmungen der Art. 35—38 finden entsprechende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den bisherigen Gerichten anhängig gewordenen Wiederaufnahmeklagen gegen rechtskräftige Urtheile (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 753—769, 875, 897).

Dasselbe gilt bei den von diesem Zeitpunkt ab nach der Reichs-Civilprozeßordnung zu erhebenden Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gegen zuvor rechtskräftig gewordene Urtheile, soweit es sich um die Bestimmung des zuständigen Gerichts und der Instanz, in welcher die Klagen zu erheben sind, handelt. Doch sind solche Klagen gegen gemeindegerichtliche Urtheile ausschließlich bei den Amtsgerichten, in erster Instanz, zu erheben.

Insoweit nicht in Abs. 1 ein Anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über Wiederaufhebung von Entmündigungen auch auf die nach den bisherigen Gesetzen ausgesprochenen Entmündigungen Anwendung.

b) Aufgebotssachen.

Art. 41.

Aufgebotssachen, in welchen die öffentliche Aufforderung vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung beschlossen worden ist, sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

c) Zwangsvollstreckungen.

Art. 42.

Die Vollstreckbarkeit der in Anwendung der bisherigen Gesetze vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung oder nachmals erlassenen Urtheile richtet sich nach den

Digitized by Google

bisherigen Gesetzen (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 289, 395, 682—689, 743, 760).

Im Uebrigen sind für die Zwangsvollstreckung aus solchen Urtheilen fortan die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Der §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung findet Anwendung, wenn ein unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze erlassenes Urtheil mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage des neuen Rechts angefochten wird.

Art. 43.

Die Bestimmungen der §§. 660, 661 der Reichs-Civilprozeßordnung finden auf die vor dem Inkrafttreten derselben erlassenen Urtheile ausländischer Gerichte Anwendung, wofern nicht schon vorher die Exekution von dem zuständigen Oberamtsgerichte verfügt worden ist (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 906).

Art. 44.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden, unbeschadet der Vorschrift des §. 22 des Einführungsgesetzes, auf die in §. 702 Nro. 1, 2, 4, 5 genannten Schuldtitel, wofern sie schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung begründet wurden, nur insoweit Anwendung, als die Vollstreckbarkeit dieser Titel schon in den bisherigen Gesetzen anerkannt war.

Art. 45.

Ist vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung Zahlungsfrist unter Androhung der Exekution ertheilt worden, so kann nach Umfluß der Frist der Gläubiger die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils oder sonstigen Titels (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 903—906), bei als unbestritten eingeklagten Forderungen die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung Art. 900, 903 Abs. 2, 905, 906) auf Grund der Gerichtsakten ertheilt, der Vollstreckungsbefehl von dem zuständigen Amtsgericht (Reichs-Civilprozeßordnung §. 629), in den Fällen des Art. 13 von dem Vorstand des Gemeindegerichts, auf Grund beglaubigten Auszugs aus dem Schuldklagprotokoll erlassen.

Sind vor Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung erhoben worden, so entscheidet hierüber das zuständige Gericht nach den bisherigen Gesetzen (Civilprozeßordnung Art. 901—904).

Digitized by Google

Die Erlassung des Vollstreckungsbefehls findet nicht statt, wenn vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch gegen die Forderung erhoben worden ist.

Nach Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder nach Erlassung des Vollstreckungsbefehls finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Art. 46.

Ist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Exekution verfügt worden (Exekutionsgesetz vom 13. November 1855 Art. 3), so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und die Erlassung des Vollstreckungsbefehls richtet sich nach der Bestimmung des Art. 45 Abs. 1, 2.

Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zum Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden gemäß Art. 36, 37, 42 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wenn das betreffende Objekt in Anwendung der Reichs-Civilprozeßordnung gepfändet worden wäre.

Die vorstehende Bestimmung (Abs. 3) findet entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 839 Ziff. 3, 4 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 vollzogenen Arrestanlagen.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 18. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage zu dem Gesetze zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung). Vom 18. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Zwangsvollstreckung in unbeweglichs Vermögen ist auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts (Reichs-Civilprozeßordnung §. 755) von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, zu deren Verband das Vollstreckungsobjekt gehört, als der Vollstreckungsbehörde auszuführen.

Wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Gemeinden des Bezirks des Vollstreckungsgerichts belegen sind, beantragt wird, so kann von dem Vollstreckungsgericht eine dieser Ortsbehörden zur Vollstreckungsbehörde bestellt werden.

Art. 2.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben von der Vollstreckungsbehörde zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung zu erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn in Ansehung der von der Vollstreckungsbehörde in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

Art. 3.

Das Vollstreckungsgericht kann, wenn es Bedenken trägt, die Erledigung des Vollstreckungsauftrags der Vollstreckungsbehörde allein zu überlassen, die Beiziehung eines Hülfsbeamten zum Vollstreckungsverfahren anordnen oder, wenn es sich überzeugt, daß die Erledigung der Vollstreckungsbehörde nicht überlassen werden könne, dieselbe einem Commissär an Stelle des Gemeinderaths übertragen, auch dem letzteren bei vorliegender Verschuldung die durch die betreffende Anordnung veranlaßten Kosten zuscheiden.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Bestimmung des §. 701 der Reichs-Civilprozeßordnung findet auch in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, sowie der Art. 2 und 3 Anwendung.

Art. 5.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen gehören, können zum Protokolle oder in schriftlicher Ausfertigung erlassen werden. Auf die Behändigung der letzteren am Sitze der Vollstreckungsbehörde findet die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Den Betheiligten, welchen am Sitze der Vollstreckungsbehörde nicht behändigt werden kann, ist das Schriftstück durch eingeschriebene Postsendung nach ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort zu übermitteln, in welchem Falle die Behändigung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen ist, selbst wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommt. Ist der Wohnort und Aufenthaltsort eines Betheiligten unbekannt, so genügt die Anheftung des Schriftstücks an die Tafel der Ortsbehörde.

Art. 6.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt, soweit nicht Art. 31 Abs. 1 und 2 etwas Anderes bestimmt, durch Zwangsverkauf.

Dem Schuldner kann eine Frist zum Selbstverkaufe von Liegenschaften nur mit Zustimmung des die Vollstreckung betreibenden Gläubigers gegeben werden; auch dürfen ohne Einwilligung des letzteren keine andere Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der Zwangsvollstreckung zulässig sind. Der abgeschlossene Verkauf ist der Vollstreckungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7.

Die Vollstreckungsbehörde hat, wofern nicht schon von dem Vollstreckungsgerichte Verfügung hierüber getroffen ist, binnen der Frist von zwei Wochen nach erfolgter Anordnung der Zwangsvollstreckung die zum Verkaufe zu bringenden Grundstücke zu bestimmen.

Steht dem Gläubiger ein Unterpfandsrecht zu, so ist die Auswahl, wofern der Gläubiger nicht Befriedigung aus andern Grundstücken verlangt hat, unter den ihm verhafteten Grundstücken nach Maßgabe der Art. 98 ff. des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 zu treffen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht nicht zu, so ist die Auswahl zunächst auf die nicht verpfändeten Grundstücke zu richten. Hat der Schuldner überhaupt

Digitized by Google

keine freien Grundstücke oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Weise befriedigt werden kann, so sind so viele Grundstücke zum Verkauf auszusetzen, als zur Tilgung der Forderung und zugleich der Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Grundstücke verpfändet sind, sowie der Kosten erfordert wird.

Art. 8.

Die Vollstreckungsbehörde hat binnen der in Art. 7 bestimmten Frist einen Verwalter der zum Zwangsverkauf zu bringenden Grundstücke zu bestellen. Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Mit der Bestellung des Verwalters treten die Wirkungen des Arrests ein (Art. 27 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung). Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragung der Vollstreckungsverfügung in dem Unterpfandsbuche zu bewirken.

Art. 9.

Die Vollstreckungsbehörde kann von dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangen.

Art. 10.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Verwalters ist der erste Verkaufstermin dergestalt zu bestimmen, daß zwischen der Anberaumung und dem Termine ein Zeitraum von mindestens einem Monat und von höchstens drei Monaten in der Mitte liegt.

Von dem Termine sowie von der Bestellung des Verwalters sind der Schuldner, die Pfandgläubiger und die übrigen aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Realgläubiger (Art. 22 Abs. 2) sowie diejenigen Gläubiger zu benachrichtigen, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist.

Art. 11.

Die bei der Zwangsvollstreckung betheiligten Gläubiger (Art. 10 Abs. 2) sind verbunden, der Vollstreckungsbehörde eine Berechnung ihrer Forderungen an Kapital, Zinsen und sonstigen Nebenforderungen unter Anführung der Vollzugsrechte und Vorlegung der Beweisurkunden zu übergeben.

Diejenigen Gläubiger, welche dieser Obliegenheit bis zum Schlusse des ersten Verkaufstermins nicht nachgekommen sind, werden bei der Vertheilung der Masse nur insoweit berücksichtigt, als ihre Forderungen aus dem Unterpfandsbuche hinsichtlich des Ka-

Digitized by Google

pitals und der laufenden Zinsen oder aus den Akten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sich ergeben.

Art. 12.

Der Verkaufstermin ist zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche, in dem Orte, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, und, wenn die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz an einem andern Ort hat, auch in diesem Orte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dergl. verkauft werden, so ist überdies die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Bezirks und in einem andern verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Art. 13.

Das zum Verkauf ausgesetzte Grundstück ist in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich zu bringen. Jedoch ist dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde überlassen, die Vornahme der Aufstreichsverhandlung an ihrem Sitze in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Grundstück in der Nähe gelegen und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Ort eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Die Aufstreichsverhandlung muß unter Leitung der Verkaufskommission vor sich gehen, welche aus dem Bezirksnotar, oder dem Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber des Orts, an welchem der Aufstreich stattfindet und aus einem Mitgliede des betreffenden Gemeinderaths besteht.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Regierungsblatt S. 244) entsprechende Anwendung.

Art. 14.

Bei dem Zwangsverkaufe ist soviel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen, so ist dem Käufer die baare Zahlung wenigstens eines Viertheils des Kaufschillings anzubedingen und sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, in der Regel nicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem Zwangsverkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings er-

Digitized by Google

folgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfandsrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch einzutragen (vergl. Pfandgesetz Art. 43 ff.).

Der Annahme von drei Jahreszielern kann der Gläubiger sich nicht entziehen, er kann jedoch verlangen, daß der Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, durch den Verwalter eingezogen und ihm zugestellt werde.

Ist der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt, so sind die weiteren Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

Art. 15.

In dem Verkaufstermine sind zur Einsicht aufzulegen und bekannt zu machen:

1) der Anschlag der zum Verkauf bestimmten Liegenschaft; dieser Anschlag erfolgt durch den Gemeinderath der gelegenen Sache oder durch eine von demselben bestellte und verpflichtete Schätzungskommission; die Unterlassung der Schätzung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens;
2) die Verkaufsbedingungen; eine Abänderung der in Art. 14 bestimmten Verkaufsbedingungen ist nur zulässig im Falle der Zustimmung aller Betheiligten (Art. 10 Abs. 2); die Betheiligten sind berechtigt, auch vor dem Termine besondere Verkaufsbedingungen zu beschließen;
3) das Verzeichniß der angemeldeten Forderungen.

Hierauf wird die zum Verkauf bestimmte Liegenschaft ausgeboten.

Von jedem Käufer (Bieter) kann auch von Amtswegen Sicherheit durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird, durch Hinterlegung in baarem Geld oder in solchen Werthpapieren, welche nach dem Ermessen der Verkaufskommission eine genügende Deckung gewähren, bis zum Betrag von zehn Prozent des Anschlags verlangt werden. Von dieser Pflicht sind jedoch diejenigen Pfandgläubiger befreit, deren Forderungen, soweit sie im Falle des Erlöses von zwei Drittheilen des Anschlags befriedigt würden, mindestens 10 Prozent des letzteren betragen. Wird die Sicherheit der Verkaufskommission nicht sofort geleistet, so ist der Käufer von der Aufstreichsverhandlung zurückzuweisen.

Der Meistbietende bleibt nach Unterzeichnung seines Angebots zum Versteigerungsprotokolle an sein Wort gebunden.

Digitized by Google

pitals und der laufenden Zinsen oder aus den Akten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sich ergeben.

Art. 12.

Der Verkaufstermin ist zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche, in dem Orte, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, und, wenn die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz an einem andern Ort hat, auch in diesem Orte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dergl. verkauft werden, so ist überdies die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Bezirks und in einem andern verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Art. 13.

Das zum Verkauf ausgesetzte Grundstück ist in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich zu bringen. Jedoch ist dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde überlassen, die Vornahme der Aufstreichsverhandlung an ihrem Sitze in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Grundstück in der Nähe gelegen und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Ort eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Die Aufstreichsverhandlung muß unter Leitung der Verkaufskommission vor sich gehen, welche aus dem Bezirksnotar, oder dem Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber des Orts, an welchem der Aufstreich stattfindet und aus einem Mitgliede des betreffenden Gemeinderaths besteht.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Regierungsblatt S. 244) entsprechende Anwendung.

Art. 14.

Bei dem Zwangsverkaufe ist soviel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen, so ist dem Käufer die baare Zahlung wenigstens eines Viertheils des Kaufschillings anzubedingen und sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, in der Regel nicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem Zwangsverkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings er-

Digitized by Google

folgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfandsrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch einzutragen (vergl. Pfandgesetz Art. 43 ff.).

Der Annahme von drei Jahreszielern kann der Gläubiger sich nicht entziehen, er kann jedoch verlangen, daß der Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, durch den Verwalter eingezogen und ihm zugestellt werde.

Ist der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt, so sind die weiteren Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

Art. 15.

In dem Verkaufstermine sind zur Einsicht aufzulegen und bekannt zu machen:

1) der Anschlag der zum Verkauf bestimmten Liegenschaft; dieser Anschlag erfolgt durch den Gemeinderath der gelegenen Sache oder durch eine von demselben bestellte und verpflichtete Schätzungskommission; die Unterlassung der Schätzung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens;
2) die Verkaufsbedingungen; eine Abänderung der in Art. 14 bestimmten Verkaufsbedingungen ist nur zulässig im Falle der Zustimmung aller Betheiligten (Art. 10 Abs. 2); die Betheiligten sind berechtigt, auch vor dem Termine besondere Verkaufsbedingungen zu beschließen;
3) das Verzeichniß der angemeldeten Forderungen.

Hierauf wird die zum Verkauf bestimmte Liegenschaft ausgeboten.

Von jedem Käufer (Bieter) kann auch von Amtswegen Sicherheit durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird, durch Hinterlegung in baarem Geld oder in solchen Werthpapieren, welche nach dem Ermessen der Verkaufskommission eine genügende Deckung gewähren, bis zum Betrag von zehn Prozent des Anschlags verlangt werden. Von dieser Pflicht sind jedoch diejenigen Pfandgläubiger befreit, deren Forderungen, soweit sie im Falle des Erlöses von zwei Drittheilen des Anschlags befriedigt würden, mindestens 10 Prozent des letzteren betragen. Wird die Sicherheit der Verkaufskommission nicht sofort geleistet, so ist der Käufer von der Aufstreichsverhandlung zurückzuweisen.

Der Meistbietende bleibt nach Unterzeichnung seines Angebots zum Versteigerungsprotokolle an sein Wort gebunden.

Digitized by Google

Nach dem Schlusse des ersten Verkaufstermins ist der Beitritt weiterer Gläubiger zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr zuzulassen.

Art. 16.

Von dem ersten Verkaufstermin an, mag an demselben ein Angebot erfolgt sein oder nicht, lauft den Betheiligten eine Frist von zwei Wochen zur Beibringung eines Käufers oder bessern Käufers. Als Käufer ist nur derjenige zuzulassen, welcher sich für sein Angebot sogleich verbindlich erklärt und gemäß Art. 15 Sicherheit leistet.

Das Angebot ist zum Versteigerungsprotokolle zu erklären und von dem Käufer und dem Ortsvorsteher oder Rathsschreiber zu unterzeichnen. Hiedurch wird der Meistbietende des ersten Verkaufstermins frei. Der Käufer bleibt an sein Angebot gebunden, bis ein höheres erfolgt oder die Ertheilung des Zuschlagsbescheides verweigert ist.

Ist in dem ersten Termin ein Angebot, innerhalb der zweiwöchigen Frist aber kein Nachgebot erfolgt, so hat es bei dem Ergebnisse des ersten Aufstreichs sein Bewenden.

In allen anderen Fällen ist sofort nach Umfluß der zweiwöchigen Frist ein zweiter Verkaufstermin anzuberaumen, bei dessen Ergebnisse es sein Bewenden behält.

Der zweite Verkaufstermin ist dergestalt zu bestimmen, daß zwischen der Anberaumung und dem Termine ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Wochen in der Mitte liegt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 10, 12—14, 15 Abs. 1—4 auch auf den zweiten Verkaufstermin Anwendung. Von demselben sind auch die beigebrachten Käufer zu benachrichtigen, doch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Angebot, so ist das Zwangsvollstreckungsverfahren beendigt.

Art. 17.

Von dem Ergebnisse eines jeden Verkaufstermins sind die nicht erschienenen Betheiligten durch die Vollstreckungsbehörde zu benachrichtigen; jedoch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Art. 18.

Ist kein weiterer Aufstreich zulässig, so hat die Vollstreckungsbehörde binnen der Frist von zwei Wochen das zum Verkauf gebrachte Grundstück dem Käufer endgiltig zuzuschlagen. Hievon sind der Käufer und der Schuldner zu benachrichtigen.

In dem Zuschlagsbescheide sind die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings,

Digitized by Google

der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu deſſen vollſtändiger Tilgung und die etwaigen beſonderen Vertragsbeſtimmungen aufzunehmen.

Art. 19.

Wenn nach den vorſtehenden Beſtimmungen der Verkauf zu Stande gekommen iſt, ſo iſt der Kontrakt auch für den Käufer vor dem Eintritt des gerichtlichen Erkenntniſſes verbindend, und es kann weder ein Recht der Reue ausgeübt, noch der Vertrag aus dem Grunde übermäßiger Verletzung angefochten werden.

Art. 20.

Erfolgt vor der Eröffnung des Zuſchlagsbeſcheids an den Käufer die baare und vollſtändige Befriedigung der Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollſtreckungsgerichte die Zwangsvollſtreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollſtreckungsverfahren von demſelben zugelaſſen worden iſt, und wird zugleich der Betrag der durch das Verfahren und die Verwaltung verurſachten Koſten baar erlegt, ſo wird der Verkauf rückgängig gemacht und das Verfahren unter Benachrichtigung der übrigen betheiligten Gläubiger und des Käufers aufgehoben.

Art. 21.

Wenn das Angebot den Betrag der Forderungen der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Realgläubiger (Art. 22 Abſ. 2) nicht überſteigt, ſo iſt der Zuſchlag ohne die Zuſtimmung der letzteren nicht zu ertheilen.

Art. 22.

Aus den Erträgniſſen und Erlöſen der verkauften Grundſtücke ſind vorab die Koſten des Verfahrens und die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Maſſe zu berichtigen, wobei jedem Grundſtücke die dasſelbe betreffenden beſonderen Koſten aufzurechnen ſind.

Sodann ſind die Forderungen der Realgläubiger nach folgender Rangordnung zu berichtigen:

1) die den Schuldner als Beſitzer des Grundſtücks treffenden Staats-, Amtskörperſchafts- und Gemeindeabgaben, und zwar die nach der Vollſtreckungsverfügung (Art. 8) fällig werdenden ſammt den Rückſtänden des vergangenen Jahrs;
2) die den Schuldner als Beſitzer des Grundſtücks treffenden Brandſchadensbeiträge und zwar die nach der Vollſtreckungsverfügung fällig werdenden ſammt den von der letzten Brandſchadensumlage herrührenden Rückſtänden;

Digitized by Google

3) die laufenden, sowie die von dem letzten Jahre vor der Vollstreckungsverfügung rückständigen Realrenten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Naturalleistungen, namentlich das auf einem Realrecht beruhende Leibgeding, diese Forderungen jedoch im Falle des Zusammentreffens mit Pfandgläubigern nur insoweit, als dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 57 ff., 65 ff. des Pfandgesetzes gegen die betreffenden Pfandgläubiger geltend gemacht werden können;
4) die Ansprüche des Pächters, welcher in Gemäßheit des Pachtvertrags das Pachtgeld vorausbezahlt hat, in Ansehung der Früchte des laufenden Jahres (Art. 50 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825);
5) die Ansprüche der durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den jedem derselben verpfändeten Grundstücken nach der gesetzlichen Ordnung (Pfandgesetz Art. 49—51, 53—55, 96 ff.).

Der Ueberrest ist zur Befriedigung der übrigen Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, nach Verhältniß der Beträge ihrer Forderungen zu verwenden.

Art. 23.

Das Recht der in Art. 22 Ziff. 1—4 bezeichneten Gläubiger auf vorzugsweise Befriedigung kann auch gegenüber von andern Absonderungsberechtigten geltend gemacht werden.

Art. 24.

Binnen der Frist von vier Wochen nach Ertheilung des Zuschlags ist von der Vollstreckungsbehörde eine Verweisung anzufertigen und zu deren Eröffnung, sowie zur Erlegung der baar zu bezahlenden Kaufschillingsgelder ein Termin nicht über zwei Wochen hinaus zu bestimmen, zu welchen die Käufer und die Betheiligten geladen werden.

Der Termin kann von einem Mitglied des Gemeinderaths oder einem Gemeindebeamten oder einem Hülfsbeamten abgehalten werden.

Die Verweisung sowie die Schlußrechnung des Verwalters ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Rathsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Zur Fertigung der Verweisung kann die Vollstreckungsbehörde den Bezirksnotar oder einen sonstigen Sachverständigen beiziehen.

Art. 25.

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen die Verweisung nicht erhoben, so ist

Digitized by Google

dieſe ſofort durch Ausbezahlung der eingegangenen Maſſenmittel und Ausfolge von Auszügen aus der Verweiſung zur Vollziehung zu bringen.

Erfolgt ein Widerſpruch, ſo hat ſich jeder bei demſelben betheiligte Gläubiger ſofort zu erklären. Wird der Widerſpruch von den Betheiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweitig eine Einigung zu Stande, ſo iſt die Verweiſung demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerſpruch ſich nicht erledigt, ſo erfolgt die Vollziehung der Verweiſung inſoweit, als dieſelbe durch den Widerſpruch nicht getroffen wird.

Gegen einen Gläubiger oder gegen den Schuldner, welcher in dem Termine weder erſchienen iſt, noch vor dem Termine bei der Vollſtreckungsbehörde Widerſpruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Vollziehung der Verweiſung einverſtanden ſei. Iſt der bei einem Widerſpruch betheiligte Gläubiger oder Schuldner in dem Termine nicht erſchienen, ſo wird angenommen, daß der Widerſpruch von dem Ausgebliebenen nicht als begründet anerkannt werde.

Der widerſprechende Gläubiger oder Schuldner muß ohne vorherige Aufforderung binnen der Friſt von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, der Vollſtreckungsbehörde nachweiſen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe (Reichs-Civilprozeßordnung §. 757 Abſ. 3). Nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt wird die Vollziehung der Verweiſung ohne Rückſicht auf den Widerſpruch angeordnet. Die Befugniß des Gläubigers oder des Schuldners, gegen den berückſichtigten Gläubiger einen Anſpruch oder Widerſpruch im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Vollziehung der Verweiſung nicht ausgeſchloſſen. Den in dem Termine nicht erſchienenen Gläubigern ſind ihre Antheile durch den Verwalter auf ihre Koſten zu überſenden.

Die Schlußrechnung des Verwalters gilt als anerkannt, ſoweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden.

Nach Vollziehung der Verweiſung hat die Vollſtreckungsbehörde die Richtigſtellung der öffentlichen Bücher zu bewirken.

Art. 26.

In einfachen Fällen kann von dem in den Art. 24, 25 vorgeſchriebenen Termine Umgang genommen werden.

Die Vollſtreckungsbehörde hat die Verweiſung durch Mittheilung von Auszügen den Betheiligten zu eröffnen.

Die Vollziehung der Verweiſung erfolgt, wenn und ſoweit binnen der Friſt von

Digitized by Google

zwei Wochen von der Eröffnung an ein Widerspruch, welcher die Aussetzung der Vollziehung rechtfertigt, nicht erhoben worden ist.

Der Verwalter ist zur Empfangnahme der vor der Vollziehung der Verweisung fällig werdenden Kaufschillingsgelder ermächtigt.

Art. 27.

Wird das Angeld nicht zur bedungenen Zeit bezahlt, so können die Gläubiger, welchen Antheile des Erlöses zugewiesen sind, den Wiederverkauf des Grundstücks auf Kosten und für Rechnung des Käufers verlangen.

Der Wiederverkauf erfolgt sofort durch die Vollstreckungsbehörde, jedoch mit Einhaltung der kürzeren Fristen des zweiten Verkaufstermins.

Weist der Käufer vor Eröffnung des Zuschlagsbescheids die Zahlung seiner Schuld nebst Zinsen nach und berichtigt er die erwachsenen Kosten, so wird das weitere Verfahren aufgehoben.

Art. 28.

Im Fall einer Vertheilung des Kaufschillings unter mehrere Gläubiger sind, sobald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden, die auf spätere Ziele angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Art. 29.

Die Anfechtung eines Zwangsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger wie des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht binnen eines Monats von dem Tage, an welchem der Betheiligte Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung erlangt hat, und unter gleichzeitiger Beibringung eines besseren Käufers (Art. 16) erhoben wird. Im Falle eines zweiten Verkaufstermins kann der Verkauf wegen Nichtbeachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Termine nicht angefochten werden. Nach Ablauf von sechs Monaten von Ertheilung des Zuschlagsbescheids ist die Anfechtung für alle Betheiligte mit Ausnahme eines nicht benachrichtigten Pfandgläubigers ausgeschlossen.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der einen oder anderen Frist findet nicht statt.

Art. 30.

Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten

Digitized by Google

Zwangsverkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übertragen.

Die Bestimmung des Art. 129 des Pfandgesetzes findet auch Anwendung, wenn die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf Grund und gemäß einer Verweisung der Vollstreckungsbehörde erfolgt ist.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Guts eintretenden Verjährung hat es bei den Bestimmungen des Landrechts Th. 1 Tit. 75 §. 42 sein Bewenden.

Art. 31.

In Grundstücke, über deren Substanz der Schuldner nicht verfügen kann, erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Sequestration der Güter oder Einsetzung des Gläubigers in den Genuß derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 44—48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825.

Bei der Zwangsvollstreckung in Fallehengüter kommen die Art. 75—80 desselben Gesetzes zur Anwendung.

In Betreff der Rangordnung der Gläubiger greift die Bestimmung des Art. 22 auch in den vorbezeichneten Fällen Platz.

Art. 32.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse richtet sich nach den außerhalb desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Doch werden die hienach dem Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern zustehenden Rechte ausschließlich durch den Konkursverwalter wahrgenommen.

Eine anhängig gewordene Zwangsvollstreckung wird nach Eröffnung des Konkurses nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht; andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehältlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursgläubiger zu betreiben.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 18. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche. Vom 18. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir was folgt:

I. Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 1.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus verwaltungsrichterlichen Endurtheilen, welche rechtskräftig oder kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar oder vom Verwaltungsgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt und vorschriftsmäßig zugestellt sind.

Hinsichtlich der Aussprechung der vorläufigen Vollstreckbarkeit finden die §§. 650—652, 655—657 und 659 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Art. 2.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer Vollstreckungsverfügung, welche auf den Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz oder Namens desselben von dessen Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitglied erlassen und von deren Erlassung dem Gläubiger Eröffnung gemacht wird.

Art. 3.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kommt in den Fällen der Art. 10 und 11 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 den Bezirksämtern als den Vollstreckungsbehörden zu.

Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich befindet. Die Zuständigkeit des ersteren Bezirksamtes ist eine ausschließliche, wenn der Staat, die K. Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung im Sinne des Verwaltungsedikts, eine Pfründe

Digitized by Google

oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, der Schuldner ist.

Sofern die Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712 ff.) oder durch die Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (a. a. O. §§. 769—771), bewerkstelligt werden soll, kann das Bezirksamt mit der Ausführung derselben den Ortsvorsteher, ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen, oder auch einen besonderen Kommissär für die Erledigung des Vollstreckungsauftrags aufstellen.

Für das Vertheilungsverfahren (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 758 ff.) und für die Verfolgung der hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung seitens Dritter erhobenen privatrechtlichen Ansprüche (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 690, 710) bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

Soll wegen Geldforderungen die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen bewirkt werden, so hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht anzugehen und es richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom heutigen Tage.

Art. 4.

Dem Schuldner ist vor oder bei Ausführung der Zwangsvollstreckung von der Vollstreckungsverfügung Eröffnung zu machen.

Verhandlungen und Zustellungen im Vollstreckungsverfahren erfolgen gemäß den allgemeinen für das Verfahren der verfügenden Behörden geltenden Vorschriften.

Ist der Schuldner zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung verpflichtet, so kann er zur Erfüllung seiner Verpflichtung durch unmittelbare Anwendung der Amtsgewalt genöthigt werden.

Art. 5.

Ueber Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt betreffen, hat das Verwaltungsgericht, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, zu entscheiden, jedoch unbeschadet seiner Befugniß, Einwendungen der ersteren Art (Reichs Civilprozeßordnung §. 686) auf den Weg der Klage zu verweisen. Sofern solche Einwendungen, deren Grund nach dem Urtheil

Digitized by Google

entstanden ist, glaubhaft gemacht werden, hat die Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der von ihr Beauftragte (Art. 3 Abs. 1—3) mit der begonnenen Vollstreckung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts inne zu halten. Durch die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Theil des Anspruchs wird das Vollstreckungsverfahren bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theiles nicht aufgehalten.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, wird, wenn die Beschwerde (Reichs-Civilprozeßordnung §. 701) gegen den Beauftragten des Bezirksamtes gerichtet ist, endgiltig von dem Bezirksamt, wenn sie gegen letzteres gerichtet ist, endgiltig von der Kreisregierung entschieden.

Art. 6.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie hinsichtlich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung, sowie diejenigen des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom heutigen Tage mit der Maßgabe zur entsprechenden Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamts beziehungsweise der von demselben mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung Beauftragte, an Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt und an Stelle des Landgerichts die Kreisregierung tritt.

Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom heutigen Tage auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung.

II. Von dem Schuldklagverfahren.

Art. 7.

Wegen Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist, findet ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung das Schuldklagverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinn der §§. 12—14, 17—20 der Reichs-Civilprozeßordnung oder den Aufenthalt (a. a. O. §. 21) oder eine Niederlassung (a. a. O. §. 22) hat.

Digitized by Google

Gegenüber dem Staat, den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, sowie gegenüber den Stiftungen im Sinne des Verwaltungsedikts, Pfründen und solchen öffentlichen Korporationen, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, tritt an die Stelle des Vorstands des Gemeindegerichts das Bezirksamt.

Art. 8.

Sofort nach Anbringung des Gesuches ist dem Schuldner ein Zahlungsbefehl nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom heutigen Tage zu ertheilen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so wird von dem Vorstand des Gemeindegerichtes oder in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 von dem Bezirksamt sofort und ohne daß es eines Antrags des Gläubigers bedarf, die Zwangsvollstreckung verfügt und nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6 dieses Gesetzes solange fortgesetzt, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist oder der Schuldner die Erlangung einer Borgfrist darthut. Zuständig zur Ausführung der Zwangsvollstreckung ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm zu beauftragender Gemeinderath, Gemeindebeamter oder Kommissär. Wird jedoch die Anwendung einer anderen Vollstreckungsart als derjenigen der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712 ff.), erforderlich, so ist die weitere Verfügung dem Bezirksamt, und im Fall der Nothwendigkeit des Vertheilungsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dem Amtsgericht anheimzugeben; auch findet hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche Dritter an den Gegenstand der Zwangsvollstreckung die Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hiervon mit dem Bedeuten zu benachrichtigen, daß insoweit, als der Widerspruch sich erstreckt, ohne verwaltungsrichterliches Urtheil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne.

Art. 9.

Wegen der Verfügung oder der Versagung der Zwangsvollstreckung ist Beschwerdeführung unter entsprechender Anwendung der §§. 530, 531, Abs. 1, 532—538 der Reichs-Civilprozeßordnung bis zur Kreisregierung zugelassen; wegen der Art und Weise der

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung ist einmalige Beschwerde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes statthaft.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Wege der Klage zu verfolgen.

III. Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Art. 10.

Die Entscheidungen (Verfügungen, Auflagen) der Verwaltungsbehörden werden, sofern es sich nicht um eine wegen einer Geldforderung stattfindende Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen oder um ein Vertheilungsverfahren handelt (Art. 3 Abs. 4, 5), durch die Organe der Verwaltung ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts vollstreckt.

Die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidungen richtet sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 11.

Ist eine solche Entscheidung auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet, so wird dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage zugestellt, innerhalb dieser Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder, sofern gegen die Entscheidung eine Beschwerde nach den bestehenden Gesetzen auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zulässig ist, die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.

Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Borgfristertheilung, Befriedigung des Gläubigers oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung verfügt und ausgeführt.

Art. 12.

Zuständig zur Ausführung der Vollstreckung ist diejenige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung zu vollstrecken ist. Von derselben kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes eine ihr untergebene Behörde, oder — wofern es sich um die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, — der Ortsvorsteher beziehungsweise ein Gemeinderath, Gemeindebeamter oder Kommissär mit dem Vollzug beauftragt werden.

Digitized by Google

Die nicht dem Departement des Innern angehörenden Verwaltungsbehörden haben mit Erwirkung des Vollzuges ihrer Entscheidungen, soweit derselbe nicht durch Anwendung der Amts- oder Strafgewalt bewirkt werden kann, den Ortsvorsteher zu beauftragen, oder wofern es sich um andere als die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, an das Bezirksamt sich zu wenden.

Art. 13.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes auch auf die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt an tritt Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 außer Wirkung.

Ist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Exekution verfügt worden, so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden ordnungsmäßig vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wenn der betreffende Gegenstand unter der Herrschaft dieses Gesetzes gepfändet worden wäre.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen den 18. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Cabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 351) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Konkursverwalter.

Art. 1.

Die Gerichts- und Amtsnotare sind verbunden, der Ernennung zum Konkursverwalter Folge zu leisten, wenn solche durch das vorgesetzte Amtsgericht als Konkursgericht erfolgt und von der Befugniß, dem Konkursverwalter die Leistung einer Sicherheit aufzulegen, abgesehen werden will.

Die Ernennung muß abgelehnt werden, wenn mit dem Konkursverfahren ein dem Notar obliegendes amtliches Geschäft zusammentrifft, dessen Besorgung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit der Führung der Konkursverwaltung nicht vereinbar ist.

Der Ernennung, welche durch ein anderes Konkursgericht als das vorgesetzte Amtsgericht erfolgt, dürfen die Gerichts- und Amtsnotare nur nach eingeholter Ermächtigung der obersten Dienstaufsichtsbehörde Folge leisten.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 2.

Das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte in Konkursen bestimmte Blatt wird durch Verfügung des Justizministeriums bezeichnet.

Konkurseröffnung.

Art. 3.

Der Art. 19 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Ist gegen einen Schuldner das Konkursverfahren eröffnet oder gemäß §. 98 Abs. 1 der Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden, so hat die Unterpfandsbehörde am Wohnort des Schuldners hievon sofort nach erlangter Kenntniß die erforderliche Bemerkung in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Digitized by Google

Solange dieser Eintrag in dem Unterpfandsbuche des Wohnorts des Schuldners besteht, darf auf den Namen desselben, sofern es sich nicht von Gegenständen handelt, welche nicht zur Konkursmasse gehören, ein Unterpfand weder eingetragen noch vorgemerkt werden.

Die Bestimmung des §. 12 der Konkursordnung findet auch auf die einem eingetragenen Veräußerungsverbote zuwider eingetragenen oder vorgemerkten Unterpfänder Anwendung.

Art. 4.

Der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts hat eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses, im Falle der Erlassung eines allgemeinen Veräußerungsverbots eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Verfügung der Unterpfandsbehörde am Wohnort des Schuldners mitzutheilen.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung in den Fällen der §§. 98 Abs. 2, 105, 151, 175, 191 der Konkursordnung.

Art. 5.

Der Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 13. August 1865 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Wird über das Vermögen einer Handelsgesellschaft der Konkurs eröffnet, so kommen die Vorschriften der Art. 21 und 22 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 6.

Siegelungen und Entsiegelungen (§§. 112, 114 der Konkursordnung) können durch einen Notar (ohne Zuziehung von Zeugen), den Gerichtsschreiber, ein Mitglied des Gemeinderaths oder den Rathsschreiber vorgenommen werden.

Aussonderungsrechte und Absonderungsrechte.

Art. 7.

Die in Art. 52 Nro. 1—5 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 bezeichneten Eigenthumsrechte bleiben unberührt.

Der letzte Absatz des Art. 52 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 kommt fernerhin nach Maßgabe des §. 15 der Konkursordnung zur Anwendung.

Art. 8.

Den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern kommt das Absonderungsrecht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Art. 39, 40 des Pfandgesetzes vom 15. April

Digitized by Google

1825, des Art. 5 des Ergänzungsgesetzes vom gleichen Tage und der Art. 55, 57 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, 58, 59, 60, 61, 64 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 zu.

Die Bestimmungen der Art. 39—41 des Pfandgesetzes über Vermögensübergaben bleiben bezüglich des den Gläubigern des Abtretenden zustehenden Pfandrechtstitels unberührt.

Auseinandersetzung bei Erbschaften, welche mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden.

Art. 9.

Ist eine Erbschaft von den Erben oder auch nur einem derselben mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so hat die Theilungsbehörde die Erbschaftsgläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer anzuberaumenden Frist anzumelden.

Die Aufforderung ist unter der Androhung zu erlassen, daß diejenigen, welche die Anmeldung versäumen, bei der in dem Auseinandersetzungsverfahren sich vollziehenden Befriedigung der bekannten Gläubiger nicht berücksichtigt werden und ihnen nach Durchführung dieses Verfahrens lediglich noch das gesetzliche Absonderungsrecht (Art. 40 des Pfandgesetzes) vorbehalten bleiben würde. Auf die Bekanntmachung des Aufrufs findet die Bestimmung des §. 68 der Konkursordnung Anwendung.

Sobald sich die Ueberschuldung des Nachlasses herausstellt, hat die Theilungsbehörde, wofern nicht die Eröffnung des Konkurses erfolgt oder beantragt ist, die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung in der durch §. 68 der Konkursordnung bestimmten Weise von der Sachlage zu benachrichtigen. Vor Ablauf von zwei Wochen nach Bewirkung dieser Bekanntmachung darf mit der Vertheilung des Nachlasses unter die Gläubiger nicht begonnen werden.

Während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens ist — unbeschadet der Befugniß der Theilungsbehörde zur Anordnung weiterer Sicherungsmaßregeln — der Erbe nicht berechtigt, erbschaftliche Grundstücke zu veräußern oder zu verpfänden, und dürfen solche auf den Namen des Erben nur mit dem entsprechenden Vorbehalt in den öffentlichen Büchern übertragen werden.

Digitized by Google

Auseinandersetzung zwischen Gemeinschaftsinteressenten.

Art. 10.

Die anläßlich des Konkurses eintretende Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, desgleichen der Vermögensgemeinschaft in den Fällen der Art. 36 Ziff. 1 und 3 und Art. 39 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 (vergl. auch Art. 7 A. a. 2 desselben Gesetzes) bleibt den Betheiligten überlassen. Sind jedoch Betheiligte minderjährig oder sonst bevormundet, so gehört die Auseinandersetzung zu den waisengerichtlichen Geschäften (Art. 7 A. lit. a, 34—42 des Notariatsgesetzes).

Faustpfänder und Unterpfänder.

Art. 11.

Im Falle der Bestellung eines Faustpfandes an bei öffentlichen Kassen stehenden Forderungen auf den Grund des Art 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 tritt fernerhin die der Kasse von der Verpfändung gemachte Anzeige an die Stelle der Vormerkung in den Schuldbüchern der Kasse. Der Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes ist hienach abgeändert.

Art. 12.

Im Falle des Konkurses gegen den Schuldner wird das Recht des Gläubigers, seine Befriedigung aus der für die Forderung verpfändeten, zur Konkursmasse gehörigen Sache zu begehren, dadurch, daß die Forderung eine betagte ist, nicht aufgehoben. Auf betagte unverzinsliche Forderungen findet die Bestimmung des §. 58 Abs. 2 der Konkursordnung Anwendung.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 90 und 254 Abs. 1, 2 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 ergänzt.

Art. 13.

Der Art. 54 Abs. 1 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 erhält nachstehende Fassung:

> Ist die Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfandsbuche bemerkt, so erstreckt sich gleichwohl das Unterpfandsrecht nur auf die Zinsen vom laufenden Jahre, sowie auf die während des Zwangsvollstreckungsverfahrens weiter auflaufenden Zinsen und auf den Zinsrückstand von zwei vorangegangenen Jahren.

Digitized by Google

Art. 14.

Der Art. 113 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Der Pfandgläubiger kann die Bezahlung der während des Zwangsvollstreckungsverfahrens auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrag der Früchte verlangen, welche, nach Abzug der Kosten, aus dem ihm verpfändeten Gegenstande bezogen werden.

Güterveräußerung und Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Art. 15.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf der verpfändeten Sache durch den Schuldner (Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828, Art. 33—35) kommen auch bei Veräußerungen, welche der Konkursverwalter aus freier Hand vornimmt, zur Anwendung.

Art. 16.

Die Zwanksvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse ist durch ein besonderes Gesetz (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung) geregelt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Art. 18—21 ein Anderes bestimmt ist,

das IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 §§. 160—184,

die Justiznovelle vom 15. September 1822 §§. 29—33,

das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825,

das Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 175 lit. c, Schlußsatz, Art. 209 Abs. 2, 254 Abs. 3, 256,

die K. Verordnung vom 21. Mai 1825 in Betreff der am 1. Juni 1825 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen des Pfandgesetzes §. 15,

die Hauptinstruktion zum Pfandgesetz §§. 72, 97 Abs. 2,

das Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 54, 56, 57 Abs. 2, Schlußsatz, 65—67, 73, 75,

Digitized by Google

das Gesetz vom 5. September 1839 in Betreff der privatrechtlichen Folgen der Verbrechen Art. 23—26,

das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 7 A lit. b, B Nro. 1—3,

das Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865, Art. 41—43, 49—52, 62,

die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 908—935,

das Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts, vom 26. Dezember 1871 Art. 6—8,

außer Wirksamkeit.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Art. 22, 23 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung) finden in den nach der Konkursordnung zu behandelnden Konkursen für und wider Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind, Anwendung.

Art. 19.

In denjenigen Konkursen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die Vermögensuntersuchung angeordnet und diese Anordnung dem Schuldner oder der Ortsbehörde eröffnet oder öffentlich bekannt gemacht worden ist, kommen die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Die Besetzung der Amtsgerichte richtet sich bei den Schuldenliquidationen nach Art. 917 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, wobei jedoch an die Stelle der zwei Gerichtszeugen zwei Mitglieder des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde zu treten haben, im Uebrigen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Civilprozeßordnung.

In Betreff der Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, Art. 36, entsprechende Anwendung.

Art. 20.

In denjenigen Konkursen, welche innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung zur Eröffnung gelangen,

1) begründen die nach Maßgabe des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 durch Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Kasse erwor-

Digitized by Google

denen Faustpfandrechte ein Vorrecht, in Höhe des Erlöses aus der Forderung, vor den in §. 54 Nro. 5 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen;

2) gewähren die nach Maßgabe des Art. 62 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 in Kraft erhaltenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen ein Vorrecht vor den unbevorrechtigten Konkursforderungen;

3) verbleibt den Ehefrauen wegen der in Art. 11 lit. c. des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 bezeichneten, vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen ein Vorrecht auf der Stufe der Nro. 5 des §. 54 der Konkursordnung, in Fällen der Konkurrenz mit den bevorrechtigten Forderungen der Kinder und Pflegbefohlenen nach Maßgabe des Grundsatzes des Art. 12 des Prioritätsgesetzes.

Diese Vorrechte bleiben auch nach Umfluß des Zeitraums von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung in Wirksamkeit, wenn sie zuvor durch gehörige Eintragung in die hiefür bestimmten Register gewahrt werden. Die Anordnungen in Betreff der Führung der Register und der für die Benützung derselben zu entrichtenden Gebühr werden im Wege Königlicher Verordnung erlassen.

Art. 21.

Die in §. 54 Nro. 5 der Konkursordnung festgesetzte Frist von zwei Jahren beginnt mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung, wenn die Vermögensverwaltung schon früher beendigt worden ist.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 18. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden. Vom 18. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Sind Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann der letzte Inhaber nach seiner Wahl

1) das Aufgebotsverfahren, oder
2) die Zahlungssperre, oder
3) das Aufgebotsverfahren und die Zahlungssperre

bei dem zuständigen Gerichte beantragen.

In Beziehung auf Zinsscheine kann jedoch nur Zahlungssperre beantragt werden.

Auf Württembergische Staatsschuldscheine, welche auf den Inhaber lauten, auf Zinsscheine und Zinsleisten von solchen, auf Banknoten und auf die in §. 837 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 2.

Das zuständige Gericht (Art. 1 Abs. 1) ist das durch den §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung bestimmte Amtsgericht.

Soweit hienach kein Württembergisches Gericht als zuständig erscheint, ist die Anwendbarkeit dieses Gesetzes überhaupt ausgeschlossen.

Art. 3.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich, unter den nachfolgenden näheren Vorschriften, nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung.

Art. 4.

Der Antragsteller ist berechtigt, von der erfolgten Stellung des Antrags (Art. 1 Abs. 1 Nro. 1) den Aussteller der Urkunde zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller die Verjährung nicht läuft.

Digitized by Google

Art. 5.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag (Art. 1 Abs. 1 Nro. 1) zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—540 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6.

Bei Papieren, welche, ohne daß Zins- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben wären, unmittelbar zur wiederkehrenden Erhebung von Zinsen oder Gewinnantheilen berechtigen, finden die Bestimmungen der §§. 844 und 845 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Bei Papieren, auf welche die Bestimmungen der §§. 843—845 der Reichs-Civilprozeßordnung und des Abs. 1 keine Anwendung leiden, findet, wenn die Verfallzeit ungewiß ist, das Aufgebot in so lange nicht statt, bis die Verfallzeit eingetreten oder der Zeitpunkt ihres Eintritts gewiß ist.

Bei Papieren, welche auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, ist, wenn für die Vorzeigung der Urkunde ein bestimmter Zeitraum offen gelassen ist, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben jedenfalls dieser Zeitraum verflossen ist.

Art. 7.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und durch dreimalige Einrückung in das von dem Justizministerium ein- für allemal zu bezeichnende Blatt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu wiederholten Malen erfolge.

Der Aussteller ist aufzufordern, in den von ihm veröffentlichten Verzeichnissen gekündigter Inhaberpapiere auch diejenigen zu bezeichnen, hinsichtlich welcher ein Aufgebot erlassen und das Verfahren noch nicht erledigt ist.

Art. 8.

Das Ausschlußurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, ist seinem wesentlichen

Digitized by Google

Inhalte nach durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt (Art. 7 Abs. 1) bekannt zu machen.

Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Nach erfolgter Kraftloserklärung ist derjenige, auf dessen Antrag dieselbe ausgesprochen worden ist, die Ausfertigung einer neuen Urkunde auf seine Kosten, oder sofern die betreffende Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung von dem Aussteller zu fordern berechtigt.

Durch die Kraftloserklärung einer Urkunde wird die Giltigkeit der dazu gehörigen Zins- oder Gewinnantheilscheine nicht berührt.

Art. 10.

Wird eine Urkunde, wegen deren die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt ist, rechtzeitig dem Aufgebotsgerichte vorgelegt, so hat dasselbe die Urkunde gegen Bescheinigung in einstweilige Verwahrung zu nehmen und sofort dem Antragsteller unter Androhung des hienach bestimmten Rechtsnachtheils für den Versäumnißfall eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber der Urkunde bei dem zuständigen Gerichte zu erheben gehalten ist.

Läßt der Antragsteller diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird unter Aufhebung der etwa verfügten Zahlungssperre (Art. 1 Abs. 1 Nro. 3) die Urkunde dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen des Aufgebotsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Art. 11.

Bezüglich des Antrags auf Verfügung der Zahlungssperre (Art. 1 Abs. 1 Nro. 2) und des hiebei zu beobachtenden Verfahrens finden die Bestimmungen der Art. 4, 5, 10 und der §§. 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Verfügung der Zahlungssperre besteht darin, daß dem Aussteller der Urkunde die Auflage gemacht wird, er habe bei Vermeidung nochmaliger Leistung bis zu Austrag der Sache die Zahlung oder die sonstige Leistung, wozu ihn die Urkunde verpflichtet, im Anstande zu belassen und den von ihm mit Einlösung der Urkunde etwa beauftragten Personen sofort die entsprechende Weisung zu ertheilen. Bezieht sich die Zahlungssperre

Digitized by Google

bloß auf Zins- oder Gewinnantheilscheine, so kann der Antragsteller darauf verzichten, daß dem Aussteller der Urkunde die Auflage gemacht wird, den von ihm mit Einlösung der Urkunde etwa beauftragten Personen die entsprechende Weisung zu ertheilen.

Die Verfügung der Zahlungssperre ist durch Anheftung und durch mindestens einmalige Einrückung in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt öffentlich bekannt zu machen (Art. 7 Abs. 1, 2).

Art. 12.

Der Antragsteller ist berechtigt, von der erfolgten Stellung des Antrags (Art. 1 Abs. 1 Nro. 2) den Aussteller der Urkunde und die von letzterem etwa mit der Einlösung derselben beauftragten Personen zu benachrichtigen.

Durch diese Benachrichtigung werden jene Personen, bei Vermeidung nochmaliger Leistung, verpflichtet, wenn die Urkunde bei ihnen zur Einlösung gebracht werden wollte, die ihnen bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen und bis zu deren Einlauf die Einlösung im Anstand zu lassen.

Art. 13.

Nach verfügter Zahlungssperre ist der Antragsteller berechtigt, gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit die Ausstellung einer neuen Urkunde auf seine Kosten, oder, wenn die Verfallzeit bereits eingetreten ist, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu fordern.

Im letzteren Fall kann auch ohne Sicherheitsleistung Hinterlegung bei Gericht verlangt werden.

Art. 14.

Ist die zur Verjährung der betreffenden Verbindlichkeit nöthige Zeit abgelaufen, ohne daß sich ein Inhaber der Urkunde gemeldet hat, so kann der Antragsteller die betreffende Zahlung oder sonstige Leistung, in den Fällen des Art. 13 die Freigebung der geleisteten Sicherheit oder die Ausfolge des Hinterlegten verlangen.

Art. 15.

Für die Verfügung der Zahlungssperre (Art. 1 Nro. 2) ist die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren anzusetzende Gerichtsgebühr zu entrichten.

Digitized by Google

Art. 16.

Auf Zins- und Gewinnantheilleisten (Talons) finden die vorstehenden Bestimmungen unter folgenden näheren Vorschriften Anwendung:

Mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde werden auch die zu derselben gehörigen Zins- oder Gewinnantheilleisten von selbst ungiltig.

Abgesondert von dem Verfahren in Betreff der Haupturkunde können Anträge auf das Aufgebotsverfahren oder die Zahlungssperre in Beziehung auf eine abhanden gekommene Leiste nur von demjenigen gestellt werden, welcher die betreffende Haupturkunde vorzulegen im Stande ist.

Der Aufgebotstermin ist gemäß §. 847 der Reichs-Civilprozeßordnung und überdies so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit dem Verfalltage des ersten auf die betreffende Leiste auszugebenden Scheins sechs Monate verflossen sind.

Art. 17.

Die in den Art. 7, 8, 11, 16 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind auch in diejenigen Blätter, welche vertragsmäßig für die auf das betreffende Schuldverhältniß bezüglichen Bekanntmachungen bestimmt sind, jedenfalls dann einzurücken, wenn die Bestimmung ausdrücklich auf Bekanntmachungen der in Frage stehenden Art Bezug nimmt und in den Papieren der betreffenden Gattung erwähnt ist.

Art. 18.

In dem von dem Justizministerium zu bezeichnenden Blatte (Art. 7 Abs. 1) ist jährlich eine Zusammenstellung aller in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes anhängig gemachten Anträge auf das Aufgebot von Urkunden auf den Inhaber zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des letzten Jahres beendigt worden ist.

Art. 19.

Das Aufgebotsverfahren kann beantragt werden, wenn eine auf den Namen lautende Schuldurkunde oder Aktie oder ein Kuxschein dem Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger abhanden gekommen ist.

Das zuständige Gericht ist das durch §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung bestimmte Amtsgericht; jedoch ist in Beziehung auf Württembergische auf den Namen lautende oder

Digitized by Google

auf den Namen eingeschriebene Staatsschuldscheine das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ausschließlich zuständig.

Die Bestimmungen der §§. 824, 826, 828—832, 834—836, 838 Abs. 2, 840, 841, 848 Abs. 1, 850 der Reichs-Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch dreimalige Einrückung in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt (Art. 7 Abs. 1). Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten in der Mitte liegen. Das Gericht kann die Einrückung in noch andere Blätter anordnen.

Das Ausschlußurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das in Abs. 4 Satz 1 erwähnte Blatt bekannt zu machen.

Art. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, an Stelle

des Gesetzes vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren und durch Blankoindossament übertragenen Aktien,

der Art. 812 Abs. 2—819 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 und

des Art. 101 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874,

gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung in Wirksamkeit.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 18. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine (Reg.Blatt S. 223), mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung einer Revision zu unterziehen, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 2.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung geschieht von dem öffentlich verkündigten Tage der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenzahlungskasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zwecke namhaft gemachten Kassen oder Banquiers.

Art. 3.

Wenn der Schuldschein über eine heimzuzahlende Hauptforderung (Art. 2) der Staatsschuldenzahlungskasse oder einem der in Art. 2 genannten Agenten nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt wird, so erlischt die Hauptforderung; es ist jedoch innerhalb der dreißig Tage, die den letzten sechs Monaten dieser Frist vorangehen, von der Staatsschuldenzahlungskasse ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Besitzer der gekündigten und nicht zur Einlösung gebrachten Schuldscheine zu erlassen, in welchem sie an den hievor bestimmten Rechtsnachtheil erinnert werden.

Ohne die vorgängige Erlassung dieses Aufrufs tritt der Ablauf der Verjährung nicht ein.

Erfolgt der Aufruf erst nach Verfluß der erwähnten Frist, so endigt die Verjährungsfrist erst mit sechs Monaten von dem Tage an, an welchem derselbe erlassen wurde.

Digitized by Google

Art. 4.

Wer der Staatsschuldenverwaltungsbehörde durch die Vorlegung eines zwar vollständig erkennbaren, aber beschädigten und dadurch zum Umlauf untauglich gewordenen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheins den Beweis seines Besitzes liefert, kann die Aushändigung einer neuen Urkunde gegen Ersatz der Kosten der Ausfertigung derselben verlangen.

Art. 5.

Ist ein auf den Inhaber lautender Staatsschuldschein zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann der letzte Inhaber bei dem Amtsgerichte für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das Aufgebotsverfahren beantragen.

Von dem gestellten Antrage kann der Antragsteller diejenigen öffentlichen Kassen oder Banquiers, bei welchen die abhanden gekommene Urkunde in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnte, benachrichtigen. Durch eine solche Benachrichtigung wird der betreffende Kassenbeamte oder Banquier verpflichtet, sobald die Urkunde eingelöst werden wollte, die bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen und bis zu deren Einlauf die Einlösung der Urkunde im Anstande zu belassen.

Hat der Antragsteller den Verlust der Urkunde bescheinigt, so kann er vor deren Kraftloserklärung gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit von der Staatsschuldenzahlungskasse die Ausstellung eines neuen Schuldscheins auf seine Kosten, oder, wenn der vermißte Schuldschein gekündigt war, die Auszahlung des Betrags zur Verfallzeit verlangen.

Art. 6.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich unter den nachfolgenden näheren Vorschriften nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung.

Art. 7.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag (Art. 5) zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—540 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8.

Bei Erlassung des Aufgebots hat das Aufgebotsgericht der Staatsschuldenzahlungskasse unverweilt die Auflage zu machen, dem etwaigen Ueberbringer der betreffenden Urkunde bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leisten.

Digitized by Google

Zugleich hat daſſelbe die Kaſſe zu veranlaſſen, die verfügte Zahlungsſperre auf Koſten des Antragſtellers ſogleich öffentlich bekannt zu machen, ſolche auch zur Kenntniß der in Art. 2 genannten Agenten zu bringen.

Ueberdies iſt der Schuldſchein, wenn er nicht gekündigt iſt, in das nächſte zu veröffentlichende Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1), getrennt von dieſen, und unter Hinweiſung auf das beſondere bei demſelben obwaltende Verhältniß aufzunehmen.

Art. 9.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börſe am Sitze des Aufgebotsgerichts, ſowie durch einmalige Einrückung in den Deutſchen Reichsanzeiger und dreimalige Einrückung in das von dem Juſtizminiſterium ein- für allemal zu bezeichnende Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehrenmalen erfolge.

Art. 10.

Die in den §§. 843, 844 der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeſchriebenen Zeugniſſe ſind von der Staatsſchuldenzahlungskaſſe auszuſtellen.

Art. 11.

Das Ausſchlußurtheil, ſowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, iſt durch einmalige Einrückung in den Deutſchen Reichsanzeiger und in das von dem Juſtizminiſterium zu bezeichnende Blatt (Art. 9) ſeinem weſentlichen Inhalte nach bekannt zu machen.

Art. 12.

Die Benachrichtigung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe durch den Antragſteller (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Antragſteller die Verjährungsfriſt des Art. 3 nicht läuft.

Art. 13.

Nach gerichtlicher Kraftloserklärung des Schuldſcheins hat die Staatsſchuldenzahlungskaſſe dem Antragſteller den Betrag des Schuldſcheins auszubezahlen, oder, wenn es ſich um einen noch nicht gekündigten Schuldſchein handelt, einen neuen im gleichen Nennwerth auf deſſen Koſten einzuhändigen.

Digitized by Google

Die gerichtliche Kraftloserklärung ist in dem nächsten Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1) anzuführen.

Art. 14.

Wird ein Schuldschein, wegen dessen die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt ist, rechtzeitig dem Aufgebotsgerichte vorgelegt, so hat dasselbe den Schuldschein gegen Bescheinigung in einstweilige Verwahrung zu nehmen und sofort dem Antragsteller unter Androhung des hienach bestimmten Rechtsnachtheils eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber des Schuldscheins bei dem zuständigen Gerichte zu erheben gehalten ist.

Läßt der Antragsteller diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird unter Aufhebung der verfügten Zahlungssperre (Art. 8) der Schuldschein dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen des Aufgebotsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Art. 15.

Wegen eines bereits gekündigten Schuldscheins kann der letzte Inhaber auch die Zahlungssperre ohne das Aufgebot beantragen.

Die Bestimmungen der Art. 5, 7, 8, 12, 14, sowie der §§. 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 3) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Zahlungssperre verfügt worden ist, den Betrag des Schuldscheins von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 16.

Auf den Inhaber lautende Schuldscheine können mittelst der Eigenthumsklage nur von demjenigen zurückgefordert werden, der solche in bösem Glauben an sich gebracht hat.

Art. 17.

Geht der Staatsschuldenzahlungskasse ein Schuldschein verloren, so kann sie dem sich meldenden Inhaber desselben die Zahlung verweigern und ihm die Betretung des Rechtswegs überlassen.

Die Klage des Inhabers wird durch die Einrede entkräftet, daß er den Schuldschein in bösem Glauben erworben habe.

Digitized by Google

Will die Kasse die Meldung des Inhabers eines nicht gekündigten Schuldscheins, beziehungsweise die Kraftloserklärung der Urkunde herbeiführen, so hat sie das Aufgebotsverfahren (Art. 5 ff.) einzuleiten.

Art. 18.

Den Besitzern von Staatsschuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, steht das Recht zu, jederzeit auf solchen Scheinen durch die Staatsschuldenzahlungskasse sowohl die geschehene Einschreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine solche Vormerkung wieder zurücknehmen zu lassen, letzteres jedoch nur insolange, als der eingeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist.

Art. 19.

So lange ein Staatsschuldschein, welcher auf den Inhaber lautet, auf Namen eingeschrieben und die diesfallsige Vormerkung auf dem Scheine nicht zurückgenommen ist (vergl. Art. 18), findet das gegenwärtige Gesetz auf denselben keine Anwendung, namentlich unterliegt er, wenn er dem Eigenthümer abhanden kommt, gleich den sonstigen auf Namen gestellten Staatsschuldscheinen, dem gewöhnlichen Aufgebotsverfahren.

Art. 20.

Diejenigen zu einem gekündigten Staatsschuldschein gehörigen Zinsscheine, welche erst nach dem für die Rückzahlung der Hauptschuld bestimmten Tage (Art. 2) fällig werden, sind von den Einlösungskassen insolange zurückzuweisen, bis der Staatsschuldschein zur Einlösung vorgelegt worden oder die hiefür (Art. 3) bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Insoweit bei der Einlösung eines Staatsschuldscheins jene Zinsscheine nicht mit ausgeliefert werden, werden deren Beträge an der Hauptforderung abgezogen, alsdann aber diese Zinsscheine dem später sich meldenden Inhaber auch vor ihrem Verfalltage ausbezahlt.

Art. 21.

Ein Zinsschein, welcher nicht binnen drei Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt außer Kraft.

Bei den in Art. 20 bezeichneten Zinsscheinen beginnt diese Frist mit dem Ablauf der für den betreffenden Staatsschuldschein festgesetzten Verjährungsfrist.

Digitized by Google

Art. 22.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung vernichteter oder verloren gegangener Zinsscheine findet nicht statt, dagegen kann in Beziehung auf dieselben Zahlungssperre beantragt werden.

Die Bestimmungen der Art. 5, 7, 8 Abs. 1, 2, Art. 14, 16, 17 Abs. 1, 2, sowie der §§. 824 Abs. 1 und 840 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungskasse durch den Antragsteller (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller die Verjährungsfrist des Art. 21 nicht läuft.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 21) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Zahlungssperre verfügt worden ist, den Betrag des verjährten Zinsscheins von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 23.

Die Verjährungsfristen der Art. 3 und 21 laufen auch gegen Minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Art. 24.

Die mit einem Staatsschuldschein ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus dem Hauptschuldschein auf irgend eine Weise erloschen ist.

Ist dem Inhaber des Hauptschuldscheins die Zinsleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so hat er hievon unter Vorlegung des ersteren der Staatsschuldenzahlungskasse Anzeige zu machen. Diese erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von drei Monaten von dem Verfalltage des letzten mit dieser Zinsleiste ausgegebenen Zinsscheins, oder wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgt, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde der Kasse vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat die Staatsschuldenzahlungskasse dem Anrufenden sofort eine neue Zinsleiste auszufolgen.

Digitized by Google

Meldet sich dagegen binnen der anberaumten Frist ein Inhaber der Zinsleiste, so ist diese Anmeldung an das in Art. 5 bezeichnete Gericht zu übergeben und kommen die Bestimmungen der Art. 14, 16 zur Anwendung.

Art. 25.

Für die Verfügung der Zahlungssperre (Art. 15, 22) ist die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren anzusetzende Gerichtsgebühr zu entrichten.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, an Stelle des Gesetzes vom 16. September 1852, gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 18. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. August 1879.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Kleemeistereiwesen. Vom 21. August 1879. (Mit einer Beilage.) — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. Vom 21. August 1879. (Mit einer Beilage.)

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Kleemeistereiwesen. Vom 21. August 1879. (Mit einer Beilage.)

Auf Grund des Art. 25 Ziffer 2 und Art. 51 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des Kgl. Staatsministeriums ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. August l. J. verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Behandlung und das Verscharren gefallener oder wegen Krankheit getödteter Thiere, die Verwendung und Verwerthung der Abfälle von solchen, sowie die Anlegung und Besorgung von Wasenplätzen unterliegen, sofern nicht im Falle des Ausbruches der Rinderpest (Löserdürre) die dießbezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, den nachstehenden Vorschriften.

§. 2.

Von dem Umstehen oder der beabsichtigten Beseitigung abgängiger Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine sind die Eigenthümer verpflichtet, der

Digitized by Google

Ortspolizei alsbald Anzeige zu machen, wenn sie die Thierleichen verscharren oder ganz oder theilweise veräußern wollen.

Kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Milchschweine, Zicklein, Lämmer und Ferkel, können ohne eine solche Anzeige beseitigt werden.

In Betreff der Anzeigepflicht bei dem Ausbruch ansteckender Thierkrankheiten wird auf die Ministerialverfügung vom 5. Februar 1872 (Reg.Blatt S. 53) hingewiesen.

§. 3.

Auf erhaltene Anzeige hat die Ortspolizei nach Umständen die Besichtigung des zu beseitigenden Thieres einzuleiten, jedenfalls aber über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Thierleiche zu erkennen.

Bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit ist ein Thierarzt zuzuziehen.

§. 4.

Das Abledern und Verscharren der an keiner ansteckenden Krankheit gefallenen Thiere kann auf dem Grunde des Eigenthümers stattfinden; das Abledern muß übrigens an einem schicklichen Orte geschehen (vergl. auch §. 10 Absatz 3 der Verordnung, betreffend Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden, vom 6. Juli 1873, Reg Blatt Seite 295).

§. 5.

Die Entfernung der todten Thiere und ihrer Ueberreste aus dem Stalle oder Hofe des Eigenthümers soll ohne Verzug, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Verenden stattfinden.

Eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist steht der Ortspolizeibehörde zu.

§. 6.

Das Auswerfen von todten Thieren oder Theilen von solchen in Brunnen, fließende Wasser, Seen, Teiche, Dohlen u. s. w., sowie das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten (vergl. auch Art. 43 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 und §. 10 Abs. 3 der K. Verordnung vom 6. Juli 1873).

Die Beseitigung aufgefundener Thierleichen hat die Ortspolizei einzuleiten, jedoch wenn der Eigenthümer des todten Thieres bekannt wird, auf Kosten des Eigenthümers.

Digitized by Google

§. 7.

Ein an einer ansteckenden Krankheit gefallenes oder wegen einer solchen getödtetes Thier darf nur unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und das Abledern und die Verwendung einzelner Ueberreste desselben, soweit solche die Viehschau überhaupt als zulässig erklärt, unter Beobachtung der in den nachstehenden §§. 8 bis 20 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

§. 8.

Die Leichen von Thieren, welche an Milzbrand, an Wuth oder an Rotz und Wurm gelitten haben, sind bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung so aufzubewahren, zu bedecken (mit Stroh, Erde und dergleichen) und zu bewachen, daß eine Berührung derselben durch andere Thiere, insbesondere auch durch Fliegen und sonstige Insekten möglichst verhindert wird.

§. 9.

Thiere, welche mit dem Milzbrand oder mit der Wuth behaftet gefallen sind oder getödtet wurden, müssen mit Haut und Haar auf dem öffentlichen Wasenplatz, nachdem die Haut kreuzweise in unbrauchbare Theile zerschnitten worden ist, eingegraben werden (vergl. §. 20.).

Jede Verwerthung dieser Thierleichen oder einzelner Theile derselben ist verboten.

§. 10.

Das Abledern der Cadaver rotziger und wurmiger Pferde ist gestattet, hat jedoch auf der öffentlichen Abdeckerei (§. 21. Abs. 2) durch den Kleemeister oder unter dessen Aufsicht durch mit diesem Geschäft vertraute Personen, mit unverletzten und mit Oel oder Fett bestrichenen Händen zu geschehen, die Haut aber muß auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden in scharfe Kalklauge gelegt und dann dem Gerber übergeben, oder auf der Abdeckerei oder an einem sonstigen abgelegenen luftigen Orte getrocknet werden.

Die Ueberreste sind, wenn sie nicht in nahe gelegenen chemischen Anstalten, Leimsiedereien u. s. w., in welchen ihre rasche Verarbeitung gesichert ist, verwendet werden können, zu verscharren (vergl. §. 20). Jede anderweitige Verwendung, insbesondere auch die Benützung des Fleisches als Futter für Thiere (Hunde, Schweine ꝛc.) ist verboten.

§. 11.

Schafe, welche an der Pockenseuche gefallen oder wegen dieser Krankheit getödtet worden sind, dürfen auf der öffentlichen Abdeckerei abgehäutet werden; es müssen jedoch

Digitized by Google

die Felle sammt der Wolle auf der Abdeckerei oder an einem andern abgelegenen luftigen Orte getrocknet und dürfen erst dann verwerthet werden, wenn sie in vollkommen lufttrockenem Zustande sind und ihre direkte Ablieferung an eine Gerberei ausführbar ist.

Die Ueberreste sind nach Vorschrift des §. 20 zu verscharren.

§. 12.

Blut, Auswurfstoffe und sonstige Abfälle von Thieren, welche an den in den §§. 9 bis 11 genannten Krankheiten gelitten haben, sowie die dadurch besudelte und befeuchtete Erde sind auf die nämliche Art (§§. 9, 10, 11) zu beseitigen und zu verscharren.

§. 13.

Sektionen der in den §§. 9 bis 11 bezeichneten Thierleichen dürfen nur von Thierärzten gemacht werden. Die Desinfektion der Ställe, Geräthschaften ꝛc. muß sorgfältig und gründlich nach Anleitung der in der Beilage zu dieser Verfügung gegebenen Belehrung geschehen.

§. 14.

Das Schlachten räudiger Schafe und Pferde darf nur nach Maßgabe der Vorschriften des §. 8 und des §. 14 der Ministerialverfügung vom 21. August 1879, die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch betreffend, vorgenommen werden.

§. 15.

Die Felle räudiger Schafe sind entweder sogleich dem Gerber zu übergeben, oder, wenn dieß nicht ausführbar ist, vorübergehend in Kalkwasser zu legen oder an einem luftigen Orte zu trocknen und mindestens drei Wochen lang unter Verschluß aufzubewahren.

Das Abledern räudiger Pferde muß auf der Abdeckerei unter Beobachtung der Vorschriften des §. 10 geschehen.

§. 16.

Der Genuß des Fleisches von an Lungenseuche kranken Thieren ist gestattet, wenn die Fleischschau solches Fleisch für nicht gesundheitsschädlich erklärt hat.

Die kranke Lunge muß auf dem Wasenplatze oder sonst unter polizeilicher Aufsicht tief vergraben werden.

Sind Thiere bei höherem Grade der Krankheit getödtet worden oder gefallen, so müssen sie auf der Abdeckerei nach Abnahme der Haut verscharrt oder unverweilt mit

Digitized by Google

gehöriger Vorsicht (§. 19) zu rascher Verarbeitung in chemische Fabriken oder Leimsiedereien gebracht werden.

Die Häute lungenseuchekranker Thiere sind, wenn sie nicht sogleich in eine Gerberei abgeliefert werden können, mehrere Tage lang in Kalkwasser zu legen und sodann in einem luftigen Raume zu trocknen.

§. 17.

Von Schweinen, in welchen Trichinen gefunden worden sind, darf nur das unter polizeilicher Aufsicht ausgekochte Fett verwerthet werden. Die übrigen Theile des Cadavers sind, wenn sie nicht in chemischen Fabriken oder Leimsiedereien verwendet werden können, entweder zu vernichten oder, nachdem sie mit Erdöl, den Abgängen von Gasfabriken oder ähnlichen Flüssigkeiten getränkt worden sind, auf dem Wasenplatz, oder sonst unter polizeilicher Aufsicht zu verscharren.

§. 18.

Die Verwendung des Fleisches von schlachtbaren Thieren, welche mit der Maul- und Klauenseuche, dem Rothlaufsieber (sog. Schweineseuche), der Egelkrankheit (sog. Fäule), der Lungenwurmkrankheit (sog. Lungenwurmhusten), der Knochenbrüchigkeit und anderen sogenannten Siechkrankheiten (Kachexieen) behaftet gewesen sind, zur menschlichen Nahrung ist nur gestattet, wenn die Fleischschau den Genuß desselben für zulässig erklärt.

Hat letztere solches Fleisch für ungenießbar erklärt, so dürfen die thierischen Ueberreste zu technischen Zwecken verwendet werden; es sind aber jedenfalls die kranken Eingeweide an einem abgelegenen Ort tief zu verscharren.

§. 19.

Der Transport von todten Thieren und von Thiertheilen auf die Abdeckerei, auf den Wasenplatz, den Privatgrund, wie in gewerbliche Anstalten hat mit möglichster Vermeidung bewohnter Orte, mit einem keine Feuchtigkeit durchlassenden, gehörig bedeckten Fuhrwerke zu geschehen, kleinere Thiere können in Säcken, bedeckten Körben und dergleichen fortgeschafft werden.

Bei Thieren, welche mit gefährlicheren ansteckenden Krankheiten (§§. 9, 10, 11 und 15, zweiter Absatz) behaftet waren, ist hiebei die möglichste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß weder durch Verunreinigung der Wege, auf welchen der Transport stattfindet, noch auf andere Weise Veranlassung zur Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf Menschen oder Thiere gegeben werde.

Digitized by Google

§. 20.

Die Gruben für die zu verscharrenden Thiere und Thiertheile müssen von Wohngebäuden, Stallungen, Straßen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen gehörig entfernt und so tief sein, daß sie nicht von Hunden, Schweinen oder Wild ausgegraben werden können, und der Fäulnißprozeß auf die Umgebung nicht nachtheilig einwirkt; insbesondere muß über den eingegrabenen größeren Thieren und Thiertheilen eine Erddecke von mindestens drei Fuß angebracht und diese muß festgestampft und eben gemacht sein.

Ueberdieß müssen die Leichen von Thieren, welche an einer der in den §§. 9 bis 11 genannten ansteckenden Krankheiten gelitten haben, mit Erdöl, den Abgängen von Gasfabriken 2c. übergossen und sodann mit Kalk bestreut, oder durch ein anderes chemisches Mittel so behandelt werden, daß die bei der Fäulniß sich entwickelnden Stoffe gleichfalls chemisch gebunden und zugleich die thierischen Ueberreste zu einer Benützung für sonstige Zwecke untauglich werden. Erst alsdann sind die Gruben mit Erde aufzufüllen und mit Dornen zu verwahren.

Das Ausgraben verscharrter Thierleichen oder thierischer Ueberreste darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß erfolgen.

§. 21.

Insoweit der Eigenthümer seine gefallenen oder getödteten Thiere selbst zu verwenden oder vorschriftsmäßig zu beseitigen nicht im Falle ist, tritt die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein.

Zu diesem Zwecke hat sie dafür zu sorgen, daß für den allgemeinen Gebrauch der Gemeinde ein Wasenplatz mit den erforderlichen Einrichtungen — Abdeckerei — zur Verfügung steht. Auch hat sie, wenn die Entfernung von der Abdeckerei die Bereithaltung eines in größerer Nähe gelegenen Platzes für die Verscharrung von Thieren und Thiertheilen — Wasenplatzes — nothwendig macht, einen hiezu geeigneten Platz zu erstellen. Zur Erfüllung dieser beider Obliegenheiten kann sich die Gemeinde mit Privaten oder mit anderen Gemeinden, vorbehältlich der Genehmigung des ihr vorgesetzten Oberamts, verständigen.

§. 22.

Abdeckereien und Wasenplätze müssen den erforderlichen Raum und eine Bodenbeschaffenheit haben, welche das Aufwerfen tiefer Gruben gestattet.

Sie sind abgelegen von Wohnungen, Viehställen, Straßen, Brunnen, Quellen und

Digitized by Google

Wasserleitungen, auch, wenn möglich, entfernt von Waiden, mit Rücksicht auf die herrschende Windrichtung und auf den Abzug des Wassers, mit thunlichster Vermeidung sumpfigen Terrains zu wählen und, wo besondere Umstände dieß als erforderlich erscheinen lassen, durch Einfriedigung gegen das Auswühlen der Thierleichen durch Schweine oder Wild, sowie gegen heimliches Ausgraben thierischer Ueberreste zu sichern.

Den zur Zerlegung und Einscharrung von thierischen Ueberresten verwendeten Theil der Abdeckerei-Anlage oder den als Verscharrungsstätte dienenden Theil des Wasenplatzes anzusäen, anzupflanzen, abwaiden zu lassen, oder zu anderen, als den vorgenannten Zwecken zu benützen, ist verboten; es kann jedoch unter Aufsicht der Ortspolizei die Verwendung dieser Plätze zur Compostdüngerbereitung gestattet werden.

§. 23.

Ueber die Errichtung und Veränderung von Wasenplätzen hat das Oberamt nach vorgängiger Vernehmung des Oberamtsphysikats und des Oberamtsthierarztes zu erkennen.

Hinsichtlich der Errichtung von Abdeckereien wird auf §§. 16 ff. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verwiesen.

§. 24.

Die Besorgung der Wasenplätze und Abdeckereien liegt den von den Gemeinden nach §. 44 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 aufzustellenden und zu verpflichtenden Personen (Wasenmeister, Kleemeister) ob. Nur ein solcher Bewerber kann gewählt werden, welcher die zu diesen Geschäften erforderliche Tüchtigkeit und sofern es sich um die Versehung von Abdeckereien handelt, Fertigkeit in Vornahme von Thiersektionen und Bekanntschaft mit den äußeren Kennzeichen ansteckender Thierkrankheiten besitzt; Thierärzten ist, wenn immer thunlich, der Vorzug zu geben.

Ein von mehreren Gemeinden (§. 21) gewählter Wasenmeister oder Kleemeister wird durch den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Markung der Wasenplatz oder die Abdeckerei liegt, mittelst Handgelübdes verpflichtet.

Für eine Abdeckerei, welche von der Amtskorporation errichtet oder betrieben wird, ist der Kleemeister durch die Amtsversammlung zu wählen und von dem Oberamt zu verpflichten.

§. 25.

Der Wasenmeister und der Kleemeister ist verpflichtet, auf das Verlangen der Eigen-

Digitized by Google

thümer oder auf Weisung der Ortspolizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, und nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung die getödteten oder gefallenen Thiere abzuholen, zu zerlegen, abzuledern und einzugraben.

Bei Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, muß er wo möglich vor der Verscharrung hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten, wenn solche nicht gemäß der Ministerialverfügung vom 5. Februar 1872 schon erstattet ist.

Etwaige Verfehlungen oder Versäumnisse der Eigenthümer bei Beseitigung abgängiger Hausthiere sind von ihm zur alsbaldigen Kenntniß der Ortsbehörden zu bringen.

§. 26.

Der Wasenmeister und der Kleemeister wird für seine Verrichtungen von den betreffenden Thierbesitzern, und wenn diese nicht auszumitteln sind, aus der Gemeindekasse belohnt. Die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen werden von der Ortsbehörde zum Voraus festgestellt.

Außerdem darf derselbe die von dem Thierbesitzer nicht in Anspruch genommenen thierischen Ueberreste, soweit dieß nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, für sich verwenden und verwerthen.

Bei Regelung der Gebühren der Wasen- und der Kleemeister sind insbesondere folgende Verrichtungen in Betracht zu ziehen:

das Tödten größerer und kleinerer Thiere,

der Transport der Thierleichen, mit Unterscheidung, ob dieselben wegen ihres Gewichts gefahren werden müssen oder getragen werden können,

das Abledern größerer und kleinerer Hausthiere,

das Graben und Decken von Thiergräbern und das Verscharren von Eingeweiden,

der Aufwand für die zu verwendenden Desinfektionsmittel.

Hiebei sind die Gebühren verschieden festzusetzen, je nachdem es sich von Verrichtungen an Thieren handelt, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben oder nicht; für den Transport ist die Gebühr nach Kilometern zu bemessen, im Uebrigen sind die Gebühren nach der Zahl der Viehstücke mit Unterscheidung größerer und kleinerer Thiere zu regeln, doch kann auch für die Beseitigung und das Abledern mehrerer Stücke zu gleicher Zeit und an demselben Platze ein nach der Dauer der Verrichtung zu bemessendes Taggeld bestimmt werden.

Stuttgart, den 21. August 1879.

Sick.

Digitized by Google

Belehrung

des K. Medicinal-Kollegiums

über

das Desinfektionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Desinfektionsmittel.

§. 1.

1) Kali- und Natronlauge. — Die Bereitung der Kalilauge geschieht in der Weise, daß 1 Theil rohe Pottasche mit 10 Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach 1 Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann auch die vierfache Menge Holzasche genommen werden. Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und Kalk dargestellt. — Man läßt die trübe Flüssigkeit sich etwas klären und gießt die klare Lösung vom Bodensatz ab. Durch tüchtiges Scheuern mit Kali- oder Natronlauge werden Holzgeräthe am zweckmäßigsten desinfizirt.

2) Frischgelöschter Kalk. — In trockener Form wird derselbe zur Beschüttung der Kadaver, mit Wasser zur Kalkmilch angerührt, zum Uebertünchen der Wände, zum Abschwemmen des Stallbodens, zum Uebergießen des Düngers und zur Desinfektion der Häute verwendet. Häute können durch ein mehrere Tage andauerndes Liegen in Kalkwasser (1 Gewichtstheil Kalk auf 60—80 Theile Wasser) desinfizirt werden.

3) Kochsalz und Salpeter. — Mit diesen Salzen sind besonders thierische Abfälle — Häute, Knochen, Hörner, Klauen ꝛc. — zu behandeln. Die Desinfektion erfolgt durch Einsalzen und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten thierischen Theilen durch Einlegen in eine konzentrirte Lösung dieser Salze.

4) Chlor. — Dasselbe kann für verschiedene Zwecke in verschiedener Form angewendet werden:

a) Bei Desinfektion von Ställen ꝛc. als Gas. — Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von 1 Theil Chlorkalk mit 2 Theilen roher Salzsäure, oder von 1 Theil Chlorkalk mit 1 Theil roher (englischer) Schwefelsäure.

Digitized by Google

Man kann dasselbe auch durch Uebergießen von nußgroßen Stücken Braunstein mit starker rauchender Salzsäure oder durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit 2½—3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten. Eine lange anhaltende, sehr langsame Chlorräucherung wird durch einfaches Ausstreuen von Chlorkalk hervorgebracht.

b) Zur Desinfektion einzelner fester Gegenstände dient das Bestreichen mit Chlorkalkmilch. Letztere wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

5) Uebermangansaures Kali und Natron. — Sie werden in Wasser gelöst und in 4—5prozentigen Lösungen (d. i. 4—5 Theile übermangansaures Kali oder Natron auf 100 Theile Wassers) besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

6) Rohe Carbolsäure. — Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Carbolsäure mit der 4—6fachen Menge Oel (Carbolöl) oder Kalkwasser. In Wasser löst sich die Carbolsäure nur zu zwei Prozent (Carbolwasser), Carbolsäurelösung) und kann dann zur Reinigung von Stallböden, Abzugskanälen ꝛc. verwendet werden, dagegen wird sie wegen ihres lange anhaftenden Geruches überall da zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Wegen seines Gehaltes an Carbolsäure oder dieser ähnlich wirkenden Stoffen (Kreosot) kann der Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich bei Pfosten, Säulen ꝛc. Verwendung finden.

7) Trockene Hitze. — Stark geheizte Zimmer, besonders Backöfen mit einer Temperatur von mindestens 70° C. sind sehr geeignet zur Desinfektion von Kleidungsstücken, Wolle, Haaren, Knochen ꝛc.

8) Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. — Durch sorgfältiges Abwaschen, Abspülen oder Brühen der Gegenstände mit siedendem Wasser oder heißen Wasserdämpfen, sowie durch Kochen werden die Contagien zerstört.

9) Flammenfeuer und Glühhitze. — Schon durch Ansengen können verschiedene, besonders hölzerne Gegenstände desinfizirt werden. — Feuerfeste Gegenstände, Ketten, Gabeln, Trensen-Stangengebisse ꝛc. werden durch Ausglühen sehr schnell desinfizirt.

10) Atmosphärische Luft. — Das vollständige Austrocknen thierischer Theile (der Häute, der Wolle ꝛc.) an der Luft ist — ausgenommen beim Milzbrande — ein genü-

Digitized by Google

gendes Desinfektionsmittel. — Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt trockene und bewegte Luft. — Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 2.

In infizirten Stallungen, welche noch mit Thieren besetzt sind, ist für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Stallboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalkmilch, einer Auflösung roher Carbolsäure in Wasser ꝛc. abzuschwemmen.

In den Ställen, welche durch das Milzbrand-Contagium infizirt sind, ist außerdem die Entwicklung von Chlorgas anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird Chlorkalk entweder im Stall ausgestreut oder auf Schüsseln im Stalle vertheilt und mit roher Salzsäure begossen, die mit 6—8 Theilen Wasser verdünnt ist.

Das letzterwähnte Desinfektionsmittel kann auch bei anderen Seuchen in stark besetzten Stallungen zweckmäßige Verwendung finden.

§. 3.

Personen, welche in den Ställen mit den an einer ansteckenden Krankheit leidenden Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße abwaschen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere beschmutzte Körpertheile waschen und zwar womöglich mit Chlorwasser oder mit Carbolwasser oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 4.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich längere Zeit mit Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere

Digitized by Google

werden am schnellsten und am sichersten durch trockene Hitze von mindestens 70° C., der sie (im Backofen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Wird ein geringerer Hitzgrad angewendet, so ist eine verhältnißmäßig längere Zeit zur Desinfektion erforderlich.

Ebenso geeignet ist auch die Reinigung mittelst heißer Wasserdämpfe.

Soweit trockene Hitze und heiße Wasserdämpfe keine Anwendung finden können, tritt an ihre Stelle die Desinfektion der Kleidungsstücke durch längeres Auslüften und die Behandlung der Decken mit siedendem Seifenwasser.

§. 5.

Das Lagerstroh und kleinere Quantitäten von Dünger der mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere, werden am besten verbrannt oder durch Uebergießen mit Kalkmilch bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt. Größere Düngermassen werden auf das Feld ausgebreitet und später untergepflügt.

§. 6.

In infizirten Ställen, welche mit Thieren nicht mehr besetzt sind, genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, flüchtig und leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Stallungen, Entfernung des Düngers, Abwaschen und Abschwemmen des Stallbodens, Uebertünchen mit Kalk oder Chlorkalkmilch und Abwaschen aller Stallgeräthschaften mit Seifenwasser oder Lauge. Daneben kann die Entwicklung von Chlorgas stattfinden.

§. 7.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der pünktlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe, der Entfernung des Düngers und in geeigneten Fällen neben der Entwicklung von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen:

1) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind, soweit möglich, abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2) Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch frische Erde ersetzt werden. Ist der Fußboden mit hohen Düngerschichten bedeckt, (wie dieß in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erfor-

Digitized by Google

derlich. — Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen herausgenommen und nach Entfernung der durchfeuchteten Erde neu ersetzt werden. — Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschwemmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tiefer eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Carbolöl wieder benützt werden. — Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk- oder Chlorkalkmilch abgeschwemmt.

3) Feste massive Wände werden mit Chlorkalkmilch übertüncht. — Von Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schichte, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Chlorkalkmilch bestrichen werden. — Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Carbolöl, Carbolsäurelösung, mit Kalkwasser, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

4) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden je nach dem Materiale, wie die Wände, behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, so muß eine starke Entwicklung von Chlorgas bei verschlossenen Thüren und Fenstern und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. und der untersten Schichten des etwa über dem Stalle lagernden Rauhfutters erfolgen kann.

5) Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metall — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefässe u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Carbolöl angestrichen.

6) Stallgeräthschaften von Holz, wenn sie werthlos sind, oder wenn das Holz bereits angefault ist, sind zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Carbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7) Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. — werden mit verdünnter Lauge oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Carbolöl eingeschmiert. — Das Polsterwerk sammt Futter an Sätteln und Geschirrstücken muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt werden.

Digitized by Google

2) Vorschriften für einzelne Krankheiten.

§. 8.

Rotzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff, welcher sich beim Rotze entwickelt, ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §. 7 dieser Belehrung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, und Ketten, Striegeln, Dunggabeln und Gebisse ausgeglüht. Werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die werthlosen Decken und Schabracken werden verbraunt.

Die Deichseln, an denen rotzkranke Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Carbolöl angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den rotzkranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird, wie die Halfterketten, ausgeglüht.

§. 9.

Schafpocken.

Das Schafpocken-Contagium verliert, der atmosphärischen Luft ausgesetzt, bald seine Wirkung und ist leicht zerstörbar, kann jedoch an den Wänden, im Dünger und anderen Gegenständen in geschlossenen Ställen längere Zeit die Keimkraft behalten.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen in §. 6 dieser Belehrung.

§. 10.

Milzbrand.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und beim trockenen Zerfall der Kadaver in der Erde — bei der Verwesung — nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt in Anwendung kommen. Hohe Hitzgrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh

Digitized by Google

und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden. Blutige oder sonst flüssige Abgänge werden mit Chlorkalk oder frischgebranntem Kalk überschüttet.

Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes sind die für angesteckte Thiere benützten Ställe nach Vorschrift des §. 7 zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Carbolwasser anzuwenden.

§. 11.

Wuthkrankheit.

Die Wirksamkeit des Wuthgiftes ist von kurzer Dauer.

Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften, Maulkörbe und Halsbänder von Hunden, Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt oder vernichtet, Stallgeräthschaften der anderen Hausthiere mit Lauge oder siedendem Wasser gereinigt werden. Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen des §. 6 dieser Belehrung.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch.
Vom 21. August 1879.
(Mit einer Beilage.)

Auf Grund des Art. 29 Abs. 1 und des Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Staatsministeriums erfolgten Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. August l. Js. Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, darf das große Vieh nur in diesen geschlachtet werden.

Das Schlachten des kleineren Viehs (der Kälber, Schafe, Schweine und Ziegen) hat da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel gleichfalls daselbst stattzufinden; es kann jedoch dessen Vornahme in den Schlachtbänken der Metzger dann gestattet werden, wenn der Verweisung desselben in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden, in welchen das Bedürfniß es erfordert und die Umstände es zulassen, für das Schlachten des Viehs von den Gemeinden oder den Metzgern des Ortes öffentliche Schlachthäuser an geeigneten Plätzen hergestellt werden.

Von den Ortspolizeibehörden sind für die Benützung derselben diejenigen Anordnungen zu treffen, welche von den Rücksichten für die nöthige Ordnung, die Reinlichkeit und Gesundheit an die Hand gegeben sind.

§. 3.

Die Privatschlächtereien und die Verkaufslokale der Metzger und der sonstigen Fleischwaarenhändler sind ebenso wie die Geräthschaften stets reinlich zu halten.

In Absicht auf dasjenige Vieh, welches außerhalb des öffentlichen Schlachthauses geschlachtet wird, sind durch die Ortspolizeibehörde die im Interesse der Reinlichkeit, Gesundheit und des öffentlichen Anstandes erforderlichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere, das Aushauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches zu ertheilen.

§. 4.

In Betreff der Anlage und Einrichtung von Schlächtereien zum Gewerbebetrieb — öffentlichen Schlachthäusern und Privatschlächtereien — sind die gesetzlichen Bestimmungen (§§. 16 flg. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) und die auf Grund derselben von den zuständigen Behörden ertheilten Vorschriften einzuhalten.

§. 5.

Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch ist in jeder Gemeinde, in welcher ein regelmäßiger Verkehr mit Fleisch stattfindet, eine Fleischschaukommission zu bestellen, in welche wenigstens zwei sachverständige, unbescholtene Einwohner zu berufen sind und deren Zusammensetzung im Uebrigen nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bestimmen ist. In Orten, an welchen ein geprüfter Thierarzt ansässig ist, ist derselbe, wo immer thunlich, zum Mitgliede dieser Kommission zu bestellen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Fleischschaukommission nicht besteht, ist wenigstens eine geeignete Person aufzustellen, welcher in den vorkommenden Fällen die Schau des Fleisches obliegt. Dieselbe ist unter Hinweisung auf die Belehrung für Fleischschaukommissionen (§. 6 Abs. 2) in Pflichten zu nehmen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Fleiſchſchaukommiſſionen ſind mit einer Inſtruktion zu verſehen, welche von dem Gemeinderathe feſtzuſtellen iſt.

Inſoweit hiebei nicht beſondere, durch die örtlichen Verhältniſſe gebotene Vorſchriften zu geben ſind, iſt die in dem Anhange zu gegenwärtiger Verfügung abgedruckte, von dem K. Medizinalkollegium entworfene Belehrung für Fleiſchſchaukommiſſionen maßgebend.

§. 7.

Der Fleiſchſchau unterliegt alles Fleiſch, welches in der Gemeinde ausgehauen oder von auswärts eingebracht wird, ſei es zum Verkaufe oder zur Verwendung in Wirthſchaften und Speiſehäuſern, oder zur Herſtellung von für den Verkauf beſtimmten Fleiſchwaaren; ferner unterliegen der Fleiſchſchau alle für ſolche Zwecke beſtimmte Fleiſchwaaren, ohne Unterſchied ob dieſelben in der Gemeinde bereitet oder von auswärts eingebracht ſind.

Das von auswärts eingebrachte Fleiſch muß in Gemeinden, in welchen ein Schlachthaus oder ein anderes von der Gemeinde eingerichtetes Schaulokal beſteht, in ſolches alsbald und vor Aufnahme in die Gewerbe- oder Verkaufsräume zur Schau verbracht werden.

In anderen Gemeinden muß jenes Fleiſch, bevor es in die Gewerbe- oder Verkaufsräume gebracht wird, der Beſichtigung durch die Fleiſchſchauer unterſtellt werden.

Für die Einhaltung dieſer Vorſchriften iſt nicht nur der Verkäufer, ſondern auch der Käufer des eingebrachten Fleiſches verantwortlich, falls Letzterer das Fleiſch zur Wiederverwerthung kauft.

Von der Fleiſchſchau iſt ein die Beſchaffenheit und das Gewicht des Fleiſches bezeichnender Schein auszuſtellen.

Durch ortspolizeiliche Vorſchrift kann verfügt werden, daß Jeder, welcher von auswärts Fleiſch einbringt, mit einer von der Fleiſchſchau des Ausgangsortes ausgeſtellten Urkunde über das Ergebniß der dort vorgenommenen Fleiſchſchau verſehen ſein müſſe.

§. 8.

Die Fleiſchſchau iſt bei dem großen Vieh, ſowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthauſe zu ſchlachtenden Vieh in der Regel unmittelbar vor und nach dem Schlachten,

Digitized by Google

wo aber solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Schlachten und vor dem Aushauen vorzunehmen.

Die Eingeweide des geschlachteten Viehs müssen insolange, bis dieselben durch die Fleischschau besichtigt worden sind, aufbewahrt, auch müssen Lungen und Herz insolange in natürlichem Zusammenhange mit dem Körper des geschlachteten Thieres belassen werden.

Bei dem kleineren Vieh kann, soweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar ist, die Fleischschau durch unvermuthete Visitationen der Schlachtbänke und Verkaufslokale der Metzger (vergl. §. 10) vollzogen werden, insolange nicht besondere Verhältnisse, insbesondere der Ausbruch einer Thierseuche in einer Gemeinde oder deren Umgebung, die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen.

Trägt ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich, so ist unter allen Umständen vor und nach dem Schlachten eine Besichtigung durch die Fleischschauer herbeizuführen. Ergeben sich erst nach dem Schlachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes, so hat gleichfalls ohne Ausnahme eine Besichtigung durch die Fleischschauer stattzufinden.

Viehbesitzer, welche ein Stück Vieh schlachten und von dem Fleisch verkaufen wollen, sind diesen Vorschriften gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich, sofern er von dem Vorhaben des Eigenthümers, das Fleisch verkaufen zu wollen, Kenntniß gehabt hat.

In denjenigen Fällen, wo eine Besichtigung des einzelnen Thiers durch die Fleischschauer nach Obigem stattzufinden hat, ist der Besitzer des Schlachtviehs, beziehungsweise der Metzger verpflichtet, um diese Besichtigung rechtzeitig nachzusuchen.

§. 9.

Das Feilhalten und der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern als verdorben oder als gesundheitsschädlich bezeichnet worden sind, ist verboten.

Solches Fleisch darf auch nicht zur Bereitung von zum Verkaufe bestimmten Würsten und anderen Fleischwaaren verwendet werden.

Digitized by Google

Würste, insbesondere Blut- und Leberwürste, bei denen irgend welche äußere Kennzeichen des Verdorbenseins hervortreten, dürfen nicht mehr verkauft werden.

§. 10.

Die Fleischschaukommissionen sind verpflichtet, nicht nur für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäusern zu sorgen und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit sie vorgeschrieben ist, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbänke und Verkaufslokale von Fleisch und Fleischwaaren von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber zweimal des Monats, unvermutheter Weise zu besuchen, die zu schlachtenden Thiere zu besichtigen, die Schlachtbänke und Verkaufslokale in Absicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch und die Genießbarkeit des Fleisches und der Fleischwaaren zu untersuchen, Uebertretungen jener Vorschriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Fleisches und dergleichen Fleischwaaren zu bewerkstelligen.

Ueber die Zeit, den Gegenstand und das Ergebniß ihrer Visitationen haben die Fleischschauer Register zu führen und solche von Zeit zu Zeit der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, namentlich auch der von anderen Ländern eingeführten Schinken und Speckseiten, kann durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden.

§. 11.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, den Fleischschauern auf Verlangen jederzeit Einsichtnahme von den Geschäftslokalen zu gestatten und den gesammten Vorrath ihrer Besichtigung zu unterstellen (vergl. §. 10 Abs. 1.).

§. 12.

Die Ortspolizei kann den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches noch genießbar ist, und solchen Fleisches, das wegen seiner Minderwerthigkeit zum Verkauf in den gewöhnlichen Verkaufslokalen sich nicht eignet, in besonders bestimmten Lokalen (Freibänke) anordnen.

Digitized by Google

§. 13.

Im Falle des Ausbruchs von Thierseuchen können, soweit nicht für einzelne Thierseuchen besondere Bestimmungen gegeben sind, durch die Polizeibehörden zum Schutze des Publikums weitere Vorschriften bezüglich des Vieh- und Fleischverkehrs ertheilt werden.

§. 14.

Auf die Pferdeschlächtereien finden die in §. 3 ertheilten Vorschriften gleichfalls Anwendung.

Soll ein Pferd zum Zwecke des Verkaufs des frischen Fleisches geschlachtet werden, so ist dasselbe vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die Fleischschau zu unterwerfen. Ist ein Thierarzt Mitglied der Fleischschaukommission, so muß derselbe dieser Untersuchung anwohnen.

Der Verkauf von Pferdefleisch darf nicht in einem Lokal stattfinden, in welchem anderes zur menschlichen Nahrung bestimmtes Fleisch verkauft wird; auch darf das zum Verkaufe ausgesetzte Pferdefleisch ausdrücklich nur als Pferdefleisch feil geboten werden.

Würste, zu deren Bereitung Pferdefleisch verwendet worden ist, dürfen nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Pferdefleischwürste feil geboten und verkauft werden.

Weitere Anordnungen bezüglich des Schlachtens von Pferden zum Verkaufe des Fleisches können durch ortspolizeiliche Vorschriften ertheilt werden.

Stuttgart, den 21. August 1879.

Sick.

Belehrung

des K. Medicinal-Kollegiums

für Fleischschau-Kommissionen.

§. 1.

Den Fleischschauern liegt ob, darüber zu wachen, daß das als Nahrungsmittel für Menschen zum Verkaufe bestimmte Fleisch vollkommen genießbar und unschädlich ist.

§. 2.

Zur Vornahme der Fleischschau haben sich die Fleischschauer auf die ihnen zugekommene Anzeige seitens des Besitzers des Schlachtviehs, beziehungsweise des Metzgers,

Digitized by Google

ſo zeitig in das Schlachtlokal zu begeben, daß die beabſichtigte Schlachtung keinen Aufſchub erleidet.

§. 3.

Bei der Beſichtigung der Thiere unmittelbar vor dem Schlachten hat die Fleiſchſchau ihr Augenmerk darauf zu richten, ob an den Thieren nicht äußere Erſcheinungen einer Erkrankung ſich zeigen.

Auf Krankheitszuſtände weiſen hin Hautausſchläge, ungewöhnliches Ausgehen der Haare, Geſchwülſte oder Geſchwüre, Abmagerung, Traurigkeit, trübe Augen, Ausflüſſe aus den Maul- und Naſenhöhlen, Aufgetriebenheit des Leibes und dergleichen.

§. 4.

Bei geſunden Thieren ſtrömt das beim Schlachten abfließende Blut in einem ſtarken, kräftigen Strome aus den durchſchnittenen Adern, hat eine hochrothe Farbe, iſt nicht dickflüſſig, färbt Hände und Arme des Metzgers nur wenig, ſchäumt, in ein Gefäß gelaſſen, ſtark und ſcheidet nach dem Gerinnen etwas Blutwaſſer aus.

Die inwendige Seite der von Rindvieh, Schafen und Ziegen abgenommenen Haut iſt glatt und weiß, bei Schweinen hat die Haut nach Hinwegnahme der Borſten ein gleichmäßiges, weißröthliches Ausſehen.

Das zunächſt unter der Haut liegende Fleiſch hat eine hochrothe Farbe, und iſt je nach der Thiergattung mit weißem oder mehr weißgelbem Fette unterwachſen.

Nach dem Zerlegen der Thiere findet man die die Bruſthöhle auskleidende Haut (Bruſtfell) glatt, glänzend, gleichmäßig blaßroth, an keiner Stelle mit den Lungen verwachſen; gewöhnlich iſt eine äußerſt geringe Menge einer wäſſrigen geruchloſen Flüſſigkeit in dieſer Höhle enthalten.

Beim Ausweiden zeigt ſich die Oberfläche der Lunge glatt, etwas glänzend, nirgends angewachſen, fühlt ſich ſchwammig an, läßt ſich leicht zuſammendrücken, kniſtert dabei, ſowie beim Einſchneiden und hat eine blaßrothe Farbe.

Die mit den Lungen zuſammenhängende Luftröhre findet ſich nach dem Aufſpalten leer, nur mäßig befeuchtet im Innern und mit einer glatten, röthlichen Haut ausgekleidet.

Das Herz iſt in eine weißliche Haut (den Herzbeutel) eingehüllt, in der es frei beweglich liegt; beim Durchſchneiden derſelben fließt etwas klares geruchloſes Waſſer aus.

Digitized by Google

Das Herz besteht aus festem, dichtem, blutroth aussehendem Fleische, hat eine glatte, an den Seitenflächen mit Fett besetzte Oberfläche.

Das die Brusthöhle von der Bauchhöhle abscheidende Zwerchfell (Kronenfleisch) hat in seinem Umfange, soweit es sich an die Rippen anheftet, eine dem gesunden Fleische gleichende Farbe, nach der Mitte zu dagegen ein weißglänzendes Aussehen.

In der Bauchhöhle ist je nach dem Ernährungszustande der Thiere mehr oder weniger Fett angesammelt, sämmtliche in ihr enthaltene Eingeweide sind frei beweglich in derselben und mäßig befeuchtet.

Magen und Gedärme haben eine glatte, glänzende, weiße, bisweilen mehr in's Gräuliche oder Röthliche spielende Oberfläche und sind mit weichem Futterbrei und Kothmassen mäßig angefüllt.

Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen ist in den beiden ersten Mägen (Wanst und Haube) noch ein bedeutender Vorrath kennbarer, grobgekauter Futterstoffe, im dritten Magen (Psalter) mehr ein feiner Futterbrei zwischen den einzelnen Blättern und im vierten Magen (Lab) eine dünnflüssige Futtermasse enthalten.

Die Leber hat eine röthlichbraune Farbe, glatte Oberfläche, feste Beschaffenheit, die mit ihr verbundene Gallenblase ist mäßig ausgedehnt und die in ihr enthaltene Galle hellgrün, eigenthümlich riechend, zwischen den Fingern gerieben seifenartig und klebrig.

Bei den Schweinen ist die Röthung der Leber etwas stärker als bei den anderen Thieren.

Die Milz hat bei jüngeren Thieren und wenn sie längere Zeit der Luft ausgesetzt war, eine röthlichblaue, bei älteren Thieren mehr eine hechtgraue oder weißblaue Färbung, fühlt sich glatt an, beim Durchschneiden fließt keine Flüssigkeit aus und die Durchschnittsfläche ist braunroth gefärbt.

Die in das Nierenfett eingehüllten Nieren haben ein glänzendes, dunkelrothes Aussehen und besitzen eine mäßige Derbheit; durchschnitten ist ihre äußere Schichte mehr rothbraun, die innere Schichte mehr blaßgelb.

Beim Rinde sind die Nieren durch Einschnitte in Lappen getheilt, bei den übrigen Thieren länglichtrund und ungetheilt.

§. 5.

Zeichen vorausgegangener Krankheiten bei geschlachteten Thieren sind:

Dickes, dunkles, unvollständig geronnenes, theerartiges oder sehr dünnflüssiges, blasses,

Digitized by Google

wäſſriges Blut; blutige, wäſſerige oder ſulzige Ergüſſe zwiſchen Haut und Fleiſch oder zwiſchen den Fleiſchfaſern; eine auffallend abgeänderte Farbe und Beſchaffenheit des Fleiſches z. B. ein auffallend blaſſes oder ein ſehr dunkelrothes, von Blut unterlaufenes oder ein wie gekocht ausſehendes welkes, leicht zerreißliches Fleiſch; dann Knoten, Eiterſäcke, Geſchwüre, entzündete und brandige Stellen an den verſchiedenen Eingeweiden, im Maule, auf der Zunge, im Rachen; vertrocknetes Futter in den Mägen bei Rindvieh, Ziegen und Schafen, bedeutende Waſſeranſammlungen in der Bruſt- und Bauchhöhle, Würmer in den Lungen und in der Leber, ſtarke Anfüllung der Gallenblaſe mit verdorbener Galle, Waſſerblaſen im Gehirn, übler Geruch und ungewöhnlich ſchneller Uebergang der geſchlachteten Thiere in Fäulniß.

Von Thieren, die an ſchnell verlaufenden Krankheiten gelitten haben, hat das Fleiſch meiſt ein ins dunkelrothe ſpielendes Ausſehen, das Blut in den noch vorhandenen Gefäßen iſt dick und ſchwarz; die Fleiſchfaſern ſind feſt und trocken, das Fett iſt gelbroth, der Geruch etwas abweichend von dem des geſunden Fleiſches.

Von Thieren, welche an langwierigen Krankheiten litten, iſt das Fleiſch bleich, ſehr weich, welk, wäſſrig und fettarm, das Fett ſchmierig und ſulzig, Fingereindrücke bleiben im Fleiſche längere Zeit bemerkbar; gekocht wird es faſerig, geſchmacklos, iſt ſehr ſchwer verdaulich und läßt ſich nicht gut aufbewahren.

Das Fleiſch von crepirten Thieren hat in der Regel einen eigenthümlichen Geruch; hängt man es durchſchnitten auf, ſo träufelt Blut von ſchlechter Beſchaffenheit aus den in demſelben befindlichen Adern, das Mark in den Knochen bleibt gewöhnlich weich und flüſſig, das Fett iſt ſchmierig und hat ein abgeſtandenes Ausſehen.

Faules Fleiſch hat ſeine rothe Farbe verloren, iſt dunkler, grünlich, an der Oberfläche feuchtnäſſend und ſchmierig geworden. Der faule Geruch deſſelben verliert ſich weder durch Kochen noch durch Braten ganz und läßt ſich auch durch Räuchern und Beſtreichen des Fleiſches mit Holzeſſig nur ſchlecht verbergen.

§. 6.

Das zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menſchen beſtimmte Fleiſch kann entweder genießbar und deßhalb zum Verkauf zuläßig oder ungenießbar (verdorben oder geſundheitsſchädlich) und deßhalb zum Verkauf unzuläßig ſein. Als ungenießbar iſt namentlich zu behandeln:

1) übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleiſch;

Digitized by Google

2) Fleisch von Thieren, die an Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm oder Pockenseuche (vergl. §§. 8—11 der Ministerial-Verfügung vom 21. August 1879, betreffend das Kleemeistereiwesen), ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht oder an einer anderen mit Entmischung und Zersetzung der Säfte verbundenen oder sehr langwierigen Krankheit oder an Trichinen (vergl. §. 17 der angeführten Ministerial-Verfügung), oder Finnen gelitten haben, ferner Fleisch von Thieren, die mit giftigen Stoffen behandelt wurden oder crepirt sind. Dabei wird bemerkt, daß das in geringem Grade mit Finnen durchsetzte Fleisch noch genießbar ist, wenn dasselbe gründlich gekocht wird.

§. 7.

In Gemeinden, in welchen von der Ortspolizei der Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches noch genießbar ist, und solchen Fleisches, das wegen seiner Minderwerthigkeit zum Verkauf in den gewöhnlichen Verkaufslokalen sich nicht eignet, auf Grund des §. 12 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 21. August 1879, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch, in besonders bestimmten Lokalen angeordnet wurde, ist bezüglich des noch genießbaren Fleisches zu unterscheiden zwischen:

1) Fleisch erster, bester Beschaffenheit (bankwürdiges Fleisch) von gesunden im gehörigen Ernährungs- oder Mastungszustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren und

2) minderwerthigem (nicht bankwürdigem) Fleisch von sehr alten oder allzujungen oder in dürftigem Ernährungszustande befindlichen Thieren oder von Thieren herrührend, die an solchen örtlichen oder allgemeinen Krankheiten litten, bei welchen das Fleisch noch keine wesentlichen Veränderungen erlitten hat und welche nach einer von einem approbirten Thierarzte vorgenommenen Untersuchung und schriftlichen Bescheinigung das Fleisch nicht ungenießbar oder für die Gesundheit des Menschen schädlich machen.

§. 8.

Das Fleisch bester Qualität soll eine frische, hochrothe Farbe, einen angenehmen Fleischgeruch haben und, wenn es erkaltet ist, die angebrachten Fingereindrücke bald wieder verlieren. Beim Befühlen und Durchschneiden muß es sich derb, elastisch zeigen und eine zarte Fleischfaser erkennen lassen.

Fleisch von gut genährten und gemästeten Thieren ist von körnigem weißem Fette derart durchwachsen, daß Fleisch und Fett in richtigem Verhältnisse zu einander stehen

Digitized by Google

und die Durchschnittsfläche wie marmorirt aussieht. Eine gelbliche Färbung des Fettes ist nicht als krankhaft anzusehen, sondern hängt von der Fütterung und dem Alter der Thiere und davon ab, daß das Fett längere Zeit der Luft ausgesetzt war.

Fleisch von vollkommen entwickelten, 3—4 Wochen alten Kälbern (vollkommen reifes Kalbfleisch) hat ein zartes, saftiges, weniger von Fett als von Gallerte durchzogenes Aussehen.

Gutes Mastochsenfleisch zeichnet sich durch eine zarte Faser aus, quillt beim Kochen auf, wird saftig, schmackhaft und gibt eine sehr kräftige, reichlich mit Fett (Augen) versehene Bouillon.

Hammelfleisch ist um so geschätzter, je höher roth die Farbe des Fleisches und je bedeutender der Fettreichthum desselben ist.

Gutes Schweinefleisch zeigt gebraten eine weiße Farbe; der Speck von gesunden Schweinen ist schneeweiß, fest und körnig.

§. 9.

Bezüglich des minderwerthigen (nicht bankwürdigen) Fleisches ist Folgendes zu bemerken:

Fleisch von zu jungen Thieren (unreifes Fleisch) hat ein blasses Aussehen, die Fleischfaser ist wenig ausgeprägt, das Fett fehlt fast gänzlich, die Knochen sind sehr blutreich im Innern. Gekocht und gebraten ist es schmierig und weich, schmeckt fade und hat wenig nährende Kraft.

Fleisch von neugeborenen Kälbern fällt namentlich durch sein wässriges, bleiches Aussehen und seine Welkheit auf.

Fleisch von sehr alten Thieren ist grobfaserig, zäh, das die Fleischfasern verbindende Gewebe wenig ausdehnbar; häufig ist noch überdieß große Magerkeit an demselben bemerkbar. Gekocht wird es hart, trocken, unschmackhaft und ist schwer verdaulich.

Fleisch von trächtigen Thieren, deren Tragzeit schon weit vorgerückt war, ist weniger derb als gewöhnlich, die Fleischfasern sind blaß und schlaff, das Fett und Zellgewebe sehen mehr wässrig aus.

Wurden die Thiere unmittelbar vor dem Schlachten weit hergetrieben und gehetzt, so erhält das Fleisch eine mehr dunkelrothe Farbe, das Blut entleert sich aus den kleinen Gefässen nicht vollständig; es kocht sich nicht vollkommen weich und erhält sich beim Aufbewahren nicht lange.

Digitized by Google

Auf Eis gelegtes, vollständig gefroren gewesenes und wieder aufgethautes Fleisch schmeckt gekocht wie aufgewärmtes Fleisch, ist widernatürlich weich, von üblem Aussehen und geht schnell in Fäulniß über.

§. 10.

In Absicht auf das Feilhalten und den Verkauf von Fleischwaaren liegt den Fleischschauern ob, darüber zu wachen, daß dieselben sich nicht in einem verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Zustande befinden und daß zur Bereitung derselben kein ungenießbares Fleisch verwendet wird. Würste dürfen schon dann, wenn irgend welche äußere Kennzeichen des Verdorbenseins hervortreten, nicht mehr verkauft werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Blut- und Leberwürsten zuzuwenden; bei der großen Gefährlichkeit des Wurstgiftes ist die äußerste Vorsicht am Platze.

§. 11.

Verdorbene Würste werden an der Oberfläche schmierig; durchschnitten erscheinen sie im Innern weicher, bläsſer. Die Speckstückchen zeigen einen Stich ins Grünliche und die Schnittflächen dunkle Flecken. Dieselben haben einen üblen Geruch und schmecken eigenthümlich widerlich, sauer oder bitter.

Bei verdorbenen Knack- und Cervelatwürsten und dergl. bekommt die rothe Wurstfülle zuerst eine graue Farbe und die Haut läßt sich leicht von dem Inhalte trennen.

Wurde der Wurstbrei in nicht zuvor gehörig gereinigte Därme gefüllt, so verdirbt er um so leichter und die Wurst riecht und schmeckt nach dem Darm-Inhalte.

Unzweckmäßige, unter Umständen gesundheitsschädliche Zusätze sind Mehl, Brod, geriebene Semmeln, Gries und dergl.

Geräucherte Würste, welche lange halten sollen, wie Göttinger-, Braunschweiger-Würste ꝛc., müssen hart, fest und schwer zu durchschneiden sein, die Fülle muß überall eine gleichmäßige Farbe besitzen, mit feinen weißen glänzenden Speckstückchen gemengt sein und die Haut sich schwer lostrennen lassen. Dasselbe gilt auch von den geräucherten Schwartenmagen.

§. 12.

Frische und eingesalzene Rindszunge soll (abgesehen von der harten Oberhaut) ein weiches zartes Fleisch haben. Die Rindszunge unterscheidet sich von der bisweilen in den Handel kommenden geräucherten Pferdszunge dadurch, daß der sogenannte Griff, an

Digitized by Google

dem ſich der Grund der Zunge befeſtigt, bei erſterer kurz und ſtumpf, bei der Pferdszunge dagegen 2—3 Zoll lang iſt und tief in den Zungengrund eindringt.

Geräucherte Zunge und geräuchertes Fleiſch ſehen äußerlich ſchön braun aus, innen haben ſie eine gleichmäßige mehr dunkelrothe Farbe als im grünen Zuſtande. Angegangenes und deßhalb eingeſalzenes und geräuchertes Fleiſch ſieht im Innern gelblich, ſelbſt blaugrün aus und hat einen unangenehmen Geſchmack.

§. 13.

Gut eingeſalzener und geräucherter Schinken iſt feſt, hart, gut ausgetrocknet, er quillt nach dem Abſieden bedeutend auf, das Fleiſch bekommt eine lebhaft rothe Farbe, das Fett wird nach dem Erkalten feſt und weiß. Wird zum Einſalzen eine zu große Menge Salpeter dem Kochſalze beigeſetzt, ſo bekommt das Fleiſch eine röthere Farbe und einen herben Geſchmack; eine blaſſe Farbe und fader Geſchmack iſt dagegen die Folge eines unvollſtändigen Einſalzens. Schinken von alten Thieren iſt zäh und grobfaſerig, raſcher zu Fäulniß hinneigend; nicht abgeſottener Schinken wird in der Mitte weich, abgeſotten macht ſich in der Nähe der Knochen der faule Geruch zuerſt bemerklich, das Fleiſch bekommt eine gelblichgraue Farbe.

§. 14.

Guter Winterſpeck hat äußerlich keine Salzkruſte, iſt feſt, glänzend weiß und knirſcht beim Durchſchneiden. Verdorbener Speck ſieht gelb aus, iſt weich und hat einen ranzigen Geruch und Geſchmack.

§. 15.

Sehr ſaftreiche, gallerthaltige Fleiſchwaaren, Sulzen und dergleichen überziehen ſich wenn ſie längere Zeit und beſonders in feuchter Luft aufbewahrt ſind, mit Schimmel oder werden ſauer und erregen dadurch nach dem Genuß bedenkliche Zufälle. Dieſe Veränderungen ſind durch eine genaue Beſichtigung, durch ſäuerlichen Geſchmack und die Neigung zum Zerfließen der Gallerte zu erkennen.

§. 16.

Fleiſch und Fleiſchwaaren, welche als ungenießbar erfunden wurden, haben die Fleiſchſchauer ſofort mit Beſchlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu ſtellen, falls der Beſitzer des Fleiſches und der Fleiſchwaaren nicht darin einwilligen ſollte, daß mit denſelben alsbald in Beiſein der Fleiſchſchauer eine ſolche Veränderung vorgenommen wird, welche einen Verkauf zum menſchlichen Genuſſe unmöglich macht.

Digitized by Google

§. 17.

Die Fleiſchſchauer haben für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäuſern zu ſorgen, die Ställe der Metzger, die Schlachtbänke und Verkaufslokale von Fleiſch und Fleiſchwaaren von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber zweimal des Monats unvermutheter Weiſe zu beſuchen, die Schlachtbänke und Verkaufslokale in Abſicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleiſch und die Genießbarkeit des Fleiſches und der Fleiſchwaaren zu unterſuchen, Uebertretungen jener Vorſchriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung verdorbenen oder geſundheitsſchädlichen Fleiſches und dergleichen Fleiſchwaaren zu bewerkſtelligen.

Ebenſo haben die Fleiſchſchauer der Ortspolizeibehörde unverweilt Anzeige zu erſtatten, wenn der Ausbruch einer anſteckenden Thierkrankheit zu ihrer Kenntniß gelangt.

Ueber die Zeit, den Gegenſtand und das Ergebniß ihrer Viſitationen haben die Fleiſchſchauer Regiſter zu führen und ſolche von Zeit zu Zeit der Ortspolizeibehörde zur Einſichtnahme vorzulegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 1. September 1879.

Inhalt.

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1879/81. Vom 25. August 1879. — Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879. S. 259. — Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 25. August 1879. S. 272.

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1879/81.

Vom 25. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1879/81 vom 27. Februar 1879 (Reg.Blatt S. 37) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Zu dem durch Art. 1 des Finanzgesetzes festgesetzten Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst treten in nachstehenden Kapiteln des Hauptfinanzetats hinzu

	für 1879/80	für 1880/81
Kap. 10, 11, 14, 15, 15*a*.		
Departement der Justiz	150,663 ℳ 98 ₰	153,118 ℳ 87 ₰
Kap. 21		
Departement des Innern	3,700 ℳ —	7,400 ℳ —
Kap. 73 und 74		
Departement des Kirchen- und Schulwesens	5,206 ℳ 50 ₰	9,464 ℳ —
	159,570 ℳ 48 ₰	169,982 ℳ 87 ₰
zusammen	329,553 ℳ 35 ₰.	

Digitized by Google

Art. 2.

Die nach Art. 2 des Finanzgesetzes zu Deckung des Aufwands bestimmten Einnahmen

	für 1879/80	für 1880/81
erhöhen sich in Kap. 12		
aus Forsten um	6,777 ℳ —	13,555 ℳ —
und mindern sich in Kap. 119,		
Posten, um	1,987 ℳ 50 ₰	3,975 ℳ —
wonach der Reinertrag des Kammerguts sich erhöht um	4,789 ℳ 50 ₰	9,580 ℳ —
Der Ertrag der indirekten Steuern erhöht sich in Kap. 129, Sporteln und Gerichtsgebühren, um	90,000 ℳ —	330,000 ℳ —
Dagegen vermindert sich der Ertrag der direkten Steuern in Kap. 125, von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, um	8,300 ℳ —	16,600 ℳ —
wonach zum Reinertrag der Steuern hinzutreten .	81,700 ℳ —	313,400 ℳ —
und der Gesammtbetrag der Deckungsmittel sich vermehrt um	86,489 ℳ 50 ₰	322,980 ℳ —

zusammen um 409,469 ℳ 50 ₰.

Die in Art. 2 Ziff. 4 des Finanzgesetzes berechnete Summe des in der Finanzperiode ungedeckt bleibenden Aufwands vermindert sich hienach um 79,916 ℳ 15 ₰.

Art. 3.

Denjenigen Amtsrichtern, welchen die allgemeine Dienstaufsicht bei einem Amtsgerichte obliegt, sei es daß sie bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte von dem Justizministerium mit dieser Aufsicht beauftragt sind (§. 22 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 24. Januar 1879, Reg.Blatt S. 3), oder daß sie den Dienst an einem nur mit einem einzigen Richter besetzten Amtsgerichte versehen, steht der unentgeltliche Genuß einer Dienstwohnung oder der Anspruch auf Miethzinsentschädigung zu, und es findet auf diese Amtsrichter das Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte, (Reg.Blatt S. 264) entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Denjenigen, welche als vor 1. Oktober 1879 angestellte Oberamtsrichter Rechte erlangt haben, bleiben diese vorbehalten.

Auf die Benützung der bisher den Justizassessoren in den Dienstgebäuden eingeräumten Wohngelasse besteht kein Anspruch.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 25. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Zuständigkeit und Verfahren bei der Entdeckung von Zuwiderhandlungen.

Art. 1.

Bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Steuergesetze steht es den Zoll- beziehungsweise Steuerbeamten zu, den Erfund durch Aufnahme eines Protokolles (Art. 6) festzustellen und die weiteren für die Untersuchung erforderlichen keinen Aufschub gestattenden Maßregeln zu treffen.

Zu diesem Zweck sind dieselben befugt, bei der Entdeckung angetroffene Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, vorläufig in Beschlag zu nehmen, auch, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, die Beschlagnahme auf die Transportmittel zu erstrecken.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerbehörden nicht nur in dem Fall zu verfügen, wenn nachgewiesen wird, daß dieselben Eigenthum einer bei der Zuwiderhandlung nicht betheiligten, sowie für dieselbe nicht haftbaren Person sind, sondern auch dann, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Beschuldigte auch ohne Sicherheitsleistung seiner Schuldigkeit werde nachkommen können, oder wenn genügende Sicherheit für den Betrag der Abgaben, Strafen und Kosten oder, falls der Werth der Transportmittel geringer ist, für diesen geleistet worden ist.

Die in Beschlag genommenen Waaren, in Beziehung auf welche die Zuwiderhandlungen verübt worden, sind unter der gedachten Voraussetzung nur dann freizulassen, wenn dieselben der Einziehung nicht unterliegen, und die wahrscheinliche Summe der Abgaben, Strafen und Kosten oder, wo Einziehung zulässig ist, auch der anerkannte oder ermittelte Werth der Waaren entweder baar hinterlegt oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

Art. 3.

Wenn die in Beschlag genommenen Transportmittel, namentlich Zugthiere, nicht innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können, und deren Unterhaltung der Verwaltung Kostenaufwand verursacht, oder wenn die in Beschlag genommenen Waaren bei der Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß die Veräußerung derselben alsbald vorgenommen werden.

Von dem Zeitpunkt der Veräußerung ist der Beschuldigte und wenn letzterer nicht zugleich der Eigenthümer der Waaren oder Transportmittel ist, auch der Eigenthümer womöglich vorher zu benachrichtigen.

Art. 4.

Werden zoll- oder steuerpflichtige Gegenstände unter Umständen, welche auf eine Zuwiderhandlung hinweisen, allein oder mit anderen Sachen als herrenlos vorgefunden, so unterliegen die vorgefundenen Gegenstände der Beschlagnahme durch die Zoll- oder Steuerbeamten.

Digitized by Google

Beträgt der Werth dieſer Gegenſtände 50 ℳ oder mehr, ſo iſt eine öffentliche Bekanntmachung dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter einzurücken. Meldet ſich der Inhaber oder Eigenthümer binnen der Friſt von vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung nicht, ſo werden die Gegenſtände zum Vortheil der Staatskaſſe öffentlich verſteigert, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, ſeine Anſprüche auf Erſtattung des Erlöſes noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der erſten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Bei einem Werth der Sachen von unter 50 ℳ bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht; der Verkauf derſelben kann, wenn ſich binnen vier Wochen nach der Beſchlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Friſt für den Inhaber oder Eigenthümer zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche auf Erſtattung des Erlöſes wird vom Tage der Beſchlagnahme an gerechnet.

Auf herrenlos vorgefundene Gegenſtände jeder Art, bei welchen die Vorausſetzungen des Art. 3 Abſ. 1 zutreffen, finden hinſichtlich der Veräußerung derſelben die Beſtimmungen jenes Artikels Anwendung.

Meldet ſich der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfriſt, ſo findet die Ausfolge der Gegenſtände oder des Erlöſes aus ſolchen an ihn gegen Erſatz aller Unkoſten und überdies nur dann ſtatt, wenn derſelbe durch Zeugniß der zuſtändigen Behörden die rechtskräftige Erledigung der eingeleiteten Unterſuchung und die Bezahlung der etwa erkannten Geldſtrafen, Abgabennachholung und Unterſuchungskoſten nachweist.

Art. 5.

Perſonen, welche auf friſcher That betroffen oder verfolgt werden, können, wenn ſie der Flucht verdächtig ſind, oder wenn ihre Perſönlichkeit nicht ſofort feſtgeſtellt werden kann, von den Zoll- oder Steuerbeamten vorläufig feſtgenommen werden.

Die Feſtgenommenen ſind unverzüglich, ſofern ſie nach ihrer Vernehmung durch die nächſtgelegene Zoll- oder Steuerbehörde nicht wieder in Freiheit geſetzt werden, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Feſtnahme erfolgt iſt, zur weiteren Verfügung vorzuführen.

Art. 6.

Die von den Zoll- oder Steuerbeamten bei Entdeckung von Zuwiderhandlungen aufzunehmenden Protokolle müſſen enthalten:

1) die Zeit und den Ort der Aufnahme,

Digitized by Google

2) die Namen der dabei anwesenden Personen,
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach der Entdeckung der Zuwiderhandlung aufgenommen, von den Beamten unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der zuständigen Untersuchungsbehörde (Art. 11) eingereicht werden.

Letztere ist verpflichtet, dem bekannten Inhaber oder Eigenthümer der in Beschlag genommenen Gegenstände eine Abschrift des Verzeichnisses derselben auszufolgen.

Art. 7.

Auch in denjenigen Fällen, wo die Entdeckung einer Zuwiderhandlung nicht durch die Zoll- oder Steuerbeamten stattgefunden hat, sind die Anzeigen hierüber bei den Untersuchungsbehörden (Art. 11) anzubringen oder zu übergeben, welche die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes etwa noch erforderlichen Erhebungen zu machen und alsdann die weitere Verfügung zu treffen haben.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Entscheidung.

Art. 8.

Die Untersuchung und Entscheidung steht ausschließlich den Gerichten zu:
1) wenn die Handlung mit einer anderen Strafe als Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist,
2) wenn durch ein und dieselbe That sowohl eine Zuwiderhandlung gegen ein Zoll- oder Steuergesetz, als auch eine nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung begangen worden ist.

Art. 9.

Die Zoll- und Steuerbehörden haben in den Fällen des Art. 8 die bei ihnen erwachsenen Akten der Staatsanwaltschaft, und wenn der Beschuldigte festgenommen ist oder sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, unmittelbar dem Amtsrichter zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 10.

Wo die Voraussetzungen des Art. 8 nicht zutreffen, steht zunächst den Verwaltungsbehörden die Untersuchung und Erlassung eines Strafbescheids zu. Dieselben

Digitized by Google

sind jedoch vor Eröffnung des Strafbescheids jederzeit befugt, an die Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu richten.

Dieser Antrag, sowie die Erhebung der Anklage nach Maßgabe des Abs. 1 des §. 464 der Reichs-Strafprozeßordnung kann nur durch die Zoll- und Steuerdirektivbehörde (Steuerkollegium) oder mit deren Genehmigung erfolgen.

Art. 11.

Die Untersuchung im Verwaltungswege wird von den Hauptämtern geführt.

Hauptämter sind die Hauptzollämter, Hauptsteuerämter und Kameralämter. Die Regelung ihrer sachlichen Zuständigkeit unter sich erfolgt im Verordnungswege.

Die Strafbescheide werden, wenn die Strafe und der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammengenommen dreihundert Mark nicht übersteigen, von den Hauptämtern, sonst aber von der Direktivbehörde erlassen.

Die Entscheidung im Beschwerdewege erfolgt bei angefochtenen Strafbescheiden der Hauptämter durch die Direktivbehörde, bei angefochtenen Strafbescheiden der letzteren durch das Finanzministerium.

Art. 12.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Hauptämter finden die §§. 7 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Untersuchung und Strafbescheid der Verwaltungsbehörden.

Art. 13.

Die Hauptämter haben die ihnen zukommenden Anzeigen und Protokolle zunächst in der Richtung zu prüfen, ob genügender Grund zu strafrechtlichem Einschreiten wegen einer Zuwiderhandlung vorliegt.

Wofern nicht Uebergabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren erfolgt (Art. 8, 10 Abs. 1), ist durch die von den Hauptämtern zu führende Untersuchung der Sachverhalt in Betreff der Zuwiderhandlung, der Thäterschaft und der sonstigen auf die Strafbarkeit Einfluß äußernden Umstände festzustellen.

Zu diesem Zwecke können die Hauptämter von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die ihnen untergeordneten Behörden vornehmen lassen, auch außerhalb ihres Amtssitzes die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Die Hauptämter sind befugt, von der Einleitung eines Strafverfahrens Abstand zu nehmen, wenn es sich um ganz geringfügige Verfehlungen, namentlich um minder wichtige Formverletzungen handelt, wobei jeder Verdacht einer bewußten Steuergefährdung ferne liegt und der Betrag der in Frage stehenden Abgabe 3 ℳ nicht übersteigt.

Art. 14.

Das Hauptamt kann den Beschuldigten zur Vernehmung vorladen oder denselben durch eine ersuchte oder beauftragte Zoll- oder Steuerbehörde vernehmen lassen, oder ihm schriftliche Verantwortung gestatten.

Die Behändigung der Vorladungen und sonstigen amtlichen Schreiben kann sowohl durch Unterbeamte der Zoll- und Steuerverwaltung, als auch durch Vermittlung der Ortsvorstände oder der Post bewirkt werden.

Art. 15.

Bleibt der Beschuldigte auf ordnungsmäßige Vorladung vor das Hauptamt oder die ersuchte oder beauftragte Zoll- oder Steuerbehörde unentschuldigt aus, so ist seine Vernehmung, falls sie zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist, auf Antrag des Hauptamts durch den Amtsrichter zu bewirken.

Art. 16.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- und Steuerbehörden vorschriftsmäßig ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Zeugen, welche unentschuldigt ausbleiben, oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigern, werden auf den Antrag des Hauptamts durch den Amtsrichter vernommen.

Erscheint die Beeidigung eines Zeugen erforderlich, so hat die Direktivbehörde solche durch das Hauptamt bei dem Amtsrichter zu beantragen.

Art. 17.

Wenn, außer bei der Entdeckung einer Zuwiderhandlung oder bei der Betretung oder Verfolgung auf frischer That (Art. 1, 5), die Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Einfluß sein können oder der Einziehung unterliegen, eine Durchsuchung oder eine vorläufige Festnahme nothwendig werden, so sind die Hauptämter, falls Gefahr beim Verzuge obwaltet, und im letzteren Falle die Voraussetzungen eines Haftbefehls (Reichs-Strafprozeßordnung §. 113) vorliegen, zur

Digitized by Google

Anordnung der Maßregel zuständig, wobei die Bestimmungen der §§. 97, 98 Abs. 2, 102—110, 128 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung finden. Wenn keine Gefahr auf dem Verzug ist, haben die Hauptämter jene Maßregel bei dem Amtsrichter zu beantragen.

Art. 18.

Findet das Hauptamt nach geführter Untersuchung die Anwendung einer Strafe nach den Gesetzen nicht begründet, so beschließt dasselbe die Einstellung des Verfahrens.

Der Beschluß muß in Fällen, in welchen die Hauptämter zu Erlassung des Strafbescheids nicht zuständig sind, binnen acht Tagen mit den Akten der Direktivbehörde vorgelegt werden, welche denselben aufheben und die Fortsetzung des Verfahrens verfügen kann.

Art. 19.

Erscheint die Anwendung einer Strafe begründet, so erläßt das Hauptamt, wenn es für die Festsetzung der Strafe selbst zuständig ist, einen Strafbescheid, andernfalls hat es die Akten der Direktivbehörde zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 20.

Bei Strafbescheiden, durch welche eine Geldstrafe oder eine Einziehung im Betrage oder Werthe von zusammen mehr als Einhundertfünfzig Mark auszusprechen ist, muß dem Beschuldigten oder seinem Vertheidiger auf Verlangen eine Frist von einer bis zu vier Wochen zur Einsichtnahme der Akten und zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

Art. 21.

Für die Abfassung der Strafbescheide sind die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung (§. 459) maßgebend.

Dieselben müssen auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens enthalten.

Art. 22.

Die Strafbescheide sind durch das Hauptamt, welches die Untersuchung geführt hat, dem Beschuldigten zu Protokoll zu eröffnen oder auf dem für die Behändigung von Vorladungen vorgeschriebenen Wege (Art. 14 Abs. 2) in Abschrift zuzustellen. Ersteren Falls ist auf Verlangen dem Beschuldigten eine Abschrift zu ertheilen.

Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Art. 23.

Dem Beschuldigten steht gegen den Strafbescheid außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einmalige Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Art. 11) zu.

Digitized by Google

Die Beſchwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Behörde, welche den Strafbeſcheid erlaſſen oder bekannt gemacht hat, ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausſchluß des andern zur Folge, was dem Beſchuldigten in dem Strafbeſcheide eröffnet werden muß.

Wenn mit Anbringung der Beſchwerde nicht zugleich deren Rechtfertigung verbunden wird, ſo iſt dem Beſchwerdeführer auf Verlangen durch die für die Beſchwerdeentſcheidung zuſtändige Behörde zur Akteneinſicht und zur Einreichung einer ſchriftlichen Rechtfertigung eine Friſt bis zu vier Wochen zu verſtatten.

Gegen die Verſäumung der Beſchwerdefriſt iſt unter den in dem §§. 44 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Vorausſetzungen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zuläßig.

Dieſelbe iſt bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlaſſen hat, nachzuſuchen; im Uebrigen findet §. 45 der Reichs-Strafprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Ueber das Geſuch um Wiedereinſetzung entſcheidet die angerufene höhere Behörde.

Art. 24.

Wenn von mehreren Theilnehmern einer Zuwiderhandlung nach Erlaß eines Strafbeſcheides Einer die Beſchwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, während ein Anderer auf gerichtliche Entſcheidung anträgt, ſo darf über die Beſchwerde erſt nach ergangenem gerichtlichen Urtheile entſchieden werden.

Art. 25.

Die Behörde, welcher die Entſcheidung über die Beſchwerde obliegt, kann auf Antrag des Beſchuldigten oder ohne ſolchen neue Ermittlungen anordnen. In Betreff des Verfahrens finden die Beſtimmungen der Art. 13—17 Anwendung.

Durch die Entſcheidung auf die Beſchwerde kann die in dem Strafbeſcheid feſtgeſetzte Strafe aufrecht erhalten, oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe erſetzt werden.

Die Beſchwerdeentſcheidung, welche mit Gründen zu verſehen iſt, wird durch das Hauptamt, welches die Unterſuchung geführt, dem Beſchuldigten eröffnet oder behändigt.

Digitized by Google

Kosten beim Verwaltungsverfahren.

Art. 26.

Bezüglich der Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen der §§. 496 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Gebühren an Zeugen, Sachverständige und andere Personen werden nach den für das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Sätzen vergütet. Außer den baaren Auslagen werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden Kosten nicht angesetzt.

Der Beschuldigte, welcher gerichtlich verurtheilt wird, hat die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

In Absicht auf den Bezug der Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Vollstreckung der Verwaltungsentscheidungen.

Art. 27.

Ein Strafbescheid wird vollstreckbar:

1) wenn nach dessen vorschriftsmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine sofortige Unterwerfung unter denselben erklärt hat,
2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, oder gemäß Art. 23 Abs. 2 Beschwerde angebracht worden ist,
3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist,
4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Für den Fall der Anbringung eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeerhebung sind die Bestimmungen des §. 47 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Art. 28.

Die Vollstreckung eines Strafbescheides erfolgt durch das Hauptamt, welches die Untersuchung geführt hat, nach den für die Vollstreckung der Verwaltungsentscheidungen bestehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Durch daſſelbe Hauptamt iſt die Veräußerung der der Einziehung verfallenen oder zum Zweck der Sicherſtellung der Abgaben, Strafen und Koſten in Beſchlag genommenen Gegenſtände vorzunehmen.

Ueber Beſchwerden hinſichtlich des Vollzugs der Vollſtreckung entſcheidet die Direktivbehörde endgiltig.

Art. 29.

Kann die in einem vollſtreckbaren Strafbeſcheide feſtgeſetzte Geldſtrafe nicht beigetrieben werden, ſo ſind, falls deren Umwandlung in Freiheitsſtrafe nicht durch geſetzliche Beſtimmung für unſtatthaft erklärt iſt, von der Direktivbehörde oder mit deren Genehmigung von dem Hauptamte die Akten an die Staatsanwaltſchaft behufs der Herbeiführung der gerichtlichen Entſcheidung über die Umwandlung (Reichs-Strafprozeßordnung §. 463) zu übergeben.

Verfahren gegen die Mithaftenden.

Art. 30.

Wenn für die durch eine Zuwiderhandlung verwirkte Geldſtrafe, ſowie die Koſten neben dem Schuldigen ein Anderer geſetzlich zu haften hat, ſo iſt der Letztere zu der Unterſuchung zuzuziehen; in dem Strafbeſcheide iſt zugleich über die Mithaftung zu entſcheiden.

Die Vorladung des Mithaftenden hat mit der Androhung zu erfolgen, daß auch im Falle ſeines Nichterſcheinens über die Feſtſetzung der Strafe und die Mithaftung für dieſelbe entſchieden werden würde.

Der Strafbeſcheid iſt dem Haftenden gleichfalls zu eröffnen.

Art. 31.

Iſt die Zuziehung des Mithaftenden zu dem Verfahren unterblieben, ſo kann, nachdem die Vollſtreckung des Strafbeſcheids vergeblich verſucht worden, die zur Entſcheidung in der Hauptſache zuſtändige Verwaltungsbehörde gegen den Mithaftenden nachträglich, und nöthigenfalls nach weiterer Unterſuchung hinſichtlich der Thatfrage, einen die Haftpflicht ausſprechenden Beſcheid erlaſſen.

Art. 32.

Auf die eine Haftpflicht ausſprechenden Beſcheide finden die Beſtimmungen der Art. 23—25, 26—28 gleichfalls Anwendung.

Art. 33.

Wenn eine Geldſtrafe, für welche ein Anderer mithaftet, nicht beigetrieben werden

Digitized by Google

kann, so steht es in dem Ermessen der Direktivbehörde, entweder den Einzug derselben von dem Mithaftenden, nachdem gegen diesen ein vollstreckbarer Bescheid ergangen ist, zu bewirken, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe durch gerichtliche Entscheidung zu veranlassen.

Verjährung.

Art. 34.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Landessteuergesetze verjährt die Strafverfolgung in drei Jahren, die Vollstreckung der erkannten Strafen in fünf Jahren.

Der Begriff der fortgesetzten Steuergefährdung, Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.Blatt S. 238), wird hiedurch nicht berührt.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§. 67 letzter Absatz, §. 68 und 69 beziehungsweise §. 70 letzter Absatz und §. 72) und der Reichs-Strafprozeßordnung (§. 459 letzter Absatz) zur Anwendung.

Zuständigkeit und Verfahren bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben.

Art. 35.

Zur Untersuchung und zur Erlassung von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben, welche nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebracht werden (Art. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden) sind zuständig:

1) im Falle die verwirkte Strafe

in Gemeinden I. Klasse 36 ℳ
in Gemeinden II. Klasse 24 ℳ
in Gemeinden III. Klasse 12 ℳ

nicht übersteigt, die Ortsvorsteher,

2) in allen übrigen Fällen die Oberämter.

Die Entscheidung im Beschwerdeweg erfolgt bei angefochtenen Strafbescheiden der Ortsvorsteher durch die Oberämter, bei angefochtenen Strafbescheiden der Oberämter durch die Kreisregierungen.

Digitized by Google

Art. 36.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die Hinterziehung der örtlichen Verbrauchsabgaben unter folgenden näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1) Die Befugnisse und Aufgaben der Zoll- und Steuerbeamten (Art. 1) kommen den örtlichen Verbrauchssteuerbeamten zu.

2) Im Fall des Art. 4 erfolgt der Verkauf zum Vortheile der Gemeindekasse.

3) Die Protokolle (Art. 6) und Anzeigen (Art. 7) sind der nach Art. 35 für die Untersuchung zuständigen Stelle zu übergeben.

4) Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 464 und §. 468 der Reichsstrafprozeßordnung ist der Gemeinderath.

Im Fall des Art. 10 Abs. 1 ist eine Genehmigung des Gemeinderaths nicht erforderlich.

5) Die Stellung von Beschuldigten und Zeugen ist durch die den Ortsvorstehern und Oberämtern zustehenden Zwangsmittel zu bewirken. Im Fall der Verweigerung des Zeugnisses oder wenn die Beeidigung eines Zeugen erforderlich wird, sowie in den Fällen des Art. 17 sind die Anträge bei dem Amtsrichter durch das Oberamt zu stellen, und zwar in denjenigen Fällen, in welchen die Ortsvorsteher zuständig sind, auf Anrufen der letzteren.

6) Wenn der Ortsvorsteher eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt vorzulegen. Letzteres darf, auch wenn es hinsichtlich der verwirkten Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen.

7) Die Vollstreckung der Strafbescheide (Art. 28) erfolgt durch diejenige Behörde, welche dieselbe erlassen hat. Ueber Beschwerden hinsichtlich der Vollstreckung entscheidet die nächstvorgesetzte Behörde endgiltig.

8) Die Anträge auf Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen (Art. 29) sind von den Oberämtern der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

9) Die dem Beschuldigten zugeschiedenen, von demselben nicht beizutreibenden Kosten des Verfahrens, sowie die Kosten des Vollzugs der an die Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen sind, vorbehältlich des Ersatzanspruchs an den Beschuldigten oder Verurtheilten, von derjenigen Gemeindekasse, in welche die wegen Abgabenhinterziehung erkannten Geldstrafen fließen, zu tragen.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am gleichen Tage wie die Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Landessteuergesetze, insbesondere

des Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Betreff der Accisseabgabe, §. 18, 19 Abs. 1,

des Gesetzes vom 9. Juli 1827 über die Wirthschaftsabgaben, Art. 43, 46 Abs. 1,

des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Hunden, vom 8. September 1852, Art. 9,

des Gesetzes, betreffend die Steuer vom Kapital- ꝛc. Einkommen, vom 19. September 1852, Art. 15,

des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 8. April 1856, Art. 22, 24 Ziff. 4—7, 25, 26 und beziehungsweise

des Gesetzes vom 21. August 1865, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf, Art. 8 Abs. 1 und Ziff. 4, Art. 10 letzter Absatz,

des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Art. 109, 110,

des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, Art. 25 Abs. 2,

des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838, Art. 28—42,

sind aufgehoben.

In den an dem bezeichneten Tage anhängigen Abgabe-Untersuchungen sind für das weitere Verfahren gegenwärtige Bestimmungen maßgebend. War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so findet auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung das bisherige Verfahren Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 25. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Sick. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Cabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 25. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ist vorbehältlich der hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen Behörden in Strafsachen geltenden Bestimmungen dem Kompetenzgerichtshof übertragen.

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

Art. 2.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Drei Mitglieder des Gerichtshofes oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Ober-Landesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Ober-Landesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl Derjenigen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind, berufen.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums durch den König ernannt.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amts oder falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit desselben.

Eine Enthebung vom Amte kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Die §§. 128, 129, 131 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-G.-Bl. S. 65) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Funktionen des Reichsgerichts von dem Kompetenzgerichtshof, die Funk-

Digitized by Google

tionen des Ober-Reichsanwalts von dem ersten Staatsanwalt bei dem Ober-Landesgericht versehen werden.

Art. 3.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Beobachtung der in Art. 2 Abs. 2 gegebenen Vorschrift hinsichtlich seiner Besetzung.

Art. 4.

In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache, oder wenn bei einem Verwaltungsgericht über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, kann von der Verwaltungsbehörde und in letzterem Falle auch von dem Verwaltungsgericht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Ebenso kann von Seiten der Verwaltungsbehörde der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn dieselbe in einer bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache sich für zuständig und die Verwaltungsgerichte für unzuständig erachtet.

Art. 5.

Sofern, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, das bürgerliche Gericht durch ein rechtskräftiges oder nur noch mittelst der Revision anfechtbares Urtheil für die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden hat, kann der Kompetenzkonflikt nicht erhoben werden und bleibt, vorbehältlich der Entscheidung des Reichsgerichts im Falle der Ergreifung des Rechtsmittels der Revision, die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Wenn in dem Falle des Abs. 1 ein mit dem rechtskräftigen Urtheile des bürgerlichen Gerichts in Widerspruch stehendes Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so ist gegen letzteres die Restitutionsklage zulässig. (Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Art. 6.

Im Falle des Art. 4 Abs. 2 kann der Kompetenzkonflikt von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, wenn die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch rechtskräftiges Urtheil desselben festgestellt ist, ohne daß zuvor auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes angetragen war.

Digitized by Google

Die Art. 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bleiben hiedurch unberührt.

Art. 7.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof.

Die unteren Verwaltungsstellen haben, wenn sie innerhalb ihres Geschäftskreises von einem Falle Kenntniß erhalten, in welchem sie die Erhebung eines Kompetenzkonflikts für geboten erachten, der obersten Verwaltungsstelle hievon Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 6 und 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876) haben, wenn sie in einer bei ihnen anhängigen Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für begründet erachten, dem Verwaltungsgerichtshof die Akten mit ihrem Antrage zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 8.

Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder Verwaltungsgericht anhängig ist (§. 235 der Reichs-Civilprozeßordnung, Art. 24, Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 9.

Der Kompetenzkonflikt wird durch Einreichung einer Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofs bei demjenigen Gericht erhoben, bei welchem die Sache anhängig und dessen Zuständigkeit bestritten ist.

In dieser Erklärung sind die Gründe anzuführen, aus welchen die Zuständigkeit bestritten wird.

Art. 10.

Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein. Der §. 226 Absatz 1 und 2 der Reichs-Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist.

Art. 11.

Von der Einstellung des Verfahrens hat das Gericht, gegen welches der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, die Parteien unter Zustellung einer Abschrift der die Erhebung des Kompetenzkonflikts enthaltenden Erklärung (Art. 9) und unter der Eröffnung zu be-

Digitized by Google

nachrichtigen, daß ihnen freiſtehe, binnen vier Wochen eine ſchriftliche Erklärung auch ihrerſeits abzugeben.

Nach Ablauf der Friſt hat das Gericht die Akten mit ſeiner Aeußerung und mit den etwa eingereichten Erklärungen der Parteien dem Kompetenzgerichtshofe vorzulegen.

Wird der Rechtsweg in den Fällen des Artikels 4 für zuläſſig erkannt, ſo ſind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hievon in Kenntniß zu ſetzen. Im übrigen findet der §. 227 der Reichs-Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Art. 12.

Wenn in Beziehung auf denſelben Gegenſtand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuſtändigkeit erklärt haben, ſo können die Parteien die Entſcheidung der Zuſtändigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshof beantragen, wofern eine Abänderung der Entſcheidung im Wege des Einſpruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich iſt (vergl. übrigens Art. 13).

Der Kompetenzgerichtshof theilt den in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Antrag den betheiligten Behörden zur Aeußerung und Vorlegung der Akten, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mit, daß ihr freiſtehe, eine ſchriftliche Erklärung hierauf binnen vier Wochen abzugeben.

Art. 13.

Die Erhebung eines Kompetenzkonflikts im Falle des Art. 12 iſt unſtatthaft, wenn bezüglich der Zuläßigkeit des Rechtswegs das Rechtsmittel der Reviſion an das Reichsgericht ſtatthaft iſt oder das Reichsgericht entſchieden hat.

Art. 14.

Die Entſcheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem die Parteien zu laden ſind, wird von Amtswegen beſtimmt. Das Ausbleiben derſelben ſteht der Verhandlung und Entſcheidung nicht im Wege.

Ebenſo iſt der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von dem Termine, zu welchem dieſelbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen.

Bei der Verhandlung ſind die ſchriftlichen Erklärungen der bei dem Kompetenzſtreit betheiligten Behörden zum Vortrag zu bringen, und die Parteien zu hören.

Digitized by Google

Der Kompetenzgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist.

Diese Entscheidung erfolgt endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und die Verwaltung (vergl. übrigens Art. 5 Abs. 1 und Art. 13).

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegebenen Vorschriften, insbesondere die Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Verfahrens können der Partei, durch deren Klage, Widerklage oder Rechtsbeschwerde der Kompetenzkonflikt veranlaßt worden ist, zugeschieden werden, wenn das Gericht, bei welchem die Klage, Widerklage oder Beschwerde erhoben wurde, für unzuständig erklärt wird oder wenn im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Partei in Anwendung des Art. 12 die erfolgten Unzuständigkeitserklärungen bestätigt werden.

Eine Sportel ist anzusetzen, wenn eine Partei in die Kosten des Verfahrens verfällt wird; dieselbe beträgt zehn bis einhundert Mark.

Weitere Vorschriften über den Geschäftsgang können durch Verfügung des Staatsministeriums nach Vernehmung des Kompetenzgerichtshofs ertheilt werden.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 25. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. September 1879.

Inhalt.

Forststrafgesetz. Vom 2. September 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst. Vom 31. August 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Evangelischen Verein in Calw. Vom 25. August 1879.

Forststrafgesetz. Vom 2. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung finden auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Art. 2.

Die Strafverfolgung der in den Artikeln 16 und 17 dieses Gesetzes bedrohten Uebertretungen verjährt in sechs Monaten.

Art. 3.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Digitized by Google

Art. 4.

Soweit für die Anzeige von Forstfreveln eine Anbringgebühr gesetzlich noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Art. 5.

Zwangsweises Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit findet nicht statt.

II. Von den einzelnen Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Forstdiebstahl.

Art. 6.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist, falls der Werth des Entwendeten zwanzig Mark nicht übersteigt, der in einem Walde verübte Diebstahl

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3) an Schlagabraum (Spänen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,
4) an anderen Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, soferne dieselben noch nicht eingesammelt sind.

Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen wird nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt.

Bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten seien, ist die im Forstpolizeigesetz diesfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend.

Art. 7.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe, welche in dem Drei- oder Vier- oder Fünffachen des Werths des Entwendeten besteht und niemals unter Einer Mark betragen darf, oder mit einer verhältnißmäßigen (Art. 13) Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 8.

Als ein Erschwerungsgrund ist es zu betrachten:

1) wenn der Forstdiebstahl in umfriedigten Wäldern oder Waldtheilen mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst der Eröffnung der Zugänge durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge begangen ist;

Digitized by Google

2) wenn der Thäter Waffen oder andere gefährliche, zur Verübung des Forſtdiebſtahls nicht erforderliche Werkzeuge bei ſich geführt hat;
3) wenn der Forſtdiebſtahl von drei oder mehreren Perſonen in gemeinſchaftlicher Ausführung begangen iſt;
4) wenn der Thäter zur Begehung des Forſtdiebſtahls eines ſchneidenden Werkzeugs (der Säge, der Scheere, des Meſſers, der Senſe oder der Sichel und dergleichen) ſich bedient, oder wenn er zum Zweck der Fortſchaffung des Entwendeten ein beſpanntes Fuhrwerk mitgebracht hat;
5) wenn der Forſtdiebſtahl an einem Sonn- oder Feſttag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen iſt;
6) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um ſich unkenntlich zu machen;
7) wenn der Thäter, auf der That betroffen, dem Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutz betrauten Perſon Namen oder Wohnort anzugeben ſich geweigert oder hierüber eine falſche Angabe gemacht oder ungeachtet der Aufforderung ſeitens jener Perſonen, ſtehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgeſetzt hat;
8) wenn derſelbe die Uebergabe der zum Forſtdiebſtahl beſtimmten Werkzeuge verweigert;
9) wenn der Thäter den Forſtdiebſtahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder der daraus zu fertigenden Gegenſtände begangen hat;
10) wenn der Forſtdiebſtahl in einem der Aufſicht des Thäters anvertrauten Walde,
11) wenn derſelbe an grünem Holze, im Gegenſatze von dürrem, oder
12) in natürlichen oder künſtlichen Verjüngungen und Kulturen begangen iſt;
13) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel-)triebe von ſtehenden Bäumen entwendet ſind.

Art. 9.

Liegt bei einem Forſtdiebſtahl eine der in Art. 8 angeführten Erſchwerungen vor, ſo iſt auf eine Geldſtrafe, welche in dem ſechs- bis zehnfachen Werth des Entwendeten beſteht und niemals unter zwei Mark betragen darf, oder auf eine verhältnißmäßige (Art. 13) Gefängnißſtrafe zu erkennen.

In den Fällen der Ziffer 12 und 13 des Art. 8, ferner wenn in einem Falle mehrere Erſchwerungen zuſammentreffen, kann als Zuſatzſtrafe auf eine Geldſtrafe von zwei bis 50 Mark oder auf eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 10.

Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.

Die Entwendung von Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Rinde und Streuwerk ist mit dem Ausreißen, Abschneiden, Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten.

Art. 11.

Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar.

Art. 12.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls von einem württembergischen Gericht rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb des nächsten Jahres abermals einen Forstdiebstahl begeht, befindet sich im Rückfall und wird in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 9 bestraft.

Ist er jedoch bereits wegen Rückfalls in den Forstdiebstahl bestraft, so beträgt die Frist für Verjährung des Rückfalls statt eines Jahres zwei Jahre.

Befindet sich der Schuldige im dritten oder ferneren Rückfall, so ist zusatzweise zu der durch die neue That verwirkten Strafe auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

In leichteren Fällen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrag von einhundert Mark erkannt werden.

Art. 13.

Bei der Anwendung der Strafbestimmungen der Art. 7, 9 und 12 ist ein Tag Gefängniß dem Geldbetrag von Einer bis zu Fünf Mark gleich zu achten.

Dieses Verhältniß ist auch bei der durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingten Umwandlung derselben zu Grund zu legen.

Art. 14.

Die zu Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht.

Die Einziehung von mitgeführten Waffen (Art. 8 Ziff. 2) hat unter allen Umständen stattzufinden.

Zugthiere und Fahrzeuge unterliegen der Einziehung nicht.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Bestimmungen des §. 247 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden auch auf den Forstdiebstahl Anwendung.

Forstbeschädigung.

Art. 16.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig in fremdem Walde Erzeugnisse desselben beschädigt oder zerstört, wird, wenn der Betrag des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von zehn Mark nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die zu Begehung der That gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden.

Unbefugtes Weiden.

Art. 17.

Wer in fremdem Walde unbefugt Vieh weidet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft, und darf die Strafe, wenn in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen und Kulturen geweidet worden ist (Art. 8 Ziff. 12), bei Pferden, Rindvieh und Ziegen innerhalb dieser Strafrahme nicht unter Einer Mark für das Stück, bei Schafen nicht unter zwanzig Pfennig für das Stück betragen.

Art. 18.

Gemeinden und Privatpersonen haben für die Weideübertretungen der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen als auch der Entschädigung und Kosten zu haften.

III. Besondere Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 19.

Die in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen gehören vor die Amtsgerichte.

Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Strafe als Gefängniß von höchstens drei Monaten oder auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen.

Digitized by Google

Die Strafkammern entscheiden in den an sie gelangenden Berufungsfällen in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Art. 20.

In dem Strafbefehl oder dem Strafurtheil ist zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werthes des Entwendeten und, insofern die Feststellung des außerdem verursachten Schadens ohne Verzug möglich ist, auch der Ersatz dieses Schadens an den Beschädigten auszusprechen, wenn nicht der letztere auf diesen Ausspruch verzichtet hat.

Der Beschädigte kann übrigens auch später noch seinen Anspruch auf Werths- oder Schadensersatz im Civilrechtsweg geltend machen.

Art. 21.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Personen werden dem Amtsanwalt schriftlich und periodisch übergeben. Die Anzeige muß die für die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage erheblichen Thatsachen enthalten.

Die näheren Vorschriften über die Frist zur Uebergabe und über die Einrichtung dieser Anzeigen werden von dem Justizministerium erlassen.

In dringenden Fällen hat die Anzeige an den Amtsanwalt gesondert zu erfolgen.

Art. 22.

Der Amtsanwalt hat in den durch das Aufsichtspersonal oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls zu beantragen, wenn die zu erkennende Strafe die im Art. 19 Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht überschreitet und der Festsetzung der Strafe ohne vorgängige Verhandlung keine Bedenken entgegenstehen.

Art. 23.

Die Zustellungen werden durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Für den Nachweis der Zustellung können von dem Justizministerium einfachere Formen zugelassen werden.

Art. 24.

Für sämmtliche nicht die Zuziehung von Schöffen erfordernde Fälle, welche wegen rechtzeitigen Einspruchs gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl oder ohne vorgängige Erlassung eines Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht werden, kann eine gemeinsame Hauptverhandlung angeordnet werden.

Digitized by Google

Art. 25.

Den beschädigten Waldeigenthümern ist von dem Termin zur Hauptverhandlung Nachricht zu geben und das Anwohnen bei derselben ihnen oder deren Beauftragten freizustellen.

Art. 26.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Art. 27.

Die Zeugen werden nur beeidigt, wenn der Amtsanwalt die Beeidigung verlangt, oder das Gericht dieselbe für nöthig findet.

Art. 28.

Personen, welche mit dem Forstschutz betraut sind, können ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1) vom Staate oder einer der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) fallenden Körperschaften oder
2) von andern Waldeigenthümern vermittelst schriftlichen Vertrags angestellt sind.

In den Fällen der Nro. 2 ist die Zustimmung der Forstpolizeibehörde erforderlich.

Art. 29.

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze, welche die seinem Schutz anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Waldungen betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk die dem Schutz des Beeidigten anvertrauten Waldungen liegen.

Art. 30.

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger

Digitized by Google

zu vernehmen, so kann es der Eidesleistung gleichgeachtet werden, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung jener Beeidigung erlischt, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des Art. 28 ertheilte Zustimmung seitens der Forstpolizeibehörde widerrufen wird.

Das Gericht kann im einzelnen Fall von einer Person, für welche die Bestimmung des Abs. 1 besteht, die Eidesleistung in der gewöhnlichen Form verlangen.

Art. 31.

Gegen die im Lauf der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Art. 32.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter ist nur das Hauptergebniß der Verhandlung, das Urtheil und die Verkündigung des Urtheils aufzunehmen.

Urtheilsgründe sind in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, nur dann der Entscheidung beizugeben, wenn letztere von dem Strafbefehl abweicht.

Art. 33.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

Art. 34.

Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung der Begünstigung eines Forstdiebstahls oder der Hehlerei (§. 259 des Reichs-Strafgesetzbuchs) in Beziehung auf einen solchen oder einer nach §. 361 Nro. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auf diese Zuwiderhandlungen das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Art. 35.

Der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt wird, hat die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen.

Sonstige Kosten werden nicht erhoben.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Bestrafung von Forstfreveln und das Verfahren in diesen Sachen, sowie der Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechtes und der Strafprozeßordnung, außer Wirksamkeit.

Bezüglich des weiteren Verfahrens in den in dem gedachten Zeitpunkt anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 und ff. des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 2. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Königliche Verordnung betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst.
Vom 31. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des §. 22 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-G.-Blatt S. 77) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Von denjenigen Justizreferendären zweiter Klasse, welche die erste höhere Dienstprüfung vor dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes abgelegt haben, ist der Vorbereitungsdienst in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 der Königlichen Verordnung vom 3. Januar 1850 zu leisten. Vom 1. Oktober 1879 an treten hiebei an die Stelle des Bezirksgerichts das Amtsgericht, an die Stelle des Kreisgerichtshofs das Landgericht und die Staatsanwaltschaft eines Landgerichts.

§. 2.

Für diejenigen Justizreferendäre zweiter Klasse, welche die erste höhere Dienstprüfung innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ablegen werden, beträgt der Vorbereitungsdienst, wofern er innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vollständig abgeleistet wird, zwei Jahre.

Der Vorbereitungsdienst ist während des ersten Jahres bei einem Amtsgerichte und bei einem Rechtsanwalte, während des zweiten Jahres bei einem Landgerichte und bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu leisten. Die Beschäftigung bei dem Amtsgericht hat mindestens sechs Monate, bei einem Rechtsanwalt mindestens zwei Monate zu dauern. Die Dauer der Beschäftigung bei dem Landgerichte und bei der Staatsanwaltschaft wird im einzelnen Fall besonders bestimmt, muß jedoch mindestens je vier Monate betragen.

§. 3.

Durch Unsere gegenwärtige Verordnung wird der §. 1 der Königlichen Verordnung vom 3. Januar 1850 (Reg.Blatt S. 1) abgeändert. Auch erleidet der §. 3 der letzteren Verordnung eine Abänderung dahin, daß die den Landgerichten hienach obliegende Begutachtung sich auf das Ergebniß des Vorbereitungdienstes bei dem Landgerichte (Kreisgerichtshofe) beschränkt und dagegen die gutächtlichen Aeußerungen über das Ergebniß des Vorbereitungsdienstes bei der Staatsanwaltschaft von den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten unmittelbar an die Justizprüfungskommission zu erstatten sind.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 31. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Evangeliſchen Verein in Calw. Vom 25. Auguſt 1879.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. dem Evangeliſchen Verein in Calw, welcher ſeinen rechtlichen Wohnſitz daſelbſt hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die juriſtiſche Perſönlichkeit gnädigſt zu verleihen geruht haben, wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Auguſt 1879.

Für den Staatsminiſter:
Schüz.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nro. 23 S. 193, Linie 5 von unten muß es ſtatt: „Vollzugsrechte“ heißen: „Vorzugsrechte.“

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. September 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung. (Mit Beilagen A—C.) Vom 6. September 1879.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung.

(Mit Beilagen A—C.) Vom 6. September 1879.

Zur Vollziehung des §. 155 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41 ff.) und der Art. 29 bis 32 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3 ff.) werden die nachstehenden näheren Vorschriften ertheilt.

§. 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen nach deren besonderen Verhältnissen die Versehung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29, Abs. 1, Art. 30 des Ausführungsgesetzes) durch den Ortsvorsteher überhaupt nicht thunlich ist, kann die Wahl des Gerichtsvollziehers, unbeschadet der Bestimmung des Art. 31 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes, auf Lebenszeit erfolgen; in anderen Gemeinden soll die Wahl wenn möglich nur in widerruflicher Weise stattfinden.

Zu Gerichtsvollziehern und zu Stellvertretern derselben sollen nur Männer gewählt und bestellt werden, welche in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und erforderlichenfalls eine Kaution zu leisten im Stande sind.

§. 2.

Von der Wahl des Gerichtsvollziehers und des Stellvertreters ist dem Amtsgericht

Digitized by Google

unter Vorlegung der Wahlakten und des Wahlprotokolls, sowie des mit dem Gewählten etwa abgeschlossenen Dienstvertrags unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung der Wahl steht dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter zu.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn dem Gewählten nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsrichters die zur unklagbaren Versehung des Gerichtsvollzieherdienstes in der betreffenden Gemeinde erforderlichen Eigenschaften mangeln. Der Beschluß ist dem Gemeinderath und dem Gewählten zu eröffnen. Zugleich ist eine Neuwahl anzuordnen; dieselbe hat nur dann zu unterbleiben, wenn sofort von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts (Art. 31 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) erfolgt bei letzterem durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers.

§. 3.

Wird auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt, so hat der Amtsrichter hierüber ungesäumt an das Landgericht zu berichten. In dem Bericht sind diejenigen besonderen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde, welche bei der Bestellung des Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) in Frage kommen können, anzuführen, sowie etwaige Vorschläge zu machen.

Das Landgericht hat sofort wegen der Bestellung die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Die Belohnung (Art. 31 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes) wird von dem Landgericht nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien und nöthigenfalls nach vorgängiger Kommunikation mit der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 4.

Wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsrichters (§. 2 Abs. 2) der zur Uebernahme des Gerichtsvollzieherdienstes bereite Ortsvorsteher die hiezu erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, sowie wenn dem Amtsrichter nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen zu entnehmen ist, daß dem Ortsvorsteher, dem gewählten oder bestellten Gerichtsvollzieher oder deren Stellvertretern jene Eigenschaften mangeln, so hat der Amtsrichter bei dem Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers, beziehungsweise eines anderen Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) (Art. 31 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes) in Antrag zu bringen.

Auch ohne Antrag ist das Landgericht berechtigt wie verpflichtet, wenn ihm erhebliche

Digitized by Google

Umstände bekannt sind oder werden, welche die Bestellung eines besonderen (anderen) Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) erfordern, hiezu zu schreiten.

Die Einlegung der Beschwerde gegen den auf Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) gerichteten Beschluß des Landgerichts erfolgt bei Letzterem durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Die Frist wird auch durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Oberlandesgericht gewahrt.

Die Bestimmung des §. 3 Abs. 3 findet auch hieher Anwendung.

§. 5.

Hinsichtlich des Erfordernisses und der Förmlichkeiten einer besonderen dienstlichen Verpflichtung der Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) kommen die Vorschriften der Verfügung des Justizministeriums vom 31. März 1879, betreffend die Form der dienstlichen Verpflichtung im Justizdepartement (Württ. Gerichtsblatt, Band XV, Nr. 14 S. 418 ff.), zur Anwendung (zu vgl. insbesondere §. 1 Ziff. 6, §. 3 und §. 10 der genannten Verfügung). Die Verpflichtung erfolgt durch den die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter.

§. 6.

Im Falle der Wahl oder Bestellung Eines Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) für mehrere benachbarte Gemeinden oder für eine zusammengesetzte Gemeinde ist der Wohnsitz desselben in dem von dem Justizministerium ein für allemal zu bezeichnenden Blatt auf Kosten der betreffenden Gemeinden durch das Amtsgericht (§. 32) bekannt zu machen.

§. 7.

Das Amtsgericht (§. 32) führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) des Amtsgerichtsbezirks, das Landgericht ein solches über die Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) des Landgerichtsbezirks.

Von jeder im Personal derselben vorkommenden Aenderung, soweit solche nicht durch Bestellung eines besonderen (anderen) Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) Seitens des Landgerichts herbeigeführt wird, hat das Amtsgericht dem Landgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Gerichtsvollziehers und des Stellvertreters (§§. 17, 18) oder gleichzeitiger Erledigung beider Stellen ist durch Wahl des Gemeinde-

Digitized by Google

raths eine geeignete Person mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes zu betrauen. Zur Besorgung unaufschieblicher Geschäfte hat in solchen Fällen das Amtsgericht (§. 32) auf Antrag eine solche Person mit der Versehung des Dienstes zu beauftragen.

§. 9.

Den Gemeinden liegt ob, soweit nicht bei der Wahl oder Bestellung des Gerichtsvollziehers dießfalls besondere Bestimmungen getroffen werden, die Geschäftslokale der Gerichtsvollzieher bereit zu stellen, zu unterhalten und mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten, für Heizung und Beleuchtung derselben zu sorgen, sowie die Kanzleibedürfnisse, zu welchen insbesondere das Dienstsiegel gehört, zu beschaffen.

Das Dienstsiegel hat zu lauten: „Gerichtsvollzieher von N. N." (Name der Gemeinde oder der mehreren Gemeinden).

In gleicher Weise (Abs. 1) haben die Gemeinden ein für die Unterbringung gepfändeter Gegenstände geeignetes Pfandlokal bereit zu stellen.

§. 10.

Außerhalb des Bezirks der Gemeinde, beziehungsweise der mehreren Gemeinden, für welche die Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes, Wahl oder Bestellung eingesetzt sind, dürfen dieselben keinerlei Amtshandlung vornehmen.

§. 11.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt sich nach den in den Reichs- und Landesgesetzen hiefür festgesetzten Normen.

§. 12.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, den Wohnsitz dauernd oder vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in welcher sie den Gerichtsvollzieherdienst zu versehen haben, zu nehmen.

Ein für mehrere Gemeinden, beziehungsweise für eine zusammengesetzte Gemeinde gewählter oder bestellter Gerichtsvollzieher darf seinen Wohnsitz aus der einen dieser Gemeinden in eine andere, beziehungsweise aus einer Theilgemeinde in eine andere, nur mit Genehmigung der betreffenden Gemeinderäthe, sowie des Amtsgerichts (§. 32) verlegen. Das Amtsgericht hat die Wohnsitzverlegung öffentlich bekannt zu machen (§. 6) und von derselben dem Landgericht Anzeige zu erstatten (§. 7).

Von jeder, die Dauer von drei Tagen übersteigenden Abwesenheit hat der Gerichts-

Digitized by Google

vollzieher, womöglich vor dem Verlassen des Wohnorts, dem Amtsgericht unter Angabe des Zweckes und Zieles der Reise Nachricht zu geben.

§. 13.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Eifer, Treue und Pünktlichkeit zu besorgen (vgl. §. 25) und durch ihr Verhalten, sowohl in Ausübung des Dienstes, als auch außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Amt erfordert.

§. 14.

Ueber die vermöge ihres Dienstes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Auftraggeber verlangt ist, haben die Gerichtsvollzieher Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn ihr Dienstverhältniß sich gelöst hat.

§. 15.

Die Gerichtsvollzieher dürfen kein Geschäft oder Gewerbe treiben, welches mit der klaglosen Versehung ihres Dienstes nicht vereinbar ist; ebenso wenig dürfen sie sich an einem solchen betheiligen.

Vor dem Beginn des Betriebs oder der Theilnahme an einem Geschäft oder Gewerbe haben sie dem Amtsgericht (§. 32) Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige vor Gericht auftreten.

Nahe Angehörige sind: die Ehefrau, sowie diejenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§. 17.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Ausführung eines innerhalb ihres Geschäftskreises (§§. 10. 11.) erhaltenen Auftrags nur dann ablehnen, wenn sie von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.

Dieß trifft in folgenden Fällen zu (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 156):

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

1) wenn der Gerichtsvollzieher selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist,

Digitized by Google

oder zu einer Partei in dem Verhältniſſe eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenserſatzpflichtigen ſteht;

2) wenn ſeine Ehefrau Partei iſt, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht;

3) wenn eine Perſon Partei iſt, mit welcher der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt, verſchwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verſchwägert iſt, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerſchaft begründet iſt, nicht mehr beſteht;

II. in Strafſachen,

1) wenn der Gerichtsvollzieher ſelbſt durch die ſtrafbare Handlung verletzt iſt;

2) wenn er der Ehemann der Beſchuldigten oder Verletzten iſt oder geweſen iſt;

3) wenn er mit dem Beſchuldigten oder Verletzten in dem vorſtehend unter Nro. I 3, bezeichneten Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsverhältniſſe ſteht.

Die Gerichtsvollzieher ſind verpflichtet, einen Auftrag, welchen ſie vermöge der vorſtehenden Beſtimmungen abzulehnen haben, unverzüglich dem Stellvertreter zu übermitteln. Von der Ablehnung, dem Grund derſelben und der geſchehenen Uebermittlung des Auftrags an den Stellvertreter hat der Gerichtsvollzieher ſeinen Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 18.

Der Stellvertreter des Gerichtsvollziehers hat nur im Falle der Erledigung der Stelle des Gerichtsvollziehers oder bei einer im einzelnen Falle nicht abwendbaren Verhinderung des Letzteren, z. B. durch rechtliche Ausſchließung (§. 17), durch Krankheit, durch eine nicht blos vorübergehende Abweſenheit, oder, wofern Gefahr im Verzuge iſt, durch irgend welche Art der Abweſenheit, in Thätigkeit zu treten.

§. 19.

Die Gerichtsvollzieher haben in jedem Falle den Dienſt perſönlich auszuüben. Die Zuziehung von Gehülfen iſt nur dann und in ſo weit geſtattet, als die Art des auszuführenden Geſchäftes ſolches erheiſcht.

§. 20.

Den Gerichtsvollziehern iſt verboten, ſich den Gegenſtand, wegen deſſen ihre Thätigkeit in Anſpruch genommen wird, ganz oder theilweiſe, entgeltlich oder unentgeltlich, abtreten oder zuſichern zu laſſen, ſowie bei einer unter ihrer Leitung ſtattfindenden Zwangsverſteigerung die zum Verkaufe beſtimmte Sache, ſei es unter eigenem oder fremdem

Digitized by Google

Namen, zu verkaufen oder dieſelbe für einen dritten zu erſteigern oder nachträglich ohne dienſtliche Ermächtigung (§. 32) in den Kauf einzutreten.

§. 21.

Den Gerichtsvollziehern iſt verboten, für die ihnen aufgetragenen Geſchäfte über die ihnen geſetzlich (Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 Reichsgeſetzblatt S. 166 u. ff.) zuſtehenden Gebühren und Auslagen hinaus weitere Vergütungen und Vortheile zu verlangen, anzunehmen oder ſich verſprechen zu laſſen. Insbeſondere iſt ihnen die Annahme eines Geſchenks Seitens eines bei der Ausführung des Geſchäftes Betheiligten ſtrenge unterſagt.

§. 22.

An Orten, wo mehrere Gerichtsvollzieher beſtellt ſind, iſt denſelben unterſagt, eine Vergütung unter dem Betrag, zu welchem ſie an Gebühren und Auslagen berechtigt ſind, mit ihrem Auftraggeber zu verabreden.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher haben auf die für die Amtshandlungen der Stellvertreter (Art. 32 des Ausführungs-Geſetzes und §. 8 dieſer Verfügung) erwachſenden Gebühren und ſonſtigen Vergütungen keinen Anſpruch.

Abweichende Verabredungen ſind unſtatthaft.

§. 24.

Bei Zwangsvollſtreckungen dürfen die Gerichtsvollzieher ihre Gebühren und Auslagen von dem Schuldner, gegen welchen die Vollſtreckung gerichtet iſt, nur dann annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen ſeiner Forderung vollſtändig befriedigt wird.

§. 25.

Den Gerichtsvollziehern wird, unter Hinweiſung auf ihre aus dem Auftragsverhältniß entſpringende privatrechtliche Haftbarkeit, ſtrenge zur Pflicht gemacht, die ihnen ertheilten Aufträge nach den Vorſchriften der Geſetze und der zu ſolchen erlaſſenen Inſtruktionen, ſowie nach den Weiſungen des Auftraggebers, ſofern dieſelben rechtlich zuläßig ſind, auszuführen.

Finden ſie bei einem Auftrag hinſichtlich der rechtlichen Zuläſſigkeit ein Bedenken, ſo haben ſie ſolches dem Auftraggeber unverzüglich mitzutheilen und geeigneten Falles bei dem vorgeſetzten Amtsgericht (§. 32) beziehungsweiſe bei dem Vollſtreckungsgericht anzufragen.

Digitized by Google

§. 26.

Die von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden und Protokolle sind deutlich zu schreiben.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen über den Zeilen, Rasuren sind zu vermeiden. Nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt; der Durchstrich ist zugleich am Rand oder am Schluß der Urkunde oder des Protokolls besonders zu beurkunden. Abänderungen oder Zusätze, welche am Rand oder in einem Nachtrag zu der Urkunde oder dem Protokoll gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen. Namen sind ganz auszuschreiben, Summen mit Buchstaben anzugeben.

Der Stellvertreter des Gerichtsvollziehers (Art. 32 des Ausführungs-Gesetzes und §. 8 dieser Verfügung) hat unter den von ihm aufgenommenen Urkunden und Protokollen vor seiner Unterschrift die Worte „in Vertretung" einzusetzen.

§. 27.

Die Gerichtsvollzieher haben über die sämmtlichen ihnen ertheilten Aufträge und deren Ausführung ein Geschäftsbuch — Hauptregister — nach dem beigegebenen Formular A. zu führen.

Diese Register sind je für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr), erstmals jedoch für die Periode vom 1. Oktober 1879 bis 31. December 1880, in einem voraussichtlich für die Einträge dieses Zeitraums ausreichenden Umfang anzulegen. Sie müssen mit gedruckten Blattzahlen versehen sein. Ehe sie in Gebrauch gesetzt werden, ist die Gesammtzahl der Blätter von dem Amtsgericht (§. 32) — vor dem 1. Oktober d. J. von dem Oberamtsgericht — im Eingang des Registers zu beglaubigen. Der Abschluß eines Hauptregisters ist zunächst vom Gerichtsvollzieher zu beurkunden, und hierauf ist dasselbe dem Amtsgericht zu dem gleichen Zwecke vorzulegen.

In das Hauptregister sind von dem Gerichtsvollzieher sämmtliche ihm ertheilte Aufträge und die Art ihrer Erledigung, sowie die hiebei erwachsenden Gebühren und Auslagen — nach Anleitung des Formulars A. — jeden Tag nach der Zeitfolge — und in ununterbrochener Reihe einzutragen.

Korrekturen, Rasuren, Zwischen- und Ueberschreibungen sind in dem Hauptregister sorgfältig zu vermeiden. Nöthig werdende Berichtigungen oder Zusätze sind, wofern die Rubrik „Bemerkungen" hiezu nicht ausreicht, in einem besonders numerirten Eintrag

Digitized by Google

je in der betreffenden Spalte und unter Verweisung auf die Ordnungsnummer des früheren Eintrags zu machen.

Jeder Eintrag wird von dem vorangegangenen durch einen wagrechten, sämmtliche Spalten durchschneidenden Strich getrennt.

Sämmtliche Einträge in das Hauptregister sind von dem Gerichtsvollzieher selbst, beziehungsweise, wenn die Handlung von dem Stellvertreter (Art. 32 des Ausführungs-Gesetzes und §. 8 dieser Verfügung) vorgenommen ist, von diesem zu schreiben. Letzterenfalls hat der Stellvertreter in der letzten Spalte („Bemerkungen") den Grund, aus welchem er an Stelle des Gerichtsvollziehers gehandelt hat, anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen.

§. 28.

Die Gerichtsvollzieher haben ferner ein Kassentagbuch nach dem Formular B. zu führen, in welchem nach der Zeitordnung in ununterbrochener Reihenfolge alle an sie geleisteten Vorschüsse sowie sämmtliche für die Betheiligten von ihnen in Empfang genommenen Gelder sofort einzutragen sind und die Verrechnung und Ablieferung derselben nachzuweisen ist.

Die Vorschriften des §. 27, Abs. 2. 4 bis 6 gelten auch für die Anlegung und Führung des Kassentagbuchs.

§. 29.

Die Gerichtsvollzieher haben die in den einzelnen Fällen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens aufzunehmenden Protokolle und die sämmtlichen hiebei erwachsenden Akten, soweit dieselben nicht den Parteien auszufolgen sind, je in einem besonderen Aktenhefte (Aktenbündel) zu sammeln und nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

Auf dem Umschlag eines jeden dieser Aktenhefte sind die sämmtlichen auf das Verfahren des einzelnen Falls bezüglichen Ordnungsnummern des Hauptregisters sowie der Name und Wohnort des Auftraggebers (oder der beauftragenden Behörde), und der Name des Schuldners anzugeben.

In dem Aktenhefte sind insbesondere auch die Empfangs-Bescheinigungen über ausgefolgte Gelder, sowie über die in der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 166 ff.) §. 13 Nro. 3—7 genannten Auslagen und über die nach Vorschrift der Gesetze bewirkte Hinterlegung von Geldern aufzubewahren.

Sind die Aktenhefte an eine Behörde auszufolgen (z. B. an das Vertheilungsgericht, §. 759 der Reichscivilprozeßordnung), so ist an ihrer Stelle ein mit dem Inhalt

Digitized by Google

des Umſchlags (Abſ. 2) gleichlautendes Legblatt, auf welchem überdieß die betreffende Behörde und der Tag der Ausfolge anzugeben ſind, aufzubewahren.

§. 30.

Den Gerichtsvollziehern iſt unterſagt, anderen als den bei einem Zwangsvollſtreckungsverfahren betheiligten Perſonen die Einſicht der Akten, des Hauptregiſters oder des Kaſſentagbuchs zu geſtatten oder Abſchriften und Auszüge aus denſelben zu ertheilen.

§. 31.

Die Gerichtsvollzieherakten (§§. 27. 28. 29) gehören zur Gemeinderegiſtratur; ſie ſind jedoch von den ſonſtigen Akten der Gemeinderegiſtratur getrennt zu halten.

§. 32.

Die Gerichtsvollzieher und deren Stellvertreter ſtehen zunächſt unter der Dienſtaufſicht der Amtsgerichte (Ausführungsgeſetz zum Reichsgerichtsverfaſſungsgeſetz Art. 2, Art. 5, Abſ. 1, Satz 1, Art. 23).

In Ausübung der Dienſtaufſicht haben die Amtsrichter bei den ihnen obliegenden Prüfungen des Unterpfandswesens in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks auch die Geſchäftsführung der Gerichtsvollzieher einer Viſitation zu unterwerfen und auch ſonſt bei jedem Anlaß durch Belehrungen, Zurechtweiſungen und Anordnungen auf Erzielung einer geſetzmäßigen, geordneten und raſchen Geſchäftsbehandlung der Gerichtsvollzieher hinzuwirken.

Ueberdieß ſind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, alle drei Monate (erſtmals auf 31. Dezember 1879) dem Amtsgericht das Hauptregiſter und das Kaſſentagbuch zur Prüfung vorzulegen. Den Amtsrichtern wird die thunlichſt raſche Erledigung dieſes Geſchäftes zur Pflicht gemacht. Solange das Hauptregiſter und das Kaſſentagbuch ſich bei dem Amtsgericht befinden, ſind die Einträge einſtweilen in ein Vormerkungsheft in derſelben Weiſe und Ordnung, wie dieß für Führung jener Bücher vorgeſchrieben iſt, zu machen. Nach der Zurückgabe der Bücher ſind die Einträge aus dem Vormerkungsheft in dieſelben wortgetreu zu übertragen. Die Uebertragung iſt vom Gerichtsvollzieher unter der Rubrik „Bemerkungen" zu beurkunden.

Die Amtsrichter haben den Tag der Prüfung und der Zurückgabe (Abſ. 3) in dem Hauptregiſter und dem Kaſſentagbuch zu beurkunden.

Gewinnt der Amtsrichter die Ueberzeugung, daß eine außerordentliche Geſchäftsviſitation eines Gerichtsvollziehers nöthig ſei, ſo hat er hiezu, unter Angabe der Gründe, die Legitimation des Landgerichts einzuholen.

Digitized by Google

Die über die Visitationen (Abs. 2 und 5) aufzunehmenden Protokolle sind dem Landgericht zur Einsicht vorzulegen.

§. 33.

Im Falle der Erledigung der Stelle eines Gerichtsvollziehers hat das Amtsgericht (§. 32) nöthigenfalls für die Sicherstellung der Gerichtsvollziehersakten, des Dienstsiegels und der in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder und sonstigen Effekten Sorge zu tragen.

§. 34.

Die Vorschriften der §§. 10 bis 17, 19 bis 22, 24, 25, 26 Abs. 1 und 2, 30 gelten auch für die Stellvertreter der Gerichtsvollzieher (Art. 32 des Ausführungs-Gesetzes und §. 8 dieser Verfügung.)

§. 35.

Auf die den Gerichten beigegebenen Zustellungsbeamten (Art. 29 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) finden die Vorschriften der §§. 7, 17, 19, 21, 22, 25, 26 Abs. 1 und 2, und 30 entsprechende Anwendung.

Die Zustellungsbeamten führen ein Dienstsiegel. Dasselbe hat zu lauten: „Zustellungsbeamter bei ....“ (Nennung des Gerichts oder der Gerichte, denen der Beamte beigegeben ist).

Die Zustellungsbeamten haben ein Register über die von ihnen besorgten Zustellungen und die hiebei erwachsenen Gebühren und Auslagen (Zustellungsregister) nach Maßgabe des Formulars C. zu führen.

Auf die Anlegung dieses Registers finden die Bestimmungen in §. 27 Abs. 2 Anwendung. Die dort vorgeschriebene Beglaubigung ist, wenn der Zustellungsbeamte einem Landgerichte, sei es ausschließlich oder in Gemeinschaft mit einem anderen Gerichte, beigegeben ist, von dem Kanzleivorstand des Landgerichts vorzunehmen.

In das Register sind von dem Zustellungsbeamten die durch ihn vollzogenen Zustellungen und die darauf bezüglichen Gebühren und Auslagen noch am gleichen Tag nach Anleitung des Formulars C. einzutragen.

Jeder Eintrag wird von dem vorangegangenen durch einen wagrechten, sämmtliche Spalten durchschneidenden, Strich getrennt.

Korrekturen, Rasuren, Zwischen- und Ueberschreibungen sind sorgfältig zu vermeiden. Nöthig werdende Berichtigungen oder Zusätze sind, wofern die Rubrik „Bemerkungen“

Digitized by Google

hiezu nicht ausreicht, in einem besonders numerirten Eintrag je in der betreffenden Spalte und unter Verweisung auf die Ordnungsnummer des früheren Eintrags zu machen.

Die Zustellungsbeamten haben alle drei Monate (erstmals auf 31. Dezember 1879) dem Amtsgericht, beziehungsweise (Abs. 4, Satz 2) dem Kanzleivorstand des Landgerichts das Register zur Prüfung vorzulegen. So lange das Register sich bei dem Amtsgericht, beziehungsweise bei dem bezeichneten Kanzleivorstande befindet, sind die Einträge einstweilen in ein Vormerkungsheft in derselben Weise und Ordnung, wie dieß für die Führung des Registers vorgeschrieben ist, zu machen. Nach der Zurückgabe des Registers sind die Einträge aus dem Vormerkungsheft in dasselbe wortgetreu zu übertragen. Die Uebertragung ist von dem Zustellungsbeamten unter der Rubrik „Bemerkungen" zu beurkunden.

Auch außer der im vorigen Absatz bezeichneten Zeit sind die Zustellungsbeamten verpflichtet, das Register dem Amtsgericht, beziehungsweise dem betreffenden Kanzleivorstand auf Anfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Amtsrichter und Kanzleivorstände haben den Tag der Prüfung und der Zurückgabe in dem Register zu beurkunden.

§. 36.

Diejenigen Vollstreckungsbeamten, welche zugleich als Zustellungsbeamte bei einem Gerichte bestellt sind, haben unter den ihnen obliegenden Zustellungen nur diejenigen, welche mit dem Zwangsvollstreckungsdienst verknüpft sind (Reichs-Civilprozeßordnung §. 683 Abs. 2), im Hauptregister und Kassentagbuch einzutragen, im Uebrigen aber das Zustellungsregister nach den Vorschriften des §. 35 zu führen. Dieselben stehen hinsichtlich des Vollstreckungsdienstes unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts (§. 32), hinsichtlich des Zustellungsdienstes aber unter derjenigen Aufsicht, welche im §. 35 geregelt ist.

§. 37.

Im Uebrigen sind für die Dienstverhältnisse der den Gerichten beigegebenen Zustellungsbeamten die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und der zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verfügungen maßgebend.

Stuttgart, den 6. September 1879.

Faber.

Digitized by Google

Formular A.

Hauptregister

des Gerichtsvollziehers der Gemeinde . . . . . .

Jahrgang 18 . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	
				Auf	
				a.	b.
Ordnungsnummer.	Verweisung auf etwaige frühere Ordnungsnummern in der nämlichen Sache.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort des betreibenden Theils. — Bezeichnung der beauftragenden Behörde.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort desjenigen, dem zugestellt oder gegen den eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll.	Tag: a. des Einlaufs. b. der Erledigung.	Gegenstand des Auftrags: bei Pfändungen: Angabe des Betrags der beizutreibenden Forderung.
1		Johann Mayer, Privatier in Cannstatt.	Georg Fuchs, Bauer dahier.	a. 1. Oktober. b. 2. Oktober.	Vollstreckung für eine Forderung von 930 Mark.
2		N. N. Rechtsanwalt in N. N.	Christoph Klein, Söldner dahier.	a. 2. Oktober. b. 3. Oktober.	Zustellung einer Klagschrift.
3	1			b. 11. Oktober	Vollstreckung in obiger Sache Nro. 1.
4		F. Lutz, Kaufmann in N. N. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts N. N.	Karl Kröner, Krämer dahier.	a. 15. Oktober b. 15. Oktober	Zustellung einer Klagschrift.
5		Amtsrichter N. N. in N. N.	Leopold Jäger, Bauernknecht dahier.	a. 20. Oktober b. 21. Oktober	Zwangsweise Vorführung vor das Amtsgericht.
6		Rechtsanwalt N. N. für Seligmann Hirsch in N. N.	Jakob Müller, Handelsmann in N. N.	a. 28. Oktober b. 29. Oktober	Vollstreckung für eine Forderung von 300 Mark.
7		Xaver Schwarz, Bauer in Waldenbuch.	Raimund Schmälzle, Bauer dahier.	a. 30. Oktober b.	Vollstreckung. Herausgabe eines Pferds.

	6.		7.			8.
t r a g. c.	des Gerichtsvollziehers					
Art der Erledigung: bei Versteigerungen: Angabe des erzielten Erlöses.	Gebühren. (persönliche und Beglaubigungsgebühren.); Gegenstand. (wenn Gebühren nach der Zeitdauer berechnet werden: Angabe der Zeitdauer.)	Betrag. M. ₰	Auslagen. Gegenstand. Hieher gehören: Schreibgebühren, Post- und Telegraphen-, Insertions-Gebühren, Auslagen für Zeugen und Sachverständige, Reisekosten, sonstige Auslagen. (§. 13. Ziff. 1—8 der Gebührenordnung.)	Betrag. M. ₰		Bemerkungen.
Pfändung von Fruchtvorräthen, einer Kuh und Fahrniß.	Zeitdauer 2½ Std.	5. „	Protokollabschrift für den Schuldner Fuchs auf dessen Verlangen 3½ Seiten . .	„	40	
			Postgebühr für Nachricht an Mayer.	„	10	
			Kosten des Transports in ein gemiethetes Lokal. .	1.	50	
			— ∴	2.	„	
Behändigt an Klein's Ehefrau.	Zustellungsgebühr . .	„ 80	Postgebühr für Rücksendung der Zustellungsurkunde .	„	10	
Versteigerung. Erlös: 1000 Mark.	Versteigerungsgebühr.	25. „	Kosten der Verwahrung, 9 Tage	15.	„	
			„ der Bekanntmachung durch Ausschellen .	1.	50	
			Postgebühr für Übersendung des Geldes	„	20	
			— ∴	16.	70	
Besorgt nach §. 167 der Reichs-Civilprozeßordnung.	Zustellungsgebühr.	„ 80	Postgebühr für Rücksendung der Zustellungsurkunde .	„	5	
Vorgeführt.	Gebühr für Vorführung.	15. „	Reisekosten 4 Kil. Entfernung zus. 8 Kilometer.	„	80	
Postschein über Zahlung wurde nach Ankunft des Gerichtsvollziehers an Ort und Stelle vorgelegt: daher keine Pfändung.	Gebühr.	1. 50	Postgebühr für Nachricht an den Rechtsanwalt N. N.	„	10	
Wegnahme und Uebergabe des Pferds an den anwesenden bevollmächtigten Sohn	Gebühr.	3. „				

Digitized by Google

Formular B.

Kassentagbuch

des

Gerichtsvollziehers der Gemeinde . . . . . .

Jahrgang 18 . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.		
Ordnungsnummer.	Verweisung auf die etwaigen früheren Ordnungsnummern in der nämlichen Sache.	Nummer des Hauptregisters.	Name, Stand (Gewerbe), Wohnort		Erhaltene Kostenvorschüsse.						
			des betreibenden Theiles.	desjenigen, gegen welchen die Handlung des Gerichtsvollziehers gerichtet war.	Zeit des Empfangs.	Betrag. M.	Pf.	Angabe der gesammten, dem Schuldner aufzurechnenden, Gebühren und Auslagen. Verweisung auf das Hauptregister nach Blatt und Spalten.	Rückgabe an den Auftraggeber. Zeit.	Betrag. M.	Pf.
1.	—	1 u. 3	Johann Mayer, Privatier in Cannstatt.	Georg Fuchs, Bauer dahier.	1. October	50.	—	Blatt: Spalte 6 u. 7 Summe: 48 M. 30 Pf.	12. Octbr	50.	—

Digitized by Google

10.	11.		12.	13.	14.	15.
Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelder.						
Gegenstand: z. B. vom Schuldner gezahlter Schuldbetrag, gepfändetes Geld, Versteigerungserlös.	Betrag. ℳ	₰	Zeit des Empfangs.	Zeit der Ablieferung, Hinterlegung.	Betrag des etwaigen Ueberschusses für den Schuldner, Verweisung auf das Hauptregister nach Blatt und Spalten. Bescheinigung für den Rückempfang.	Bemerkungen.
Versteigerungserlös.	1000	—	11. October	12. October	Versteigerungserlös . . 1000. — Hievon ab: ℳ ₰ Schuldforderung des Gläubigers 930. Kostenforderung desselben . . 48. 30 Kosten der vom Schuldner verlangten Abschrift — 40 978. 70 Rest — 21. 30 Hauptregister Blatt . . . . . Spalte: 5b 6 u. 7 T. Den 12. October 1879. Fuchs.	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.		
Ordnungsnummer.	Verweisung auf die etwaigen früheren Ordnungsnummern in der nämlichen Sache.	Nummer des Hauptregisters.	Name, Stand (Gewerbe), Wohnort		Erhaltene Kostenvorschüsse.						
			des betreibenden Theiles.	desjenigen, gegen welchen die Handlung des Gerichtsvollziehers gerichtet war.	Zeit des Empfangs.	Betrag.		Angabe der gesammten, dem Schuldner aufzurechnenden, Gebühren und Auslagen. Verweisung auf das Hauptregister nach Blatt und Spalten.	Rückgabe an den Auftraggeber.		
						M.	₰		Zeit.	Betrag. M.	₰
1.	—	1 u. 3	Johann Mayer, Privatier in Cannstatt.	Georg Fuchs, Bauer dahier.	1. October	50.	—	Blatt: Spalte 6 u. 7 Summe: 48 M. 30 ₰	12. Octbr	50.	—

Digitized by Google

10.	11.		12.	13.	14.	15.
Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelder.						
Gegenstand: z. B. vom Schuldner gezahlter Schuldbetrag, gepfändetes Geld, Versteigerungserlös.	Betrag. ℳ	₰	Zeit des Empfangs.	Zeit der Ablieferung, Hinterlegung.	Betrag des etwaigen Ueberschusses für den Schuldner, Verweisung auf das Hauptregister nach Blatt und Spalten. Bescheinigung für den Rückempfang.	Bemerkungen.
Versteigerungserlös.	1000	—	11. October	12. October	Versteigerungserlös . . 1000. — Hievon ab: ℳ ₰ Schuldforderung des Gläubigers 930. Kostenforderung desselben . . 48. 30 Kosten der vom Schuldner verlangten Abschrift — 40 978. 70 Rest — 21. 30 Hauptregister Blatt . . . . . Spalte: 5b 6 u. 7 T. Den 12. October 1879. Fuchs.	

Digitized by Google

Formular C.

Zuſtellungsregiſter

des dem Amtsgerichte (Landgerichte) . . . . . .
beigegebenen Zuſtellungsbeamten.

Jahrgang 18 . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungsnummer.	Verweisung auf etwaige frühere Ordnungsnummern in der nämlichen Sache.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort des Auftraggebers. Bezeichnung der beauftragenden Behörde.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll.	Tag des Auftrags.	Gegenstand der Zustellung.	Art der Zustellung: a) durch Behändigung; b) durch Aufgabe zur Post; c) Vermittlung der Zustellung durch die Post; d) im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt.

Digitized by Google

8.	9.					10.
Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch Vermittlung der Post: a) Tag der Uebergabe an die Post, b) Tag der Ablieferung der Postzustellungsurkunde an den Auftraggeber.	Gebühren und Auslagen des Zustellungsbeamten.					Bemerkungen.
	a.	b.	c.	d.	e.	
	Persönliche Gebühren.	Beglaubigungsgebühren.	Schreibgebühren.	Postgebühren.	Sonstige Auslagen.	

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 11. September 1879.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. Vom 21. August 1879. — Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81. Vom 21. August 1879. — Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1. April 1879/81. Vom 25. August 1879.

Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. Vom 21. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur weiteren Ausbildung des Telegraphennetzes in der Finanzperiode 1. April 1879/81 wird die Summe von 125,000 ℳ aus den für den Bau von Eisenbahnen in derselben Periode bewilligten Mitteln bestimmt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 21. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81.
Vom 21. August 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung, nämlich

1) zur Bestreitung des Mehraufwands bei Erbauung eines neuen Posthauses in Heilbronn,
2) zum Ersatz an den Eisenbahnbaufonds für das ehemalige Landenberger'sche Haus in Ebingen und für die bauliche Einrichtung desselben,
3) für die Einrichtung von Lokalen im früheren Postamtsgebäude in Tübingen behufs der Errichtung eines Stadtpostamts in demselben,
4) für die Erweiterung der Dienstgelasse im Postamtsgebäude in Ulm durch einen Anbau, und
5) für die Erstellung eines neuen Posthauses auf dem Platz bei dem Bahnverwaltungsgebäude in Eßlingen,

wird die Summe von 184,700 ℳ — Einhundert vier und achtzig Tausend Siebenhundert Mark — bestimmt. Dieselbe ist den für den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1879/81 verwilligten Mitteln zu entnehmen.

Unsere Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 21. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Digitized by Google

Geſetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes und den Bau von Eiſenbahnen in der Finanzperiode 1. April 1879/81. Vom 25. Auguſt 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung der Geſetze vom 22. März 1873 (Reg.Blatt S. 93) und vom 11. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 185),

betreffend die weitere Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes beziehungsweiſe den Bau von Eiſenbahnen in dem Finanzjahr 1876/77,

und im Anſchluß an das Geſetz vom 6. Juli 1877 (Reg.Blatt S. 178),

betreffend die Beſchaffung weiterer Geldmittel für den Eiſenbahnbau,

ſowie zu weiterer Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Neben vollſtändiger Herſtellung derjenigen Bahnlinien, welche durch Art. 1 Ziff. 3 und 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1876, betreffend die weitere Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes und den Bau von Eiſenbahnen im Finanzjahr 1876/77 (Reg.Blatt S. 185), zur Ausführung beſtimmt wurden, ſollen in der Finanzperiode 1. April 1879/81 die nach Art. 2 des gedachten Geſetzes in Angriff genommenen Bahnen

1) von Heilbronn nach Eppingen,
2) von Kißlegg nach Wangen

dem Ausbau entgegengeführt werden.

Art. 2.

Zur Inangriffnahme und — ſoweit thunlich — zum Ausbau iſt beſtimmt eine Zweigbahn von Beihingen a./N. nach Ludwigsburg.

Art. 3.

Neu in Angriff zu nehmen iſt ferner der Bau einer Bahn von Freudenſtadt nach Schiltach.

Art. 4.

Für Verbeſſerungen und Erweiterungen an älteren Bahnlinien kommen in Verwendung:

a) 700,000 ℳ für den Bahnhof Ludwigsburg (in Verbindung mit dem Bahnbau Marbach-Bietigheim und Beihingen a./N-Ludwigsburg) und

Digitized by Google

b) 800,000 ℳ für andere Bahnhöfe, Stationen, Dienstwohngebäude und sonstige Bauobjekte.

Art. 5.

An den Anlagekosten der nach Art. 1 bis 4 auszuführenden und in Angriff zu nehmenden Eisenbahnlinien und Bahnhofanlagen ꝛc. sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen — wie bisher — von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Zu Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1—4 einschließlich der Bahnausstattung mit Betriebsmitteln und einschließlich der Verzinsung der für die Vollziehung der Art. 1, 2, 3 und 4*a* erforderlichen Staatsanlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken und zu Deckung des Geldbedarfs für die durch die Gesetze vom 21. August 1879 genehmigten Mittel:

für außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung

und

für die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes werden für die Finanzperiode 1. April 1879/81

Zwei und dreißig Millionen Mark

bestimmt, welche insoweit, als sie nicht aus verfügbaren Mitteln der Staatskasse bestritten werden können, unter möglichst günstigen Bedingungen als Staatsanlehen aufzunehmen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der im Art. 5 vorgesehenen Anlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 25. August 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 13. September 1879.

Inhalt.

Forstpolizeigesetz. Vom 8. September 1879.

Forstpolizeigesetz. Vom 8. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen.

Art. 1.

Wald (Waldgrund, Forstgrund) im Sinne gegenwärtigen Gesetzes sind alle Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind.

Die Forstämter haben über die der Forsthoheit unterliegenden Waldungen ihrer Bezirke nach Maßgabe der von der höheren Forstpolizeibehörde zu ertheilenden Vollzugsvorschriften Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

Art. 2.

Für die Bewirthschaftung und Benützung der Waldungen der Privatwaldbesitzer

Digitized by Google

sind, vorbehältlich der Rechte Dritter, künftig die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Zu den Privatwaldungen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Waldungen, welche nicht im Eigenthum des Staats und nicht im Eigenthum der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) fallenden Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sich befinden.

Art. 3.

Zu der Ausstockung (Rodung) eines Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu anderen Zwecken als der Holzzucht, ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich (Art. 18).

Art. 4.

Wer ein Waldgrundstück ausstocken will, hat das Gesuch um die Erlaubniß hiezu bei dem Forstamte, in dessen Bezirk der Wald gelegen ist, schriftlich einzureichen und dabei einen Auszug aus dem Güterbuch und den betreffenden Flurkartenabdruck zu übergeben, in welchem das zur Ausstockung bestimmte Waldstück mit der Katasternummer kenntlich zu machen und auch die Kulturart der angrenzenden Grundstücke mit Benennung der Besitzer zu bezeichnen ist.

Art. 5.

Das Forstamt hat die für die Ausstockung geltend gemachten und sonst erheblichen Umstände zu prüfen und jedenfalls die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören, worauf das Gesuch unter Beifügung einer Aeußerung des Forstamts an die Forstdirektion einzusenden ist.

Von der letzteren ist das Gesuch mit einer Begutachtung dem Finanzministerium vorzulegen, welchem die Entscheidung wegen Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Ausstockung zusteht.

Bei der Prüfung solcher Gesuche sind die klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten, insbesondere der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz in Betracht zu ziehen; es können deßhalb bei der Erlaubnißertheilung Bedingungen vorgeschrieben werden, welche bei der Ausstockung einzuhalten sind (Art. 20 Ziff. 1).

Art. 6.

Wenn gegen eine forstpolizeilich zulässig erscheinende Ausstockung ein Einspruch aus einem Privatrechtstitel erhoben wird, so ist die Erlaubniß der Ausstockung davon ab-

Digitized by Google

hängig zu machen, daß zuvor auf gütlichem oder gerichtlichem Wege die erhobenen Einwendungen beseitigt werden.

Art. 7.

Wenn ein Wald ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde ausgestockt worden ist, so muß dessen Wiederaufforstung in Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 eintreten, insofern nicht nachträglich die Genehmigung der Ausstockung erlangt wird.

Art. 8.

Für die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Waldausstockung ist eine Sportel zu erheben, welche vier Mark für ein Hektar, in keinem Falle aber weniger als zwei Mark beträgt.

Die Unterstellung unter die Forsthoheit dauert übrigens fort, bis die Umwandlung des Grundstücks (Art. 3) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen stattgefunden hat; unterbleibt diese Umwandlnng ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubnißertheilung anberaumten oder auf Nachsuchen erstreckten Frist, so kann das Forstamt die Wiederaufforstung unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 herbeiführen. Die Sportel wird nicht zurückgegeben.

Art. 9.

Bei Waldungen, welche nach dem Ermessen des Forstamts wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubniß des Forstamts einzuholen. Die Waldungen, welche dieser Beschränkung unterliegen, sind durch das Forstamt den Besitzern mittelst schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen.

Ueber Gesuche um die in Abs. 1 vorbehaltene Erlaubnißertheilung werden die Besitzer angrenzender Waldungen gehört, welchen indessen wie allen Betheiligten zusteht, auch ohne vorangehende Aufforderung die Forstpolizeibehörde um Schutz im Sinne dieses Artikels anzurufen, wenn sie zu bescheinigen vermögen, daß kahle Abholzungen oder starke Lichtungen Gefahren der hievor bezeichneten Art für sie herbeizuführen geeignet sind.

Die Forstpolizeibehörde kann die Erlaubnißertheilung an besondere Bedingungen knüpfen.

Digitized by Google

Art. 10.

Wenn ein nach dem Ermessen der Forstpolizeibehörde zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verschuldung des Besitzers holzlos wurde, so ist derselbe innerhalb einer von dem Forstamte zu bestimmenden Frist wieder zu Wald anzulegen.

Wird die Wiederbestockung innerhalb der gegebenen Frist gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausgeführt, so ist dem Waldbesitzer neben der im ersteren Fall ihn treffenden Strafe (Art. 20 Ziff. 3) von dem Forstamt die Wiederaufforstung in bestimmter Weise vorzuschreiben.

Kommt der Waldbesitzer einer derartigen Auflage nicht nach, so hat das Forstamt die entsprechende Wiederbestockung anzuordnen und auf Kosten des Waldbesitzers vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Wenn wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes, insbesondere auch durch übermäßige Streunutzung der Fortbestand eines solchen gefährdet ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen.

Beachtet der Waldbesitzer die ihm ertheilten Weisungen trotz gegen ihn erkannter Strafe (Art. 20 Ziff. 4) nicht, so kann das Forstamt zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirthschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Ertheilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege.

Die Forstpolizeibehörden haben sich, namentlich wo keine fachmännische Bewirthschaftung der Waldungen gesichert ist, in fortlaufender genauer Kenntniß von dem Stande der Privatwaldungen (Art. 2 Abs. 2) zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten im Falle des Abs. 1 verantwortlich.

Art. 12.

Wenn einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere Gefahr droht, insbesondere wenn sich Spuren schädlicher Insekten zeigen, so hat der Waldbesitzer unverzüglich nach erlangter Kenntniß von solcher Gefahr dem Revier- oder Forstamt, in deren Dienstbezirk der bedrohte Wald liegt, Anzeige zu machen (Art. 20 Ziff. 5).

Das Forstamt hat auf diese oder sonst ihm zukommende Anzeige nöthigenfalls sofort die zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen,

Digitized by Google

welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben. Treffen die Anordnungen verschiedene Waldbesitzer, so haben diese die Kosten nach Verhältniß des Flächengehalts der zu schützenden Waldbestände gemeinschaftlich zu tragen. In Streitfällen hat das Forstamt die Kostenantheile der Einzelnen zu ermitteln und festzustellen.

Wird von den Waldbesitzern gegen die zum Schutze der Waldungen von dem Forstamte angeordneten Maßregeln Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde erhoben, so kann hiedurch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der Vollzug nicht aufgehalten werden.

Kommt ein Waldbesitzer der Anordnung nicht ungesäumt nach, so kann die Forstpolizeibehörde deren Ausführung neben der etwa anzusetzenden Strafe (Art. 20 Ziff. 5) auf Kosten der Säumigen bewirken.

Art. 13.

Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften in folgenden verschiedenen Weisen vereinigen:

1) wenn ihre Waldungen zu einer Vereinigung in ein Wirthschaftsganzes oder zu einem Anschlusse an die Verwaltung der Staatsforste sich eignen, und sie behufs der Bewirthschaftung ihres Besitzes durch die Organe der Staatsforstverwaltung mit Statuten sich verbinden, welche der Genehmigung der Direktion der Staatsforste bedürfen.

   Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist die Direktion der Staatsforste verpflichtet, die technische Betriebsleitung und zutreffendenfalls auch den Schutz dieser Genossenschaftswaldungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 9 Abs. 4, Art. 11 und 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. August 1875 zu übernehmen.

2) Wünschen sie dagegen die gemeinschaftliche Bewirthschaftung ihrer Waldungen mit denen der betreffenden Körperschaften, so kann hierüber unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 im Vertragswege ein Statut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden.

Art. 14.

Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen forstpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Ueberwachung des Vollzugs haben die den Forstämtern untergeordneten Revierämter mitzuwirken. Die Forstämter können hiebei nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen

Digitized by Google

um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnungen eine Mitwirkung aufgetragen ist.

Art. 15.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter in Forstpolizeisachen erkennt die Forstdirektion in erster und das Finanzministerium in letzter Instanz.

Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium zuläßig (vergl. übrigens Art. 46).

Die Beschwerdeführung über die Unterordnung eines Grundstücks unter die Forsthoheit des Staats bleibt nach den sonst bestehenden Normen zuläßig.

Art. 16.

Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forstpolizei erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Wenn jedoch, außer dem in Art. 12 Abs. 2 bezeichneten Falle, bei den Forstpolizeibehörden auf den Antrag, im besonderen Interesse oder durch Verschulden von Waldbesitzern oder andern Personen Erhebungen oder Verhandlungen nothwendig werden, so haben die Betheiligten die erwachsenden durch die Forstpolizeibehörde festzustellenden Kosten zu tragen.

Art. 17.

Wo das gegenwärtige Gesetz auf forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königliche Verordnung oder Ministerialverfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Forstamtsbezirks durch das Forstamt erlassen werden.

Es finden auf die Erlassung forstpolizeilicher Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen die Bestimmungen der Art. 53, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2 und Art. 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391), betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen.

Art. 18.

Wer ein Waldgrundstück ausstockt, ohne hiezu Genehmigung der zuständigen Behörde (Art. 5 Abs. 2) erlangt zu haben, wird mit fünf Mark per Ar der von der Hand-

Digitized by Google

lung betroffenen Fläche bestraft, wobei Bruchtheile von Aren gleich Einem Ar zu rechnen sind.

Die Strafe hat in jedem Fall wenigstens fünfzig Mark zu betragen.

Statt oder neben der Geldstrafe kann auf Haft erkannt werden.

Art. 19.

Wer in Waldungen, auf welche die Bestimmungen des Art. 9 Anwendung finden, einen Holzschlag vornimmt, ohne die dazu erforderliche Erlaubniß erhalten zu haben, wird bei einem Werthe des geschlagenen Holzes bis zu 50 ℳ mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ, bei einem Werthe von mehr als 50 bis 300 ℳ mit einer Geldstrafe bis zu 600 ℳ, bei höherem Werthe mit einer solchen bis 1500 ℳ bestraft.

In allen Fällen kann statt oder neben der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt werden.

Art. 20.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark wird bestraft:

1) wer die ihm von der Forstpolizeibehörde bei der Erlaubnißertheilung zu einer Waldausstockung vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhält (Art. 5 Abs. 3);
2) wer die in den Fällen des Art. 9 an die erhaltene Erlaubniß geknüpften Bedingungen nicht befolgt;
3) wer dem Verlangen der Forstpolizeibehörde bezüglich der Aufforstung eines Waldgrunds (Art. 7, 9, 10) innerhalb der ihm ertheilten Frist nicht nachkommt;
4) wer den wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes von der Forstpolizeibehörde in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder den ihm nach Art. 11 Abs. 2 ertheilten Vorschriften nicht nachkommt;
5) wer die vorgeschriebene Anzeige von der einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere drohenden Gefahr unterläßt, oder wer die Anordnungen, welche die Forstpolizeibehörde bei solcher Gefahr getroffen hat, nicht befolgt oder solchen entgegenhandelt (Art. 12).

In den Fällen der vorstehenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 kann statt oder neben der Geldstrafe auf Haft erkannt werden.

Art. 21.

Mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark wird bestraft, wer auf Grund einer Dienstbarkeit oder Reallast als Berechtigter

Digitized by Google

1) unbefugt im Wald ſeine Berechtigung in nicht geöffneten Diſtrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht geſtattet iſt, oder an andern als den beſtimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder ſich anderer als der geſtatteten Werkzeuge oder Fortſchaffungsgeräthe bedient;
2) dem Inhalt der Berechtigung oder den für die Ausübung derſelben maßgebenden Vorſchriften zuwider ohne Legitimationsſchein oder ohne Ueberweiſung von Seiten des Waldbeſitzers oder eines Vertreters deſſelben die Gegenſtände der Berechtigung ſich aneignet, oder den Legitimationsſchein unbefugt einem andern überläßt.

Art. 22.

Mit Geldſtrafe bis zu zehn Mark wird beſtraft, wer in fremdem Walde
1) gegen ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers Beeren oder Pilze ſammelt,
2) ohne Erlaubniß Kräuter ſammelt,
3) der beſtehenden oder erhaltenen Erlaubniß zuwider außer den ordentlichen Holztagen oder an Plätzen, wo es nicht geſtattet iſt, Leſeholz ſammelt, oder ſich hiebei einer Axt, Säge, eines Meſſers oder ähnlicher Werkzeuge, einer Steigvorrichtung oder eines nicht geſtatteten Fortſchaffungsgeräthes bedient,
4) ſonſtige Walderzeugniſſe, welche ihm zur Gewinnung oder Sammlung überlaſſen ſind, außer der dafür feſtgeſetzten Zeit oder an anderen als den angewieſenen Waldorten holt, oder ſich hiebei nicht geſtatteter Werkzeuge oder Fortſchaffungsgeräthe bedient,
5) in den Fällen, wo ein Erlaubnißſchein ausgeſtellt iſt, denſelben nicht bei ſich führt, ihn unbefugt einem Anderen überläßt, oder den in dem Erlaubnißſchein hinſichtlich der Gewinnung und des Sammelns gegebenen Vorſchriften entgegenhandelt.

Art. 23.

Mit Geldſtrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird beſtraft, wer aus einem fremden Walde ſtatt des Holzes oder ſonſtiger Walderzeugniſſe, welche ihm durch Anweiszettel oder in ſonſt üblicher Weiſe zugetheilt oder zugefallen ſind, aus Fahrläßigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugniſſe fortſchafft.

Art. 24.

Mit Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird beſtraft, wer unbefugt in fremdem Walde

Digitized by Google

1) Holz ablagert oder Holz beſchlägt, ſchält, ſchneidet oder ſonſt bearbeitet,
2) Steine oder andere harte Körper, Schutt, Unrath und dergleichen abwirft und liegen läßt,
3) Tiſche, Bänke, Hütten und dergleichen aufſchlägt oder aufſtellt,
4) Thiere mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln herumlaufen oder ſtehen läßt.

Art. 25.

Mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft, wer, abgeſehen von den Fällen des §. 368 Nro. 9 des Reichs-Strafgeſetzbuchs, unbefugt in fremdem Walde

1) außerhalb der gebahnten Wege oder derjenigen Wege, zu deren Benützung er berechtigt iſt, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz ſchleift, oder
auf Wegen, Plätzen und in Beſtänden, welche mit Einfriedigung verſehen ſind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen oder durch ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers unterſagt iſt, geht, reitet, fährt, Vieh treibt oder Holz ſchleift,
2) ohne erlaubten Zweck Forſtkulturen betritt oder ſolche Schläge, in welchen die Holzhauer mit dem Fällen oder Aufarbeiten von Holz beſchäftigt ſind, oder in welchen das Sammeln des Abraums noch nicht vollzogen iſt,
3) ohne erlaubten Zweck außerhalb der öffentlichen Wege oder ſolcher Wege, zu deren Betretung er berechtigt iſt, ſich herumtreibt, oder Werkzeuge oder Geräthe, welche zum Fällen, Sammeln oder Wegſchaffen von Holz oder anderen Walderzeugniſſen gebraucht zu werden pflegen, mit ſich führt.

Es können in dieſem Falle die Werkzeuge oder Geräthe, ohne Unterſchied ob ſie dem Schuldigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Art. 26.

Mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft

1) wer vorſätzlich und unbefugt in einem Walde die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirkſam macht. Wer die bezeichneten Gegenſtände unabſichtlich beſchädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht ſofort für angemeſſene Wiederherſtellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zwanzig Mark beſtraft;

Digitized by Google

2) wer unbefugt, aber ohne die in §. 274 Ziffer 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, im Walde Marksteine, Grenzsteine, Vermessungszeichen von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Wenn die Entfernung u. s. w. nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Mark ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei.

Art. 27.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt im Walde

1) an stehendem oder gefälltem Holz, an errichteten Beugen oder Haufen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Reissers, die Stamm- oder Loosnummer oder sonstige übliche Zeichen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2) gefällte Stämme, Beugen oder aufbereitete Haufen von Holz, Rinde oder anderen Walderzeugnissen von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stützen beraubt.

Art. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) durch Ableitung oder Einleitung des Wassers oder durch Anlegung von Gruben oder Gräben Schaden stiftet, oder Vorrichtungen zur Bewässerung oder Entwässerung stört oder entfernt,
2) Zäune, Geländer oder sonstige Einfriedigungen beschädigt oder solche, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört,
3) die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offen stehen läßt, oder Einfriedigungen übersteigt,
4) auf Wegen die Bankete oder Gräben befährt oder die zu Bezeichnung des Wegs gelegten Steine oder sonstige Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere zur Abgrenzung oder Absperrung dienende Merkmale und Warnungszeichen oder Wegweiser von der Stelle entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht,
6) angebrachte Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere oder zur Hegung nützlicher Thiere hinwegnimmt oder beschädigt,
7) Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört.

Digitized by Google

Art. 29.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen sich gegen forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen verfehlt, welche von den zuständigen Behörden erlassen und öffentlich bekannt gemacht sind (Art. 17).

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3) abgesehen von den Fällen des §. 368 Nro. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren.

I. Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 33.

Die einleitenden Bestimmungen sowie die Bestimmungen des ersten Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs finden, soweit das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält, auch auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Art. 34.

Die Strafverfolgung der nach diesem Gesetz zu bestrafenden Uebertretungen verjährt in sechs Monaten.

Art. 35.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen, soweit dieselben von einer Staatsbehörde angesetzt sind, in die Staatskasse und, soweit sie von einem Ortsvorsteher festgesetzt sind (Art. 40), in die Gemeindekasse.

Art. 36.

Soweit für die Anzeige von forstpolizeilich strafbaren Handlungen eine Anbringgebühr noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Auch ist das Aussetzen bestimmter Antheile an der Strafe als Belohnung für die Anzeige solcher Handlungen untersagt.

Art. 37.

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Civilrechtswege geltend zu machen.

Art. 38.

Hinsichtlich der Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen kommen die Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Forstpolizeistrafsachen.

Art. 39.

Soweit es sich um Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) handelt, können die in diesem Gesetze angedrohten Strafen, sowie eine etwa verwirkte

Digitized by Google

Einziehung nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der nachfolgenden Bestimmungen durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Das Gleiche gilt von den Uebertretungen des §. 368 Nro. 6 und 9, sowie des §. 370 Nro. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

Art. 40.

Bei Uebertretungen, welche in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung und sonstigen öffentlichen Körperschaft (Gesetz vom 16. August 1875, Reg.Blatt S. 511) begangen worden, kommt die Erlassung der Strafverfügung dem Vorsteher der Gemeinde nach Maßgabe der ihm für die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen zustehenden Befugniß (Gesetz vom 12. Aug. 1879 Reg.Blatt S. 153), betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Art. 11) alsdann zu, wenn es sich um die in den Art. 22—32 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle oder um die Uebertretungen des §. 368 Nro. 6 und 9, sowie des §. 370 Nro. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs handelt.

In den übrigen Fällen steht die Erlassung der Strafverfügungen dem Forstamte zu.

Art. 41.

Wenn der Ortsvorsteher wegen einer der in Art. 40 bezeichneten Uebertretungen eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet hält, so hat er die Anzeige dem Forstamt vorzulegen. Dieses darf, auch wenn es hinsichtlich der anzusetzenden Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen.

Wenn das Forstamt eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt hält oder Bedenken findet, die Strafe durch Verfügung festzusetzen, so hat es die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, durch welchen die Erledigung im gerichtlichen Verfahren zu bewirken ist, ohne daß eine Zurückgabe an die Forstpolizeibehörde stattfindet.

Art. 42.

Gegen eine Strafverfügung kann der Beschuldigte, wofern er nicht auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen will (Reichs-Strafprozeßordnung §. 453 Abs. 3), einmalige Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde erheben und zwar gegen eine Strafverfügung des Ortsvorstehers an das Forstamt, gegen eine Strafverfügung des Forstamts an die Forstdirektion.

Digitized by Google

Art. 43.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von dem Ortsvorsteher erkannt ist, im Ortsgefängniß, wenn sie von dem Forstamt oder der höheren Forstpolizeibehörde erkannt ist, im forstamtlichen oder im oberamtlichen Gefängnisse vollzogen. Jedoch kann nach den besonderen Umständen der Uebertretung und den bürgerlichen Verhältnissen sowie der Bildungsstufe des Straffälligen von der erkennenden Behörde die Vollziehung der Haft an einem andern passenden Verwahrungsort angeordnet werden.

Art. 44.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren bei Strafverfügungen der Ortsvorsteher und der Forstpolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg.-Blatt S. 153), betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, entsprechende Anwendung.

Art. 45.

Auf das gerichtliche Verfahren bei den nach Art. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie bei den in Art. 39 Abs. 2 bezeichneten nach dem Reichs-Strafgesetzbuch zu bestrafenden Uebertretungen finden die im Forststrafgesetze enthaltenen besondern Bestimmungen über das Verfahren entsprechende Anwendung.

In den Fällen der Art. 18—21 greifen bezüglich des gerichtlichen Verfahrens die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung Platz.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen.

Art. 46.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auf alle Waldungen (Art. 1) des Landes; sie finden, Art. 2 ausgenommen, auch auf die im Eigenthum des Staats und im Eigenthum der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften befindlichen Waldungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soweit Körperschaftswaldungen in Frage stehen, für die im ersten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben der höheren Forstpolizeibehörden an die Stelle der Forstdirektion die in Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) gebildete Forst-

Digitized by Google

direktion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, und an die Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in Kraft.

Art. 47.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am gleichen Tage wie die Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Unberührt durch dasselbe bleiben die Bestimmungen des II. und III. Theils der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.Blatt S. 345 ff.).

Sämmtliche andere in Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 48.

In den an dem bezeichneten Tage anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Endentscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 8. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 18. September 1879.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. Vom 7. September 1879. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Bestimmungen für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 10. September 1879.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. Vom 7. September 1879.

Auf Grund des §. 367 Punkt 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird hiemit, um den Verkehr mit explosiven Stoffen zu regeln, unbeschadet der diesfalls bestehenden internationalen Verabredungen, unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 17. Dezember 1874, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufen des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe (Reg.Blatt S. 325) mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Digitized by Google

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie

Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverläßiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Digitized by Google

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen

Digitized by Google

Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§. 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen **P** tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden, bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

Digitized by Google

§. 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdieß der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

Digitized by Google

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§. 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18.

Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern, mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen **P** versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§. 20.

Im übrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§. 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§. 23.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§. 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen

Digitized by Google

nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Käufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§. 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§. 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

Digitized by Google

Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§. 29.

Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31.

Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Digitized by Google

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nro. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Die Polizeioffizianten und Landjäger, wie auch die betreffenden Eisenbahnbediensteten und Güterbestätter haben über die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften zu wachen und die Lokal- und Oberfeuerschauer haben sich insbesondere der Befolgung der in §§. 27 bis 31 enthaltenen Bestimmungen bei ihren Visitationen zu versichern.

Entdeckte Verfehlungen sind sogleich der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde, beziehungsweise der Eisenbahnbetriebsbehörde anzuzeigen.

Stuttgart, den 7. September 1879.

Mittnacht. Sick. Wundt.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Bestimmungen für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 10. September 1879.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli d. J. in Nro. 29 des Centralblattes für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachfolgend abgedruckten Bestimmungen erlassen, welche mit dem 15. Oktober d. J. für sämmtliche Eisenbahnen des Königreichs in Kraft treten.

Stuttgart, den 10. September 1879.

Für den Staatsminister:
Staatsrath v. Uexküll.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

I. Verladung.

§. 1.

Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Digitized by Google

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§. 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens $2{,}_{400}$ m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens $1{,}_{500}$ m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens $0{,}_{750}$ m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa $0{,}_{400}$ m Länge und $0{,}_{300}$ m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0{,}_{350}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0{,}_{150}$ m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bret-

Digitized by Google

terverſchlag in höchſtens $1_{,500}$ m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verſtellt werden.

Zum Feſtbinden der Thiere ſind Vorrichtungen, als eiſerne Ringe ꝛc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens iſt, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenſeite des Wagens anzugeben.

§. 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kiſten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieſelben hinlänglich geräumig und luftig ſind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Feſtſetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere iſt davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt ſtehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um ſich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh ſowie von Thieren verſchiedener Gattung in denſelben Wagen iſt nur geſtattet, wenn die Einſtellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverſchläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zuläſſige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen deſſelben aufzunehmenden Thiere entſcheidet im Streitfalle der dienſthabende Stationsbeamte.

Das Beſtreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material iſt unzuläſſig.

II. Beförderung.

§. 4.

Züge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in beſonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Perſonenzügen ſtatt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, ſind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzuſehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergeſtalt in Verbindung ſtehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beſchränkt wird.

Digitized by Google

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§. 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge §. 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§. 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

Digitized by Google

§. 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§. 8.

Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§. 9.

Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§. 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Digitized by Google

Die der Vorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismark.

Die am 4. September 1879 zu Berlin ausgegebene Nummer 32 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 19. September 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. Vom 10. September 1879. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung und in Forstrügesachen. Vom 9. September 1879.

Königliche Verordnung, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. Vom 10. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der §§. 55 und 96 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) und des Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, desgleichen die Schöffen und Geschworenen haben, wofern sie außerhalb des Sitzungsorts des Ausschusses, beziehungsweise des Gerichts wohnen, Vergütung der Reisekosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzusprechen.

§. 2.

Bei Berechnung der Vergütung werden für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Postverbindung besteht, wofern im einzelnen Fall die Benützung der Eisenbahn, beziehungsweise Post möglich ist (vergl. §. 4), die Taxen hiefür zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

§. 3.

Für Strecken, auf welchen Eisenbahnen bestehen, wird die Personentaxe der zweiten Wagenklasse vergütet. Wenn ein Schnellzug (Eilzug oder Kurierzug) benützt wurde, kann die Schnellzugstaxe zweiter Klasse berechnet werden.

Für Strecken, auf welchen keine Eisenbahn-, aber eine Postverbindung vorhanden ist, wird die Taxe für einen Platz vergütet.

Daneben wird als Aversalentschädigung für sämmtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäcktransport, Trägerlohn, Benützung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen und Posten, bei Eisenbahnen die halbe Taxe für einen Platz in zweiter Klasse eines gewöhnlichen Zugs, bei Posten die halbe Taxe für einen Platz vergütet.

§. 4.

Angenommen wird, daß die Eisenbahn oder Post nicht benützt werden kann:

1) bei der Reise zum Sitzungsort, wenn der betreffende Eisenbahnzug oder Wagen am Sitzungsort vor 4 Uhr Nachmittags des dem Beginn der Sitzung vorangehenden Tages ankommt;
2) bei der Rückreise, wenn der Vertrauensmann, Schöffe oder Geschworene länger als vier Stunden nach seiner Entlassung am Sitzungsorte verweilen müßte;
3) bei der Hin- und Rückreise, wenn der Vertrauensmann, Schöffe oder Geschworene in den Monaten Oktober bis März zwischen 10 Uhr Nachts und 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten zwischen 11 Uhr Nachts und 6 Uhr Morgens reisen müßte.

Zur Benützung einer Postverbindung, bei welcher die Personen-Annahme beschränkt ist, sind die Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen nicht verpflichtet.

§. 5.

Für Strecken, auf welchen weder Eisenbahn- noch Postverbindung besteht, namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Station, desgleichen dann, wenn gemäß dem §. 4 der Vertrauensmann, Schöffe oder Geschworene zur Benützung der Eisenbahn oder Post nicht verpflichtet ist, werden als Aversalentschädigung für sämmtliche Kosten auf jeden Kilometer sowohl für die Hin- als für die Rückreise fünf und dreißig Pfennig vergütet.

Bruchtheile eines Kilometers, welche sich bei der Zusammenrechnung der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Entfernung ergeben, dürfen gleich einem vollen Kilometer angerechnet werden.

Digitized by Google

§. 6.

Würde nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen (§§. 2—5) die Entschädigung für Hin- und Rückreise sich auf weniger als zwei Mark berechnen, so wird gleichwohl der letztere Betrag vergütet.

§. 7.

Die Reisekostenentschädigung der Schöffen und Geschworenen wird als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege auf die Staatskasse übernommen.

Die Verpflichtung der Amtskorporationen, die Kosten der Wahl der Geschworenen und Schöffen zu tragen, wird dahin aufrecht erhalten, daß sie die Kosten der Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses und die Reisekostenvergütung der Vertrauensmänner zu tragen haben.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Gleichzeitig treten die beiden Verordnungen vom 29. Januar 1869 und vom 20. April 1875, betreffend die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen für Reisekosten und die Gebühren der Gerichtszeugen (Reg.Blatt von 1869, S. 102, und Reg.Blatt von 1875, S. 335), außer Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 10. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Wundt. Faber.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung und in Forststrügesachen. Vom 9. September 1879.

Zur Ausführung der Bestimmungen in §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-G.Blatt S. 253 ff.) und in Artikel 23 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277 ff.) werden die nachstehenden Anordnungen erlassen:

Digitized by Google

§. 1.

Zuſtellungen, welche in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung, in dem Verfahren bei der Strafvollſtreckung (§. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung), ſowie in dem amtsgerichtlichen Verfahren in Forſtrügeſachen (Art. 23 des Forſtſtrafgeſetzes) von Amtswegen zu bewirken ſind, erfolgen in der Regel, wofern ſie am Sitze der die Zuſtellung anordnenden Behörde (Richter, Staatsanwalt, Amtsanwalt) ſtattzufinden haben, durch die Unterbedienſteten derſelben, an anderen Gerichtsſitzen durch die Unterbedienſteten der beauftragten oder erſuchten gerichtlichen oder ſtaatsanwaltlichen Behörde, an Orten, welche nicht Gerichtsſitze ſind, unter Vermittlung der Ortsvorſteher durch die Amtsdiener (Ortspolizeidiener).

§. 2.

Zum Nachweis der in §. 1 bezeichneten Zuſtellungen genügt die einfache Empfangsbeſcheinigung der Perſon, welcher zugeſtellt iſt. Im Weigerungsfall wird dieſe Empfangsbeſcheinigung durch die amtliche Beurkundung der erfolgten Uebergabe erſetzt.

Wird die Annahme des zuzuſtellenden Schriftſtücks verweigert, ſo iſt letzteres am Orte der Zuſtellung zurückzulaſſen und, daß dieß geſchehen, von dem mit der Zuſtellung beauftragten Bedienſteten zu beurkunden.

§. 3.

Für eine nach den Vorſchriften der §§. 1 und 2 erfolgende Zuſtellung findet ein Gebührenanſatz nicht ſtatt.

§. 4.

Wenn ausnahmsweiſe wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Falles angeordnet wird, daß die Zuſtellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Poſt nach den Vorſchriften der Reichs-Civilprozeßordnung bewirkt werden ſolle, ſo iſt der Grund hievon in den Akten anzugeben.

§. 5.

Zuſtellungen, welche nicht von Amtswegen zu bewirken ſind, ſondern im Auftrag der bei dem Strafverfahren betheiligten Perſonen erfolgen, dürfen nicht in den Formen der vereinfachten Zuſtellung (§§. 1. 2) vorgenommen werden.

Stuttgart, den 9. September 1879.

Faber.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 26. September 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justiz-Departements zu beobachtende Verfahren. Vom 25. September 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Vom 25. September 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 25. September 1879. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 14. September 1879.

Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justiz-Departements zu beobachtende Verfahren. Vom 25. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tretenden Reichsjustizgesetze die Abänderung der im Geschäftskreise des Justizdepartements bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen und bei Gesuchen um Strafaufschub oder Strafunterbrechung im Gnadenwege nothwendig machen, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Betretung des Gnadenwegs in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung steht Jedem offen, gegen welchen von einer Justizbehörde des Königreichs oder in Folge der Anfechtung eines von einem Gerichte des Königreichs erlassenen Urtheils von dem Reichsgerichte als Revisionsgericht eine Strafe ausgesprochen worden ist.

Statt des Verurtheilten oder eines von demselben mit der Einreichung eines Gnadengesuchs Beauftragten, können auch Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,

Digitized by Google

Geſchwiſter, der Ehegatte oder Vormund des Verurtheilten die Gnade anrufen. Es iſt jedoch der Verurtheilte über ſeinen Beitritt zu dem Begnadigungsgeſuche zu vernehmen, ausgenommen, wenn dasſelbe von dem Vater oder Vormund eines noch nicht 16 Jahre alten Verurtheilten eingereicht iſt. Tritt der Verurtheilte nicht bei, ſo iſt ſeine ablehnende Erklärung mit dem Begnadigungsgeſuche zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 2.

Die Erledigung eines Begnadigungsgeſuchs kann, ſofern nicht die Bitte um Niederſchlagung des Verfahrens beabſichtigt iſt, erſt dann erfolgen, wenn die Entſcheidung, durch welche die Strafe verhängt wurde, rechtskräftig geworden iſt.

Iſt von dem Verurtheilten oder einem derjenigen, welche von den zuläßigen Rechtsmitteln nach §. 340 Abſ. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung ſelbſtändig Gebrauch machen können, um Begnadigung gebeten worden, während dem einen oder dem andern die Verfolgung des Rechtswegs noch möglich war, ſo iſt, ſofern hiedurch allein die Erledigung des Begnadigungsgeſuchs aufgehalten erſcheint, demjenigen von ihnen, welcher das Rechtsmittel eingelegt hatte oder noch einzulegen berechtigt iſt, über das der Erledigung des Begnadigungsgeſuchs entgegenſtehende Hinderniß Eröffnung zu machen und zu überlaſſen, ob die zu Beſeitigung deſſelben geeigneten Erklärungen über die Zurücknahme des Rechtsmittels oder den Verzicht auf die Einlegung deſſelben abgegeben werden wollen.

§. 3.

Begnadigungsgeſuche ſind anzubringen:

1) wenn ein vollſtreckbarer Strafbefehl ergangen iſt oder wenn in erſter Inſtanz von dem Amtsrichter oder Schöffengericht erkannt worden iſt, bei dem Amtsgericht,

2) in Strafſachen, in welchen in erſter Inſtanz von den Strafkammern der Landgerichte oder von den Schwurgerichten erkannt worden, bei der Staatsanwaltſchaft des betreffenden Landgerichts,

3) hinſichtlich der Ordnungs- und Disziplinarſtrafen bei dem Beamten oder der Behörde, von welchen die Strafverfügung ausgieng, oder bei der Behörde, bei welcher der Beamte, von dem die Strafe ausgeſprochen worden, Dienſte leiſtet. Iſt eine ſolche Strafe von einer Ortsbehörde in Beziehung auf eine der gerichtlichen Beaufſichtigung unterliegenden Angelegenheit angeſetzt worden, ſo iſt das Geſuch bei dem der Ortsbehörde vorgeſetzten Amtsgericht anzubringen.

Digitized by Google

Nach Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe sind Gesuche um Begnadigung bei dem Vorstand der Strafanstalt anzubringen.

§. 4.

Begnadigungsgesuche können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Wenn der Verurtheilte oder sein Vertreter zunächst nur erklären, daß sie um Nachlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe bitten wollen, so sind sie zu befragen, ob sie die Bitte besonders zu begründen beabsichtigen, und es ist ihnen für den Fall der Bejahung, woferne sie die Gründe nicht sofort zu Protokoll geben wollen, zu Einreichung eines schriftlichen Gesuchs eine nach §. 43 der Reichsstrafprozeßordnung zu berechnende Frist von einer Woche innerhalb welcher sie Einsicht von den Akten nehmen können, zutreffendenfalls unter Androhung der Strafvollziehung für den Versäumnißfall, anzuberaumen.

Verhaftete, welche bezüglich einer ihnen zuerkannten Freiheitsstrafe eine allgemeine Bitte um Begnadigung vortragen, sind, falls sie sich nicht mit der einstweiligen Strafvollstreckung einverstanden erklären, ferner zu befragen, ob sie ihr Gesuch nur auf Abkürzung der Strafdauer richten wollen (zu vgl. Art. 9, Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung).

In schweren Straffällen (vgl. Art. 8, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung), zu welchen bis auf Weiteres diejenigen Fälle zu zählen sind, in welchen das Urtheil auf Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige, in dieser Dauer nicht blos durch das Zusammentreffen begründete Freiheitsstrafe lautet, ist dem Verurtheilten sofort nach dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses zu eröffnen, daß es ihm freistehe, seine etwaige Bitte um Begnadigung zu Protokoll zu geben oder ein schriftliches Begnadigungsgesuch einzureichen. Würde er das Letztere vorziehen, so ist ihm nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Frist von einer Woche anzuberaumen.

Will der Verurtheilte oder sein Vertreter eine Bitte um Gewährung von Strafaufschub oder Strafunterbrechung im Gnadenwege besonders begründen, so ist ihm eine den Umständen angemessene kurze Frist zu gewähren.

§. 5.

Die in §. 3, Ziff. 1—3 genannten Behörden und Beamten haben die bei ihnen angebrachten Gnadengesuche, sofern sie zu deren Erledigung nicht selbst zuständig sind,

Digitized by Google

(§§. 9, 11) nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit Bericht und Akten der zur Erledigung zuständigen Stelle, beziehungsweise dem Justizministerium vorzulegen. Hiebei sind die folgenden Vorschriften zu beachten.

Die Vorstände der Strafanstalten haben die ihnen übergebenen Gesuche mit ihrer Aeußerung über das Verhalten des Verurtheilten in der Strafanstalt zunächst an die in §. 3 genannten Behörden und nur in dringenden Fällen (vgl. insbesondere §. 11) unmittelbar an das Justizministerium einzusenden.

Die Vorlegung von Begnadigungsgesuchen in Beziehung auf Ordnungs- und Disziplinarstrafen erfolgt durch die Behörde oder den Beamten, von welchen die Strafverfügung erlassen wurde, wenn die Strafe von einem Mitglied einer Collegialbehörde ausgesprochen worden ist, durch den Vorstand oder Abtheilungsvorstand, bei den von den Untersuchungsrichtern an den Landgerichten erkannten Strafen durch den betreffenden Untersuchungsrichter und bei Strafen, welche von einer Ortsbehörde angesetzt worden sind (§. 3 Ziff. 3), durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter.

In den Fällen des §. 3 Ziff. 1 erfolgt die Vorlegung durch den Amtsrichter, welcher die Strafe ausgesprochen oder bei dem Strafurtheil des Schöffengerichts mitgewirkt hat.

In den Fällen des §. 3 Ziff. 2 ist, wenn in dem Begnadigungsgesuch um Nachlaß, Milderung oder Verwandlung der erkannten Strafe gebeten worden ist, von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts, bevor sie das Gesuch dem Justizministerium vorlegt, die Aeußerung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, beziehungsweise bei Urtheilen der Schwurgerichte, wenn die Sitzungsperiode geschlossen ist, die Aeußerung der Strafkammer des Landesgerichts zu den Akten zu bringen. In gleicher Weise hat in den Fällen des §. 3 Ziff. 1, wofern in höherer Instanz in der Sache selbst erkannt worden ist, die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, an welche alsdann das Begnadigungsgesuch durch den Amtsrichter zunächst einzusenden ist, eine Aeußerung der Strafkammer des Landgerichts beizubringen und mit vorzulegen. Die Einholung dieser Aeußerung kann nur dann unterbleiben, wenn eine solche schon früher bei gleicher Sachlage abgegeben worden oder wenn ein sachliches Eingehen auf das Gesuch überhaupt nicht angezeigt ist.

§. 6.

Hinsichtlich der den Vollzug der Strafe hemmenden Wirkung der Begnadigungsge-

Digitized by Google

ſuche ſind die Vorſchriften des Art. 9 des Ausführungsgeſetzes zur Reichsſtrafprozeßordnung vom 4. März d. J. (Reg.Blatt S. 50) maßgebend.

§. 7.

Wenn in Fällen, welche nicht von Amtswegen zu etwaiger Begnadigung vorgelegt ſind, (Art. 8 des Ausführungsgeſetzes zur Reichsſtrafprozeßordnung) Unſer Juſtizminiſterium, weil daſſelbe keinen Grund gefunden hat, das Begnadigungsgeſuch mit empfehlendem Vortrag an Uns zu bringen, den Bittſteller vorläufig zurückweist, ſo kann der Abgewieſene gleichwohl verlangen, daß ſein Geſuch Unſerer Höchſten Entſchließung unterſtellt werde.

Der Vollzug der Strafe bleibt jedoch in dieſem Falle nur dann aufgeſchoben, wenn jenes Verlangen ſogleich bei Eröffnung der abweiſenden Verfügung geſtellt wird.

§. 8.

Ein Geſuch um Gewährung von Strafaufſchub im Gnadenwege hemmt die Strafvollſtreckung dann nicht, wenn es ſich um eine Strafe handelt, deren ungeſäumte Vollſtreckung zur Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Anſehens nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen erforderlich iſt oder wenn bereits ein Strafaufſchubsgeſuch oder ein Geſuch um Nachlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe, gleichviel mit welchem Erfolge, vorausgegangen iſt, es wären denn zur Unterſtützung des neuen Geſuchs neu entſtandene oder neu entdeckte Umſtände vorgebracht und zugleich beſcheinigt.

§. 9.

Zur endgiltigen Erledigung von Geſuchen um Gewährung von Strafaufſchub im Gnadenweg wollen Wir kraft beſonderen, ſtets widerruflichen Auftrags ermächtigt haben:

1) Für Geſuche um Strafaufſchub bis zur Dauer von zehn Tagen:
   a. die Amtsrichter hinſichtlich der in §. 3 Ziff. 1 und 3 bezeichneten, von den Amtsrichtern, Schöffengerichten oder Ortsbehörden erkannten Strafen; die Zuſtändigkeit unter mehreren Amtsrichtern deſſelben Amtsgerichts beſtimmt ſich nach §. 5 Abſ. 3 und 4;
   b. die Vorſtände der Strafanſtalten hinſichtlich der von ihnen erkannten Ordnungs- und Disciplinarſtrafen.
2) Für Geſuche um Strafaufſchub bis zur Dauer von ſechs Wochen:

Digitized by Google

a. bei einer zehn Tage übersteigenden Dauer in den Fällen unter 1 a die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts, in den Fällen unter 1 b den Vorstand des Strafanstalten-Collegiums;

b. die Staatsanwaltschaft des Landgerichts hinsichtlich der in §. 3 Ziff. 2 bezeichneten, in erster Instanz von den Strafkammern der Landgerichte oder von den Schwurgerichten erkannten Strafen, desgleichen hinsichtlich aller in der Berufungs- oder Revisionsinstanz erkannten Strafen;

c. die Vorstände der höheren Gerichte und der einzelnen Kammern derselben, die ersten Staatsanwälte der Landgerichte und den Oberstaatsanwalt, desgleichen den Vorstand des Strafanstalten-Kollegiums hinsichtlich der in dem Geschäftskreise derselben erkannten Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

Sonstige Gesuche um Strafaufschub sind dem Justizministerium vorzulegen, welches zu willfähriger Erledigung oder vorläufiger Zurückweisung derselben ermächtigt ist. Letzterenfalls finden die Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

In Absicht auf die Berechnung der Zeitdauer ist unerheblich, ob die bestimmten Grenzen durch ein einzigs Gesuch oder durch mehrere nach einander gestellte Gesuche überschritten werden.

Gesuche um Verlängerung der Dauer des nach §. 488 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung zulässigen Strafaufschubs im Gnadenwege sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erbetenen Verlängerung, stets dem Justizministerium vorzulegen.

Der bewilligte Strafaufschub wird als mit dem Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit der Strafe beginnend berechnet.

§. 10.

Ein Strafaufschub ist nur aus erheblichen Ursachen zu bewilligen. Auch müssen die für den Strafaufschub sprechenden Umstände gehörig nachgewiesen werden.

Ein Strafaufschub, welcher auf die in §. 488 der Reichsstrafprozeßordnung erwähnten Gründe gestützt wird, kann im Wege der Gnade nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor ein auf Grund jener gesetzlichen Vorschriften gestellter Antrag von der Strafvollstreckungsbehörde abgewiesen worden ist.

§. 11.

Die Unterbrechung einer im amtsgerichtlichen Gefängniß angetretenen Freiheitsstrafe darf in Nothfällen von demjenigen Amtsrichter, welchem nach der bestehenden Ge-

Digitized by Google

schäftsvertheilung die Aufsicht über das amtsgerichtliche Gefängniß obliegt, bis zur Dauer von zehn Tagen verwilligt werden.

Die gleiche Befugniß kommt hinsichtlich der im Ortsgefängniß angetretenen Strafen dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter des vorgesetzten Amtsgerichts zu.

Im Uebrigen unterliegen Gesuche um Unterbrechung einer angetretenen Freiheitsstrafe, sowie Gesuche um Gestattung der Verbüßung einer noch nicht angetretenen Strafe mit Zwischenräumen der Entscheidung des Justizministeriums in derselben Weise wie Strafaufschubsgesuche.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. an Stelle der Verordnung vom 19. Juli 1869 (Reg.Blatt S. 293) in Wirksamkeit und findet auf alle Begnadigungsgesuche Anwendung, welche vom 1. Oktober d. J. an eingereicht werden, auch wenn die betreffenden Strafen schon vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig geworden sind.

Bei Begnadigungs- und Strafaufschubsgesuchen gegen Urtheile, welche vor dem 1. Oktober d. J. von einem Oberamtsgerichte erlassen worden sind, hat der dienstaufsichtführende Amtsrichter die in §. 5 Absatz 4 und 5 und in §. 9 Ziff. 1, lit. a, bezeichneten Obliegenheiten.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 25. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Vom 25. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des Art. 26 Abs. 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3 f.) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Mit Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten (Amtsanwaltschaft) können, außer den in den Absätzen 1 und 2 des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze bezeichneten Beamten, beauftragt werden:

1) Für die Forstrügesachen (Forststraf-Gesetz vom 2. September 1879, Reg.Blatt S. 277 ff. Art 19, Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879, Reg.Blatt S. 317 ff. Art. 45 Abs. 1):
   Forstamtsassistenten,
   Revierförster;
2) für die Straffachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, jedoch mit Ausnahme der Straffachen in Betreff örtlicher, nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufzubringender Verbrauchsabgaben; und der Post- und Portodefraudationssachen:
   Hauptamtsverwalter (Hauptzollverwalter, Hauptsteuerverwalter, Hauptsteueramtskassiere), Kameralamtskassiere und Kameralamtsbuchhalter,
   Hauptamtskontroleure (Hauptzollamtskontroleure, Hauptsteueramtskontroleure, Steuerkontroleure),
   Umgeldskomissäre (Steuerinspektoren),
   Zollverwalter,
   Hauptamtsassistenten (Hauptzollamtsassistenten und Hauptsteueramtsassistenten);
3) für die Straffachen wegen Post- und Portodefraudationen:
   die Postinspektoren;

Digitized by Google

4) für die Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen eisenbahnpolizeiliche Vorschriften:
die Hülfsbeamten und Assistenten der Bahnhofinspektionen, Bahnhofverwalter I. Klasse;

5) für diejenigen Strafsachen, in Beziehung auf welche nicht gemäß Ziff. 1 bis 4 eine andere Anordnung getroffen ist:
die zweiten Beamten der Oberämter (Amtmänner, Oberamtsaktuare).

§. 2.

Die Beauftragung erfolgt in den in §. 1 unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Fällen durch das Justizministerium auf Grund vorgängiger Verständigung mit dem Ministerium, zu dessen Departement der zu beauftragende Beamte gehört.

Der Auftrag ist jederzeit widerruflich.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 25. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Königliche Verordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 25. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 483 Abs. 3 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Für diejenigen Sachen, in welchen ein vollstreckbarer Strafbefehl ergangen ist oder das Schöffengericht oder der Amtsrichter in erster Instanz erkannt hat, wird die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen.

Digitized by Google

Demselben steht die Strafvollstreckung auch dann zu, wenn in höherer Instanz in der Sache erkannt worden ist.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 25. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dez. 1874. Vom 14. September 1879.

Auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871 wird die Postordnung vom 31. Dez. 1874 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgändert:

1) der §. 14 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungs-Urkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungs-Urkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein:

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift." Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungs-Urkunde siehe §. 42.

II. Für Sendungen mit Zustellungs-Urkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,

2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,

Digitized by Google

3) das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde und zwar wie für einen einfachen frankirten Brief.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stücke bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

IV. Bei den an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefen mit Zustellungsurkunde kommt für die Rücksendung der letzteren ein Porto nicht in Ansatz.

2) der §. 42 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165—170 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Jan. 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- Staats- oder Gemeinde-Behörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die

Digitized by Google

Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Stuttgart, den 14. September 1879.

Für den Staatsminister:
Staatsrath
v. Uxkull.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 26. September 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 26. September 1879.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 26. September 1879.

Um das Verfahren bei Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Justizgesetzen entsprechend zu regeln, wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen ist in denjenigen Sachen, für welche die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen ist (K. V.O. vom 25. September d. J., Reg.Bl. S. 361) von dem Amtsrichter, welcher die Strafe ausgesprochen oder bei Erlassung des Strafurtheils in dem Schöffengerichte den Vorsitz geführt hat, in den andern Fällen von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts anzuordnen.

§. 2.

In den Fällen, in welchen die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft obliegt, ist, wenn der Verurtheilte in Untersuchungshaft sich befindet oder nach erfolgter Verkündung des Urtheils erster Instanz sich in Untersuchungshaft befunden hat, in der beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel, welche der Staatsanwaltschaft von der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz zu ertheilen und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen ist, auch der Zeitpunkt urkundlich zu bezeichnen, welcher nach Maßgabe des §. 482 der Reichs-Strafprozeßordnung für die Aufrechnung einer seit Verkündung des Urtheils erster Instanz erstandenen Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe entscheidend ist.

Digitized by Google

§. 3.

Das Gericht erster Instanz hat, in Anwendung der im §. 2 der Verfügung vom 29. Juni 1875 (Reg.Bl. S. 391) enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen, über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zur Leistung eines Ersatzes für die Kosten der Strafvollstreckung zu beschließen und zutreffenden Falls, wenn es sich um eine Zuchthausstrafe oder um eine in einer höheren Strafanstalt zu vollziehende Gefängnißstrafe handelt, den Betrag des zu leistenden Ersatzes festzusetzen.

In Absicht auf die von vermöglichen Festungsgefangenen zu leistenden Unterhaltungsbeiträge finden die über die Unterhaltungsbeiträge bemittelter Festungs-Arrestanten in der Verfügung des Justizministeriums vom 3. März 1843 (Reg.Bl. S. 204) enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf die unter Ziff. 4 festgesetzte Obliegenheit die Staatsanwaltschaft an die Stelle des Bezirksgerichts tritt.

In Betreff der Verzeichnung und Bezahlung der Haft- und Verpflegungskosten der Gefangenen in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen verbleibt es bei der in der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse vom 9. April 1846, §. 43, 46 (Reg.Bl. S. 181 ff.) ertheilten Vorschrift.

§. 4.

Ist die Strafe in einer höheren Strafanstalt (Zellengefängniß, Zuchthaus, Landesgefängniß, Festung, Strafanstalt für weibliche Gefangenen) zu vollziehen, so ist, wenn die Strafanstalt am Sitze der Behörde sich befindet, welcher die Strafvollstreckung obliegt, der Verurtheilte unmittelbar der Strafanstaltsverwaltung einzuliefern. Wenn die letztere Voraussetzung nicht zutrifft und wenn zugleich kein Fall vorliegt, in welchem die Ministerialverfügung vom 8. Juni 1840, betreffend die Einlieferung verurtheilter Personen an die Strafanstalten durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter (Reg.Bl. S. 268) Anwendung leidet, so hat die strafvollstreckende Behörde die Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt durch Vermittelung des Oberamts, welches mit ihr denselben Amtssitz hat, oder, wenn dieß mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falls angemessener erscheint, durch Vermittlung eines anderen Oberamts zu bewirken.

§. 5.

Die Einlieferung in die Strafanstalt erfolgt mittelst eines Einlieferungsscheins, welcher nach dem anliegenden Formular I auszufertigen und welchem eine Personalbeschreibung (Formular II) beizulegen ist.

Zugleich ist der Strafanstaltsverwaltung zu übermitteln:

1) die beglaubigte, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Abschrift der Urtheilsformel (§. 483 der Reichs-Straf-Pr.O.), nebst einem Vorstrafenverzeichniß.

Digitized by Google

Auf der Urtheilsabschrift ist, wenn nach Maßgabe des §. 482 der Reichs-Strafprozeßordnung die Aufrechnung einer seit Verkündung des Urtheils erstandenen Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe stattzufinden hat, der Zeitpunkt, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist, zu beurkunden.

2) Eine Urkunde über den festgesetzten Betrag des für die Kosten der Strafvollstreckung zu leistenden Ersatzes (bei Festungsgefangenen die in der Verfügung vom 3. März 1843 unter Ziffer 4 vorgeschriebene Urkunde) oder eine Urkunde über die Freilassung des Verurtheilten von einer Ersatzleistung (Formular III).

Die Urkunden sind dem Oberamt, durch welches die Einlieferung besorgt wird, unverschlossen mitzutheilen. Von dem Oberamt ist der Einlieferungsschein nebst Urtheilsabschrift und Beitragsurkunde der Strafanstaltsverwaltung verschlossen zu übersenden, wogegen die Personalbeschreibung dem auf die gewöhnliche Art auszufertigenden Transportschein offen beigelegt wird.

§. 6.

Gleichzeitig mit der Ablieferung des Verurtheilten oder doch sobald als möglich nach derselben sind der Strafanstaltsverwaltung auch die Gründe des Strafurtheils mitzutheilen.

Die Akten selbst sind der Strafanstaltsverwaltung mitzutheilen, wenn es sich um eine mindestens fünfjährige Freiheitsstrafe oder um eine in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene zu vollziehende Strafe handelt oder wenn neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist.

Wenn in anderen Fällen der Strafanstaltsvorstand oder der Hausgeistliche im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falls die Einsicht der Akten zu erhalten wünscht, so ist einem deßhalb zu stellenden Ansuchen so bald als thunlich zu entsprechen.

Die Strafanstaltsverwaltung ist gehalten, die Akten in möglichster Zeitkürze zurückzugeben.

§. 7.

Wenn die Vollstreckung einer rechtskräftigen, in einer höheren Strafanstalt zu vollziehenden Freiheitsstrafe aus dem Grunde noch nicht erfolgen kann, weil zuvor eine andere gegen den Verurtheilten im In- oder Auslande erkannte Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, so hat die Behörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt, der betreffenden Strafanstaltsverwaltung hievon Mittheilung zu machen. Die letztere hat über solche Mittheilungen eine Ausstandsliste zu führen.

§. 8.

Die im Amtsgerichtsgefängniß zu vollziehenden Strafen werden am Sitze der Behörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt, oder, wenn der Verurtheilte an einem anderen Orte in Haft sich befindet, bei dem betreffenden Amtsgerichte vollzogen.

Die gedachten Strafen sollen jedoch in dem Gefängnisse desjenigen Amtsgerichts, in dessen

Digitized by Google

Bezirk der auf freiem Fuß befindliche Verurtheilte seinen Wohnsitz hat oder zeitlich sich aufhält, in dem Fall vollzogen werden, wenn der Verurtheilte hierauf anträgt nnd dem Antrag füglich entsprochen werden kann.

Dem Gerichtsdiener ist eine schriftliche Weisung zum Vollzug der Strafe zuzustellen, in welcher die Art und Dauer der Strafe, der Beginn und das Ende der Strafzeit enthalten sein muß.

Liegt die Strafvollstreckung nicht einem bei dem Amtsgericht, in dessen Gefängniß die Strafe vollzogen werden soll, angestellten Amtsrichter ob, so wird dieselbe durch Uebersendung einer beglaubigten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift der Urtheilsformel (§. 5 Ziff. 1.) und einer Urkunde über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zum Ersatz der Kosten der Strafvollstreckung (§. 3) eingeleitet.

§. 9.

Von dem Eintreffen des Verurtheilten in der Strafanstalt hat die Strafanstaltsverwaltung sofort derjenigen Behörde, von welcher der Einlieferungsschein ausgefertigt ist, Nachricht zu geben.

Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 8 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§. 10.

Soll eine Freiheitsstrafe in einem anderen Bundesstaate, in welchem der Verurtheilte sich befindet, oder eine gegen eine Militärperson erkannte Freiheitsstrafe von der Militärbehörde vollstreckt werden (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 163, 164; Reichs-Militärstraf-G.B. vom 20. Juni 1872, §. 15 Abs. 1, §. 45, Reichs-Gesetzbl. S. 174), so ist dem deshalb an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, beziehungsweise an die Militärbehörde zu richtenden Ersuchen eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene, beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel und geeignetenfalls eine Personalbeschreibung des Verurtheilten beizufügen.

§. 11.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Oktober l. J. an die Stelle der Verfügung vom 18. Februar 1826, betreffend die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Strafanstalten (Reg.Bl. S. 194 f.)

Die in den nachstehenden Verfügungen enthaltenen Vorschriften sind auch fernerhin in der Weise zu beobachten, daß, wo Befugnisse oder Obliegenheiten des die Einlieferung bewirkenden Untersuchungsgerichts bestimmt sind, nunmehr an die Stelle des letzteren diejenige Behörde tritt, welcher die Strafvollstreckung obliegt:

1) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Oktober 1820, betreffend den Gesundheitszustand und die Kleidung der einzuliefernden Strafgefangenen (Reg.Bl. S. 521);

Digitized by Google

2) Verfügung derſelben Miniſterien vom 12. Oktober 1825 in demſelben Betreff (Reg.Bl. S. 666);
3) Verfügung derſelben Miniſterien vom 3. September 1829, betreffend Maßregeln zu Verhütung der Krätze unter den Gefangenen (Reg.Bl. S. 384);
4) Verfügung des Strafanſtaltenkollegiums vom 23. Mai 1838, betreffend die Einlieferungsſcheine für die in die höheren Civil-Straf-Anſtalten verurtheilten Gefangenen (Reg.Bl. S. 358);
5) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 18. Januar 1840, betreffend die Einlieferung kranker Verurtheilter in die Strafanſtalten (Reg.Bl. S. 62);
6) Verfügung derſelben Miniſterien vom 8. Juni 1840, betreffend die Einlieferung Verurtheilter in die Strafanſtalten durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter (Reg.Blatt S. 268);
7) Verfügung derſelben Miniſterien vom 11. Dezember 1844, betreffend den Transport der Gefangenen (Reg.Bl. S. 572).

Stuttgart, den 26. September 1879.

Faber.

Digitized by Google

Formular I.

D . . . Königl. (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht)

in . . . . . .

an

die K. (Zuchthausverwaltung)

in . . . . . .

Durch Urtheil (Strafbefehl) des . . . . . .
. . . . . .
vom . . . . . .
ist d . . . . . .
. . . . . .
wegen . . . . . .
. . . . . .
zu einer . . . . . strafe von . . . Jahren . . Monaten . . . Tagen verurtheilt worden.

Nachdem die Vollstreckung des Urtheils angeordnet worden ist, wird d . . Verurtheilte der . . . . . .
zur Erstehung der Strafe zugeliefert.

Dabei werden folgende Notizen beigefügt:

1. Alter des Verurtheilten: (Jahr, Monat und Tag der Geburt)
2. Familienverhältnisse:
   ist ehelich — unehelich geboren,
   ist verheirathet, Wittwer, geschieden, unverheirathet, hat Kinder.
3. Heimatsverhältnisse:
4. Religion:
5. Gewerbliche Kenntnisse:
   Nahrungszweig:
6. Bildungsstufe:
7. Prädikat (Sinnesart, Betragen während der Untersuchungshaft):

Digitized by Google

8. Körper- und Gesundheitszustand:

9. Vermögen: eigenes,
nutznießliches,
zu hoffendes,
Hoffnung auf Unterstützung von Angehörigen.

10. Bemerkungen:

Die Personalbeschreibung ist in der Beilage enthalten.

Ferner folgen im Anschlusse:
die Abschrift des Urtheils, nebst Urtheilsgründen und Vorstrafenverzeichniß,
die Urkunde über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zum Kostenersatz.

Außer den Kleidern, welche d . . Verurtheilte am Leibe trägt, bringt d . . selbe noch folgende Gegenstände mit:

Kleidungsstücke:

sonstige Effekten:

Geld:

. . . . . , den . . . . . .

K. . . . . .

Formular II.

Personalbeschreibung:

Alter:
Größe:
Statur:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Farbe der Haare:
der Augenbrauen:
der Augen:
Bildung der Stirne:
der Nase:
des Mundes:

Digitized by Google

Wangen:
Kinn:
Barthaare:
Zähne:
Beine:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Sträflings:

Erfund der Besichtigung hinsichtlich der Hautreinheit: . . . . . .

Kleidung:

. . . . . den 18

K.

Formular III.

(Urkunde über die Pflichtigkeit zum Kostenersatz):

De . . zu . . . . . .
. . . . . .
verurtheilten . . . . . .
kann eine Verpflichtung zu Leistung eines Ersatzes für die Kosten der Strafvollstreckung nicht
auferlegt werden.

Oder:
Für den (die) zu . . . . . .
verurtheilten . . . . . .
. . . . . .
ist der Betrag des für die Kosten der Strafvollstreckung zu leistenden Ersatzes auf
. . . . . .
für das Jahr festgesetzt worden, welcher bei . . . . . .
zu erheben ist.

. . . . . den . . . . . .

K. . . . . .

Gedruckt bei G. Hasselbrint (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 27. September 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes. Vom 22. September 1879.

Verfügung des Justizministeriums betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes.

Vom 22. September 1879.

Zur Vollziehung des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277 ff.) wird hiemit bis auf Weiteres verfügt, wie folgt:

Zu Artikel 6.

§. 1.

Uebersteigt der Werth des Entwendeten den Betrag von zwanzig Mark, so ist die Anzeige von dem betreffenden Forstschutzbediensteten alsbald an den für die gemeinen Strafsachen bestellten Amtsanwalt behufs der weiteren Behandlung im Wege des ordentlichen Verfahrens, geeigneten Falls zur Vorlegung an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts abzugeben.

Das Gleiche ist zu beobachten, wenn der Diebstahl verübt ist an Holz, welches bereits vom Stock oder Boden getrennt war, oder wenn aus sonstigen Gründen erhellt, daß kein Forstdiebstahl (Art. 6 Ziff. 1—4 des Forststrafgesetzes), sondern ein gemeiner Diebstahl vorliegt.

Digitized by Google

Zu Artikel 12.

§. 2.

Von jedem wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Forststrafgesetz ergangenen Strafbefehle oder Strafurtheile ist alsbald nach eingetretener Rechtskraft von dem Amtsrichter dem betreffenden Ortsvorsteher Behufs der Eintragung in die örtliche Strafliste Nachricht zu geben.

Zu Artikel 16.

§. 3.

Uebersteigt der Werth des verursachten oder beabsichtigten Schadens den Betrag von zehn Mark, so ist, falls ein Strafverfolgungsantrag gestellt wird (Reichsstrafgesetzbuch §. 303), in der bei §. 1 bemerkten Weise zu verfahren.

Zu Artikel 21.

§. 4.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die von ihnen zu erstattenden Anzeigen nach dem anliegenden Formular I. anzufertigen.

Für jeden Beschuldigten ist ein besonderer, dem Formular I. entsprechender Anzeigebogen anzulegen. In Spalte 1 sind die Personalien einzusetzen. Sind Mehrere — als Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler oder haftbare Aufsichtspersonen (Reichsstrafgesetzbuch §. 361 Ziff. 9) — betheiligt, so sind deren Personalien nur auf dem jeden einzelnen Beschuldigten betreffenden besonderen Anzeigebogen einzusetzen; zugleich aber ist auf jedem Bogen auf die einzelnen Mitbeschuldigten kurz hinzuweisen.

Bei Weideübertretungen sind Diejenigen, welche nach Art. 18 des Forststrafgesetzes haftbar sind, zu benennen.

In Spalte 2 ist unter Ziff. I. insbesondere das Vorhandensein etwaiger Erschwerungen (Ges. Art. 8) hervorzuheben, sowie das entwendete Holz nach den für die Werthsschätzung maßgebenden Anhaltspunkten, insbesondere nach Art, Maß und Menge, zu bezeichnen.

In Spalte 3 ist der Werth des Entwendeten nach den örtlichen Preisen einzusetzen.

In Spalte 4 ist der Betrag des (außer dem Werthe des Entwendeten verursachten) Schadens einzusetzen. Kann letzterer nicht ohne Verzug ermittelt werden, oder hat der

Digitized by Google

Beschädigte auf einen Ausspruch des Strafrichters über den Schadensersatz verzichtet, so ist ein entsprechender Eintrag zu machen („Schaden nicht ermittelt" bezw. „Verzicht auf Ausspruch über Schadensersatz").

Die Anzeige ist von Demjenigen, welcher sie erstattet, unter Angabe seines Wohnortes und unter Beifügung des Datums der Anzeige zu unterzeichnen.

§. 5.

1) Mit dem Ende jeden Monates sind von den Forstschutzbediensteten die im Lauf desselben angefallenen Anzeigen (§. 4) an den für Forstrügesachen bestellten Amtsanwalt (Forstanwalt) desjenigen Amtsgerichtsbezirkes einzureichen, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlungen verübt worden sind.

2) Anzeigen, welche von Forstschutzbediensteten des Staats erstattet werden, sind durch Vermittlung des vorgesetzten Revier- oder Forstamtes, die übrigen Anzeigen von den Waldeigenthümern oder deren Beauftragten unmittelbar an den Amtsanwalt zu übergeben.

3) Der Amtsanwalt hat zu jeder bei ihm eingelaufenen Anzeige im Anhange derselben seinen an den Amtsrichter zu stellenden Antrag in Betreff der Strafe, des Werths- und Schadensersatzes, der etwaigen Einziehung eines Gegenstandes und der Kostenzuscheidung nach Formular II. beizusetzen.

4) Soweit der Amtsanwalt selbst von etwaigen auf Grund des Forststrafgesetzes erkannten Vorstrafen des Beschuldigten und von seinen Vermögensverhältnissen sichere Kenntniß besitzt, hat er hienach die Einträge in Spalte 5 und 6 zu fertigen; andernfalls hat er zuvor von dem Ortsvorsteher der Heimathgemeinde oder des Wohnortes des Beschuldigten ein Zeugniß einzuziehen, welches dem Amtsgerichte mit der Anzeige zu übergeben ist.

5) Der gestellte Antrag ist von dem Amtsanwalte mit Beifügung von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§. 6.

1) Alle zwei Monate hat der Amtsanwalt die bei ihm eingelaufenen Anzeigen, je nach Ortschaften und Namen alphabetisch geordnet, in einem nach Formular IV. anzulegenden Register zusammenzustellen und dieses dem Amtsrichter vorzulegen. Das Register, in welchem die Spalten 1, 2 und 3 durch den Amtsanwalt, die Spalten 4—7 in der Folge durch den Amtsrichter auszufüllen sind, ist mit laufenden Num-

Digitized by Google

Formular III
(für den amtsrichterlichen Strafbefehl.)

1.	2.	3.			4.	
Amtsrichterlicher Strafbefehl.	Tag der Zustellung des Strafbefehls.	Erledigung des Strafbefehls durch			Vollzug.	
		a. Verzicht auf Einspruch (Tag desselben.)	b. Einspruch (Tag desselben.)	c. Rechtskraft (Tag derselben.)	a. Freiheitsstrafe angetreten (Tag.)	b. Geldstrafe, Werths- und Schadenserſ eingetragen Geldstrafend zeichniß (Bla
Dem Antrage des Amtsanwalts entsprechend wird hiemit erkannt, daß (folgt der Name und Wohnort des Beschuldigten) wegen (folgt die strafbare Handlung sowie der Ort und die Zeit ihrer Verübung) in Anwendung (folgt das Strafgesetz) (neben Einziehung . . . . . .) zu der . . . . . strafe von . . . . . . zum Ersatze des Werthes des Entwendeten im Betrage von . . . . . (und des verursachten Schadens im Betrage von . . . .) sowie gemäß den §§. 496 und 497 der Reichs-Strafprozeßordnung zum Ersatze der Kosten des Verfahrens verpflichtet sein solle. Zum Beweise der strafbaren Handlung wird sich berufen auf . . . . Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung desselben an ihn bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt. . . . . . den . . . . . 18 . . . Amtsrichter						

Digitized by Google

Formular IV.
(für das Register der Anzeigen.)

Amtsgericht . . . . . .

Register

der

in den Monaten . . . . . 18 . . .

eingekommenen Anzeigen

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz.

Digitized by Google

1. Nummer. a. des laufenden Registers	b. des vorhergehenden Registers	c. des folgenden Registers	2. I. Name, Vorname, Wohnort, Alter des Beschuldigten. II. Name des Wald-Eigenthümers.	3. Art der Zuwiderhandlung. I. Diebstahl an Holz Forststrafges. Art. 6 Z. 1—3. II. Diebstahl an andern Walderzeugnissen. Forst-St.Ges. Art. 6 Z. 4. III. Forstbeschädigung. IV. Weideübertretung.	4. Erledigt durch Strafbefehl vom	Urtheil vom	5. Inhalt des Urtheils oder Strafbefehls. Erkannte (Gefängniß-, Haft- oder Geld-)Strafe.	Werthsersatz.	Schadensersatz.	6. Freiheitsstrafe angetreten (Tag); Geldstrafe nebst Werths- und Schadensersatz im Geldstrafenverzeichniß eingetragen (Blatt.)	7. Bemerkungen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. September 1879.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 25. September 1879.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Vom 25. September 1879.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Reg.Blatt S. 153) wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Staatsministeriums ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Sept. l. J. verfügt, wie folgt:

Zu Art. 9.

§. 1.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben Uebertretungen (Reichsstrafgesetzbuch §. 1, Abs. 3), von welchen sie durch Anzeigen oder auf anderem Wege Kenntniß erhalten, bei den Polizeibehörden anzubringen, welche nach Art. 9

Digitized by Google

bis 14 des Gesetzes zur Abrügung der betreffenden Uebertretungen im Wege der polizeilichen Strafverfügung berufen sind.

§. 2.

Eine Strafverfügung darf von einem Polizeibeamten nicht erlassen werden:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2) wenn er Ehemann oder Vormund der Beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;

3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

An der Stelle des verhinderten Beamten hat der gesetzliche Stellvertreter desselben oder ein für den betreffenden Fall von der vorgesetzten Behörde besonders aufzustellender Beamter die Strafverfügung zu erlassen.

§. 3.

Ist die vorläufige Festnahme des einer Uebertretung Verdächtigen erfolgt, so ist der Festgenommene der zur Erlassung einer Strafverfügung wegen der betreffenden Uebertretung berufenen Polizeibehörde (Art. 10—14 des Gesetzes), übrigens, wenn die Festnahme nicht am Sitze der letzteren Behörde erfolgt ist, in der Regel durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde des Orts der Festnahme vorzuführen.

§. 4.

Die Polizeibehörde, welcher der Festgenommene vorgeführt wird, hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verhängung der Untersuchungshaft gegen den Verdächtigen vorliegen. (Reichsstrafprozeßordnung §§. 112. 113.)

Ergibt diese Prüfung, daß die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen, so ist die sofortige Freilassung des Festgenommenen zu verfügen (§. 128, Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung).

Kann der Festgenommene nicht freigelassen werden, so ist die Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung nur dann zulässig, wenn weitere als die vorliegenden thatsächlichen Erhebungen, z. B. die Ermittlung von Vorbestrafungen, nicht erforderlich, oder soweit erforderlich, ohne Verzug, d. h. im Laufe weniger Stunden zu beschaffen sind.

Digitized by Google

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, oder verweigert der Beschuldigte nach Erlassung der Strafverfügung die sofortige Erklärung seiner Unterwerfung unter dieselbe (Art. 22, Ziff. 1 des Gesetzes), so ist die Anzeige nebst den erwachsenen Akten dem Amtsanwalt zu übergeben und der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen (Reichsstrafprozeßordnung §. 128).

§. 5.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, die Geldsumme in Verwahrung zu nehmen, welche ein Beschuldigter zum Zwecke der Bezahlung einer ihm drohenden Geldstrafe hinterlegen will.

Außer dem Fall der Hinterlegung hat die Festsetzung der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Haft auch dann zu unterbleiben, wenn nach den bekannten oder zuverläßig ermittelten Vermögensverhältnissen des Beschuldigten als unzweifelhaft anzusehen ist, daß die Geldstrafe beigetrieben werden kann.

§. 6.

Die Bezirksämter und der Hafendirektor in Friedrichshafen haben über sämmtliche bei ihnen zur Abrügung durch polizeiliche Strafverfügung anfallenden Straffälle eine auf den 31. Dezember jedes Jahres abzuschließende und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der Kreisregierung vorzulegende Liste zu führen, in welcher je in besonderer Spalte die fortlaufende Nummer der Untersuchung, — Namen, Vornamen, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, — der Wohnort desselben, — der Gegenstand der Beschuldigung, — der Tag des Anfalls der Anzeige, — der Tag und die Art ihrer Erledigung, — die Zeit des Vollzugs einer erkannten Haftstrafe, — und, wenn die Erledigung in der Uebergabe an den Amtsanwalt bestand, die kurze Bezeichnung des Grundes dieser Uebergabe einzutragen ist.

Zu Art. 10.

§. 7.

In Gemeinden, in welchen dem Ortsvorsteher ein Hülfsbeamter für die Verwaltung der Polizei gemäß Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung beigegeben ist, kann diesen Beamten die Erlassung der polizeilichen Strafverfügungen übertragen werden.

Digitized by Google

§. 8.

Die Ortsvorsteher haben die ihnen zur Anzeige gebrachten Fälle von Uebertretungen im Sinne des Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, nach Empfang der von den Ortsschulaufsehern über die Schulversäumnisse geführten Listen ohne Verzug, und so weit möglich innerhalb des Monats der Uebergabe der Liste im Wege der polizeilichen Strafverfügung zu erledigen.

Auf Verlangen ist dem Ortsschulaufseher der Empfang der Liste zu bescheinigen und von der Art der Erledigung der angezeigten Uebertretungen Mittheilung zu machen, sowie die Einsicht der bezüglichen Akten zu gewähren.

Zu Art. 11.

§. 9.

Die in Abs. 3 des Art. 11 den Anwälten von Theilgemeinden eingeräumte Strafbefugniß kommt denselben ohne Rücksicht darauf zu, ob eine Gemeindeparzelle eine eigene Markung und ein besonderes Ortsvermögen besitzt oder nicht.

Zu Art. 15.

§. 10.

Die Oberämter, die Eisenbahnstellen, sowie der Hafendirektor haben sich der Erlassung einer Strafverfügung zu enthalten und die Sache dem Amtsanwalt zu übergeben, wenn eine Strafe zu erkennen ist, welche die ihnen eingeräumte Strafbefugniß übersteigt oder überhaupt nicht durch Strafverfügung festgesetzt werden kann, insbesondere wenn in den Fällen des §. 361 Z. 3—8 des Reichs-Strafgesetzbuchs die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde als begründet erscheint.

Von der den gedachten Stellen eingeräumten Befugniß, Anzeigen dem Amtsanwalt auch dann zu übergeben, wenn sie Bedenken finden, die Strafe durch Verfügung festzusetzen, darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn besondere Gründe die Uebergabe rechtfertigen, namentlich wenn sich Zweifel ergeben, ob die Handlung als Uebertretung oder als Vergehen beziehungsweise als Verbrechen aufzufassen ist, — wenn die in Art. 18 des Gesetzes (§. 159 der Reichsstrafprozeßordnung) den Polizeibehörden zur Verfügung gestellten Mittel zur Feststellung des Thatbestands nicht ausreichend, vielmehr Ermittlungen erforderlich sind, welche nur im gerichtlichen Verfahren stattfinden können, oder wenn es durch Gründe des öffentlichen Wohls geboten erscheint, daß eine Strafsache

Digitized by Google

öffentlich verhandelt wird, oder daß gemäß §. 16 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) eine öffentliche Bekanntmachung des Urtheils oder Strafbefehls erfolgt.

§. 11.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Ortsvorsteher in den ihnen zur Abrügung durch polizeiliche Strafverfügung gesetzlich überlassenen Fällen rechtzeitig, insbesondere unter Beachtung der dreimonatlichen Verjährung, und ordnungsmäßig einschreiten, und sie haben wegen etwaiger Verfehlungen oder Versäumnisse in dieser Hinsicht das Erforderliche im Disziplinarwege zu verfügen.

Zu Art. 18.

§. 12.

Bei der den Polizeibehörden gestatteten Vernehmung von Zeugen und Einholung von Gutachten Sachverständiger sind die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung über die Berechtigung zu Verweigerung des Zeugnisses und der Abgabe eines Gutachtens (§§. 51—54 und 76 der Reichsstrafprozeßordnung) entsprechend zu beachten.

Dagegen können hiebei die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung über den Ungehorsam von Zeugen und Sachverständigen (§§. 50, 69 und 77 der Reichsstrafprozeßordnung) keine Anwendung finden, vielmehr sind die Polizeibehörden nur befugt, zum Zweck der zwangsweisen Vorladung sich der ihnen nach Art. 2 des Gesetzes zustehenden Zwangsmittel zu bedienen.

§. 13.

Unberührt bleiben durch die Bestimmung des Art. 18 die für die Polizeibehörden außerdem nach Reichs- und Landesrecht bestehenden Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die allgemeine denselben in § 161 der Reichsstrafprozeßordnung zugewiesene Obliegenheit, strafbare Handlungen zu erforschen und dringliche Anordnungen zu Feststellung des Thatbestands zu treffen; ferner die Befugniß zu vorläufigen Festnahmen Verdächtiger (§. 127 Abs. 2 das.), sowie die Befugniß, unter Umständen Steckbriefe zu erlassen (§. 131 Abs. 2 das.) und Personen auf Grund des §. 162 der Reichsstrafprozeßordnung, wenn sie sich der daselbst bezeichneten Handlungen schuldig machen, festzunehmen, endlich die den Polizeibeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, bei Gefahr im

Digitized by Google

Verzug eingeräumten Befugnisse zu Anordnung von Beschlagnahmen (§. 98 der Reichsstrafprozeßordnung) und zu Anordnung von Durchsuchungen (§. 105 daselbst).

Zu Art. 19.

§. 14.

Die polizeilichen Strafverfügungen sind nach dem angeschlossenen Formulare abzufassen und zu eröffnen. Erfolgt eine schriftliche Eröffnung, so sind die im Formulare enthaltenen Schlußworte „Auf Vorlesen" und „Zur Beurkundung" zu streichen und ist dagegen eine datirte Empfangsbescheinigung beziehungsweise die amtliche Beurkundung der Uebergabe, und wenn eine Zustellung durch die Post erfolgt ist, der Behändigungsschein (die Zustellungsurkunde) zu den Akten zu bringen.

Zu Art. 20.

§. 15.

Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mündlich bei der Polizeibehörde angebracht, so muß hierüber ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 16.

Von der Befugniß, eine Strafverfügung zurückzunehmen, wenn vom Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird (§. 454 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung), ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung die Ueberzeugung gewinnt, daß eine strafbare Uebertretung nicht vorliegt oder nicht dargethan werden kann.

Zu Art. 21.

§. 17.

Sind in der Beschwerde-Instanz weitere thatsächliche Ermittlungen erforderlich, so kommen die Vorschriften des Art. 18 des Gesetzes zur Anwendung.

Zu Art. 23.

§. 18.

Eine von dem Anwalt einer Theilgemeinde (Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes) in Ge-

Digitized by Google

mäßheit des Art. 9 Abſ. 2 des Geſetzes angeſetzte Haftſtrafe iſt, falls die in erſter Linie verfügte Geldſtrafe nicht beigetrieben werden kann, und ſich in der Theilgemeinde ein geeignetes Arreſtlokal nicht befindet, im Gefängniß des Hauptorts zu vollziehen.

Dem Schultheißenamte ſind zu dieſem Zwecke die verhandelten Akten vorzulegen und es iſt demſelben der Schuldige nöthigenfalls zuführen zu laſſen.

Stuttgart, den 25. September 1879.

Mittnacht. Sick.

Digitized by Google

Beilage.

Formular
für eine polizeiliche Strafverfügung.

K. Oberamt N.,
oder: **K. Hafendirektion Friedrichshafen,**
oder: **Stadtschultheißenamt N.,**
oder: **Schultheißenamt N.,**

Den .....

In der Strafsache gegen ..... von ..... wird in Erwägung, daß durch

(Beweismittel — z. B. die Anzeige des Polizeidieners N. von hier — oder: die Aussagen der Zeugen N. von M. und N. von B. — oder: das mit der Anzeige des Polizeidieners N. von hier übereinstimmende Geständniß des Beschuldigten — oder: den eingenommenen Augenschein u. s. w.)

festgestellt ist, der Beschuldigte habe

(Die strafbare Handlung — z. B.: am Donnerstag den 17. Juli d. J. mit der Errichtung eines Hintergebäudes hinter seinem Hause Nr. 13 der Karlsstraße dahier begonnen, ohne die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben)

verfügt:

daß der Beschuldigte wegen
(Bezeichnung der Uebertretung — z. B. unerlaubten Bauens)
auf Grund des
(Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes — z. B. §. 367 Ziff. 15 des Reichsstrafgesetzbuchs)
zu der
(Die festgesetzte Strafe — z. B. Geldstrafe von zwanzig Mark)
an deren Stelle für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von
(Bezeichnung der Dauer — z. B. zwei Tagen)
zu treten hat, verurtheilt, auch zum Ersatz der durch das Verfahren entstandenen Kosten und der Kosten der Strafvollstreckung verpflichtet sein solle.

Gegen die Strafverfügung stehen dem Beschuldigten folgende Rechtsmittel zu:

a) der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieser Antrag muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, schriftlich oder mündlich, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden;

b) einmalige Beschwerde bei der der strafenden Polizeibehörde vorgesetzten Behörde. Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht und sofort oder binnen einer weiteren Woche, von rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels an gerechnet, gerechtfertigt werden.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des anderen zur Folge.

K. Oberamt N.
oder: **Stadtschultheißenamt N.** u. s. w.
gez. N.

Auf Vorlesen bestätigt:
(Ort.) den (Datum.)
gez. N.

Zur Beurkundung:
N.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 30. September 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 27. September 1879. — Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 27. September 1879. S. 401. — Königliche Verordnung, betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 27. September 1879. S. 404. — Königliche Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 27. September 1879. S. 406. — Königliche Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren. Vom 27. September 1879. S. 407.

Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 27. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 221), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

(Gesetz Art. 1 und 2.)

Die mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bewirkende Kündigung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine ist unter Leitung der ständischen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde von der Staatsschuldenzahlungskasse je in Verbindung mit der

Digitized by Google

Kündigung aller bei Einer Verlosung gezogenen Staatskapitalien unmittelbar nach jeder ordentlichen und außerordentlichen Verlosung durch Bekanntmachung des Ergebnisses der letzteren in dem Staatsanzeiger für Württemberg und in den gelesensten Stuttgarter, Frankfurter und Augsburger öffentlichen Blättern vorzunehmen.

§. 2.

In dieser Bekanntmachung sind

1) nach gehöriger Bezeichnung des Schuldtheils (3 ½-, 4-, 4 ½-, 5procentige Schuld u. s. w.), auf welchen sich die Kündigung bezieht, sämmtliche bei einer Verlosung gezogene Schuldscheine mittelst spezieller Benennung der Litera und der Nummern derselben in Einer Reihenfolge aufzuführen.

Ferner ist in dieser Bekanntmachung zu veröffentlichen:

2) die Bestimmung: daß bei sämmtlichen zur Kündigung gekommenen Schuldscheinen mit dem für die Rückzahlung der Hauptschuld bestimmten Tage die Verzinsung aufhöre;

3) daß nach Art. 3 des Gesetzes bei den Inhaberscheinen die Hauptforderung erlösche, wenn nicht binnen 5 Jahren, von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, der Schuldschein der Staatsschuldenzahlungskasse oder den sonst mit der Rückzahlung betrauten, in der öffentlichen Bekanntmachung namhaft gemachten Kassen oder Banquiers (vergl. Ges. Art. 2) vorgelegt werde;

4) daß, wenn bei der Einlösung von Inhaberscheinen die nach dem für die Rückzahlung der Hauptforderung bestimmten Tage fällig werdenden Zinsscheine (Coupons) nicht mit den Schuldscheinen abgeliefert werden sollten, deren Beträge nach Art. 20, Abs. 2 des Gesetzes an der Hauptforderung abgezogen würden;

5) daß diese letztere Bestimmung auch auf die inscribirten (auf den Namen eingetragenen) Scheine Anwendung finde, soweit nicht die zu denselben gehörigen Zinsscheine gleichzeitig mit der Inscription (vergl. §. 17) an die Staatsschuldenzahlungskasse abgegeben worden seien.

§. 3.

(Gesetz Art. 3.)

Wird die Zinsleiste (Talon) nicht mit dem Schuldscheine zurückgegeben, so steht dieses nach Art. 24 des Gesetzes der Auszahlung der gekündigten Hauptforderung nicht im Wege; es hat jedoch in diesem Falle die Staatsschuldenzahlungskasse auf Kosten des Gläubigers in den öffentlichen Blättern (zu vergl. §. 1) unter genauer Bezeichnung der

Digitized by Google

Zinsleiste bekannt zu machen, daß dieselbe in Folge der Einlösung des Hauptschuldscheins kraftlos geworden sei.

§. 4.

Während bei der Einlösung von Namenscheinen und inscribirten Scheinen die Staatsschuldenzahlungskasse zu Belegung ihrer Rechnung Beurkundung über die erfolgte Auszahlung des Kapitals beizubringen hat, bedarf es bei der Einlösung von Inhaberscheinen einer solchen Bescheinigung für das Kapital nicht.

§. 5.

Der in dem ersten Absatze des Art. 3 des Gesetzes weiter vorgesehene öffentliche Aufruf an die unbekannten Besitzer der nicht zur Einlösung gebrachten gekündigten Inhaberscheine hat in denselben öffentlichen Blättern zu geschehen, in welchen nach §. 1 die Kündigung der Kapitalien bekannt gemacht wird.

§. 6.

(Gesetz Art. 4.)

Ein Staatsgläubiger, welcher für einen zum Umlauf untanglich gewordenen Inhaberschein die Aushändigung einer neuen Schuldurkunde oder aus derselben Veranlassung die Aushändigung neuer Zinsscheine wünscht, hat sich mit seinem Gesuche an die Staatsschuldenzahlungskasse zu wenden, welche die ihr gegen Bescheinigung auszufolgenden Urkunden in Absicht auf deren Aechtheit zu prüfen und mit ihrer Aeußerung hierüber der ständischen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde vorzulegen hat.

Von der letzteren ist sofort, wenn ein Anstand nicht obwaltet, gegen Einziehung der ächt, aber zum Umlauf untanglich erfundenen Urkunden die Ausfertigung neuer auf Kosten des Gläubigers einzuleiten.

Auf Verlangen der Gläubiger können für inscribirt gewesene Schuldscheine neue Inhaberscheine derselben Art ausgefertigt werden; die Kosten der Anfertigung der neuen Schuldscheine hat der Gläubiger zu ersetzen.

Der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde steht frei, für beschädigte oder inscribirt gewesene Schuldscheine beim Einverständnisse des Gläubigers statt der Neuanfertigung andere Schuldscheine desselben Schuldabschnitts (Lit A., B., C. u. s. w.) käuflich zu erwerben; in diesem Falle hat der Gläubiger das bezahlte Agio und die sonstigen Auslagen (Provision, Macklergebühr, Porto u. s. w.) der Staatsschuldenzahlungskasse zu

Digitized by Google

erſetzen. Wird der Schuldſchein unter dem Paribetrage erworben, ſo hat der Gläubiger die Kaufskoſten nur inſoweit zu erſetzen, als das Disagio nicht zureicht.

§. 7.

(Geſetz Art. 5.

Nur die der Staatsſchuldenzahlungskaſſe ſelbſt, ſei es durch den Antragſteller unmittelbar, oder nach Art. 8 des Geſetzes durch das Aufgebotsgericht zukommende Benachrichtigung hat nach Art. 12 und 22 des Geſetzes die Wirkung, daß gegen den Antragſteller die Verjährungsfriſt des Art. 3 beziehungsweiſe 21 nicht läuft; nicht aber kommt dieſe Wirkung auch der in Art. 5 des Geſetzes weiter vorgeſehenen Benachrichtigung der Agenten der Staatsſchuldenzahlungskaſſe (zu vergl. Art. 2 des Geſetzes) zu, bei welchen der abhanden gekommene Schuldſchein in der Zwiſchenzeit zur Einlöſung kommen könnte.

§. 8.

Die Entſcheidung darüber, ob der Antragſteller den Verluſt der Urkunde hinreichend beſcheinigt hat, ſteht ausſchließlich dem Aufgebotsgericht zu. Es darf daher dem nach Art. 5, Abſ. 3 zuläſſigen Verlangen der Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins, beziehungsweiſe der Ausbezahlung des Betrags des gekündigten Schuldſcheins zur Verfallzeit gegen Sicherheitsleiſtung erſt alsdann entſprochen werden, wenn die Staatsſchuldenzahlungskaſſe durch die gemäß Art. 8, Abſ. 1 und 2 des Geſetzes und §. 10, Abſ. 1 dieſer Verordnung ihr durch das Aufgebotsgericht zugegangenen Mittheilungen die Gewißheit von der Beſcheinigung des Verluſtes erlangt hat.

Die Sicherheitsleiſtung hat durch Fauſtpfandbeſtellung zu geſchehen. Das Nähere über die Zuläſſigkeit einzelner Fauſtpfänder, ſowie über den Betrag der zu leiſtenden Sicherheit hat die ſtändiſche Schulden-Verwaltungsbehörde zu beſtimmen.

§. 9.

(Geſetz Art. 7.)

Sobald ein Beſchluß, durch welchen ein Antrag auf Eröffnung des Aufgebotsverfahrens (Art. 5 des Geſetzes) abgewieſen wird, rechtskräftig geworden iſt, hat das Aufgebotsgericht hievon die Staatsſchuldenzahlungskaſſe in Kenntniß zu ſetzen, welche ihrerſeits alsbald die betreffenden Kaſſen und Banquiers (zu vergl. Geſetz Art. 2) benachrichtigt.

Digitized by Google

§. 10.

(Geſetz Art. 8.)

Das Aufgebotsgericht hat bei Erlaſſung des Aufgebots der Staatsſchuldenzahlungskaſſe außer den in Art. 8, Abſ. 1 und 2 des Geſetzes vorgeſchriebenen Weiſungen eine Abſchrift des Aufgebotsbeſchluſſes zukommen zu laſſen.

Die von dem Aufgebotsgericht verfügte und durch dasſelbe zur Kenntniß der Staatsſchuldenzahlungskaſſe gebrachte Zahlungsſperre iſt Behufs der genauen Befolgung der ergangenen gerichtlichen Verfügung von der Staatsſchuldenzahlungskaſſe unverweilt in dem Staatsſchuldbuche vorzumerken, ſodann auf Koſten des Antragſtellers ſogleich in den öffentlichen Blättern (zu vergl. §. 1) bekannt zu machen, und zutreffendenfalls auch zur Kenntniß der Agenten (zu vergl. Art. 2 des Geſetzes) zu bringen.

§. 11.

Unter dem nächſten zu veröffentlichenden Verzeichniſſe gekündigter Scheine, in welchem die, wenn auch nicht gekündigten, doch mit Zahlungsſperre belegten Scheine gleichfalls vorzutragen ſind, iſt je das nächſte Verzeichniß von Scheinen desjenigen Schuldtheils (des $3\frac{1}{2}$-, 4-, $4\frac{1}{2}$-, 5procentigen u. ſ. w.) zu verſtehen, zu welchem der betreffende Schuldſchein gehört; und es ſind in dieſem Verzeichniſſe die mit gerichtlicher Zahlungsſperre belegten Scheine unter Hinweiſung auf das beſondere bei denſelben obwaltende Verhältniß abgeſondert hervorzuheben.

§. 12.

(Geſetz Art. 10.)

Das in Art. 10 des Geſetzes, beziehungsweiſe in den §§. 843, 844 der Reichs-Civilprozeßordnung erwähnte Zeugniß der Staatsſchuldenzahlungskaſſe iſt von dem Kaſſier und demjenigen Buchhalter zu unterzeichnen, in deſſen Geſchäftskreis der betreffende Staatsſchuldſchein gehört.

Um dem Gläubiger, welcher das Aufgebotsverfahren wegen eines Schuldſcheins beantragt, aber die Zinsſcheine im Beſitz hat, den in den §§. 843 und 844 der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeſchriebenen Nachweis zu erleichtern, daß die neuen Zinsſcheine an einen Anderen als den Antragſteller nicht ausgegeben ſeien und daß die in der fraglichen Friſt etwa fällig gewordenen Zinsſcheine von einem Anderen als dem Antragſteller nicht vorgelegt ſeien, ſind die Staatsſchuldenzahlungskaſſe und ihre Agenten (Geſ. Art. 2)

Digitized by Google

verpflichtet, dem Antragsteller bei Abgabe der neuen und bei Einlösung der fällig gewordenen Zinsscheine auf Verlangen eine Urkunde hierüber auszustellen und zu behändigen, welche der Antragsteller bei seinem späteren Gesuche um Ausstellung des Zeugnisses der Staatsschuldenzahlungskasse vorzulegen hat.

§. 13.

(Gesetz Art. 13.)

Die in Folge der Kraftloserklärung auszugebenden neuen Schuldscheine sind je unter einer neuen Nummer des entsprechenden Staatsschuldabschnitts (Lit. A., B., C. u.s.w.) auszufertigen und es hat hiezu die Staatsschuldenzahlungskasse mittelst Vorlegung des gerichtlichen Erkenntnisses bei der ständischen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde Einleitung zu treffen.

Auch in diesem Falle steht übrigens der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde dieselbe Befugniß zu, welche ihr in §. 6, Abs. 4 dieser Verordnung eingeräumt ist.

Die für kraftlos erklärten Schuldscheine sind gleichfalls in dem nächsten (vergl. §. 11) Verzeichnisse gekündigter Scheine unmittelbar nach den mit gerichtlicher Zahlungssperre belegten Scheinen abgesondert aufzuführen.

§. 14.

(Gesetz Art. 14.)

Wird ein Schuldschein, wegen dessen die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt ist, der Staatsschuldenzahlungskasse vorgelegt, so hat diese den Präsentanten unter Rückgabe des Schuldscheins an das Aufgebotsgericht zu verweisen. Dasselbe hat zutreffenden Falls Seitens der am Schlusse des §. 10 genannten Agenten zu geschehen.

Sobald die Staatsschuldenzahlungskasse durch das Aufgebotsgericht von der nach Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes beschlossenen Aufhebung der verfügten Zahlungssperre benachrichtigt ist, hat sie ihrerseits die Agenten hienach zu verständigen (vergl. Art. 2 des Gesetzes und §. 10 dieser Verordnung).

§. 15.

(Gesetz Art. 15.)

Ist von dem letzten Inhaber eines bereits gekündigten Schuldscheins, wie demselben nach Art. 15 des Gesetzes freisteht, nur die Zahlungssperre, ohne das Auf-

Digitized by Google

gebot, beantragt, so kommen die §§. 7—11 und 14 dieser Verordnung gleichfalls zur entsprechenden Anwendung.

§. 16.

(Gesetz Art. 17.)

Geht der Staatsschuldenzahlungskasse ein Schuldschein verloren, so hat sie durch die öffentlichen Blätter (vergl. §. 1) bekannt zu machen, daß dem etwaigen Präsentanten des verlorenen Schuldscheins keine Zahlung geleistet werde; auch hat sie hievon ihre Agenten (Art. 2 des Gesetzes) zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Die Staatsschuldenzahlungskasse hat zu Einleitung des Aufgebotsverfahrens die Ermächtigung der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde einzuholen und diese Ermächtigung dem Aufgebotsgerichte nachzuweisen.

§. 17.

(Gesetz Art. 18.)

Die Einschreibung von den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf den Namen der Besitzer kann nach der Wahl der Letzteren unter Zurückgabe der Zinsscheine nebst der Zinsleiste an die Kasse oder unter Beibehaltung derselben bewerkstelligt werden.

Die so von dem Gläubiger beibehaltenen Zinsscheine und Zinsleisten fallen gleich anderen Zinsscheinen und Zinsleisten unter die Art. 21, 22, 23 und 24 des Gesetzes.

§. 18.

(Gesetz Art. 20.)

Zu den Einlösungskassen, welche die Verpflichtung haben, die im ersten Absatze des Art. 20 bezeichneten Zinsscheine bis zur Vorlegung des Schuldscheins zur Einlösung, beziehungsweise bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist zurückzuweisen, gehören alle mit der Einlösung der Zinsscheine beauftragten öffentlichen Kassen und Banquiers.

§. 19.

(Gesetz Art. 21.)

Unter den Zinsscheinen, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 21 Anwendung findet, sind nur die nach dem ersten Absatze des Art. 20 einstweilen zurückzuweisenden Zinsscheine begriffen.

Digitized by Google

§. 20.

(Geſetz Art. 22.)

Iſt wegen eines vernichteten oder verloren gegangenen Zinsſcheins die Zahlungsſperre beantragt, ſo finden die §§. 7—10, 14 und 16 dieſer Verordnung entſprechende Anwendung.

Namentlich muß die in §. 10, Abſ. 2 erwähnte ſofortige Benachrichtigung der Agenten auch an die Kameralämter und die Oberamtspflegen erlaſſen werden. Uebrigens ſteht es dem Antragſteller frei, nicht nur auf die letztere Maßregel zu verzichten, ſondern auch zu Vermeidung von Koſten ſich mit der gleichbaldigen Bekanntmachung in einer kleineren Anzahl von Blättern oder mit der nach §. 27, Abſ. 4 dieſer Verordnung je auf den 2. Januar jeden Jahres erfolgenden Bekanntmachung zu begnügen.

§. 21.

Die nach Art. 13, Abſ. 1 des Geſetzes auszugebenden neuen Schuldſcheine können, wofern nicht von dem Antragſteller für den Fall ſeiner ſpäter eintretenden Erſatzverbindlichkeit genügende Sicherheit geleiſtet wird, mit neuen Zinsſcheinen nur dann verſehen werden, wenn ſämmtliche vor der Kraftloserklärung des Schuldſcheins ausgegebene Zinsſcheine verfallen ſind.

§. 22.

Zinsſcheine, welche zu einem gekündigten, für kraftlos erklärten oder verjährten Schuldſcheine gehören, deſſen Betrag nach Art. 13 Abſ. 1 oder Art. 15 Abſ. 3 des Geſetzes auszubezahlen iſt, ſind bei der Auszahlung der Hauptforderung nach Art. 20 des Geſetzes an der letzteren auch demjenigen gegenüber, der für dieſe Zinsſcheine als für vernichtete oder verloren gegangene die gerichtliche Zahlungsſperre erwirkt hat, in Abzug zu bringen, ſoweit ſie nach dem für die Rückzahlung der Hauptſchuld beſtimmten Tage (Geſ. Art. 2) fällig und nicht bei der Auszahlung der Hauptforderung an die Staatsſchuldenzahlungskaſſe abgegeben werden.

§. 23.

(Geſetz Art. 24.)

Die von der Staatsſchuldenzahlungskaſſe zu erlaſſende Aufforderung (zu vergl. §. 1) an den etwaigen Inhaber einer abhanden gekommenen Zinsleiſte, dieſelbe binnen der Friſt von 3 Monaten, von dem in Art. 24 Abſ. 2 des Geſetzes bezeichneten Zeitpunkte an ge-

Digitized by Google

rechnet, vorzulegen, ist, wenn die Aufforderung über ein Jahr vor dem Verfalltage des letzten mit der in Frage stehenden Zinsleiste ausgegebenen Zinsscheines zu geschehen hat, dreißig Tage vor dem gedachten Verfalltage zu wiederholen.

§. 24.

Die Aushändigung einer neuen Zinsleiste in Folge des fruchtlosen Ablaufs der zur Vorlegung der abhanden gekommenen Urkunde gegebenen Frist hat die Staatsschuldenzahlungskasse von der wiederholten Vorlegung des betreffenden Schuldscheins abhängig zu machen und die neue Zinsleiste nur dem letzten Vorzeiger des Schuldscheins auszuhändigen, wofern nicht in der Zwischenzeit der Schuldschein gekündigt oder für kraftlos erklärt wurde oder verjährt ist, in welchen Fällen die Ausfolge neuer Zinsleisten überhaupt zu unterbleiben hat.

§. 25.

Die neuen Zinsleisten sind in einer Weise auszustatten, daß sie sich von den älteren (mit den Schuldscheinen ausgegebenen) augenfällig unterscheiden, und namentlich ist in einer solchen neuen Zinsleiste das Datum ihrer Ausstellung zu bezeichnen und auszudrücken, daß sie für eine verlorene ausgegeben sei.

Die Staatsschuldenzahlungskasse hat von jeder Ausfertigung einer neuen Zinsleiste Vormerkung in dem Staatsschuldbuche zu machen, nach welcher Vormerkung die Aushändigung neuer Zinsscheine gegen Zurückgabe von Zinsleisten sich zu richten hat.

§. 26.

Für die von dem Inhaber nach Art. 24 Abs. 4 des Gesetzes der Staatsschuldenzahlungskasse vorgelegte Zinsleiste hat diese demselben eine mit dem Datum versehene Bescheinigung auszustellen, welche von dem Kassier und Kontroleur gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist.

Hierauf hat die Staatsschuldenzahlungskasse die Zinsleiste sammt den bei ihr erwachsenen Akten dem Aufgebotsgerichte zu übergeben, welches der Staatsschuldenzahlungskasse für den Empfang zu bescheinigen hat.

Läßt der Antragsteller die ihm vom Aufgebotsgerichte zur Klageerhebung gegen den letzten Inhaber der Zinsleiste anberaumte Frist fruchtlos verstreichen, so hat das Aufgebotsgericht die Zinsleiste gegen Rückempfangsbescheinigung der Staatsschuldenzahlungskasse wieder zugehen zu lassen, welche die Zinsleiste dem letzten Inhaber gegen Rückgabe der diesem ausgestellten Empfangsbescheinigung zur freien Verfügung zurückzugeben hat.

Digitized by Google

§. 27.

Am 2. Januar eines jeden Jahres hat die Staatsschuldenzahlungskasse durch die öffentlichen Blätter (zu vergl. §. 1) ein Verzeichniß aller in Folge der vorangegangenen Verlosungen gekündigten, weder zur Einlösung vorgelegten, noch verjährten Inhaberscheine bekannt zu machen, und es ist hiebei unter Hinweisung auf Art. 3 des Gesetzes wiederholt zu bemerken, daß die Hauptforderung erlösche, wenn der gekündigte Schein nicht binnen fünf Jahren, je von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt werde.

Mit dieser Bekanntmachung ist ferner ein Verzeichniß aller zur Zeit derselben mit gerichtlicher Zahlungssperre belegten, sowie der in den letztverflossenen fünfzehn Jahren durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärten Inhaberscheine zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, soweit nicht in der Zwischenzeit die Staatsschuldenzahlungskasse Gewißheit darüber erlangt hat, daß ein für kraftlos erklärter Schuldschein sich nicht mehr im Umlauf befinde.

Weiter sind in diesem Verzeichnisse alle diejenigen Kapitalien, bei welchen in den letzten fünfzehn Jahren die Verjährung eingetreten ist, abgesondert fortzuführen, so lange die Kasse keine Gewißheit darüber hat, daß sie sich nicht mehr im Umlaufe befinden.

Endlich sind in dem gedachten periodischen Verzeichnisse sämmtliche Zinsscheine, welche zur Zeit der Bekanntmachung mit gerichtlicher Zahlungssperre belegt sind, in einer besonderen Abtheilung anzugeben.

§. 28.

Schuldscheine und Zinsscheine, welche durch Verjährung kraftlos geworden sind, sowie Schuldscheine, welche durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt sind, gleichwohl aber bei einer Einlösungskasse zur Vorlage kommen, sind von der Staatsschuldenzahlungskasse mit dicken Tintenstrichen zu durchkreuzen und mit einem Ungiltigkeitsstempel zu versehen und hierauf dem Präsentanten zurückzustellen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Vollziehung derselben durch die ständischen Behörden beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 27. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten.

Vom 27. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir anläßlich des Inkrafttretens des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eine Revision der das Justizdepartement betreffenden Bestimmungen Unserer Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (Reg.Blatt S. 14 ff.), für nothwendig erachtet haben, so verordnen und verfügen Wir auf Grund des Art. 77 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211 ff.) und des Art. 28 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3 ff.), sowie unter Bezugnahme auf §. 2 Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877, S. 5 u. ff.) nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des §. 3 Ziff. 2 u. 3, und des §. 4 Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1877 treten folgende Sätze:

§. 3 Ziff. 2:

Das Plenum des Oberlandesgerichts gegen die Mitglieder, die Kanzleibeamten und die Unterbediensteten des Oberlandesgerichts und gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen;

§. 3 Ziff. 3:

Das Plenum eines Landgerichts gegen die Kanzleibeamten und Unterbediensteten des Landgerichts und gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen;

§. 4 Ziff. 1:

Die Senate des Oberlandesgerichts, die Kammern der Landgerichte und diejenigen Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienstaufsicht bei einem Amtsgerichte obliegt, sei es,

Digitized by Google

daß sie bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht mit dieser Aufsicht beauftragt sind oder daß sie den Dienst an einem nur mit einem einzigen Amtsrichter besetzten Amtsgerichte versehen, gegen ihre eigenen Kanzleibeamten und Unterbediensteten, sowie gegen das gesammte Personal der nachgesetzten Stellen.

§. 2.

Die in §. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 13. Februar 1877 geregelte Strafbefugniß der Gerichtsvorstände kommt dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie den Präsidenten der Landgerichte und den ordentlichen Vorsitzenden der Kammern der Landgerichte zu.

Gegen das Richterpersonal der eigenen Gerichtsstelle können dieselben nur Verweise verhängen.

Den Amtsrichtern, welche bei einem Amts-Gerichte die allgemeine Dienstaufsicht führen, steht die Befugniß nicht zu, gegen einen richterlichen Angehörigen des Amtsgerichts Ordnungsstrafen zu verhängen. Zu Erinnerungen und Vorstellungen sind dieselben nach Maßgabe der hierüber in den Dienstvorschriften enthaltenen näheren Bestimmungen befugt. Der §. 11 der Königlichen Verordnung vom 13. Oktober 1877 findet hiernach auf die mit der Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter keine Anwendung.

Der Abs. 3 des §. 5 der gedachten Verordnung ist aufgehoben, der Abs. 4 desselben abgeändert.

§. 3.

Der §. 6 der Verordnung vom 13. Februar 1877 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten sind befugt, wegen Verfehlungen im Dienste selbst die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafe nur bis zu dreißig Mark oder Haftstrafe bis zu drei Tagen, gegen das staatsanwaltliche Personal des Landgerichtsbezirks (einschließlich des Kanzlei- und Dienerpersonals) zu verhängen.

Eine Strafbefugniß von gleicher Höhe jedoch ohne Beschränkung auf die Verfeh-

Digitized by Google

lungen im Dienste selbst kommt dem Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte in Ansehung des gesammten staatsanwaltlichen Personals zu.

Kanzleibeamte und Unterbedienstete der Gerichte, welche gleichzeitig im Dienste der Staatsanwaltschaft verwendet werden, unterstehen insoweit, als letzteres der Fall ist, der Ordnungsstrafgewalt des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft.

Gegen Beamte anderer Departements, welche auf Grund des Art. 26 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3 ff.) mit Wahrnehmung der Amtsanwaltschaft beauftragt werden, greift die Ordnungsstrafgewalt der ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, des Oberstaatsanwalts und des Vorstands des Justizministeriums nur bezüglich der den staatsanwaltlichen Geschäftskreis berührenden Dienstverfehlungen Platz.

Hinsichtlich der Ordnungsstrafgewalt der ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und des Oberstaatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte gegenüber denjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sind, ist in Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die genannten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Bestimmung getroffen.

Mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, ist Unser Justizministerium beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 27. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des §. 153 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 41 ff.) und des Art. 28 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, vom 24. Januar 1879 (Reg.-Blatt S. 3 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sind:

1) die Ortsvorsteher, mit Ausnahme der Ortsvorsteher in denjenigen Gemeinden, in welchen für die selbstständige Verwaltung der Polizei ein besonderer Beamter aufgestellt ist,
2) die mit der Verwaltung der Polizei an Stelle des Ortsvorstehers beauftragten Gemeindebeamten,
3) die Polizeikommissäre,
4) die untergeordneten, für die Sicherheitspolizei aufgestellten Gemeindediener,
5) die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps,
6) für Straffachen, welche eine Verletzung des Waldeigenthums oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes betreffenden Strafvorschriften zum Gegenstand haben, insbesondere für Forstrügesachen die mit dem Forstschutz vom Staate oder von den öffentlichen Körperschaften betrauten Personen (Revieramtsassistenten, welche mit der Waldhut beauftragt sind, Forstwächter, Waldschützen),
7) für Finanzstraffachen die mit dem Zoll- und Steuerschutz beauftragten Personen (die Steuerwachtmeister, die Steuerwächter, die Grenzaufseher, die Steueraufseher in den Salzwerken und den Rübenzuckerfabriken).

Digitized by Google

§. 2.

Die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und der Oberstaatsanwalt bei dem Ober-Landesgericht können gegen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft wegen Ungebühr gegen die staatsanwaltlichen Beamten, sowie wegen ordnungswidriger Ausführung oder Nichtausführung ertheilter Aufträge die nach dem Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S 211 u. ff.) Art. 71 zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafen nur bis zum Betrage von dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen verhängen.

Eine diesfällige Strafbefugniß kommt bis zur vollen gesetzlichen Höhe der Ordnungsstrafen dem Vorstand des Justizministeriums zu.

Die Disziplinarstrafe der Haft findet nur gegen diejenigen Hülfsbeamten Anwendung, welche zu den in der Beilage Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 5 ff.) oder zu den im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung unter Ziffer 4 bis 6 bezeichneten Kategorien von Angestellten gehören, jedoch mit Ausnahme der Revieramtsassistenten.

Gegen die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps sind Geldstrafen unanwendbar. Gegen dieselben greift die Strafbefugniß der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden nur dann Platz, wenn es sich um eine im persönlichen Verkehr mit den staatsanwaltlichen Beamten begangene Ungebühr handelt oder wenn im Interesse des Verfahrens die augenblickliche Ahndung geboten ist.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen, am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Vom 27. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 176 ff.) finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten (Art. 3—13 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 173 ff.)

§. 2.

Die Bestimmungen der in §. 1 genannten Gebührenordnung (insbesondere §. 23 Nr. 2) finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren zum Behufe der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Gesetz vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 191 ff.) und zum Behufe der Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen (Art. 27 des Ausf.-Ges. z. R.C.Pr.Ordn. vom 18. Aug. 1879, Reg.Blatt S. 183).

§. 3.

Bezüglich der Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, ist Unser Justizministerium beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 27. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren.

Vom 27. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung), vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 191 ff.) das Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden neu geordnet worden ist, haben Wir eine Revision und Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die in diesem Verfahren zulässigen Gebühren für geboten erachtet. Demgemäß verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

I. Gebühren der Gemeinderathskollegien.

§. 1.

Für die Anfertigung einer Verweisung und zugleich für die etwaige Berichtigung derselben (Art. 24—26, 31 des Gesetzes) haben die Gemeinderathskollegien eine Gebühr nach dem Betrag der bei dem Geschäfte zur Verweisung gelangenden Masse, beziehungsweise Massetheile, und zwar bei einem Betrage

von 180 Mark oder weniger . . . . . 1 Mark,
von je weiteren angefangenen 180 Mark . . . . . 50 Pfennig

zu erheben.

§. 2.

Von Depositen, und zwar:

a) von Bürgschaftsurkunden und von solchen Werthpapieren, welche nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten (Art. 15, Abs. 3 des Gesetzes) ist für jedes Stück, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen, eine Gebühr von jährlich 20 Pfennig;

b) von Werthpapieren, welche auf jeden Inhaber lauten, von Massegeldern, von als Kostenvorschuß eingezahlten Geldern (Art. 9 des Gesetzes), sowie von zur Sicherheitsleistung hinterlegten Baarbeträgen (Art. 15, Abs. 3 des Gesetzes) ist eine jährliche Gebühr, welche je von 180 Mark —⁚· 50 Pfennig beträgt, zu entrichten.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Depositalgebühr wird ein kürzerer Zeitraum als ein Jahr gleich einem vollen Jahr und ein Betrag von weniger als 180 Mark gleich vollen 180 Mark gerechnet.

Für die Zurückgabe der Depositen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Depositalgebühren sind, soweit nicht der Gemeinderath mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Bestimmung trifft, zwischen dem Gemeinderathskollegium und dem Depositar (§. 7) gleich zu theilen.

§. 3.

Hinsichtlich der Vertheilung der in §§. 1, 2 festgesetzten Gebühren zwischen dem Ortsvorsteher, dem Rathsschreiber und den Mitgliedern des Gemeinderathskollegiums finden die Vorschriften der K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeindediener, vom 14. Dezember 1873, §. 1, Abs. 1, 2 und 5 (Reg.Blatt S. 423) Anwendung.

II. Gebühren des Ortsvorstehers, des Rathsschreibers und der einzelnen Gemeinderathsmitglieder.

§. 4.

Dem Ortsvorsteher, dem Rathsschreiber und den einzelnen Gemeinderäthen als Mitgliedern der Verkaufskommission (Art. 13, Abs. 2 des Gesetzes) gebührt für das Anwohnen bei den Aufstreichsverhandlungen und für die Leitung derselben das regulativmäßige Taggeld. Eine Theilnahme am Weinkauf findet nicht statt.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Verkauf ohne Schuld der Mitglieder der Verkaufskommission nicht vollzogen werden kann und diese in ihrem Auftrag thätig gewesen sind, insbesondere wenn an dem Verkaufstermin kein Kaufsliebhaber erscheint oder das Verfahren aus einem gesetzlich zulässigen Grunde eingestellt oder rückgängig gemacht wird.

In derselben Weise bezieht der Bezirksnotar als Mitglied der Verkaufskommission das regulativmäßige Taggeld nebst den im Fall einer Reise begründeten Diäten- und Reisekosten (K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen, vom 7. Oktober 1874, Reg.Blatt S. 219).

Digitized by Google

§. 5.

Für die Anlegung des Verzeichnisses der angemeldeten Forderungen (Art. 11, 15, Abs. 1, Ziff. 3 des Gesetzes) hat der Ortsvorsteher oder Rathsschreiber, beziehungsweise das mit diesem Geschäft betraute Gemeinderathsmitglied eine von der Vollstreckungsbehörde festzusetzende Gebühr von 1 bis 5 Mark zu beziehen.

Im Falle besonderen Umfangs oder besonderer Schwierigkeit dieses Geschäfts kann die Gebühr von der Vollstreckungsbehörde in angemessener Weise erhöht werden.

§. 6.

Für die Abhaltung des Termins zur Eröffnung der Verweisung und zur Erlegung der baar zu bezahlenden Kaufschillingsgelder, deßgleichen für die Vorbereitung auf diesen Termin gebührt dem damit beauftragten Ortsvorsteher, Gemeinderathsmitglied, Rathsschreiber oder sonstigen Gemeindebeamten das regulativmäßige Taggeld. Die Bemessung des Zeitaufwands, welcher für die Vorbereitung nothwendig war, liegt im Anstandsfall der Vollstreckungsbehörde ob.

§. 7.

Für die Verwahrung von Depositen hat dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welchem dieselbe übertragen wird, soweit nicht auf Grund des §. 2 letzter Absatz etwas Anderes bestimmt wird, die Hälfte der in §. 2 festgesetzten Depositalgebühren zu beziehen.

§. 8.

Der Rathsschreiber hat zu beziehen:

a) für die Abfassung der öffentlichen Bekanntmachung der Verkaufstermine 40—80 Pfennig,

b) für die Fertigung der Auszüge aus der Verweisung (Art. 25, 26 des Gesetzes) je von einem Blatt 20 Pfennig.

III. Belohnung des Verwalters.

§. 9.

Die Belohnung des Verwalters (Art. 8 des Gesetzes), mag derselbe dem Gemeinderathskollegium angehören oder nicht, ist von der Vollstreckungsbehörde durch eine dem Um-

Digitized by Google

fang seiner Bemühungen entsprechende Aversalsumme jedesmal besonders zu bestimmen. Bei der Festsetzung der Aversalsumme ist zu berücksichtigen, daß der Verwalter mit derselben die Vergütung für seine ganze Thätigkeit, insbesondere auch für das Anwohnen an den Terminen, für den Einzug, die Verrechnung und Ausbezahlung von Massegeldern, für die ihm nach Art. 14, Abs. 4 des Gesetzes auf Verlangen des Gläubigers obliegende Einziehung von Kaufschillingszielern und deren Uebermittlung an den Gläubiger, sowie für die Rechnungsstellung erhält. Ein weiterer Gebührenbezug des Verwalters findet nicht statt. Dagegen hat derselbe Anspruch auf den Ersatz angemessener baarer Auslagen. Für die erst nach der Zeit der Schlußrechnung in Aussicht zu nehmenden baaren Auslagen kann dem Verwalter eine Aversalentschädigung ausgeworfen werden.

IV. Gebühren der Hülfsbeamten, Exekutionskommissäre und Schätzer.

§. 10.

Die Belohnung der von dem Vollstreckungsgericht bestellten Hülfsbeamten und Exekutionskommissäre (Art. 3 des Gesetzes) wird, soweit solche nicht in regulativmäßigen Gebühren besteht, durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt.

Mit der gleichen Beschränkung steht der Vollstreckungsbehörde die Festsetzung der Belohnung der von ihr beigezogenen Hülfsbeamten und Schätzer (Art. 24, Abs. 2, 4, Art. 15 des Gesetzes) zu.

V. Gebühren der Aufwärter.

§. 11.

Hinsichtlich der Gebühren der Aufwärter kommt die Vorschrift des §. 21 der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873 zur Anwendung.

VI. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 12.

Die Gebührenansätze für die Gemeinderathskollegien, die Ortsvorsteher, Rathsschreiber und die einzelnen Gemeinderathsmitglieder, wie für die Hülfsbeamten, Exekutions-

Digitized by Google

kommissäre und Schätzer sind stets in dem die betreffende Verhandlung enthaltenden Protokolle und, insofern in Folge der Verhandlung eine Ausfertigung ertheilt wird, auch in dieser zu bemerken.

Ebenso sind die Fertigungsgebühren des Rathsschreibers auf der betreffenden Ausfertigung anzumerken.

Die Unterlassung dieser Gebührenvormerkung ist von dem vorgesetzten Amtsgericht mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden.

§. 13.

Ueber sämmtliche in einem Vollstreckungsverfahren berechneten Gebühren und Auslagen, einschließlich der Belohnung des Verwalters, ist ein Kostenverzeichniß zu fertigen. Dasselbe ist gleichzeitig mit der Schlußrechnung des Verwalters und der Verweisung auf der Rathsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Im Falle des Art. 26 des Gesetzes sind die Betheiligten bei der Mittheilung der Auszüge aus der Verweisung auch von der Niederlegung des Kostenverzeichnisses zu benachrichtigen.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Dieselbe findet Anwendung auf das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, soweit dieses Verfahren von den Vollstreckungsbehörden nach dem dießfälligen Gesetze vom 18. August 1879 durchzuführen ist.

Durch die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 4 bis 9 der gegenwärtigen Verordnung werden die Bestimmungen in den §§. 7, 8, §. 10 Z. 3 lit. e, §. 12 Ziff. 1 und 2, §§. 13, 14, 17 lit. d, §. 18 lit. h und m der Königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1873 (Reg.Blatt S. 423 ff.) in Ansehung der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ersetzt. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der letzterwähnten Verordnung unberührt und finden die Bestimmungen in den §§. 25, Abs. 2, 3, 26 derselben auch auf die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Gebühren Anwendung.

Digitized by Google

Unſer Juſtizminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber.

Berichtigung.

In dem §. 20 der Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung, vom 6. September 1879, Regierungsblatt S. 295, Zeile 1 muß es ſtatt „verkaufen“ heißen: erkaufen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 8. Oktober 1879.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Dienst der Fabrikinspektoren. Vom 2. Oktober 1879. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. Vom 30. September 1879. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden. Vom 7. Oktober 1879. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 4. Oktober 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt „Wilhelmspflege" in Plieningen. Vom 4. Oktober 1879.

Königliche Verordnung, betreffend den Dienst der Fabrikinspektoren. Vom 2. Oktober 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des §. 139 b der Gewerbeordnung (Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, Reichsgesetzblatt Seite 199) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Wahrnehmung der Geschäfte der nach §. 139 b der Gewerbeordnung von den Landesregierungen zu bestellenden besonderen Aufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren) wird an Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Centralstelle für Gewerbe und Handel übertragen, welche nach den von dem Ministerium des Innern zu treffenden näheren Bestimmungen diese Geschäfte zu besorgen haben.

Die Aufstellung der Fabrikinspektoren und die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke für dieselben erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Bezüglich der gemäß Art. 178 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 305) unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen wird die Wahrnehmung der vorbezeichneten Geschäfte (Gew.-Ord. § 154 Abs. 3 und 4) dem Vorstand des Bergamts übertragen.

Digitized by Google

§. 2.

Der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§. 139 b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen

1) die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken und bei den diesen hierin gleichgestellten Betrieben betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§. 135 bis 139a und §. 154);

2) die Aufsicht über die Ausführung des §. 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung, betreffend die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, soweit es sich um die Anwendung dieser Bestimmungen auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe (§. 154) handelt;

II. die Aufsicht darüber, ob die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen, welche unter §. 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen, vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

§. 3.

Die Fabrikinspektoren haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Aufgabe, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen. Sie sind befugt, Aufforderungen der in §. 147, Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Art an die Besitzer oder Leiter der ihrer Aufsicht unterstellten Gewerbeanlagen zu richten.

In Fällen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zu Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig erachtet wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, dürfen sie jedoch diese Aufforderung erst erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben.

Die Fabrikinspektoren haben polizeiliche Verfügungen, welche nur im Wege administrativen Zwangs durchgeführt werden können, nicht zu erlassen. Wenn sie die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände nicht durch gütliche Vorschläge und geeignete Rathschläge herbeizuführen vermögen, haben sie die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens, zutreffendenfalls mit dem Antrag auf strafrechtliche Verfolgung zur Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Fabrikinspektoren sind verpflichtet, den Kreisregierungen und Oberämtern in solchen Angelegenheiten, welche sich auf die jenen Behörden zukommende Handhabung der Gewerbepolizei in Fabrikanlagen beziehen und welche zu dem Geschäftskreis der Fabrikinspektoren gehören, ihr Gutachten abzugeben.

§. 5.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirks- und Ortspolizeibehörden bezüglich der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen bestehen nach der Aufstellung der Fabrikinspektoren fort, auch haben jene Behörden die letzteren bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit zu unterstützen, denselben über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten Verfahrens Kenntniß zu geben, sowie über Unglücksfälle oder Zuwiderhandlungen gegen die zu Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter ertheilten Conzessionsvorschriften in den der Aufsicht der Fabrikinspektoren unterstellten Gewerbeanlagen Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf Ersuchen

1) das Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§. 107 Abs. 1 der Gewerbeordnung), sowie das Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitskarten (§. 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des §. 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen vorzulegen,

2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten,

3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen.

§. 6.

Die von den Fabrikinspektoren je auf das Kalenderjahr anzufertigenden Geschäftspläne über regelmäßige Revisionen in den ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die von den Fabrikinspektoren nach §. 139b. der Gewerbeordnung zu erstattenden Jahresberichte sind der Centralstelle für Gewerbe und Handel einzureichen, welche dieselben mit gutächtlicher Aeußerung über die Ergebnisse der Revisionen, die auf deren Grund von den Fabrikinspektoren entwickelte Thätigkeit zu Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände und über die bezüglich der Erlassung allgemeiner Anordnungen gestellten Anträge dem Ministerium des Innern vorzulegen hat.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 2. Oktober 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Sick. Faber.

Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Einſendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile.

Vom 30. September 1879.

Unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen, welche in den zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Königreich Italien, der Schweiz, dem Königreich Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg beſtehenden Auslieferungsverträgen über die gegenſeitige Mittheilung der von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des andern Landes ergangenen Strafurtheile getroffen ſind, wird für diejenigen Fälle, in welchen von einem württembergiſchen Gerichte gegen einen Angehörigen eines der vorgenannten Staaten eine Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgeſprochen wird, Nachſtehendes verfügt:

Sobald das Strafurtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden iſt, hat in denjenigen Sachen, in welchen die Strafvollſtreckung dem Amtsrichter obliegt, derjenige Amtsrichter, welcher bei Erlaſſung des Strafurtheils in dem Schöffengericht mitgewirkt oder die Strafe ausgeſprochen hat, in den anderen Strafſachen die Staatsanwaltſchaft bei dem betreffenden Landgericht einen nach dem anliegenden Formular gefertigten beglaubigten Auszug aus dem Strafurtheil oder dem Strafbefehl behufs der weiteren Einleitung dem Juſtizminiſterium vorzulegen.

Gegenwärtige Verfügung tritt vom 1. Oktober l. J. ab an die Stelle der Verfügungen vom 3. Januar 1870 (Reg.Blatt S. 161), 17. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 228), 21. Juli 1875 (Reg.Blatt S. 401) und 23. April 1877 (Reg.Blatt S. 62).

Stuttgart den 30. September 1879.

Faber.

Digitized by Google

Formular.

Bezeichnung des Gerichts und Tag seines Spruchs.	Bezeichnung des Verurtheilten.		Gegenstand der Beschuldigung.	Entscheidung (Strafe).
	Vor- und Zuname. Beinamen.			
	Vor- und Zuname des Vaters.			
	Vor- und Zuname der Mutter.			
	Zeit und Ort der Geburt. { Tag, Monat, Jahr; Gemeinde, Kreis, Provinz.			
	Vor- und Zuname des Ehegatten.			
	Letzter Wohnort.			
	Beruf.			
	Gestaltsbezeichnung: Größe: Statur: Gesichtsform: Gesichtsfarbe: Haare: Augen: Nase: Mund: besondere Kennzeichen:			

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden. Vom 7. Oktober 1879.

Bezüglich der Anwendung der Verfügung vom 11. März 1872, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden (Reg.Blatt S. 98), hat die am 1. Oktober l. J. in der Gesetzgebung eingetretene Aenderung die Folge, daß

1) die Bestimmungen der §§. 1 und 2 auch für die amtsrichterlichen Strafbefehle gelten,
2) die Mittheilung der Abschrift des Strafurtheils, beziehungsweise eines den entscheidenden Theil enthaltenden Auszugs aus dem Strafbefehl in den Straffachen, für welche die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen ist, durch denjenigen Amtsrichter, welcher bei Erlassung des Strafurtheils in dem Schöffengericht mitgewirkt oder welcher die Strafe ausgesprochen hat, in allen anderen Fällen durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts zu erfolgen hat, und daß
3) an Stelle der in §. 4 erwähnten Straferkenntnisse der Polizeibehörden die vollstreckbar gewordenen polizeilichen Strafverfügungen sowie die wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben erlassenen und vollstreckbar gewordenen polizeilichen Strafbescheide treten, wofern die durch die Strafverfügung oder den Strafbescheid festgesetzte Strafe in Haft oder in Geldstrafe von mehr als neun Mark besteht und erstere Strafe nicht blos an der Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe von neun Mark oder weniger angesetzt ist, mit der Maßgabe, daß die Mittheilung eines den entscheidenden Theil der Strafverfügung oder des Strafbescheids enthaltenden Auszugs genügt und diese Mittheilung von der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung oder den Strafbescheid erlassen hat, zu bewerkstelligen ist.

Stuttgart den 7. Oktober 1879.

Faber. Sick.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Vom 4. Oktober 1879.

Zur Ausführung der Art. 2, 3, 4 Ziffer I und II des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Ges.-Blatt S. 267) wird verfügt, wie folgt:

Zu Art. 2.

§. 1.

Vor der Ertheilung der Konzession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten haben die Kreisregierungen über die baulichen Einrichtungen das Gutachten eines Technikers, welcher die zweite Staatsprüfung im Hochbaufach (K. Verordnung vom 4. November 1872, Reg.Blatt S. 376) erstanden hat, und wenn die Konzession für Kranken- oder Entbindungs-Anstalten nachgesucht wird, die Aeußerung des Medizinal-Kollegiums, wenn dieselbe für Irrenanstalten nachgesucht wird, die Aeußerung der Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten einzuholen.

Zu Art. 3.

§. 2.

Von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses ist jede Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, also zum Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter nur mit der Beschränkung abhängig, daß dieser Nachweis bei dem Ausschank von Branntwein der Gastwirthe, bei dem in Verbindung mit ihrem Gewerbe betriebenen Kleinhandel der Apotheker und bei dem in gleicher Weise betriebenen Liqueurausschank der Zuckerbäcker nicht erfordert wird.

§. 3.

Von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses ist ferner abhängig die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen als den unter §. 2 fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren als der vorbezeichneten Einwohnerzahl, für welche dieß durch Ortsstatut (Gewerbe-Ordnung §. 142) festgesetzt wird.

Zum Verkauf dieser Getränke über die Straße ist Erlaubniß nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 4.

Wo das Recht zum Branntweinschank durch die Erlaubniß zur Gastwirthschaft oder in Verbindung mit der Erlaubniß zum Ausschänken anderer Getränke ertheilt wurde, ist der Ausschank von Branntwein unstatthaft, wenn der Ausschank der übrigen Getränke aufgegeben wird.

§. 5.

Bei Beurtheilung der Bedürfnißfrage sind nicht nur die Bedürfnisse der gesammten Einwohnerschaft und die Art, wie für deren Befriedigung im Ganzen gesorgt ist, sondern auch die besonderen Bedürfnisse einzelner größerer Theile und Kreise derselben, die Anforderungen, welche der Fremdenverkehr verursacht, und dergleichen in's Auge zu fassen.

Wenn der um Erlaubniß zu einer Gast- oder Schankwirthschaft Nachsuchende an dem gleichen Orte, für welches er sein Gesuch stellt, zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs eine Wirthschaft betreibt oder unmittelbar zuvor betrieben hat, und wenn durch die Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß die Zahl der Wirthschaften des Orts nicht vermehrt wird, so ist, vorausgesetzt, daß weder die Person des Nachsuchenden noch die gewählte Betriebsstätte zu Bedenken Veranlassung gibt, die nachgesuchte Erlaubniß dann nicht zu verweigern, wenn die Verweigerung mit besonderer Härte für den Nachsuchenden verbunden wäre. Letzteres wird insbesondere bei solchen Personen anzunehmen sein, welche sich berufsmäßig für den Wirthschaftsbetrieb ausgebildet haben oder in demselben schon seit längerer Zeit selbständig thätig waren.

Wird eine Konzession zum Zweck der Uebernahme einer bereits bestehenden Wirthschaft nachgesucht, welche seit längerer Zeit betrieben wird, oder deren Räumlichkeiten für den seitherigen Wirthschaftsbetrieb mit erheblichem Aufwand eingerichtet wurden, so sind diese Thatsachen bei der Prüfung des Vorhandenseins eines Bedürfnisses besonders zu beachten.

§. 6.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeinde-Behörde in allen Fällen darüber gutächtlich zu hören, ob solche Umstände vorliegen, unter welchen nach §. 33 Ziff. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniß zu versagen ist, und ob in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig ist, solches nach den örtlichen Verhältnissen bei der von dem Nachsuchenden beabsichtigten Wirthschaft als vorhanden zu erachten ist.

Digitized by Google

In den in §. 5 oben hervorgehobenen Fällen hat sich die Aeußerung der Ortspolizei und der Gemeinde-Behörde auch auf die für das Gesuch geltend gemachten besonderen Umstände zu erstrecken.

§. 7.

Durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 6 werden der zweite Satz des ersten Absatzes der Ziff. 3, die Ziff. 4 und der zweite Satz des zweiten Absatzes der Ziff. 5 des §. 12 der Ministerialverfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 338) ersetzt.

§. 8.

Die Vorschriften der Steuergesetze, wonach der Verkauf von Wein und Obstmost und von Branntwein und Spiritus in Quantitäten unter 20 Liter dem Umgeld beziehungsweise der Branntweinkleinverkaufsabgabe unterliegt (Wirthschaftsabgabengesetz vom 9. Juni 1827, Reg.Blatt S. 269, Gesetz, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf vom 21. August 1865, Reg.Blatt S. 287, Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze vom 12. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 333) und die dazu ergangenen Vollzugsvorschriften werden dadurch nicht berührt, daß zu dem Verkauf von Wein und Obstmost über die Straße und zu dem Verkauf von Branntwein und Spiritus in Quantitäten von 2 bis 20 Liter polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich ist.

Zu Art. 4.

§. 9.

Die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers oder Rückkaufhändlers ist in Ortschaften, für welche dieß durch Ortsstatut (§. 142 der Gewerbe-Ordnung) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

§. 10.

Für die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb des Pfandleih- und Rückkaufs-Geschäfts sind die Oberämter in erster Instanz zuständig.

Stuttgart den 4. Oktober 1879.

Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt „Wilhelmspflege“ in Plieningen. Vom 4. Oktober 1879.

Vermöge Höchster Entschließung vom 29. Mai dss. Js. haben Seine Königliche Majestät der Kinderrettungsanstalt „Wilhelmspflege“ in Plieningen, Amtsoberamts Stuttgart, auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart den 4. Oktober 1879.

Sick.

Berichtigung.

In der Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, vom 26. September 1879, ist auf S. 366, Linie 13 von oben, anstatt „in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen“ zu lesen: „in den amtsgerichtlichen Gefängnissen“.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Oktober 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 1. Oktober 1879. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung der Amtsnotariate Bühlerthann, O.A. Ellwangen, Donzdorf, O.A. Geislingen, Knittlingen, O.A. Maulbronn, und Mühlheim, O.A. Tuttlingen. Vom 6. Oktober 1879. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879.

Verfügung des Justizministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 1. Oktober 1879.

Zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung) vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 191 ff., werden die nachfolgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen finden die allgemeinen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsges.-Blatt S. 83 ff.) über die Zwangsvollstreckung (achtes Buch, erster Abschnitt) §§. 644—707, beziehungsweise die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze, soweit dieselben sich nicht ausschließlich auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und auf die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher beziehen, unmittelbare oder, soweit thunlich, entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt sich nach den bisher maßgebenden Grundsätzen.

II. Bestimmungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes vom 18. August 1879.

Zu Artikel 1 und 2 des Gesetzes.

§. 3.

Der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wie derjenige auf Zulassung zum Beitritt zu einem angeordneten Zwangsvollstreckungsverfahren (Artikel 1, 10 Abs. 2, 15 Abs. 5, 20, 22 Abs. 3) ist bei dem Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) entweder schriftlich zu übergeben oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Dem Antrage sind in Gemäßheit der Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze der Schuldtitel in vollstreckbarer Ausfertigung, sowie die weiteren für den Beginn der Zwangsvollstreckung gesetzlich vorgeschriebenen Belege, von dem Konkursverwalter erforderlichenfalls auch die urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung (§§. 70—73 der Reichs-Konkursordnung) beizufügen.

§. 4.

Das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) hat den die Zwangsvollstreckung anordnenden oder die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zum Zwangsvollstreckungsverfahren aussprechenden Beschluß, sowie die in Gemäßheit des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes ergehenden einstweiligen Anordnungen von Amtswegen der Vollstreckungsbehörde zu eröffnen.

Die von den Antragstellern vorgelegten Akten sind von dem Amtsgericht, soweit sie für die Einleitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens erforderlich sind, der Vollstreckungsbehörde mitzutheilen.

Wird bezüglich mehrerer, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegener, Grundstücke desselben Schuldners eines dieser Amtsgerichte von dem zunächst höheren Gericht auf Grund des §. 756 Abs. 2 der Reichscivilprozeßordnung zum Vollstreckungsgericht bestellt, so hat das auf solche Weise bestellte Vollstreckungsgericht innerhalb seines

Digitized by Google

erweiterten Vollstreckungsbezirks ebenfalls die im Art. 1 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Befugniß auszuüben.

Zu Artikel 3 des Gesetzes.

§. 5.

Die in Art. 3 bezeichneten Verfügungen kann das Vollstreckungsgericht auch ohne vorausgegangene Beschwerde von Amtswegen treffen.

Die Beigebung eines Hülfsbeamten ist insbesondere in dem Falle anzuordnen, wenn nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts der Vollstreckungsbehörde, beziehungsweise dem Vorstande derselben die erforderliche Kenntniß oder Geschäftsgewandtheit abgeht, die Bestellung eines Kommissärs namentlich dann, wenn die Vollstreckungsbehörde sich verzögerliche Behandlung des Verfahrens zu Schulden kommen läßt, sowie wenn die Mitglieder der Vollstreckungsbehörde selbst betheiligt sind oder aus einem anderen genügenden Grunde abgelehnt werden.

Zur Verwendung als Hülfsbeamte oder Kommissäre eignen sich vorzugsweise die betreffenden Bezirksnotare, soferne dieselben nicht bei dem Verfahren als Konkursverwalter betheiligt sind.

Von der Bestellung eines Hülfsbeamten oder Kommissärs sind Gläubiger und Schuldner jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Die durch eine solche Bestellung verursachten Kosten sind, soweit sie nicht dem Gemeinderath zugeschieden werden oder in den regulativmäßigen Gebühren ihre Deckung finden, unter den Kosten des Verfahrens (Artikel 22, Abs. 1 des Gesetzes) zu verrechnen.

Zu Artikel 5 des Gesetzes.

§. 6.

Die sämmtlichen Aufforderungen und Mittheilungen, welche an die bei einer Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen Betheiligten von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen sind, werden am Sitze der Behörde entweder zum Protokoll oder mittelst Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung eröffnet. Die Behändigung erfolgt durch einen Bediensteten der Ortsbehörde gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfall durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe Seitens des Bediensteten ersetzt wird. Im Uebrigen finden auf die Behändigung die Bestimmungen der §§. 157. 158. 159. 165, Abs. 1. 166 bis 170. 172 der Reichs-Civilprozeßordnung ent-

Digitized by Google

sprechende Anwendung. Die Niederlegung im Falle des §. 167 erfolgt bei dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde.

Für Betheiligte, welchen am Sitze der Vollstreckungsbehörde weder zu Protokoll, noch durch Behändigung eröffnet werden kann, deren Wohnort oder Aufenthaltsort jedoch bekannt ist, wird das Schriftstück durch eingeschriebene Postsendung nach ihrem Wohn- oder Aufenhaltsort übermittelt, in welchem Falle die Behändigung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen wird, auch wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommt. Die Vollstreckungsbehörde ist letzterenfalls jedoch ermächtigt, wie verpflichtet, in geeigneter Weise z. B. durch Nachfrage bei Verwandten, bei der Polizei- oder Gemeindebehörde des früheren Aufenthalts- oder Wohnorts des Adressaten Ermittlungen nach dem Aufenthalt desselben anzustellen, wenn sich hievon ein Ergebniß erwarten läßt und das Verfahren hiedurch nicht ungebührlich aufgehalten wird.

Ist der Wohnort und Aufenthaltsort eines Betheiligten unbekannt, so ist das Schriftstück an die Tafel der Vollstreckungsbehörde anzuheften. Auch in diesem Fall steht es im pflichtmäßigen Ermessen der Vollstreckungsbehörde, daneben Ermittlungen nach dem Aufenthalte des Betheiligten anzustellen. Ein öffentlicher Aufruf findet nicht statt.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

§. 7.

Der Schuldner, welcher eine Frist zum Selbstverkauf zu erhalten wünscht, hat sich eine solche von den betreibenden d. h. denjenigen Gläubigern, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, selbst zu erbitten und deren Einwilligung der Vollstreckungsbehörde nachzuweisen.

Will der Schuldner die einstweilige Einstellung des Verfahrens auf bestimmte Zeit Behufs der Beibringung der Erklärung der Gläubiger erwirken, so hat er sich dießfalls an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Zu einer Abänderung der gesetzlichen Verkaufsbedingungen (Artikel 14) ist die Zustimmung aller betheiligten Gläubiger (Artikel 10, Abs. 2) erforderlich.

Zu Artikel 7 des Gesetzes.

§. 8.

Die Vollstreckungsbehörde hat binnen der Frist von zwei Wochen nach dem Ein-

Digitized by Google

gang der Anordnung der Zwangsvollstreckung, ohne weiteres Anrufen der Gläubiger abzuwarten und ohne zuvor den Schuldner zu hören, die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Artikel 7 ff. einzuleiten und gesetzlicher Ordnung gemäß durchzuführen. Der Vollstreckungsbehörde ist insbesondere untersagt, das Vollstreckungsverfahren in anderen als in den gesetzlich bestimmten Fällen einzustellen oder zu beschränken.

§. 9.

Handelt es sich im Falle des Konkurses um die Bestimmung der zum Verkauf zu bringenden Grundstücke durch die Vollstreckungsbehörde, so ist zu beachten, daß während der Dauer des Konkurses ein Zwangsvollstreckungsverfahren nur hinsichtlich solcher Grundstücke zulässig ist, bezüglich welcher dem betreibenden Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht oder der Konkursverwalter die Zwangsvollstreckung betreibt, vorausgesetzt letzterenfalls, daß die Grundstücke dem Schuldner schon zur Zeit der Eröffnung des Konkurses gehörten.

Zu Artikel 8 des Gesetzes.

§. 10.

Gleichzeitig mit der Auswahl der zum Verkauf zu bringenden Grundstücke, wofern solche vom Vollstreckungsgericht der Vollstreckungsbehörde überlassen ist, jedenfalls binnen der Frist von zwei Wochen vom Eingang der Anordnung der Zwangsvollstreckung an, hat die Vollstreckungsbehörde einen Verwalter der ausgewählten Grundstücke zu bestellen. Der Vollstreckungsbehörde wird, unter Hinweisung auf die ihr aus einer dießfälligen Säumniß erwachsende Verantwortlichkeit, zur Pflicht gemacht, unverweilt nach der Bestellung des Verwalters die Eintragung der Vollstreckungsverfügung, d. h. der Bestellung des namentlich zu bezeichnenden Verwalters für die zum Zwangsverkauf bestimmten Grundstücke, in dem Unterpfandsbuch (Artikel 144 Abs. 2 des Pfandgesetzes) zu bewirken.

§. 11.

Dem Verwalter (Massekurator) liegt während der Dauer des Verfahrens die Obhut über die mit Beschlag belegten Grundstücke und die möglichste Nutzbarmachung derselben für die Gläubiger ob; er hat auf die Verwaltung den größten Fleiß zu verwenden.

Der Verwalter ist insbesondere berechtigt, wie verpflichtet:

Digitized by Google

1) für gehörige Verwahrung derjenigen Gegenstände zu sorgen, welche zu den mit Beschlag belegten Grundstücken gehören, nöthigenfalls ein Verzeichniß derselben aufzunehmen;

2) wenn er erfährt, daß der Schuldner zum Nachtheil der bei der Vollstreckung betheiligten Gläubiger Veräußerungen oder Verfügungen über solche Gegenstände (Ziff. 1) getroffen hat, hievon die Vollstreckungsbehörde und die betreffenden Gläubiger zu benachrichtigen;

3) sämmtlichen Verkaufsverhandlungen anzuwohnen;

4) die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitz der Grundstücke, sowie den Einzug der Pachtzinse, der Erlöse aus Früchten und sonstiger derartiger Einnahmen zu betreiben;

5) in den Fällen des Artikels 26 die vor der Vollziehung der Verweisung fällig werdenden Kaufschillingsgelder, sowie im Falle des Artikels 14 Abs. 4 die betreffenden Kaufschillingszieler beizutreiben und letztere den auf sie verwiesenen Gläubigern zu übermitteln, überhaupt die Auszahlung der Massemittel der Verweisung gemäß zu besorgen;

6) vorhandene Massegelder, soweit sie noch nicht ausbezahlt werden dürfen, desgleichen Gelder, welche zur Sicherheitsleistung eingezahlt worden sind, nach Maßgabe der im Nachfolgenden enthaltenen näheren Bestimmungen (§§. 28. 48. der gegenwärtigen Verfügung) verzinslich anzulegen oder zu hinterlegen.

Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Verwalter ein Tagebuch zu führen und für Beibringung der Bescheinigungen über sämmtliche von ihm ausgezahlten Gelder Sorge zu tragen. Der Verwalter hat im Schlußtermin die Schlußrechnung (Artikel 24, Abs. 3, 25 Abs. 5), daneben aber, wenn die Verwaltung länger als ein Jahr dauern sollte oder, wenn dem Verwalter der Einzug von Zielern für Gläubiger übertragen wird (Artikel 14 Abs. 4), am Ende eines jeden Jahres der Vollstreckungsbehörde ordnungsmäßige Rechnung abzulegen.

Eine dem Vorstehenden entsprechende Anweisung, welche von der Vollstreckungsbehörde je nach den besonderen Verhältnissen noch ergänzt werden kann, ist dem Verwalter bei seiner Bestellung unter gleichzeitiger Behändigung einer schriftlichen oder gedruckten Ausfertigung derselben zu eröffnen.

§. 12.

Erforderlichenfalls ist dem Verwalter von der Vollstreckungsbehörde zum Zwecke seiner Legitimation eine Urkunde über seine Bestellung auszufertigen.

Digitized by Google

Zu Artikel 9 des Gesetzes.

§. 13.

Von denjenigen Gläubigern, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung von dem Vollstreckungsgerichte angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, kann die Vollstreckungsbehörde sowohl vor der Einleitung des Verfahrens als im Laufe desselben einen angemessenen Kostenvorschuß verlangen; auch kann sie die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens von der Leistung dieses Vorschusses abhängig machen.

Zu Artikel 10 des Gesetzes.

§. 14.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Verwalters, jedenfalls innerhalb der in Artikel 7 des Gesetzes festgesetzten zweiwöchigen Frist (§. 8) hat die Vollstreckungsbehörde den ersten Verkaufstermin anzuberaumen. Bei der Ansetzung desselben innerhalb der unabänderlichen Grenzen von einem Monat bis zu drei Monaten hat die Behörde insbesondere den Umfang der Exekutionsobjekte (vgl. Artikel 12 Abs. 2) sowie die größere oder kleinere Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Gläubiger zu berücksichtigen.

§. 15.

Von dem Termin und der Bestellung des Verwalters (Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort desselben) sind alsbald, unabhängig von der in Artikel 12 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der Schuldner, die Pfandgläubiger (ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Pfandforderung und ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den betreibenden Gläubigern gehören), sowie die übrigen aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Realgläubiger (Art. 22 Abs. 2), sodann alle diejenigen Gläubiger, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung von dem Vollstreckungsgerichte angeordnet oder deren Beitritt zu dem Vollstreckungsverfahren in der Folge von demselben zugelassen worden ist, beziehungsweise im Falle des Konkurses (außer den Pfandgläubigern und übrigen Realgläubigern) der betreibende Konkursverwalter (Art. 32) zu benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung sind auch die zum Verkauf bestimmten Grundstücke zu bezeichnen, wenn dieselben den Betheiligten nicht schon früher bekannt gegeben worden sind.

Digitized by Google

§. 16.

Die bei der Zwangsvollstreckung wegen der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindeabgaben und wegen der Brandschadensbeiträge betheiligten Kassenstellen (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 2) sind, unabhängig davon, ob und inwieweit die dießfälligen Forderungen derselben aus den öffentlichen Büchern (Art. 10 Abs. 2) oder aus anderen der Vollstreckungsbehörde zugänglichen amtlichen Quellen ersichtlich sind, von der Auswahl der Grundstücke, der Bestellung des Verwalters und dem Termin in Kenntniß zu setzen.

Der Termin ist auch dem Verwalter zu eröffnen.

Zu Artikel 11 des Gesetzes.

§. 17.

Die bei der Zwangsvollstreckung betheiligten Gläubiger haben, ohne daß dießfalls besondere Aufforderung an sie ergeht, spätestens bis zum Schlusse des ersten Verkaufstermins eine Berechnung ihrer Forderungen an Kapital, Zinsen und sonstigen Nebenforderungen unter Anführung des von ihnen beanspruchten Vorzugsrechtes und unter Beifügung ihrer Beweisurkunden bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich einzureichen oder zum Protokoll vorzutragen, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Masse nur insoweit berücksichtigt werden, als ihre Forderungen aus dem Unterpfandsbuche hinsichtlich des Kapitals und der laufenden Zinsen oder aus den Akten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sich ergeben. Unterpfandsgläubiger können demnach bei einer dießfälligen Versäumniß, auch wenn die Verzinslichkeit ihrer Forderung im Unterpfandsbuche eingetragen ist (Artikel 54 des Pfandgesetzes, vgl. mit Artikel 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Konkursordnung) fortan neben der Kapitalforderung in der Regel nur mit den laufenden Zinsen aus der Masse zur Befriedigung gelangen, wogegen sie mit den aus den Akten des Zwangsvollstreckungsverfahrens in der Regel nicht ersichtlichen Zinsrückständen von vorausgegangenen Jahren von der Masse ausgeschlossen werden.

§. 18.

Auf den eingereichten Anmeldungen (§. 17) ist der Tag des Eingangs bei der Vollstreckungsbehörde sofort zu bemerken. Der Vorstand der letzteren oder der Rathsschreiber oder das mit diesem Geschäft betraute Gemeinderathsmitglied hat die angemeldeten Forderungen ohne Verzug nach der Zeitfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß (Artikel 15 Ziff. 3 des Gesetzes) nach Anleitung des Formu-

Digitized by Google

lars A Spalte 1—7 einzutragen. (Die spätere Ausfüllung der Spalte 8 bleibt vorbehalten, vgl. unten §. 50).

Zu Artikel 12 des Gesetzes.

§. 19.

Zwischen der ersten und zweiten Bekanntmachung, welche auf ortsübliche Weise und in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 überdieß auf dem weiteren dort bezeichneten Wege erfolgt, muß wenigstens eine Woche in der Mitte liegen. Die Bekanntmachung ist jedenfalls auch am Rathhaus oder in Ermanglung eines solchen an dem für obrigkeitliche Verhandlungen bestimmten Lokale des Orts, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, anzuschlagen. Die zweite Bekanntmachung ist möglichst kurz vor dem Verkaufstermine zu erlassen. Der Vollstreckungsbehörde steht übrigens zu, etwa am Versteigerungstermin selbst oder am Tage zuvor eine dritte Bekanntmachung durch den Ausrufer oder in anderer, den Ortsverhältnissen angemessener Weise zu erlassen, wenn sie solches für das Zustandekommen eines günstigen Verkaufs als dienlich erachtet.

Eine Bekanntmachung an dem Wohnort des Schuldners, wenn solcher verschieden ist von dem Orte, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, beziehungsweise von dem Sitze der Vollstreckungsbehörde, findet nicht statt.

§. 20.

In die Bekanntmachung (Abs. 1 und 2 des Art. 12 und Art. 16 Abs. 5) sind aufzunehmen:

a) Die Beschreibung der zum Verkauf bestimmten Liegenschaften nach Parzellennummer, Lage, Meßgehalt, Kulturart u. s. w., bei Gebäuden insbesondere deren Bauart und Bestimmung, beziehungsweise Benützungsweise (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Oeconomiegebäude u. s. w.);

b) der Tag der Anordnung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht;

c) die Benennung des Verwalters;

d) der Ort (Art. 13) und die Zeit, (Tag und Stunde) der Aufstreichsverhandlung;

e) die Angabe, daß die Versteigerung im ersten oder im zweiten Verkaufstermin erfolge, letzterenfalls die Mittheilung des Höchstgebots vom ersten Termin, beziehungsweise daß in diesem kein Angebot erfolgt sei, sowie die Mittheilung des

Digitized by Google

nach dem ersten Termin etwa erfolgten Angebots oder des Nachgebots (Art. 16, Abs. 1—2);

f) die Bezeichnung der Mitglieder der Verkaufskommission.

§. 21.

Tragen im Falle des Abs. 2 des Art. 12 der Schuldner oder die Gläubiger auf Bekanntmachung in einem bestimmten weiteren öffentlichen Blatte an, so ist diesem Ansinnen in der Regel, jedenfalls aber dann zu entsprechen, wenn nicht blos die Bekanntmachung noch zeitig vor dem Termin erfolgen kann, sondern auch die Antragsteller die Kosten derselben vorschießen.

Zu Artikel 13 des Gesetzes.

§. 22.

Die Versteigerung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke erfolgt je am Orte der gelegenen Sache, beziehungsweise wenn die im Art. 13 Abs. 1 angegebene Voraussetzung zutrifft, am Sitze der Vollstreckungsbehörde. Die Vornahme der Versteigerung an dem von diesen Orten verschiedenen Wohnort des Schuldners ist unstatthaft.

§. 23.

Die Aufstreichsverhandlung muß auf dem Rathhaus oder, wenn ein solches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden ist, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Lokale vor sich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden. Die Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an Diejenigen, welche sich bei der Aufstreichsverhandlung betheiligen, ist verboten, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokale und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Aufstreichsverhandlung (Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen ꝛc. vorkommenden Mißbräuche, Reg.Blatt S. 244).

§. 24.

Den Mitgliedern der Verkaufskommission, wie dem von ihr zu der Versteigerungsverhandlung etwa beigezogenen Protokollführer ist untersagt, die zum Verkauf bestimmten Grundstücke, sei es unter eigenem oder fremdem Namen, zu erkaufen oder dieselben für einen Dritten zu ersteigern oder nachträglich ohne Genehmigung des Vollstreckungsgerichts in den Kauf einzutreten. (Art 31 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-

Digitized by Google

Civilprozeßordnung, Art. 31 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. Sept. 1839).

Zu Artikel 14 des Gesetzes.

§. 25.

Im Falle des Absatz 4 des Art. 14 hat die Vollstreckungsbehörde dem mit dem Zielereinzug beauftragten Verwalter einen Auszug aus der Verweisung einzuhändigen, in welchem die betreffenden Gläubiger, die Zieler und die Zielerschuldner zu bezeichnen sind und worin die Bestellung des Verwalters zum Einzugsbevollmächtigten für jene Gläubiger zu beurkunden ist.

Zu Artikel 15 des Gesetzes.

§. 26.

In dem zu fertigenden Anschlage der zum Verkauf bestimmten Liegenschaften ist, im Anschluß an die gemäß §. 20 gefertigte und bestimmt gemachte Beschreibung derselben, auch das Ergebniß der Steuereinschätzung, und zwar bei Gebäuden deren voller Steuer-Kapitalwerth (Artikel 75 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Reg.Blatt S. 127), bei Grundstücken nach vollendeter Steuereinschätzung das Grundsteuerkapital (Artikel 21 des genannten Gesetzes) anzuführen. Ferner sind die der betreffenden Liegenschaft zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechte sowie die auf demselben haftenden Lasten und Rechte, soweit solche nicht bereits früher in die Beschreibung (§. 20) aufgenommen worden sind, mit hinreichender Genauigkeit anzugeben.

Der Vollstreckungsbehörde bleibt übrigens unbenommen, den Anschlag schon vor dem Verkaufstermine den Betheiligten mitzutheilen oder ihn in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen (§. 20), wenn sie solches für angemessen findet.

§. 27.

Eine Abänderung der in Artikel 14 bestimmten gesetzlichen Verkaufsbedingungen ist vor wie an dem Verkaufstermine nur dann zulässig, wenn der Schuldner, sowie sämmtliche bei diesen Bedingungen betheiligten Gläubiger in die Abänderung einwilligen. Die Einwilligung ist unter genauer Angabe des Inhalts der Abänderung zu Protokoll festzustellen. — Eine Abänderung der Bedingungen kann auch durch die Verkaufskom-

Digitized by Google

miſſion von Amtswegen angeregt und der Entſchließung der Betheiligten unterſtellt werden.

§. 28.

Dem Schuldner iſt die Theilnahme an der Verſteigerung nur unter der Bedingung geſtattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufpreiſes alsbald volle Sicherheit leiſte (Artikel 32 des Ausführungsgeſetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung). Außerdem kann die Verkaufskommiſſion ſelbſt von Amtswegen, nach pflichtgemäßer Erwägung der Verhältniſſe, von jedem Bieter, auch von den Gläubigern, als Bedingung der Zulaſſung bei dem Aufſtreiche die ſofortige Leiſtung einer Sicherheit durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein ſolcher nicht geſtellt wird, durch Hinterlegung in baarem Geld oder in ſolchen Werthpapieren, welche nach dem Ermeſſen der Verkaufskommiſſion eine genügende Deckung gewähren, bis zum Betrage von zehn Prozent des Anſchlags der ausgebotenen Liegenſchaften verlangen; hievon gilt nur die im Abſ. 3 des Art. 15 zu Gunſten der Pfandgläubiger feſtgeſetzte Ausnahme. Innerhalb des zuläßigen Rahmens von zehn Prozent des Anſchlags kann die betreffende Sicherheit nicht nur für die richtige Bezahlung des Angeldes, ſondern auch für diejenige einzelner oder ſämmtlicher Zieler verlangt werden.

Als Mittel der Sicherheitsleiſtung darf die Verkaufskommiſſion von dem Bieter die Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren nur dann verlangen, wenn er Bürgen, deren Tüchtigkeit notoriſch oder durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit unzweifelhaft nachgewieſen iſt, nicht zu ſtellen vermag.

Werthpapiere und baares Geld ſind, wenn die Betheiligten nicht über eine andere Hinterlegungsſtelle ſich vereinigen, in das gemeinderäthliche Depoſitorium aufzunehmen; das baare Geld iſt jedoch, wenn der Bieter es verlangt, gegen genügende Sicherheit verzinslich anzulegen.

Das Verlangen der Sicherheit, die Art derſelben, die Leiſtung oder Nichtleiſtung ſind in dem Verkaufsprotokolle zu bemerken.

§. 29.

Perſönliches Erſcheinen der Steigerer iſt nicht erforderlich; die für ſie Auftretenden haben ſpäteſtens im Verkaufstermin gehörige ſchriftliche Vollmacht zu den Akten zu geben, woferne die Vollmacht nicht zum Protokoll der Vollſtreckungsbehörde oder der Verkaufskommiſſion erklärt wird.

Digitized by Google

§. 30.

Ein Gläubiger, welcher bei der Vollstreckungsbehörde den Beitritt zu einem Zwangsvollstreckungsverfahren beansprucht, ohne nachweisen zu können, daß seine Zulassung zu demselben durch den entsprechenden Beschluß des Vollstreckungsgerichtes (§. 3) vor dem Schlusse des ersten Termins erfolgt sei, ist von der Vollstreckungsbehörde als Gläubiger nicht zu berücksichtigen. Die Befugniß zum Bieten ist von der Zulassung als Gläubiger unabhängig.

Der Schluß des Verkaufstermins ist im Versteigerungsprotokoll genau zu bemerken.

§. 31.

Die Verkaufskommission hat die geschlossenen Akten der Vollstreckungsbehörde zu übergeben, welche nach Maßgabe der Artikel 16, 17 des Gesetzes das weitere Verfahren einleitet.

Zu Art. 16 des Gesetzes.

§. 32.

Von dem ersten Verkaufstermin an, mag an demselben ein Angebot erfolgt sein oder nicht, lauft dem Schuldner und sämmtlichen betheiligten Gläubigern (vgl. §. 30) ohne Rücksicht darauf, ob sie an dem Termin erschienen sind, und ohne besondere Aufforderung, insbesondere unabhängig von der in Artikel 17 des Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung, die Frist von zwei Wochen zur Beibringung eines Käufers oder besseren Käufers.

Das etwaige Gebot (Nachgebot) ist vom Bieter oder einem Bevollmächtigten desselben (§. 29) zum Versteigerungsprotokoll unterschriftlich zu erklären. Das Datum der Erklärung ist im Protokoll genau zu bemerken. Ein blos schriftlich eingereichtes Gebot (Nachgebot) ist nicht zu berücksichtigen. Der Käufer, welcher das Gebot (Nachgebot) macht, hat gemäß Art. 15 des Gesetzes (vgl. Art. 16 Abs. 1) Sicherheit zu leisten.

§. 33.

Ist in dem ersten Termin ein Angebot, innerhalb der zweiwöchigen Frist aber kein zulässiges Nachgebot erfolgt, so hat es bei dem Ergebniß des ersten Aufstreichs sein Bewenden. In allen anderen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde sofort nach Ablauf der Frist einen zweiten Verkaufstermin mit Einhaltung der im Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes bestimmten kürzeren Fristen anzuberaumen, während im Uebrigen

Digitized by Google

die Bestimmungen der Art. 10, 12—14, 15 Abs. 1—4 auch auf den zweiten Verkaufstermin Anwendung finden. Von dem zweiten Termin sind auch die rechtzeitig beigebrachten Käufer besonders zu benachrichtigen.

Bei dem Ergebniß des zweiten Aufstreichs hat es auch für die Realgläubiger sein Bewenden; ein Recht der Pfandgläubiger auf den Erwerb der ihnen verpfändeten Liegenschaft durch ein Nachgebot besteht fortan nicht mehr.

§. 34.

Wenn weder bei der ersten, noch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung ein Angebot erfolgt und ein solches auch nicht in der Zwischenzeit innerhalb der zweiwöchigen Frist (Art. 16 Absatz 1 des Gesetzes) gemacht worden ist, so ist rücksichtlich des betreffenden Grundstückes das angeordnete Zwangsvollstreckungsverfahren zu Ende. Dieß ist von der Vollstreckungsbehörde durch Beschluß zum Protokoll festzustellen. Der Schuldner und die Gläubiger sind hievon zu benachrichtigen. Die Vollstreckungsbehörde hat alsbald die Löschung des Eintrags der Vollstreckungsverfügung im Unterpfandsbuch zu bewirken. Jedoch werden im Fall des Konkurses die Verwaltungs- und Veräußerungsbefugnisse des Konkursverwalters hiedurch nicht berührt. Ein wiederholtes Zwangsvollstreckungsverfahren hinsichtlich derselben Grundstücke ist in allen Fällen nur auf Grund erneuter Anordnung des Vollstreckungsgerichtes (§. 3) zulässig.

Zu Art. 18 des Gesetzes.

§. 35.

Der Zuschlagsbescheid, d. h. der Beschluß, daß ein im Wege der Zwangsvollstreckung verkauftes Grundstück einer bestimmten Person als Ersteigerer endgültig zugewiesen (zugeschlagen) werde, ist in allen Fällen, auch wenn der Konkursverwalter allein bei der Versteigerung betheiligt war, von der Vollstreckungsbehörde zu ertheilen. Der Beschluß kann dem Versteigerungsprotokoll angehängt werden.

§. 36.

Der Zuschlag darf, vorbehältlich der Ausnahmen in den Artikeln 20, 21, demjenigen Meistbietenden, welcher nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 16 nicht mehr überboten werden kann, nicht verweigert werden, woferne das Verfahren an keinem gesetzlichen Mangel leidet.

Digitized by Google

Zu Artikel 20 des Gesetzes.

§. 37.

Wenn im Falle des Artikels 20 des Gesetzes der Verkauf rückgängig gemacht wird, so hat das Zwangsvollstreckungsverfahren rücksichtlich des betreffenden Grundstücks ein Ende (vgl. §. 34).

Die Aufhebung des Verfahrens ist durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde auszusprechen.

Zu Art. 21 des Gesetzes.

§. 38.

Wenn das Höchstgebot, auf welches an sich der Zuschlag erfolgen müßte (§. 36), den Betrag der Forderungen der den betreibenden, versicherten oder unversicherten, Gläubigern vorgehenden Realgläubiger einschließlich der Kosten (Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) nicht übersteigt, dergestalt, daß vom Erlöse auf die betreibenden nachgehenden Gläubiger Nichts zu verweisen ist, so hat die Vollstreckungsbehörde die vorgehenden Realgläubiger unter Benachrichtigung von diesem Sachverhalt zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie dem Zuschlage zustimmen. Die Beibringung der Erklärungen der Realgläubiger in gehörig beglaubigter Form kann von der Vollstreckungsbehörde auch dem Käufer oder den betreibenden Nachgläubigern aufgegeben werden. — Der Zuschlag darf nur ertheilt werden, wenn die vorgehenden Realgläubiger zustimmen. Ihre zustimmenden oder ablehnenden Erklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

Ist hienach der Zuschlag zu verweigern, so ist das Zwangsvollstreckungsverfahren rücksichtlich des betreffenden Grundstücks zu Ende (vgl. §. 34); dies ist durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde auszusprechen. Von dem Beschluß sind der Schuldner, der Käufer, sowie die betheiligten Gläubiger zu benachrichtigen.

Zu Artikel 22 und 23 des Gesetzes.

§. 39.

Das Recht auf vorzugsweise Befriedigung in der festgesetzten Rangordnung genießen die in Ziff. 1—5 des Art. 22 bezeichneten Realgläubiger sowohl innerhalb als außerhalb des Konkurses.

§. 40.

Bei Anwendung der Bestimmung in Abs. 1 des Art. 22 ist immer der besondere Aufwand, der auf ein Grundstück gemacht wurde, diesem ausschließlich anzurechnen,

Digitized by Google

beziehungsweise vom Erlöse desselben in Abzug zu bringen. Dieß gilt insbesondere von den während des Verfahrens im Interesse eines Grundstücks aufgewendeten Löhnen und sonstigen Baukosten.

§. 41.

Bei den in den Ziff. 1, 2, 3 des Art. 22 aufgeführten Realforderungen ist vorausgesetzt, daß die rückständige Forderung einer Schuldigkeit des Exekutionsschuldners ist. Ein Rückstand des früheren Besitzers des Grundstücks berührt den Exekutionsschuldner nicht.

§. 42.

Bezüglich der Haftung des Unterpfands für die Zinsen und bezüglich des Rechtes des Unterpfandsgläubigers auf Bezahlung der während des Zwangsvollstreckungsverfahrens auflaufenden Zinsen aus dem reinen Früchteerlös sind die Bestimmungen der Artikel 13, 14 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Konkursordnung (vgl. mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen) zu beachten.

§. 43.

Der Erlös, welcher nach Deckung der in Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1—5 bezeichneten Kosten und Forderungen übrig bleibt, ist zur Befriedigung der übrigen Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, nach Verhältniß der Beträge ihrer Forderungen, im Falle der Theilnahme des Konkursverwalters an dem Verfahren aber auf diesen zu verweisen.

Bezüglich der in Art. 23 erwähnten anderen Absonderungsberechtigten wird auf §§. 43—45 der Reichs-Konkursordnung und auf Art. 8 des Ausführungsgesetzes zu derselben verwiesen.

Zu Artikel 24 des Gesetzes.

§. 44.

Der Zweck des Termins (Eröffnung der Verweisung und Erlegung der baar zu bezahlenden Kaufschillingsgelder) ist in der Ladung anzugeben. Zu laden sind der Schuldner, der Verwalter, die Käufer, denen endgültig zugeschlagen worden ist (Art. 18), und die sämmtlichen betheiligten Gläubiger, im Falle

Digitized by Google

des Konkurses anstatt des Schuldners und der Konkursgläubiger der Konkursverwalter (Art. 32). Die Ladung (vgl. Art. 5 des Gesetzes) ist so zeitig zu bewirken, daß für die Geladenen mindestens die volle Frist von drei Tagen zur Einsicht der Verweisung und der Schlußrechnung übrig bleibt.

Im Falle nicht rechtzeitiger Ladung oder nicht rechtzeitiger Niederlegung der Verweisung und Schlußrechnung auf der Rathschreiberei haben die schuldhaften Mitglieder der Vollstreckungsbehörde, beziehungsweise der schuldhafte Beamte oder Verwalter je nach Umständen den Antrag auf Verlegung des Termins auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Der niederzulegenden Schlußrechnung des Verwalters müssen die Belege beigefügt sein, desgleichen das Kostenverzeichniß (vgl. in letzterer Beziehung §. 13 der K. Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren, vom 27. Sept. 1879, Reg.Blatt S. 407 ff.).

§. 45.

Zur Fertigung der Verweisung, sowie zur Abhaltung des Termins kann das Vollstreckungsgericht auch von Amtswegen der Vollstreckungsbehörde einen Hülfsbeamten beigeben (Artikel 3).

Zu Artikel 25 des Gesetzes.

§. 46.

Der Widerspruch gegen die Verweisung kann von einem Gläubiger auch schon vor dem Termin, sei es schriftlich oder zum Protokoll der Vollstreckungsbehörde, erhoben werden.

§. 47.

Wenn der erhobene Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt wird oder eine gütliche Einigung über denselben erfolgt, so ist die Verweisung sofort demgemäß zu berichtigen. Wäre dieß jedoch im Termin nicht möglich, so ist ein neuer Termin zur Vorlegung der berichtigten Verweisung anzuberaumen (Artikel 24). Die Verhandlung in diesem letzteren Termin hat sich auf die Frage zu beschränken, ob die Verweisung dem erfolgten Anerkenntnisse oder der getroffenen Vereinbarung entsprechend berichtigt ist.

§. 48.

Falls ein erhobener Widerspruch im Termin sich nicht erledigt und die Massemittel demzufolge insoweit, als der Widerspruch reicht, nicht zur Auszahlung gelangen können,

Digitized by Google

ſo ſind dieſelben nach Maßgabe der über die Anlegung von Maſſe-, Kuratel- und Depoſitengeldern beſtehenden Vorſchriften verzinslich anzulegen.

Bei der Beſchlußfaſſung über die Anlegung hat die Vollſtreckungsbehörde die Anträge der betheiligten Gläubiger möglichſt zu berückſichtigen. Die Anlegung beſorgt, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtsgerichts, der Verwalter. Bis zur Anlegung, ſowie in dem Falle, wenn eine ſolche aus beſonderen Gründen zu unterbleiben hat, ſind die Gelder, wofern die Betheiligten ſich nicht über eine andere Hinterlegungsſtelle einigen, in das gemeinderäthliche Depoſitorium zu nehmen.

§. 49.

Wird in der Folge in dem über den Widerſpruch ergehenden gerichtlichen Urtheile die Berichtigung der Verweiſung nicht unmittelbar durch den Inhalt des Urtheils ſelbſt vollzogen, ſondern der Vollſtreckungsbehörde zugewieſen, ſo hat dieſelbe die Berichtigung nach Maßgabe des Urtheils vorzunehmen und die berichtigte Verweiſung nach der Vorſchrift der Artikel 24, 25 oder des Artikels 26 zu eröffnen.

§. 50.

Ueber die Verhandlungen in dem Verweiſungseröffnungs-Termin iſt ein Protokoll aufzunehmen. In dem Verzeichniſſe der Forderungen — Formular A — iſt die Spalte 8 nach den Ergebniſſen der Verweiſung auszufüllen.

§. 51.

Die Nachweiſe über die erfolgte Richtigſtellung der öffentlichen Bücher (Art. 25 Abſ. 6), ſowie über die erfolgte Eintragung des Pfandrechts der Gläubiger (Artikel 14 Abſ. 3) ſind zu den Akten des Zwangsvollſtreckungsverfahrens zu nehmen.

Zu Artikel 26 des Geſetzes.

§. 52.

Als einfache Fälle im Sinne des Geſetzes ſind insbeſondere ſolche anzuſehen, in welchen nur wenige Gläubiger betheiligt ſind oder ein Widerſtreit von Anſprüchen in Betreff der Vertheilung nicht zu beſorgen iſt. — In den Verweiſungsauszügen, welche den Betheiligten von der Vollſtreckungsbehörde übermittelt werden, iſt zu bemerken, daß die Mittheilung derſelben an Eröffnungsſtatt erfolge.

Auch in einfachen Fällen iſt die vollſtändige Verweiſung wie die Schlußrechnung mit ihren Belegen und das Koſtenverzeichniß innerhalb der zweiwöchigen Friſt mindeſtens

Digitized by Google

während der letzten drei Tage auf der Rathschreiberei zur Einsicht aufzulegen; hievon sind die Betheiligten bei der Mittheilung der Auszüge zu benachrichtigen (zu vgl. §. 13 der K. Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren, vom 27. Sept. 1879, Reg.Blatt S. 407 ff.).

§. 53.

Ueber die Frage, ob in den Fällen des Art. 26 ein rechtzeitig erhobener Widerspruch die Aussetzung der Vollziehung der Verweisung nach Beschaffenheit der Umstände rechtfertige, entscheidet die Vollstreckungsbehörde; dieselbe kann die Aussetzung auch an die dem Widersprechenden zu machende Auflage knüpfen, binnen bestimmter kurzer Frist Klage zu erheben und, daß solches geschehen, nachzuweisen. Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist den Betheiligten sofort zu eröffnen; gegen dieselbe findet Anrufung des Vollstreckungsgerichts (Artikel 2) statt.

§. 54.

Der Vorstand der Vollstreckungsbehörde und die übrigen Mitglieder derselben als solche sind, den Fall eines besonderen Auftrags von Betheiligten ausgenommen, nicht berechtigt, Kaufschillingsgelder einzuziehen oder in Empfang zu nehmen.

Zu Artikel 27 des Gesetzes.

§. 55.

Wenn der Käufer, welchem endgültig zugeschlagen worden ist, (Artikel 18), das bei der Versteigerung bedungene Angeld nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt, so kann jeder auf einen Antheil des Erlöses verwiesene Gläubiger, ohne an die Zustimmung der übrigen Betheiligten gebunden zu sein und ohne das Vollstreckungsgericht angehen zu müssen, bei der Vollstreckungsbehörde unmittelbar auf Grund der Verweisung den Wiederverkauf des dem Käufer zugeschlagenen Grundstücks auf Kosten und für Rechnung desselben verlangen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Zielern steht dagegen dieses Recht dem Gläubiger nicht zu.

Der Käufer ist für den Ausfall, welchen die neue Zwangsversteigerung ergibt, haftbar; dagegen gebührt ihm auch der etwaige Uebererlös.

Im Falle des Absatzes 3 des Art. 27 ist das neue Zwangsvollstreckungsverfahren zu Ende (§. 34).

Digitized by Google

Zu Artikel 28 des Gesetzes.

§. 56.

Wenn der in Angeld und Zielern bedungene Kaufschilling unter mehrere Gläubiger vertheilt wird, so ist in den für die nachgesetzten Gläubiger bestimmten Auszügen aus der Verweisung (Artikel 25. 26) genau anzugeben, welchen Gläubigern und in welchem Betrage das Angeld und die vorgehenden Zieler zugewiesen worden sind.

Zu Artikel 31 des Gesetzes.

§. 57.

Hinsichtlich der Grundstücke, über deren Substanz der Schuldner nicht verfügen kann, erfolgt die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Artikel 44 bis 48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 durch Sequestration der Grundstücke oder durch Einsetzung des Gläubigers in den Genuß derselben.

Die Zwangsvollstreckung in Fallehngüter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 75 bis 80 desselben Gesetzes.

Die genannten noch in Kraft bleibenden Bestimmungen des Exekutionsgesetzes sind im Anhange der gegenwärtigen Verfügung zusammengestellt.

Zu Artikel 32 des Gesetzes.

§. 58.

Eine zur Zeit der Konkurseröffnung über den Schuldner anhängige Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen desselben wird ohne Rücksicht auf den Konkurs insoweit fortgesetzt, als den betreibenden Gläubigern ein Recht auf abgesonderte Befriedigung (Artikel 22, Abs. 2, Artikel 23) hinsichtlich der dem Vollstreckungsverfahren unterworfenen Gegenstände zusteht. Wenn und insoweit kein absonderungsberechtigter Gläubiger die Vollstreckung betreibt, ist das Verfahren im Hinblick auf die erfolgte Eröffnung des Konkurses durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde einzustellen. Dem Konkursverwalter steht aber die Befugniß zu, die Fortsetzung des eingestellten Verfahrens zu Gunsten der Konkursgläubiger bei der Vollstreckungsbehörde zu beantragen.

Digitized by Google

III. Schlußbestimmungen.

§. 59.

Eine schon vor dem 1. Oktober 1879 verfügte Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wird nach den bisherigen Gesetzen zu Ende geführt. Soll jedoch die Zwangsvollstreckung auf weitere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens ausgedehnt werden, so hat der Gläubiger dießfalls die Anordnung der Vollstreckung Seitens des Vollstreckungsgerichts nach Maßgabe des Artikels 1 des Gesetzes (§. 3) zu erwirken und es finden auf das weitere Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anwendung.

§. 60.

Die Vollstreckungsbehörden haben über jede durch Anordnung des Vollstreckungsgerichtes ihnen aufgetragene, sowie über die auf Anrufen eines Gläubigers gemäß Artikel 27 von ihnen neuerdings eingeleitete Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen geordnete Akten zu führen. Von allen an die Betheiligten ergehenden Verfügungen, Mittheilungen, Ladungen sind vollständige Konzepte bei den Akten zu behalten. Zu denselben sind auch die Bescheinigungen über Kostenvorschüsse und die im Verfahren erhobenen Gebühren zu nehmen.

Die Akten sind in einem Fascikel (Aktenbund) zu sammeln und mit einem Umschlag zu versehen. Auf dem Umschlag sind der Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort des Schuldners, der Tag der Anordnung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht, beziehungsweise der Name des gemäß Artikel 27 von Neuem anrufenden Gläubigers, sowie die Nummer des Jahresregisters über die Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen (§. 61) anzugeben.

Die Aktenfascikel sind in der Gemeinderegistratur, getrennt von den übrigen Akten, aufzubewahren.

Die Einsicht der Akten ist nur den Betheiligten gestattet; deßgleichen dürfen Abschriften aus denselben nur den Betheiligten verabfolgt werden.

§. 61.

Der Vorstand der Vollstreckungsbehörde oder der Rathschreiber hat über die im Laufe eines Jahres anfallenden Zwangsvollstreckungen (§. 60 Abs. 1) ein Jahresregister nach beiliegendem Formular B zu führen.

Digitized by Google

Das Register ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen.

Für jede Zwangsvollstreckung ist ein neues Blatt zu beginnen; die hierauf bezüglichen Einträge sind vom Registerführer je am Schlusse derselben zu beurkunden.

Im Falle der Bestellung eines Kommissärs (Artikel 3) hat dieser die Einträge zu machen und zu beurkunden. Im Falle der Bestellung eines Hülfsbeamten können die Einträge von diesem gemacht werden.

Das Jahresregister ist Behufs erleichterter Handhabung mit einem alphabetischen Namensverzeichniß zu versehen, in welchem die Namen der Schuldner mit Verweisung auf die sie betreffende Nummer und Blattzahl des Registers anzugeben sind.

Am Schlusse des Jahrs, erstmals am Schlusse des Jahes 1880, wird das Register abgeschlossen; der Abschluß ist von der Vollstreckungsbehörde zu beurkunden. Das abgeschlossene Register wird bei den Akten des betreffenden Jahrgangs (§. 60) in der Gemeinderegistratur aufbewahrt.

Wenn in einer Gemeinde im Laufe eines Jahres ein Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen überhaupt nicht angefallen ist, so hat dieß am Schlusse des Jahres die Vollstreckungsbehörde in einer besonders aufzunehmenden Urkunde zu bestätigen. Diese Urkunde wird anstatt des Registers in der Registratur aufbewahrt.

§. 62.

Für Gemeinden, in welchen eine bedeutende Anzahl von Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen vorkommt, kann der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter des Bezirks im Fall des Bedürfnisses die Führung eines Terminkalenders anordnen, in welchem die anberaumten Termine, sowie die im Verfahren laufenden Fristen, letztere je auf den Tag, an welchem sie ablaufen, mit Beifügung der erforderlichen Namen einzutragen sind.

§. 63.

Den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern liegt ob, die Handhabung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch die ihnen untergebenen Vollstreckungsbehörden zu überwachen, denselben die erforderlichen Erinnerungen und Belehrungen und wegen etwaiger Verfehlungen die angemessenen Rügen zu ertheilen.

Die Amtsrichter haben insbesondere bei den periodischen Prüfungen des Unterpfandswesens in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes auch je die seit der letzten Prüfung

Digitized by Google

erwachsenen Zwangsvollstreckungsakten und Jahresregister, beziehungsweise einen aus dem Register auszuwählenden Theil der Akten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Ueberdieß können die Amtsrichter die Zwangsvollstreckungsakten und die Register jederzeit zur Einsichtnahme einfordern.

Stuttgart, den 1. Oktober 1879.

Faber.

Anhang (vgl. §. 57):

Auszug

aus dem Exekutionsgesetze vom 15. April 1825.

1) Sequestration der Güter oder Einsetzung der Gläubiger in dieselben.

Art. 44.

Ist die im vorigen Artikel erwähnte Exekutions-Art nicht genügend, und kann der Schuldner über die Substanz der Güter nicht verfügen; so müssen die Güter zur Befriedigung des Gläubigers entweder in obrigkeitliche Verwaltung genommen, oder es muß der Gläubiger selbst in den Genuß der Grundstücke eingesetzt werden. Dem Schuldner ist sofort jede Verfügungs-Gewalt darüber zu entziehen.

Art. 45.

Der bestellte Verwalter ist nicht befugt, von den Guts-Einkünften einem Gläubiger ohne besondere obrigkeitliche Anweisung Zahlung zu leisten.

Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Art. 46.

Wird der Gläubiger (Art. 44) in ein liegendes Gut immittirt; so erlangt er dadurch das Recht, aus den Früchten bezahlt zu werden: dagegen kann er weder die bisherige Cultur-Art des Guts ändern, noch die von dem Schuldner vor der Immission redlicherweise abgeschlossenen Pachtungen und Miethen vor geendigter Pacht-Zeit ohne rechtmäßige Ursache aufkünden. Dabei ist derselbe verpflichtet, das Gut als sorgfältiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen, und den reinen Er-

Digitized by Google

trag an seiner Forderung abzurechnen, einen etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner herauszugeben.

Art. 47.

Die Sequestration der Güter oder die Immission des Gläubigers in dieselben (Art. 44) finden vorzüglich Statt bei Lehen- und Stamm-Gütern, wenn die in Frage stehenden Schulden nicht wahre Lehens- oder Stammguts-Schulden sind.

Auch können dieselben in anderen Fällen angeordnet werden, in welchen ein Schuldner das Vermögen, worüber ihm nicht das volle Eigenthumsrecht zusteht, als Nutznießer oder aus einem andern Rechts-Grunde zu benützen hat. Dabei müssen stets die Rechte Dritter unverletzt erhalten werden. Namentlich hat es rücksichtlich des Genusses von dem Vermögen der Kinder bei den Bestimmungen des Land-Rechts Thl. IV. Tit. 11. so wie in Ansehung der Benützung des Vermögens der Ehefrau bei den allgemein geltenden Grundsätzen sein Verbleiben.

In Ansehung der Fall-Lehen treten die in den Art. 75 ff. festgesetzten besonderen Grundsätze ein.

Art. 48.

Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Lehen- oder Stamm-Gütern ist dem Schuldner und seiner Familie, nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter, und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, so wie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung, eine angemessene Competenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Werden jedoch solche Güter künftig verpfändet; so ist bei Berechnung der Guts-Einkünfte die Competenz des Schuldners oder seiner Nachfolger, nach Vernehmung der Betheiligten, vorläufig durch das Gericht zu bestimmen, und vor der Verpfändung der Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen; worauf dann dem Pfand-Gläubiger unter diesem Titel kein weiterer Abzug gemacht werden kann.

2) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Falllehen.

Art. 75.

Der Gläubiger, welcher die Rechts-Hülfe gegen den Besitzer eines Fall-Lehen-Guts nachsucht, ist berechtigt, zu verlangen, daß er aus den Früchten dieses Gutes nach Anordnung der Obrigkeit seine allmählige Befriedigung erhalte.

Digitized by Google

Insonderheit haben im Falle des Concurses die Gläubiger das Recht, den Bezug dieser Früchte zur Masse anzusprechen. Dagegen sind sie verbunden, dem das Gut bauenden Fall-Lehens-Mann und den noch unversorgten Familiengliedern desselben, so lange er das Gut bebaut, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen.

Art. 76.

Die Gant-Gläubiger sind ferner befugt, darauf anzutragen, daß zum Vortheil der Masse entweder

1) die Benützung des Fall-Lehen-Guts auf die Lebenszeit ihres Schuldners einem Dritten gegen eine Aversal-Summe überlassen, oder
2) das Gut während derselben Zeit auf einzelne oder mehrere Jahre verpachtet, oder
3) die Cultur des Gutes zum Behufe des Natural-Bezugs und nachherigen Verkaufs der Früchte, einem Dritten auf den erwähnten Zeitraum übertragen werde.

Art. 77.

Zu einer oder der andern der im vorigen Artikel erwähnten Maßregeln haben die Gläubiger die Zustimmung des Grundherrn nachzusuchen. Dieselbe kann jedoch nur dann versagt werden, wenn der Grundherr nachzuweisen vermag, daß die Vorkehrung einer solchen Maßregel für das Gut von Nachtheil sein würde.

Entsteht hierüber ein Streit; so ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Frage, ob der Ober-Eigenthümer hinreichenden Grund zur Verweigerung seiner Beistimmung habe, zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Art. 78.

Den Gant-Gläubigern steht nicht minder die Befugniß zu, auf die Allodification des Fall-Lehen-Guts, nach Maßgabe der über die Allodification solcher Güter bestehenden Bestimmungen, und sodann, wenn dieselbe bewirkt ist, auf den Verkauf des Grundstücks als freien Eigenthums, anzutragen.

Art. 79.

So lange die Allodification des Fall-Lehen-Guts noch nicht bewirkt ist, hängt die Zulässigkeit des Guts-Verkaufs zur Befriedigung der Gläubiger von der Ein-

Digitized by Google

willigung des Grundherrn ab. Ein richterlicher Zwang gegen denselben findet nicht Statt.

Jedoch können Gläubiger, deren Forderungen an den Fall-Lehen-Besitzer mit Einwilligung des Ober-Eigenthümers entstanden sind, auch ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Letztern den Verkauf des Guts in der Eigenschaft eines Fall-Lehens verlangen, wenn das übrige, in keinem Lehens-Verband stehende, Vermögen des Schuldners nicht zureicht.

Art. 80.

Die Mitglieder der Familie des Fall-Lehen-Mannes sind eben so wenig, als dieser selbst, berechtigt, die Vorkehrung einer der nach Art. 75. 76. 78. 79 zulässigen Maßregeln zu Befriedigung der Gläubiger, durch ihren Widerspruch zu verhindern, oder auch nur aufzuhalten.

Digitized by Google

Formular A.

Verzeichniß

der

in der Zwangsvollstreckungssache gegen N. N.

angemeldeten Forderungen.

(Art. 11 und 15 Ziff. 3 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	Tag des Eingangs der Anmeldung.	Name, Stand, Wohnort des Gläubigers sowie des etwaigen Bevollmächtigten.	Verweisung auf die Nummer des Jahres-registers.	Betrag der angemeldeten Forderung a) Kapital. b) Zinse; Zinstermin. c) sonstige Ueberforderungen.	Rechtsgrund der Forderung.

Digitized by Google

7.			8.	9.
Beanspruchtes Vorrecht			Betrag, mit welchem die Forderung laut der Verweisung zur Befriedigung gelangt.	Bemerkungen.
von welcher Art:	auf welchem Grundstück:	für welchen Betrag:		

Digitized by Google

Formular B.

Jahresregister

über

Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen.

Gemeinde N. N.

Amtsgerichtsbezirk N. N.

Jahrgang 18 . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
Nummer.	Name, Stand, Wohnort des Schuldners.	Name, Stand, Wohnort der betreibenden Gläubiger (des Konkursverwalters.)	Tag des Eingangs der gerichtlichen Anordnung der Zwangsvollstreckung und der den Beitritt zulassenden gerichtlichen Verfügung.	Tag des Wieder-Anrufens eines Gläubigers gemäß Art. 27. Name, Stand, Wohnort desselben.	Datum der Bestellung des Verwalters, Name, Stand, Wohnort desselben.	Bezeichnung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke; Angabe der darauf ruhenden Pfandrechte.	Datum des		Datum des Zuschlagsbescheids.
							ersten Verkaufstermins.	zweiten	

Digitized by Google

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.
Im Falle einer Vollstreckung gemäß Art. 31 Bezeichnung der Grundstücke und deren Eigenschaft, Art der Vollstreckung, Name des Verwalters (Sequesters.)	Termin der Eröffnung der Verweisung.	Datum der Ausgabe der Verweisszettel in einfachen Fällen (Art. 26.)	Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens. Datum und Grund.	Wiederaufnahme, Fortsetzung des Verfahrens. Datum und Grund.	Erhobene Kostenvorschüsse; Name der Gläubiger, welche sie eingezahlt haben, Beträge derselben.	Bezogene Gebühren. Gebührenpflichtige Handlung und gebührenpflichtige Person.	Betrag.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung der Amtsnotariate Bühlerthann, O.A. Ellwangen, Donzdorf, O.A. Geislingen, Knittlingen, O.A. Maulbronn, und Mühlheim, O.A. Tuttlingen. Vom 6. Oktober 1879.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchsten Dekrets vom 5. Oktober d. J. die Auflösung der Amtsnotariate Bühlerthann, Donzdorf, Knittlingen und Mühlheim auf den 1. November d. J. mit der Bestimmung zu verfügen geruht, daß

a) die Gemeinden des Amtsnotariatsbezirks Bühlerthann:
Bühlerthann, Bühlerzell und Rosenberg dem Gerichtsnotariate Ellwangen;

b) die Gemeinden des Amtsnotariatsbezirks Donzdorf:
Böhmenkirch, Donzdorf, Nenningen, Schnittlingen, Treffelhausen und Weißenstein dem Gerichtsnotariate Geislingen;

c) die Gemeinden des Amtsnotariatsbezirks Knittlingen:
Derdingen, Klein-Villars und Knittlingen dem Gerichtsnotariate Maulbronn, dagegen von letzterem die Gemeinden Gündelbach und Lienzingen dem Amtsnotariate Dürrmenz;

d) die Gemeinden des Amtsnotariatsbezirks Mühlheim:
Fridingen, Irrendorf, Kolbingen, Mühlheim, Nendingen, Neuhausen, Renquishausen, Stetten dem Gerichtsnotariate Tuttlingen und von letzterem die Gemeinden Hausen o./V., Oberflacht und Seitingen dem Amtsnotariat Trossingen zugetheilt werden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. Oktober 1879.

Für den Departements-Chef:
Köstlin.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879.

Zur Ausführung des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff.) wird verfügt, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so darf die Beerdigung nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder des Amtsrichters erfolgen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat der Ortsvorsteher oder der an Stelle des Ortsvorstehers mit der Verwaltung der Polizei betraute Gemeindebeamte unverzüglich an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder an das Amtsgericht nach Maßgabe der im Nachfolgenden enthaltenen näheren Bestimmungen Anzeige von dem Vorgang zu erstatten.

§. 2.

Wenn nach Ansicht des zur Anzeige verpflichteten Beamten Grund zur Vermuthung vorliegt, daß der Tod der Person durch vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung eines Anderen herbeigeführt worden sei, so ist die Anzeige jedenfalls an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu erstatten. Waltet jedoch Gefahr im Verzuge ob, weil die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, so ist gleichzeitig mit der Anzeige an die Staatsanwaltschaft auch an das Amtsgericht zu berichten.

§. 3.

Wenn nach Ansicht des zur Anzeige verpflichteten Gemeindebeamten der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder an das Amtsgericht zu erstatten, je nachdem die eine oder die andere Behörde schneller erreichbar ist. Wenn die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht den gleichen Sitz haben, muß die Anzeige an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden.

§. 4.

Die Anzeige soll Alles enthalten, was über den Vorgang bekannt geworden und für die Prüfung der Frage, ob eine strafbare Handlung angezeigt sei oder ein Selbstmord oder ein reiner Unglücksfall vorliege, von Erheblichkeit ist.

§. 5.

Der zur Anzeige verpflichtete Beamte hat zugleich die geeigneten Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache, insbesondere durch Veränderungen an der Leiche,

Digitized by Google

zu verhüten. Zu diesem Behuf kann die Leiche in Verwahrung genommen oder auch die Anordnung getroffen werden, daß die Leiche in der Lage, in welcher sie gefunden wurde, belassen und bewacht werde.

§. 6.

Ist nach dem Erachten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters die Vornahme näherer Ermittelungen erforderlich, aber vorerst nur eine durch einen Arzt allein vorzunehmende Besichtigung der Leiche angezeigt, so kann mit solcher bei größerer Entfernung des Orts des Vorfalls von dem Wohnsitz des Gerichtsarztes statt des letzteren ein anderer Arzt beauftragt werden.

§. 7.

Wenn schon nach dem Inhalt der erstatteten Anzeige oder nach dem Ergebniß der angeordneten Ermittelungen der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so wird von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung der Leiche ertheilt.

Der Beerdigungsschein ist jedoch, wenn ein Selbstmord vorliegt, nicht sofort an die Gemeindebehörde auszufertigen, sondern zunächst unter Anschluß der Erhebungen dem Oberamt behufs der ihm in Selbstmordsfällen zustehenden Verfügung zu übergeben.

Ist die Anzeige an das Amtsgericht erstattet und von letzterem durch Ausstellung eines Beerdigungsscheins erledigt worden, so hat das Amtsgericht die Acten zur nachträglichen Einsichtnahme an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht einzusenden.

Liegt ein Unglücksfall vor, so sind, nachdem die Sache bei den Justizbehörden ihre Erledigung gefunden hat, die Acten dem Oberamt behufs der Erwägung der Frage, ob nicht polizeiliche Anordnungen zu treffen seien, mitzutheilen.

Stuttgart den 7. Oktober 1879.

Für den Justiz-Departements-Chef:

Köstlin. Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. Oktober 1879.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Aenderung des Termins für die Fertigstellung der Einträge in die Güterbücher. Vom 14. Oktober 1879. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen. Vom 16. Oktober 1879. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zuständigkeit zur Entscheidung von Gewerbe-Streitigkeiten im Sinne des §. 120 *a* der Reichsgewerbeordnung. Vom 11. Oktober 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 2. Oktober 1879.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Aenderung des Termins für die Fertigstellung der Einträge in die Güterbücher. Vom 14. Oktober 1879.

In Folge der Verlegung des Staatsrechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. April wird unter theilweiser Abänderung des §. 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. April 1873, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 13. April 1873 über die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte (Reg.Blatt S. 105), hiemit angeordnet, daß künftighin im Laufe des Monats April jeden Jahres alle in dem zu Ende gegangenen Etatsjahre vorgekommenen Aenderungen in dem Güterbuche eingetragen sein müssen.

Stuttgart den 14. Oktober 1879.

Für den Departements-Chef:
Köstlin.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen.

Vom 16. Oktober 1879.

In Vollziehung des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 (Reg.Blatt S. 52) werden für die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen (Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 und §. 12 der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse vom 9. April 1846 (Reg.Blatt S. 185) zulässigen Ordnungsstrafen werden in der Regel von dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter verhängt.

§. 2.

Wenn die Beaufsichtigung des amtsgerichtlichen Gefängnisses an der Stelle des die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichters einem anderen Amtsrichter übertragen ist, so geht die Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Untersuchungsgefangene auf diesen andern Amtsrichter über.

§. 3.

Lokale zu zeitweiser Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Untersuchungsgefängnisse, welche getrennt von den bezirksgerichtlichen Gefängnissen bestehen und zu ausschließlicher Verwahrung von Untersuchungsgefangenen bestimmt sind, die sich bei dem Untersuchungsrichter eines Landgerichts in Voruntersuchung befinden oder gegen welche das Hauptverfahren vor der Strafkammer oder dem Schwurgericht eröffnet ist, stehen unter der nach den Bestimmungen der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse zu führenden Aufsicht des Vorsitzenden der Strafkammer, welch' letzterem für die Regel die Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der in diesen Lokalen oder Gefängnissen verwahrten Untersuchungsgefangenen zukommt.

§. 4.

Wenn die abzurügende Verfehlung gegenüber dem Untersuchungsrichter, gegenüber einem nach §. 160 oder §. 200 der Strafprozeßordnung mit Beweiserhebungen befaß-

Digitized by Google

ten Amtsrichter, gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts oder gegenüber dem erkennenden Gerichte selbst vorkommt, oder wenn dieselbe in Beziehung zu einer einzelnen Untersuchungssache oder zu Anordnungen, welche der Richter gemäß §. 116 der Strafprozeßordnung getroffen hatte, steht (z. B. Mißbrauch des in Abweichung von der Gefängnißordnung zugestandenen freieren brieflichen oder persönlichen Verkehrs), so ist, unter Ausschluß der in §§. 1 bis 3 genannten Beamten, der betreffende Untersuchungsrichter, Amtsrichter, beziehungsweise Vorsitzende des erkennenden Gerichts zu Verhängung der Ordnungsstrafen zuständig.

§. 5.

Zur Abrügung ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen gegenüber von Beamten der Staatsanwaltschaft sind, auf Antrag der letzteren, wenn die Verfehlung während der Dauer des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung vorkommt, die in §§. 1 bis 3 genannten Beamten, und wenn die Verfehlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens vorkommt, der Vorsitzende des Gerichts, vor welchem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig.

§. 6.

Für die Entscheidung über Beschwerden wider die Verhängung von Ordnungsstrafen ist, soweit dieselben von dem Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts verhängt sind, der Strafsenat des Oberlandesgerichts, in den übrigen Fällen die Strafkammer des Landgerichts zuständig.

Stuttgart den 16. Oktober 1879.

Für den Departements-Chef:
Köstlin.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zuständigkeit zur Entscheidung von Gewerbe-Streitigkeiten im Sinne des §. 120 *a* der Reichs-Gewerbeordnung. Vom 11. Oktober 1879.

Im Hinblick auf Art. 14 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 173) wird der zweite Absatz des §. 2 der Ministerial-Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über

Digitized by Google

die Abänderung der Gewerbeordnung vom 19. Dezember 1878 (Reg.Blatt S. 285) durch folgenden ersetzt:

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" sind in §. 120a und 129 die Ortsvorsteher, außerdem die Gemeinderäthe zu verstehen.

Stuttgart, den 11. Oktober 1879.

Sick.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 2. Oktober 1879.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nro. 39 des Central-Blattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 24. September 1879, betreffend ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Oktober 1879.

Der Staatsminister des Innern: Sick.

Der Kriegsminister: Wundt.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 25. März d. J. (S. 242) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 24. September 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kreuzburg (bisher Progymnasium, B. a. I. 9 des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J. S. 27).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Rostock (bisher höhere Bürgerschule, B. c. III. ebenda).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. IX. 4 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Lötzen.

Provinz Westpreußen.

2. Das Progymnasium zu Löbau.

Provinz Hannover.

3. Das Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Rheinprovinz.

4. Das Progymnasium zu Brühl,
5. " " " Eschweiler,
6. " " " Euskirchen.

II. Königreich Württemberg.

*) 1. Das Lyzeum zu Cannstatt } (bisher provisorisch berechtigt, III. 1 und 3 des Verzeichnisses vom 8. Januar dieses Jahrs S. 42).
* 2. " " " Eßlingen }

*) Progymnasien mit der Befugniß, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Oberklasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Digitized by Google

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Realschule zu Bockenheim,
†) 2. " " " Cassel (bisher höhere Bürgerschule C. a. aa. I. 32 des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J. S. 27.)

II. Elsaß-Lothringen.

† Die Realschule zu Metz.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Krossen (bisher unter C. a. aa. I. 6 ebenda).

Provinz Pommern.

2. Die höhere Bürgerschule zu Wollin (bisher unter C. a. aa. I. 11 ebenda).

Provinz Sachsen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg (bisher unter C. a. aa. I. 18 ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

4. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg (bisher unter C. a. aa. I. 20 ebenda).

Provinz Westfalen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hessen-Nassau.

6. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach (bisher unter C. a. aa. I. 30 ebenda),
7. Die höhere Bürgerschule zu Diez (bisher unter C. a. aa. I. 33 ebenda).

Rheinprovinz.

8. Die höhere Bürgerschule zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim (bisher unter C. aa. VI. 2 ebenda).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Pr. Friedland,

Provinz Westfalen.

†2. Die Gewerbeschule zu Dortmund.

II. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Landwirthschaftsschulen zu Weilburg und zu Dahme (Preußen), sowie der Städtischen Handelsschule zu Marktbreit (Bayern) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 24. September 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berichtigung.

In dem §. 26 der Verfügung des Justizministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, vom 1. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 433 Zeile 2 muß es statt: „bestimmt gemachte" heißen: „bekannt gemachte".

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

40.

R[illegible]gs-Blatt

für das

Württemberg.

[illegible] Freitag den 31. Oktober 1879.

Inhalt.

Verfügu[illegible] innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwisch[illegible]tswundärzten. Vom 17. Oktober 1879. — Bekanntmachung des Justiz[illegible]s Amtsnotariats Mühlheim, Oberamts Tuttlingen. Vom 24. Oktober [illegible]iums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 25. [illegible]

Verfüg[illegible] des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten.

[illegible]m 17. Oktober 1879.

[illegible]em Gebiete der Strafrechtspflege vorkommenden gerich[illegible] den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten werd[illegible] Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. F[illegible]tt S. 253 ff.) nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Oberamtsärzte und die Oberamtswundärzte können in ihrer Eigenschaft als mit Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Verrichtungen ein für alle Mal betraute Beamte in allen Strafsachen, ohne Unterschied, vor welches Gericht sie gehören, und von der Staatsanwaltschaft ebensowohl wie von dem Richter zugezogen werden.

§. 2.

In denjenigen Fällen, in welchen nach der Vorschrift des Gesetzes (Reichs-Strafprozeßordnung §. 87 Abs. 1) neben dem Gerichtsarzt noch ein anderer Arzt zugezogen

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. Oktober 1879.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. Vom 17. Oktober 1879. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Mühlheim, Oberamts Tuttlingen. Vom 24. Oktober 1879. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 25. Oktober 1879.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten.

Vom 17. Oktober 1879.

Ueber die Abtheilung der in dem Gebiete der Strafrechtspflege vorkommenden gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten werden auf der Grundlage der Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff.) nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Oberamtsärzte und die Oberamtswundärzte können in ihrer Eigenschaft als mit Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Verrichtungen ein für alle Mal betraute Beamte in allen Straffachen, ohne Unterschied, vor welches Gericht sie gehören, und von der Staatsanwaltschaft ebensowohl wie von dem Richter zugezogen werden.

§. 2.

In denjenigen Fällen, in welchen nach der Vorschrift des Gesetzes (Reichs-Strafprozeßordnung §. 87 Abs. 1) neben dem Gerichtsarzt noch ein anderer Arzt zugezogen

Digitized by Google

werden muß, ist neben dem Oberamtsarzt als zweiter Arzt der Oberamtswundarzt zuzuziehen.

Bei Körperverletzungen ist mit Ausnahme der Fälle, wo eine schwere Körperverletzung angezeigt ist, die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Oberamtswundarzt aufzutragen.

Wenn wegen angezeigter Angriffe auf die Sittlichkeit an dem Beschuldigten oder an der beschädigten Person eine Besichtigung vor sich gehen soll, ist mit derselben nach Beschaffenheit des Falls entweder der Oberamtsarzt oder der Oberamtswundarzt zu beauftragen.

In allen andern Fällen ist der Oberamtsarzt als Sachverständiger zuzuziehen.

§. 3.

Die Vertretung des verhinderten oder abwesenden Oberamtsarztes in seinen gerichtsärztlichen Verrichtungen kommt dem Oberamtswundarzt zu, wenn derselbe innerer Arzt ist.

In solchen chirurgischen Fällen, welche im §. 2 dem Oberamtsarzt zugewiesen sind, ist anstatt desselben der Oberamtswundarzt zuzuziehen, wenn der Oberamtsarzt nicht die Approbation als Wundarzt erlangt hat und der Oberamtswundarzt zugleich innerer Arzt ist.

§. 4.

Wenn die im §. 73 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichnete Voraussetzung eines durch besondere Umstände begründeten Bedürfnisses zutrifft, kann von der in der gegenwärtigen Verfügung festgesetzten Geschäftsabtheilung zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten abgewichen oder können statt derselben andere Aerzte als Sachverständige zugezogen werden.

Stuttgart, den 17. Oktober 1879.

Für den Chef des Justiz-Departements:

Köstlin. Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Mühlheim, Oberamts Tuttlingen. Vom 24. Oktober 1879.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. ist aus Anlaß der Auflösung des Amtsnotariats Mühlheim (Reg.Blatt von 1879, Seite 456) auf den 1. November d. J. die Zutheilung der Gemeinde Gunningen zu dem Amtsnotariatsbezirke Trossingen verfügt worden.

Stuttgart den 24. Oktober 1879.

Für den Departements-Chef:
Köstlin.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 25. Oktober 1879.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Stuttgart—Freudenstadt sind an den Stationen Vaihingen a. d. F., Böblingen, Ehningen, Gärtringen, Nufringen, Herrenberg, Nebringen, Bondorf, Ergenzingen, Eutingen, Altheim und Dornstetten zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart den 25. Oktober 1879.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. November 1879.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt, Gaildorf, Geislingen, Gmünd und Tübingen. Vom 3. November 1879.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt, Gaildorf, Geislingen, Gmünd und Tübingen.

Vom 3. November 1879.

Da in den Oberamtsbezirken Cannstatt, Gaildorf, Geislingen, Gmünd und Tübingen in Folge Mandatsniederlegung der bisherigen Abgeordneten beziehungsweise Beförderung derselben auf ein höheres Amt die Abgeordnetenmandate erledigt sind, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme von Neuwahlen für diese Oberamtsbezirke angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

   Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

Digitized by Google

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern in den Bezirksblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens zehn Tage, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 15. November d. J. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis 21. November einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, also am 26. November haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau dreißig Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag den 5. Dezember 1879

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen und wenn möglich an diesem Tage, jedenfalls aber am 6. Dezember zu beendigen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie die Zeit des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 2. Dezember d. J. auf ortsübliche Art zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

im Oberamtsbezirk Cannstatt:

Abstimmungsdistrikte:	Abstimmungsorte:
I. Cannstatt mit 3 Abstimmungslokalen	Cannstatt.
II. Fellbach, Rommelshausen	Fellbach.
III. Stetten, Schanbach mit Lobenroth	Stetten.
IV. Hedelfingen, Uhlbach, Obertürkheim, Rohracker, Sillenbuch	Hedelfingen.
V. Untertürkheim, Wangen, Rothenberg	Untertürkheim
VI. Hofen, Münster, Mühlhausen, Oeffingen, Schmiden, Zazenhausen	Hofen.

Digitized by Google

im Oberamtsbezirk Gaildorf:

Abstimmungsbezirke:	Abstimmungsorte:
I. Gaildorf, Unterroth, Fichtenberg	Gaildorf.
II. Oedendorf, Eutendorf, Michelbach	Oedendorf.
III. Mittelfischach, Geifertshofen, Oberfischach, Obersontheim	Mittelfischach.
IV. Laufen, Sulzbach, Untergröningen	Laufen.
V. Eschach, Frickenhofen, Obergröningen, Ruppertshofen	Eschach.
VI. Gschwend, Altersberg, Vordersteinenberg	Gschwend.
VII. Oberroth, Hausen, Hütten	Oberroth.

im Oberamtsbezirk Geislingen:

I. Geislingen, Eybach, Stötten	Geislingen.
II. Kuchen, Altenstadt, Gingen	Kuchen.
III. Donzdorf, Nenningen, Großsüßen, Kleinsüßen, Schnittlingen	Donzdorf.
IV. Stubersheim, Weiler, Amstetten, Oppingen, Bräunisheim, Schlattstetten, Hofstett-Emerbuch, Waldhausen	Stubersheim.
V. Böhmenkirch, Weißenstein, Treffelhausen, Steinenkirch	Böhmenkirch.
VI. Ueberkingen, Aufhausen, Türkheim, Hausen, Unterböhringen	Ueberkingen.
VII. Deggingen, Ditzenbach, Gosbach, Reichenbach	Deggingen.
VIII. Wiesensteig, Drackenstein, Mühlhausen, Hohenstadt, Westerheim	Wiesensteig.

im Oberamtsbezirk Gmünd:

I. Gmünd	Gmünd.
II. Leinzell, Täferroth, Göggingen, Herlikofen, Iggingen	Leinzell.
III. Durlangen, Muthlangen, Lindach, Spreitbach	Durlangen.
IV. Heubach, Oberböbingen, Bartholomä, Bargau	Heubach.
V. Wißgoldingen, Rechberg, Reichenbach, Winzingen	Wißgoldingen.
VI. Waldstetten, Weiler, Degenfeld, Oberbettringen, Straßdorf	Waldstetten.
VII. Mögglingen, Lautern, Unterböbingen	Mögglingen.

im Oberamtsbezirk Tübingen:

I. Walddorf, Dettenhausen, Gniebel, Häßlach, Rübgarten, Schlaitdorf	Walddorf.
II. Pliezhausen, Dörnach, Oferdingen, Rommelsbach	Pliezhausen.
III. Mähringen, Jettenburg, Immenhausen, Wankheim	Mähringen.
IV. Lustnau, Bebenhausen, Derendingen, Hagelloch, Pfrondorf, Weilheim	Lustnau.
V. Kirchentellinsfurth, Altenburg, Degerschlacht, Kusterdingen, Sickenhausen	Kirchentellinsfurth.
VI. Dußlingen, Kilchberg, Nehren	Dußlingen.
VII. Gönningen	Gönningen.

Digitized by Google

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

7) Den Distriktswahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohl versiegelt an das Oberamt eingesendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird Behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178), sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193 u. ff.) und vom 9. November 1876 (Reg.Blatt S. 412 u. ff.) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 3. November 1879.

Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 21. November 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1880. Vom 7. November 1879. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Vom 12. November 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die A. H. Werner'sche Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg. Vom 7. November 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Ulmer Beamten Wittwen- und Waisen-Kasse. Vom 14. November 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Union-Assekuranz-Societät in London. Vom 15. November 1879.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1880. Vom 7. November 1879.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1880 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark pro Exemplar, derjenige für das Reichsgesetzblatt auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. November 1879.

Faber.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Vom 12. November 1879.

Bei der neuerlichen Verbreitung der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn und bei der drohenden Gefahr der Einschleppung der Rinderpest auf dem Wege durch die Schweiz

Digitized by Google

wird hiemit in Ergänzung des §. 1 der Ministerialverfügung vom 8. August d. J. (Reg.Blatt S. 149) bis auf Weiteres verfügt:

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus der Schweiz ist nur dann zu gestatten, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens dreißigtägige Aufenthalt der ein- oder durchzuführenden Thiere an einem seuchefreien Orte in der Schweiz nachgewiesen ist.

Stuttgart den 12. November 1879.

Sick.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die A. H. Werner'sche Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg.
Vom 7. November 1879.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. November d. J. der A. H. Werner'schen Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen haben, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. November 1879.

Sick.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Ulmer Beamten Wittwen- und Waisen-Kasse. Vom 14. November 1879.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. November d. J. haben Seine Königliche Majestät unter Genehmigung der vorgelegten neuen Statuten, jedoch unter Vorbehalt der während der rechtlichen Geltung der bisherigen Statuten entstandenen Rechte Dritter, die juristische Persönlichkeit des unter dem Namen Ulmer Beamten Wittwen- und Waisen-Kasse bestehenden Unterstützungsvereins in Ulm gnädigst anzuerkennen geruht.

Stuttgart den 14. November 1879.

Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Union-Assekuranz-Societät in London.
Vom 15. November 1879.

Nachdem die unterm 3. Juni 1861 (Reg.Blatt S. 73) zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassene Lebensversicherungsgesellschaft Union-Assekuranz-Societät in London den Geschäftsbetrieb in Württemberg eingestellt hat, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der bisherige Hauptagent, Kaufmann Julius Blöst in Stuttgart, sowie seine Unteragenten zum Abschluß neuer Versicherungen nicht mehr ermächtigt sind, daß aber der Hauptagent Kaufmann Julius Blöst in Stuttgart ermächtigt und verpflichtet ist, bis zum Ablauf der bisher eingegangenen Versicherungen in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Gesellschaft beziehen, Namens der letzteren vor den Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 15. November 1879.

Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Dezember 1879.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Dezember 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879. Vom 19. Dezember 1879. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1880. Vom 19. November 1879. — Verfügung des Medizinalkollegiums, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe. Vom 28. November 1879.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Dezember 1879.

Um das Verfahren in denjenigen Fällen, in welchen die Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafe auf die bürgerliche Behörde übergeht (vgl. §. 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872, Reichsgesetzblatt Seite 173 ff.), der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879 (Regierungsblatt Seite 365 ff.) entsprechend zu regeln, wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Zuchthausstrafe, Festungshaft und Gefängnißstrafe wird auch in den vorbezeichneten Fällen in derjenigen Anstalt, welche jeweilig für die Vollziehung von Strafen der betreffenden Art und Dauer bestimmt ist, nach Maßgabe der für die betreffenden Anstalten geltenden Vorschriften vollzogen.

Die im Amtsgerichts- (früher Bezirks-) Gefängniß zu erstehende Gefängnißstrafe, Haft und Arreststrafe wird im Amtsgerichtsgefängniß desjenigen Orts beziehungsweise Oberamtsbezirks, in welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, oder, wofern der Verurtheilte hierauf anträgt und dem Antrage füglich entsprochen werden kann,

Digitized by Google

in dem Gefängniß desjenigen Amtsgerichts vollzogen, in dessen Bezirk der auf freiem Fuße befindliche Verurtheilte seinen Wohnsitz hat oder zeitlich sich aufhält; und zwar erfolgt der Strafvollzug nach den Vorschriften über Behandlung von Strafgefangenen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen mit der Maßgabe, daß außerdem für den Vollzug des mittleren und strengen Arrests die §§. 24—27 des Militärstrafgesetzbuchs für das deutsche Reich zur Anwendung kommen.

§. 2.

Von dem Militärgerichte, welches erkannt hat (Militärrevisionsgericht und kriegsrechtliche Commission, eventuell Kriegsrecht als Rekurskriegsrecht) ist, wenn es sich von einer in einer höheren Strafanstalt zu verbüßenden Strafe handelt, über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten seines Unterhalts in der Strafanstalt zu beschließen, zutreffenden Falls die Größe des zu leistenden Beitrags festzusetzen, der Beschluß aber in das Protokoll aufzunehmen.

Bei der Beschlußfassung kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Festsetzung der Beitragspflicht der in den bürgerlichen höheren Strafanstalten befindlichen Gefangenen zu den Kosten ihres Unterhalts maßgebend und zur Zeit enthalten sind:

a) in der Verfügung des Justizministeriums vom 3. März 1843, betreffend die Festsetzung der von den vermöglichen Festungsstrafgefangenen und -Arrestanten zu leistenden Unterhaltsbeiträge (Reg.Blatt Seite 204);

b) in der Verfügung des Justizministeriums vom 29. Juni 1875, betreffend die von den Gefangenen des Zellengefängnisses, der Zuchthäuser, der Landesgefängnisse und der Strafanstalten für jugendliche Personen als Ersatz der Kosten des Strafvollzugs zu entrichtenden Beträge (Reg.Blatt S. 391).

In den Fällen des §. 1 Absatz 2 hat das Militärgericht zu bestimmen, ob der Verurtheilte als vermögend zu betrachten sei, die Kosten des Strafvollzugs zu bezahlen.

Behufs der Beschlußfassung hierüber sowie über die Beitragspflicht haben die Militärgerichte in dem Strafurtheile den Angeschuldigten, auch wenn er dem Stand der Mannschaften angehört, gleichzeitig in die Kosten des Strafvollzugs zu verurtheilen.

§. 3.

Ist die Strafe in einer höheren Strafanstalt (Zellengefängniß, Zuchthaus, Landesgefängniß, Festung) zu vollziehen, so ist, wenn die Strafanstalt am Sitz der Militär-

Digitized by Google

behörde sich befindet, welcher die Strafvollstreckung obliegt, der Verurtheilte unmittelbar der Strafanstaltsverwaltung einzuliefern. Wenn die letztere Voraussetzung nicht zutrifft und wenn zugleich kein Fall vorliegt, in welchem die Ministerialverfügung vom 8. Juni 1840, betreffend die Einlieferung verurtheilter Personen an die Strafanstalten durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter (Reg.Blatt Seite 268) ausnahmsweise Anwendung leidet, so hat die strafvollstreckende Behörde die Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt durch Vermittlung des Oberamts, in dessen Bezirk das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, zu bewirken.

§. 4.

Die Einlieferung erfolgt mittelst eines Einlieferungsscheins, welcher nach dem anliegenden Formular I auszufertigen und welchem eine Personalbeschreibung (Formular II) beizulegen ist.

Zugleich ist der Strafanstalt zu übermitteln:

1) die beglaubigte Abschrift des Urtheils nebst einem Vorstrafen-Verzeichniß,
2) eine Urkunde über den festgesetzten Betrag des für die Kosten des Strafvollzugs zu leistenden Ersatzes (bei Festungsgefangenen die in der oben angezogenen Verfügung vom 3. März 1843 unter Ziffer 4 vorgeschriebene Urkunde) oder eine Urkunde über die Freilassung des Verurtheilten von einer Ersatzleistung (Formular III).

Dieselbe ist von dem Sekretär des Militärrevisionsgerichts resp. von dem in der betreffenden kriegsrechtlichen Commission oder in dem Rekurs-Kriegsrecht funktionirenden Auditeur zu unterzeichnen.

Die Urkunden sind dem Oberamt, durch welches die Einlieferung besorgt wird, unverschlossen mitzutheilen.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Ablieferung des Verurtheilten oder doch sobald wie möglich nach derselben sind der Strafanstalts-Verwaltung auch die Entscheidungsgründe des Strafurtheils mitzutheilen.

Die Akten selbst sind der Strafanstalts-Verwaltung mitzutheilen, wenn es sich um eine mindestens fünfjährige Freiheitsstrafe handelt, oder wenn neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist.

Wünscht in anderen Fällen der Strafanstalts-Vorstand oder der Hausgeistliche im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falls die Einsicht der Akten zu erhalten, so

Digitized by Google

ist einem deshalb von der Verwaltung zu stellenden Ansuchen so bald als thunlich zu entsprechen.

Die Strafanstalts-Verwaltung ist gehalten, die Entscheidungsgründe beziehungsweise Akten in möglichster Zeitkürze zurückzugeben.

§. 6.

Wenn die Vollstreckung einer rechtskräftigen, in einer höheren Strafanstalt zu vollziehenden, Freiheitsstrafe aus dem Grunde noch nicht erfolgen kann, weil zuvor eine andere gegen den Verurtheilten im In- oder Auslande erkannte Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, so hat die Militärbehörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt, der betreffenden Strafanstalts-Verwaltung hievon Mittheilung zu machen. Die letztere hat über solche Mittheilungen eine Ausstandsliste zu führen.

§. 7.

Wenn die Vollstreckung der Strafe, nachdem dieselbe schon angetreten worden, auf die bürgerliche Behörde übergeht, so sind der Strafanstalts-Verwaltung außerdem die Notizen über das bisherige Betragen des Verurtheilten während der Straferstehung und über den Ablauf der Strafzeit mitzutheilen.

§. 8.

Ist eine militärgerichtlich erkannte Strafe im Amtsgerichtsgefängniß zu vollziehen (§. 1 Absatz 2), so hat die Militärbehörde dem an das betreffende Amtsgericht zu stellenden Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des zu vollziehenden Strafurtheils und die Urkunde über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zum Ersatz der Kosten der Straf-Vollstreckung beizufügen.

Wird die Strafe im Amtsgerichtsgefängniß desjenigen Orts beziehungsweise Oberamtsbezirks, in welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, vollzogen, so ist der Verurtheilte dem Amtsgerichte unmittelbar einzuliefern.

Wird dagegen einem auf freiem Fuß befindlichen Verurtheilten seinem Antrage gemäß gestattet, die Strafe im Gefängniß desjenigen Amtsgerichts erstehen zu dürfen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder zeitlichen Aufenthalt hat (§. 1 Absatz 2 zweiter Fall), so bleibt dem genannten Amtsgericht überlassen, die Stellung des Verurtheilten zum Strafantritt zu bewirken.

§. 9.

Befand sich ein militärgerichtlich Verurtheilter, bei welchem die Vollstreckung der

Digitized by Google

Strafe an die bürgerliche Behörde übergeht, vor Abfassung des Erkenntnisses bereits in Untersuchungshaft, so ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

In solchen Fällen ist auf der Urtheilsabschrift (§§. 4 Ziff. 1 und 8 Absatz 1) der Zeitpunkt, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist, von der ablieferuden Militärbehörde zu beurkunden.

§. 10.

Die Strafanstalts-Verwaltung beziehungsweise das Amtsgericht hat von dem Eintreffen des Verurtheilten in der Strafanstalt, beziehungsweise in den Fällen des §. 1 Absatz 2 von dem Beginn des Strafvollzugs, sofort derjenigen Militärbehörde, von welcher der Einlieferungsschein ausgefertigt ist oder welche das Ersuchen um Strafvollstreckung gestellt hat, Nachricht zu geben.

§. 11.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit ihrer Verkündigung an die Stelle der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Februar 1873 (Regierungsblatt Seite 37 ff. — Militär-Verordnungsblatt Seite 53 ff.)

Noch werden die Militärbehörden darauf hingewiesen, daß die in den nachstehenden Verfügungen enthaltenen, die Einlieferung betreffenden, Normen auch fernerhin zu beobachten sind:

1) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Oktober 1820, betreffend den Gesundheitszustand und die Kleidung der einzuliefernden Strafgefangenen (Reg.Blatt Seite 521);
2) Verfügung derselben Ministerien vom 12. Oktober 1825 in demselben Betreff (Reg.-Blatt S. 666);
3) Verfügung derselben Ministerien vom 3. September 1829, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Krätze unter den Gefangenen (Reg.Blatt Seite 384);
4) Verfügung des Strafanstalten-Collegiums vom 23. Mai 1838, betreffend die Einlieferungsscheine für die in die höheren Civilstrafanstalten verurtheilten Gefangenen (Reg.Blatt Seite 358);
5) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. Januar 1840, betreffend die Einlieferung kranker Verurtheilter in die Strafanstalten (Reg.Blatt Seite 62);

Digitized by Google

6) Verfügung derſelben Miniſterien vom 8. Juni 1840, betreffend die Einlieferung Verurtheilter in die Strafanſtalten durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter (Reg.-Blatt Seite 268);

7) Verfügung derſelben Miniſterien vom 11. Dezember 1844, betreffend den Transport der Gefangenen (Reg.Blatt Seite 572).

Stuttgart, den 17. Dezember 1879.

Faber. Wundt.

Digitized by Google

Formular I.

Das . . . . . (Kommando)

an

die Königliche (Zuchthaus-Verwaltung)

in

. . . . . .

Durch Urtheil des . . . . . .
. . . . . .
vom . . . . . .
ist der . . . . . .
. . . . . .
wegen . . . . . .
. . . . . .
zu einer . . . . . strafe von . . . Jahren . . . . . Monaten . . . Tagen verurtheilt worden.

Nachdem die Vollstreckung des Urtheils angeordnet worden ist, wird der Verurtheilte der
. . . . . .
zur Erstehung der Strafe zugeliefert.

Dabei werden folgende Notizen beigefügt:

1) Alter des Verurtheilten (Jahr, Monat und Tag der Geburt):
2) Familienverhältnisse:
   ist ehelich — unehelich geboren, ist verheirathet, Wittwer, geschieden, unverheirathet, hat — Kinder.
3) Heimatsverhältnisse:
4) Religion:
5) Gewerbliche Kenntnisse: }
   Nahrungszweig: }
6) Bildungsstufe:
7) Prädicat (Sinnesart, Betragen während der Untersuchungshaft):
8) Körper- und Gesundheitszustand:
9) Vermögen: eigenes,
   nutznießliches,
   zu hoffendes,
   Hoffnung auf Unterstützung von Angehörigen.
10) Bemerkungen.

Die Personalbeschreibung ist in der Beilage enthalten.

Ferner folgen im Anschlusse:

Die Abschrift des Urtheils, nebst Urtheilsgründen und Vorstrafen-Verzeichniß,
die Urkunde über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zum Kostenersatz.

Außer den Kleidern, welche der Verurtheilte am Leibe trägt, bringt derselbe noch folgende Gegenstände mit:

Kleidungsstücke:
sonstige Effekten:
Geld:

. . . . . den . . . . . .

(Kommando:)

Digitized by Google

Formular II.

Personalbeschreibung:

Alter:
Größe:
Statur:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Farbe der Haare:
der Augenbrauen:
der Augen:
Bildung der Stirne:
der Nase:
des Mundes:
Wangen:
Kinn:
Barthaare:
Zähne:
Beine:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Sträflings:

. . . . . .

Erfund der Besichtigung hinsichtlich der Hautreinheit:
Kleidung:

. . . . . den . . . . . 18 . . .

K. . . . . .

Digitized by Google

Formular III.

(Urkunde über die Pflichtigkeit zum Kostenersatz.)

Dem zu . . . . . .

. . . . . .

verurtheilten . . . . . .

kann eine Verpflichtung zu Leistung eines Ersatzes für die Kosten der Strafvollstreckung

nicht

auferlegt werden.

---

oder:

Für den zu . . . . . .

verurtheilten . . . . . .

. . . . . .

ist der Betrag des für die Kosten der Strafvollstreckung zu leistenden Ersatzes auf

. . . . . .

für das Jahr festgesetzt worden, welcher bei . . . . . .

. . . . . zu erheben ist.

. . . . . den . . . . . .

K. . . . . .

Digitized by Google

Formular II.

Personalbeschreibung:

Alter:
Größe:
Statur:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Farbe der Haare:
der Augenbrauen:
der Augen:
Bildung der Stirne:
der Nase:
des Mundes:
Wangen:
Kinn:
Barthaare:
Zähne:
Beine:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Sträflings:

. . . . . .

Erfund der Besichtigung hinsichtlich der Hautreinheit:
Kleidung:

. . . . . den . . . . . 18 . . .

K. . . . . .

Digitized by Google

Formular III.

(Urkunde über die Pflichtigkeit zum Kostenersatz.)

Dem zu . . . . . .

. . . . . .

verurtheilten . . . . . .

kann eine Verpflichtung zu Leistung eines Ersatzes für die Kosten der Strafvollstreckung

nicht

auferlegt werden.

---

oder:

Für den zu . . . . . .

verurtheilten . . . . . .

. . . . . .

ist der Betrag des für die Kosten der Strafvollstreckung zu leistenden Ersatzes auf

. . . . . .

für das Jahr festgesetzt worden, welcher bei . . . . . .

. . . . . zu erheben ist.

. . . . . den . . . . . .

K. . . . . .

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879. Vom 19. Dezember 1879.

Im Nachstehenden wird die von dem Bundesrathe unterm 13. v. M. beschlossene und in Nro. 47 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung zu Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli d. J. betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Reichsgesetzblatt S. 261) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, indem zugleich Folgendes bestimmt wird:

1) Anmeldestellen im Sinne des oben erwähnten Gesetzes sind in Württemberg die im Grenzbezirke befindlichen Zollstellen, nämlich

das Hauptzollamt Friedrichshafen,
das Nebenzollamt I. Klasse Langenargen,
das Nebenzollamt II. Klasse Fischbach,
das Nebenzollamt II. Klasse Schloß Friedrichshafen,
das Nebenzollamt II. Klasse Kreßbronn.

Außerdem wird in Eriskirch eine besondere Anmeldestelle (Anmeldeposten) errichtet, bei welcher indessen nur zollfreie Waaren in unverpacktem Zustande zur Einfuhr und zur Ausfuhr angemeldet werden können.

2) Diesen Anmeldestellen sind die folgenden Strecken der Zollgrenze zugewiesen

dem Nebenzollamt II. Klasse Fischbach die Strecke von der württembergisch-badischen Landesgrenze bis Manzell,

dem Nebenzollamt II. Klasse Schloß Friedrichshafen die Strecke von Manzell bis Schloß Friedrichshafen,

dem Hauptzollamt Friedrichshafen die Strecke von Schloß Friedrichshafen bis zur Schussen-Mündung,

dem Anmeldeposten Eriskirch die Strecke der Schussen-Mündung,

dem Nebenzollamte I. Klasse Langenargen die Strecke von der Schussen-Mündung bis zur Argen-Mündung,

dem Nebenzollamt II. Klasse Kreßbronn die Strecke von der Argenmündung bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze.

Stuttgart, den 19. Dezember 1879.

Sick. Renner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Gattung und Menge der Waaren.

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß, welches besonders bekannt gemacht werden wird, zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichniß angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

§. 2.

Herkunft und Bestimmung der Waaren.

Der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes gemäß ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich ungeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen.

§. 3.

Anmeldestellen.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

Digitized by Google

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldirektivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Seehandelsplätzen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes) und hat für diesen Fall das weiter Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Für den Eisenbahnverkehr sind dieselben unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken bezw. Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke bezw. Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

§. 4.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Abs. 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Anmeldescheine.

Zu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheinen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage 1 a—d) zu verwenden und zwar:

Anlage 1.

a) für die Einfuhr . . . . . weiße,
b) für die Ausfuhr . . . . . grüne,
c) für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes) . . . . . gelbe,
d) für den Inlandsverkehr mit Berührung des Auslandes (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes) . . . . . rothe.

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts-,

Digitized by Google

als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldescheine die Anleitung (Anlage 2 zu) beachten.

Anlage 2.

Die gedruckten Formulare zu den Anmeldescheinen und die Anleitung zur Ausfüllung derselben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zoll- und Steuerstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll- und Steuerstellen, welche zugleich Anmeldestellen sind, oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

§. 6.

Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldescheinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldeschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuheften. Beim Eisenbahnverkehr darf ein Anmeldeschein nur den Inhalt **eines** Frachtbriefes umfassen.

§. 7.

In den Fällen des Absatzes 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldescheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§. 8.

Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hülfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

Digitized by Google

§. 9.

Prüfung der Anmeldescheine dnrch die Waarenführer.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldescheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldeschein in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Anmeldeschein dem Frachtbrief bezw. der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen bezw. berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 10.

Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittelungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

§. 11.

Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbesondere ist bei den zum Zweck der Eingangsverzollung vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau

Digitized by Google

festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

§. 12.

Erleichterungen.

See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarienstücke, sind von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes ausgenommen.

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht (§. 4 des Gesetzes).

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zolldeklaration nicht beigefügt ist, genügt ein Anmeldeschein, worin die spezielle Gattung der Waaren (§. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ist.

Die Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs, sowie auch nicht auf die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Reichs-Gesetzblatt S. 208), bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 13.

Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektivbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Digitized by Google

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen statistischen Amte Mittheilung zu machen.

§. 14.

Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfindenden Versendungen bedarf es der im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (§. 12 Nr. 2 b des Gesetzes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 15.

Die Vergünstigung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, bei Zusammenpackung verschiedener Waaren den Gesammtinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektivbehörden nach Bedürfniß solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein" unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

§. 16.

Die im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieferung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind.

Unter welchen Voraussetzungen sonst die Einreichung von Interimsscheinen für die Ausfuhr gestattet sein soll, bestimmt der Bundesrath.

§. 17.

Statistische Gebühr.

Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Digitized by Google

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig zum Verkauf gestellt.

§. 18.

Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine oder der nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach §. 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§. 19.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2 a des Gesetzes), oder

b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (§. 12 Nr. 2 b des Gesetzes),

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldeschein nach Muster 1 c bezw. d vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr bezw. Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldeschein, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldescheins und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs bezw. des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt bezw. wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldescheins den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen.

§. 20.

Wenn Waaren der in dem §. 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für

Digitized by Google

die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§. 21.

Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 19a) im Zollgebiete bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§. 19 b) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs bezw. Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§. 22.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in §. 19 bezeichneten Waaren von der Entrichung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 21), so ist der Anmeldeschein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Berlin, den 20. November 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

(Auf weißem Papier.)

Anlage 1a.

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Einfuhr.

Land der Herkunft der Waaren: . . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
6 Ballen G 5/7, AB 1/3		Rohe Baumwolle	720	750	—
1 Wagen		Torf	2000	—	—
1 Kahn		Blauholz	3000	—	—
3 Fässer AV 1/3. . .		Harzöl	120 (einschl.	— Faßtage)	—
4 Kisten MS 10/3 . .		Natürliches Mineralwasser in Krügen u. s. w.	—	305	—

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Digitized by Google

Anlage 1 b.

(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Land der Bestimmung der Waaren . . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
		Muster-Eintragungen.			
1 Schiff	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Fichtene Bretter, ungehobelt .	60 000	—	—
3 Eisenbahnwagen . .		Leinöl in Fässern	22 500 (einschl. Tara.)	—	—
1 Wagen		Blöcke aus Pappelholz, unbearbeitet	—	—	5 Festmeter
—		Eisenbahn-Personenwagen mit Polsterarbeit	—	—	1 Stück im Werth von 10 000 ℳ
—		Ochsen	—	—	12 Stück
2 Fässer RH 6/7 . .		Syrup	225	253	—
4 Fässer Q 1/4 . . .		Wein in Fässern und Ueberfässern	846 (einschl. Fässer.)	950 (mit Ueberfässern.)	—
1 Kiste CB 49 . . .		. . . . .	—	20	—
enthaltend		Ungarnirte Herrenhüte aus Filz	5	—	—
		Garnirte seidene Herrenhüte .	7	—	—
1 Kiste RM 14 . . .		Strohhüte ohne Garnitur . .	—	—	40 Stück
		. . . . .	—	64	—
enthaltend		Eiserne Handfeilen, unpolirte .	20	—	—
		Grobe eiserne Papiermesser, unpolirte	25	—	—
		Feine polirte eiserne Tischmesser mit Holzschalen	5	—	—
1 Kollo (theilweise verpackt) HH 7 . . .		Eine Nähmaschine, überwiegend aus Gußeisen	31	32	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Digitized by Google

(Auf gelbem Papier.) **Anlage 1c.**

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Land der Herkunft der Waaren: . . . . . .

Land der Bestimmung der Waaren: . . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummern der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
3 Eisenbahnw . .		Schwerspath	30 000	—	—
2 Wagen		artoffeln in Säcken . . .	—	3 500	—
—		Ziegen	—	—	6 Stück
4 Säcke RK 9 2/5 .		Kurkume	157	160	—
2 Fässer GK 8/9 . .		Benzin	80 (einschl. Fastage)	—	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Digitized by Google

Anlage 1d.
(Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

. . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
1 Schiff		Rohe Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen . .		Grassaat in Säcken	—	15 000	—
1 Kiste W. H. 29 . .		Hausenblase	21	24	—
5 Fässer RS 1/5. . .		Glycerin	240 (einschl.	— Faßtage.)	—
2 Ballen M 6/7. fr. .		Manillahanf, gehechelt . . .	112	—	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Digitized by Google

Anlage 2.

Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine

für die

Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

---

1. Bei der Ausstellung der Anmeldescheine sind die Vorschriften in dem Gesetze vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.) zu beachten.

   Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Ausfuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a) durch das Zollgebiet durchgeführt oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen und zwar gelbe für die vorstehend zu a, rothe für die zu b bezeichneten Waaren.
2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

   Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen.

Digitized by Google

3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichniß sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichniß erfolgen, so ist, zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

bei Eisen: ob Roheisen, Brucheisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Luppeneisen, schmiedbares Eisen, Radkranzeisen, Eck- und Winkeleisen oder dergl.; bei Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe oder gesalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbfelle, rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, enthaarte Schaffelle, rohe Hasenfelle, rohe Seehundfelle, rohe Roßhäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeugwaaren, Posamentierwaaren, Strumpfwaaren, Spitzen und Stickereien: die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wie viel dräthig und die Nummer englisch, bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und die Nummer englisch ꝛc.; bei Taback: ob Rohtaback, Tabackstengel, Rauch-, Schnupf- oder Kautaback oder dergl., u. s. w.

Ungenügende und deßhalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel: Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Droguen, Effekten, Ellenwaaren, Farbewaaren, Federn, Fettwaaren, Früchte, Futterstoffe, Garn, Getreide, Getränke, Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonialwaaren, Konsumtibilien (Eßwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren, Mercerie, Quincaillerie), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Metalle, Metallwaaren, Möbel, Oel, Sämereien, Säuren, Salze, Schnittwaaren, Spielwaaren, Spinnstoffe, Stückgüter, Uhren, Utensilien, Vieh, Weißwaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzugeben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

Digitized by Google

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnfahrzeugen, für welche stets auch der Werth anzugeben ist, bei anderen Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blöcken kann entweder das Gewicht oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Heringen ist die Menge nach der Zahl der Fässer, bei Strohhüten nach der Stückzahl aufzuführen.

5. Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der zu Ziffer 7 bezeichneten, ist eine statistische Gebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:

   1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 kg . . 5 Pfennig,
   2. bei unverpackten Waaren für je 1000 kg . . . . . 5 „
   3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum Verspinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flössen, verpackt oder unverpackt, für je 10 000 kg . . . . 10 „
   4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, für je 5 Stück . . . . . 5 „

   Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

6. Die Anmeldescheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle aufzukleben.

7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollkontrole versendet —, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht —, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt — oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder

   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.

   Eine Durchfuhr bezw. Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren

   zu a) beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets, zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport be-

Digitized by Google

treffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,

zu b) beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.

8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldeschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen.
9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldescheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen 1 a bis d als Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster 1 a bis d als Anlagen 1 a bis d.)

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1880. Vom 19. November 1879.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, vom 14. März 1853 Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 (Reg.Blatt S. 79) sowie des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, vom 30. März 1875 Art. 1 (Reg.-Blatt S. 164) will man, im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre nach dem Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage für das nächste Kalenderjahr in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August des nächsten Jahres an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Digitized by Google

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart den 19. November 1879.

Sick.

Verfügung des Medizinalkollegiums, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe.
Vom 28. November 1879.

In der Taxe der Arzneimittel vom 1. Januar 1879 treten mit dem 1. Januar 1880 folgende Veränderungen ein:

Amygdalae dulc.	500 g	= 240 Pf.
Balsam. peruvian	500 g	= 1200 Pf.
Castor. canad. subt. pulv.	1 g	= 40 Pf.
Flor. chamom. vulg. intg.	500 g	= 250 Pf.
„ „ „ conc.	500 g	= 300 Pf.
Fruct. Petroselini gr. m. pulv.	100 g	= 40 Pf.
Liniment. sapon. camphor.	100 g	= 80 Pf.
Spiritus camphorat.	100 g	= 60 Pf.
„ „	500 g	= 240 Pf.
„ Menth. piper. Angl.	10 g	= 40 Pf.
Styrax liquid.	10 g	= 8 Pf.
„ „	100 g	= 60 Pf.

In die Taxe neu aufzunehmen sind:

Succ. Juniperi insp. ven. (pr. us. vet.)	100 g	= 15 Pf.
Vinum effervescens (Champagner)	½ Flasche	= 300 Pf.
	1/1 Flasche	= 500 Pf.

Digitized by Google

Panis amylaceus (Oblaten, 4eckige und runde)
für 100 Pf. des Ankaufspreises sind zu rechnen 140 Pf.
Mineralwasser und Mutterlaugen, für 100 Pf. des Ankaufspreises sind anzurechnen:
bei 1 bis 4 Krügen oder Flaschen = 140 Pf.
bei 5 oder mehr Krügen oder Flaschen = 135 Pf.
Verbandstoffe: für 100 Pf. des Ankaufspreises anzurechnen 140 Pf.

Stuttgart den 28. November 1879.

Jäger.

Berichtigung.

In der Königlichen Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, vom 27. September 1879 Regierungsblatt S. 401 ff. ist in §. 2 Linie 12 u. ff. zu lesen: „Der §. 12 der K. Verordnung vom 13. Februar 1877 findet hiernach . . . . . keine Anwendung."

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1879.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1879 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1878.

31. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879. 2.

Januar 1879.

9. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Heilbronn zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas. 1.
24. Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. 3. Berichtigung 16.
27. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Aalen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 15.
30. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 19. Berichtigung. 106.
31. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das deutsche Reich. 47.

Februar.

1. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 17 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien vom 17. September 1877, und des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878. 16.

Digitized by Google

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Prüfungstermin für die Apothekergehülfen. 18.
2. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Friedrichshafen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 17.
25. Gesetz, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 ₰. 49.
27. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1879/31. März 1881. 37.
— K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Reutlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. 46.

März.

4. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. 50.
7. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 55.
18. Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Steuersatz von Grünmalz. 58.
20. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Stadtgemeinden zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. 57.
23. K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. November 1878 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Staatsvertrag vom 4 Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal. 61. Berichtigung. 81.
— K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Eßlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas. 73.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Lebensversicherungsanstalt Janus in Wien. 74.
25. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Freimaurerloge zu den drei Cedern in Stuttgart. 81.

April.

4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Aenderungen in der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. 75.
9. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 83.
15. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1879/31. März 1880. 86.
17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern. 93.

Digitized by Google

Mai.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken sowie in Glashütten. 99.
5. Ebendasselbe. Berichtigung der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1878 (Reg.Blatt von 1878 S. 285.) 110.
12. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. 111.
15. K. Verordnung, betreffend die künftige Gerichtseintheilung des Königreichs. 107.
— Deßgleichen, betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem künftigen Landgerichte in Stuttgart. 109.
— Deßgleichen, betreffend die Ausführung des §. 107 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. 109.

Juni.

5. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen verbundenen Berechtigungen. 124.
10. Justizministerium. Verfügung, betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. 121.
— Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. 124.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Wanderlager. 129.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. 131.

Juli.

5. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Zahl der für jedes der künftigen Amtsgerichte zu wählenden Schöffen und die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen. 133.
8. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 141.
— Justizministerium. Verfügung, betreffend den Art. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874. 142.
18. K. Verordnung, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben. 143.

August.

8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. 149.
11. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 164.

Digitized by Google

12. Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. 153.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Heimatscheinen. 165.
14. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements. 163.
18. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung. 173.
— Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage zu dem Gesetze zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung.) 191. Druckfehlerberichtigung. 287.
— Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche. 202.
— Gesetz zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung. 208.
— Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden. 215.
— Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. 221.
21. Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. 313.
— Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81. 314.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Kleemeistereiwesen. 229. Beilage: Belehrung des K. Medicinalkollegiums über das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. 237.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. 243. Beilage: Belehrung des K. Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.
25. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1879/81. 257.
— Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. 259.
— Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten. 272.
— Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1. April 1879/81. 315.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Evangelischen Verein in Calw. 287.
31. Königliche Verordnung, betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst. 285.

September.

2. Forststrafgesetz. 277.
6. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung. (Mit Beilagen A—C.) 289. Druckfehlerberichtigung. 412.
7. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. 333.
8. Forstpolizeigesetz. 317.
9. Justizministerium. Verfügung, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung und in Forstrügesachen. 351.

Digitized by Google

10. Königliche Verordnung, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. 349.
— Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Bestimmungen für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. 343.
14. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Verfügung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dezember 1874. 362.
22. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes. 373.
25. Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren. 353.
— Königliche Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 360.
— Königliche Verordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. 361.
— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. 383.
26. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. 365. Berichtigung. 422.
27. Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. 391.
— Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 401. Berichtigung. 506.
— Königliche Verordnung, betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. 404.
— Königliche Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. 406.
— Königliche Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren. 407.
30. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. 416.

Oktober.

1. Justizministerium. Verfügung zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. 423. Berichtigung. 465.

Digitized by Google

2. K. Verordnung, betreffend den Dienst der Fabrikinspectoren. 413.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 462.
4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. 419.
— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt „Wilhelmspflege" in Plieningen. 422.
6. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung der Amtsnotariate Bühlerthann, OA. Ellwangen, Donzdorf, OA. Geislingen, Knittlingen, OA. Maulbronn, und Mühlheim, OA. Tuttlingen. 456.
7. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden. 418.
— Ebendieselben. Verfügung, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. 456.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 120 *a* der Reichsgewerbeordnung. 461.
14. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Aenderung des Termins für die Fertigstellung der Einträge in die Güterbücher. 459.
16. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen. 460.
17. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. 467.
24. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Mühlheim, OA. Tuttlingen. 469.
25. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 469.

November.

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt, Gaildorf, Geislingen, Gmünd und Tübingen. 471.
7. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1880. 475.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die A. H. Werner'sche Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg. 476.
12. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. 475.
14. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Ulmer Beamten Wittwen- und Waisenkasse. 476.

Digitized by Google

15. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Union-Aſſecuranz-Societät in London. 477.
19. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1880. 504.
28. Medicinalkollegium. Verfügung, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe. 505.

Dezember.

17. Miniſterien der Juſtiz und des Kriegsweſens. Verfügung, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsſtrafen durch die bürgerlichen Behörden. 479.
19. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgeſetzes, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879. 488.

II.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Aalen, Stadtgemeinde. Ermächtigung derſelben zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Königliche Verordnungen vom 27. Januar und 20. März 1879. 15. 57.
Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannſtatt, Gaildorf, Geislingen, Gmünd und Tübingen. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 3. November 1879. 471.
Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1880. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 7. November 1879. 475.
Alterthumsdenkmale ſ. Kunſt- und Alterthumsdenkmale.
Anſteckende Krankheiten von Hausthieren ſ. Desinfektionsverfahren.
Apotheker. Prüfungstermin für die Apothekergehülfen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Februar 1879. 18.
Arbeiterinnen. Erlaſſung beſonderer Vorſchriften für die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken ſowie in Glashütten. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Mai 1879. 99.
Armeematerial. Verwendung der durch die Geſetze vom 18. Juni 1874 und 25. Juni 1876 zum Retabliſſement des Armeematerials im engeren Sinne beſtimmten Summen. Geſetz vom 25. Februar 1879. 49.
Arzneitaxe. Aenderungen in derſelben. Verfügung des Medicinalkollegiums vom 28. Nov. 1879. 505.
Auslieferungsverträge. Vollziehung des Art. 17 des Auslieferungsvertrags zwiſchen dem deutſchen Reiche und Braſilien vom 17. September 1877, und des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwiſchen dem deutſchen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 1. Februar 1879. 16.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Art. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 8. Juli 1879. 142.
Verfügung desselben Ministeriums, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. Vom 30. September 1879. 416.

Ausschank von Branntwein, Spiritus, Wein, Bier ꝛc. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Auswanderungs-Agenten. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern. Vom 17. April 1879. 93.

B.

Baden. K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. November 1878 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal. Vom 23. März 1879. 61. Berichtigung. 81.

Beamte s. Staatsbeamte.

Begnadigungsgesuche. K. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren. Vom 25. September 1879. 353.

Belgien. Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Art. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 8. Juli 1879. 142.
Verfügung desselben Ministeriums, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Belgien ergangenen Strafurtheile. Vom 30. September 1879. 416.

Biersteuer s. Verbrauchsabgaben.

Brandschaden s. Gebäudebrandschaden.

Branntwein oder Spiritus, Ausschänken und Kleinhandel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Brasilien. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Art. 17 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien vom 17. September 1877. Vom 1. Februar 1879. 16.

Bühlerthann O.A. Ellwangen, Amtsnotariat, Auflösung desselben. Verfügung des Justizministeriums vom 6. Oktober 1879. 456.

C.

Cannstatt, Stadtgemeinde, Ermächtigung derselben zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

Civilprozeßordnung. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung. Vom 18. August 1879. 173.
Anlage. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Von demselben Tage. 191. Berichtigung. 287.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zuſtändigkeit der Entſcheidung von Gewerbeſtreitigkeiten im Sinne des §. 120 *a* der Reichsgewerbeordnung. Vom 11. Oktober 1879. 461.

Conſumtionsſteuern ſ. Verbrauchsabgaben.

Crailsheim, Stadtgemeinde, Ermächtigung derſelben zu Fortſetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

D.

Desinfektions-Verfahren bei den anſteckenden Krankheiten der Hausthiere. Belehrung des Medicinalkollegiums. 237.

Donzdorf O.A. Geislingen, Amtsnotariat, Auflöſung deſſelben. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 6. Oktober 1879. 456.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienſt. Bekanntmachungen der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind; — deßgleichen der proviſoriſch berechtigten Anſtalten. Vom 30. Januar 1879. 19. Berichtigung. 106.

„ 9. April 1879. 83.

„ 2. Oktober 1879. 462.

Eiſenbahnen. K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. November 1878 zwiſchen Württemberg und Baden abgeſchloſſenen Zuſatzvertrags zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eiſenbahnverbindung zwiſchen Mühlacker und Bruchſal. Vom 23. März 1879. 61. Berichtigung S. 81.

Geſetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes und den Bau von Eiſenbahnen in der Finanzperiode 1879/81. Vom 25. Auguſt 1879. 315.

Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, betreffend Beſtimmungen für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eiſenbahnen. Vom 10. September 1879. 343.

Eßlingen, Stadtgemeinde, Ermächtigung derſelben zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleiſch und Gas. K. Verordnung vom 23. März 1879. 73.

Evangeliſcher Verein in Calw, Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an denſelben. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 25. Auguſt 1879. 287.

Explosive Stoffe, Verkehr mit ſolchen. Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegsweſens vom 7. September 1879. 333.

F.

Fabrikinſpektoren, Dienſt derſelben. K. Verordnung vom 2. Oktober 1879. 413.

Digitized by Google

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1879/31. März 1881. Vom 27. Februar 1879. 37.
Nachtrag zu demselben. Gesetz vom 25. August 1879. 257.

Fleisch. Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879. 243.
Belehrung des Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.

Fleisch-Steuer s. Verbrauchsabgaben.

Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879. 317.

Forststrafgesetz vom 2. September 1879. 277.
Vollziehungsverfügung des Justizministeriums vom 22. September 1879. 373.
Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in Forstrügesachen. Vom 9. September 1879. 351.

Freiheits-Strafen, deren Vollstreckung s. Strafvollstreckung.

Freimaurerloge zu den drei Cedern in Stuttgart, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1879. 81.

Friedrichshafen, Stadtgemeinde, Ermächtigung derselben zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnungen vom 2. Februar 1879 und vom 20. März 1879. 17. 57.

G.

Gassteuer. s. Verbrauchsabgaben.

Gebäudebrandschaden für das Jahr 1880, Umlage desselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1879. 504.

Gebühren. Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. K. Verordnung vom 27. September 1879. 406.
Die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren. K. Verordnung vom 27. September 1879. 407.

Gerichtsärzte. Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. Oktober 1879. 467.

Gerichtsverfassung. Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 24. Januar 1879. 3. Berichtigung. 16.
Gerichtseintheilung des Königreichs vom 1. Oktober 1879 an. K. Verordnung vom 15. Mai 1879. 107.
Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Stuttgart. K. Verordnung von demselben Tage. 109.
Erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Verfügung des Justizministeriums vom 10. Juni 1879. 121.

Digitized by Google

Die Zahl der für jedes Amtsgericht zu wählenden Schöffen und der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen. Verfügung des Justizministeriums vom 5. Juli 1879. 133.

Vorbereitung für den Justizdienst. K. Verordnung vom 31. August 1879. 285.

Gerichtsvollzieherordnung. Verfügung des Justizministeriums vom 6. September 1879. 289. Berichtigung. 412.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. K. Verordnung vom 10. September 1879. 349.

Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. K. Verordnung vom 25. September 1879. 360.

K. Verordnung, betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Vom 27. September 1879. 404.

Gerichtsvollzieher. (Zustellungs- und Vollstreckungs-Dienst.)

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung. Vom 6. September 1879. 289. Berichtigung. 412.

Verfügung desselben Ministeriums, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des §. 39 der Reichsstrafprozeßordnung und in Forstrügesachen. Vom 9. September 1879. 351.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dezember 1874 in Betreff der Briefe mit Postzustellungsurkunden und der Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde. Vom 14. September 1879. 362.

Geschworene und Schöffen. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Vom 10. Juni 1879. 121.

Verfügung desselben Ministeriums, betreffend die Zahl der für jedes Amtsgericht zu wählenden Schöffen und der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen. Vom 5. Juli 1879. 133.

K. Verordnung, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. Vom 10. September 1879. 349.

Gewaltsame Todesfälle. s. Todesfälle.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. s. Gewerbe-Ordnung.

Gewerbe-Ordnung. Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken sowie in Glashütten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1879. 99.

Berichtigung der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1878 (Reg.Blatt S. 285), betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1879. 110.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wanderlager. Vom 19. Juni 1879. 129.

Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums, betreffend die Erlaſſung beſonderer Vorſchriften für die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Vom 30. Juni 1879. 131.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausſtellung von Legitimationsſcheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 11. Auguſt 1879. 164.

K. Verordnung, betreffend den Dienſt der Fabrikinſpektoren. Vom 2 Oktober 1879. 413.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Beſtimmungen der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1879. 419.

Verfügung deſſelben Miniſteriums, betreffend die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung von Gewerbeſtreitigkeiten im Sinne des §. 120 *a* der Reichsgewerbeordnung. Vom 11. Oktober 1879. 461.

Glashütten. Erlaſſung beſonderer Vorſchriften für die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken ſowie in Glashütten. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Mai 1879. 99.

Gmünd. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zu Fortſetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 20. März 1879. 57.

Grenzſteuerämter. Errichtung an den Eiſenbahnſtationen Vaihingen a. d. F., Böblingen, Ehningen, Gärtringen, Nufringen, Herrenberg, Nebringen, Bondorf, Ergenzingen, Eutingen, Altheim und Dornſtetten. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 25. Oktober 1879. 469.

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer. Umlage für das Etatsjahr 1. April 1879 bis 31. März 1880. Verfügung des Steuerkollegiums vom 15. April 1879. 86.

Güterbücher. Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Aenderung des Termins für die Fertigſtellung der Einträge in die Güterbücher. Vom 14. Oktober 1879. 459.

H.

Hall, Stadtgemeinde, Ermächtigung derſelben zu Fortſetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

Hammerwerke. ſ. Walzwerke.

Handelsſachen. K. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelsſachen bei dem Landgerichte in Stuttgart. Vom 15. Mai 1879. 109.

Hausthiere. Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Kleemeiſtereiweſen. Vom 21. Auguſt 1879. 229. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums über das Desinfectionsverfahren bei den anſteckenden Krankheiten der Hausthiere. 237.

Heilbronn, Stadtgemeinde, Ermächtigung derſelben zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleiſch und Gas. K. Verordnungen vom 9. Januar 1879 und 20. März 1879. 1. 57.

Heimatſcheine. Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung von Heimatſcheinen. Vom 13. Auguſt 1879. 165.

Digitized by Google

Hochbaufach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 12. Mai 1879. 111.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. s. Staatsanwaltschaft.

J.

Ingenieurfach. s. Hochbaufach.

Italien. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien ergangenen Strafurtheile. Vom 30. September 1879. 416.

Janus, Lebensversicherungsanstalt in Wien. Zulassung derselben zum Geschäftsbetrieb in Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1879. 74.

Jugendliche Arbeiter. Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken, sowie in Glashütten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1879. 99.

Berichtigung der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1878 (Reg.Bl. S. 285) betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 5. Mai 1879. 110.

Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugenglicher Arbeiter in Spinnereien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1879. 131.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an

die Freimaurerloge zu den drei Cedern in Stuttgart. Bekanntmachung vom 25. März 1879. 81.
den Evangelischen Verein in Calw. „ „ 25. August 1879. 287.
die Kinderrettungsanstalt „Wilhelmspflege" in Plieningen. „ „ 4. Okt. 1879. 422.
die A. H. Werner'sche Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg. „ „ 7. Nov. 1879. 476.
die Ulmer Beamten- Wittwen- und Waisen-Kasse. „ „ 14. Nov. 1879. 476.

Justizbeamte. Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. August 1879. 163.

Vorbereitung für den Justizdienst. K. Verordnung vom 31. August 1879. 285.

Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. K. Verordnung vom 27. September 1879. 401. Berichtigung 506.

Justizgesetze. Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 24. Januar 1879. 3.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 4. März 1879. 50.

K. Verordnung, betreffend die Gerichtseintheilung des Königreichs. Vom 15. Mai 1879. 107.

Deßgleichen, betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte in Stuttgart. K. Verordnung vom 15. Mai 1879. 109.

Deßgleichen, betreffend die Ausführung des §. 107. der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Vom 15. Mai 1879. 109.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes, vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 12. August 1879. 153.

Digitized by Google

Vollziehungsverfügung hiezu vom 25. September 1879. 383.
Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung. Vom 18. August 1879. 173.
Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Von demselben Tage. 191.
Berichtigung. 287. Vollziehungsverfügung vom 1. Oktober 1879. 423. Berichtigung. 465.
Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche. Von demselben Tage. 202.
Gesetz zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung. Von demselben Tage. 208.
Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden. Von demselben Tage. 215.
Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Von demselben Tage. 221.
K. Verordnung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. Vom 27. September 1879. 391.
Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879. 259.
Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 25. August 1879. 272.
Forststrafgesetz. Vom 2. September 1879. 277.
Vollziehungsverfügung zu demselben. Vom 22. September 1879. 373.
Forstpolizeigesetz. Vom 8. September 1879. 317.
K. Verordnung, betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst. Vom 31. August 1879. 285.
Gerichtsvollzieherordnung. Vom 6. September 1879. 289. Berichtigung. 412.
Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung und in Forstrügesachen. Vom 9. September 1879. 351.
K. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren. Vom 25. September 1879. 353.
K. Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Vom 25. September 1879. 360.
K. Verordnung, betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 27. September 1879. 404.
K. Verordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 25. September 1879. 361.
Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 26. September 1879. 365. Berichtigung 422.
Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Dezember 1879. 479.
Verfügung des Justizministeriums, betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Vom 10. Juni 1879. 121.
Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Zahl der für jedes Amtsgericht zu wählen-

Digitized by Google

den Schöffen und der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen. Vom 5. Juli 1879. 133.

K. Verordnung, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und den Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. Vom 10. September 1879. 349.

Königliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 27. September 1879. 401. Berichtigung 506.

K. Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 27. September 1879. 406.

K. Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren. Vom 27. September 1879. 407.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. Vom 30. September 1879. 416.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden. Vom 7. Oktober 1879. 418.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879. 456.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen. Vom 16. Oktober 1879. 460.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. Vom 17. Oktober 1879. 467.

K.

Kinderrettungsanstalt. Wilhelmspflege in Plieningen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 422.

Kleemeistereiwesen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879. 229.

Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums über das Desinfektionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. 237.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Knittlingen O. A. Maulbronn, Amtsnotariat, Auflösung desselben. Verfügung des Justizministeriums vom 6. Oktober 1879. 456.

Digitized by Google

Kompetenzkonflikte. Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 25. August 1879. 272.

Konkursordnung. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung. Vom 18. August 1879. 208.

Konsumtionssteuern. s. Verbrauchsabgaben.

Konzession von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, von Gast- und Schank-Wirthschaften und von Pfandleih- und Rückkauf-Geschäften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Kraftloserklärung. Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden. Vom 18. August 1879. 215.

Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. August 1879. 221.

K. Verordnung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. Vom 27. September 1879. 391.

Kunst- und Alterthumsdenkmale. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Vom 10. Juni 1879. 124.

L.

Landespolizeistrafgesetz. Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 12. August 1879. 153.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Vollziehung des vorgenannten Gesetzes. Vom 25. September 1879. 383.

Landwehrbezirkseintheilung. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das deutsche Reich. Vom 31. Januar 1879. 47.

Langenau, Stadtgemeinde, Ermächtigung derselben zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-Abgabe von Bier. K. Verordnungen vom 7. März 1879 und 20. März 1879. 55. 57.

Lebende Thiere, deren Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 10. September 1879. 343.

Lebensmittel. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. Vom 21. August 1879. 243. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.

Lebensversicherungsanstalten. Zulassung der Lebensversicherungsgesellschaft Janus in Wien zum Geschäftsbetrieb in Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1879. 74.

Einstellung des Geschäftsbetriebs in Württemberg Seitens der Lebensversicherungsgesellschaft Union-Assekuranz-Societät in London. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1879. 477.

Digitized by Google

Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Aug. 1879. 164.

Lehranstalten s. Schulwesen.

Leichen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879. 456.

Luxemburg. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. Vom 30. September 1879. 416.

M.

Malzsteuer. Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuersatz von Grünmalz. Vom 18. März 1879. 58.

Medicinalwesen. Prüfungstermin für die Apothekergehülfen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1879. 18.

Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken sowie in Glashütten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1879. 99.

Berichtigung der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1878 (Reg.Bl. S. 285), betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1879. 110.

Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1879. 131.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Kleemeistereiwesen. Vom 21. August 1879. 229. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums über das Desinfektionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. 237.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. Vom 21. Aug. 1879. 243. Anhang: Belehrung des Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879. 456.

Verfügung derselben Ministerien, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. Vom 17. Oktober 1879. 467.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Vom 8. August und 12. November 1879. 149. 475.

Verfügung des Medicinalkollegiums, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe. Vom 28. November 1879. 505.

Konzession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Digitized by Google

Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1878. 2.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. Januar 1879, 9. April 1879 und 2. Oktober 1879. 19. 106. 83. 462.

Die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen verbundenen Berechtigungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Juni 1879. 124.

Berichtigung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Januar 1879. 47.

Gesetz, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten Summen. Vom 25. Februar 1879. 49.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Dezember 1879. 479.

Mühlheim O.A. Tuttlingen, Amtsnotariat, Auflösung desselben. Verfügungen des Justizministeriums vom 6. und 24. Oktober 1879. 456. 469.

N.

Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879, Vergütung hiefür. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1878. 2.

Notariatswesen. Auflösung der Amtsnotariate Bühlerthann O.A. Ellwangen, Donzdorf O.A. Geislingen, Knittlingen O.A. Maulbronn und Mühlheim O.A. Tuttlingen. Verfügungen des Justizministeriums vom 6. und 24. Oktober 1879. 456. 469.

O.

Oberamtsärzte und Oberamtswundärzte. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. Vom 17. Oktober 1879. 467.

Oeffentlich rechtliche Ansprüche. Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche. Vom 18. August 1879. 202.

Ordnungsstrafen. K. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 27. September 1879. 401. Berichtigung. 506.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen. Vom 16. Oktober 1879. 460.

Digitized by Google

P.

Pfandleih- und Rückkauf-Geschäfte. Erlaubniß zum Betrieb derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Polizeiwesen. Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 12. August 1879. 153.

Vollziehungsverfügung hiezu vom 25. September 1879. 383.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Kleemeistereiwesen. Vom 21. August 1879. 229. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums über das Desinfektionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. 237.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. Vom 21. August 1879. 243. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.

Forstpolizeigesetz. Vom 8. September 1879. 317.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. Vom 7. September 1879. 333.

Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Vom 8. August und 12. November 1879. 149. 475.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 11. Aug. 1879. 164.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 4. Oktober 1879. 419.

Postwesen. Aenderungen in der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Verfügungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. April und 14. Sept. 1879. 75. 362.

Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81. Vom 21. August 1879. 314.

Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, Konzessionsertheilung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 419.

Prüfungen. Prüfungstermin für die Apothekergehülfen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1879. 18.

Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 12. Mai 1879. 111.

K. Verordnung, betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst. Vom 31. Aug. 1879. 285.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachungen der Ministerien

Digitized by Google

des Innern und des Kriegswesens vom 30. Januar 1879, 9. April 1879 und 2. Oktober 1879. 19. 106. 83. 462.

Die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen verbundenen Berechtigungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Juni 1879. 124.

R.

Rang von Beamten des Justizdepartements. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. August 1879. 163.

Ravensburg, Stadtgemeinde, Ermächtigung derselben zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

Realanstalten. s. Schulwesen.

Rechtsanwälte. K. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 107. der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Vom 15. Mai 1879. 109.

K. Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 27. September 1879. 406.

Regierungsblatt nnd Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis auf das Kalenderjahr 1880. Bekanntmachung des Justizministeriums, vom 7. November 1879. 475.

Reisekosten der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie der Schöffen und Geschworenen. K. Verordnung vom 10. September 1879. 349.

Retablissement des Armeematerials. s. Armeematerial.

Reutlingen. Ermächtigung der Stadtgemeinde Reutlingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. K. Verordnungen vom 27. Februar und 20. März 1879. 46. 57.

Die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalt in Reutlingen verbundenen Berechtigungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, vom 5. Juni 1879. 124.

Rinderpest. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 8. August und 12. November 1879. 149. 475.

S.

Schöffen und Geschworene. Erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Verfügung des Justizministeriums, vom 10. Juni 1879. 121.

Die Zahl der für jedes Amtsgericht zu wählenden Schöffen und die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen. Verfügung des Justizministeriums vom 5. Juli 1879, 133.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen

Digitized by Google

sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten. K. Verordnung vom 10. September 1879. 349.

Schulwesen. Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, vom 30. Januar, 9. April und 2. Oktober 1879. 19. 106. 83. 462.

Die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen verbundenen Berechtigungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, vom 5. Juni 1879. 124.

Schweiz. Einsendung der gegen Angehörige der Schweiz ergangenen Strafurtheile. Verfügung des Justizministeriums, vom 30. September 1879. 416.

Schwurgericht, s. Geschworene.

Selbstmord, s. Todesfälle.

Spanien. Vollziehung des Art. 16. des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Spanien, vom 2. Mai 1878. Verfügung des Justizministeriums, vom 1. Februar 1879. 16.

Spinnereien. Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1879. 131.

Staatsanwaltschaft. K. Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Vom 25. September 1879. 360.

K. Verordnung, betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 27. September 1879. 404.

Staatsbeamte. K. Verordnung, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben. Vom 18. Juli 1879. 143.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements. Vom 14. August 1879. 163.

K. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 27. September 1879. 401. Berichtigung 506.

Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, vom 10. Juni 1879. 124.

Staatsschuldscheine. Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. August 1879. 221.

K. Verordnung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes. Vom 27. September 1879. 391.

Staatsverträge. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Art. 17 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien, vom 17. September. 1877, und des Art. 16 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878. Vom 1. Februar 1879. 16.

Digitized by Google

K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. November 1878 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Staatsvertrag vom 4. Dez. 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal. Vom 23. März 1879. 61. Berichtigung 81.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Art. 9. des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 8. Juli 1879. 142.

Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. Verfügung des Justizministeriums vom 30. September 1879. 416.

Ständeversammlung. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 8. Juli 1879. 141.

Statistik des Waarenverkehrs. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879. Vom 19. Dezember 1879. 488.

Steuerwesen. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Stadtgemeinden zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 20. März 1879. 57.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuersatz von Grünmalz. Vom 18. März 1879. 58.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1879/31. März 1880. Vom 15. April 1879. 86.

Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879. 259.

Strafprozeß. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 4. März 1879. 50.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die erstmalige Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Vom 10. Juni 1879. 121.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Vom 12. August 1879. 153.

Vollziehungsverfügung hiezu vom 25. September 1879. 383.

Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879. 259.

Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879. 317.

Forststrafgesetz vom 2. September 1879. 277. Vollziehungsverfügung vom 22. September 1879. 373.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung und in Forstrügesachen. Vom 9. September 1879. 351.

Digitized by Google

K. Verordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 25. September 1879. 361.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 26. September 1879. 365. Berichtigung. 422.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879. 456.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen. Vom 16. Oktober 1879. 460.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten. Vom 17. Oktober 1879. 467.

Strafurtheile Einsendung der gegen Staatsangehörige von Brasilien und Spanien, sowie von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile. Verfügungen des Justizministeriums vom 1. Februar 1879 und vom 30. September 1879. 16. 416.

Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879. 418.

Strafvollstreckung. K. Verordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 25. September 1879. 361.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 26. September 1879. 365. Berichtigung. 422.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Dezember 1879. 479.

Stuttgart. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 20. März 1879. 57.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalt in Stuttgart verbundenen Berechtigungen. Vom 5. Juni 1879. 124.

T.

Telegraphen. Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. Vom 21. August 1879. 313.

Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Kleemeistereiwesen. Vom 21. August 1879. 229. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums über das Desinfektionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. 237.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit

Digitized by Google

Fleisch Vom 21. August 1879. 243. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Bestimmungen für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 10. September 1879. 343.

Todesfälle. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes, oder bei Auffindung von Leichen. Vom 7. Oktober 1879. 456.

Transport von Auswanderern s. Auswanderungs-Agenten.

— von lebenden Thieren auf Eisenbahnen s. Thiere.

Truppen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1879. Vom 31. Dezember 1878. 2.

Tübingen, Stadtgemeinde, Ermächtigung derselben zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

U.

Ulm. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 20. März 1879. 57.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die mit dem Reifezeugniß der zehnklassigen Realanstalt in Ulm verbundenen Berechtigungen. Vom 5. Juni 1879. 124.

Ulmer Beamten Wittwen- und Waisen-Kasse, juristische Person. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1879. 476.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1879.}}{\text{31. März 1880.}}$ Verfügung des Steuerkollegiums vom 15. April 1879. 86.

des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1880. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1879. 504.

Ungebührliches Benehmen der Untersuchungsgefangenen s. Untersuchungsgefangene.

Union-Assekuranz-Societät in London, Einstellung des Geschäftsbetriebs derselben in Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1879. 477.

Untersuchungsgefangene. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen. Vom 16. Oktober 1879. 460.

Urkunden, Kraftloserklärung derselben s. Kraftloserklärung.

Urlaub. K. Verordnung, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben. Vom 18. Juli 1879. 143.

V.

Vaterländische Kunst- und Alterthumsdenkmale. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Vom 10. Juni 1879. 124.

Digitized by Google

Verbrauchsabgaben. Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben in den Stadtgemeinden:

Stuttgart, Crailsheim, Ravensburg, Tübingen, Ulm, Weingarten, Hall, Cannstatt, Gmünd, — K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

Heilbronn, K. Verordnung vom 9. Januar 1879. 1.
Aalen, „ „ „ 27. „ „ 15.
Friedrichshafen, „ „ „ 2. Februar „ 17.
Reutlingen, „ „ „ 27. „ „ 46.
Langenau O.A. Ulm, „ „ „ 7. März „ 55.
Eßlingen, „ „ „ 23. „ „ 73.
— und K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

Verkehr mit Fleisch. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch. Vom 21. August 1879. 243. Beilage: Belehrung des Medicinalkollegiums für Fleischschau-Kommissionen. 248.

mit explosiven Stoffen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, vom 7. September 1879. 333.

Verwaltungsbehörden. Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879. 259.

Vollstreckung der Strafen. s. Strafvollstreckung.

Vorbereitung für den Justizdienst. K. Verordnung vom 31. August 1879. 285.

W.

Waarenverkehr. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879. Vom 19. Dezember 1879. 488.

Walzwerke. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken, sowie in Glashütten. Vom 1. Mai 1879. 99.

Wanderlager. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wanderlager. Vom 19. Juni 1879. 129.

Weingarten, Stadtgemeinde, Ermächtigung derselben zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. K. Verordnung vom 20. März 1879. 57.

Werner'sche Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg, juristische Person. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1879. 476.

Digitized by Google

Wilhelmspflege, Kinderrettungsanstalt in Plieningen, juristische Person. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879. 422.

Wirthschaften. Konzession zum Betrieb von Gastwirthschaften oder zum Ausschänken von Wein, Bier, Branntwein. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung Vom 4. Oktober 1879. 419.

Z.

Zoll- und Steuergesetze. Gesetz, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Vom 25. August 1879. 259.

Zustellungsbeamte und Zustellungsdienst s. Gerichtsvollzieher.

Zwangsvollstreckung. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 18. August 1879. 191. Berichtigung. 287. Vollziehungsverfügung vom 1. Oktober 1879. 423. Berichtigung. 465.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche. Vom 18. August 1879. 202.

K. Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Vom 27. September 1879. 406.

K. Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren. Vom 27. September 1879. 407.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1880.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 7. Januar 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 29. Dezember 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. Vom 29. Dezember 1879. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. Vom 29. Dezember 1879. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen. Vom 29. Dezember 1879. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 26. Dezember 1879.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Vom 29. Dezember 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. d. M. zu Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Reg.Blatt S. 488), wird in Nachstehendem das durch Bundesrathsbeschluß vom 16. d. M. festgestellte statistische Waarenverzeichniß, welches das Nähere über die Classifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1879.

Sick. Renner.

Digitized by Google

Statiſtiſches Waarenverzeichniß

für den

Nachweis des Waarenverkehrs des Deutſchen Zollgebiets

mit dem

Auslande.

Anmerkung.

Den Maßſtab für die Anſchreibung bildet das Gewicht in kg, ſoweit nicht bei einzelnen Nummern ausdrücklich andere Maßſtäbe angegeben ſind.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarasatz *) (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Abfälle.			
1.	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem.	1 a	1.	—
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.	1 a	2.	10 Fss.
3.	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.	1 a	3.	10 Fss. 2 Sck.
4.	Guano, natürlicher.	1 b	4.	2 Sck.
5.	Anderer thierischer Dünger.	1 b	5.	
6.	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.	1 b	6.	
—	. . . . .	1 b Anmerk.	6a. An sich zollpflichtige künstliche Düngungsmittel und Düngesalz, auf besondere Erlaubniß.	
7.	Kleie und Malzkeime.	1 b	7.	1 Sck.
8.	Lumpen aller Art.	1 c	8.	2 Sck.
9.	Papierspäne: Makulatur, beschriebene und bedruckte.	1 c	9.	
10.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie.	1 c	10.	
11.	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind.	1 a und b	11.	10 Fss. 2 Sck.
	2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.			
12.	Baumwolle, rohe.	2 a	12.	4 Bll.
13.	—, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	2 a	13.	2 Sck.
14.	Baumwollwatte.	2 b	14.	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 4 Bll.

*) Insofern bei verpackten nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, die Tara auch nicht zollamtlich festgestellt wird, ist das Nettogewicht unter Zugrundelegung der in dieser Spalte (bez. dem Zolltarif) angegebenen Tarasätze zu berechnen. — Es bedeutet: Fss. in Fässern, Kst. in Kisten, Kb. in Körben, Bll. in Ballen, Sck. in Säcken.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	Baumwollengarn, mit Ausnahme des Vigognegarns, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstofen,		Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen,	
	--, eindrähtiges, roh:			
15.	— —: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 1 α	15.	
16.	— —: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 1 β	16.	
17.	— —: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 1 γ	17.	
18.	— —: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 1 δ	18.	
19.	— —: über Nr. 79 "	2 c 1 ε	19.	
—	. . . . .	2 c 1 α—ε	19 a. — —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	
	—, zweidrähtiges, roh:			
20.	— —: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 2 α	20.	
21.	— —: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 2 β	21.	
22.	— —: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 2 γ	22.	
23.	— —: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 2 δ	23.	
24.	— —: über Nr. 79 "	2 c 2 ε	24.	
—	. . . . .	2 c 2 α—ε	24 a. — —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	S. Zolltarif.
	—, ein und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt:			
25.	— —: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 3 α	25.	
26.	— —: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 3 β	26.	
27.	— —: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 3 γ	27.	
28.	— —: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 3 δ	28.	
29.	— —: über Nr. 79 "	2 c 3 ε	29.	
—	. . . . .	2 c 3 α—ε	29 a. — —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	
30.	—, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt.	2 c 4	30.	
31.	—, mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden.	2 c 5	31.	
32.	—, Dochte, ungewebte.	2 c 6	32.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
33.	Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt.	2 c	Nr. 33 fällt aus.	18 Ff. u. Kf. 13 Kb. 4 Bll.
	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 des Zolltarifs begriffenen Thierhaaren:			
34.	—: rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete.	2 d 1	34a. —: rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete und der nachstehend unter b und c aufgeführten Gewebe.	
		2 d Anmerk. 2	34b. —: ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	Zu Nr. 34 u. 34c: 18 Ff. u. Kf. 7 Bll. Zu Nr. 34a und 34b: s. Zolltarif.
		2 d Anmerk. 3	34c. —: rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und Schmirgeltuchfabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	
35.	—: Tüll, roh und ungemustert.	2 d 1	35.	
36.	—: gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete.	2 d 2	36.	
37.	—: aufgeschnittene Sammete.	2 d 3	37.	
38.	—: alle anderen nicht unter Nr. 34, 36, 37 und 44 begriffenen dichten Gewebe.	2 d 3	38.	
39.	—: rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle.	2 d 3	39.	S. Zolltarif.
40.	—: Strumpfwaaren.	2 d 3	40.	
41.	—: Posamentier- u. Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	2 d 3	41.	
42.	—: Gardinenstoffe, gebleicht u. appretirt.	2 d 4	42.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
43.	—: alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 35, 39 und 42 begriffen sind.	2 d 5	43.	S. Zolltarif.
44.	—: Spitzen und alle Stickereien.	2 d 6	44.	
45.	—: baumwollene Fischernetze, neu.	2 d Anmerk. 1	45.	18 Fss. u. Kst.
46.	—: Schmirgeltuch.	2 d Anmerk. 3	46.	7 Bll.
	3. Blei, auch mit Spießglanz, Zinn oder Zink legirt, und Waaren daraus.			
47.	Rohes Blei, Bruchblei.	3 a	47.	—
48.	Blei-, Silber- und Goldglätte.	3 a	48.	9 Fss. u. Kst.
49.	Gewalztes Blei.	3 b	49.	6 Fss. u. Kst.
50.	Buchdruckerschriften.	3 b	50.	
51.	Bleidraht.	3 c	51.	
52.	Bleiwaaren.	3 c	52 a. Grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 52: 12 Fss. u. Kst. 8 Kb.
		3 d	52 b. Feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 52 a: 6 Fss. u. Kst. Zu Nr. 25 b: s. Zolltarif.
	4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
53.	Bürstenbinderwaaren.	4 a 1	53 a. Grobe Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 53 u. 53 a: 16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
		4 a 2	53 b. Andere grobe Bürstenbinderwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 53 b und 53 c: s. Zolltarif.
		4 b	53 c. Feine Bürstenbinderwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
54.	Siebmacherwaaren.	4 a 2	54 a. Grobe Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 54: 16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
		4 b	54 b. Feine Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 54 a und 54 b: s. Zolltarif.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.			
55.	Aether aller Art, Collodium.	5 a	55.	S. Zolltarif.
56.	Aetherische Oele (mit Ausnahme v. Wachholderöl, Rosmarinöl, Benzol und ähnlichen leichten Theerölen, sowie von Terpentinöl, Harzöl und Thieröl).	5 a	56.	
57.	Blei-, Roth- und Farbenstifte.	5 a	57.	
58.	Chloroform.	5 a	58.	
59.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche.	5 a	59.	
60.	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß.	5 a	60.	
61.	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Zeichenkreide.	5 a	61.	
62.	Wachholderöl, Rosmarinöl.	5 b	62.	
63.	Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali.	5 c	63.	
64.	Oxalsäure und oxalsaures Kali.	5 c	64.	
65.	Aetzkali (kaustisches Kali).	5 d	65.	20 eiserne Trommeln
66.	Aetznatron (kaustische Soda).	5 d	66.	12 Fss. u. Kst.
67.	Oelfirniß.	5 d	67.	16 Kst. 9 Kb.
68.	Alaun.	5 e	68.	10 Fss. 3 Bll.
69.	Buchdruckerschwärze.	5 e	69.	16 Fss. u. Kst.
70.	Chlorkalk.	5 e	70.	10 Fss.
71.	Farbholzextrakte.	5 e	71.	16 Fss. u. Kst.
72.	Gelatine und Leim.	5 e	72.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb.
73.	Kitte.	5 e	73.	16 Fss. u. Kst.
74.	Ruß.	5 e	74.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
75.	Schuhwichse.	5 e	75.	
76.	Siegellack.	5 e	76.	16 Fß. u. Kſt.
77.	Tinte und Tintenpulver.	5 e	77.	
78.	Wagenschmiere.	5 e	78.	
79.	Zündhölzer.	5 e	79.	20 Fß. u. Kſt.
80.	Andere Zündwaaren und Feuerwerk.	5 e	80.	
81.	Doppeltkohlensaures Natron.	5 f	81.	13 Fß. u. Kſt.
82.	Soda, kalzinirte.	5 f	82.	
83.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda.	5 g	83.	10 Fß. u. Kſt. 2 Sck.
84.	Pottasche.	5 g	84.	
85.	Wasserglas.	5 h	85.	
86.	Albumin.	5 i	86.	16 Fß. u. Kſt.
87.	Alizarin.	5 i	87.	
88.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist.	5 i	88.	16 Fß. u. Kſt. 2 Sck.
89.	Ammoniak, schwefelsaures.	5 i	89.	
90.	Anilin, Tolnin.	5 i	90.	
91.	Anilinfarben und andere nicht besonders bezeichnete Theerfarbstoffe.	5 i	91.	16 Fß. u. Kſt. 9 Kb.
92.	Anthracen und Naphtalin.	5 i	92.	
93.	Arsenige Säure, Arsenikſäure.	5 i	93.	16 Fß. u. Kſt.
94.	Arzneien, soweit sie nicht unter Nr. 59 fallen; medizinische Pulver und Pillen.	5 i	94.	20 Fß. u. Kſt.
95.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert.	5 i	95.	9 Fß. u. Kſt.
96.	Benzol und ähnliche leichte Theeröle.	5 i	96.	16 Fß. u. Kſt.
97.	Berliner Blau.	5 i	97.	
98.	Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß).	5 i	98.	10 Fß. u. Kſt.
99.	Bleizucker.	5 i	99.	
100.	Boilerkomposition.	5 i	100.	12 Fß. u. Kſt.
101.	Borax und Borsäure.	5 i	101.	
102.	Catechu.	5 i	102.	14 Fß. u. Kſt. 9 Kb. 4 Bll.
103.	Chinarinde.	5 i	103.	16 Fß. u. Kſt. 4 Bll. 2 Sck.
104.	Cochenille.	5 i	104.	16 Fß. u. Kſt. 9 Kb. 6 Bll.
105.	Dividivi.	5 i	105.	16 Fß. u. Kſt.
106.	Eis.	5 i	106.	—

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	Farbhölzer, und zwar:			
107.	—: Blauholz.	5 i	107.	2 Bll. u. Sck.
108.	—: Gelbholz.	5 i	108.	
109.	—: Rothholz.	5 i	109.	
110.	Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.	5 i	110.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll.
111.	Garancine (Krapp-Präparate).	5 i	111.	16 Fss. u. Kst.
112.	Glycerin und Glycerinlauge.	5 i	112.	16 Kst. 9 Kb.
113.	Gummi arabicum.	5 i	113.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb.
114.	Gummilack, roher (Körnerlack, Stocklack, Klumpenlack, Schellack).	5 i	114.	4 Bll. 2 Sck.
115.	Hausenblase.	5 i	115.	28 Kst. 6 Bll.
116.	Indigo.	5 i	116.	20 Fss. u. Kst. 8 Bll.
117.	Kali, chromsaures.	5 i	117.	
118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium).	5 i	118.	12 Kst.
119.	Karbolsäure.	5 i	119.	
120.	Knochenkohle.	5 i	120.	16 Kst. 2 Sck.
121.	Knochenmehl.	5 i	121.	10 Kst.
122.	Krapp, auch gemahlen.	5 i	122.	2 Sck.
123.	Kreide, geschlemmt und gemahlen.	5 i	123.	
124.	Kupferfarben.	5 i	124.	10 Fss. u. Kst.
125.	Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlen.	5 i	125.	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
126.	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.	5 i	126.	20 Fss. u. Kst.
127.	Mundlack (Oblaten).	5 i	127.	16 Kst.
128.	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).	5 i	128.	16 Fss. u. Kst.
129.	Orseille, Orseille-Extrakt und Persio.	5 i	129.	2 Sck.
130.	Palm- und Kokosnüsse.	5 i	130.	14 Kst. 2 Sck.
131.	Salpeter, Chilisalpeter.	5 i	131.	10 Fss. u. Kst.
132.	—, anderer, roh und gereinigt.	5 i	132.	2 Sck.
133.	Salpetersäure.	5 i	133.	9 Kb.
134.	Salzsäure.	5 i	134.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
135.	Schießpulver.	5 i	135.	13 Fſſ. u. Kſt.
136.	Schwefel.	5 i	136.	
137.	Schwefelſäure.	5 i	137.	9 Kb.
138.	Seegras.	5 i	138.	2 Bll.
139.	Sumach, gemahlen und ungemahlen.	5 i	139.	2 Bll. u. Sck.
140.	Superphosphate.	5 i	140.	4 Bll.
141.	Terpentinöl und anderes Harzöl.	5 i	141.	
142.	Thieröl, rohes (Hirſchhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl).	5 i	142.	16 Kſt.
143.	Ultramarin.	5 i	143.	16 Fſſ. u. Kſt.
144.	Vitriole aller Art.	5 i	144.	10 Fſſ.
145.	Weberkarden (Weberdiſteln).	5 i	145.	20 Fſſ. 2 Sck.
146.	Weinhefe, trockene und teigartige.	5 i	146.	
147.	Weinſtein.	5 i	147.	12 Fſſ. u. Kſt.
148.	Weinſteinſäure.	5 i	148.	
149.	Wurmſamen, Wurmrinde, Wurmmoos.	5 i	149.	16 Kſt. 4 Bll.
150.	Vorſtehend nicht genannte Gerbematerialien und Gerbſtoffextrakte.	5 i	150.	
151.	Vorſtehend nicht genannte Farbewaaren.	5 i	151.	16 Fſſ. u. Kſt.
152.	Vorſtehend nicht genannte Säuren und Salze, mit Ausnahme des Kochſalzes (Nr. 455).	5 i	152.	9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
153.	Vorſtehend nicht genannte rohe Erzeugniſſe und Fabrikate zum Medizinalgebrauche.	5 i	153.	

6. Eiſen- und Eiſenwaaren.

154.	Roheiſen aller Art.	6 a	154.	—
155.	Brucheiſen und Eiſenabfälle, ſoweit nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	155.	—
156.	Luppeneiſen, noch Schlacken enthaltend; Rohſchienen; Ingots.	6 b Anmerk. 1	156.	—
157.	Schmiedbares Eiſen (Schweißeiſen, Schweißſtahl, Flußeiſen, Flußſtahl) in Stäben, mit Einſchluß des façonnirten.	6 b	157 a. Schmiedbares Eiſen (Schweißeiſen, Schweißſtahl, Flußeiſen, Flußſtahl) in Stäben, mit Einſchluß des façonnirten.	
		6 b Anmerk. 2	157 b. Schmiedbares Eiſen in Stäben für Kratzendrahtfabriken, auf Erlaubnißſchein unter Kontrole.	—

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
158.	Radkranzeisen, Pflugschaareneisen.	6 b	158.	—
159.	Eck- und Winkeleisen.	6 b	159.	—
160.	Eisenbahnschienen.	6 b	160.	—
161.	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.	6 b	161.	—
162.	Rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.	6 c 1	162.	—
163.	Weißblech (verzinntes Eisenblech).	6 c 2	163.	10 Fss. u. Kst.
164.	Polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinkte oder verbleite Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.	6 c 2	164.	
165.	Eisendraht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt.	6 d	165.	
166.	Ganz grobe Eisenwaaren: aus Eisenguß.	6 c 1 α	166.	—
167.	—: Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen u. Wagen roh vorgeschmiedet.	6 c 1 β	167.	—
168.	—: eiserne Brücken und Brückenbestandtheile.	6 c 1 β	168.	—
169.	—: Anker und Ketten.	6 c 1 β	169a. —: Anker und Ketten mit Ausschluß der unter 169b genannten.	
		6 c 2 Anmerk.	169b. —: zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei eingehende Ketten.	—
170.	—: Drahtseile.	6 c 1 β	170a. —: Drahtseile, mit Ausschluß der unter 170b bezeichneten.	
		6 c 2 Anmerk.	170b. —: zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei eingehende Drahtseile.	—
171.	—: Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer.	6 c 1 β	171.	—
172.	—: Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Heumschuhe, Hufeisen.	6 c 1 β	172.	10 Fss. u. Kst.
173.	—: gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen.	6 c 1 γ	173.	—
174.	Drahtstifte.	6 c 2 β	174.	S. Zolltarif.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
175.	Grobe Eisenwaaren, andere.	6 e 2 *α*	175 a. Grobe Eisenwaaren: anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. s. auch Zolltarif.
		6 e 2 *β*	175 b. —: abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln.	
		6 e 2 *γ*	175 c. —: Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge.	
176.	Feine Eisenwaaren mit Ausnahme der unter Nr. 177 bis 180 genannten.	6 e 3 *α*	176 a. Feine Eisenwaaren: aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß,	S. Zolltarif.
		6 e 3 *β*	176 b. —: aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häckelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände (176 a und b) anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
177.	Nähnadeln.	6 e 3 *γ*	177.	
178.	Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen.	6 e 3 *γ*	178.	
179.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen.	6 e 3 *γ*	179.	
180.	Gewehre aller Art.	6 e 3 *γ*	180.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	7. Erden, Erze und edle Metalle.			
181.	Cement.	7	181.	10 Ffl. u. Kft. 2 Sck.
182.	Graphyt (Reißblei, Wasserblei).	7	182.	
183.	Gyps.	7	183.	
184.	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).	7	184.	
185.	Kaolin (Porzellanerde).	7	185.	
186.	Kreide, rohe.	7	186.	
187.	Kryolith.	7	187.	
188.	Schwerspath in Stücken.	7	188.	
189.	Farbenerden aller Art.	7	189.	
190.	Vorstehend nicht genannte Erden.	7	190.	
191.	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.	7	191.	10 Ffl. u. Kft.
192.	Braunstein.	7	192.	
193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.	7	193.	
194.	Nickelerze.	7	194.	
195.	Schwefelkies.	7	195.	
196.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).	7	196.	
197.	Vorstehend nicht genannte Erze.	7	197.	
198.	Gold, roh, in Barren und Bruch.	7	198.	
199.	Gold, gemünzt.	7	199.	
200.	Silber, roh, in Barren und Bruch.	7	200.	
201.	Silber, gemünzt.	7	201.	
202.	Platina und andere vorstehend nicht genannte edle Medalle.	7	202.	
	8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.			
203.	Flachs.	8	203.	2 Bll. u. Sck.
204.	Hanf.	8	204.	
205.	Heede und Werk von Flachs und Hanf.	8	205.	
206.	Andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme von Jute, Manillahanf und Kokosfasern (Nr. 372/3).	8	206.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.			
207.	Weizen.	9 a	207.	
208.	Roggen.	9 a	208.	
209.	Hafer.	9 a	209.	
210.	Andere, nicht besonders genannte Getreidearten.	9 a	210.	
211.	Hülsenfrüchte.	9 a	211.	1,5 Sk.
212.	Gerste.	9 b	212.	
213.	Mais.	9 b	213.	
214.	Buchweizen.	9 b	214.	
215.	Malz.	9 c	215.	
216.	Anis.	9 d	216.	
217.	Fenchel.	9 d	217.	2 Sk.
218.	Koriander.	9 d	218.	
219.	Kümmel.	9 d	219.	
220.	Raps und Rübsaat.	9 e	220.	1,5 Sk.
221.	Leinsaat.	9 f	221.	
222.	Sesam.	9 f	222.	2 Sk.
223.	Senf, roher (Senfsaat).	9 f	223.	
224.	Erdnüsse.	9 f	224.	4 Bll.
225.	Palmkerne.	9 f	225.	2 Sk.
226.	Kleesaat.	9 f	226.	2 Sk.
227.	Grassaat.	9 f	227.	
228.	Heu.	9 f	228.	—
229.	Stroh und Schilf.	9 f	229.	—
230.	Kartoffeln.	9 f	230.	1 Sk.
231.	Frische Weintrauben.	9 f	231.	12 Fß. u. Kst. 7 Kb.
232.	Anderes frisches Obst.	9 f	232.	10 Fß. u. Kst. 6 Kb. 1 Sk.
233.	Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien.	9 f	233.	12 Fß.
234.	Frisches Gemüse; eßbare Wurzeln, Knollen, Zwiebeln, Beeren, Kräuter.	9 f	234.	10 Fß. 2 Sk.
235.	Anderweitig nicht genannte Sämereien.	9 f	235.	2 Sk.
236.	Futterkräuter.	9 f	236.	—
237.	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln; Setzlinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.	9 f	237.	—

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	10. Glas und Glaswaaren.			
238.	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.	10 a	238.	20 Fss. u. Kst. 12 Kb.
239.	Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden.	10 a	239.	23 Fss. u. Kst. 13 Kb.
240.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern.	10 b	240.	23 Fss. u. Kst. 13 Kb.
			Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert: wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	23 Fss. u. Kst.
241.	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert.	10 c 1 10 c 2 10 c 3	241 a. —: bis 120 cm. 241 b. —: über 120 bis 200 cm. 241 c. —: über 200 cm.	
242.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	10 d 1	242.	20 Fss. u. Kst.
243.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges, mit Ausnahme des belegten.	10 d 2	243.	23 Fss. u. Kst.
244.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art.	10 d 2	244.	
245.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes.	10 e	245.	S. Zolltarif.
246.	Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, soweit nicht unter Nr. 243, 244 und 248 enthalten.	10 e	246.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
247.	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt.	10 e Anmerk.	247.	23 Fſſ. u. Kſt. 13 Kb.
248.	Farbiges Glas (mit Ausnahme des unter Nr. 238, 239, 243, 245 und 247 enthaltenen); bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas.	10 f	248.	S. Zolltarif.
249.	Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	10 f	249.	
250.	Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern.	10 f Anmerk.	250.	
	11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.			
251.	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen.	11 a	251.	13 Fſſ. u. Kſt. 4 Bll. 2 Sck.
252.	Borsten.	11 a	252.	
253.	Deltücher.	11 a	253.	
254.	Rohe Bettfedern.	11 a	254.	
255.	Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	11 b	255.	S. Zolltarif.
256.	Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 251 bezeichneten weiteren Bearbeitung.	11 c	256.	
257.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen.	11 d	257.	
258.	Schreibfedern (Federspulen), rohe; nicht weiter zugerichtete Schmuckfedern.	11 e	258.	20 Kſt. 11 Kb.
259.	Schreibfedern, gezogen; Bettfedern gereinigt und zugerichtet.	11 f	259.	9 Bll.
260.	Zugerichtete Schmuckfedern.	11 g	260.	S. Zolltarif.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	12. Häute und Felle.			
261.	Rohe Rindshäute, grüne.	12 a	261.	—
262.	—, gesalzene, gekalkte, trockene.	12 a	262.	—
263.	Rohe Kalbfelle.	12 a	263.	—
264.	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.	12 a	264.	—
265.	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.	12 a	265.	4 Bll. 2 Sck.
266.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.	12 a	266.	
267.	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle.	12 a	267.	—
268.	Rohe Roßhäute.	12 a	268.	—
269.	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung.	12 a	269.	13 Fss. u. Kst. 6 Bll. 2 Sck.
270.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.	12 b	270.	18 Fss. u. Kst. 6 Bll.
	13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.			
271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	13 a	271.	—
272.	Holzkohlen.	13 a	272.	20 Fss. 2 Sck.
273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.	13 a	273.	2 Sck.
274.	Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.	13 a	274.	—
275.	Wallfischbarden (rohes Fischbein).	13 a	275.	2 Sck.
276.	Elephanten- und Wallroßzähne, auch andere als Schnitzstoffe verwendbare Thierzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten.	13 a	276.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
277.	Hörner und Hornspitzen.	13 a	277.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
278.	Perlmutterschalen, rohe.	13 a	278.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
279.	Stuhlrohr, roh, ungespalten.	13 a	279.	4 Bll. 2 Sck.
280.	Bernstein.	13 a	280.	16 Kst.
281.	Steinnüsse.	13 a	281.	4 Bll.
282.	Nicht besonders benannte animalische und vegetabilische Schnitzstoffe.	13 a	282.	2 Sck.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2	3.	4.	5.
283.	Holzborke und Gerberlohe.	13 b	283.	2 Sck.
284.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches, hartes*).	13 c 1	284.	—
285.	—: europäisches, weiches*).	13 c 1	285.	—
286.	Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Palisander-, Pockholz, Pitsch-pine, Teakholz und dergl.).	13 c 1	286 a. Außereuropäische Hölzer (wie nebenstehend): roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet.	—
		13 c 2	286 b. —: gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert.	
287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.	13 c 2	287.	—
288.	— aus europäischem weichem Holz.	13 c 2	288.	—
289.	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.	13 c 2	289.	—
290.	Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel.	13 d	290 a. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel.	
		13 f	290 b. Andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan verarbeitet sind.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
291.	Geschälte Korbweiden.	13 d	291.	4 Bll. 2 Sck.

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
292.	Korbflechterwaaren.	13 d	292 a. Grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt.	Zu Nr. 292: 18 Fſſ. u. Kſt. 13 Kb. 7 Bll. Zu Nr. 292 a: 16 Fſſ. u. Kſt. 6 Bll. Zu Nr. 292 b und 292 c ſ. Zolltarif.
		13 f	292 b. Grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den unter Nr. 290 b genannten Materialien verarbeitet ſind.	
		13 g	292 c. Feine Korbflechterwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
293.	Hornplatten und rohe blos geſchnittene Knochenplatten.	13 d	293.	16 Fſſ. u Kſt. 6 Bll.
294.	Stuhtrohr, gebeiztes oder geſpaltenes.	13 d	294.	4 Bll. 2 Sck.
295.	Holz in geſchnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile.	13 e	295 a. Holz in geſchnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parketbodentheile.	
		13 f	295 b. Verleimte, auch fournierte Parketbodentheile, uneingelegt.	
296.	Hölzerne Möbel und Möbelbeſtandtheile, ſoweit ſie nicht zu Nr. 290, 292, 300 und 302 gehören, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edelſteine und Halbedelſteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.	13 f	296.	16 Fſſ. u. Kſt. 6 Bll. ſ. auch Zolltarif.
297.	Korkwaaren.	13 f	297 a. Grobe Korkwaaren, (Streifen, Würfel- und Rindenſpunde).	Zu Nr. 297: 18 Fſſ. u. Kſt. 13 Kb. 7 Bll. Zu Nr. 297 a u. b: ſ. Zolltarif.
		13 g	297 b. Korkſtopfen, Korkſohlen, Korkſchnitzereien.	
298.	Grobes, ungefärbtes hölzernes Spielzeug.	13 f	298.	ſ. Zolltarif.
299.	Fiſchbein in Stäben.	13 f	299.	
300.	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Holzbronze.	13 g	300.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
301.	Alle anderweitig nicht genannten Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	13 g	301.	S. Zolltarif.
302.	Gepolsterte Möbel.	13 h 1	302 a. Gepolsterte Möbel aller Art, ohne Ueberzug.	
		13 h 2	302 b. —, mit Ueberzug.	
	14. Hopfen.			
303.	Hopfen.	14	303.	4 Bll. 2 Sck.
	15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.			
304.	Fortepianos und Claviaturen.	15 a 1	304.	S. Zolltarif.
305.	Andere musikalische Instrumente.	15 a 1	305.	
306.	Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische Instrumente.	15 a 2	306.	23 Fss. u. Kst. 9 Bll.
307.	Lokomotiven.	15 b 1	307.	—
308.	Lokomobilen.	15 b 1	308.	—
309.	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen.	15 b 2 γ	309.	—
310.	Andere Maschinen aller Art.	15 b 2 α	310 a. Andere Maschinen, überwiegend aus Holz.	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. s. auch Zolltarif.
		15 b 2 β	310 b. —, überwiegend aus Gußeisen.	
		15 b 2 γ	310 c. —, überwiegend aus schmiedbarem Eisen.	
		15 b 2 δ	310 d. —, überwiegend aus anderen unedlen Metallen.	
		15 b 1 u. 2 Anmerk.	310 e. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau.	
311.	Kratzen und Kratzenbeschläge.	15 b 3	311.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz*) (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
312*).	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit.	15 c 1 *a*	312*).	—
313*).	Andere Eisenbahnfahrzeuge.	15 c 1 *β*	313*).	—
314**).	Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit.	15 c 2	314**)	—
	16. Kalender.			
315.	Kalender.	16	315.	12 Kſt.
	17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.			
316.	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.	17 a	316.	11 Fſſ. u. Kſt.
317.	Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergl.	17 a	317.	
318.	Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können.	17 b	318.	16 Fſſ. u. Kſt.
319.	Kautschuckplatten, aufgelöster Kautschuck.	17 b	319.	11 Fſſ. u. Kſt.
320.	Kautschuckwaaren.	17 c	320 a. Grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 320: 18 Fſſ. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
		17 c	320 b. Hartgummiwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nro. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 320 a, b und c: s. Zolltarif.

*) Die Waaren der Nr. 312 und 313 sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.
**) Nach Stückzahl nachzuweisen.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2	3.	4.	5.
		17 d	320 c. Feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 320. 18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll. Zu Nr. 320 a, b und c: s. Zolltarif.
321.	Uebersponnene Kautschuckfäden.	17 c	321.	
322.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	17 e	322.	S. Zolltarif.
323.	Strumpfwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	323.	
324.	Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	324.	
325.	Kautschuckdrucktücher; Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken von groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	17 e Anmerk. 1	325 a. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und künstliches Kratzenleder für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
		17 e Anmerk. 2	325 b. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	
	18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.			
326.	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren, mit Ausnahme der nachstehend unter Nr. 327 bis 332 aufgeführten.	18 a	326 a. Kleider und Leibwäsche, auch Putzwaaren, von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden.	Zu Nr. 326: 18 Kst. 10 Kb. 8 Bll. Zu Nr. 326a—e: s. Zolltarif.
		18 a	326 b. Gestickte und Spitzenkleider.	
		18 b	326 c. Halbseidene Kleider und Putzwaaren.	
		18 c	326 d. Andere Kleider und Putzwaaren, soweit nicht unter 326 e genannt.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
		18 d	326 e. Kleider und Putzwaaren von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	Zu Nr. 326: 18 Kſt. 10 Kb. 8 Bll. Zu Nr. 326a—e: ſ. Zolltarif.
327.	Leinene und baumwollene Leibwäſche.	18 e	327.	
328.	Seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt.	18 f 1	328.	S. Zolltarif.
329.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.	18 f 2	329.	
330*).	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme der Strohhüte (Nr. 533).	18 f 3	330*)	—
331*).	Hüte, nicht beſonders benannte (vergl. Nr. 328 bis 330 und 533), garnirt und ungarnirt.	18 f 4	331*)	—
332.	Künſtliche Blumen und Beſtandtheile von ſolchen.	18 g 1	332 a. Künſtliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.	S. Zolltarif.
		18 g 2	332 b. Beſtandtheile künſtlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. ſ. w. ohne Verbindung unter einander.	
	19. Kupfer und andere nicht beſonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.			
333.	Kupfer in rohem Zuſtande oder als Bruch.	19 a	333.	—
334.	Kupfer- und andere Scheidemünzen.	19 a	334.	13 Fſſ. u. Kſt.
335.	Queckſilber.	19 a	335.	20 eiſ. Flaſchen 8 Fſſ.
336.	Nickel, roh oder als Bruch.	19 a	336.	
337.	Meſſing, roh oder als Bruch.	19 a	337.	
338.	Andere nicht beſonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder als Bruch.	19 a	338.	13 Fſſ. u. Kſt. 6 Kb. 4 Bll.
339.	Kupfer, geſchmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, plattirt und unplattirt.	19 b	339 a. Kupfer, geſchmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	ſ. auch Zolltarif.
		19 c	339 b. Kupfer in Blechen, plattirt.	

*) Die Waaren der Nr. 330 und 331 ſind nach Stückzahl nachzuweiſen.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
340.	Die unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, plattirt und unplattirt.	19 b	340 a. Die anderen unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	
		19 c	340 b. Dieselben Metalle und Legirungen in Blechen, plattirt.	
341.	Kupferdraht, plattirt und unplattirt, auch Telegraphenkabel.	19 b	341 a. Kupferdraht, unplattirt, und Telegraphenkabel.	
		19 c	341 b. Kupferdraht, plattirt.	
342.	Draht aus den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen und Legirungen, plattirt und unplattirt.	19 b	342 a. Draht aus den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen und Legirungen, unplattirt.	
		19 c	342 b. —, plattirt.	
343.	Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech.	19 d 1	343.	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
344.	Drahtgewebe aus Kupfer und den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen und Legirungen.	19 d 1	344.	s. auch Zolltarif.
345.	Andere Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 346 oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 2	345.	
346.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 3	346.	
	20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.			
347.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber.	20 a	347.	S. Zolltarif.
348.	Taschenuhren.	20 a	348.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
349.	Waaren, ganz oder theilweiſe aus Bernſtein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerſchaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder verſilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen; Elfenbeinſtücke, für die vorgenannten Gegenſtände vorgearbeitet.	20 b 1 20 b 1 Anmerk.	349 a. Wie nebenſtehend, jedoch mit Ausnahme der zuletzt gedachten Elfenbeinſtücke. 349 b. Elfenbeinſtücke, vorgearbeitet für Gegenſtände der unter Nr. 349 bezeichneten Art.	
350.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenſchmuck, Toiletten- und ſogenannte Nippestiſchſachen u. ſ. w.), ganz oder theilweiſe aus Aluminium; dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder verſilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelſteinen oder nachgeahmten Edelſteinen, Alabaſter, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen.	20 b 2	350.	S. Zolltarif.
351.	Stutz- und Wanduhren.	20 b 3	351.	
352.	Fächer aller Art.	20 b 3	352.	
353.	Feine boſſirte Wachswaaren.	20 b 3	353.	
354.	Unechtes Blattgold und Blattſilber.	20 c 1	354.	
355.	Brillen und Operngucker.	20 c 2	355.	
356.	Wachsperlen.	20 c 2	356.	
357.	Regen- und Sonnenſchirme.	20 c 2	357.	
358.	Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoff unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautſchuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht beſonders tarifirt ſind.	20 c 3	358.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	21. Leder und Lederwaaren.			
359.	Leder aller Art (mit Ausnahme des unter Nr. 360 und 361 genannten), ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte.	21 a	359.	S. Zolltarif.
360.	Sohlleder.	21 b	360.	
361.	Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Kordnan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des Juchtenleders; lackirtes Leder.	21 b	361.	
362.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle.	21 b Anmerk.	362.	2 Bll.
363.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	21 c	363.	S. Zolltarif.
364.	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem, unbedrucktem Wachstuch, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	21 c Anmerk.	364	
365.	Feine Lederwaaren von Kardnan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergl.; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art.	21 d, auch 21 d Anmerk.	365.	
366.	Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder.	21 e	366.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle.			
	Garn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht:			
367.	—: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	367.	
368.	—: über Nr. 5 bis 8 "	22 a 2	368.	
369.	—: über Nr. 8 bis 20 "	22 a 3	369.	13 Kst. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
370.	—: über Nr. 20 bis 35 "	22 a 4	370.	
371.	—: über Nr. 35 "	22 a 5	371.	
—	. . . . .	22 a 1—5	371 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	
372.	Jute, roh; geröstet, gebrochen oder gehechelt.	22 a Anmerk.	372.	
373.	Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.	22 a Anmerk.	373.	2 Sd.
	Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:			
374.	—: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1	374.	
375.	—: über Nr. 20 bis 35 "	22 b 2	375.	
376.	—: über Nr. 35 "	22 b 3	376.	
—	. . . . .	22 b 1—3	376 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	S. Zolltarif.
377.	Zwirn aller Art.	22 c	377.	
378.	Seilerwaaren.	22 d	378 a. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche.	
		22 c 3	378 b. Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter Nr. 378 a genannten.	
379.	Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- oder ähnlichen Fasern.	22 d	379 a. Grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern.	13 Kst. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
		22 c 2	379 b. Feine, sowie alle gefärbten derartigen Fußdecken.	
			Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend:	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
380.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht.	22 e 1 22 e 2 22 e 3 22 e 4 22 e 5 22 e 1—5	380 a. —: bis 16 Fäden. 380 b. —: 17 bis 40 Fäden. 380 c. —: 41 bis 80 Fäden. 380 d. —: 81 bis 120 Fäden. 380 e. —: mehr als 120 Fäden. 380 f. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsatze eingeführt.	13 Rst. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
			Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend:	
381.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt.	22 f 1 22 f 2 22 f 1 und 2	381 a. —: bis 120 Fäden. 381 b. —: mehr als 120 Fäden. 381 c. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsatze eingeführt.	S. Zolltarif.
382.	Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug.	22 g	382.	
383.	Leinene Kittel aller Art.	22 g	383.	
384.	Bänder, Borten, Frausen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	384.	
385.	Stickereien.	22 h	385.	
386.	Strumpfwaaren.	22 h	386.	
387.	Zwirnspitzen.	22 i	387.	
	23. Lichte.			
388.	Lichte.	23	388.	S. Zolltarif.
	24. Literarische und Kunstgegenstände.			
389.	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte).	24 a	389.	16 Rst. 4 Bll.
390.	Bücher in allen Sprachen; geographische und Seekarten; Musikalien.	24 a	390.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
391.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnittte, Lithographien und Photographien.	24 a	391.	16 Kſt. 4 Bll.
392.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift; alle diese Gegenstände zum Gebrauche für den Druck auf Papier.	24 b	392.	12 Kſt.
393.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	393.	20 Kſt.
394.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen.	24 c	394.	12 Kſt.
	25. Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.			
395.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	395.	24 Kſt. ſ. Bier in Flaſchen.
396.	Arrak, Rum, Franzbranntwein.	25 b	396.	S. Zolltarif.
397.	Versetzter Branntwein.	25 b	397.	
398.	Anderer Branntwein aller Art.	25 b	398.	
399.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c	399 a. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der nachstehend unter 399 b genannten.	24 Kſt. 11 Ueberfäſſer. 7 Kb. ſ. auch Zolltarif.
		25 c Anmerk.	399 b. Flüſſige Bierhefe, auf den in der Anmerkung zu Nr. 25 c des Zolltarifs genannten Grenzſtrecken in Mengen bis zu 15 kg incl. in einem Transport.	
400.	Eſſig in Fäſſern, Flaſchen und Kruken.	25 d 1	400 a. Eſſig aller Art in Fäſſern.	24 Kſt. 16 Kb. 11 Ueberfäſſer. ſ. auch Zolltarif.
		25 d 2	400 b. Eſſig in Flaſchen und Kruken.	
401.	Cider (Obſtwein) in Fäſſern und Flaſchen.	25 e 1	401 a. Cider in Fäſſern.	S. Zolltarif.
		25 e 2	401 b. Cider in Flaſchen.	
402.	Wein und Moſt in Fäſſern.	25 e 1	402.	
403.	Schaumwein in Flaſchen.	25 e 2	403.	
404.	Anderer Wein in Flaſchen.	25 e 2	404.	
405.	Künſtlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern begriffen, in Fäſſern und Flaſchen.	25 e 1	405 a. Künſtlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern begriffen, in Fäſſern.	
		25 e 2	405 b. —, in Flaſchen.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
406.	Butter, auch künstliche.	25 f 25 f Anmerk.	406 a. Butter, auch künstliche. 406 b. desgl., einzelne Stücke, in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.	
407.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes.	25 g 1 25 g 1 Anmerk.	407 a. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes. 407 b. —, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.	S. Zolltarif.
408.	Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend.	25 g 1	408.	
409.	Fleischextrakt, Tafelbouillon.	25 g 1	409.	
410.	Stockfische getrocknet.	25 g 2	410.	—
411.	Fische, nicht anderweitig genannt.	25 g 2	411.	16 Ffl. u. Kft. 9 Kb.
412.	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dergl.	25 h 1	412.	
413.	Feigen.	25 h 2	413.	
414.	Korinthen.	25 h 2	414.	
415.	Rosinen.	25 h 2	415.	
416.	Getrocknete Datteln, Pomeranzen u. dgl.	25 h 3	416.	
417.	Mandeln, getrocknet.	25 h 3	417.	
418.	Pfeffer (gewöhnlicher).	25 i	418.	S. Zolltarif.
419.	Zimmt, echter.	25 i	419.	
420.	Zimmtblüthe und Zimmtkassia.	25 i	420.	
421.	Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüthen.	25 i	421.	
422.	Vanille.	25 i	422.	
423.	Piment.	25 i	423.	
424	Saffran, spanische Pfefferschoten (Paprika), Ingber, Paradieskörner, Cardamomen und andere nicht besonders genannte Gewürze.	25 i	424.	
—	. . . . .	25 i Anmerk.	424 a. Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	16 Ffl. 18 Kft. 13 Kb. 4 Bll.
425*).	Heringe, gesalzene.	25 k 25 k Anmerk. 2.	425 a.*) Gesalzene Heringe, mit Ausnahme der unter 425 b bezeichneten. 425 b.*) —, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung.	—

*) Die Anschreibung der Heringe geschieht nach der Zahl der Fässer (Tonnen). Bei nicht handelsüblicher Verpackung sind 50 kg = 1 Faß zu rechnen.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
426.	Honig.	25 l	426.	12 Fſſ.
427.	Kaffee, roher.	25 m 1	427.	
428.	Kaffeefurrogate mit Ausnahme von Cichorie.	25 m 1	428.	
429.	Kaffee, gebrannter.	25 m 2	429.	
430.	Kakao in Bohnen.	25 m 3	430.	
431.	Kakaoſchaalen.	25 m 4	431.	
432.	Kaviar und Kaviarſurrogate.	25 n	432	
433.	Käſe aller Art.	25 o	433.	
434.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art.	25 p 1	434.	
435.	Kakaomaſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chokoladeſurrogate.	25 p 1	435..	S. Zolltarif.
436.	Mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Verzehrungsgegenſtände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Paſteten, Saucen und andere ähnliche Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes.	25 p 1	436.	
437.	Obſt, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht, ſoweit nicht unter anderen Nummern begriffen.	25 p 2	437.	
438.	Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüſe, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder geſalzen, ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern begriffen ſind.	25 p 2	438	16 Fſſ. u. Kſt. 12 Kb.
439.	Säfte von Obſt, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht.	25 p 2	439	4 Bll. 2 Sck.
440.	Friſche und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwaſſer eingelegt.	25 p 2	440.	
441.	Trockene Nüſſe, Kaſtanien, Johannisbrod, Pinienkerne.	25 p 2	441.	
442.	Gebrannte oder gemahlene Cichorien.	25 p 2	442.	
443.	Stärke.	25 q 1	443.	13 Fſſ. u. Kſt.
444.	Stärkegummi.	25 q 1	444.	2 Sck.
445.	Kraftmehl, Puder, Arrowroot.	25 q 1	445.	
446.	Nudeln und Maccaroni.	25 q 1	446.	13 Fſſ. u. Kſt.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
447.	Sago und Sagosurrogate; Tapioka.	25 q 1	447.	16 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.
448.	Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze.	25 q 2	448.	
449.	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten.	25 q 2	449.	13 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.
450.	Gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare).	25 q 2	450.	
—	. . . . .	25 q 2 Anmerk.	450. a. Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren, in Mengen von nicht mehr als 3 kg. für Bewohner des Grenzbezirks eingehend.	16 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.
451.	Austern.	25 r	451.	13 Fſſ. u. Kſt. 7 Kb.
452.	Andere Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergl.	25 r	452.	
453.	Reis, polirter.	25 s	453.	2 Sck.
454.	—, unpolirter.	25 s	454.	
—	. . . . .	25 s Anmerk.	454 a. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole.	
455.	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.	25 t	455 a. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), mit Ausnahme des nachstehend aufgeführten.	S. Zolltarif.
		25 t Anmerk.	455 b. Salz, seewärts eingehend.	
		25 t	455 c. Salz, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken, amtlich denaturirt.	
456.	Syrup.	25 u	456.	11 Fſſ. ! ſ. auch Zolltarif.
457.	Melasse.	25 u	457 a. Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 457 b. genannten.	
		25 u u. x Anmerk. 4	457 b. Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung.	
458.	Traubenzucker, Glykose, Stärkezucker, Stärkesyrup, Kartoffelsyrup.	25 u	458.	
459.	Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen.	25 v 1	459.	S. Zolltarif.
460.	Tabackstengel.	25 v 1	460.	
461.	Tabacksaucen.	25 v 1	461.	
462.	Cigarren.	25 v 2 α	462.	
463.	Cigaretten.	25 v 2 α	463.	
464.	Entrippte Tabackblätter.	25 v 2 β	464.	
465.	Tabackmehl u. Abfälle von Tabackfabrikaten.	25 v 2 β	465.	
466.	Schnupftabak.	25 v 2 β	466.	
467.	Kautaback.	25 v 2 β	467.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
468.	Rauchtabak und andere Tabackfabrikate.	25 v 2 β	468.	
469.	Thee.	25 w	469.	
470*).	Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert.	25 x 1	470. Raffinirte Zucker aller Art.	
471*).	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation.	25 x 1	471. Rohzucker von Nr. 19 des holländischen Standart und darüber.	S. Zolltarif.
472*).	Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation.	25 x 2	472. Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standart.	
473*).	Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist.	25 x	Nr. 473 fällt aus.	

26. Oel, anderweitig nicht genannt, und Fette.

474.	Oel aller Art in Flaschen oder Krügen.	26 a 1	474.	S. Zolltarif.
475.	Olivenöl (Baumöl) in Fässern.	26 a 2	475 a Olivenöl (Baumöl) in Fässern, undenaturirt.	—
		26 a 3	475 b. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt.	—
476.	Andere Speiseöle, als: Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchekern-, Sonnenblumenöl in Fässern.	26 a 2	476.	—
477.	Leinöl in Fässern.	26 a 4	477.	—
478.	Rüböl, Rapsöl in Fässern.	26 a 4	478.	—
479.	Anderes Oel in Fässern.	26 a 4	479.	—
480.	Palmöl, festes.	26 a 5	480.	13 Fss. u. Kst.
481.	Kokosnußöl, festes.	26 a 5	481.	
482.	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen.	26 b	482.	2 Sck.
483.	Schmalz von Schweinen und Gänsen.	26 c 1	483.	S. Zolltarif.
484.	Stearin, Palmitin, Paraffin und Wallrath	26 c 2	484.	
485.	Wachs.	26 c 2	485.	
486.	Fischspeck, Fischthran.	26 c 3	486.	—
487.	Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh).	26 c 4	487.	13 Fss. u. Kst.
488.	Anderes Thierfett.	26 c 4	488.	

*) Zucker ist bei der Ausfuhr aus Niederlagen (sofern nicht inländischer — §. 19 Ziffer 3 der Dienstvorschriften) und bei der unmittelbaren Durchfuhr wie bei der Einfuhr anzuschreiben.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	27. Papier und Pappwaaren.			
489.	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.	27 a	489.	
490.	Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern, gebleicht oder ungebleicht,	27 b	490.	
491.	Graues Lösch- und Packpapier aller Art.	27 b	491 a. Graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier.	16 Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
		27 c	491 b. Anderes Packpapier, ungeglättet.	
		27 d	491 c. Desgleichen, geglättet.	
492.	Pappe aller Art und Preßspäne.	27 b	492 a. Pappe, mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; auch Dachpappe.	
		27 d	492 b. Glanz- und Lederpappe; Preßspäne.	
493.	Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier.	27 b	493.	
494.	Alles andere Papier.	27 e	494 a. Druck- und Schreibpapier aller Art.	
		27 e	494 b. Löschpapier (mit Ausnahme des unter Nr. 491 genannten) und Seidenpapier aller Art.	
		27 e	494 c. Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier.	
		27 e	494 d. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe; auch alle vorstehend nicht genannten Papierarten.	16 Kſt. 13 Kb. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
495.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen.	27 f 1	495 a. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt.	
		27 f 2	495 b. Desgleichen andere, soweit sie nicht unter Nr. 496 b fällt.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
496.	Papier- und Pappwaaren.	27 f 2	496 a. Waaren aus Papier, Pappe, oder Pappmasse.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
		27 f 3	496 b. Waaren aus Papier, Pappe, Pappmasse, Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
497.	Papiertapeten.	27 f 3	497	
	28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).			
498.	Pelzwerk.	28 a	498 a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	Zu Nr. 498: 16 Fss. u. Kst. 6 Bll. Zu Nr. 498 a: s. Zolltarif. Zu Nr. 498 b: 13 Fss. u. Kst. 6 Bll.
		28 b	498 b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze.	
	29. Petroleum.			
499.	Petroleum, roh und gereinigt.	29	499.	—
500.	Andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt.	29	500 a. Andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt.	—
		29 Anmerk. 1	500 b. Mineralöle, für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt.	—
	Seide und Seidenwaaren.			
501.	Seidenkokons.	30 a	501.	16 Fss. u Kst. 9 Bll. s. auch Zolltarif.
502.	Ungefärbte Seide, abgehaspelt, gesponnen, gekämmt, auch Seidenwatte.	30 a	502 a. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt.	
		30 a	502 b. Floretseide, gekämmt oder gesponnen, nicht gefärbt; Abfälle von gefärbter Seide.	
		30 b	502 c. Seidenwatte.	

Digitized by Google

Nummer.	**Waarenverzeichniß** für die **Ausfuhr und Durchfuhr.**	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	**Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2** für die **Einfuhr.**	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
503.	Gezwirnte Seide.	30 a	503 a. Ungefärbte gezwirnte Floretseide.	16 Ffl. u. Kft. 9 Bll.
		30 d	503 b. Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt.	s. auch Zolltarif.
504.	Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets.	30 c	504.	
505.	Zeugwaaren, auch Tücher und Shawls von reiner Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	505.	
506.	Seidene Strumpfwaaren.	30 e	506.	
507.	Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren.	30 e	507.	
508.	Spitzen, Blonden, Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, und seidene Tülle.	30 e	508 a. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide.	
		30 e Anmerk.	508 b. Seidentülle, roh oder gefärbt, ungemustert.	
509.	Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien, und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	509.	
510.	Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, soweit sie nicht unter Nr. 509 fallen.	30 f	510.	S. Zolltarif.
511.	Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen, soweit sie nicht unter Nr. 509 fallen.	30 f	511.	
512.	Halbseidene Strumpfwaaren, nicht unter Nr. 509 fallend.	30 f	512.	
513.	Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, nicht unter Nr. 509 fallend.	30 f	513.	
514.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	30 Anmerk. 1	514.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	31. Seife und Parfümerien.			
515.	Schmierseife.	31 a	515.	13 Fss.
516.	Feste Seife, soweit sie nicht unter Nr. 517 fällt.	31 b	516.	S. Zolltarif.
517.	Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art.	31 c	517.	
518.	Parfümerien aller Art.	31 d	518 a. Wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg.	
		31 e	518 b. Alle übrigen Parfümerien.	
	32. Spielkarten.			
519.	Spielkarten.	32	519.	16 Kst.
	33. Steine und Steinwaaren.			
520.	Steine, rohe oder blos behauene.	33 a	520.	—
521.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.	33 a	521.	—
522.	Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor.	33 a	522.	—
523.	Flintensteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergl.	33 a	523.	16 Fss. u. Kst.
524.	Dachschiefer und Schieferplatten.	33 b	524 a. Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer.	
		33 d 1	524 b. Gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten.	
525.	Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung.	33 c	525.	16 Fss. u. Kst. s. auch Zolltarif.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
526.	Steinwaaren aller Art.	33 c	526 a. Bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Fss. u. Kst. s. auch Zolltarif.
		33 d 1	526 b. Andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	
		33 d 1	526 c. Schieferlafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten.	
		33 d 2	526 d. Steinwaaren, mit Ausnahme der Statuen, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr 20 des Zolltarifs fallen.	
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.			
527.	Steinkohlen.	34	527.	—
528.	Koaks.	34	528.	—
529.	Braunkohlen.	34	529.	—
530.	Torf, Torfkohlen.	34	530.	—
	35. Stroh- und Baſtwaaren.			
531.	Stroh- und Baſtwaaren, mit Ausnahme der Bänder, Hüte und Sparterie.	35 a	531 a. Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl.; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte.	20 Kst. 9 Bll. s. auch Zolltarif.
		35 c	531 b. Alle anderen Stroh- und Baſtwaaren mit Ausnahme der Bänder, Hüte und Sparterie, insbesondere Stroh- und Baſtgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren von ungespaltenem Stroh.	
		35 c	531 c. Alle unter Nr. 531 a und b genannten Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
532.	Strohbänder.	35 b	532.	S. Zolltarif.
533*).	Hüte aus Stroh, Rohr, Baft, Binfen, Fifchbein, Palmblättern und Span mit oder ohne Garnitur.	35 d 1	533 a*). Hüte aus Stroh, Rohr, Baft, Binfen, Fifchbein, Palmblättern und Span ohne Garnitur.	—
		35 d 2	533 b*). Dergleichen mit Garnitur.	
534.	Sparterie aller Art.	35 e	534.	S. Zolltarif.
	36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.			
535.	Theer.	36	535.	10 Fff. u. Kft.
536.	Pech.	36	536.	
537.	Asphalt (Bergtheer).	36	537.	
538.	Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin.	36	538.	12 Fff. u. Kft.
539.	Andere Harze.	36	539.	
	37. Thiere und thierifche Produkte, nicht anderweit genannt.			
540.	Nicht anderweit genannte lebende Thiere.	37 a	540.	—
541.	Bienenftöcke mit lebenden Bienen.	37 a	541.	—
542.	Frifche Fifche und Flußkrebfe, auch Landfchnecken.	37 a	542.	—
543.	Blafen und Därme, Kälbermagen (Lab).	37 a	543.	14 Fff.
544.	Waffchfchwämme aller Art.	37 a	544.	20 Fff. u. Kft. 4 Bll.
545.	Milch, frifche und Molken.	37 a	545.	—
546.	Andere nicht befonders genannte thierifche Produkte.	37 a	546.	16 Fff. u. Kft.
547.	Eier von Geflügel.	37 b	547.	
	38. Thonwaaren.			
548.	Gewöhnliche Mauerfteine; feuerfefte Steine.	38 a	548.	—
549.	Dachziegel, Thonröhren, nicht glafirt.	38 a	549.	—
550.	Nicht glafirtes Töpfergefchirr.	38 a	550.	
551.	Glafirte Dachziegel und Mauerfteine; Thonfliefen; architektonifche Verzierungen, auch aus Terracotta.	38 b	551.	20 Fff. u. Kft.

*) Die hier benannten Hüte find nach Stückzahl nachzuweifen.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
552.	Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen.	38 b	552 a. Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen. 552 b. Glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug.	20 Fss. u. Kst.
553.	Glasirtes Töpfergeschirr.	38 b	553.	
554.	Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien.	38 c 1	554 a. Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren, einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta.	
		38 c 2	554 b. —, zwei- und mehrfabig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert.	
555.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	38 c 2	555.	S. Zolltarif.
556.	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis ꝛc.), außer Verbindung mit anderen Materialien.	38 d 1	556 a. Porzellan und porzellanartige Waaren, weiß.	
		38 d 2	556 b. — farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert.	
557.	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	38 d 2	557.	
	39. Vieh*).			
558.	Pferde.	39 a	558.	
559.	Maulesel, Maulthiere, Esel.	39 a	559.	
560.	Füllen, welche der Mutter folgen.	39 a Anmerk.	560.	
561.	Stiere.	39 b	561.	
562.	Kühe.	39 b	562.	
563.	Ochsen.	39 c	563.	
564.	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren.	39 d	564.	
565.	Kälber unter 6 Wochen.	39 e	565.	
566.	Schweine.	39 f	566.	
567.	Spanferkel unter 10 kg.	39 g	567.	
568.	Schafvieh.	39 h	568.	
569.	Lämmer.	39 i	569.	
570.	Ziegen.	39 k	570.	

*) Vieh jeglicher Art ist nach Stückzahl nachzuweisen.

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
	40. Wachsthuch, Wachsmusselin, Wachstafft.			
571.	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch).	40 a	571.	S. Zolltarif.
572.	Alles andere Wachstuch, Ledertuch, Buchbinderleinen, Wachsmusselin. Wachstafft.	40 b	572 a. Anderes Wachstuch; auch Ledertuch.	
		40 b	572 b. Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe).	
		40 c	572 c. Wachsmusselin, Wachstafft.	
	41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.			
573.	Schafwolle, roh, auch gewaschen.	41 a	573.	3 Bll. 2 Sck.
574.	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch gewaschen.	41 a	574.	
575.	Wolle und Haar der unter Nr. 573 und 574 genannten Art, gefärbt, gemahlen (Scheerwolle).	41 a	575.	
576.	Haare (mit Ausnahme der vorstehend unter Nr. 573 und 574 genannten Art, sowie der Menschen- und Pferdehaare und der Borsten), roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt.	41 a	576.	
577.	Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge.	41 a	577.	
578.	Gekämmte Wolle.	41 b	578.	16 Rst. 6 Bll.
579.	Watten.	41 c 1	579.	
	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt,			
580.	—, aus Rindviehhaaren, ein und zweifaches aller Art.	41 c 1	580.	16 Fss. u. Rst. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
	—, aus Wolle:			
581.	— —: einfaches, ungefärbt.	41 c 2 a	581 a. — —: Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, einfaches, ungefärbt.	
		41 c 3 a	581 b. — —: anderes Garn, roh, einfach	
582.	— —: einfaches, gefärbt.	41 c 2 a	582 a. — —: Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, einfaches, gefärbt.	
		41 c 3 γ	582 b. — —: anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
583.	— —: dublirtes, ungefärbt.	41 c 2 α	583 a. — —: Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, dublirtes, ungefärbt.	
		41 c 3 β	583 b. — —: anderes Garn, roh, dublirt.	
584.	— —: dublirtes, gefärbt.	41 c 2 β	584 a. — —: Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, dublirtes, gefärbt.	
		41 c 3 δ	584 b. — —: anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
585.	— —: drei oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt.	41 c 2 β	585 a. — —: Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt.	s. auch Zolltarif.
		41 c 3 δ	585. b. — —: anderes Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes, roh, gebleicht oder gefärbt.	
	Waaren aus Wolle (einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare), auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:			
586.	—: Tuchleisten.	41 d 1	586	20 Kst. 7 Bll.
587.	—: Asphaltfilz und Dachfilz.	41 d 2	587	
588.	—: andere unbedruckte Filze und Filzwaaren.	41 d 2	588 a. —: grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze, mit Ausnahme der unter Nr. 587 genannten.	20 Kst. 7 Bll.
		41 d 4	588 b. —: andere unbedruckte Filze; unbedruckte Filzwaaren.	s. auch Zolltarif.
589.	—: Fußdecken.	41 d 3	589 a. —: Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten.	
		41 d 4	589 b. —: Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien.	S. Zolltarif.
590.	—: unbedruckte Strumpfwaaren.	41 d 4	590.	
591.	—: unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 596 und 597 gehören.	41 d 5	591.	
592.	—: bedruckte Strumpfwaaren.	41 d 6	592.	
593.	—: andere bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören.	41 d 6	593.	

Digitized by Google

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
594.	—: Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	41 d 6	594.	S. Zolltarif.
595.	—: Plüsche.	41 d 6	595.	
596.	—: Spitzen, Tülle und Stickereien.	41 d 7	596.	
597.	—; gewebte Shawltücher mit drei oder mehr Farben.	41 d 7	597 a —: gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben.	
		41 d 8	597 b. —: desgl. mit fünf oder mehr Farben.	
	42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus.			
598.	Rohes Zink, Bruchzink.	42 a	598.	—
599.	Gewalztes Zink.	42 b	599.	10 Kst.
600.	Zinkdraht.	42 c	600.	6 Kb.
601.	Zinkwaaren.	42 c	601 a. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 601: 15 Kst. 9 Kb.
		42 d	601 b. Feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr 601 a: 10 Kst. 6 Kb. Zu Nr. 601 b: s. Zolltarif.
	43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus.			
602.	Rohes Zinn, Bruchzinn.	43 a	602.	—
603.	Gewalztes Zinn.	43 b	603.	10 Kst.
604.	Zinndraht.	43 c	604.	6 Kb.
605.	Zinnwaaren.	43 c	605 a. Grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 605: 15 Kst. 9 Kb.
		43 d	605 b. Feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 605 a: 10 Kst. 6 Kb. Zu Nr 605 b: s. Zolltarif.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. Vom 29. Dezember 1879.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. d. M., betreffend die Verlängerung des zwischen Deutschland und der Schweiz bestehenden Handels- und Zollvertrags (Reg.Blatt von 1869 S. 331) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1879.

Sick. Renner.

Bekanntmachung.

Infolge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der schweizerischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleibt der zwischen Deutschland und der Schweiz bestehende Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869, welcher zufolge der stattgehabten Kündigung mit dem 31. Dezember d. J. außer Kraft zu treten haben würde, bis zum 30. Juni 1880 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. Vom 29. Dezember 1879.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. d. M., betreffend die Verlängerung des zwischen dem Zollverein und Italien bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrags (Reg.Blatt von 1866 S. 129 und von 1878 S. 14 und 315) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1879.

Sick. Renner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Dezember 1880 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen. Vom 29. Dezember 1879.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügungen vom 5. April 1875 (Reg.Blatt S. 168), vom 13. Dezember 1875 (Reg.Blatt S. 576) und vom 1. Februar 1879 (Reg.Blatt S. 18), betreffend die Apothekerprüfungen, wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Bundesrath unterm 5. d. Mts. beschlossen hat, die Ziffer 2 des §. 3 der Bekanntmachung vom 1. Februar 1879 (Reg.Blatt S. 18) folgendermaßen abzuändern:

2) das von dem nächst vorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) in Württemberg Oberamtsarzt, bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2*a* der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Reg.Blatt S. 565 Beil. S. 51) als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Sodann ist von dem Bundesrath unterm 5. d. Mts. weiter beschlossen worden,

Digitized by Google

den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker (Reg.Blatt S. 170) in nachstehender Weise abzuändern:

2) der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Z. 2 *a* der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Beil. zu S. 565 des Reg.Blattes von 1875 S. 51) als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Stuttgart, den 29. Dezember 1879.

Sick.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.
Vom 26. Dezember 1879.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinien Hessenthal — Gaildorf und Bietigheim — Backnang sind an den Stationen Beihingen a. N., Marbach a. N., Kirchberg a. M., Burgstall, Gaildorf und Wilhelmsglück zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 26. Dezember 1879.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. Januar 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1880. Vom 5. Januar 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien. Vom 7. Januar 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Vom 9. Januar 1880.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1880. Vom 5. Januar 1880.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte erlassene Bekanntmachung vom 30. Dezember 1879, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1880 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Januar 1880.

Sick. Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nro. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetz-Blatt Seite 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

Digitized by Google

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskoſt	85 ₰	70 ₰
b) „ „ Mittagskoſt	43 „	38 „
c) „ „ Abendkoſt	26 „	21 „
d) „ „ Morgenkoſt	16 „	11 „

Berlin den 30. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien. Vom 7. Januar 1880.

Nachſtehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember v. J., betreffend die Verlängerung des zwiſchen dem Zollverein und Belgien geſchloſſenen Handelsvertrags (Reg.Blatt von 1865 S. 369) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Januar 1880.

Sick. Renner.

Bekanntmachung.

Infolge einer zwiſchen der Kaiſerlich deutſchen und der Königlich belgiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung behält der zwiſchen dem Zollverein und Belgien geſchloſſene Handelsvertrag vom 22. März 1865 mit Ausſchluß der Artikel 7 und 8, welche vom 1. Januar 1880 ab außer Kraft treten, bis zum 30. Juni 1880 Gültigkeit.

Berlin den 30. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Vom 9. Januar 1880.

Im Nachstehenden wird die Erklärung, welche wegen provisorischer Verlängerung des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 (Reichsges.Blatt S. 365) in Berlin am 31. Dezember 1879 unterzeichnet worden ist, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Januar 1880.

Sick. Renner.

Erklärung.

Von Seiten der Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung ist der Kaiserlich Deutschen Regierung im Hinblick darauf, daß der zwischen beiden Reichen bestehende Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 gemäß Art. XXVI. mit dem 31. Dezember d. Js. abläuft, der Abschluß eines anderweiten Handelsvertrages aber bis zu letzterem Zeitpunkte nicht mehr in Aussicht genommen werden kann, der Vorschlag gemacht worden, den Vertrag vom 16. Dezember 1878 um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1880 zu verlängern.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung erklärte diesem Vorschlage ohne Einschränkung schon deshalb nicht zustimmen zu können, weil in dem bestehenden Vertrage auch Bestimmungen enthalten sind, deren Verlängerung eine Genehmigung des Deutschen Reichstages erfordern würde, Letzterer aber nicht versammelt und eine Einberufung desselben vor dem Ablaufe dieses Jahres nicht in Aussicht zu nehmen sei. Dagegen sprach dieselbe ihre Bereitwilligkeit aus, diejenigen Bestimmungen des Vertrages vom 16. Dezember 1878, deren fortdauernde Wirksamkeit von einer Zustimmung des Deutschen Reichstages nicht abhängig ist, auch nach Ablauf des Vertrages bis zum 30. Juni 1880 aufrechtzuerhalten.

Auf Grundlage dieser Erklärung sowie derjenigen Vorschläge, welche hierauf die K. und K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung wegen einer weiteren Vertragsmodifikation gemacht hat, sind die beiden Regierungen übereingekommen, den Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben zu verlängern:

Digitized by Google

1) Die Bestimmungen in Art. VI. des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, lit. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Die Vereinbarungen in Absatz 1 und 2 des Art. X. des Vertrages, in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls, sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen. Die nach Maßgabe dessen zu erlassenden Instruktionen werden gegenseitig mitgetheilt werden.

3) Die Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. XV. des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.

4) Der zweite Absatz des Art. XVII. des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, im Namen ihrer Regierungen, die vorstehende Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 31. Dezember 1879.

(L. S.) (gez.) Otto Graf zu Stolberg.

(L. S.) (gez.) Széchényi.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. Januar 1880.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 14. Januar 1880. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Erlassung neuer organischer Bestimmungen für die Thierarzneischule in Stuttgart. Vom 13. Januar 1880.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Vom 14. Januar 1880.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung

auf Donnerstag den 29. Januar d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart den 14. Januar 1880.

Karl

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Erlaſſung neuer organiſcher Beſtimmungen für die Thierarzneiſchule in Stuttgart. Vom 13. Januar 1880.

Um die organiſchen Beſtimmungen für die Thierarzneiſchule in Stuttgart (vergl. Miniſterial-Verfügung vom 11. Juni 1868, Reg.Blatt S. 281 ff. und Miniſterial-Verfügung vom 29. Auguſt 1872, Reg.Blatt S. 283) mit den am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen neuen Reichsvorſchriften über die Prüfung der Thierärzte (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 27. März 1878 und Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 17. April 1878 Reg.Blatt S. 74 ff.) in Einklang zu ſetzen, werden an der Stelle der ſeitherigen Beſtimmungen mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 13. d. M. nachſtehende neue organiſche Beſtimmungen für die Thierarzneiſchule erlaſſen, wobei bemerkt wird, daß die Funktionen, welche den an der Thierarzneiſchule angeſtellten Lehrern, als dem techniſchen Kollegium in Veterinärſachen, für thierärztliche Prüfungen, Begutachtungen in gerichtlichen Streitfällen und dergleichen zukommen, hiedurch nicht berührt werden.

Stuttgart den 13. Januar 1880.

Geßler.

Neue organiſche Beſtimmungen für die Thierarzneiſchule in Stuttgart.

I. Zweck der Schule.

§. 1.

Die Thierarzneiſchule iſt eine höhere Fachſchule und hat den Zweck, durch ſyſtematiſch geordneten Unterricht künftige Thierärzte ſowohl für das Bedürfniß des Publikums, als für die entſprechenden öffentlichen Zwecke wiſſenſchaftlich auszubilden.

Außerdem finden auch Angehörige anderer Berufsarten, wie namentlich Landwirthe, an der Thierarzneiſchule Gelegenheit zur Ausbildung in Fächern ihres Berufes.

II. Vom Unterrichte.

§. 2.

Der Unterricht an der Thierarzneiſchule iſt theils ein theoretiſcher, theils ein praktiſcher.

Digitized by Google

§. 3.

Der theoretiſche Unterricht umfaßt ſowohl die Hülfs- als die Hauptfächer der Veterinärwiſſenſchaft, nämlich:

Allgemeine Anleitung zum Studium und Encyklopädie der Thierheilkunde,
Phyſik,
Chemie, anorganiſche und organiſche, mit Uebungen,
Botanik, mit Exkurſionen,
Zoologie,
Anatomie der Hausthiere nebſt anatomiſchen Uebungen,
Hiſtologie nebſt hiſtologiſchen (mikroſkopiſchen) Uebungen und Embryologie,
Thierzuchtlehre nebſt Geſtütskunde,
Diätetik,
Pharmakognoſie und pharmazeutiſche Chemie nebſt pharmazeutiſchen Uebungen,
Arzneimittellehre nebſt Toxikologie und Receptirkunde,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Allgemeine und ſpezielle pathologiſche Anatomie, nebſt Sektionen, pathologiſch-anatomiſchen Demonſtrationen und mikroſkopiſchen Uebungen,
Allgemeine und ſpezielle Chirurgie,
Ophthalmologie mit Uebungen in der Anwendung des Augenſpiegels,
Operationslehre nebſt Operationsübungen,
Geburtshülfe, nebſt Uebungen am Phantom,
Lehre vom Extérieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Uebungen in der Anfertigung von ſchriftlichen Gutachten und Berichten,
Veterinär-Polizei und Seuchenlehre,
Theoretiſche und praktiſche Fleiſchbeſchau,
Theorie des Hufbeſchlags nebſt praktiſchen Uebungen, und Hufkrankheiten,
Geſchichte der Thierheilkunde.

Der praktiſche Unterricht hat hauptſächlich zum Gegenſtande:
die innerlichen und äußerlichen Krankheiten der verſchiedenen Hausthiere, in den verſchiedenen Kliniken der Anſtalt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Zeit, innerhalb welcher der gesammte theoretische und praktische Unterricht an der Thierarzneischule ertheilt wird, ist auf sieben Semester festgesetzt.

§. 5.

Zum Behufe einer möglichst zweckmäßigen Vertheilung der einzelnen Lehrfächer (§. 3) auf die angegebene Studienzeit (§. 4) ist ein bestimmter Studienplan aufgestellt.

§. 6.

Ertheilt wird der Unterricht durch eine angemessene Zahl wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer (Professoren), neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hülfslehrer, Assistenten angestellt sind (vergl. Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten ꝛc.).

§. 7.

Als Lehrmittel dienen:

A. die verschiedenen Sammlungen der Anstalt, nämlich
   1) die Bibliothek,
   2) die Sammlung von physikalischen und chemischen Apparaten,
   3) von anatomischen und chirurgischen Instrumenten,
   4) von anatomisch-physiologischen und pathologischen Präparaten,
   5) die pharmakognostische und die pharmazeutisch-chemische Sammlung,
   6) die Sammlung von Hufen und Hufeisen;

B. die mit der Anstalt verbundenen Institute, nämlich:
   1) das chemische Laboratorium,
   2) der botanische Garten,
   3) die Anatomie mit dem Präparirsaal,
   4) die Kliniken, und zwar:
      a) die Hausklinik, für Hausthiere jeder Art,
         theils mittelst Aufnahme in die Krankenställe der Anstalt (stationäre Klinik),
         theils mittelst Berathung und Verordnung auf bloßes Vorführen (konsultatorische Klinik),

Digitized by Google

b) die externe Klinik, für Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, mittelst Besuches in den Ställen der Besitzer, (ambulatorische Klinik),

5) die für den Bedarf der Anstalt eingerichtete Apotheke,

6) die Beschlagschmiede.

Außerdem werden von den Lehrern mit den Studirenden theils die betreffenden öffentlichen Sammlungen und Institute, z. B. für den zoologischen Unterricht das Staats-Naturalienkabinet benützt,

theils Exkursionen nach auswärts vorgenommen, letztere z. B.

für Zwecke des botanischen Unterrichts,

zu Besichtigung von Gestüten ꝛc.

§. 8.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Ueberwachung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zu Leitung des betreffenden praktischen Instituts verbunden.

Ueber die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen.

§. 9.

Das Nähere über den Anfang und Schluß der Studiensemester, sowie über die an der Schule stattfindenden Ferien wird besonders bestimmt.

Während sämmtlicher Ferien an der Schule geht die Behandlung kranker Thiere in der Anstalt, sowie der Betrieb der Beschlagschmiede ununterbrochen fort.

III. Von den Studirenden.

§. 10.

Die Studirenden der K. Thierarzneischule sind entweder ordentliche, wenn sie zum Zwecke des thierärztlichen Fachstudiums aufgenommen, oder außerordentliche (Hospitanten), wenn sie nur für einzelne Fächer zum Besuche der Thierarzneischule zugelassen werden.

§. 11.

Die Aufnahme von Studirenden, welche das Studium der Thierheilkunde erst beginnen, findet in der Regel nur zum Beginn des Wintersemesters statt.

In der Zwischenzeit wird eine Aufnahme nur aus besonderen Gründen verfügt.

Digitized by Google

§. 12.

Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentlicher Studirender, wie zur Zulassung als Hospitant geschieht auf mündlichem oder schriftlichem Wege bei der Direktion der Schule.

§. 13.

Wer die Aufnahme als ordentlicher Studirender nachsucht, hat sich auszuweisen:

1) über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, beziehungsweise die bereits erlangte Selbstständigkeit,
2) über sittlich gute Aufführung,
3) über den Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung (vergl. §. 14),
4) über den Besitz genügenden Vermögens oder ausreichender Unterstützung, um die Kosten des Aufenthalts in Stuttgart bestreiten zu können.

Der Nachweis der unter Ziffer 2 und 4 aufgeführten Erfordernisse ist durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu liefern.

§. 14.

Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung (§. 13 Ziffer 3) ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt. (§. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 27. März 1878, betreffend die Prüfung der Thierärzte, Reg.Blatt v. 1878 S. 75).

Der hier genannten „Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung" steht der dritte Jahreskurs in der oberen Abtheilung der inländischen Gymnasien (und evangelisch-theologischen Seminarien) sowie des Realgymnasiums in Stuttgart gleich. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878, Reg.Blatt von 1878 S. 74).

§. 15.

Ausländer (Nichtdeutsche), welche als ordentliche Studirende der Thierheilkunde aufgenommen zu werden wünschen, haben sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß über ihr Alter, Prädikat, bisherige Laufbahn, und den Besitz der erforderlichen Unterhaltsmittel

Digitized by Google

auszuweiſen; in Betreff ihrer Vorkenntniſſe werden ſie ſich nach ihren heimathlichen Vorſchriften richten.

§. 16.

Um als Hoſpitant zur Theilnahme am Unterricht in der Thierarzneiſchule zugelaſſen zu werden, iſt erforderlich, daß der Betreffende ſich wenigſtens über ein gutes Prädikat, ſeine bisherige Laufbahn und den Beſitz der nöthigen Mittel ausweiſe.

§. 17.

Die Aufnahme als ordentlicher Studirender, beziehungsweiſe die Zulaſſung als Hoſpitant wird von dem Vorſtande der Anſtalt verfügt.

In zweifelhaften Fällen entſcheidet der Lehrerkonvent.

§. 18.

Die in die Thierarzneiſchule aufgenommenen beziehungsweiſe zugelaſſenen Studirenden werden nach ihrem Eintritt, unter Zuſtellung eines Exemplars der Statuten, auf letztere von dem Vorſtande der Anſtalt verpflichtet.

§. 19.

Für den Genuß des Unterrichts an der Thierarzneiſchule haben die ordentlichen Studirenden und die Hoſpitanten ein angemeſſenes Unterrichtsgeld zu entrichten, welches je beim Beginn eines Semeſters auf dasſelbe vorauszubezahlen iſt. Ausländer (Nichtdeutſche) haben einen höheren Betrag zu bezahlen.

Eine Rückerſtattung des bezahlten Unterrichtsgeldes findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht ſtatt.

Es kann jedoch einem Studirenden, welcher aus triftigen Gründen im Laufe eines Semeſters um Entlaſſung aus der Anſtalt bittet, auf Anſuchen ein entſprechender Theil des vorausbezahlten Unterrichtsgeldes zurückerſtattet werden.

§. 20.

Bei nachgewieſener Mittelloſigkeit kann ordentlichen Studirenden aus Württemberg auf Anſuchen, wenn ſie über Fleiß und ſittliches Verhalten ſowie auf Grund einer vorausgegangenen mündlichen Prüfung in den von ihnen gehörten Fächern auch über Fortſchritte ein gutes Zeugniß haben, vom zweiten Semeſter an das Unterrichtsgeld ganz oder theilweiſe nachgelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 21.

An bedürftige ordentliche Studirende aus Württemberg, welche sich nach Fleiß, Verhalten und Fortschritten (vergl. §. 20) einer Staatsunterstützung würdig erwiesen haben, werden zu Fortsetzung ihrer Studien an der Anstalt Stipendien verliehen, worüber das Nähere besonders bestimmt wird.

§. 22.

In Absicht auf die Disciplin bestehen für die Studirenden an der Thierarzneischule besondere Statuten.

§. 23.

Die im erforderlichen Falle in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

einfacher Verweis, durch den betreffenden Lehrer oder durch den Vorstand der Anstalt,

geschärfter Verweis vor dem Lehrerkonvent,

Karzerstrafe, bis zu 14 Tagen,

Entziehung des Genusses von Benefizien (§. 20) und Stipendien (§. 21),

Bedrohung mit dem Ausschlusse,

wirklicher Ausschluß aus der Schule und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§. 24.

Der Ausschluß aus der Schule wird insbesondere verfügt:

wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens von der Schule,

wegen hartnäckigen Ungehorsams,

wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

Er kann aber auch, ohne daß ein bestimmtes Vergehen erwiesen wäre, dann verfügt werden, wenn ein Studirender nach der Ueberzeugung der Behörde durch sein ganzes Verhalten ein schlimmes Beispiel giebt und dadurch einen verderblichen Einfluß auf die Mitstudirenden und auf den in der Anstalt herrschenden Geist ausübt.

§. 25.

Diejenigen ordentlichen Studirenden, welche sich durch Fleiß, Verhalten und Fortschritte besonders auszeichnen, werden mit Preisen und Belobungsdiplomen bedacht, worüber das Nähere ebenfalls besonders bestimmt wird.

Digitized by Google

§. 26.

Bei seinem ordentlichen Abgang von der Thierarzneischule erhält jeder ordentliche Studirende auf Verlangen ein Abgangszeugniß, in welchem die Dauer seines Aufenthalts an der Schule, die von ihm während des letzteren besuchten Vorträge und Uebungen, sowie eine Prädizirung seines sittlichen Verhaltens angegeben werden.

Hospitanten erhalten auf Verlangen ein Frequentationszeugniß über die einzelnen Fächer, welche sie gehört haben.

IV. Von der Oekonomie.

§. 27.

Die ökonomische Verwaltung der Schule wird, unter der Leitung des Vorstands, durch einen auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Königlichen Majestät ernannten Kassier und durch einen Hausverwalter beziehungsweise Unterrechner besorgt, welchen hierüber besondere Dienstinstruktionen ertheilt sind.

§. 28.

Das Areal der Schule mit sämmtlichen Gebäuden derselben, ferner das gesammte Mobiliar mit Einschluß der Geräthschaften in den Ställen und in der Schmiede, endlich sämmtliche Natural- und Materialvorräthe bei der Schule stehen unter der nächsten Aufsicht, beziehungsweise in Verwahrung des Hausverwalters.

§. 29.

Zu Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen Theilen der Anstalt, sowie zur Vornahme der Heizung und Beleuchtung der verschiedenen Räumlichkeiten derselben ist ein Hausdiener angestellt, welcher auch in der Anatomie Dienste zu leisten hat.

Zu anderen Verrichtungen in der Anstalt, wie Besorgung der Fütterung in den Krankenställen, Dienstleistungen in der Schmiede ꝛc., ist eine angemessene Zahl niederer Diener angestellt.

§. 30.

Ueber die in Verwahrung des Hausverwalters befindlichen Mobilien und Vorräthe der Anstalt, sowie über die Sammlung von Instrumenten und Apparaten wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, über die sonstigen, in nächster Aufsicht, beziehungsweise Verwahrung der Lehrer stehenden Sammlungen (von Büchern, Präparaten ꝛc.) alle drei

Digitized by Google

Jahre durch einen vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens abzuordnenden Beamten ein Sturz abgehalten, welchem der Kassier der Anstalt anzuwohnen hat.

§. 31.

Die Besorgung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Anstalt, sowie die Führung der Kasse derselben geschieht durch den Kassier unter Mitwirkung des Unterrechners.

§. 32.

Die bei der Unterhaltung der Thierarzneischule erwachsenden Ausgaben werden theils durch ihre eigenen Einnahmen, theils durch einen Zuschuß der Staatskasse bestritten.

§. 33.

Eigene Einnahmen hat die Anstalt:

1) durch den Ertrag aus ihrem Vermögen (Pacht und Naturalerlös aus ihren Gütern, Erlös aus verkauften Materialien ꝛc.),
2) durch den Betrieb ihrer praktischen Institute und zwar:
   a) aus den Krankenställen — für die Verpflegung fremder Thiere, nebst dem Erlös aus verkauftem Dünger,
   b) aus der Apotheke — für die bei der konsultatorischen Behandlung kranker Thiere abgegebenen Medikamente,
   c) aus der Anatomie und Klinik — für verkaufte Thierkadaver ꝛc.
   d) aus der Schmiede — für die Aufschlagung von alten und neuen Hufeisen in der Anstalt und für den Verkauf neu gefertigter Hufeisen nach auswärts, sowie für Arbeiten an den Gebäuden und der Umzäunung, welche in der Schmiede gemacht werden.
3) Durch die von den ordentlichen Studirenden und Hospitanten zu entrichtenden Unterrichtsgelder.

§. 34.

Ist die Behandlung eines kranken Thieres für die Studirenden an der Schule besonders lehrreich und nutzbringend gewesen, oder ist der Eigenthümer des Thieres besonders bedürftig, so kann der Ersatz für die von der Anstalt aufgewendete Verpflegung des Thieres, beziehungsweise für die aus der Anstalt abgegebenen Medikamente ganz oder theilweise nachgelassen werden.

Digitized by Google

§. 35.

Die Anschaffung der für den Betrieb der genannten Institute erforderlichen Naturalien und Materialien, sowie der Einzug der aus dem Betrieb dieser Institute sich ergebenden Einnahmen wird von dem Unterrechner beziehungsweise dem Kassier besorgt und verrechnet.

§. 36.

Ueber die ganze ökonomische Verwaltung der Schule hat der Kassier am Ende eines Rechnungsjahres eine ausführliche Rechnung abzulegen, welcher die Bücher des Unterrechners beizulegen sind.

V. Leitung der Schule.

§. 37.

Die unmittelbare Verwaltung der Thierarzneischule wird von dem Vorstand und dem Lehrerkonvent derselben besorgt.

§. 38.

Der Vorstand der Thierarzneischule, welcher als solcher den Rang auf der sechsten Stufe der Rangordnung hat, wird hiezu auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Königlichen Majestät ernannt.

Derselbe hat nach außen die Schule in allen ihren Beziehungen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber, zu vertreten.

Er ist aber auch für einen möglichst guten Stand derselben in Beziehung auf Unterricht, Disciplin und ökonomische Verwaltung verantwortlich.

Er verpflichtet das an der Schule angestellte Lehr-, Amts- und Dienstpersonal und führt die Aufsicht über dasselbe mit allen hieraus fließenden Befugnissen (vergl. §. 9 der K. Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (Reg.Bl. S. 14).

Er verpflichtet die in die Schule aufgenommenen beziehungsweise zugelassenen Studirenden und besorgt, nächst den einzelnen Lehrern, die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Studirenden, zu welchem Behuf ihm eine Strafgewalt bis zu dreimal 24 Stunden Karzer eingeräumt ist.

Er führt endlich im Lehrerkonvent der Schule den Vorsitz.

Digitized by Google

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes ist durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 39.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand in der Leitung der Thierarzneischule, woferne nicht hierwegen besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienstalter nach ältesten Hauptlehrer der Schule vertreten.

§. 40.

Die bei der Direktion sich ergebenden Kanzleigeschäfte (Sekretariat, Registratur ꝛc.) werden von dem Kassier der Anstalt besorgt.

§. 41.

Der Lehrerkonvent der Thierarzneischule besteht, unter dem Vorsitze des Vorstandes derselben oder seines Stellvertreters, aus sämmtlichen in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrern der Anstalt, sowie aus solchen weiteren Mitgliedern, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§. 42.

Die ersteren haben im Lehrerkonvent ihre Stelle immer vor den letzteren.

Im übrigen bestimmt sich die Sitz- und Stimmordnung im Lehrerkonvent bei den ordentlichen Mitgliedern desselben nach der Zeit ihrer definitiven Anstellung als Hauptlehrer an der Thierarzneischule, bei den außerordentlichen Mitgliedern nach der Zeit der Verleihung von Sitz und Stimme an sie.

§. 43.

Zu einem gültigen Kollegialbeschlusse wird die Anwesenheit des Vorstands (oder seines Stellvertreters) und wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Lehrerkonvents erfordert.

§. 44.

Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand (oder sein Stellvertreter), der außerdem keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 45.

Der Lehrerkonvent hat

A. in denjenigen Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Vorstands übersteigen,

Digitized by Google

ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungs-Verzeichnisses und Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans der Schule,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorträgen und Uebungen, oder auf die Wahl der Stunden für dieselben, oder die Benützung der Lehrsäle,

Anschaffungen für die Bibliothek der Thierarzneischule,

Verfügung in Betreff größerer Exkursionen mit Studirenden im Inlande,

Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Studirenden sowie über die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung von Nachlässen am Unterrichtsgelde innerhalb eines Zehntheils der betreffenden Gesammtsumme,

Bewilligung einer theilweisen Rückerstattung des vorausbezahlten Unterrichtsgeldes bei früher austretenden Studirenden,

Erkennung einer Karzerstrafe von mehr als drei mal 24 Stunden bis zu 14 Tagen, sowie Erkennung auf Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse und auf wirklichen Ausschluß aus der Anstalt,

Zuerkennung von Preisen und Belobungsdiplomen,

Festsetzung der Vergütung für die Verpflegung kranker Thiere, sowie der Preise der Arzneien und des Hufbeschlags,

Uebernahme der Verpflegungs- und der Heilungskosten auf den Etat der Anstalt.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Thierarzneischule hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen, und zu diesem Behufe durch die Direktion dem Ministerium die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von dem letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich

bei Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Schule,

bei Modifikationen im Lehrplane derselben,

Digitized by Google

bei Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Fach- und Hülfslehrer und der Assistenten, sowie der Stelle des Kassiers und des niederen Dienstpersonals,

bei Errichtung neuer Lehrstellen, Aemter oder niederer Dienste an der Schule, wie bei der Veränderung oder Aufhebung bestehender,

bei Einführung neuer Lehrmittel für die Schule, wie bei Aenderungen in Absicht auf die bestehenden,

bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über die Verwaltung und Benützung der an der Schule vorhandenen Lehrmittel, namentlich auch der Schulbibliothek,

bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Beziehung auf die Disciplin,

bei Rekursen gegen die eigenen Disciplinarverfügungen des Lehrerkonvents,

bei allen Fragen, welche sich auf das der Schule eingeräumte Areal und die Gebäulichkeiten derselben beziehen,

bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Schule,

bei Verleihung von Reiseunterstützungen an Lehrer der Schule aus den Etatsmiteln der letzteren,

bei Festsetzung der Beträge des Unterrichtsgeldes der ordentlichen Studirenden und der Hospitanten,

bei Gewährung von Nachlässen über den oben festgesetzten Betrag hinaus,

bei Verleihung von Stipendien an Studirende der Anstalt,

bei Entwerfung des Etats der Schule,

bei der Frage von der Deckung außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, wie andererseits von der Verwendung etwaiger bei der Verwaltung der Anstalt zu Tage getretener Ueberschüsse.

§. 46.

Zu den Berathungen des Lehrerkonvents über solche Gegenstände, bei welchen die Theilnahme auch der Fach- und Hülfslehrer der Anstalt als nothwendig oder wünschenswerth erscheint, sind dieselben, in Fragen der ökonomischen Verwaltung der Kassier, — in beiden Fällen jedoch ohne Stimmrecht — beizuziehen.

Digitized by Google

§. 47.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents ist ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen, welches nach jeder Sitzung von dem Vorstand. unterzeichnet wird.

VI. Aufsicht.

§. 48.

Die Aufsicht über die Thierarzneischule wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt.

§. 49.

Dasselbe behält sich vor, Behufs seiner näheren Information bei besonderen Veranlassungen seinen betreffenden Referenten den Berathungen des Lehrerkonvents anwohnen zu lassen.

§. 50.

Behufs seiner näheren Instruirung bei technischen Fragen behält sich das Ministerium vor, im einzelnen Falle von den geeigneten Staatsbehörden, wie z. B. von dem Medizinalkollegium, von der Centralstelle für die Landwirthschaft, von der gewerblichen Centralstelle ꝛc., ein Gutachten einzuziehen, oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich berathen zu lassen.

§. 51.

Für den Zweck der Aufsichtsführung hat der Vorstand der Thierarzneischule am Ende eines jeden Schuljahrs über die Verwaltung derselben in allen ihren Zweigen und die sich hieraus ergebenden Resultate bezüglich des wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustands der Anstalt einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise, an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten.

§. 52.

Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Schule in allen ihren Theilen vornehmen und über die Ergebnisse derselben sich einen ausführlichen Bericht erstatten zu lassen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. Januar 1880.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung auswärtiger Lotterien in Württemberg. Vom 15. Januar 1880.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung auswärtiger Lotterien in Württemberg. Vom 15. Januar 1880.

In Ergänzung der Vorschriften des §. 6 der Ministerial-Verfügung vom 23. November 1872, betreffend die Lotterien und Glücksspiele (Reg.Blatt S. 386) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Gesuche um die Zulassung auswärtiger Lotterien sind an das Ministerium des Innern zu richten.

In dem Gesuche ist ein in Württemberg wohnhafter Hauptagent zu bezeichnen, welcher für den Fall der Genehmigung der Lotterie zu der Vertretung des Lotterieunternehmers bevollmächtigt wird.

Ferner ist in dem Gesuch die Zahl der zum Absatz in Württemberg bestimmten Loose und die Zeit der Loosziehung anzugeben.

Beizulegen sind urkundliche Nachweise über die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung der Lotterie am Sitz des Unternehmens und über den genehmigten Lotterieplan.

Digitized by Google

§. 2.

Der Hauptagent hat auf Erfordern eine durch eine zuständige öffentliche Behörde aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht des Lotterieunternehmers vorzulegen, in welcher dem Ersteren die Besorgung des Loosvertriebs in Württemberg und die Vertretung des Lotterieunternehmers in Bezug auf diesen Vertrieb übertragen wird.

Mit Einreichung der Vollmachtsurkunde hat der Hauptagent die Erklärung vorzulegen, daß er für die ordnungsmäßige Vornahme des Loosvertriebs, für die Zahlung der dem Lotterieunternehmer obliegenden öffentlichen Abgaben und für die Erfüllung der dem Letzteren auferlegten weiteren Verbindlichkeiten hafte.

§. 3.

Die Genehmigung wird auf Grund des vorgelegten Lotterieplans (§. 1 Abs. 4) ertheilt.

Aenderungen des Lotterieplans oder der Zeit der Loosziehung hat der Hauptagent alsbald unter Vorlage eines urkundlichen Nachweises über die dem Lotterieunternehmer hiezu ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches darüber verfügt, ob in Folge einer solchen Aenderung die Genehmigung zurückgezogen wird.

§. 4.

Die zum Absatz in Württemberg gelangenden Loose müssen mit dem Stempel der Stadtdirektion Stuttgart oder eines in der Bekanntmachung der Genehmigung der Lotterie bezeichneten Oberamts versehen sein.

Eine größere Anzahl von Loosen als bei der Genehmigung der Lotterie zugelassen worden ist, darf nicht gestempelt werden.

Der Verkauf, das Anbieten und Feilhalten von nicht gestempelten Loosen ist verboten.

§. 5.

Die Stempelung darf nur auf Antrag des aufgestellten Hauptagenten und erst nach Bezahlung der für die Genehmigung der Lotterie in Gemäßheit des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 angesetzten Sportel sammt Zuschlag erfolgen.

Für die Stempelung ist dem mit derselben Beauftragten von dem Hauptagenten eine von der betreffenden Bezirksbehörde (§. 4 Abs. 1) zu bestimmende angemessene Belohnung zu entrichten.

Digitized by Google

§. 6.

Die Ertheilung der Genehmigung, sowie deren Zurückziehung wird auf Kosten des Hauptagenten im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Das Ergebniß der Gewinnziehung hat der Hauptagent durch den Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart den 15. Januar 1880.

Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. Januar 1880.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 31. Januar 1880.

Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 31. Januar 1880.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die Ständeversammlung

auf Mittwoch den 4. Februar dieses Jahres

zur Eröffnung des Landtags in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder der beiden Kammern am Dienstag den 3. Februar d. J. sich in Stuttgart einfinden und bei dem ständischen Ausschuß legitimiren.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 31. Januar 1880.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sick. Wundt. Faber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 21. Februar 1880.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Liebenzell, Oberamts Calw. Vom 6. Februar 1880. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Vom 13. Februar 1880. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. Vom 24. Januar 1880. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 5. Februar 1880.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Liebenzell, Oberamts Calw. Vom 6. Februar 1880.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchsten Dekrets vom 6. Februar d. J. auf den 1. April d. J. die Auflösung des Amtsnotariats Liebenzell mit der Bestimmung zu verfügen geruht, daß die dem Amtsnotariatsbezirk zugehörigen Gemeinden Dennjächt, Ernstmühl, Liebenzell, Monakam, Möttlingen, Neuhengstett, Oberkollbach, Oberreichenbach, Simmozheim, Unterhaugstett und Unterreichenbach sämmtlich dem Gerichtsnotariat Calw zugetheilt werden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Februar 1880.

Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Vom 13. Februar 1880.

In Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 177 ff.) wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten württembergischen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht) nach Maßgabe der Rechtsanwaltsordnung (vgl. §. 8 daselbst) ist, wofern nicht der Antragsteller bereits bei einem andern württembergischen Gerichte auf Grund der Rechtsanwaltsordnung zugelassen ist (unten Ziffer 2) bei demjenigen Gerichte einzureichen, bei welchem der Antragsteller zugelassen zu werden beabsichtigt. Dem Antrage sind die zum Nachweise der Befähigung dienenden Urkunden (Rechtsanwaltsordnung §§. 1, 2) beizuschließen, falls nicht der Antragsteller schon vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung die allgemeine Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Württemberg nach Maßgabe der früheren Gesetzgebung erlangt hat.

2) Beantragt ein bei einem württembergischen Gerichte bereits zugelassener Rechtsanwalt die Zulassung bei einem anderen württembergischen Gerichte (Rechtsanwaltsordnung §. 15), so hat er den Antrag zunächst bei dem Gerichte einzureichen, bei welchem er seither zugelassen war, und dieses letztere Gericht hat den Antrag mit einer gutächtlichen Aeußerung an das Gericht abzugeben, bei welchem die Zulassung nach dem gestellten Antrage erfolgen soll.

3) Das Gericht, bei welchem die Zulassung nach dem gestellten Antrage erfolgen soll, hat den Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zur Aeußerung mitzutheilen (Rechtsanwaltsordnung §. 3, Abs. 2) und sodann unter Anschluß dieser Aeußerung, sowie der nach Vorschrift von Ziff. 2 etwa ihm zugekommenen Aeußerung des Gerichts, bei welchem der Antragsteller seither zugelassen war, dem Justizministerium mit Bericht vorzulegen. In dem zu erstattenden Berichte ist insbesondere zu erörtern, ob einer der in den §§. 5, 6, 7, 14, 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe zur Versagung der Zulassung oder zur Aussetzung der Entscheidung vorliegt.

4) Beantragt ein bei einem Amtsgerichte zugelassener Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat (Rechtsanwaltsordnung §. 9), so ist der Antrag bei dem betreffenden Landgerichte einzu-

Digitized by Google

reichen und von diesem dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Letzteres hat sofort das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer einzuholen und den Antrag mit diesem Gutachten und mit seiner eigenen gutächtlichen Aeußerung dem Justizministerium vorzulegen.

5) Beantragt ein bei einem Kollegialgerichte zugelassener Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung bei einem andern an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte (Rechtsanwaltsordnung §. 10), so ist der Antrag bei dem Oberlandesgerichte einzureichen. Von diesem ist neben der Begutachtung des Antrags in jedem Falle auch darüber Beschluß zu fassen, ob überhaupt für eine Mehrzahl und bejahenden Falls für welche Zahl von Rechtsanwälten die gleichzeitige Zulassung bei den mehreren Gerichten als dem Interesse der Rechtspflege förderlich erachtet werde. Das Ergebniß ist mit der Aeußerung des Vorstandes der Anwaltskammer über den Antrag des Rechtsanwalts (§. 3 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung) dem Justizministerium mit Bericht vorzulegen.

6) Treten Umstände ein, auf Grund deren die Zurücknahme einer Zulassung erfolgen muß oder kann (Rechtsanwaltsordnung §§. 21, 22), so hat der Vorstand des Gerichtes, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen ist, beziehungsweise, wenn er gleichzeitig bei mehreren Gerichten zugelassen ist, der Vorstand des Gerichtes der höheren Instanz unverweilt die Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstands der Anwaltskammer zu veranlassen und sodann, wenn der Rechtsanwalt bei einem Kollegialgerichte zugelassen ist, die gutächtliche Aeußerung des letzteren herbeizuführen. Hierauf hat das Gericht die Entscheidung des Justizministeriums (Rechtsanwaltsordnung §. 23) mittelst Berichtes einzuholen.

7) Von allen Eintragungen und Löschungen in den Listen (Rechtsanwaltsordnung §§. 20, 24) ist dem Justizministerium, außerdem von Eintragungen und Löschungen in den Listen der Amtsgerichte dem Oberlandesgerichte sowie dem vorgesetzten Landgerichte, und von Eintragungen und Löschungen in den Listen der Landgerichte dem Oberlandesgerichte Anzeige zu erstatten.

Stuttgart den 13. Februar 1880. Faber.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen.

Vom 24. Januar 1880.

Nachdem die Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen vom 5. Juli 1873 (Reg.Blatt S. 283) und die

Digitized by Google

K. Verordnung, betreffend Aenderung der K. Verordnung vom 5. Juli 1873 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen vom 12. Juli 1877 (Reg.Blatt S. 169), welche durch die Verfügungen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1873 (Reg.Blatt S. 400) und vom 12. Oktober 1877 (Reg.Blatt S. 230) auf das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen für anwendbar erklärt worden sind, in Folge des Inkrafttretens der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173) in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen außer Wirkung getreten sind, werden mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Aufhebung der Verfügungen vom 16. Oktober 1873 und vom 12. Oktober 1877 die Verwaltungsstrafbehörden angewiesen, bei Berechnung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungs- (Polizei-, Finanz-, Forst-)Strafsachen die §§. 1 bis 16 und den §. 17 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 24. Januar 1880.

Mittnacht. Sick. Renner.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 5. Februar 1880.

In Ergänzung der Ministerial-Verfügung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dezember 1874, vom 14. September 1879 wird bestimmt, daß von der Post die Formulare zu Zustellungsurkunden auch an die Verwaltungsgerichte unentgeltlich abzugeben sind. Demgemäß erhält der 2. Satz von Absatz III des §. 14 der Postordnung folgende Fassung:

> Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich; ebenso an die Verwaltungsgerichte.

Stuttgart den 5. Februar 1880. Mittnacht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. März 1880.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe. Vom 11. März 1880. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Vom 12. Februar 1880. — Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Eßlingen. Vom 11. März 1880. — Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung von Zollämtern in Heidenheim und Reutlingen. Vom 11. März 1880.

Königliche Verordnung, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe.

Vom 11. März 1880.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des §. 13 des Reichs-Strafgesetzbuchs und der §§. 483, 485 und 486 der Reichs-Strafprozeßordnung verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Die Enthauptung geschieht mittelst des Fallbeils.

§. 2.

Die Instandhaltung und Bereitstellung der Hinrichtungsmaschine ist der Oberstaatsanwaltschaft unterstellt.

Derselben ist der Nachrichter dienstlich untergeordnet.

Digitized by Google

§. 3.

Die Vollſtreckung des Todesurtheils erfolgt an dem Ort, an welchem die Verhandlung des Gerichts erſter Inſtanz Statt gefunden hat (zu vergl. §. 98 des Reichsgerichtsverfaſſungsgeſetzes), durch die Staatsanwaltſchaft des Landgerichts.

§. 4.

Die Leitung des Akts der Hinrichtung erfolgt durch den Beamten der Staatsanwaltſchaft im Einvernehmen mit dem Bezirkspolizeibeamten.

Die Wache bei dem Akte der Hinrichtung liegt dem Landjägerkorps ob. Die Art der Verwendung desſelben beſtimmt der Bezirkskommandeur des Landjägerkorps nach Rückſprache mit dem Beamten der Staatsanwaltſchaft und dem Bezirkspolizeibeamten.

Von dem Beamten der Staatsanwaltſchaft iſt die Anweſenheit des Oberamtsarzts anzuordnen.

§. 5.

Nachdem Unſere Entſchließung, von Unſerem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen und demnächſt die mit der Beſcheinigung der Vollſtreckbarkeit verſehene Urtheilsabſchrift von dem Gerichtsſchreiber ertheilt iſt, hat der Beamte der Staatsanwaltſchaft Unſere Entſchließung dem Verurtheilten im Gefängniſſe mit dem Anfügen zu verkünden, daß die Vollſtreckung am dritten Tage, den Tag der Verkündung eingerechnet, ſtattfinden werde.

Der Beamte der Staatsanwaltſchaft und der beizuziehende Gerichtsſchreiber haben hiebei in ihrer Amtskleidung zu erſcheinen.

In dem über den Hergang aufzunehmenden Protokolle, welches der Beamte der Staatsanwaltſchaft und der Gerichtsſchreiber zu unterzeichnen hat, iſt zu bemerken, wie der Verurtheilte bei der Verkündung ſich benommen und was er hiebei etwa geäußert hat.

§. 6.

Bei der Verkündung iſt darauf zu achten, daß der Tag der Vollſtreckung nicht auf einen Sonntag oder Feiertag fällt. Außer den allgemeinen Feiertagen ſind hierunter alle diejenigen Tage begriffen, welche von der evangeliſchen oder katholiſchen Kirche als Feſt- oder Feiertage begangen werden.

§. 7.

Von der Verkündung Unſerer Entſchließung an iſt der Verurtheilte unter hinreichender Bewachung durch Landjäger in einem hellen und geräumigen Arreſtzimmer,

Digitized by Google

womöglich ungefeſſelt, zu verwahren. Auch iſt ihm eine beſſere als die gewöhnliche Gefangenenkoſt zu reichen.

§. 8.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten iſt außer dem Geiſtlichen ſeines Religionsbekenntniſſes (§. 9) nur ſeinen nächſten Angehörigen und ſolchen Perſonen zu geſtatten, welche der Verurtheilte ſelbſt noch zu ſprechen wünſcht.

Der Geiſtliche iſt dem Wacheperſonal bekannt zu machen. Andere Perſonen bedürfen eines von dem Beamten der Staatsanwaltſchaft auszuſtellenden Erlaubnißſcheins.

§. 9.

Die Berufung des Geiſtlichen, welcher den Verurtheilten zu beſuchen und der Vollſtreckung des Urtheils anzuwohnen hat, erfolgt auf Anſuchen der Staatsanwaltſchaft durch die vorgeſetzte kirchliche Behörde. Bei der Wahl des Geiſtlichen ſind die Wünſche des Verurtheilten nach Thunlichkeit zu berückſichtigen.

Nach Umſtänden kann ein zweiter Geiſtlicher beigezogen oder zugelaſſen werden.

§. 10.

Der Vorſitzende der Strafkammer bezeichnet die zwei Mitglieder des Gerichts erſter Inſtanz, welche bei der Vollſtreckung zugegen ſein müſſen, und gibt dem Beamten der Staatsanwaltſchaft hievon Kenntniß.

Die Staatsanwaltſchaft bezeichnet den Gefängnißbeamten, welcher bei der Vollſtreckung anweſend zu ſein hat.

Die der Hinrichtung beiwohnenden Perſonen haben ſämmtlich in feierlicher Kleidung zu erſcheinen. Die Mitglieder des Gerichts erſter Inſtanz, der Beamte der Staatsanwaltſchaft und der Gerichtsſchreiber erſcheinen in ihrer Amtskleidung.

§. 11.

Nachdem an dem für die Vollſtreckung beſtimmten Tage zu der feſtgeſetzten Stunde die Perſonen, deren Anweſenheit hiebei erforderlich iſt, ſich verſammelt haben und Alles vorbereitet iſt, um zu dem Vollzug der Hinrichtung ſchreiten zu können, läßt der die Vollſtreckung leitende Beamte der Staatsanwaltſchaft den Verurtheilten in den für die Vornahme der Hinrichtung beſtimmten Raum einführen.

Er eröffnet demſelben, daß das gegen ihn ergangene Urtheil ihm zunächſt nochmals werde vorgeleſen werden und ſofort an ihm zu vollziehen ſei, und läßt ſodann durch den

Digitized by Google

Gerichtsschreiber das Todesurtheil und Unsere auf solches ergangene Entschließung vorlesen.

Hierauf wendet er sich an den Verurtheilten mit den Worten:

„Euer Leben ist verwirkt; Gott sei Eurer Seele gnädig!"

sodann zu dem Nachrichter, indem er spricht:

„Nachrichter, ich übergebe Euch den N. N. mit dem Befehl, ihn dem Urtheil gemäß zu richten vom Leben zum Tode."

Nachdem der Geistliche mit dem Verurtheilten noch ein kurzes Gebet verrichtet hat, führen auf ein von dem Beamten der Staatsanwaltschaft zu gebendes Zeichen die Gehülfen des Nachrichters den Verurtheilten auf das Schaffot und sofort ist ohne Zögerung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehülfen die Enthauptung vorzunehmen.

Will der Verurtheilte vor der Vollstreckung noch eine Erklärung abgeben, so ist ihm solches zu gestatten.

Nach der Beseitigung des Leichnams spricht der Geistliche ein kurzes Gebet.

In der Zeit von der beginnenden Verlesung bis zur erfolgten Vollstreckung des Todesurtheils wird eine Glocke geläutet.

§. 12.

Wäre die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist Veranstaltung zu treffen, daß keiner von ihnen Zeuge der Hinrichtung des Andern ist.

§. 13.

In dem über den Hergang aufzunehmenden Protokoll ist die von dem Verurtheilten etwa abgegebene Erklärung zu bemerken.

Eine Abschrift sowohl dieses Protokolls, als auch des Protokolls über die erstmalige Verkündung Unserer Entschließung (§. 5 Abs. 3) ist nach erfolgter Vollstreckung des Todesurtheils dem Justizministerium unverweilt vorzulegen.

Das Protokoll über den Akt der Hinrichtung wird von der Staatsanwaltschaft in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht.

§. 14.

Die Erlaubniß zur Verabfolgung des Leichnams des Hingerichteten an die Angehörigen desselben zur einfachen ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung wird von der Staatsanwaltschaft schriftlich ertheilt.

Digitized by Google

Ist die Verabfolgung des Leichnams des Hingerichteten von den Angehörigen desselben bis zum Abend des Tages, an welchem die Hinrichtung erfolgte, nicht verlangt worden, so ist die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt nach den hiefür bestehenden Vorschriften anzuordnen.

§. 15.

Die Staatsanwaltschaft veranlaßt die Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche an die Stelle der K. Verordnung vom 1. Oktober 1853 (Reg.Blatt S. 415) tritt, sind Unsere Ministerien der Justiz und des Innern beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11. März 1880.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Vom 12. Februar 1880.

Auf Grund der in Ausführung des §. 9 Punkt 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt von 1875 Seite 52) erfolgten Revision hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1879 eine Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann (Reg.Blatt von 1875 S. 396) beschlossen, welche nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Klasseneintheilung der Württembergischen Oberamtsbezirke (Reg.Blatt von 1875 Seite 397) eine Aenderung nicht erlitten hat.

Stuttgart den 12. Februar 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Bätzner. Wundt.

Digitized by Google

Klaſſen-Eintheilung der Vergütungsſätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
Klaſſe.	Vergütungsſätze für			Es entfallen alſo auf Wagen und Führer. (Differenz von II. u. III.)
	ein mit einem Pferde beſpanntes Fuhrwerk mit Führer. ℳ	jedes weitere Pferd. ℳ	ein mit zwei Pferden beſpanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summa von II. u. III.) ℳ	ℳ
1.	10	6	16	4
2.	9	5	14	4
3.	8	4½	12½	3½
4.	7	3½	10½	3½

Der in Kolonne V. aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungsſatz für einen mit zwei Ochſen beſpannten Wagen nebſt Führer wird dem Satze für das einſpännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II.) gleichgeſtellt; jedes weitere Stück Ochſen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III. vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen beſpannten Wagen erfolgt in der Weiſe, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochſen gerechnet werden.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Eßlingen.
Vom 11. März 1880.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 12. Januar d. J. gnädigſt genehmigt, daß das ſeither mit dem Kameralamt vereinigt geweſene Hauptſteueramt Eßlingen aufgehoben und daß daſelbſt vorerſt in proviſoriſcher Weiſe ein dem

Digitized by Google

Hauptzollamt Stuttgart zu unterstellendes Zollamt mit allgemeinem Niederlagerecht und mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche das seitherige Hauptsteueramt hatte, errichtet werde.

Solches wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Zollamt Eßlingen mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Stuttgart, den 11. März 1880.

Renner.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung von Zollämtern in Heidenheim und Reutlingen. Vom 11. März 1880.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 12. Januar d. J. gnädigst genehmigt, daß die seither mit den betreffenden Kameralämtern vereinigt gewesenen Hauptsteuerämter Heidenheim und Reutlingen aufgehoben und daß dort dem Hauptzollamt Ulm zu unterstellende Zollämter mit allgemeinem Niederlagerecht und mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche die seitherigen Hauptsteuerämter hatten, errichtet werden.

Solches wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Zollämter Heidenheim und Reutlingen mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Stuttgart, den 11. März 1880.

Renner.

Die am 12. Januar 1880 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 7. Januar 1880.

Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. Vom 31. Dezember 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. Vom 31. Dezember 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 31. Dezember 1879.

Digitized by Google

Die am 28. Januar 1880 ausgegebene Nummer 2 enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Januar 1880.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Oberpostdirektion in Berlin. Vom 7. Januar 1880.

Die am 14. Februar 1880 ausgegebene Nummer 3 enthält:

Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880.

Die am 28. Februar 1880 ausgegebene Nummer 4 enthält:

Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 17. September 1878.

Gedruckt G. bei Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. April 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bildung von Sachverständigen-Vereinen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Vom 16. März 1880. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Tübingen. Vom 23. März 1880. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter. Vom 30. März 1880.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bildung von Sachverständigen-Vereinen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Vom 16. März 1880.

In der Anlage wird hiemit die von dem Herrn Reichskanzler am 16. Juli 1879 erlassene Bekanntmachung, durch welche der §. 6 der am 12. Dezember 1870 von dem Bundeskanzleramte erlassenen, am 5. Januar 1871 von demselben neu redigirten und in dieser Fassung am 15. März 1872 diesseits bekannt gemachten Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine (Reg.Blatt v. 1872 S. 105 ff.) abgeändert worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. März 1880.

Faber.

Digitized by Google

Anlage.

Bekanntmachung

vom 16. Juli 1879,

betreffend die Abänderung des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 621).

Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 621) die nachstehende Vorschrift:

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2) dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Berlin den 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Tübingen.
Vom 23. März 1880.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. gnädigst genehmigt, daß das seither mit dem Kameralamt vereinigt gewesene Hauptsteueramt Tübingen aufgehoben und daß daselbst ein dem Hauptzollamt Ulm zu unterstellendes Zollamt mit allgemeinem Niederlage-Recht und mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche das seitherige Hauptsteueramt hatte, errichtet werde.

Digitized by Google

Solches wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Zollamt Tübingen mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Stuttgart den 23. März 1880.

Renner.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter.
Vom 30. März 1880.

Hinsichtlich der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und Hauptsteuerämter wird verfügt:

1) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Friedrichshafen umfaßt die Oberamtsbezirke Balingen, Leutkirch, Oberndorf, Ravensburg, Saulgau, Sulz, Tettnang, Tuttlingen und Wangen;

2) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Heilbronn die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Mergentheim, Neckarsulm, Oehringen und Weinsberg;

3) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart die Oberamtsbezirke Böblingen, Calw, Eßlingen, Freudenstadt, Gmünd, Herrenberg, Horb, Leonberg, Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart Stadt und Amt, Vaihingen und Welzheim;

4) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Ulm die Oberamtsbezirke Aalen, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Laupheim, Münsingen, Neresheim, Nürtingen, Reutlingen, Riedlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach und Ulm;

5) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Cannstatt die Oberamtsbezirke Cannstatt und Waiblingen;

6) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Hall den Oberamtsbezirk Hall;

7) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Rottweil den Oberamtsbezirk Rottweil;

8) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Spaichingen den Oberamtsbezirk Spaichingen;

9) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Waldsee den Oberamtsbezirk Waldsee.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft und wird hiedurch die in den Verfügungen vom 10. Juni 1871 (Reg.Blatt S. 165), 13. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 527), 24. April und 14. Juni 1877 (Reg.Blatt Seite 63 und 146) bestimmte Eintheilung der Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter aufgehoben.

Stuttgart den 30. März 1880.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrint (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 26. April 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. März 1880. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1880}}{\text{31. März 1881.}}$ Vom 16. April 1880.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. März 1880.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 13 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 24. März 1880, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. März 1880.

Für den Staatsminister des Innern:
Bätzner.

Der Kriegsminister:
Wundt.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg,
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. das Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Chouitz,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,

Digitized by Google

23. das Gymnasium zu Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i. Westpr.,
26. = = = Strasburg i. Westpr.,
27. = = = Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
32. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. = Humbolds-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Frankfurt a. d. Oder,
46. = = = Freienwalde a. d. Oder,
47. = = = Fürstenwalde,
48. = = = Guben,
49. = = = Königsberg i. d. Neumark,
50. = = = Kottbus,
51. = = = Küstrin,
52. = = = Landsberg a. d. Warthe,
53. = = = Luckau,
54. = = = Neu-Ruppin,
55. = = = Potsdam,
56. = = = Prenzlau,
57. = = = Sorau,
58. = = = Spandau,
59. = = = Wittstock,
60. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

61. Das Gymnasium zu Anklam,
62. = = = Belgrad,
63. das Gymnasium zu Cöslin,
64. = = = Colberg,
*)65. = = = Demmin,
66. = = = Dramburg,
67. = = = Greiffenberg,
68. = = = Greifswald,
* 69. = = = Neustettin,
70. = Pädagogium = Putbus,
71. = Gymnasium = Pyritz,
72. = = = Stargard,
73. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
74. = Stadt-Gymnasium daselbst,
75. = Gymnasium zu Stolp,
76. = = = Stralsund,
77. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

78. Das Gymnasium zu Bromberg,
79. = = = Gnesen,
80. = = = Inowrazlaw,
81. = = = Krotoschin,
82. = = = Lissa,
83. = = = Meseritz,
84. = = = Nakel,
85. = = = Ostrowo,
86. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
87. = Marien-Gymnasium daselbst,
88. = Gymnasium zu Rogasen,
89. = = = Schneidemühl,
90. = = = Schrimm,
91. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

92. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
93. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
94. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
95. = Johannes-Gymnasium daselbst,
96. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
97. = Matthias-Gymnasium daselbst,
98. = Gymnasium zu Brieg,
99. = = = Bunzlau,
100. = = = Glatz,
101. = = = Gleiwitz,
102. = evangelische Gymnasium zu Glogau,

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Digitized by Google

103. das katholische Gymnasium zu Glogau,
104. = Gymnasium zu Görlitz,
105. = = = Groß-Strehlitz,
106. = = = Hirschberg,
107. = = = Jauer,
108. = = = Kattowitz,
109. = = = Königshütte,
110. = = = Kreuzburg,
111. = = = Lauban,
112. = = = Leobschütz,
*113. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
114. das Städtische Gymnasium daselbst,
115. = Gymnasium zu Neisse,
116. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
117. = = = Oels,
118. = = = Ohlau,
119. = = = Oppeln,
120. = = = Patschkau,
121. = = = Pleß,
122. = = = Ratibor,
123. = = = Sagan,
124. = = = Schweidnitz,
125. = = = Strehlen,
126. = = = Waldenburg,
127. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

128. Das Gymnasium zu Burg,
129. = = = Eisleben,
130. = = = Erfurt,
131. = = = Halberstadt,
132. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
133. das Städtische Gymnasium daselbst,
134. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
135. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
136. = Dom-Gymnasium daselbst,
137. = = zu Merseburg,
138. = Gymnasium zu Mühlhausen,
139. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
140. = Gymnasium zu Nordhausen,
141. die Landesschule Pforta,
142. das Gymnasium zu Quedlinburg,
143. die Klosterschule = Roßleben,
144. das Gymnasium = Salzwedel,
145. = = = Sangerhausen,
146. = = = Schleusingen,
147. = = = Seehausen i. d. Altmark,
148. = = = Stendal,
149. das Gymnasium zu Torgau,
150. = = = Wernigerode.
151. = = = Wittenberg,
152. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

153. Das Gymnasium zu Altona,
154. = = = Flensburg,
*155. = = = Glückstadt,
156. = = = Hadersleben,
157. = = = Husum,
158. = = = Kiel,
*159. = = = Meldorf,
*160. = = = Plön,
161. = = = Ratzeburg,
162. = = = Rendsburg,
163. = = = Schleswig,
164. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

165. Das Gymnasium zu Aurich,
166. = = = Celle,
167. = = = Clausthal,
168. = = = Emden,
169. = = = Göttingen,
170. = = = Hameln,
171. = Lyzeum I. = Hannover,
172. = = II. daselbst,
173. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
174. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
175. = = Josephinum daselbst,
176. die Klosterschule zu Ilfeld,
*177. das Gymnasium = Lingen,
178. = = = Lüneburg,
179. = = = Meppen,
180. = = = Norden,
181. = = Carolinum zu Osnabrück,
182. = Raths-Gymnasium daselbst,
183. = Gymnasium zu Stade,
*184. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

185. Das Gymnasium zu Arnsberg,
186. = = = Attendorn,
187. = = = Bielefeld,
188. = = = Bochum,
189. = = = Brilon,
190. = = = Burgsteinfurt,

Digitized by Google

191. das Gymnasium zu Coesfeld,
192. " " " Dortmund,
193. " " " Gütersloh,
*194. " " " Hamm,
*195. " " " Herford,
196. " " " Höxter,
197. " " " Minden,
198. " " " Münster,
199. " " " Paderborn,
200. " " " Recklinghausen,
201. " " " Rheine,
*202. " " " Soest,
203. " " " Warburg,
204. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

205. Das Gymnasium zu Cassel,
206. " " " Dillenburg,
207. " " " Frankfurt a. Main,
208. " " " Fulda,
209. " " " Hadamar,
210. " " " Hanau,
211. " " " Hersfeld,
212. " " " Marburg,
213. " " " Montabaur,
214. " " " Rinteln,
215. " " " Weilburg,
216. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

217. Das Gymnasium zu Aachen,
218. " " " Barmen,
219. Die Ritter-Akademie zu Bedburg,
220. das Gymnasium zu Bonn,
221. " " " Cleve,
222. " " " Coblenz,
223. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
224. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
225. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
226. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
227. " " zu Düren,
228. " " " Düsseldorf,
229. " " " Duisburg,
230. " " " Elberfeld,
231. " " " Emmerich,
232. " " " Essen,
233. " " " Kempen,
234. " " " Krefeld,
*235. das Gymnasium zu Kreuznach,
236. " " " Moers,
237. " " " Münstereifel,
*238. " " " Neuß,
239. " " " Neuwied,
240. " " " Saarbrücken,
241. " " " Trier,
242. " " " Wesel,
243. " " " Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

244. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Nürnberg,
25. " " " Passau,
26. " " " Regensburg,
27. " " " Schweinfurt,
28. " " " Speyer,
29. " " " Straubing,
30. " " " Würzburg,
31. " " " Zweibrücken.

Digitized by Google

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Königliche Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. = Thomasschule daselbst,
11. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. = = = Zittau,
14. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
*5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Rottweil,
8. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. = Gymnasium zu Stuttgart,
*10. = = = Tübingen,
*11. = = = Ulm,
12. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Mannheim,
*8. = = = Rastatt,
9. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. das Gymnasium zu Gießen,
5. = = = Mainz,
6. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. = Gymnasium zu Rostock,
4. = = Fridericianum zu Schwerin,
5. = = zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar,

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta,

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg.
2. = Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig.
3. = Gymnasium zu Helmstedt.
4. = = = Holzminden.
5. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen.
2. = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.
2. = = Christianeum zu Eisenberg.

Digitized by Google

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = = = Dessau,
4. = = = (Francisceum zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera.
*2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
*5. das Gymnasium zu Mühlhausen,
6. = = = Saarburg,
*7. = = = Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. = Gymnasium zu Weißenburg,
*11. = = = Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. = Burgschule = Königsberg i. Pr,
3. = Städtische Realschule daselbst,
4. = Realschule zu Tilsit,
5. = = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. die Realschule zu Elbing,
9. = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. = Friedrichs-Realschule daselbst,
13. = Königliche Realschule daselbst,
14. = Königstädtische Realschule daselbst,
15. = Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. = Sophien-Realschule daselbst,
17. = Realschule zu Brandenburg,

Digitized by Google

18. die Realschule zu Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Neisse,
38. " " " Reichenbach,
39. " " " Sprottau,
40. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,
43. " " " Halberstadt,
44. " " " Halle a. d. Saale,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen,

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Goslar,
52. " " " Hannover,
53. " " " Harburg,
54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. " " " Leer,
56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. " " " Osnabrück,
58. " " " Osterode,
59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. " " " Hagen,
64. " " " Iserlohn,
65. " " " Lippstadt,
66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " Münster,
68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. " Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. " " " Barmen,
75. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. " Städtische Realschule daselbst,
77. " Realschule zu Düsseldorf,
78. " " " Duisburg,
79. " " " Elberfeld.
80. " " " Krefeld,

Digitized by Google

81. die Realschule zu Mühlheim a. Rhein,
82. = = = Mühlheim a. d. Ruhr,
83. = = = Ruhrort,
84. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Regensburg,
5. = = = = Speyer,
6. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = Städtische Realschule zu Borna,
3. = Realschule zu Chemnitz,
4. = = = Döbeln,
5. = Annen-Realschule zu Dresden,
6. = Neustädter Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Freiberg,
8. = = = Leipzig,
9. = = = Plauen,
10. = Städtische Realschule zu Wurzen,
11. = Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
12. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = = = = Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. = = = = = Mainz
3. = = = = = Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††)2. = = = Güstrow,
3. = = = Ludwigslust,
4. = = = Malchin,
5. = = = Rostock,
6. = = = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. = = = Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. = Realschule zu Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. = = = = Straßburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

---

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

Digitized by Google

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. = Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Sachsen.

3. Die Guericke-Schule zu Magdeburg.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. = = = Stuttgart,
3. = = = Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. = = = Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. = = = Lauenburg i. P.,
8. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. = Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. = = = Boppard,
19. = = = Brühl,
20. = = = Eschweiler,
21. = = = Euskirchen,
22. = = = M.-Gladbach,
23. = = = Jülich,
24. = = = Linz,
25. = = = Malmedy,
26. = = = Prüm,
27. = = = Rheinbach,
28. = = = Siegburg,
29. = = = Sobernheim,
30. = = = Trarbach,
31. = = = St. Wendel,
32. = = = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Ravensburg,
*6. = = = Reutlingen.

Digitized by Google

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen.
2. = = = Lahr,
*3. = = = Offenburg,
*4. = = = Pforzheim,
*5. = = = Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†)2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. = = = Kiel,
†6. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Bockenheim,
†8. = = = Cassel,
†9. = = = Eschwege,
†10. = Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†11. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,
†12. = Klingerschule daselbst,
†13. = Realschule zu Hanau,
†14. = = = Homburg v. d. Höhe,
†15. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†17. = = = Essen,
†18. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
†2. = = = = Crimmitzschau,
†3. die Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. Städtische Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = = Glauchau,
†6. = = = = Grimma,
†7. = = = = Großenhain,
†8. = = = = Leipzig,
†9. = = = = Leisnig,
†10. = = = = Löbau,
†11. = = = = Meerane,
†12. = = = = Meißen,
†13. = = = = Mittweida,
†14. = = = = Pirna,
†15. = = = = Reichenbach,
†16. = = = = Reudnitz,
†17. = = = = Rochlitz,[1])
†18. = = = = Schneeberg,
†19. = = = = Stollberg,
†20. = = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. Das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. = = = Eßlingen,
5. Das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. = = = Hall,
†8. = = = Heilbronn,
†9. = = = Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. = = = Rottweil,
†13. = = = Tübingen.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf der Realschule zu Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

IV. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. " " " Alzey,
†3. " " " Bingen,
†4. " " II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. " " zu Friedberg,
†6. " " " Gießen,
†7. " " " Groß-Umstadt,
†8. " " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. " " zu Michelstadt,
†10. " " II. Ordnung zu Offenbach), verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. " " zu Oppenheim,
†12. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. " " " Oldenburg,
3. " " " Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Städtische Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. " " beim Doventhor daselbst,
3. " " zu Bremerhafen.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. " " " Lyzeums zu Colmar,
†4. " Realschule zu Forbach,
†5. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†6. " Realschule zu Metz
†7. " " " Münster,
†8. " Neue Realschule zu Straßburg,
†9. " Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. " " zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau.

Provinz Brandenburg.

2. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
3. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
4. " höhere Bürgerschule zu Krossen,
" " " " Lübben,
6. die höhere Bürgerschule zu Rathenow,
7. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
9. " " " " Wolgast,
10. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
12. " " " " Löwenberg,
13. " " " " Striegau.

Digitized by Google

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
15. = = = = Eilenburg,
16. = = = = Eisleben,
17. = = = = Gardelegen,
18. = = = = Mühlhausen,
19. = = = = Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
23. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
24. höhere Bürgerschule zu Marne,
25. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = höhere Bürgerschule zu Segeberg,
27. = = = = Sonderburg,
28. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. = höhere Bürgerschule zu Münden,
32. = höhere Bürgerschule zu Nienburg,
33. = = = = Northeim,
34. = = = = Otterndorf,
35. = = = = Uelzen.

Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
38. = = = = Schwelm,
39. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
41. = = = = Biedenkopf,
42. = = = = Diez,
43. = = = = Fulda,
44. = = = = Geisenheim,
45. = = = = Hersfeld,
46. = = = = Hofgeismar,
47. die höhere Bürgerschule zu Limburg a. d. Lahn,
48. = = = = Marburg,
49. = = = = Oberlahnstein,
50. = = = = Schmalkalden,

Rheinprovinz.

51. = höhere Bürgerschule zu Düllen,
52. = = = = Düren,
53. die höhere Bürgerschule zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
54. = höhere Bürgerschule zu Eupen,
55. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
56. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
57. = = = = Neuwied, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst,
58. = höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
59. = = = = Rheydt,
60. = = = = Saarlouis,
61. = = = = Solingen
62. = = = = Viersen,
63. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.*)

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2 = = = Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,

*) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Frühjahre 1879 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

Digitized by Google

2. die Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

X. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Fürstlichen Gymnasium daselbst.)

XI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. = = = = Diedenhofen,
4. = = = = Markirch,
5. = = = = Schlettstadt,
6. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau,

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
4. = = = = Pr. Friedland,
5. = = = = Marienwerder,
6. = = = = Riesenburg,

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde,
8. = = = = Nauen,
9. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†11. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†12. = zweite = = = daselbst,
†13. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
14. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†15. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

16. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

17. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. = höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†19 = = = = Hannover,
20 = = = = Hildesheim, (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Papenburg,
22. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

23. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
24. = = = = Bocholt,
†25. = Gewerbeschule zu Dortmund,
26. = höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

27. Die höhere Bürgerschule zu Ems,
†28. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†29. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
30. = = = = Mayen.

Hohenzollern'sche Lande.

31. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Amberg,
†2. " " " Ansbach,
†3. " " " Aschaffenburg,
†4. " Kreisrealschule zu Augsburg,
†5. " Realschule zu Bamberg,
†6. " Kreisrealschule zu Bayreuth,
†7. " Realschule zu Dinkelsbühl,
†8. " " " Eichstätt,
†9. " " " Erlangen,
†10. " " " Freising,
†11. " " " Fürth,
†12. " " " Hof,
†13. " " " Ingolstadt,
†14. " Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†15. " Realschule zu Kaufbeuren,
†16. " " " Kempten,
†17. " " " Kissingen,
†18. " " " Kitzingen,
†19. " " " Landau,
†20. " " " Landshut,
†21. " " " Lindau,
†22. " " " Memmingen,
†23. " Kreisrealschule zu München,
†24. " Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†25. " " " Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†26. " " " Neustadt a. d. Hardt,
†27. " " " Nördlingen,
†28. " Kreisrealschule zu Nürnberg,
†29. " " " Passau,
†30. " " " Regensburg,
†31. " Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†32. " " " Schweinfurt,
†33. " " " Speyer,
†34. " " " Straubing,
†35. " " " Traunstein,
†36. " " " Weiden,
†37. " " " Weißenburg am Sand,
†38. " Kreisrealschule zu Würzburg,
†39. " Realschule zu Wundsiedel,
†40. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Calw,[9])
†2. " " " Nürtingen,[9])

[9]) Die Realanstalten zu Calw und Nürtingen sind in Folge veränderter Organisation im Frühjahre 1878 aufgehoben worden. Die bis dahin von diesen Anstalten ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden.
2. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†3. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†4. " " " " Heidelberg,
†5. " " " " Karlsruhe,
†6. " " " " Konstanz,
7. die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. " " " " Villingen.

V. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " " " " Ribnitz,

VII. Großherzogthum Sachsen.

†Die Großherzogliche Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

Digitized by Google

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
2. = = Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. = = = Kaiserslautern,
3. = Central-Thierarzneischule zu München,
4. = Städtische Handelsschule daselbst,
5. = Industrieschule daselbst,
6. = = zu Nürnberg,
7. die Städtische Handelsschule daselbst,
8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten. +)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoriainstitut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. = Gelinek-Körner'sche Real-Institut daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,*)
2. = höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. = Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

*) Die Anstalt ist mit dem 31. März 1879 aufgehoben worden. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

+) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.
Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.
Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.
Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.
1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg.
2. " " von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst,
3. " " der Gebrüder F. und W. Gliza daselbst,
4. " " des Dr. Wichard Lange daselbst.
5. " " von F. L. Nirrnheim daselbst,
6. " " des Dr. M. Otto daselbst,
7. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
8. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
9. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.
1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.[9])

Provinz Brandenburg.
2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,[9])
3. " " " Potsdam.[9])

Provinz Schlesien.
4. Die Gewerbeschule zu Breslau,[9])
5. " " " Brieg,[9])
6. " " " Gleiwitz,[9])
7. " " " Görlitz,[9])
8. " " " Liegnitz.[9])

Provinz Sachsen.
9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.[9])

Provinz Schleswig-Holstein.
10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.
11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.[9])

Provinz Westfalen.
12. Die Gewerbeschule zu Bochum.[9])

Provinz Hessen-Nassau.
13. Die Gewerbeschule zu Cassel.[9])

Rheinprovinz.
14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[1])
15. " Gewerbeschule zu Coblenz,[9])
16. " " " Cöln,[9])
17. " " " Elberfeld,[9])
18. " " " Krefeld,[9])
19. " " " Saarbrücken.[9])

II. Königreich Sachsen.
Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

[9]) Die unter Nro. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 24. März 1880. Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a) Oeffentliche Lehranstalten.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
2. = = = Brieg,
3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Flensburg,
6. = = = Herford,
7. = = = Hildesheim,
8. = = = Liegnitz,
9. = = = Lüdinghausen,
10. = = = Marienburg in Westpr.,
11. = = = Weilburg.

b) Privat-Lehranstalten.

12. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
13. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
14. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
15. das Hoffmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
17. = Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück.
18. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. = Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg.

Digitized by Google

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{1. \text{ April } 1880}{31. \text{ März } 1881.}$ Vom 16. April 1880.

Nach Art. 3 Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.Blatt S. 37) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für das Etatsjahr 1. April 1880 bis 31. März 1881 auf 8,723,315 ℳ festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . . $^{13}/_{24}$
die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . . $^{11}/_{24}$
und zwar je zur Hälfte,

zu tragen haben.

Hienach haben beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar:

a) das Grundeigenthum	4,723,034 ℳ
b) die Gefälle	2,095 ℳ
	— 4,725,129 ℳ
die Gebäude	1,999,093 ℳ
die Gewerbe	1,999,093 ℳ
	— 8,723,315 ℳ

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-, Grund- und Gefäll-Cataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. April 1880

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	17,888,051 fl. 56 kr.
und das Gefällkataster auf	7,935 fl. 47 kr.
	— 17,895,987 fl. 43 kr.

demnach die Staatssteuer für Beide je auf 100 fl. Reinertrag auf 26 ℳ $40_{\Gamma\frac{3}{0}\frac{2}{0}\frac{9}{0}}$ ₰;
nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hergestellten Catastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

Digitized by Google

b) das Gebäudekataſter nach dem Kapitalwerth auf . . . . 1,779,358,639 ℳ.
und die Staatsſteuer je auf 1000 ℳ. Kapitalwerth zu . . . 1 ℳ. 12,35 ₰.
c) das Gewerbekataſter auf einen ſteuerbaren Betrag von . . . 66,576,263 ℳ.
und die Staatsſteuer je auf 100 ℳ. ſteuerbaren Betrag zu . . 3 ℳ. 00,27 ₰.

Die hienach pro 1880/81 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahresſteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällſteuer von dem Steuerkollegium, hinſichtlich der Gebäude und Gewerbeſteuer durch die Kataſterkommiſſion vorgenommen worden iſt, iſt in der Beilage erſichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskataſters vorzunehmen und dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen je abgeſondert auf das Grund- und Gefällkataſter vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbeſteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziff. 2 des Finanzgeſetzes in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataſter für Rechnung der Staatskaſſe entſtehenden Abgangs und Zuwachſes und wegen der nach Ziff. 3 von den Wandergewerben an die Staatskaſſe zu entrichtenden Steuer werden die Bezirksſteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Geſetzes vom 28. April 1873 die Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataſter obliegt, auf die durch die Kataſterkommiſſion denſelben zugegangenen Vorſchriften verwieſen.

Hinſichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber ſchon früher getroffenen Verfügungen hingewieſen.

Stuttgart den 16. April 1880.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanzminiſterium
Stuttgart den 16. April 1880.

Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für das Etats-Jahr
1. April 1880 bis 31. März 1881.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
I. Neckarkreis.					
Backnang	61,002	—	19,875	18,570	99,447
Besigheim	69,393	—	18,517	24,441	112,351
Böblingen	67,416	28	18,124	17,944	103,512
Brackenheim . . .	70,447	152	18,707	8,022	97,328
Cannstatt	56,047	—	58,247	53,444	167,738
Eßlingen	65,592	22	44,046	55,526	165,186
Heilbronn	72,819	43	53,406	101,759	228,027
Leonberg	93,676	72	22,421	14,839	131,008
Ludwigsburg . . .	87,587	1	41,443	43,461	172,492
Marbach	91,254	4	14,620	8,792	114,670
Maulbronn . . .	63,286	16	13,696	15,327	92,325
Neckarsulm . . .	88,200	—	22,554	19,787	130,541
Stuttgart, Stadt .	14,994	4	335,753	505,329	856,080
Stuttgart, Amt . .	68,639	7	31,209	26,373	126,228
Vaihingen	66,312	—	15,222	10,925	92,459
Waiblingen . . .	69,754	—	18,884	11,952	100,590
Weinsberg	63,451	—	14,699	7,813	85,963
—:·	1,169,869	349	761,423	944,304	2,875,945

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	62,680	—	23,496	21,796	107,972
Calw	44,746	150	20,390	16,510	81,796
Freudenstadt . . .	51,934	6	19,358	18,161	89,459
Herrenberg . . .	81,576	9	19,602	8,194	109,381
Horb	56,388	97	14,270	12,317	83,072
Nagold	49,883	89	16,134	14,529	80,635
Neuenbürg . . .	31,930	496	18,641	23,627	74,694
Nürtingen	63,148	—	20,784	18,832	102,764
Oberndorf	48,348	9	18,218	21,278	87,853
Reutlingen	72,001	107	45,050	69,410	186,568
Rottenburg . . .	80,570	—	22,276	13,835	116,681
Rottweil	76,834	—	27,712	16,522	121,068
Spaichingen . . .	44,433	—	13,284	8,220	65,937
Sulz	55,426	—	12,748	5,400	73,574
Tübingen	65,980	87	31,493	22,779	120,339
Tuttlingen	59,078	—	21,503	22,548	103,129
Urach	61,422	—	24,451	30,005	115,878
—	1,006,377	1,050	369,410	343,963	1,720,800

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	45,752	—	17,975	20,701	84,428
Crailsheim	58,054	125	20,395	16,308	94,882
Ellwangen	80,763	9	23,506	17,300	121,578
Gaildorf	59,749	—	14,547	7,141	81,437
Gerabronn	125,388	1	26,241	14,498	166,128
Gmünd	55,481	—	25,956	32,026	113,463
Hall	101,818	—	32,156	23,173	157,147
Heidenheim . . .	78,190	—	33,962	37,604	149,756
Künzelsau	91,849	—	19,606	15,918	127,373
Mergentheim . . .	105,949	—	26,420	17,788	150,157
Neresheim	71,547	34	17,080	14,388	103,049
Oehringen	125,469	—	26,488	12,939	164,896
Schorndorf	52,610	—	14,974	10,819	78,403
Welzheim	48,713	423	15,044	6,177	70,357
— :·	1,101,332	592	314,350	246,780	1,663,054

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.					
Biberach	122,334	6	47,075	31,815	201,230
Blaubeuren . . .	68,748	—	19,884	11,352	99,984
Ehingen	111,432	—	27,724	15,914	155,070
Geislingen	61,825	20	29,784	33,145	124,774
Göppingen	83,617	4	42,374	55,282	181,277
Kirchheim	76,399	—	23,829	22,656	122,884
Laupheim	76,663	—	29,421	16,433	122,517
Leutkirch	88,627	—	25,551	16,581	130,759
Münsingen	64,445	2	21,427	11,188	97,062
Ravensburg . . .	109,887	—	56,301	46,981	213,169
Riedlingen	109,416	—	29,008	21,752	160,176
Saulgau	112,821	—	27,511	19,848	160,180
Tettnang	76,430	—	28,880	18,001	123,311
Ulm	97,667	—	85,291	106,620	289,578
Waldsee	106,427	72	33,282	16,583	156,364
Wangen	78,718	—	26,568	19,895	125,181
— :-	1,445,456	104	553,910	464,046	2,463,516
Zusammen — :-	4,723,034	2,095	1,999,093	1,999,093	8,723,315.

Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. Mai 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern über Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen vom 9. 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 16. April 1880. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die aus Anlaß der Feier des 50jährigen Jubiläums des Polytechnikums in Stuttgart gegründete technische Stipendienstiftung. Vom 30. April 1880.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern über Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen vom 9. 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 16. April 1880.

Die von dem Reichskanzler

a) unterm 23. Juli 1876 ertheilten Nachtragsbestimmungen über die Führung des Musterregisters und

b) unterm 16. Juli 1879 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine, vom 29. Februar 1876

werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 11. März 1876 (Reg.Blatt S. 77) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. April 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Faber. Baetzner.

Digitized by Google

a) **Bestimmungen für die Führung des Musterregisters. Vom 23. Juli 1876.**

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876.)

§. 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Paket mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennig. Dieselben kommen für jedes in das Musterregister eingetragene einzelne Muster oder Musterpaket besonders zum Ansatz.

§. 3.

Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im §. 10 der Bestimmungen vom 29. Februar l. J. vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im §. 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden auf alle Bekanntmachungen Anwendung, welche der Expedition des Reichsanzeigers nach dem 15. August 1876 zugehen.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Das Reichskanzleramt.
Hofmann.

b) **Bekanntmachung vom 16. Juli 1879, betreffend die Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine vom 29. Februar 1876.**

Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine vom 29. Februar 1876 die nachstehende Vorschrift:

Digitized by Google

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2) dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die aus Anlaß der Feier des 50jährigen Jubiläums des Polytechnikums in Stuttgart gegründete technische Stipendienstiftung.
Vom 30. April 1880.

Vermöge Höchster Entschließung vom 29. April d. J. haben Seine Königliche Majestät der aus Anlaß der Feier des 50jährigen Jubiläums des Polytechnikums (der technischen Hochschule) in Stuttgart im Herbst 1879 von früheren Schülern, Freunden und Gönnern dieser Anstalt durch freiwillige Beiträge gegründeten Stiftung zu Reise- beziehungsweise Studienstipendien (technischen Stipendienstiftung) auf Grund der von der Generalversammlung der Stifter beziehungsweise kraft besonderer Vollmacht derselben von dem geschäftsführenden Komité beschlossenen Statuten die landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung der juristischen Persönlichkeit für die Stiftung gnädigst verliehen, und zugleich die Höchste Ermächtigung zu Uebernahme der Stiftung in die Verwaltung und Aufsicht der Organe des Polytechnikums und in die Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu ertheilen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 30. April 1880.

Geßler.

Digitized by Google

Die am 12. März 1880 zu Berlin ausgegebene Nummer 5 des Reichsgesetzblattes enthält:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörden für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayrischen Übergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 10. März 1880.

Die am 31. März 1880 ausgegebene Nummer 6 enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. Vom 26. März 1880.

Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 24. März 1880.

Die am 2. April 1880 ausgegebene Nummer 7 enthält:

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheers. Vom 26. März 1880.

Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 21. Mai 1880.

Inhalt.

Verfügung des Finanzministeriums zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 11. Mai 1880.

Verfügung des Finanzministeriums zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 11. Mai 1880.

Im Nachstehenden wird die von dem Bundesrathe unterm 24. März d. J. beschlossene und im Nachtrag zu Nro. 13 des Centralblatts für das deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung zu Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks, (Reichsgesetzblatt S. 245) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Mai 1880.

Renner.

Bekanntmachung,

betreffend die Besteuerung des Tabacks.
Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die in den §§. 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Taback

Digitized by Google

Muster a. bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§. 26).

§. 2.

Der Zeitpunkt der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Taback bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§. 34 des Gesetzes) so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§. 4.

Die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b zu erfolgen.

Muster b.

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Taback bepflanzten Grundstücke entweder

a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergibt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder gibt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Gesetzes.

§. 5.

Die im §. 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§. 6.

Für den nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

Digitized by Google

§. 7.

Die nach §. 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§. 8.

Die nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Taback gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§. 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Taback bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach §. 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§. 9.

Derjenige Taback, welcher vor dem nach §. 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§. 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach §. 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche

Digitized by Google

dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§. 10.

Die Amtsstellen, welchen der geerntete Taback zur Verwiegung vorzuführen ist (§. 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§. 11.

Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden ꝛc. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten ꝛc.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§. 12.

Im Sinne des Gesetzes werden

unter Sandblätter diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr

Digitized by Google

grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

§. 13.

Der nach §§. 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Taback ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c schriftlich anzumelden, (§. 26).

Muster c.

§. 14.

Der Tabackpflanzer, welcher den Taback nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Taback nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§. 15.

Wenn unversteuerter Taback mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Taback verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d schriftlich anzumelden (§. 26).

Muster d.

§. 16.

Ueber den zu versendenden Taback (§. 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Taback, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§. 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabackpflanzer (§. 14), so darf der Taback erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

Digitized by Google

§. 17.

Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Taback ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§. 18.

In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des §. 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Taback, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§. 19.

Soll bei der Verwiegung der Taback oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§. 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Ver-

Digitized by Google

brennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§. 20.

Muster e. Die nach §. 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Taback hat nach Anleitung des Musters e zu erfolgen (§. 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in §. 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Taback ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Taback bis zur Einzahlung der Tabacksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Taback nach der Verwiegung zurückgenommen und

Muster f. unversteuert weiter aufbewahrt hat (§. 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§. 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Taback vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Die nach §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§. 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§. 23.

In Betreff der nach Maßgabe der §§. 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie in §. 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Taback der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§. 26 des

Digitized by Google

Gesetzes) sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im §. 22 des Gesetzes zu beachten.

§. 24.

Soll auf Grund des §. 24 Absatz 3 und des §. 25 des Gesetzes für Taback, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in §. 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§. 25.

Die zu entrichtenden Beträge an Tabacksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§. 26.

Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Scholz.

Digitized by Google

Muſter a
(zu §. 1).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Gemeinde Dambach.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke. Ar.	□Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhaus und in den zugehörigen Wirthschaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7ten Juli 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. 201.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalte anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Digitized by Google

Muſter b
(zu §. 4).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des §. 8 des Tabacksteuergeſetzes vom 16. Juli 1879 erſucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk) Dambach gelegenen, unter Nr. 620 des Anmelderegiſters eingetragenen Grundſtücke

die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchſchnittlichen Blätterzahl
~~die mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge~~

unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umſtehenden Formulars ſchriftlich zu deklariren und die Deklaration innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebeſtelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Feſtſetzung der zu vertretenden $\left\{\frac{\text{Blätterzahl}}{\text{~~Gewichtsmenge~~}}\right\}$ mit der in §. 6 des Tabacksteuergeſetzes angegebenen Wirkung durch dieſe Deklaration erſetzt werden kann, ſofern bei Prüfung der Deklaration ſich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen ſofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten August 1880.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Königliches Steueramt.
Küſell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebeſtelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundſtück einzeln und zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten iſt, in den Spalten 4 und 5, wenn dieſelbe auf die mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge zu richten iſt, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittelung der Blätterzahl (Spalte 5) ſind an einer entſprechend großen, nach der Ausdehnung und Beſchaffenheit der Pflanzung, an verſchiedenen Stellen des Grundſtücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchſchnittliche Blätterzahl ergiebt ſich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.
4. Als mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge iſt in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des vorausſichtlichen geſammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zuſtande anzugeben.

Digitized by Google

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl.		Deklaration in Bezug auf die Gewichtsmenge.	Bemerkungen.
				Gesammtzahl der Tabackpflanzen	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen	Gewichtsmenge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist	
		Ar.	□Meter.	Stück.	Stück.	Kilogramm.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
	Erster Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)						
1.	Am Wege nach Schwedt	20	06	8 500	926	.	
2.	In der Trift	11	35	3 750	834	.	
	Zweiter Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)						
1.	Am Leinpfad	17	87	.	.	276	
2.	Auf der Staffel	15	24	.	.	279	

Dambach, den 6ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Digitized by Google

Muſter c.
(zu §. 13).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsſtelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung

von

unverſteuertem inländiſchem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feſtſtellung auf die Blätterzahl gerichtet, ſo ſind Einträge in den Spalten 1—5, war die Feſtſtellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, ſo ſind Einträge in den Spalten 6—8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unverſteuert weiter aufbewahrt werden, ſo iſt dies in Spalte 9 anzugeben; gleichzeitig ſind daſelbſt die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung ſtattfinden ſoll.

Bei dem zur Verwiegung geſtellten Taback war die Feſtſtellung gerichtet auf								Anträge in Bezug auf die Verſteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.
a. die Blätterzahl						b. die Gewichtsmenge der Kolli.		
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Reſtbündel.	Grumpen der Kolli		Bruch und ſonſtige Abfälle. der Kolli		Zahl.	Art.	Gattung des Tabacks.
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.			
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
Erſter Probeeintrag. (Die Feſtſtellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)								
16	4 692	3	Kisten	2	Säcke			
		1	Sack	3	Körbe			
				2	Päcke			
Zweiter Probeeintrag. (Die Feſtſtellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)								
						14	Gebunde	Tabackblätter
						3	Säcke	Grumpen
						1	Kiste	desgl.
						1	Sack	Bruch und sonstige Abfälle.
						2	Päcke	

Dambach, den 1ten November 1880.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1ten November 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregiſter unter Nr. 45.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Digitized by Google

Muſter d.
(zu §. 15).

Anmeldung

von unverſteuertem inländiſchem Taback zur Verſendung.

(Anmerkung. Der Vordruck iſt, ſoweit derſelbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchſtreichen.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer (~~Tabackhändler, Tabackfabrikant~~) erklärt hiermit, den nachſtehend verzeichneten, von dem ~~Tabackpflanzer~~ . . . . . zu . . . . . (~~ihm ſelbſt~~) gewonnenen unverſteuerten Rohtaback

nach dem Auslande über das . . . . . zollamt . . . . . ausführen

zur unverſteuerten Niederlegung in Berlin { mit / ~~ohne~~ } Gewährung der feſtgeſetzten Vergütung für den während { der Lagerung / ~~des Transports~~ } entſtandenen Gewichtsverluſt verſenden

zu wollen und beanſprucht, von der geſetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von dieſem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { ~~Ausfuhr~~ / Niederlegung } bis zum 12. Januar 1881 nicht nach Vorſchrift erbracht ſein ſollte, die ſich aus §. 16 und §. 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutſche Reich, Seite 153) ergebende Verpflichtung.

Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L. 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Grumpen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterſchrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.
Eingetragen in das Verſendungsſchein-Ausfertigungsregiſter unter Nr. 95.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)
Königliches Steueramt.
Küſell.

Digitized by Google

Muſter e
(zu §. 20).

Anmeldung

betreffend

die Veräußerung von unverſteuertem Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregiſters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebeſtelle zu Schwedt, daß er von dem ~~heute zur Verwiegung geſtellten~~ in ſeiner Verwahrung befindlichen { unverſteuerten Taback 245 Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des §. 16 Abſ. 1 des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblat Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Laſt ſtehende Tabackſteuer im Betrage von 92,80 ℳ vertheilt ſich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

a) auf den veräußerten Taback mit . . . . . 39,20 ℳ
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unverſteuerten Taback mit 53,60 ℳ

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Haftpflicht für die darauf ruhende Tabackſteuer im Betrage von 39,20 ℳ übernimmt.

Der Taback wird

a) verſteuert und bis zur Einzahlung der Tabackſteuer in (Angabe der Räume) der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
~~b) über die Zollgrenze ausgeführt,~~
~~c) in die Niederlage zu . . . . . verbracht~~

werden.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterſchrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muſter f
zu §. 20).

Anmeldung

zur Verſteuerung von Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregiſters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebeſtelle zu Schwedt, daß er von dem in ſeiner Verwahrung befindlichen unverſteuerten Taback 175 Kilogramm in den freien Verkehr zu ſetzen wünſcht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des §. 16 Abſatz 1 des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Laſt ſtehende Tabackſteuer im Betrage von 37,60 ℳ vertheilt ſich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

a) auf den zu verſteuernden Taback mit . . . . . 28 ℳ
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unverſteuerten Taback mit 9,60 ℳ

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 8. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. Vom 18. Mai 1880. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die zwischen Württemberg und Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft. Vom 18. Mai 1880. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand. Vom 3. Juni 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Erlöschen der Berechtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 11. Mai 1880. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Eßlingen. Vom 14. Mai 1880. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 4. Juni 1880.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. Vom 18. Mai 1880.

In Folge der mit dem 1. Oktober 1879 in Württemberg und in Baden in Kraft getretenen Reichs-Justizgesetze sind von denjenigen zwischen den beiderseitigen Regierungen über gegenseitige Rechtshilfe abgeschlossenen Verträgen, welche bei der im Jahre 1872 getroffenen und am 9. November 1872 bekannt gemachten Uebereinkunft (Reg.-Blatt S. 394 f.) als in Geltung verbleibend bezeichnet worden sind, mehrere außer Wirksamkeit getreten. Demgemäß ist zwischen der K. württembergischen und der großherzoglich badischen Regierung ein Einverständniß über folgende Punkte erzielt worden:

Es sind

I. als vom 1. Oktober 1879 an außer Wirksamkeit getreten anzusehen

1) die Art. 2 und 3 des im Jahre 1865 in Folge der Erlassung von Gesetzen

Digitized by Google

über Gewährleistung bei Viehveräußerungen abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Jurisdiktionsvertrag von 1825 (Reg.-Blatt von 1865 S. 363 ff.);

2) die Uebereinkunft von 1823 über Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Reg.-Blatt S. 932 ff.) nebst den dazu gehörenden nachträglichen Vereinbarungen;

zugleich wird:

3) die in der Bekanntmachung vom 9. November 1872, Ziffer III, erste Hälfte, (Reg.-Blatt S. 395) erwähnte Vereinbarung wegen unentgeltlicher Besorgung von Zustellungen zwischen württembergischen und badischen Gerichtsbehörden

außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen bleiben

II. auch ferner in Kraft:

1) derjenige Abschnitt des Jurisdiktionsvertrages von 1825 (Reg.-Blatt von 1826 S. 11 ff.), welcher die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt und die Artikel 22 bis 29 umfaßt;

2) die Uebereinkunft von 1854, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze (Reg.-Blatt S. 73 ff.);

3) die im Jahre 1872 getroffene Vereinbarung, daß die beiderseitigen Behörden sich in Steuerforderungssachen gegenseitig Hilfe zu leisten haben (Bekanntmachung vom 9. November 1872, Ziffer III, zweite Hälfte, Reg.-Blatt S. 395).

Vorstehendes wird zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. März l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Mai 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Faber. Bätzner. Renner.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die zwischen Württemberg und Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft. Vom 18. Mai 1880.

Im Hinblick auf die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichs-Justiz-Gesetze ist zwischen der K. württembergischen und der großherzoglich hessischen Regierung

Digitized by Google

ein Einverständniß darüber erzielt worden, daß die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene, diesseits nach erfolgter Genehmigung Seiner Königlichen Majestät am 20. April 1824 öffentlich bekannt gemachte Uebereinkunft (Regierungs-Blatt von 1824, S. 240 f.) als vom 1. Oktober v. J. an außer Wirksamkeit getreten anzusehen sei.

Vorstehendes wird zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. März l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Mai 1880.

Faber. Renner.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand. Vom 3. Juni 1880.

Nachstehend wird die vom Bundesrathe unter dem 23. April d. J. beschlossene, in Nro. 21 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Juni 1880.

Faber.

Anlage.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. April d. J. nachstehende

Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand,

beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

§. 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4. die Gesammtsumme der Kosten.

§. 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§. 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

Digitized by Google

§. 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Erlöschen der Berechtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 11. Mai 1880.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 19 des Centralblatts für das deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 29. April 1880, betreffend das Erlöschen der Berechtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Mai 1880.

Für den Staatsminister des Innern:
Bätzner.

Der Kriegsminister:
Wundt.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städtische Gewerbeschule zu Frankfurt a./M. (Verzeichniß vom 24. März 1880, Centralblatt S. 134*) unter C. a, b b I 2) aufgelöst und somit die derselben zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen ist.

Berlin, den 29. April 1880.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Eck.

*) Regierungsblatt S. 106.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Eßlingen. Vom 14. Mai 1880.

Vermöge Höchster Entschließung vom 13. Mai d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Evangelischen Verein in Eßlingen auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 14. Mai 1880.

Für den Staatsminister:
Bätzner.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.
Vom 4. Juni 1880.

In Folge der Betriebs-Eröffnung der Bahnstrecke Murrhardt—Gaildorf sind an den Stationen Fornsbach und Fichtenberg zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer innern Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 4. Juni 1880.

Renner.

Die unterm 14. April 1880 zu Berlin ausgegebene Nummer 8 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 30. März 1880.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880.

Die am 10. Mai 1880 ausgegebene Nummer 9 enthält:

Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 5. April 1880.

Die am 31. Mai 1880 ausgegebene Nummer 10 enthält:

Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

Die am 2. Juni 1880 ausgegebene Nummer 11 enthält:

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung. Vom 20. Mai 1880.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. Juni 1880.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen. Vom 2. Juni 1880. — Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Georg Astolph von Cotta zu Hipfelhof über seinen sämmtlichen Liegenschaftsbesitz auf Markung Hipfelhof errichteten Familienstatuts. Vom 28. Mai 1880.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen. Vom 2. Juni 1880.

An Stelle des §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 26. Februar 1876, betreffend die Fortführung der Familienregister (Reg.Blatt S. 69), wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In das Familienregister ist jede reichsangehörige Familie, welche sich in der Gemeinde dauernd niedergelassen hat, aufzunehmen, sobald der Standesbeamte von deren Niederlassung Kenntniß erhalten hat.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift werden begriffen Verehelichte und verehelicht Gewesene mit oder ohne Kinder, — nicht aber sonstige Personen, auch wenn sie für sich allein oder mit Andern zusammen einen eigenen Haushalt führen.

Als zu der Familie gehörend gelten auch die nicht am Niederlassungsort des Familienhaupts wohnenden noch nicht verehelichten Familienglieder, mögen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Haushalt haben oder nicht.

Digitized by Google

Nicht reichsangehörige Familien sind in die Familienregister künftig nicht mehr aufzunehmen.

§. 2.

Württembergische Familien, welche sich außerhalb Württembergs dauernd niederlassen, sind in eine besondere Abtheilung des Familienregisters derjenigen Gemeinde, welcher sie durch Bürger- oder Beisitzrecht angehören, zu übertragen und dort solange fortzuführen, als sie sich nicht wieder innerhalb Württembergs niederlassen.

§. 3.

Zieht eine Familie von ihrem bisherigen Niederlassungsort im Lande hinweg, so hat der Standesbeamte dieses Orts sogleich, nachdem er hievon Kenntniß erhalten, diesen Wegzug im Familienregister vorzumerken und

a) wenn die Familie in eine andere Württembergische Gemeinde übersiedelt, dem Standesamt des neuen Niederlassungsorts

b) wenn §. 2 Anwendung findet, dem Standesamt derjenigen Gemeinde, welcher die Familie durch Bürger- oder Beisitzrecht angehört,

von dem Wegzug unter Zusendung eines Auszugs aus dem Familienregister Mittheilung zu machen.

Der Empfang dieser Mittheilungen ist dem absendenden Standesamt zu bestätigen.

Erhält der Standesbeamte des neuen Niederlassungsorts die vorgeschriebene Mittheilung binnen 14 Tagen nach der erfolgten Niederlassung nicht, so hat er von dieser das Standesamt des früheren Niederlassungsorts zu benachrichtigen und dasselbe um Uebersendung des Registerauszugs anzugehen.

§. 4.

Soweit nicht die Standesamtsgeschäfte durch die Ortsvorsteher besorgt werden, sind die letzteren oder die aufgestellten besonderen Beamten der Ortspolizei verpflichtet, den Standesbeamten behufs der Einträge im Familienregister und der in §. 3 vorgeschriebenen Ueberweisungen von der Niederlassung und dem Wegzug der in das Familienregister einzutragenden Familien alsbald Mittheilung zu machen.

§. 5.

In das Familienregister sind über jede einzelne Familie auf dem für dieselbe bebestimmten Blatt (§§. 2. und 6 der Ministerialverfügung vom 26. Februar 1876 Reg.-

Digitized by Google

Blatt S. 69) einzutragen: Namen, Zeit und Ort der Geburt, der Eheschließung und des Todes der Ehegatten,

Namen, Stand und Wohnort der Eltern der Ehegatten,

Namen, Zeit und Ort der Geburt und des Todes der Kinder — vorkommenden Falls auch der unehelichen Kinder von ledigen Töchtern und etwaiger weiterer von ledigen Töchtern herstammender unehelicher Descendenz, — sowie Zeit und Ort ihrer Verehelichung und die Namen ihrer Ehegatten,

ferner

die Trennung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe des Familienhaupts und Namensänderungen oder Verschollenheitserklärungen der Ehegatten, Kinder und der in Abs. 1 angeführten unehelichen Descendenz.

Vorkommenden Falls sind auch die unehelichen Kinder der Ehefrau oder Wittwe, sowohl die vor Eingehung der Ehe geborenen und nicht mit dem Ehemann erzeugten, als die nach Eingehung der Ehe geborenen, mit Bezeichnung ihrer unehelichen Abstammung einzutragen.

Ferner sind — und zwar falls ein Eintrag im Geburtsregister in Gemäßheit der §§. 25 und 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetz-Blatt S. 23) stattgefunden hat, von Amtswegen, andernfalls auf Antrag der Betheiligten einzutragen:

Die Legitimation von Kindern, Annahmen an Kindesstatt, die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes und die Anerkennung eines unehelich geborenen Kindes, einer Tochter, Enkeltochter u. s. w. durch den betreffenden Vater.

Sobald Kinder durch Verehelichung eine eigene Familie begründen, wird für sie ein besonderes Blatt am Ort ihrer Niederlassung angelegt.

§. 6.

Die gemäß §. 5 aufzunehmenden Personenstandsänderungen von Angehörigen der in dem Familienregister der Gemeinde enthaltenen oder in dasselbe aufzunehmenden Familien hat der Standesbeamte

a) wenn er selbst über dieselben in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzblatt S. 23) eine standesamtliche Beurkundung aufgenommen oder gemäß §§. 22, 26, 55, 65 dieses Gesetzes einen Randvermerk in die Standesregister eingetragen hat, auf Grund der Standesregister,

Digitized by Google

b) wenn dieſes nicht der Fall, auf Grund der ihm über ſolche Perſonenſtandsänderungen zugegangenen amtlichen Mittheilungen und öffentlichen Urkunden von anderen Standesbeamten oder ſonſtigen Behörden oder Gerichten eines deutſchen Bundesſtaats oder des Auslands, (ſ. unten §. 12)

alsbald in dem Familienregiſter einzutragen.

Die unter lit. b bezeichneten Schriftſtücke ſind bei den in Gemäßheit von §. 9 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 473) von dem Standesbeamten für jedes Regiſter beſonders anzulegenden, nach der Zeitfolge zu ordnenden und für jeden Jahrgang mit fortlaufenden Nummern zu verſehenden Sammelakten der Standesregiſter aufzubewahren oder, ſoweit ſie zurückgegeben werden müſſen, bei dem Eintrag im Familienregiſter genau zu bezeichnen.

Für Schriftſtücke, welche ſich nicht zur Aufnahme unter die Sammelakten eines der drei Standesregiſter eignen, ſind Sammelakten zum Familienregiſter anzulegen.

Werden Schriftſtücke zu den Sammelakten genommen, ſo iſt bei dem betreffenden Eintrag im Familienregiſter die Abtheilung, der Jahrgang und die Nummer der Sammelakten zu vermerken.

Ueber einzutragende Perſonenſtandsänderungen, welche dem Standesbeamten auf außeramtlichem Weg bekannt werden, hat ſich derſelbe zunächſt amtliche Auskunft zu verſchaffen. Iſt aber eine ſolche nicht zu erlangen, ſo darf eine Privatmittheilung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung als ſolche vorgemerkt werden.

§. 7.

Perſonenſtandsänderungen (§. 5) von Angehörigen ſolcher Familien, welche zufolge §§. 1 und 2 im Familienregiſter einer anderen Württembergiſchen Gemeinde eingetragen ſind, hat der Standesbeamte, wenn er über dieſelben in Gemäßheit des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 eine ſtandesamtliche Beurkundung aufgenommen oder einen Randvermerk in die Standesregiſter eingetragen oder eine von auswärts eingegangene Standesurkunde zu den Sammelakten genommen hat (§. 12), dem Standesamt des Württembergiſchen Niederlaſſungsorts der Familie, zu welcher die betreffenden Perſonen gehören, im Fall des §. 2 aber dem Standesamt der dort bezeichneten Gemeinde alsbald mitzutheilen.

Digitized by Google

Der eine Eheschließung vornehmende Standesbeamte hat außer den nach Absatz 1 zu machenden Mittheilungen an die Standesämter, in deren Familienregister die Eheschließenden eingetragen sind, in dem Falle, wenn sich die Eheschließenden sofort nach der Eheschließung in einer anderen Württembergischen Gemeinde niederlassen, dem Standesamt dieses Niederlassungsorts eine Heirathsurkunde zu übersenden.

§. 8.

Ist eine Ehe durch Urtheil eines Württembergischen Gerichts getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, welcher stets, mag dieselbe im Verfahren mitgewirkt haben oder nicht, zu diesem Zweck sofort nach eingetretener Rechtskraft durch das erkennende Gericht erster Instanz eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils von Amtswegen zuzustellen ist, diese Ausfertigung dem Standesbeamten, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen worden ist, und zugleich, falls die Ehe nicht in Württemberg geschlossen worden ist, eine Abschrift dieser Ausfertigung dem Standesbeamten derjenigen Württembergischen Gemeinde, in deren Familienregister die Ehegatten gemäß §. 1 oder 2 eingetragen sind, zur Berichtigung des letzteren zu übersenden.

Wird einer vor dem Erscheinen des Württembergischen Gesetzes vom 28. März 1872 (Reg.Blatt S. 125), beziehungsweise vor der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23, vergl. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1855, Reg.Blatt S. 97) im Auslande eingegangenen ungiltigen Ehe durch landesherrliche Gnade die rechtliche Giltigkeit mit rückwirkender Kraft verliehen, so hat das Gericht, an welches diese Königliche Entschließung ausgeschrieben wird, eine Abschrift des bezüglichen Ministerial-Erlasses dem Standesamte derjenigen Gemeinde zu übersenden, in deren Familienregister die Ehegatten gemäß §. 1 oder 2 eingetragen sind.

Von der Todeserklärung eines Verschollenen hat dasjenige Gericht, welches dieselbe ausgesprochen hat, dem Standesamt derjenigen Gemeinde, in deren Familienregister der Verschollene eingetragen ist, Mittheilung zu machen.

§. 9.

Die Oberämter haben in den an sie ausgeschriebenen Fällen der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit, der Naturalisation, der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit oder der Verlustigerklärung derselben, sowie in den ihnen sonst bekannt gewordenen Fällen des Verlusts der Staatsangehörigkeit dem Standesamt der-

Digitized by Google

jenigen Gemeinde, in deren Familienregister die betreffenden Personen eingetragen sind, alle behufs der Ergänzung und Richtigstellung der Familienregister erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Anläßlich der Ausstellung oder Verlängerung von Heimatscheinen für Personen, welche sich außerhalb Württembergs aufhalten, haben die Oberämter diese Personen anzuhalten, dem Standesamt derjenigen Gemeinde, in deren Familienregister sie eingetragen sind, behufs Richtigstellung des Familienregisters die erforderlichen Angaben nebst Belegen zu erbringen und darüber, daß sie dieser Auflage nachgekommen, sich durch ein Zeugniß des Standesamts auszuweisen.

§. 10.

Von Namensänderungen, welche bei Annahme an Kindesstatt erfolgen, ist durch das Gericht, welchem die Bestätigung der letzteren oblag, von anderen Namensänderungen durch das Oberamt, an welches die Entscheidung der höheren Behörde ausgeschrieben wurde, das Standesamt derjenigen Gemeinde, in deren Familienregister die betreffende Person eingetragen ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Todesfälle und, soweit dießbezügliche Staatsverträge bestehen, auch Geburten oder Verehelichungen solcher nicht-württembergischer reichsangehöriger Personen, welche nicht nach §§. 1 und 2 in ein Württembergisches Familienregister aufgenommen oder aufzunehmen sind, hat der dieselben beurkundende Standesbeamte demjenigen Deutschen Standesamte mitzutheilen, in dessen Bezirk die betreffenden Personen oder deren Familien ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Ueber Todesfälle und, soweit dießbezügliche Staatsverträge bestehen, auch über Geburten und Eheschließungen ausländischer Staatsangehöriger sind von dem Standesbeamten Auszüge aus den betreffenden Standesregistern dem vorgesetzten Amtsgericht und von diesem nach sportelfreier Beglaubigung dem K. Justizministerium behufs Benachrichtigung der Heimatbehörden vorzulegen.

§. 12.

Die aus dem Ausland auf diplomatischem Weg eingehenden Standesurkunden werden von dem K. Justizministerium dem Amtsgericht und von diesem dem Standesamt

Digitized by Google

derjenigen Gemeinde zugefertigt, in welcher die betreffende Perſon oder deren Familie ihre Niederlaſſung hat oder zuletzt gehabt hat, und in Ermanglung einer Niederlaſſung in Württemberg dem Standesamt der in §. 2 bezeichneten Gemeinde. Solche Urkunden ſind zunächſt zur Berichtigung des Familienregiſters zu verwenden und ſodann, ohne daß eine Uebertragung in die Standesregiſter ſtattfindet, zu den gemäß §. 9 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 473) zu führenden Sammelakten zu nehmen.

§. 13.

Wird von einem Standesbeamten an Behörden oder an Privatperſonen auf deren Antrag ein Auszug aus dem Familienregiſter ausgefogt, ſo iſt derſelbe ausdrücklich als ſolcher zu bezeichnen. Uebrigens vertreten dieſe Auszüge nicht die Stelle von Standesregiſter-Auszügen.

Stuttgart, den 2. Juni 1880.

Für den Staatsminiſter des Innern:

Faber. Bätzner.

Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn, betreffend die Beſtätigung des von dem Freiherrn Georg Aſtolph von Cotta zu Hipfelhof über ſeinen ſämmtlichen Liegenſchaftsbeſitz auf Markung Hipfelhof errichteten Familienſtatuts. Vom 28. Mai 1880.

Der am 20. Mai 1876 verſtorbene Freiherr Georg Aſtolph von Cotta hat am 9. Dezember 1873 über ſeinen ſämmtlichen bei ſeinem Tod vorhandenen Liegenſchaftsbeſitz auf Markung Hipfelhof, beſtehend aus dem immatrikulirten Rittergut Hipfelhof und verſchiedenen dazu erworbenen nicht exemten Grundſtücken, ein Familienſtatut errichtet, wonach dieſes geſammte Gut ein unveräußerliches untheilbares Fideikommiß der von ihm abſtammenden Familie bilden ſoll, welches zunächſt an ſeinen zweiten und jüngſten Sohn Carl, ſodann in deſſen Mannsſtamm nach Linealfolge mit Erſtgeburtsrecht d. i. in der Art vererbt wird, daß ſtets der Erſtgeborene in der älteſten Linie und Unterlinie allein zur Nachfolge gelangt. Für den Fall des Ausſterbens des durch dieſen zweiten Sohn gebildeten Mannsſtamms beruft das Statut den älteſten Sohn Georg und deſſen männliche Nach-

Digitized by Google

kommen nach gleichen Grundsätzen, jedoch in der Weise zur Nachfolge, daß, wenn das in dieser älteren Linie vererbende Fideikommißgut Plettenberg (Reg.Blatt vom Jahr 1878 Seite 111) und das Fideikommißgut Hipfelhof demgemäß in Einer Hand vereinigt werden, letzteres, sobald mehrere Söhne des Besitzers beider Fideikommisse vorhanden sind, von welchen der älteste im Fideikommiß Plettenberg succedirt, nach dem Tode des Vaters sich sogleich wieder in der Eigenschaft einer Secundo-Genitur an den zweitältesten Sohn vererben soll. Für den Fall des Erlöschens des gesammten Mannsstamms des Stifters wird dessen weibliche Nachkommenschaft ohne Unterschied des Geschlechts und zwar zunächst die Descendenz des letzten Fideikommißinhabers, in Ermanglung solcher das mit dem letzten Fideikommißbesitzer dem Grade nach nächst verwandte Glied der weiblichen Nachkommenschaft des Stifters, bei gleicher Gradnähe das älteste, sofort nach dessen Tode dessen Nachkommenschaft und in kinderlosen Fällen wieder ein anderer in gleicher Weise bestimmter Zweig der weiblichen Nachkommenschaft des Stifters zur Succession berufen, im Uebrigen in allen diesen Fällen ganz nach den Grundsätzen der Lineal-Erbfolge des Erstgebornen und mit Vorrecht der männlichen vor den weiblichen Nachkommen des so Berufenen.

Erst mit dem Aussterben auch der weiblichen Nachkommenschaft soll das Fideikommiß erlöschen. Zugleich ist in dem Statut festgesetzt, daß Veräußerungen, Verpfändungen, und sonstige Belastungen des Fideikommisses ohne Zustimmung aller Agnaten ungültig sind, und nur bei Veräußerungen in einzelnen bestimmten Ausnahmsfällen die Zustimmung der zwei nächsten Agnaten genügt, daß eine Belastung des Grundstocks mit Schulden persönlicher Natur ohne Pfandbestellung auch nicht durch agnatischen Consens bewerkstelligt werden kann, daß endlich eine gänzliche Veräußerung des (künftigen) Gutsertrags unbedingt ausgeschlossen, eine bloße Verpfändung desselben aber auf mehr als drei Jahre nur mit Einwilligung sämmtlicher Agnaten zulässig sein soll.

Nachdem nun diesem Familienstatut unter Vorbehalt der etwaigen Notherbrechte der beiden Töchter des Fideikommißstifters die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird Solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Heilbronn, den 28. Mai 1880.

Civilkammer des K. Landgerichts:

Huber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 22. Juni 1880.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Backnang. Vom 19. Juni 1880.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Backnang. Vom 19. Juni 1880.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Backnang sein Abgeordnetenmandat niedergelegt hat, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer Neuwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

   Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Digitized by Google

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 2. Juli vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 8. Juli einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, also am 13. Juli, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also am

Donnerstag den 22. Juli d. Js.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen und, wenn möglich, an diesem Tage, jedenfalls aber am 23. Juli zu beendigen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie der Zeit des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 19. Juli auf ortsübliche Art zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

I. Backnang, Heiningen, Maubach, Steinbach, Strümpfelbach, Waldrems mit dem Abstimmungsort Backnang.
II. Großaspach, Rietenau mit dem Abstimmungsort Großaspach,
III. Großerlach, Grab, Neufürstenhütte mit dem Abstimmungsort Großerlach,
IV. Murrhardt, Fornsbach mit dem Abstimmungsort Murrhardt,
V. Althütte, Ebersbach, Lippoldsweiler, Sechselberg mit dem Abstimmungsort Hohnweiler,
VI. Spiegelberg, Jux mit dem Abstimmungsort Spiegelberg,
VII. Sulzbach, Oppenweiler, Reichenberg mit dem Abstimmungsort Sulzbach,
VIII. Unterweissach, Allmersbach, Bruch, Cottenweiler, Heutensbach, Oberweissach, Ober- und Unterbrüden mit dem Abstimmungsort Unterweissach.

Digitized by Google

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

7) Den Distriktswahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohl versiegelt an das Oberamt eingesendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird Behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178), sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193 u. ff.) und vom 9. November 1876 (Reg.Blatt S. 412 u. ff.) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 19. Juni 1880.

Für den Staatsminister:
Bätzner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 23. Juni 1880.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 15. Juni 1880. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. Vom 16. Juni 1880. — Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegenüber dem Königreich Ungarn. Vom 8. Juni 1880. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das polizeiliche Verfahren hinsichtlich der Leichen der Selbstmörder. Vom 19. Juni 1880.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Vom 15. Juni 1880.

Da sich Zweifel darüber erhoben haben, welcher Behörde dann, wenn eine amtliche Ermittlung über einen Todesfall stattgefunden hat, die durch §. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vorgeschriebene Mittheilung des Sterbefalles an das Standesamt obliege, so wird im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

Derjenige Staatsanwalt oder Amtsrichter, welcher nach Maßgabe des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung sowie der zur Ausführung des §. 157 getroffenen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879 (Reg.-Blatt S. 456 ff.) auf Grund der von ihm vorgenommenen amtlichen Ermittlungen die Genehmigung zur Beerdigung eines Leichnams ertheilt und den Beerdigungsschein ausstellt, hat zu gleicher Zeit dem nach §. 56 des angeführten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zuständigen Standesamte die über den Sterbefall und die persön-

Digitized by Google

lichen Verhältnisse des Verstorbenen in den Akten enthaltenen Notizen, soweit solche für die Eintragung des Sterbefalles von Erheblichkeit sind (§. 59 des angeführten Gesetzes), zuzufertigen.

Erachtet der Standesbeamte eine Ergänzung dieser Notizen für geboten, so steht ihm frei, zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde anzurufen.

Stuttgart, den 15. Juni 1880.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. Vom 16. Juni 1880.

Zur Ausführung der in Beziehung auf die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte in den §§. 36—46, 57, 85—89 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen wird verfügt:

§. 1.

Das von dem Vorsteher einer jeden Gemeinde alljährlich als Urliste für die Auswahl der Schöffen und zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen aufzustellende Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 31—34, 84 und 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41 u. ff.) und in Art. 19 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. Januar 1879 (Regierungsblatt S. 3 u. ff.) zu dem Schöffenamte und Geschworenenamte berufen werden können, ist in der Gemeinde spätestens vom 1. Oktober jeden Jahres an eine Woche lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Liste hat den Vor- und Familiennamen, Stand, Beruf oder Gewerbe der betreffenden Personen zu enthalten.

Vor der Auslegung der Liste ist in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und außerdem durch Anschlag an dem Rathslokal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß die Urliste für die Auswahl der Schöffen und der Geschworenen eine Woche lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sei und daß innerhalb der einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden könne.

Digitized by Google

§. 2.

Nach Ablauf der in §. 1 bezeichneten Frist, spätestens aber bis zum 15. Oktober jeden Jahres hat der Vorsteher der Gemeinde die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen an das Amtsgericht zu senden.

Der Urliste hat der Gemeindevorsteher die Beurkundung beizufügen, daß die vorgeschriebene Auslegung derselben nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung (§. 1) stattgefunden habe. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hievon ohne Verzug dem Amtsgerichte Anzeige zu machen.

§. 3.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird bis auf Weiteres im Auftrag der Justizverwaltung durch den Präsidenten des Landgerichts auf den jeweiligen Vorschlag der Strafkammer oder, falls bei dem Landgerichte mehrere Strafkammern bestehen, der vereinigten Strafkammern bestimmt und bis zum 1. Oktober jeden Jahres dem Amtsgerichte mitgetheilt; zugleich wird die getroffene Bestimmung zur Kenntniß des Justizministeriums gebracht.

Für jedes der acht Schwurgerichte sind 188 Hauptgeschworene und 12 Hülfsgeschworene zu wählen. Die Vertheilung der hienach für jedes der acht Schwurgerichte erforderlichen Zahl von 200 Geschworenen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, welche für die in die Vorschlagslisten aufzunehmende, um den dreifachen Betrag höhere Zahl von Personen maßgebend ist (§. 87 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) ist in der Anlage bestimmt.

§. 4.

Der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte derjenige Amtsrichter, welchem nach der Geschäftsvertheilung die in den §§. 39, 40, 45—49, 52 bis 54 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Geschäfte übertragen sind, hat spätestens am 15. November jeden Jahres, nachdem er zuvor die von den Gemeindevorstehern eingesendeten Urlisten zusammengestellt und den Beschluß über etwaige Einsprachen gegen dieselben vorbereitet hat, die Sitzung des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und zu der Feststellung der Vorschlagsliste der Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr abzuhalten und sodann im unmittelbaren Anschlusse an diese Si-

Digitized by Google

tzung die Vorschlagsliste der Geschworenen nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden.

§. 5.

Der Amtsrichter (§. 4) hat spätestens am 15. November jeden Jahres die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das nächste Geschäftsjahr festzustellen und spätestens am 1. Dezember jeden Jahres die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen, auch im Anschlusse hieran sofort die Hauptschöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie während des Geschäftsjahrs in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß zu setzen, sowie die gewählten Hülfsschöffen von ihrer Wahl unter ebendemselben Hinweis vorläufig zu benachrichtigen.

§. 6.

Die von dem Präsidenten des Landgerichts nach §. 89 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmende Sitzung soll in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres stattfinden.

Stuttgart, den 16. Juni 1880. Faber.

Anlage.

Vertheilung der für jedes Schwurgericht erforderlichen Zahl von Geschworenen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.	Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.
I. Stuttgart.	1) Böblingen . . .	14	II. Heilbronn.	1) Backnang . . .	23
	2) Cannstatt . . .	22		2) Besigheim . . .	20
	3) Eßlingen. . . .	21		3) Brackenheim . .	18
	4) Leonberg. . . .	16		4) Heilbronn . . .	40
	5) Ludwigsburg . .	23		5) Marbach. . . .	21
	6) Stuttgart, Stadt .	70		6) Maulbronn . . .	18
	7) Stuttgart, Amt .	20		7) Neckarsulm . . .	24
	8) Waiblingen . . .	14		8) Vaihingen . . .	17
				9) Weinsberg . . .	19

Digitized by Google

Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.	Schwurgerichtsbezirk.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der Geschworenen.
III. Tübingen.	1) Calw	19	VI. Hall.	1) Crailsheim . . .	25
	2) Herrenberg . . .	17		2) Gaildorf	24
	3) Nagold	19		3) Hall	35
	4) Neuenbürg . . .	19		4) Künzelsau . . .	29
	5) Nürtingen . . .	20		5) Langenburg . . .	28
	6) Reutlingen . . .	30		6) Mergentheim . .	28
	7) Rottenburg . . .	21		7) Oehringen . . .	31
	8) Tübingen . . .	33			
	9) Urach	22			
IV. Rottweil.	1) Balingen . . .	34	VII. Ulm.	1) Blaubeuren . . .	15
	2) Freudenstadt . .	29		2) Ehingen	20
	3) Horb	18		3) Geislingen . . .	24
	4) Oberndorf . . .	24		4) Göppingen . . .	32
	5) Rottweil	37		5) Kirchheim . . .	21
	6) Spaichingen . . .	17		6) Laupheim . . .	20
	7) Sulz	17		7) Münsingen . . .	19
	8) Tuttlingen . . .	24		8) Ulm	49
V. Ellwangen.	1) Aalen	28	VIII. Ravensburg.	1) Biberach	31
	2) Ellwangen . . .	37		2) Leutkirch	21
	3) Gmünd	33		3) Ravensburg . . .	40
	4) Heidenheim . . .	36		4) Riedlingen . . .	24
	5) Neresheim . . .	21		5) Saulgau	24
	6) Schorndorf . . .	25		6) Tettnang	19
	7) Welzheim . . .	20		7) Waldsee	22
				8) Wangen	19

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegenüber dem Königreich Ungarn. Vom 8. Juni 1880.

Da die im Staatsanzeiger für Württemberg Nro. 121 vom 26. Mai 1853 veröffentlichte Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern in Betreff der Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegenüber von Ungarn und seinen Nebenländern vom 17. Mai 1853 den gemachten Wahrnehmungen zu Folge von einzelnen zu ihrer Anwendung berufenen Behörden unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe hiedurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Juni 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Mittnacht. Bätzner.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern in Betreff der Ausdehnung des im Jahre 1837 mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung geschlossenen Abzugsvertrags auf Ungarn und Siebenbürgen. Vom 17. Mai 1853.

Bei der im Oktober und November 1837 mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft über die Ausdehnung der bundesbeschlußmäßig bestehenden Abzugs- und Nachsteuerfreiheit auf die nicht zum Bunde gehörigen Kaiserlich Oesterreichischen Staaten mußten von dieser Uebereinkunft die Staaten von Ungarn und Siebenbürgen besonderer Verhältnisse wegen ausgenommen bleiben.

Durch beiderseitige weitere Ministerial-Erklärungen, deren Auswechslung am 10. d. Mts. zu Wien vollzogen wurde, ist aber nun diese Ausnahme beseitigt worden und es finden fortan die Bestimmungen jener obgedachten Uebereinkunft auch auf die Vermögensausfuhr von und nach Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft und dem Banate gegenseitig Anwendung.

Es wird daher dieses, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1837 (Reg.Blatt S. 620) zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17. Mai 1853.

Linden. Neurath.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das polizeiliche Verfahren hinſichtlich der Leichen der Selbſtmörder. Vom 19. Juni 1880.

Zur Ausführung der K. Verordnung, betreffend die Leichname der Selbſtmörder, vom 15. Juni 1811, Reg.Blatt S. 301, der Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomiſchen Anſtalten des Königreichs, vom 4. Juni 1862, Reg.-Blatt S. 157, und der Verfügung, betreffend eine Abänderung der vorgenannten Verfügung, vom 7. Dezember 1875, Reg.Blatt S. 575, wird im Anſchluß an die Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen, vom 7. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 456, mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Sobald nach der Feſtſtellung eines Selbſtmords die Staatsanwaltſchaft oder der Amtsrichter gemäß §. 7 Abſ. 2 der Verfügung vom 7. Oktober 1879 den Beerdigungsſchein unter Anſchluß der Seitens der Juſtizbehörden gemachten Erhebungen dem Oberamte übergeben hat, iſt von dieſem unverzüglich Entſcheidung darüber zu treffen, ob der Leichnam des Selbſtmörders gemäß §. 1 Ziffer 2 und 3 der Verfügung vom 4. Juni 1862 und der Verfügung vom 7. Dezember 1875 an die anatomiſche Anſtalt der Univerſität Tübingen abzuliefern, oder ob deſſen Beerdigung zu geſtatten iſt.

§. 2.

Wenn die Ablieferung nicht gemäß §. 1 Ziffer 3 der Verfügung vom 4. Juni 1862 erfolgen muß, ſo iſt vor der nach §. 1 der gegenwärtigen Verfügung zu treffenden Entſcheidung, vorbehältlich der in dem nachfolgenden §. 3 beſtimmten Ausnahmen, behufs Feſtſtellung der Frage, ob die Selbſtentleibung einer Zerrüttung der phyſiſchen oder Geiſteskräfte des Selbſtmörders beizumeſſen iſt, eine Sektion des Leichnams von Amtswegen vorzunehmen, ſofern eine ſolche Zerrüttung als Urſache des Selbſtmords weder notoriſch, noch durch die von den Juſtizbehörden vorgenommene ärztliche Unterſuchung oder Feſtſtellung des Thatbeſtands noch durch die anzuſtellenden polizeilichen Erhebungen dargethan iſt.

Bei der Anordnung und Vornahme ſolcher Erhebungen iſt aber darauf beſonders zu achten, daß die Sektion nicht ſo lange verſchoben werden darf, bis ein das Ergebniß der-

Digitized by Google

selben möglicherweise beeinträchtigender oder sonst mit Nachtheilen verbundener Grad der Verwesung der Leiche eintritt.

Ueber die polizeilichen Erhebungen und das Ergebniß der polizeilichen Sektion ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 3.

Ohne vorherige Vornahme polizeilicher Erhebungen sowie einer Sektion ist die Beerdigung abgesehen von der Vorschrift in §. 3 der Verfügung vom 4. Juni 1862 dann zu gestatten, wenn die Verwesung der Leiche so weit vorgeschritten ist, daß nach dem Ausspruch des von dem Oberamt vernommenen Arztes die Einlieferung derselben an die anatomische Anstalt für deren Zwecke nutzlos wäre, ebenso in den Zeiten, in welchen wegen der Universitätsferien oder aus anderen Gründen die Ablieferung von Leichen an die anatomische Anstalt abbestellt worden ist.

§. 4.

Hat nach dem Ergebniß der polizeilichen Prüfung der Sachlage die Ablieferung der Leiche an die anatomische Anstalt zu unterbleiben und das Oberamt hienach die Beerdigung zu gestatten, so ist der Beerdigungsschein (§. 1) unverzüglich an die Gemeindebehörde mit dem Anfügen auszufertigen, daß die Beerdigung auch Seitens des Oberamts genehmigt werde.

Stuttgart, den 19. Juni 1880.

Für den Staatsminister:
Bätzner.

Berichtigung.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1880, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Backnang, ist auf Seite 152, Linie 6 von unten, anstatt „Ebersbach" zu lesen: „Ebersberg".

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 29. Juni 1880.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1880. Vom 19. Juni 1880.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1880.

Vom 19. Juni 1880.

Wie in den Jahren 1871 und 1875, so soll nach dem Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 auch wieder am 1. Dezember des laufenden Jahres im ganzen Umfang des deutschen Reichs eine Volkszählung stattfinden. Demzufolge wird, in Uebereinstimmung mit den weiteren Beschlüssen des Bundesraths, Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Volkszählungen im deutschen Reich haben zunächst den Zweck, die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der am Zählungstage, dem 1. Dezember, innerhalb der Grenzen der einzelnen Bundesstaaten anwesenden Personen, zu ermitteln.

Daneben ist das zur Ermittlung der Wohnbevölkerung Erforderliche aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt.

§. 2.

Als ortsanwesend werden in den einzelnen Gemeinden diejenigen Personen be-

Digitized by Google

trachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeindebezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiet eines der Bundesstaaten verweilen, werden der ortsanwesenden Bevölkerung desselben hinzugerechnet. Befinden sich die Schiffe auf der Fahrt, so ist nach der Bestimmung des vorangehenden Absatzes zu verfahren.

Für die Zählung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die vor zwölf Uhr Geborenen und die nach zwölf Uhr Gestorbenen als Ortsanwesende zu behandeln sind.

Es wird thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppendislokationen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 3.

Von jeder ortsanwesenden Person soll am 1. Dezember 1880 aufgenommen werden:

der Name,
die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,
das Geschlecht,
der Geburtstag und das Geburtsjahr,
der Geburtsort und das Geburtsland,
das Religionsbekenntniß,
der Familienstand,
der Stand, Beruf oder Erwerbszweig; mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im aktiven Militärdienst steht,
die Staatsangehörigkeit,
der Wohnort (für vorübergehend Anwesende).

In gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnorts durch den Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Grundlage für die Zählung innerhalb der einzelnen Gemeinde bildet die Haushaltung. Einer Haushaltung gleich zu achten ist jede einzeln lebende selbständige Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt. Andere alleinstehende Personen werden als derjenigen Haushaltung zugehörig betrachtet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

§. 5.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählkarten oder in Zählungslisten (s. §. 10), in welchen bei jeder einzelnen Person die nach §. 3 verlangten Individualangaben beizusetzen sind.

§. 6.

Um die Ermittlung der Wohnbevölkerung (§. 1 Abs. 2) zu ermöglichen, sind in den Zählungsformularen (§. 5) einerseits diejenigen am Zählungstage in einer Haushaltung anwesenden und mit derselben zu zählenden Personen, welche an derselben für gewöhnlich nicht theilnehmen, durch Angabe ihres Wohnortes besonders bemerklich zu machen, andrerseits ist den Formularen ein Verzeichniß derjenigen Personen anzuhängen oder beizugeben, welche zwar der Haushaltung als Mitglieder angehören, aus dieser jedoch zur Zeit der Zählung aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgebung ihrer Wohnung oder Schlafstelle abwesend sind, z. B. auf Vergnügungs- oder Geschäftsreisen, auf Besuch, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Taglohn und dergl.

Dagegen sind in das Verzeichniß der Abwesenden nicht aufzunehmen solche Familienangehörige, welche in einer andern Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, z. B. die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge) oder als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene u. s. w. aus ihren Familien abwesenden Personen, da diese so angesehen werden, als wohnten sie an ihren Aufenthaltsorten, wo sie sich ihrer Ausbildung, ihres Dienstverhältnisses wegen aufhalten.

§. 7.

Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

Digitized by Google

Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungskommissionen (s. §. 11) und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

Kleine Gemeinden von nicht mehr als siebenzig Haushaltungen bilden für sich einen Zählbezirk. Jede größere Gemeinde ist zum Zweck der thunlichst sicheren und raschen Vornahme der Zählung in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke von 50 bis höchstens 70 Haushaltungen einzutheilen. Aus einzelnen Parzellen können besondere Zählbezirke gebildet, oder es können auch, wo es angeht, mehrere Parzellen zu einem Zählbezirk vereinigt werden. Dagegen sollen Theile einer und derselben Parzelle nicht mit anderen Parzellen oder mit Theilen anderer Parzellen zu besonderen Zählbezirken verbunden werden. Aus größeren Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten) können, wo es für zweckmäßig gehalten wird, selbständige Zählbezirke gebildet werden.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke durch die Lokalbehörden, eventuell unter Mitwirkung der Zählungskommissionen, muß bis zum 25. November beendigt sein.

Für jeden Zählbezirk wird durch die Lokalbehörde, eventuell durch den Vorstand der Zählungskommission, ein Zähler (s. §. 12) aufgestellt. Als Zähler sind überall nur wirklich zuverlässige und möglichst ortskundige Personen zu wählen. Wo sich, aus Interesse für die Sache, befähigte Privatpersonen zu Uebernahme der Zähler-Funktion anbieten würden, sind dieselben als freiwillige Zähler zu verwenden, andernfalls aber die erforderlichen Zähler auf Kosten der Gemeinde zu bestellen. Es empfiehlt sich, daß namentlich auch die Mitglieder der Zählungskommission an dem Zählungsgeschäft als freiwillige Zähler theilnehmen.

§. 8.

Die Austheilung der Zählungsformulare hat der Zähler in seinem Bezirk in der Zeit vom 25. bis 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen. Die Zählungsformulare sind unmittelbar in jede Haushaltung, wo möglich an das Familienhaupt selbst, ferner an jede einzeln lebende selbständige Person abzugeben.

Am Vormittag des 1. Dezembers haben die Haushaltungsvorstände, sowie die denselben gleich zu achtenden einzeln lebenden selbständigen Personen, dann die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinschaftlichen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten) oder geeignete Vertreter dieser Personen die Zählungsformulare auszufüllen. Hiebei sollen die Zähler, wo es erforderlich würde, mit

Digitized by Google

Rath und That behilflich sein, ausnahmsweise auch, wenn nöthig, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen die Einträge selbst übernehmen.

Mit der Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählungsformulare ist am Nachmittag des 1. Dezembers zu beginnen. Dieses Geschäft ist so zu fördern, daß es am Abend des 2. Dezembers beendigt sein kann. Spätestens am 6. Dezember müssen von den Zählern die Zählungspapiere gesammelt an die leitende Lokalbehörde oder die Zählungskommission abgegeben werden.

§. 9.

Die Zähler stehen unter der Controle der Lokalbehörde, eventuell der Zählungskommission der betreffenden Gemeinde.

Demgemäß sind von dieser die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. Dezember fertig sein.

Nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 10.

Im Königreich Württemberg wird die Zählung nicht mit Zählkarten, sondern wie seither mittelst Zählungslisten (§. 5) ausgeführt, welche zunächst das Verzeichniß der in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstands Anwesenden, sodann ein Verzeichniß der aus derselben vorübergehend Abwesenden enthalten.

Weitere als die nach den §§. 1 und 3 vom Bundesrath bestimmten Angaben über die einzelnen An- und Abwesenden werden nicht verlangt.

§. 11.

Zur Einrichtung und Leitung des Zählgeschäfts ist in jeder Gemeinde des Königreichs durch den Gemeinderath in der Regel aus dessen Mitte eine Zählungskommission (§. 7 Abs. 2) zu bestellen, welche unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers spätestens mit dem 1. November in Thätigkeit zu treten hat.

Digitized by Google

§. 12.

Durch die Zählungskommissionen sind die Zähler (§. 7 Abs. 5) vor Beginn des Aufnahmegeschäfts in ihre Funktionen einzuweisen und für die richtige Besorgung derselben verantwortlich zu machen.

Zu diesem Zweck dient die besondere Instruktion für die Zähler, welche jedem derselben zuzustellen ist.

Ueber die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten (§. 8) führt jeder Zähler eine Controlliste in Form eines Notizbuchs.

§. 13.

Die Zählungsergebnisse der einzelnen Gemeinden werden durch die Zählungskommissionen in den Gemeindelisten zusammengestellt.

Jeder Zählbezirk und, damit übereinstimmend, die Controlliste des betreffenden Zählers erhalten eine fortlaufende Litera, jede Zählungsliste ferner eine fortlaufende Nummer, welche der Controle wegen (§. 9 Abs. 1) schon vor der Abgabe an die Zähler in der Gemeindeliste vorzumerken ist.

Wo eine Gemeinde aus mehreren Parzellen besteht, müssen die Zählungsergebnisse schon parzellenweise ersichtlich gemacht werden. In der Gemeindeliste sind daher die Zählungslisten nach Parzellen in der Reihenfolge, wie die einzelnen Parzellen im Staatshandbuch aufgeführt sind, so vorzumerken, daß die Ergebnisse zuerst für jede einzelne Parzelle und hernach für die Gemeinde im Ganzen summirt werden können.

Für etwa nothwendig werdende Einschaltungen und Nachträge, welche sich erst bei der Aufnahme selbst ergeben werden, ist in der Gemeindeliste Raum zu lassen. Auch sollen zu dem gleichen Zweck die Zähler weitere Zählungsformulare mit offenen Nummern ausgefolgt erhalten. Würden bei der Einsammlung der Zählungslisten einzelne Nummern sich als ausfallend erweisen, so ist solches, unter Angabe der Ursache, in der Controlliste des Zählers, wie später in der Gemeindeliste besonders zu bemerken.

Nach Beendigung des Zählgeschäfts durch die Zähler (§. 8 Abs. 3) und nach erfolgter Prüfung der von den letzteren mit den Controllisten übergebenen Zählungsformulare (§. 9) sind die Angaben der Zählungslisten je unter den vorausbemerkten, beziehungsweise unter neuen Nummern in die Gemeindelisten zu übertragen und zu summiren.

Digitized by Google

Die in den letzteren gleichfalls zu berücksichtigende Zahl der bewohnten Gebäude und sonstigen Aufenthaltsorte ergibt sich aus den Controllisten der Zähler.

Die summirten Gemeindelisten mit sämmtlichen bei den Zählungskommissionen gesammelten und geprüften Zählungspapieren der Zähler sind spätestens bis zum 20. Januar 1881 an das Oberamt einzusenden.

§. 14.

Die Oberämter haben die Zusammenstellungen in den Gemeindelisten nachzurechnen und die Ergebnisse nochmals zu prüfen, namentlich solche auch mit denen der letztvorangegangenen Zählung zu vergleichen, damit im Fall eines auffallend erscheinenden Zuwachses, Rückgangs oder Stillstands der Bevölkerung sofort der Grund erforscht und, wenn sich hiebei ein Fehler herausstellen sollte, dessen Berichtigung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Die Ergebnisse der Gemeindelisten sind darauf nach Parzellen und Gemeinden streng in der Reihenfolge des Staatshandbuchs in die Oberamtsliste einzutragen.

Die Oberamtslisten endlich haben die Oberämter unter Beischluß der Gemeindelisten mit einer Aeußerung über den Vergleich mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1875 spätestens bis zum 20. Februar 1881 an das statistisch-topographische Bureau einzusenden, welch letzteres wieder verpflichtet ist, sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Mai 1881, die ersten Mittheilungen über das Resultat der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 im Königreich Württemberg an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin gelangen zu lassen.

Aus den Oberamtslisten und Gemeindelisten wird das statistisch-topographische Bureau sodann auch einen Theil der nach §. 3 bestimmten weiteren bevölkerungsstatistischen Angaben für die hierüber aufzustellenden Uebersichten noch zu entnehmen im Stande sein, wogegen es bei anderen eines Zurückgehens auf das Urmaterial der Zählungslisten bedarf. Diese Zählungslisten (§. 10) sind daher gemeindeweise geordnet bei den Oberämtern sorgfältig aufzubewahren, bis dieselben durch das statistisch-topographische Bureau werden einverlangt werden.

§. 15.

Die Formulare der Zählungslisten (§. 10), Zählerkontrollisten und Notizbücher (§. 12 Abs. 3), der Gemeinde- und Oberamtslisten (§§. 13 und 14), desgleichen die Instruktion für die Zähler (§. 12 Abs. 2) sind in der Hauptsache dieselben geblieben, wie

Digitized by Google

die seiner Zeit in den Anlagen zu den Verfügungen vom 12. September 1871 (Reg.B S. 213 ff.) und vom 26. Juli 1875 (Reg.Blatt S. 417 ff.) veröffentlichten. Ein A derabdruck derselben kann daher an dieser Stelle unterbleiben.

Das statistisch-topographische Bureau wird diese Formulare und die Instruktion die Zähler in der den Beschlüssen des Bundesraths vom 29. Mai d. J. entsprechen Fassung und in der dem voraussichtlichen Bedarf jeder Gemeinde genügenden Zahl ba möglichst an die Oberämter versenden.

Stuttgart, den 19. Juni 1880.

Für den Staatsminister des Innern:
Bätzner.

Der Staatsminister der Finanzen:
Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 1. Juli 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee. Vom 21. Juni 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Vom 21. Juni 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. Vom 21. Juni 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien. Vom 21. Juni 1880.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee.

Hinsichtlich der standesamtlichen Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle haben sich die Regierungen der Bodenseeuferstaaten über folgende Grundsätze verständigt:

1) Die standesamtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirks vorgenommen werden.
2) Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirks beurkundet werden, an welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.
3) Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudizirt sein. Ebensowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden.

Digitized by Google

4) Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten dießfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1880.

Mittnacht.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Vom 21. Juni 1880.

Im Nachstehenden wird die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 11. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Bätzner. Renner.

Uebereinkunft

zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung haben mit Rücksicht darauf, daß die zwischen ihnen zum Zwecke der Vereinbarung eines neuen Handels- und Zollvertrages eingeleiteten Verhandlungen bisher noch nicht zum Abschluß geführt werden konnten und eine endgültige Verständigung auch für die nächste Zeit nicht in Aussicht nehmen lassen, zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Reichen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 soll nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit folgenden Maßgaben in Wirksamkeit bleiben:

1) Die durch die Erklärung vom 31. Dezember 1879 außer Kraft gesetzten Bestimmungen im Artikel 6 des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel Litt. A.

Digitized by Google

und B., sowie die mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften bleiben auch fernerhin außer Wirksamkeit.

2) Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikel 10 des Vertrages, in dem dem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1881 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.

3) Die Bestimmungen im 2. Absatze des Artikel 15 des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, bleiben auch fernerhin unwirksam.

4) Ebenso bleibt der zweite Absatz des Artikel 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn- 2c. Betriebsmitteln, auch fernerhin außer Wirksamkeit.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll beiderseits zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. April 1880.

(L. S.) v. Philipsborn.
(L. S.) Széchényi.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. Vom 21. Juni 1880.

Im Nachstehenden wird die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 1. Mai d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Bätzner. Renner.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.
Vom 1. Mai 1880.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft haben zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 soll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleiben, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien die Mutterlauge" auch fernerhin ausgeschieden bleibt.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 1. Mai 1880.

(L. S.) von Philipsborn.
(L. S.) Roth.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien. Vom 21. Juni 1880.

Im Nachstehenden wird die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 22. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1880.

Für den Staatsminister des Innern:

Bätzner. Renner.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.

Vom 22. April 1880.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich belgische Regierung haben zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 soll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleiben, daß diese Verlängerung sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 des Vertrages erstreckt.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1880.

(L. S.) v. Philipsborn.

(L. S.) Nothomb.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Die am 5. Juni 1880 zu Berlin ausgegebene Nummer 12 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880.

Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 31. Mai 1880.

Die am 18. Juni 1880 ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880.

Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln. Vom $\frac{\text{25. März}}{\text{19. September}}$ 1879.

Die am 19. Juni 1880 ausgegebene Nummer 14 enthält:

Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880.

Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 7. Juni 1880.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 8. Juli 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 30. Juni 1880.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Vom 30. Juni 1880.

Die in der Anlage enthaltenen, in Nr. 26 des Centralblatts für das deutsche Reich veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Strafprozeßordnung, werden hiemit zur Nachachtung der betheiligten Behörden und Beamten bekannt gemacht.

Stuttgart, den 30. Juni 1880.

Faber.

Anlage.

Im Einverständnisse mit dem Reichs-Justizamt sind von dem Königlich preußischen, dem Königlich bayerischen, Königlich württembergischen und Königlich sächsischen Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen

Digitized by Google

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung,

getroffen worden:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Arme.	b. für die Kaiserliche Marine.
I. §. 343 der Civ.Pr.O., §. 48 Abs. 2 der Str.Pr.O. „Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.“	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons ꝛc.; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. §. 158 der C.P.O.).	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber; 3. in Ansehung der Unteroffiziere,**) der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte

*) Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Korps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Korps.

**) einschließlich der Deckoffiziere.

Digitized by Google

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
		und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).
II. §. 345 letzter Absatz der C.P.O., §. 50 letzter Absatz der St.P.O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons ꝛc.; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber,*) bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;*) 3. in Betreff derjenigen Mili-
	*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.	*) Bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Ober-Werftdirektor.

Digitized by Google

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
	den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;	tärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
	4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)	4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)
III. §. 673 der C.P.O. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat." „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen."	Zu III. Wie zu II.	Zu III. Wie zu II.

Digitized by Google

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
IV. §. 699 Abs. 1 der C.P.O. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen."	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur beziehungsw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur beziehungsw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stations-Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werftdirektor.
V. §. 793 der C.P.O. „Soll die Haft (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."	Zu V. Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerichts ist; in Württemberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.	Zu V. Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

Digitized by Google

Geſetzesvorſchrift.	Unter „Militärbehörde“ iſt zu verſtehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiſerliche Marine.
VI. §§. 98 Abſ. 4, 105 Abſ. 4 der Str.P.O. „Beſchlagnahmen und Durchſuchungen in militäriſchen Dienſtgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Erſuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung . . . .“	Zu VI. Wie zu IV.	Zu VI. Wie zu IV.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 20. Juli 1880.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichteten Beamten und Funktionäre. Vom 12. Juli 1880. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vollstreckbaren Unterpfandsurkunden. Vom 12. Juli 1880.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichteten Beamten und Funktionäre. Vom 12. Juli 1880.

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 und des Art. 118 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Reg.Blatt S. 211) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. Juli 1880 verfügt:

§. 1.

Zu vorgängiger Anzeige einer beabsichtigten Verehelichung bei der vorgesetzten Dienstbehörde sind in allen Departements von den unter Art. 118 des Beamtengesetzes fallenden Personen nicht verbunden:

a) diejenigen, deren Amt lediglich ein Ehrenamt ist;

b) diejenigen, welche nur zeitweise zu Dienstleistungen berufen werden und hiefür keinen ständigen Gehalt beziehen, mag ihre Funktion auf der Wahl durch eine Körperschaft oder, wie bei Schätzern und anderen Sachverständigen, bei Dolmetschern, Oberamtsgeometern ꝛc. auf Bestellung durch eine Staatsbehörde beruhen;

Digitized by Google

c) die als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdiensts verwendeten Personen;

d) die männlichen Stellvertreter und Gehilfen der nach §. 2 zur Anzeige nicht verpflichteten Angestellten.

§. 2.

Der Verpflichtung zu vorgängiger Anzeige einer beabsichtigten Verehelichung bei der vorgesetzten Dienstbehörde unterliegen ferner nicht die männlichen Personen, welche zu den nachstehenden Kategorieen von Beamten und von solchen Bediensteten gehören, die ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt werden:

1) Im Justizdepartement:

Die an den Strafanstalten angestellten oder beschäftigten Aerzte, Organisten, Meßner, Gesang- und Zeichenlehrer, Knechte und diejenigen Wundärzte an den Strafanstalten, welche keine Dienstwohnung haben;

die den Gerichten beigegebenen Zustellungsbeamten;

der Scharfrichter;

die Hilfsschreiber.

2) Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

a) von den in Beilage II zum Beamtengesetz verzeichneten Beamten bei dem Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb:

die Bahnhofaufseher, Portiers und Saaldiener,

die Lokomotivführer, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter;

bei der Dampfschifffahrtsverwaltung:

die Maschinisten, Steuermänner und Schleppschifführer, sowie der Verwaltungsdiener;

bei dem Postbetrieb:

die Postunterbediensteten;

bei der Telegraphenverwaltung:

die Telegraphen-Boten und Aufseher.

b) Die in Beilage I und II des Gesetzes nicht genannten, bei den Verkehrsanstalten angestellten oder beschäftigten männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welchen eine in diesen Beilagen aufgeführte — und unter a nicht erwähnte —

Digitized by Google

Stelle als Amtsverweſer oder ſonſt in jederzeit widerruflicher Weiſe übertragen iſt, ſowie mit Ausnahme der Poſtpraktikanten, Bauführer, Baupraktikanten und der Güterabfertigungs-, Stations- und Telegraphengehilfen, für welche die Verpflichtung zu vorgängiger Heirathsanzeige beſtehen bleibt.

3) Im Departement des Innern:

die Schleußen-, Fluß- und Straßenwärter,
die Floßaufſeher am Neckar und an der Kinzig,
die Hilfsſchreiber,
die für einzelne Straßenbauten verwendeten Bauführer,
die Aerzte und Wundärzte an den Arbeitshäuſern,
die Organiſten und Meßner an den Staats-Irrenanſtalten,
die bei der Centralſtelle für die Landwirthſchaft mit ſtändigem Gehalte aufgeſtellten ſpeziellen Sachverſtändigen, deren Dienſtleiſtung eine Nebenbeſchäftigung bildet;

bei der Centralſtelle für Gewerbe und Handel:

die Aſſiſtenten des chemiſchen Laboratoriums und des Zeichenſaals,
die Beamten des Muſterlagers, der Bibliothekdiener, der Modelleur,
der Statiſtiker, die Hilfsperſonen beim Centraleichungsamt, ferner
die Weblehrer, Zeichenlehrer und Webmeiſter an den Webſchulen.

4) Im Departement des Kirchen- und Schulweſens:

die Privatdozenten,
die Hilfsſchreiber;

bei der Univerſität:

der Hilfsarbeiter an der Bibliothek, die Aſſiſtenten an den chemiſchen Laboratorien und am zoologiſchen Inſtitut, der Organiſt beim Prediger-Inſtitut,
der Pedellgehilfe, der Muſikdiener, der Badaufſeher;

bei den höheren theologiſchen Seminarien:

die Aerzte;

bei der Thierarzneiſchule:

der Kaſſier, die Stallwärter (Krankenwärter, Hausknecht);

bei der polytechniſchen Schule:

die Aſſiſtenten der Ingenieur- und Maſchinenbau-Fachſchulen,
die zweiten Aſſiſtenten für praktiſche Geometrie und an den Laboratorien;

Digitized by Google

bei der Baugewerkeschule:
der Kassier, der Assistent für praktische Geometrie, der Gehilfe des Schuldieners;
bei den niederen evangelischen Seminarien und den Convikten:
die Oekonomieverwalter, Aerzte und Wundärzte;
bei den Gymnasien, den Realanstalten und bei der Turnlehrerbildungs-Anstalt:
die Kassiere und Dienergehilfen;
bei den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien, den Waisenhäusern, Taubstummen- und Blindenanstalten:
die Aerzte, Wundärzte, Kassiere und Unterrechner;
bei den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen:
die Kassiere und Aufsichtsgehilfen.

5) Im Finanzdepartement:
der Kameralunterpfleger, Güteraufseher, Brunnenmeister,
diejenigen Acciser, deren Amt eine Nebenbeschäftigung ist,
die Hilfsschreiber,
die Drucker bei der lithographischen Anstalt,
die Laboranten bei dem Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.

§. 3.

Für die in §. 1 und 2 genannten Beamten und Bediensteten bleibt, wofern sie noch ein sonstiges Amt bekleiden, welches die Anzeigepflicht begründet, die diesfällige Verpflichtung unberührt.

Stuttgart, den 12. Juli 1880.

Ministerium der Justiz:	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:	Ministerium des Innern: In Vertretung:	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens:	Ministerium der Finanzen:
Faber.	Mittnacht.	Bätzner.	Geßler.	Renner.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die vollstreckbaren Unterpfandsurkunden.
Vom 12. Juli 1880.

Nach erfolgter Vernehmung der vereinigten Civilsenate des K. Oberlandesgerichts wird Nachstehendes verfügt:

Wenn in Fällen des Art. 191 des Pfandgesetzes von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei eine Urkunde aufgenommen worden ist, aus welcher die Person des Berechtigten und die des Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistungen erhellen, so ist, wofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und der Gläubiger die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung beantragt, von der Unterpfandsbehörde (Pfandgesetz Art. 145) der Ausfertigung jener Urkunde (dem Pfandscheine) die Vollstreckungsklausel beizufügen.

Art. 30 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung (Reg.Blatt S. 173 ff.),

vgl. mit Reichs-Civilprozeßordnung §§. 663, 703, 705 Abs. 2 (Reichsgesetzblatt S. 83 ff.)

Dies geschieht, wofern die Geltendmachung des Anspruchs allein von dem Eintritte eines Kalendertages abhängig ist (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 672, 703), schon vor Aushändigung der betreffenden Ausfertigung an den Gläubiger, wofern aber die Vollstreckung nach dem Inhalte der Urkunde von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte anderer Thatsachen, insbesondere von einer erfolgten Kündigung abhängt, erst dann, wenn der Beweis dieser Thatsachen von dem Gläubiger durch öffentliche Urkunden geführt ist (Reichs-Civilprozeßordnung §. 664).

Wenn aus sonstigen Gründen ein dem Gläubiger ausgefolgter, im Uebrigen den Erfordernissen des genannten Art. 30 entsprechender Pfandschein nicht mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, insbesondere wenn vor dem Beginn der Wirksamkeit der Reichs-Civilprozeßordnung (1. Oktober 1879) ein Pfandschein mit der Beurkundung des Art. 903 der württembergischen Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 ausgestellt worden ist, so hat auf Antrag des Gläubigers in der gleichen Weise die Unterpfandsbehörde (Pfandgesetz Art. 145) nachträglich, sobald die oben bemerkten Voraussetzungen zutreffen, dem von ihr ausgestellten Pfandscheine die Vollstreckungsklausel beizufügen.

In allen diesen Fällen ist jedoch die Unterpfandsbehörde nur dann in der Lage,

Digitized by Google

dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilen zu können, wenn der Eintrag in dem Unterpfandsbuche das mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verknüpfte persönliche Schuldanerkenntniß des Pfandschuldners enthält und von demselben unterzeichnet ist.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung haben die Unterpfandsbehörden jedesmal in dem Unterpfandsbuche zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt worden ist (Reichs-Civilprozeßordnung §. 670, Pfandgesetz Art. 191).

Wird dem Pfandschein sogleich bei der Ausfertigung die Vollstreckungsklausel beigefügt, so darf hiefür eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden. Wird aber erst nach Aushändigung des Pfandscheines vom Gläubiger die Ertheilung der Vollstreckungsklausel beantragt, sei es weil der Fall des §. 664 der Reichs-Civilprozeßordnung vorliegt, sei es weil der ausgestellte Pfandschein die Vollstreckungsklausel aus sonstigen Gründen noch nicht enthält, so finden hinsichtlich des Gebührenansatzes die Vorschriften der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener (Reg.Blatt S. 423 ff.), §. 4 lit. c und §. 18 lit. g Anwendung.

Stuttgart, den 12. Juli 1880.

Faber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. August 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die zwischen Württemberg und Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft. Vom 15. Juli 1880. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Verfolgung forstlicher Vergehen und Uebertretungen in den Grenzbezirken des Königreichs. Vom 15. Juli 1880. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II^{b} der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 24. Juli 1880. Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteueramtern. Vom 30. Juli 1880.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die zwischen Württemberg und Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft. Vom 15. Juli 1880.

Die K. württembergische und die K. bayrische Regierung sind übereingekommen, daß die zwischen Württemberg und Bayern im Jahre 1826 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Reg.Blatt Seite 453 ff.) als außer Wirksamkeit getreten zu betrachten sei.

Dieses wird zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. Juli 1880.

Faber. Renner.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Verfolgung forstlicher Vergehen und Uebertretungen in den Grenzbezirken des Königreichs. Vom 15. Juli 1880.

Nachdem die mit den Regierungen von Bayern, Baden und Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkünfte außer Wirksamkeit getreten sind, wird den Beamten der Staatsanwaltschaft sowie denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, (§. 1 der K. Verordnung vom 27. September 1879, Reg.Blatt S. 404) hiemit die Weisung ertheilt, daß sie von ihrer Befugniß, bei Gefahr im Verzuge die Beschlagnahme und Durchsuchung anzuordnen (Reichs-Strafprozeßordnung §§. 98 und 105), auch auf Anfordern der in Verfolgung forstlicher Vergehen und Uebertretungen auf der Nacheile befindlichen Organe der genannten Nachbarstaaten Gebrauch zu machen und daß sie bei dieser Beschlagnahme und Durchsuchung jeweils auch die nacheilenden Beamten des Nachbarstaates auf deren Verlangen beizuziehen haben. Eine gleichartige Weisung wird, soweit dies nicht bereits geschehen, seitens der Ministerien der genannten Nachbarstaaten an die ihnen untergebenen staatsanwaltlichen Beamten und Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ergehen.

Stuttgart, den 15. Juli 1880.

Faber.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 24. Juli 1880.

Der Bundesrath hat eine Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welche aus der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni d. J. in Nro. 26 des Centralblatts für das Deutsche Reich ersichtlich ist.

Stuttgart, den 24. Juli 1880.

Mittnacht.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt IIb beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m" — gesetzt — „In angemessener Entfernung —."

II.

Hinter Nro. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

„Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtssignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

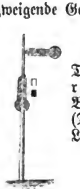

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

Digitized by Google

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

Digitized by Google

D. **Ausfahrt ist frei.**

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Digitized by Google

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.
Vom 30. Juli 1880.

In Folge der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Kißlegg-Wangen ist an der Station Ratzenried zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 30. Juli 1880.

Für den Staatsminister:
Rueff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 4. Oktober 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rettungsanstalt St. Conradihaus in Schelklingen. Vom 10. September 1880. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung der Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875. Vom 18. September 1880. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern. Vom 29. September 1880. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 13. August 1880.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rettungsanstalt St. Conradihaus in Schelklingen. Vom 10. September 1880.

Vermöge Höchster Entschließung vom 6. September d. J. haben Seine Königliche Majestät der katholischen Rettungsanstalt für ältere Knaben St. Conradihaus in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 10. September 1880.

Für den Staatsminister:
Jäger.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung der Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.
Vom 18. September 1880.

Nachdem die Kaiserliche Genehmigung zu den Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 in dem Centralblatt für das Deutsche Reich

Digitized by Google

vom 10. September 1880 Nr. 37 Ziffer 3 verkündigt worden ist, wird dieselbe durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. September 1880.

Für den Staatsminister des Innern: Jäger.

Der Kriegsminister: Wundt.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatzordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

N. z. R.M.G. . . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11.$_5$ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R.M.G. §. 62. N. z. R.M.G. Art. I. §. 4.

§. 12.$_4$ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R.M.G. §. 62. N. z. R.M.G. Art. I. §. 4.

§. 13.$_4$ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Digitized by Google

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R.M.G. §. 23. R. z. R.M.G. Art. 1. §. 3. 1.

§. 13. 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R.M.G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38. 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52, 53 und 54).

§. 13. 8 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst" zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen".

§. 29. 2 ist zu setzen hinter „Waffe beträgt":

„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt."

und hinter „Werft-Divisionen":

„und die Ersatz-Reserve".

§. 38. 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

R. z. R.M.G. Art. I. §. 3. 1 und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I oder eines Ersatz-Reserve-Passes. Schema 3 u. 3a.

§. 49. 2 ist unter „Vorstellungsliste B" zu streichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2)";

unter „Vorstellungsliste D" hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler" zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)".

§. 49. 3 Alinea 2 ist vor „F. d" einzuschalten:

„D. a und".

§. 49. 4 ist statt „zum Eintritt" zu setzen:

„zur Aushebung".

§. 50 ist hinzuzufügen:

Digitized by Google

6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R.M.G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 3 ist „der jüngsten Altersklasse“ und „zum Diensteintritt melden“ zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst“.

§. 63. 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen“ einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten“.

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe“.

§. 68. 4b. ist hinter „Rekruten-Einstellung“ einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind.“

§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten“.

§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I und II werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 531.

Digitized by Google

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aufhebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72. 7 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens" zu streichen und hinter „übergeführt" einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 5)."

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K.O. §. 15 A. 4).

N. z. R.M.G. Art. I § 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

N. z. R. M. G. Art. II §. 53.

§. 83. 1 ist zu streichen „Vor Beginn des militärpflichtigen Alters".

§. 83. 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar u. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

N. z. R. M. G. Art. II §. 10.

§. 86. 2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht" einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet".

§. 94. 3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

N. z. R. M. G. Art. II §. 14.

Digitized by Google

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . .
   Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.
2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.
   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.
4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

Digitized by Google

12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfg. zu vergüten.

Schema 3 a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Päße in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Päße (Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzem Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß
des
übungspflichtigen Ersatz-Reservisten
(Waffengattung)
Namen
Jahrgang.

(Inhalt).

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen . . . . . geboren am . . ten . . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen

Digitized by Google

(hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Uebungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er bei seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins

Digitized by Google

zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,

b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,

c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,

d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen B[illegible] so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatzreservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Ver-

Digitized by Google

pflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort, den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civilvorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung ꝛc.)

Meldungen ꝛc.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung" zu setzen „und Uebungspflichtigkeit".

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. 2 ist einzuschalten vor C:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

R. z. R.M.G. Art. I. §. 3. 8.

Im §. 10. 5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge" zu streichen und dafür zu setzen: „erfolgter Abmeldung".

In §. 11. 4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel", deßgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. 4) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von

Digitized by Google

den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.
R. M. G. §. 62 N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. [1] ist hinzuzusetzen:
Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. [3] ist hinzuzusetzen:
Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. [7] als Alinea 4 und 5 einzuschalten:
Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.
Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.
R. M. G. §. 66. N. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. [1] Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes" zu setzen:
und im Art. I. §. 3 [8] des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880."

Im §. 15. [3] ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:
Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reservescheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Übungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. O. §. 38. [4]) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.

2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. §. 13. [1] und [8]) zählt für eine Übung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.

3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. [2, 6] und [7].

4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.
Soweit die erste Übung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Fest-

Digitized by Google

setzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Losnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. §. 72. 4 und 10) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

   Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

   R. z. R. M. G. Art. I §. 3. 2 und 5.

   Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungpflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen §. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

   Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

   Im übrigen vergl. §. 15. 6.

   R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.

9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

   Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

    R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

Digitized by Google

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere
    a) des Ersatz-Reserve-Passes,
    b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
    c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

    spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

    Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses,

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

    Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

    N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 2.

    Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angebenden Gesammt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen. Schema C.
4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

    Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern.
Vom 29. September 1880.

Zufolge Höchster Entschließung vom 24. ds. Mts. wird in Abänderung des §. 2 der Verfügung vom 12. November 1874, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juli 1874 über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Reg.Blatt S. 233) Nachstehendes verfügt:

In den unten aufgeführten Oberamtsbezirken werden weitere Abstimmungsbezirke für die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern errichtet:

Oberamt.	Abstimmungsbezirk und Abstimmungsort.	Umfang des Abstimmungsbezirks.
Neuenbürg.	Wildbad.	Die Gemeinden Wildbad, Calmbach, Höfen und Enzklösterle.
Tettnang.	Friedrichshafen.	Die Gemeinden Ailingen, Berg, Eriskirch, Ettenkirch, Friedrichshafen, Hirschlatt, Langenargen, Oberdorf, Oberthenringen, Schnetzenhausen.
Reutlingen.	Eningen.	Die Gemeinde Eningen.

Stuttgart, den 29. September 1880.

Sick.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend Errichtung eines Grenzsteueramts.

Zufolge der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Schwaigern-Eppingen ist an der Station Stetten a./H. zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer innern Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 13. August 1880.

Für den Staatsminister:
Ebert.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Oktober 1880.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Behandlung der nach §. 167 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Vom 29. September 1880. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen. Vom 4. Oktober 1880. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Nagold und Ravensburg und für die Stadt Reutlingen. Vom 6. Oktober 1880.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Behandlung der nach §. 167 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Vom 29. September 1880.

Ueber die Behandlung der nach den Bestimmungen des §. 167 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung auf der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichts, bei einer Postanstalt oder bei einem Ortsvorsteher oder Polizeivorsteher niedergelegten Schriftstücke wird hiemit Nachstehendes verfügt:

I. Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, die Ortspostanstalten, sowie die Ortsvorsteher und Polizeivorsteher haben die Schriftstücke, welche in Gemäßheit der §§. 167 und 178 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten) oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate lang, vom Tage der Niederlegung an gerechnet, aufzubewahren.

Werden die Schriftstücke von Gerichtsvollziehern (Zustellungsbeamten) niedergelegt, so haben die letzteren die Schriftstücke in Briefform zusammenzulegen und außen mit

Digitized by Google

der Adresse des Empfängers, für den sie bestimmt sind, sowie mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen.

II. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die niedergelegten Schriftstücke, welche nicht inzwischen durch den Empfänger abgeholt worden sind,

1) von den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte
   a) an die Postanstalt, deren Postbote niedergelegt hat,
   b) an den Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten), welcher niedergelegt hat,

   zurückgegeben, falls aber der letztere sich nicht mehr im früheren Dienste befindet, nach der Vorschrift von Ziff. **V** behandelt,
2) von den Ortsvorstehern oder Polizeivorstehern
   a) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei einer dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,
   b) wenn ein Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamter) die Niederlegung vorgenommen hat, an diesen, falls derselbe aber nicht mehr im früheren Dienste sich befindet, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes zurückgegeben,
3) von den Postanstalten als unbestellbare Postsendungen behandelt.

III. Die im postamtlichen Zustellungsverfahren (Reichs-Civilprozeß-Ordnung §. 176 ff.) bei den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, bei den Ortsvorstehern oder den Polizeivorstehern niedergelegten und von diesen nach Ablauf von sechs Monaten direkt oder durch Vermittlung der Postboten an das Postamt zurückgegebenen Briefe sind von dem letzteren als unbestellbar zu behandeln.

In diesem Falle, sowie in dem Falle von Ziff. **II** 3) kommen die für die Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte geltenden Grundsätze mit der Modifikation zur Anwendung, daß, wenn der Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamte), welcher die Schriftstücke niedergelegt oder die Zustellung durch die Post vermittelt hat, sich nicht mehr im früheren Dienst befindet, die Schriftstücke von dem Postamte an die Gerichtsschreiberei desjenigen Amtsgerichtes ausgefolgt werden, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamte) seinen Sitz hatte.

Von den Postämtern wird für die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Schriftstücke in den gedachten Fällen eine Gebühr bis auf Weiteres nicht erhoben.

IV. Die Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten) haben die an sie zurückgelangenden

Digitized by Google

Schriftstücke zu öffnen und jedenfalls diejenigen Theile derselben, welche nicht blos ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbständigen Werth haben (z. B. Schuldverschreibungen, Wechsel), ihren Auftraggebern zurückzugeben, die übrigen Theile aber entweder gleichfalls zurückzugeben oder zu vernichten.

V. Diese Verrichtungen der Gerichtsvollzieher (Ziff. IV) sind, falls die Zurückgabe der Schriftstücke an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes erfolgt, weil der Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamte) sich nicht mehr im früheren Dienste befindet (Ziff. II 1. b. und 2 b. und Ziff. III Satz 2), von den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte wahrzunehmen.

Stuttgart, den 29. September 1880.

Für den Chef des Justizdepartements: Der Präsident des Oberlandesgerichts
Kern.

Für den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten: Staatsrath
Uxkull.

Sick.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen. Vom 4. Oktober 1880.

Vermöge Höchster Entschließung vom 6. September d. Js. haben Seine Königliche Majestät der Tuttlinger Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 4. Oktober 1880.

Sick.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Nagold und Ravensburg und für die Stadt Reutlingen.
Vom 6. Oktober 1880.

Da die Abgeordnetenmandate der Oberamtsbezirke Nagold und Ravensburg und der Stadt Reutlingen in Folge der Anstellung des bisherigen Abgeordneten des erstgenannten Oberamtsbezirks im Staatsdienst und in Folge des Todes der bisherigen Abgeordneten

Digitized by Google

des Oberamtsbezirks Ravensburg und der Stadt Reutlingen erledigt sind, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme von Neuwahlen für die genannten Oberamtsbezirke und die Stadt Reutlingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

   Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern in den Bezirksblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens in zehn Tagen, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 21. Oktober d. J. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen also bis 27. Oktober einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

   Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, also am 1. November d. Js. haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau dreißig Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

   am Mittwoch den 10. November 1880

   in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen und wenn möglich an diesem Tage, jedenfalls aber am 11. November zu beendigen.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie die Zeit des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 7. November d. Js. auf ortsübliche Art zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

im Oberamtsbezirk Nagold:

Abstimmungsbezirke:	Abstimmungsorte:
I. Nagold, Ebhausen, Iselshausen, Rohrdorf, Emmingen, Mindersbach, Pfrondorf	Nagold.
II. Haiterbach, Unterschwandorf, Beihingen, Bösingen, Schietingen, Unterthalheim, Oberthalheim	Haiterbach.
III. Walddorf, Egenhausen, Oberschwandorf	Walddorf.
IV. Altensteig-Stadt, Altensteig-Dorf, Ueberberg, Garrweiler, Berneck, Gaugenwald, Warth, Ebershardt, Spielberg	Altensteig-Stadt.
V. Simmersfeld, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Enzthal	Simmersfeld.
VI. Wildberg, Effringen, Gültlingen, Rothfelden, Schönbronn, Sulz, Wenden	Wildberg.

im Oberamtsbezirk Ravensburg:

Abstimmungsbezirke:	Abstimmungsorte:
I. Ravensburg	Ravensburg.
II. Blitzenreute, Berg, Fronhofen, Wolpertschwende	Blitzenreute.
III. Hasenweiler, Esenhausen, Wilhelmsdorf, Zußdorf	Hasenweiler.
IV. Weingarten, Baienfurt, Baindt, Schlier	Weingarten.
V. Eschach, Thaldorf	Weißenau.
VI. Vogt, Waldburg	Vogt.
VII. Grünkraut, Bodnegg	Friedach.
VIII. Wolketsweiler, Kappel, Schmalegg, Zogenweiler	Horgenzell.

in der Stadt Reutlingen:

Drei Abstimmungslokale in	Reutlingen.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Digitized by Google

7) Den Distriktswahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlversiegelt an das Oberamt eingesendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird Behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193) und vom 9. November 1876 (Reg.Blatt S. 412) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 6. Oktober 1880.

Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 12. November 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1881. Vom 2. November 1880. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung einer provisorisch berechtigten Anstalt; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Vom 13. Oktober 1880. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befugnisse des Nebenzollamts erster Klasse zu Langenargen. Vom 7. Oktober 1880.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1881. Vom 2. November 1880.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1881 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark pro Exemplar, derjenige für das Reichsgesetzblatt auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 2. November 1880. Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung einer provisorisch berechtigten Anstalt; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten.
Vom 13. Oktober 1880.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 41 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1880, betreffend ein

Digitized by Google

Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen Namhaftmachung einer provisorisch berechtigten Anstalt; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Oktober 1880.

Der Staatsminister des Innern: Sick.

Der Kriegsminister: Wundt.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März d. J. (S. 134) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Eberswalde.

II. Königreich Bayern.

Das Neue Gymnasium zu Regensburg (bisher Real-Gymnasium, A. b. II. 4 des Verzeichnisses vom 24. März d. J. S. 134)[1])

III. Großherzogthum Hessen.

Das Gymnasium (Fridericianum) zu Laubach (bisher Progymnasium, B. a. IV. ebenda).

IV. Elsaß-Lothringen.

Das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz.

[1]) Dem unter A. a. II. 26 des Verzeichnisses vom 24. März d. J. aufgeführten Gymnasium zu Regensburg ist die Bezeichnung „Altes Gymnasium" beigelegt worden.

Digitized by Google

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Gießen.

II. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven (bisher Realschule II. Ordnung B. b. X. 3 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen..

Provinz Hannover.

*) Das Progymnasium zu Geestemünde.

II. Großherzogthum Baden.

Das Progymnasium zu Durlach.

(b. Realschulen zweiter Ordnung.)

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode.

Provinz Hannover.

2. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt.

II. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold (bisher unter C. a. aa. XII. ebenda).

III. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Pfalzburg.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

† 1. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Breslau (bisher unter D. I. 4 ebenda).

Provinz Westfalen.

† 2. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

† 3. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Cassel (bisher unter D. I. 13. ebenda).

*) Diese Anstalt ist befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die erste Klasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten höheren Bürgerschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Rheinprovinz.

† 4. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Barmen (bisher unter D. I. 14. ebenda).

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach.

† 2. Die höhere Bürgerschule zu Pforzheim.

Bekanntmachung.

Der Landwirthschaftsschule zu Samter (Fraustadt) in Preußen ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Die dem Progymnasium zu Pforzheim (Verzeichniß vom 24. März 1880, Central-Blatt S. 134 unter B. a. III. 4) ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler ist erloschen.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

†) Die mit einem † bezeichneten höheren Bürgerschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung sind die seither sechsklassigen Königlichen Realschulen zu Amberg, Neumarkt in der Oberpfalz und Weiden (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter C. a. aa. II. 1. 25. 36) in vierklassige Lehranstalten umgewandelt, an welchen seit dem 1. Oktober 1880 Entlassungsprüfungen nicht mehr stattfinden. Von demselben Zeitpunkt ab ist daher die den genannten drei Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die Schule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg (C. b. XIII. 2 des gedachten Verzeichnisses) ist eingegangen und es ist somit die dieser Anstalt zuerkannte gleiche Berechtigung ebenfalls erloschen.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befugnisse des Nebenzollamts erster Klasse zu Langenargen. Vom 7. Oktober 1880.

Dem Nebenzollamt erster Klasse zu Langenargen ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über Getreide und Mühlenfabrikate aller Art ertheilt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 7. Oktober 1880.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 17. Dezember 1880.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. Vom 19. November 1880. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1881. Vom 22. November 1880. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. Vom 3. Dezember 1880.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe.
Vom 19. November 1880.

In Abänderung des §. 1, Ziffer 1 der Verfügung vom 28. Dezember 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab (Regierungsblatt S. 421), wird mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs verfügt:

Alle zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilten Männer, deren Strafe nicht in dem Zellengefängnisse zu vollziehen ist, sind bis auf weitere, von dem Strafanstalten-Collegium zu treffende, Anordnung in das Zuchthaus zu Ludwigsburg einzuliefern, woselbst sie ihre Strafe zu verbüßen haben.

Stuttgart, den 19. November 1880. Faber.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1881. Vom 22. November 1880.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt vom 14. März 1853 Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 (Reg. Blatt

Digitized by Google

S. 79), sowie des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 30. März 1875 Art. 1 (Reg.Blatt S. 164) will man, im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre nach dem Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage für das nächste Kalenderjahr in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niedereren Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c) der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August des nächsten Jahres an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 22. November 1880.

Sick.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maß- und Gewichtswesen.
Vom 3. Dezember 1880.

Die im Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1880 Nr. 43 S. 704 fg., enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Berlin vom 6. September d. J., betreffend weitere Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, (Reg.Blatt 1871 Beilage zu Nr. 7) wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Dezember 1880.

Sick.

Digitized by Google

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen;

Elfter Nachtrag zur Aichordnung vom 16. Juli 1869.

An Stelle der §§. 31 bis 39 und der §§. 40 bis 42 der Aichordnung, sowie der sämmtlichen zu vorstehenden Paragraphen ergangenen Nachträge — mit Ausschluß der bis auf weiteres in Kraft bleibenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 374*) — treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden neuen Bestimmungen:

I. Vorschriften für die Aichung der Waagen.

A. Handelswaagen.

§. 1.

Zulässige Waagen.

Zulässig sind nur solche Gattungen von Waagen, welche nach der Theorie und Erfahrung eine Bürgschaft gewähren, daß sie für diejenigen Zwecke des Verkehrs, denen sie dienen sollen, eine dem Grade und der Dauer nach hinreichende Zuverlässigkeit besitzen.

Hiernach werden als gewöhnliche Handelswaagen nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung zur Aichung zugelassen, und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Einrichtungen folgenden allgemeinen Bestimmungen genügen:

1. Die sich berührenden Theile derjenigen Einrichtungen, durch welche die Drehungsbewegungen der Hebel ermöglicht werden, nämlich der Schneiden und der Pfannen, sollen aus genügend gehärtetem Stahl hergestellt sein. Die Schneiden und Pfannen sollen ferner so eingerichtet und an den Hebeln und Stangen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne bemerkliche Hemmungen erfolgen, und daß alle Längen, deren sichere und unveränderliche Begrenzung für die Einhaltung der Richtigkeit der Waage wesentlich ist, nur durch Schneiden, welche mit den bezüglichen Theilen fest verbunden sind, begrenzt werden.
2. Die an einem und demselben Hebel befestigten Schneiden sollen parallel zu einander angebracht, und zugleich soll durch die Stellung der Schneiden zu einander dafür gesorgt sein, daß die Gleichgewichtslagen der Waage innerhalb ihrer Belastungs- und Bewegungsgrenzen stets stabile sind.

   Jede zuzulassende Waage soll also, sobald sie von einer Gleichgewichtslage ausgehend in Schwingungen versetzt worden ist, in dieselbe Lage wieder zurückkehren.
3. Jede zuzulassende Waage soll entweder die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten, oder sie soll die erforderlichen Einrichtungen darbieten, um vorschriftsmäßig (§. 8) von der Aichungsstelle mit der Angabe dieser größten zulässigen Last (größten Tragfähigkeit auf der Lastseite) versehen werden zu können.
4. Jede Waage, bei welcher es nicht entweder durch ihre Aufhängung, beziehungsweise durch die Unveränderlichkeit ihrer Aufstellung gesichert oder durch die Formen und Dimensionen ihres Gestells und ihrer Zeigereinrichtung (Zunge oder dergl.) für die

*) Siehe Regierungsblatt von 1875 S. 403.

Digitized by Google

Beobachtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist, daß die sogenannte Einspielungsstellung ihres Zeigers mit ausreichender Genauigkeit stets in einer und derselben Lage zur Lothrichtung stattfindet, muß mit einem Loth (Pendelzeiger) oder einer Wasserwaage und dergleichen versehen sein, aus deren Einspielen jedesmal erkannt werden kann, daß die Waage sich bei der Anwendung in derselben Stellung zur Lothrichtung befindet, in welcher die Prüfung ihrer Richtigkeit stattgefunden hat.

5. Die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunktes einer Waage dürfen keinesfalls durch Vorrichtungen korrigirbar sein, welche es ermöglichen, unachtsam oder absichtlich Veränderungen des vorschriftsmäßigen Zustandes der Waage leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen.

§. 2.
Zulässige Konstruktionssysteme für Handelswaagen.

Die zur Aichung zuzulassenden Gattungen von Handelswaagen sind die folgenden:

I. Gleicharmige Waagen.

a. Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen hängend unterhalb der Endachsen befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der bezüglichen Endachse verbleibt.

b. Gleicharmige oberschalige oder Tafelwaagen, d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei denen der Schwerpunkt der abzuwägenden Last sich oberhalb der Endachsen befindet, und bei denen daher im Gegensatz zu der Einrichtung der gleicharmigen Balkenwaagen mit Gehängen eine Parallel-Führung der Belastungen erforderlich ist, um den Angriffspunkt der letzteren stets in einer durch die bezügliche Endachse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

II. Ungleicharmige Waagen

und zwar mit solchen einfachen oder zusammengesetzten Verhältnissen der Hebellängen, daß die Last durch den zehnten oder durch den hundertsten Theil ihres Gewichtes aufgewogen wird (Decimal- und Centesimalwaagen).

a. Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen unterhalb der Endachsen des Haupthebels oder unter der bezüglichen Achse eines Traghebels und zwar hängend befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der tragenden Achse verbleibt.

b. Brückenwaagen, d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen nicht die abzuwägende Last sich hängend unter der tragenden Achse des betreffenden Hebels, bei welchen sich vielmehr der Schwerpunkt der abzuwägenden Last oberhalb der betreffenden Achse befindet, und bei denen daher eine Parallel-Führung des Lastträgers (der Brücke, des Tisches, der Schaale u. s. w.) erforderlich ist, um den Angriffspunkt der Last stets in einer durch die bezügliche Achse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

III. Laufgewichtswaagen,

d. h. Waagen, bei welchen auf der Lastseite ähnliche Einrichtungen wie bei den unter I und II aufgeführten Gattungen vorhanden sind, bei welchen aber die Last durch ein unveränderliches Gewicht an veränderlichem Hebelarm aufgewogen und ihr Betrag an der Längeneintheilung (der Skale) dieses Hebelarmes abgelesen wird.

Digitized by Google

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (Schnellwaagen, römische Waagen u. s. w.)

b. Zusammengesetzte Balken- oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

Bei den unter §. 2 II und IIIb aufgeführten Waagengattungen sind auch gemischte Einrichtungen zulässig, bei welchen ein Theil der Last durch Gewichtsstücke, die an einem nicht veränderlichen Hebelarm wirken, der andere Theil der Last durch eine Laufgewichts-Einrichtung aufgewogen und ermittelt wird (siehe §. 5 Ziff. 15).

Waagen dieser Art sind bezüglich der Fehlergrenzen (§. 6) und der Gebührenerhebung entweder als ungleicharmige Waagen (§. 2 II) oder als Laufgewichts-Waagen (§. 2 III) zu behandeln, je nachdem derjenige Theil der größten zulässigen Last, welcher von den Laufgewichts-Skalen angegeben werden kann, kleiner oder größer ist, als der übrig bleibende Theil der größten zulässigen Last, und sie sind demgemäß im ersteren Falle als „ungleicharmige Waagen (ungleicharmige Balkenwaagen oder Brückenwaagen) mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale", im letzteren Falle als „zusammengesetzte Balkenwaagen oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale nebst Hülfs-Gewichtsschale" zu bezeichnen.

Bei denjenigen Waagen, bei welchen sich die Last hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet, darf die Aufhängung der Last niemals unmittelbar an der betreffenden Pfanne erfolgen, sondern nur mittels eines Zwischengehänges mit Ringen und Haken oder dergl. so ausgeführt sein, daß keinesfalls Schwingungen des Lastgehänges unmittelbar um die Schneide stattfinden können.

Jede Brückenwaage (§. 2 II b und III b) soll mit einer Arretirvorrichtung an dem Hauptbalken und jede fest fundamentirte Brückenwaage soll außerdem mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche das Hebelsystem der Waage vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

§. 3.
Gleicharmige Waagen.

1. Die beiden Arme einer gleicharmigen Balkenwaage dieser Gattung (§. 2 I a) dürfen ersichtliche Verschiedenheiten der Gestalt nicht zeigen, und der Waagebalken soll in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein.

2. Falls die Balken (§. 2 I a) sich an den Enden bogen- oder gabelförmig verzweigen, darf die Länge der Mittelschneide des Balkens nicht weniger betragen als $0{,}_6$ des Abstandes zwischen den von jenen Zweigen getragenen, zu einander gehörigen Theilen jeder Endachse. Außerdem soll bei einer solchen Einrichtung des Balkens eine Schutzeinrichtung an der Aufhängung der Schalen angebracht sein, welche eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an die Zweige des Waagebalkens unter allen bei der Anwendung denkbaren Umständen verhindert.

3. Alle gleicharmigen Waagen (§. 2 I a und b) dürfen an den Schalen mit Tarirvorrichtungen versehen sein, durch welche sich das unter Umständen veränderliche Gewicht der Schalen oder Gehänge so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann; doch sollen diese Einrichtungen in regelmäßiger und geordneter Weise dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich jedoch keinerlei derartige Ausgleichungsmittel befinden.

§. 4.
Ungleicharmige Waagen.

(Decimal- und Centesimalwaagen.)

1. Zulässig sind nur solche Decimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last (§. 1

Digitized by Google

Ziff. 3) von 20 Kilogramm und nur solche Centesimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

2. Alle Centesimalwaagen sollen eine in die Augen fallende Bezeichnung als solche an sich tragen.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tarirvorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regulatorvorrichtungen (Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann.

Brückenwaagen sollen unbedingt mit derartigen Regulatorvorrichtungen versehen sein.

Alle diese Einrichtungen sollen jedoch in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein.

§. 5.
Laufgewichtswaagen.

1. Für die Einrichtungen auf der Lastseite einer Laufgewichtswaage (§. 2 III) gelten, je nachdem dieselbe eine Balkenwaage oder eine Brückenwaage mit Laufgewicht ist, die für Balkenwaagen (mit Gehängen) oder für Brückenwaagen getroffenen entsprechenden Bestimmungen.

2. Die Eintheilung der Skalen darf sich nur auf die Kilogramm-Einheit beziehen und soll nach Decimaltheilen der letzteren ohne ersichtliche Eintheilungsfehler ausgeführt sein, wobei der kleinste Abstand zweier benachbarten Theilungsmarken nicht unter 2 mm. betragen darf. Daß die Angaben der Skale sich auf die Kilogramm-Einheit beziehen, soll durch Beisetzung der Bezeichnung kg. zu einer der Zahlenangaben der Skale an einer augenfälligen Stelle ersichtlich gemacht sein.

3. Die zur Ablesung der Skale vorhandene Einrichtung (Ablesungsmarke) soll so beschaffen sein, daß die Ablesung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, insbesondere nicht durch eine Verschiedenheit der Stellung des Auges, beeinflußt werden kann.

4. Bei den Laufgewichtswaagen dürfen je nach der Länge und Einrichtung der Lasthebelsysteme verschiedene Skalen vorhanden sein, doch dürfen verschiedene Skalen für ein und dasselbe Laufgewicht keinesfalls unmittelbar neben- oder übereinander auf einer und derselben Seite des Hebels angebracht sein.

5. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb der letzteren muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit derselben genügend verbürgt sein, doch sind bei denjenigen Waagen (5 b), bei welchen überhaupt mehrere Laufgewichte und Skalen zulässig sind, auch solche Laufgewichtseinrichtungen nicht ausgeschlossen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichtes mit Skale oder blos einer beweglichen Skale und dergleichen ist, deren Verschiebung die letzte Gewichtsausgleichung und die Ablesung derselben ermöglicht. Vorhandene Klemmschrauben und dergleichen dürfen keinesfalls abnehmbar sein.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

6. Bei dieser Gattung von Laufgewichtswaagen befindet sich die Last in einem Gehänge unterhalb der Endachse des Lastarmes eines Hebels, dessen anderer Arm die Skale enthält und das Laufgewicht trägt. Bei diesen Waagen darf nur ein Laufgewicht vorhanden sein, welches mittelst eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht. Von dieser Hülse darf das Laufgewicht nicht abnehmbar sein. Die Stahlschneide soll in der durch die Mittelschneide der Waage und durch die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegen.

Digitized by Google

7. Ist die Hülse selbst abnehmbar, so soll ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichts nach Kilogramm unter Beisetzung von kg. auf ihr deutlich und untrennbar angegeben sein.

8. Die Hülse darf für jede Seite des veränderlichen Hebelarmes nur eine Ablesungsmarke enthalten. Ist sie abnehmbar, so darf sie überhaupt nur eine Marke enthalten.

9. Ist eine abnehmbare Waageschale oder eine andere abnehmbare Anhängevorrichtung für die Last vorhanden, so soll das Gewicht derselben mit Einschluß der Ketten, Oesen und Gehänge nach Kilogramm unter Beisetzung von kg. an geeigneter Stelle der Vorrichtung deutlich und untrennbar angegeben sein. Abnehmbare Vorrichtungen dieser Art dürfen nur aus Eisen oder anderen Metallen hergestellt sein.

10. Die Einstellbarkeit der das Laufgewicht tragenden Hülse an der Skale des Hebelarmes soll eine stetige sein. Kerbförmige Einschnitte des letzteren und dergleichen sind daher bei den einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht nicht zulässig.

b. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

11. Bei dieser Gattung von Laufgewichts-Waagen befindet sich die Last entweder in einem Gehänge unterhalb der Endachse eines Hebelarmes, welcher erst mittelbar durch eine Hebelverbindung auf den die Laufgewichts-Einrichtungen tragenden Hebel wirkt, oder die Last liegt auf einer Brücke mit Parallelführung, während die Laufgewichte und Skalen sich an den ersichtlichen Stellen des Hebels oder des Hebelsystems befinden, an welchem sonst bei den gewöhnlichen Brückenwaagen die Gewichtsschaale angebracht ist. Zulässig sind nur solche Waagen beider Arten, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

12. Bei diesen Waagen sind außer den unter Nr. 4 erwähnten Einrichtungen zwei oder mehrere verschiedene Skalen mit verschiedenen Laufgewichten neben- oder übereinander zulässig.

13. Bei den unter Nr. 12 erwähnten Einrichtungen ist es zulässig, daß die Einstellung des größten Laufgewichts auf die einer ganzen Anzahl von größeren Gewichtseinheiten entsprechenden Hebellängen durch kerbförmige Einschnitte und dergleichen erleichtert und gesichert wird, doch soll jedenfalls außer diesen größeren Abstufungen der Hebeleintheilung auch eine Skale, an welcher die jedesmalige Stellung des betreffenden Laufgewichts mittelst einer geeigneten an demselben angebrachten Marke abgelesen wird, vorhanden sein.

14. Die Laufgewichte brauchen bei zusammengesetzten Balken- und Brückenwaagen nicht unbedingt so beschaffen zu sein, daß sie mit einer Gehänge-Einrichtung auf einer fest mit der verschiebbaren Hülse verbundenen Schneide ruhen, vielmehr sind hier Formen und Anbringungsarten der Laufgewichte zulässig, welche ohne ersichtliche gröbere Abweichungen die Bedingung erfüllen, daß der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in einer durch die Mittelschneide der Waage und die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegt.

15. Die Vorschriften unter 2 bis 5 und unter 11 bis 14 finden entsprechende Anwendung auf Laufgewichte und Skalen, welche nur als Hülseneinrichtungen bei anderen Waagengattungen dienen (§. 2). Bei Einrichtungen letzterer Art darf jedoch an der zur Ablesung der kleinsten Gewichtstheile bestimmten Skale diejenige Aenderung der Gewichtsangabe, welche einer Verschiebung des Laufgewichtes um einen Skalentheil entspricht, den Betrag der nach §. 6 bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit anzuwendenden größten Gewichtszulage nicht übersteigen.

§. 6.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Beim Aichen einer nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassenen Waage ist nach den

Digitized by Google

näheren Anweisungen der Instruktion zu untersuchen, ob dieselbe hinreichende Empfindlichkeit besitzt, und ob ihre Hebelverhältnisse hinreichend richtig sind.

Als das Empfindlichkeitsmaaß gilt das Verhältniß, welches diejenige kleinste Vermehrung oder Verminderung der Last, die noch eine deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage (Ausschlag) hervorbringt, zu der Last selber hat.

Zur Stempelung darf eine Waage nur dann zugelassen werden,

1. wenn nach Aufbringung der größten zulässigen Last die für letztere und für die betreffende Waagengattung in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführte Zulage noch einen deutlichen Ausschlag bewirkt;
2. wenn nach Aufbringung des zehnten Theils der größten zulässigen Last der fünfte Theil der nach Nr. 1 für die größte zulässige Last berechneten Zulage noch einen deutlichen Ausschlag der Waage bewirkt;
3. wenn die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrem System zukommenden Werthe, nämlich von der Gleichheit bei den gleicharmigen Waagen, von dem Verhältniß 1 : 10 bei den Decimalwaagen, von dem Verhältniß 1 : 100 bei den Centesimalwaagen und von der Angabe der Skale bei den Laufgewichtswaagen, bei der Abwägung sowohl der größten Last als ihres zehnten Theiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden kann, welcher nicht größer ist, als die vorstehend unter Nro. 1, beziehungsweise unter Nro. 2 aufgeführte, das Empfindlichkeitsmaaß bei jeder dieser Belastungen bestimmende Gewichtszulage;
4. wenn bei den Waagen mit Parallelführung der Last (oberschalige und Brückenwaagen), sowie bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit Verzweigung der Hebel-Enden die vorstehenden Bedingungen Nro. 1 bis 3 auch in den verschiedensten, bei der Anwendung der Waage möglichen, Stellungen des Schwerpunktes der Belastung auf den Schalen oder Brücken eingehalten werden.

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

$^1/_{500}$ oder $0{,}2$ Gramm für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.

$^1/_{1000}$ = $1{,}0$ = = jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

$^1/_{2000}$ = $0{,}5$ = = jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

$^1/_{1667}$ oder $0{,}6$ Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

III Laufgewichtswaagen.

$^1/_{1000}$ oder $1{,}0$ Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

$^1/_{1667}$ = $0{,}6$ = = jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

Digitized by Google

B. Waagen für besondere Zwecke.

§. 7.

Zulässige Konstruktionssysteme, sonstige Einrichtungen und innezuhaltende Fehlergrenzen.

I. Präzisionswaagen.

Solche Waagen, welche nach ihrer Konstruktion und Konstruktionsausführung Wägungen von einer noch größeren Zuverlässigkeit erwarten lassen, als für den Verkehr im allgemeinen erforderlich ist, dürfen auch auf eine größere als die obige Genauigkeit geprüft und, wenn sie eine solche besitzen, mit dem Präzisionsstempel versehen werden.

Die zu einer solchen Präzisions-Aichung zuzulassenden Konstruktionen werden bis auf weiteres auf die gleicharmigen Balkenwaagen eingeschränkt.

Von den gleicharmigen Balkenwaagen sollen auch nur solche zur Präzisions-Aichung zugelassen werden, welche nach Material und Güte der Konstruktionsausführung eine Zuverlässigkeit von besonderem Grade und von besonders gesicherter Dauer erwarten lassen. Vorzugsweise kommt hierbei die möglichst vollkommene Ausführung der Drehungseinrichtungen und die größtmögliche Sicherung der Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen in Betracht.

Die Anforderungen an den Empfindlichkeits- und Richtigkeitsgrad der Präzisionswaagen sind unter entsprechender Anwendung der oben für gewöhnliche Handelswaagen gegebenen Vorschriften (§. 6 Ziff. 1 bis 4) die folgenden:

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Präzisionswaagen.

$^1/_{500}$	oder	$2_{,0}$	Milligramm	für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.
$^1/_{1000}$	=	$1_{,0}$	=	jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.
$^1/_{2000}$	=	$0_{,5}$	=	jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
$^1/_{5000}$	=	$0_{,2}$	Gramm	jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
$^1/_{10000}$	=	$0_{,1}$	=	jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Zum Abwägen von Eisenbahnpassagier-Gepäck und von Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind solche, im allgemeinen weniger genaue, aber schnelleres Arbeiten gestattende Wägungseinrichtungen zuzulassen, bei welchen das Gewicht der Lasten nicht durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, unter jedesmaliger Zurückführung der Waage in die Nähe einer und derselben Gleichgewichtslage, ermittelt wird, sondern bei welchen die Gewichtsermittelung durch die bloße Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems geschieht. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältniß der jedesmaligen Last zu einem und demselben festen Gegengewichte oder zu der Elastizität einer Feder abhängig sind, werden hierbei auf Kreisbogen-Eintheilungen oder auf Zifferblättern sofort als Angaben des Gewichts der Last abgelesen.

Digitized by Google

Waagen solcher Art sind zuzulassen, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle etwa in der Nähe der Ablesungseinrichtung ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Waage für Eisenbahnpassagier-Gepäck“ beziehungsweise „Waage für Postpäckereien ohne angegebenen Werth“ enthalten ist.
2. Ihre Einrichtungen sollen den allgemeinen Vorschriften 1 bis 3 des §. 1 genügen und mit einem Pendelzeiger versehen sein.
3. Die Gewichtsangaben der Ablesungseinrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben augenfällig erkennbar gemacht sein soll. Dasjenige Eintheilungsintervall, welches einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein, als 5 Millimeter.
4. Es sollen geeignete Regulir- und Tarirvorrichtungen vorhanden sein, um die Gewichtsangaben jederzeit mittelst geaichter Gewichte richtig stellen zu können.
5. Die Empfindlichkeit soll eine derartige sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung, welche von der Ablesungseinrichtung angegeben wird, als bei der Belastung mit dem zehnten Theil dieses Betrages eine an der Ablesungseinrichtung deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage eintritt, sobald auf der Lastseite eine Zulage gemacht wird, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 Gramm betragen soll.
6. Die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit sollen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Theil ihres Betrages eine Grenze einhalten, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck nicht mehr als 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth nicht mehr als 100 Gramm betragen darf.
7. Jede Waage soll mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche ihr Hebelsystem vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

b. Hökerwaagen.

Zum Abwägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (Gewerbe-Ordnung §. 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der oben für den Handelsverkehr überhaupt vorgeschriebenen Genauigkeit zur Aichung zuzulassen, wenn sie

1. den in §. 1, sowie in §. 3 aufgestellten Zulassungsbedingungen genügen;
2. höchstens für eine größte einseitige Belastung von 2 Kilogramm bestimmt sind;
3. an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Streifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H. W. tragen;
4. wenn die Zulage, welche bei ihrer Prüfung im Zustande der größten Belastung erforderlich ist, um die Waage entweder — bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit — zum Einspielen zurückzuführen oder — bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit — vom Einspielen merklich abzulenken, das Vierfache des entsprechenden Betrages nicht übersteigt, welcher in §. 6 bei den gleicharmigen Handelswaagen für dieselbe größte Belastung zugelassen ist.

§. 8.

Stempelung.

1. Alle Handelswaagen und Präzisionswaagen erhalten einen Stempel auf dem Haupthebel, Brückenwaagen, bei welchen das Traghebelsystem nicht freiliegt, außerdem auf einem Traghebel.

Digitized by Google

Bei den Laufgewichtswaagen erfolgt die Stempelung des Haupthebels dicht hinter dem letzten Theilstrich der Skale. Ferner ist bei diesen Waagen ein Stempel auf der Laufgewichtseinrichtung selbst, dicht neben der Ablesungsmarke, anzubringen.

Außerdem empfängt jede als Nebeneinrichtung bei Laufgewichtswaagen oder als Hülfseinrichtung bei andern Waagen vorhandene Skale mit Laufgewicht einen Stempel dicht hinter ihrem letzten Theilstrich und dicht neben der Ablesungsmarke des Laufgewichts.

2. Zur Aufnahme der Stempel auf dem Haupthebel soll in letzterem, wenn er aus Stahl, Eisen oder einem anderen Material von ähnlicher Härte und Oberflächenbeschaffenheit besteht, ein Pfropfen oder eine Platte von weichem Metall, welches zur deutlichen Ausprägung des Stempels geeignet ist, angebracht und in unveränderlicher, nöthigenfalls auch durch Stempelung zu sichernder Weise befestigt sein. Dieselbe Einrichtung soll für alle Stempelungen auf Traghebeln vorhanden sein.

3. Falls die Zugehörigkeit der Angabe der größten zulässigen Last zu einer Waage nicht durch die Art der Anbringung selbst gesichert ist, muß dies durch geeignete Stempelung bewirkt werden. Erfolgt die Aufschlagung der Angabe der größten zulässigen Last erst durch das Aichamt, so soll hierfür, ebenso wie für die vorstehend unter Nr. 1 vorgeschriebene Stempelung eine geeignete Fläche, unter den entsprechenden Umständen also ein untrennbar an der Waage angebrachter Pfropfen oder dergleichen dargeboten sein.

4. Präzisionswaagen erhalten den Präzisionsstempel.

5. Die Stempelung der Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und der Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth geschieht mindestens an einer Befestigungsstelle desjenigen Schildes, welches die besondere Bezeichnung der betreffenden Waage enthält und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingnen Schrauben nach Beseitigung des Einschnittes derselben. — Außerdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder der Befestigung desselben, etwa auf einem Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Aichung enthält. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und für Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind im Verkehr nur dann als gehörig gestempelt anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

6. Die Stempelung der Höferwaagen erfolgt auf der Löthnath oder dem Nietkopf, durch welche der die Bezeichnung „H. W." enthaltende Blechstreifen mit dem Waagebalken verbunden ist, oder auf dem daselbst anzubringenden Zinntropfen. Diese Stempelungen sind jedenfalls so zu bewirken, daß die Blechstreifen ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden können.

§. 9.
Uebergangsbestimmungen.

Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Aichung als zur ersten Aichung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Aichung zugelassen werden:

1. Decimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg bestimmt sind, ebenso Centesimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 200 kg bestimmt sind;
2. Waagen, welche in den Skalen-Angaben eine der folgenden Bezeichnungen enthalten: Ctr., ℔ oder Pf., K. und G.
3. Lastwaagen, welche auch die Angabe der geringsten zulässigen Belastung enthalten.

Digitized by Google

II. Vorschriften für die Aichung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

Alkoholometer und Thermometer.

§. 1.

Zulässige Meßwerkzeuge.

Zur Ermittelung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten werden zugelassen: solche Alkoholometer, welche den Alkoholgehalt in Volumen-Prozenten nach Tralles angeben, und solche Thermometer, welche die Temperatur in Graden nach Réaumur angeben.

§. 2.

Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit.

1. Zulässig sind nur gläserne Alkoholometer und Quecksilber-Thermometer.

2. Das Alkoholometer und das Thermometer sollen derartig mit einander verbunden sein, daß das Quecksilbergefäß des letzteren zugleich als die erforderliche und ausreichende Beschwerung des Alkoholometers dient, und daß beide zusammen äußerlich ein Instrument, das Thermo-Alkoholometer, bilden.

3. Die äußeren Flächen sowohl des unteren Glaskörpers als der Spindel eines Thermo-Alkoholometers sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben, und die Massenvertheilung innerhalb des ganzen Instruments soll so angeordnet sein, daß die Spindel beim Eintauchen in eine weingeistige Flüssigkeit sich lothrecht einstellt.

4. In den Glaswänden dürfen keine die Ablesung der Skalen verfälschenden oder erschwerenden Knötchen, Schlieren und dergl. vorhanden sein.

5. Die Glaswände sollen so beschaffen sein, daß die in II §. 5 vorgesehenen Aufätzungen in genügender Deutlichkeit ausführbar sind. Ferner soll die obere Abschlußfläche der Spindel (Spindelkuppe) einen gleichmäßigen, durch keine gröberen Unebenheiten unterbrochenen Verlauf haben, welcher sie zur Aufnahme eines Abstempels geeignet macht; auch darf sie von dem anschließenden Theil der Spindel durch keinerlei solche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein, welche die Aufätzung eines Stempels an dieser Stelle (II §. 5 Ziff. 1) verhindern würden.

Von dem Ende der Alkoholometer-Skale soll die Kuppe wenigstens 15 mm entfernt sein.

6. Der größte äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes darf 13 mm, der größte äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 mm nicht übersteigen.

7. Die zur letzten Berichtigung eines Thermo-Alkoholometers auf der Innenseite der Thermometer-Skale etwa angebrachten Beschwerungen (Tarirungsmittel) sollen entsprechend dem Zwecke einer letzten Ausgleichung in geordneter Weise derartig befestigt sein, daß sie weder durch Einwirkungen von außen verrückbar sind, noch sich von selbst loslösen können.

8. Die beiden auf Papier aufzutragenden Skalen eines Thermo-Alkoholometers sind an den Glaswänden unveränderlich zu befestigen, keinesfalls also mit solchen Bindemitteln, welche von außen, z. B. durch Erwärmung, gelöst werden können.

9. Die sämmtlichen Theilstriche der Alkoholometer- und der Thermometer-Skale sind in Schwarz auszuführen. Die Striche der ersteren Skale sollen sich bis auf mindestens $^2/_3$ des Umfanges der Spindel erstrecken. Die Striche der Thermometer-Skale sollen in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar werden.

Digitized by Google

10. Die Alkoholometer-Skale soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel hineinreichen, doch dürfen nur soweit Skalenstriche aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig cylindrisch ist.

Ebenso dürfen Skalenstriche nicht mehr auf den unteren Theil der Thermometer-Skale aufgetragen sein, sobald diese über das untere umgebogene Ende der sonst geraden Thermometerröhre hinausreicht.

Der obere Theil der Thermometer-Skale darf in die Glasspindel nicht hineinreichen.

11. Die Alkoholometer- und die Thermometer-Skale sollen ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein, insbesondere dürfen benachbarte Intervalle der Alkoholometer-Skale höchstens um den vierten Theil, benachbarte Intervalle der Thermometer-Skale höchstens um den fünften Theil ihrer Länge von einander abweichen.

12. Die Thermometer-Skale soll mindestens in ganze und darf in halbe oder Fünftel-Grade eingetheilt sein; sie soll von 10 Grad unter Null bis mindestens 25 Grad über Null reichen. Die Länge des Intervalles von 1 Grad darf nicht kleiner sein als 1 mm.

13. Die Alkoholometer-Skale soll mindestens in halbe, und sie darf in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt sein. Eine Alkoholometer-Skale in halben Prozenten darf nur mit einer Thermometer-Skale in ganzen oder halben Graden, eine Alkoholometer-Skale in Fünftel- oder Zehntel-Prozenten nur mit einer Thermometer-Skale in halben oder Fünftel-Graden verbunden sein.

14. Eine in halbe Prozente eingetheilte Alkoholometer-Skale darf nicht mehr als 60 Prozente umfassen. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf auf einer solchen Skale für Angaben von mehr als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als $1{,}_5$ mm, für Angaben von weniger als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als $3{,}_0$ mm betragen.

15. Eine in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilte Alkoholometer-Skale darf nicht mehr als 40 Prozent umfassen und nur Alkoholgehalte von 40 Prozent oder mehr angeben. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf bei einer solchen Skale an keiner Stelle weniger als $3{,}_0$ mm betragen.

16. Neben-Eintheilungen, die sich auf andere Alkoholgehalts-, bezw. Temperatur-Angaben beziehen, als in §. 1 vorgeschrieben werden, sind auf den Skalen unzulässig.

§. 3.
Bezeichnung.

Die Thermometer-Skale soll die deutliche Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur" enthalten. Die Alkoholometer-Skale soll, falls dieselbe nur in halbe Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 14 — die Bezeichnung: „Thermo-Alkoholometer," falls dieselbe in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 15 — die Bezeichnung: „Normal-Thermo-Alkoholometer" enthalten. Außerdem soll die Alkoholometer-Skale die Angabe „Volumen-Prozente nach Tralles," sowie den Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Anfertigung des Instruments enthalten. Die Numerirung der Grad- und Prozentstriche muß in deutlicher und übersichtlicher Weise ausgeführt sein, solche Bezeichnungen der Theilstriche, welche sich auf andere Angaben als die in §. 1 vorgeschriebenen beziehen, sind unzulässig.

§. 4.
Fehlergrenze.

Die im Zuviel oder im Zuwenig zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

	bei Normal-Thermo-Alkoholometern	bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern
am Alkoholometer	$0{,}_1$ %	$0{,}_{25}$ %
„ Thermometer	$0{,}_{15}$ °R.	$0{,}_3$ °R.

Digitized by Google

Die Ermittelung der Fehler der Alkoholometer-Skale bezieht sich auf diejenigen Angaben derselben, welche an der Durchschnittslinie des Flüssigkeitsspiegels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersteren befindlichen Auge abgelesen werden.

§. 5.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen eines Stempels auf die Spindelkuppe — §. 2, Nr. 5 —, und eines zweiten Stempels möglichst nahe an der Kuppe auf das oberhalb des Endes der Skale liegende Spindel-Ende.

Die Normal-Thermo-Alkoholometer erhalten dabei den Präzisionsstempel.

2. Auf die Spindel wird oberhalb des oberen Randes der Alkoholometer-Skale eine breite Marke aufgeätzt, welche sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstreckt, und deren der Skale zugekehrte Grenzlinie, wenn man das Auge in die Ebene des betreffenden Skalenrandes hält, mit dem letzteren zusammenfallen soll.

3. Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instrumentes in Milligramm aufgeätzt.

4. Die jedem geaichten Instrument beizugebende, von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission aufgestellte Reduktionstafel, welche zur Berechnung des wahren Alkoholgehalts aus den Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen soll, wird durch Stempelung beglaubigt.

§. 6.

Uebergangsbestimmungen.

I. Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Aichung als zur ersten Aichung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Aichung zugelassen werden:

1. Thermometer und Alkoholometer, welche nicht zu einem Instrument, dem Thermo-Alkoholometer, vereinigt sind, sondern gesondert zur Aichung kommen;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, deren alkoholometrische Skalen Angaben unter 40% enthalten;
3. Thermo-Alkoholometer und Alkoholometer, deren auf der Alkoholometer-Skale aufgetragene Gewichtsangabe mit ihrem derzeitigen Gewichte nicht übereinstimmt, jedoch weniger als 10 mg von demselben abweicht;
4. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der einzelnen Grad- beziehungsweise Prozentintervalle zwar weniger als 1 mm, aber an keiner Stelle weniger als $0{,}5$ mm, beziehungsweise zwar weniger als $1{,}5$ mm, aber an keiner Stelle weniger als $0{,}7$ mm beträgt;
5. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, bei welchen der Durchmesser des Quecksilbergefäßes 28 mm übersteigt, oder bei welchen das Ende der Alkoholometer-Skale näher als 15 mm an der Kuppe liegt, oder bei welchen die Alkoholometer-Skale nicht bis in die Erweiterung der Glasspindel hineinreicht;
6. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, welche Eintheilungen in ganze Prozente oder in Viertel-Prozente bezw. in Viertel-Grade enthalten, oder bei welchen Theilstriche und die Bezeichnungen den Vorschriften unter §. 2 Nr. 9 und 10, sowie unter §. 3 nicht ganz entsprechen, jedoch hinreichend deutlich sind.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. Dezember 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe. Vom 13. Dezember 1880.

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe.

Vom 13. Dezember 1880.

In der Taxe der Arzneimittel vom 1. Januar 1879 treten zu Folge Anordnung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage mit dem 1. Januar 1881 folgende Aenderungen ein:

	Gramm				
	0,1	1	10	100	500
	Pf.	Pf	Pf.	Pf.	Pf.
Acidum carbolicum crudum	—·	—	—	30	80
Amygdalae dulces	—	—	5	150	240
Balsamum Copaivae	—	—	20	150	500
„ Peruvianum	—	6	50	400	1600
„ Tolutanum	—	—	30	—	—
Castoreum Canadense subt. pulv.	5	40	—	—	—
Extractum Opii	10	70	—	—	—
Ferrum sulfuricum crudum	—	—	—	10	25
Flores Chamomill. vulgaris intg. ,	—	—	6	50	250

Digitized by Google

	Gramm				
	0,1	1	10	100	500
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Flores Chamomill. conc. et gr. m. p.	—	—	8	70	300
Fructus Myrtill.	—	—	8	60	—
„ Petroselini gr. m. pulv.	—	—	—	40	—
Jodoformium	—	20	—	—	—
Jodum	—	10	—	—	—
Kalium jodatum	—	8	60	500	1800
Linimentum saponato camphoratum	—	—	10	—	—
„ „ „ liq.	—	—	10	—	—
Sapo viridis	—	—	—	20	60
Spiritus camphoratus	—	—	—	60	240
„ menthae piperitae anglicus	—	—	40	—	—
Styrax liquidus	—	—	8	60	—
Succus Juniperi ven. (pr. us. vet.)	—	—	—	20	70
Unguentum Kalii jodati	—	—	20	—	—
Vinum effervescens germ. ½ Flasche 3 ℳ 1/1 Flasche 5 ℳ					

Panis amylaceus (Oblaten, 4eckige und runde) . . .
Mineralwasser und Mutterlaugen . . . . . } Auf je 100 Pf. des Engros-Preises sind anzurechnen . . . . . 150 Pf., für Porto u. dgl., sowie für das Dispensiren darf eine besondere Anrechnung **nicht** stattfinden.
Verbandstoffe . . . . . }

Bei Acidum arsenicosum dürfen für jede Quantität bis zu 10 Gramm . . . . . 10 Pf.
bei Bromum für jede Quantität bis zu 1 Gramm . . . . . 10 Pf.
bei Ferrum jodatum rec. paratum für jede Quantität bis zu 1 Gramm. . . . . 20 Pf.
in Ansatz gebracht werden.

Stuttgart, den 13. Dezember 1880.

Jäger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1880.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1880 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1879.

26. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern an den Eisenbahnstationen Beihingen a. N., Marbach a. N., Kirchberg a. M., Burgstall, Gaildorf, Wilhelmsglück. Seite 47.

29. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. 1.

— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. 45.

— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. 45.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen. 46.

Januar 1880.

5. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1880. 49.

7. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien. 50.

9. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. 51.

13. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Erlassung neuer organischer Bestimmungen für die Thierarzneischule in Stuttgart. 54.

14. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 53.

Digitized by Google

15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zulassung auswärtiger Lotterien in Württemberg. 69.
24. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. 77.
31. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 73.

Februar.

5. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 31. Dez. 1874. 78.
6. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Liebenzell, Oberamts Calw. 75.
12. Ministerium des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. 83.
13. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. 76.

März.

11. Königliche Verordnung, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe. 79.
— Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Eßlingen. 84.
— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Zollämtern in Heidenheim und Reutlingen. 85.
16. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Sachverständigen-Vereinen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. 87.
23. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Tübingen. 88.
30. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter 89.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 91.

April.

16. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1880.}}{\text{31. März 1881.}}$ 109.
— Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung über Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen vom 9. 10. u. 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. 115.

Digitized by Google

30. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die aus Anlaß der Feier des 50jährigen Jubiläums des Polytechnikums in Stuttgart gegründete technische Stipendienstiftung. 117.

Mai.

11. Finanzministerium. Verfügung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabaks. 119.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Berechtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 139.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evang. Verein in Eßlingen. 140.
18. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. 135.
— Ministerien der Justiz und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die zwischen Württemberg und Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft. 136.
28. Civilkammer des Landgerichts Heilbronn. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Georg Astolph von Cotta zu Hipfelhof über seinen sämmtlichen Liegenschaftsbesitz auf Markung Hipfelhof errichteten Familienstatuts. 149.

Juni.

2. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Instandhaltung der Familien-Register und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen. 143.
3. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand. 137.
4. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern an den Eisenbahnstationen Fornsbach und Fichtenberg. 140.
8. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegenüber dem Königreich Ungarn. 160.
15. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des §. 157 der Reichsstrafprozeßordnung. 155.
16. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. 156.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Backnang. 151.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend das polizeiliche Verfahren hinsichtlich der Leichen der Selbstmörder. 161.

Digitized by Google

19. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1880. 163.
21. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee. 171.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn. 172.
— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. 173.
— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien. 174.
30. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Strafprozeßordnung. 177.

Juli.

12. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichteten Beamten und Funktionäre. 183.
— Justizministerium. Verfügung, betreffend die vollstreckbaren Unterpfandsurkunden. 187.
15. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die zwischen Württemberg und Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft. 189.
— Justizministerium. Verfügung, betreffend die Verfolgung forstlicher Vergehen und Uebertretungen in den Grenzbezirken des Königreichs. 190.
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. 190.
30. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramtes an der Station Ratzenried. 194.

August.

13. Finanzministerium. Verfügung, betreffend Errichtung eines Grenzsteueramts an der Station Stetten a. H. 208.

September.

10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rettungsanstalt St. Conradihaus in Schelklingen. 195.
18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875. 195.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern. 208.

Digitized by Google

29. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung der nach §. 167 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. 209.

Oktober.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen. 211.
6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Nagold und Ravensburg und für die Stadt Reutlingen. 211.
13. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen Namhaftmachung einer provisorisch berechtigten Anstalt; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. 215.
17. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Befugnisse des Nebenzollamts erster Klasse zu Langenargen. 219.

November.

2. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1881. 215.
19. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. 221.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1881. 221.

Dezember.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. 222.
13. Medizinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Arzneitaxe. 237. Berichtigung. 245.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Eichgebühren. 239.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgeordnetenwahl für den Amtsbezirk Backnang. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1880. 151. Berichtigung 162.
für die Oberamtsbezirke Nagold und Ravensburg und für die Stadt Reutlingen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1880. 211.
Abonnementspreis für das Regierungs- und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1881. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. November 1880. 215.
Abzug s. Nachsteuerfreiheit.
Adelige Familienstatute s. Familienstatute.
Aichwesen s. Eichwesen.
Apotheker. Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1879. 46.
Arzneitaxe. Änderungen in derselben. Bekanntmachung des Medicinalkollegiums vom 13. Dezember 1880. 237. Berichtigung 245.
Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung. Verfügung des Justizministeriums vom 13. Februar 1880. 76.
Ausführungs-Bestimmungen zu den Reichsgesetzen vom 9. 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1880. 115.
Ausland s. Waarenverkehr.
Auswärtige Lotterien s. Lotterien.

B.

Baden. Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 18. Mai 1880. 135.
Bayern. Übereinkunft zwischen Württemberg und Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. Juli 1880. 189.
Beamte. Verzeichniß derjenigen, welche zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichtet sind. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 12. Juli 1880. 183.
Belgien. Handelsvertrag mit Belgien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Januar 1880. 50. und vom 21. Juni 1880. 174.

Digitized by Google

Besteuerung des Tabacks s. Taback.
Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen s. Forstvergehen.
Bevölkerung s. Volkszählung.
Bildende Künste s. Urheberrecht.
Bodensee. Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf demselben. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880. 171.
Brandschaden s. Gebäudebrandschaden.

C.

Civilprozeßordnung. Feststellung des Begriffs „Militärbehörde." Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. Juni 1880. 177.
Vollstreckbare Unterpfands-Urkunden. Verfügung des Justizministeriums vom 12. Juli 1880. 187.
Behandlung der nach §. 167 der Reichs-Civilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 29. September 1880. 209.
Civilstandsurkunden s. Bodensee und Standesämter.
Conradihaus, Rettungsanstalt in Schelklingen, Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Sept. 1880. 195.
von Cotta, Freiherr Georg Adolph — zu Hipfelhof. Bestätigung des von demselben über seinen sämmtlichen Liegenschaftsbesitz auf Markung Hipfelhof errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn vom 28. Mai 1880. 149.
Croatien s. Nachsteuerfreiheit.

E.

Ehesachen. Zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichtete Beamte und Funktionäre. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 12. Juli 1880. 183.
Eichwesen. Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1880. 222.
Nachtrag zur Eichgebührentaxe. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1880. 239.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. März 1880. 91.
Erlöschen der Berechtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Mai 1880. 139.

Digitized by Google

Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; deßgleichen Namhaftmachung einer provisorisch berechtigten Anstalt; Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 13. Oktober 1880. 215.

Eisenbahnen. Änderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 24. Juli 1880. 190.

Ersatzordnung s. Wehrordnung.

Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1880. 211.

Evangelischer Verein in Eßlingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1880. 140.

F.

Familien-Register. Instandhaltung derselben. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 2. Juni 1880. 143.

Familien-Statut. Bestätigung des von dem Freiherrn Georg Astolph von Cotta zu Hipfelhof über seinen sämmtlichen Liegenschaftsbesitz auf Markung Hipfelhof errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn vom 28. Mai 1880. 149.

Forstvergehen. Übereinkünfte wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen, mit Hessen: Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 18. Mai 1880. 136. mit Bayern: desgl. vom 15. Juli 1880. 189.

Verfolgung der Forstvergehen und Übertretungen in den Grenzbezirken. Verfügung des Justizministeriums vom 15. Juli 1880. 190.

Freiheitsstrafen s. Zuchthaus.

G.

Gebäudebrandschadens-Umlage für das Jahr 1881. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1880. 221.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 24. Januar 1880. 77.

Eichgebühren. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1880. 239.

Geburtsfälle. Behandlung derselben auf dem Bodensee. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880. 171.

Gerichtskosten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Juni 1880, betreffend den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand. 137.

Digitized by Google

Gerichtsschreiberei. Behandlung der bei derselben nach §. 167 der Reichs-Civilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 29. September 1880. 209.

Gerichtsvollzieher. Vollstreckbare Unterpfandsurkunden. Verfügung des Justizministeriums vom 12. Juli 1880. 187.

s. Zustellungswesen.

Geschworene. Vorbereitungen zur Bildung der Schöffen- und der Schwurgerichte. Verfügung des Justizministeriums vom 16. Juni 1880. 156.

Gewerbekammern s. Handelskammern.

Gewichtswesen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1880, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung. 222.

Glücksspiele s. Lotterien.

Grenzsteuerämter. Errichtung von solchen

an den Eisenbahnlinien Hessenthal-Gaildorf und Bietigheim-Backnang. Verfügung des Finanzministeriums vom 26. Dezember 1879. 47.

an der Bahnstrecke Murrhardt-Gaildorf. Verfügung des Finanzministeriums vom 4. Juni 1880. 140.

an der Station Ratzenried. Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1880. 194.

an der Station Stetten a/H. Verfügung des Finanzministeriums vom 13. August 1880. 208.

s. Zollwesen.

Grenzwaldungen s. Forstvergehen.

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Umlage derselben für das Etatsjahr 1880/81. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. April 1880. 109.

H.

Handels- und Gewerbekammern. Wahlen zu denselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. September 1880. 208.

Handelsverträge s. Staatsverträge.

Hauptsteuerämter s. Zollwesen und Grenzsteuerämter.

Heirathsanzeigen. Verzeichniß der zu vorgängiger Heirathsanzeige nicht verpflichteten Beamten und Funktionäre. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 12. Juli 1880. 183.

Hessen. Übereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, vom 18. Mai 1880. 136.

Hinrichtung s. Todesstrafe.

J.

Italien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demselben. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1879. 45.

Digitized by Google

Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. Bekanntmachnng der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 18. Mai 1880. 135.
s. auch Staatsverträge.
Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an
den evangelischen Verein in Eßlingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1880. 140.
die Rettungsanstalt St. Conradihaus in Schelklingen. Bekanntmachung vom 10. September 1880. 195.
die Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen. Bekanntmachung vom 4. Oktober 1880. 211.
die aus Anlaß der Feier des 50jährigen Jubiläums des Polytechnikums in Stuttgart gegründete technische Stipendienstiftung. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 30. April 1880. 117.

K.

Kontrolordnung s. Wehrordnung.

L.

Lehranstalten s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Leichen. Polizeiliches Verfahren hinsichtlich der Leichen der Selbstmörder. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1880. 161.
Liebenzell. Auflösung des dortigen Amtsnotariats. Verfügung des Justizministeriums vom 6. Februar 1880. 75.
Lotterien. Zulassung auswärtiger Lotterien in Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1880. 69.

M.

Maß- und Gewichtswesen s. Eichwesen.
Medicinalwesen. Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1879. 46.
Erlassung neuer organischer Bestimmungen für die Thierarzneischule in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 13. Januar 1880. 54.
Änderungen in der Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 13. Dezember 1880. 237. Berichtigung. 245.
s. Leichen.
Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1880. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Januar 1880. 49.
Erhöhung der Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung vom 12. Februar 1880. 83.

Digitized by Google

Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinn der bezüglichen Vorschriften der Reichs-Civil- und Strafprozeßordnungen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. Juni 1880. 177.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 18. September 1880. 195.

Muster und Modelle s. Urheberrecht.

Musterregister. Führung desselben. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1880. 115.

N.

Nachsteuerfreiheit gegenüber dem Königreich Ungarn. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 8. Juni 1880. 160.

Namensänderung s. Standesämter.

Naturalverpflegung der Truppen. Vergütung für dieselbe im Jahr 1880. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Januar 1880. 49.

Niedergelegte Schriftstücke. Behandlung der nach §. 167 der Reichscivilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 29. September 1880. 209.

Notariatswesen. Auflösung des Amtsnotariats Liebenzell, O.A. Calw. Verfügung des Justizministeriums vom 6. Februar 1880. 75.

O.

Oesterreich-Ungarn. Handelsvertrag mit demselben. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Januar 1880. 51.

Handels- und Zollvertrag mit demselben. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1880. 172.

Nachsteuerfreiheit gegenüber dem Königreich Ungarn. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 8. Juni 1880. 160.

P.

Personenstandsänderungen s. Standesämter.

Pfandscheine s. Unterpfandsurkunden.

Pharmazeutische Prüfungen s. Prüfungen.

Photographien, Schutz derselben. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1880. 115.

Polytechnikum s. technische Stipendienstiftung.

Postanstalt s. Zustellungswesen.

Postordnung. Abänderung derselben. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 5. Februar 1880. 78.

Digitized by Google

Prüfungen. Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1879. 46.
s. Einjährigfreiwilliger Militärdienst.

R.

Rechtsanwaltsordnung, deutsche, Ausführung derselben. Verfügung des Justizministeriums vom 13. Februar 1880. 76.
Regierungs- und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis für das Kalenderjahr 1881. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. November 1880. 215.
Reichs-Civilprozeßordnung s. Civilprozeßordnung.
Reichs-Strafprozeßordnung s. Strafprozeßordnung.
Rettungsanstalt St. Conradihaus in Schelklingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1880. 195.

S.

Sachverständige in Verwaltungsstrafsachen. Deren Gebühren. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 24. Januar 1880. 77.
Sachverständigen-Vereine. Bildung von solchen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1880. 87.
künstlerische, photographische und gewerbliche. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1880. 115.
Schifffahrtsverträge s. Staatsverträge.
Schöffen und Geschworene. Vorbereitungen zur Bildung der Schöffen- und der Schwurgerichte. Verfügung des Justizministeriums vom 16. Juni 1880. 156.
Schulwesen s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Schweiz. Handels- und Zollvertrag mit derselben. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1879. 45. und vom 21. Juni 1880. 173.
Schwurgerichte s. Schöffen und Geschworene.
Selbstmörder. Sektion der Leichen der Selbstmörder. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1880. 161.
Siebenbürgen s. Nachsteuerfreiheit.
Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb. derselben. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 24. Juli 1880. 190.
Staatsverträge. Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1879. 45.
Handelsvertrag mit Belgien vom 7. Januar 1880. 50.
Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 9. Januar 1880. 51.
Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 18. Mai 1880. 135.

Digitized by Google

Uebereinkunft mit Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 18. Mai 1880. 136.
Handels- und Zollverträge mit Oeſterreich-Ungarn und der Schweiz. Bekanntmachungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1880. 172. 173.
Handelsvertrag mit Belgien. Bekanntmachung vom 21. Juni 1880. 174.
Uebereinkunft mit Bayern wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 15. Juli 1880. 189.
Ständeverſammlung. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der vertagten Ständeverſammlung, vom 14. Januar 1880. 53.
Königl. Verordnung, betr. die Einberufung der Ständeverſammlung, vom 31. Januar 1880. 73.
Standesämter. Inſtandhaltung der Familienregiſter und Mittheilungen über Perſonenſtandsänderungen. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 2. Juni 1880. 143.
Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Vorausſetzungen des §. 157 der Reichsſtrafprozeßordnung. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 15. Juni 1880. 155.
Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodenſee. Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880. 171.
Statiſtik des Waarenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1879. 1.
Sterbefälle. Mittheilungen von ſolchen an das Standesamt unter den Vorausſetzungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 15. Juni 1880. 155.
Polizeiliches Verfahren hinſichtlich der Leichen der Selbſtmörder. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 19. Juni 1880. 161.
Behandlung der Sterbefälle auf dem Bodenſee. Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880. 171.
Steuerweſen. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer für das Etatsjahr 1880 81. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. April 1880. 109.
Beſteuerung des Tabaks. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 11. Mai 1880. 119.
ſ. Zollweſen.
Stiftung ſ. techniſche Stipendienſtiftung.
Strafanſtalten ſ. Zuchthaus.
Strafprozeßordnung. Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Vorausſetzungen des §. 157 der Reichsſtrafprozeßordnung. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 15. Juni 1880. 155.
Feſtſtellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinn der bezüglichen Vorſchriften der Reichsſtrafprozeßordnung. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 30. Juni 1880. 177.
Verfolgung forſtlicher Vergehen und Uebertretungen in den Grenzbezirken des Königreichs. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 15. Juli 1880. 190.
Strafvollſtreckung. Vollſtreckung der Todesſtrafe. K. Verordnung vom 11. März 1880. 79.
Vollziehung der zeitigen Zuchthausſtrafe. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 19. November 1880. 221.

T.

Tabak. Deſſen Beſteuerung. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 11. Mai 1880. 119.
Techniſche Stipendienſtiftung. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 30. April 1880. 117.
Thierarzneiſchule in Stuttgart. Erlaſſung neuer organiſcher Beſtimmungen für dieſelbe. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 13. Januar 1880. 54.
Todesfälle ſ. Sterbefälle.
Todesſtrafe. Vollſtreckung derſelben. K. Verordnung vom 11. März 1880. 79.
Truppenverpflegung ſ. Militärweſen.

Digitized by Google

U.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1880/81. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. April 1880. 109.
des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1881. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1880. 221.
Ungarn, Königreich. Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegenüber demselben. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 8. Juni 1880. 160.
Unterpfandsurkunden, vollstreckbare. Verfügung des Justizministeriums vom 12. Juli 1880. 187.
Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und an Mustern und Modellen. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1880. 115.
Urliste s. Schöffen und Geschworene.

V.

Verkehrsanstalten s. Eisenbahnen und Postordnung.
Verpflegung der Truppen s. Militärwesen.
Verwaltungsstrafsachen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 24. Januar 1880. 77.
Volkszählung am 1. Dezember 1880. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juni 1880. 163.
Vorspannleistungen s. Militärwesen.

W.

Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Statistik desselben. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1879. 1.
Waagen s. Eichwesen.
Wehrordnung. Ergänzungen und Aenderungen derselben. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 18. September 1880. 195.

Z.

Zeugen. Deren Gebühren in Verwaltungsstrafsachen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 24. Januar 1880. 77.
Zollverträge s. Staatsverträge.
Zollwesen. Errichtung eines Zollamts in Eßlingen. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1880. 84.
Errichtung von Zollämtern in Heidenheim und Reutlingen. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1880. 85.
Errichtung eines Zollamts in Tübingen. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 23. März 1880. 88.
Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1880. 89.
Befugnisse des Nebenzollamts I. Klasse zu Langenargen. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1880. 219.
s. Grenzsteuerämter.
Zuchthaus. Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. Verfügung des Justizministeriums vom 19. November 1880. 221.
Zustellungswesen. Behandlung der nach §. 167 der Reichs-Civilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 29. September 1880. 209.
Zustellungsurkunden s. Postordnung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715742

B89105715742A

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715742
b89105715742a
Digitized by Google

89105715742
b89105715742a
Google

89105715742

b89105715742a

Digitized by Google